Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1879)

Rubrik: Einberufung des Grossen Rathes : Februar

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

KANTON BERN
STAATSKANZLEI

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 23. Januar 1879.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 24. Hornung nächstkünftig einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, in dem gewohnten Sitzungslokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände sind folgende:

A. Gesetze und Dekrete.

a. Gesetze zur zweiten Berathung.

1. Gesetz über die Stempelabgabe.
2. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungsabgabe.

b. Gesetze zur ersten Berathung.

Gesetz betreffend Vereinfachung der Staatsverwaltung.

B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten.

1. Betreffend die stattgehabten Ersatzwahlen.
2. Betreffend die Volksabstimmung über das Gesetz bezüglich die Subvention der Alpenbahnen.
3. Betreffend die Vertheilung der Direktionen.

b. Der Direktion des Gemeindewesens.

Rekurs der Kirchgemeinde Münster gegen einen Entscheid des Regierungsrathes bezüglich der Ausgaben für das Kirchenwesen.

c. Der Direktion der Justiz und Polizei.

1. Naturalisationen.
2. Strafnachlaßgesuche.

d. Der Direktion der Finanzen.

1. Nachkredite.
2. Voranschlag für die vierjährige Periode von 1879 bis 1882.
3. Aufnahme eines Anleihens.

e. Der Direktion der Domänen und Forsten.

Käufe und Verkäufe.

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

Straßen und Brückenbauten und Expropriationen.

g. Der Direktion des Militärs.

Entlassung von Stabsoffizieren.

h. Der Direktion der Eisenbahnen.

Betriebsrechnung der Staatsbahn (Bern-Biel-Neuenstadt) vom 1. Januar bis 23. Mai 1877, und Bern-Luzern vom 1. Hornung bis 31. Dezember 1877.

C. Wahlen

Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: die Vorträge des Regierungspräsidenten und der Direktionen.

Die Wahlen finden Donnerstag den 27. Februar statt. Auf den nämlichen Tag werden die Mitglieder des Großen Rathes zur Behandlung der Anleihensfrage bei Eiden einberufen.

Mit Hochschätzung

Der Großrathspräsident:
R. Brunner.

Erste Sitzung.

Montag den 24. Februar 1879.

Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 144 Mitglieder anwesend; abwesend sind 107, wovon mit Entschuldigung: die Herren Arn, Bangerter in Langenthal, Bucher, Burger, Bürki, Flück, Geiser, Gruber, Haslebacher, Imer, Kaiser in Grellingen, Karrer, Kellerhals, Mühlemann, Rätz, Reber in Niederbipp, Renfer, Selhofer, Willi, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Ambühl in der Lenk, Aufranc, Baume, v. Bergen, Berger auf der Schwarzenegg, Born, Botteron, Brand in Ursenbach, Bruder, Bühlmann, Burren in Bümpliz, Burri, Büttigkofer, Carraz, Chappuis, Charpié, Clemençon, Deboeuf, Eberhard, Engel, Fattet, Feune, Fleury, Frutiger, Galli, Grenouillet, v. Grünigen in Schwarzenburg, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Gygax in Bleienbach, Haldi, Hauert, Hennemann, Herren, Hofmann, Hornstein, Immer, Indermühle, Jobin, Kaiser in Büren, Keller, Klening, Kohler in Pruntrut, Kohli in Guggisberg, Ledermann, Lehmann in Lotzwyl, Lehmann in Biel, Linder, Mägli, Maurer, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Morgenthaler, Möschler, Müller in Laufen, Nägeli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Queloz, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Riser, Ritschard, Rosselet, Roth, Sahli, Scheidegger, Schertenleib, Schmid in Burgdorf, Schori, Schwab, Schüpbach, Spring, Steullet, Streit, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Vermeille, Wiedmer, Witz, Zeesiger, Zeller, Zumwald.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, indem er dem Großen Rathe mittheilt:

1. eine Zuschrift des Herrn Großrath Willi, vom 17. Dezember 1878, wodurch derselbe die am 28. November auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede des Regierungsrathes aus Rücksicht für seine geschäftlichen Verhältnisse ablehnt;
2. eine Anzeige des Obergerichtspräsidenten, daß am 7. Februar letzthin Herr Oberrichter Marti verstorben und also zu ersetzen sei;
3. ein Entlassungsgesuch des Herrn Fürsprecher Michel als Mitglied des Ständerathes, vom 20. Februar 1879. Diesem Gesuch wird sofort entsprochen;
4. ein vom Regierungsrath empfohlenes Entlassungsgesuch des zum Amtsschreiber gewählten Herrn Gerichtspräsidenten Wirth von Thun auf Ende März d. J. Der Große Rath ertheilt die gewünschte Entlassung in der üblichen Form;
5. ein Entlassungsgesuch des Herrn Fürsprecher Häberli als Suppleanten des Obergerichts, vom 20. Februar 1879. Diesem Gesuch wird ebenfalls entsprochen.

Das Präsidium bezeichnet als provisorischen Stimmenzähler Herrn Großrath Rudolf Thormann am Platze des abwesenden Herrn Geiser.

Tagesordnung:

Vortrag über eine Ersatzwahl in den Großen Rath.

Laut diesem Vortrag ist am Platze des verstorbenen Herrn Dr. Willener im Wahlkreis Huttwyl als Mitglied des Großen Rathes gewählt worden:

Herr Andreas Zaugg, Landwirth zu Hubershaus, Gemeinde Wyßachengraben.

Da keine Oppositionen gegen diese Wahl eingelangt sind, und dieselbe auch sonst keine Unregelmäßigkeiten darbietet, so wird sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Der neugewählte Herr Zaugg leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Der Regierungsrath zeigt an, daß in der Abstimmung vom 19. Januar letzthin das Bundesgesetz über Gewährung von Subsidien an Alpenbahnen im Kanton Bern mit 44,992 Stimmen gegen 8,361 verwerfende angenommen worden sei.

Die Resultate dieser Abstimmung sind folgende: *)

Amtsbezirke.	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Aarberg	2147	1900	125
Aarwangen . . .	2806	2483	304
Bern	6475	5803	612
Biel	1361	1232	117
Büren	950	786	157
Burgdorf	3002	2693	282
Courtelary . . .	2215	1724	467
Delsberg	1670	747	902
Erlach	380	352	26
Fraubrunnen . .	1193	1099	88
Freibergen . . .	1013	614	385
Frutigen	816	666	145
Interlaken . . .	3927	3721	189
Konolfingen . . .	3404	3213	142
Laufen	899	442	442
Laupen	899	805	91
Münster	1414	868	531
Neuenstadt . . .	476	389	80
Nidau	1191	1100	83
Oberhasle . . .	555	530	23
Pruntrut . . .	2831	1376	1431
Saanen	406	345	57
Schwarzenburg . .	556	466	89
Seftigen	1768	1549	200
Signau	2273	2091	144
Obersimmenthal .	997	949	45
Niedersimmenthal .	977	843	127
Thun	3229	2931	285
Trachselwald . .	2351	1972	333
Wangen	1803	1303	459
Zusammen	53,984	44,992	8,361

*) Die Gesammtresultate der eidgenössischen Abstimmung stehen am Schluß der Session.

Vertheilung der Direktionen.

Rohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat geglaubt, er sei nicht im Fall, schon heute ein Tableau über die Vertheilung der Direktionen dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen, indem vorerst die Frage erledigt werden muß, ob überhaupt die Regierung mit zwei Mitgliedern ergänzt werden könne oder solle. Denn je nachdem diese Wahlen vorgenommen werden oder nicht, und je nachdem sie diese oder jene Personen treffen, wird natürlich die Vertheilung so oder anders ausfallen.

v. Sinner, Eduard. Ich erlaube mir, schon jetzt den Antrag zu stellen, es sei die Wahl von zwei Regierungsräthen bis auf Weiteres zu verschieben. Wenn der Große Rath in jeder Session regelmäßig den Regierungsrath durch zwei Mitglieder zu ergänzen sucht, und eben so regelmäßig die Gewählten nicht annehmen, so macht dies im Volke keinen guten Eindruck und muß namentlich sehr wenig ermuthigend wirken auf die sieben Regierungsräthe, die ihre Wahl angenommen haben und mit großer Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue ihr Amt auszuüben suchen. Man wird mir antworten, daß der Wortlaut der Verfassung über diesen Rücksichten stehe. Nun ist aber in der letzten Session von Herrn Großrath Michel der Anzug gestellt worden, es sei zu untersuchen, ob nicht einzelne Paragraphen unserer Verfassung könnten und sollten abgeändert werden. Dazu kommt, daß die Staatswirthschaftskommission im letzten Artikel ihres Dekretsentwurfs zum Budget in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath den Antrag stellt, es solle eine eingehende Vereinfachung der gesammten Staatsadministration angestrebt werden. Ich glaube nun, es sollten bis zur Erledigung dieser Fragen die Regierungsrathswahlen verschoben werden, indem unter Umständen einer dieser Vereinfachungsanträge auch den Regierungsrath umfassen kann. Ich gehöre zu denen, die die Verfassung hoch halten und nicht gerne, selbst wenn es bequem ist, über einzelne Paragraphen derselben hinwegspazieren; aber ich glaube, bei diesen Verhältnissen und bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates, wo das Volk ja wohl in erster Linie die Vereinfachung der Administration wünscht, lasse es sich verantworten, die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes zu verschieben. Ich stelle also schon heute den Antrag, es solle diese Angelegenheit auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Präsident. Ich glaube, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Frage und speziell mit Bezugnahme auf Art. 35 der Verfassung sei es gut, die Angelegenheit nicht sogleich zu entscheiden, sondern auf die Tagesordnung von morgen zu setzen, damit Jedermann weiß, daß sie behandelt wird.

v. Sinner, Eduard, stellt den Antrag, die Sache heute zu entscheiden.

Scherz. Ich möchte die Versammlung bitten, einen so wichtigen Entscheid, wo es sich um Prüfung der Bestimmungen der Verfassung handelt, nicht übers Knie zu brechen, sondern den Mitgliedern Zeit zum Nachdenken zu lassen. Ich stimme also für Verschiebung auf morgen.

Abstimmung.

Für sofortige Behandlung der Sache . . Minderheit.

Vereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Es werden folgende Vorlagen an die Staatswirthschaftskommission gewiesen:

1. das Gesetz über Vereinfachung der Staatsverwaltung;
2. die Nachkredite;
3. die Vorlagen über Straßen- und Brückenbauten.

Anzug

des Herrn Großrath Bodenheimer, verlesen in der Sitzung vom 5. Dezember 1878, lautend wie folgt:

Der Regierungsrath ist eingeladen, zu untersuchen, ob nicht zum Zwecke 1. der Erzielung bedeutender Ersparnisse, 2. der Vereinfachung der Verwaltung, 3. der Herstellung einer gut organisirten Kanzlei in jeder Gemeinde, folgende Vereinfachungen, sei es auf dem Wege des Gesetzes, sei es auf dem Wege des Dekretes, einzuführen seien:

1. Uebertragung des Amtes der Bezirkskommandanten an die Regierungsstatthalter;
2. Uebertragung des Amtes der Sektionschefs an die Gemeindeschreiber;
3. Verschmelzung der Civilstandskreise mit den Einwohnergemeinden, und Uebertragung des Amtes der Civilstandsregisterführer an die Gemeindepräsidenten, auch Gemeindeschreiber.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dieser Anzug erheblich erklärt und der Staatswirthschaftskommission zugewiesen, um bei der Berathung des angekündigten Gesetzesentwurfs über die Vereinfachung der Staatsverwaltung in geeigneter Weise berücksichtigt zu werden.

Hierauf werden verlesen folgende

Anzüge.

1. Der Unterzeichnete beehrt sich, folgende Motion zu stellen: Es sei der Tit. Regierungsrath einzuladen, mit thunlicher Beförderung die bestehenden forstpolizeilichen Vorschriften einer Revision zu unterwerfen und eine diese Materie betreffende, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechende Vorlage einzubringen.

Bern, den 23. Februar 1879.

G. Berger, Großrath.

2. Der Regierungsrath ist eingeladen, die nöthigen Anordnungen zu treffen, damit in Zukunft Druck und Bekanntmachung des Tagblattes des Großen Rathes und der Gesetzessammlung mit möglichster Beförderung stattfinde.

Bern, den 24. Februar 1879.

J. Scherz, Großrath.

Das Präsidium verliest ein Schreiben des Herrn Großrath Hofer in Wynau, worin derselbe anregt, es möge der Große Rath durch Cession eines Taggeldes den Brandbeschädigten von Meiringen eine Beisteuer verabreichen.

Dieser Anregung soll durch Auflegung einer Liste im Vorzimmer entsprochen werden.

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ der Stimmen bei 117 Stimmenden naturalisirt:

1. Heinrich Albert Escher, von Zürich, geb. 1828, eidgenössischer Münzdirektor in Bern, verheiratet mit Marie Platel von Bern, Vater von fünf minderjährigen Kindern, dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 113 gegen 2 Stimmen;
2. Franz Stempkowski, aus Warschau, geb. 1844, unverheiratet, Architekt in Bern, dem das Ortsburgerrecht von Guttannen zugesichert ist, mit 82 gegen 27 Stimmen;
3. Karl Gottfried Sinzig, von Löwenstein in Würtemberg, geb. 1827, Hufschmied zu Burgistein, verheiratet mit einer Bernerin und Vater von neun minderjährigen Kindern, dem das Ortsburgerrecht von Lohnstorf zugesichert ist, mit 102 gegen 6 Stimmen;
4. Dr. Heinrich Gottlieb Schnyder, von Sursee, früher eidgenössischer Oberfeldarzt, nun Badearzt in Weißenburg, und seine Ehefrau Johanna Conradine geb. Ochsenbein, mit Ausschluß seines mehrjährigen Sohnes; das Ortsburgerrecht von Port ist ihm zugesichert, mit 114 Stimmen;
5. Johann Friedrich Basler, von Bottenwyl, Kanton Aargau, geb. 1823, Uhrenfabrikant in Biel, verheiratet mit Marie Julie Hugentobler, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Biel zugesichert ist, mit 105 gegen 6 Stimmen;
6. Emil Christian Gottlieb Körber, von Stuttgart, geb. 1845, Pfarrer am Burgerspital in Bern, verheiratet mit Elise geb. Zeller, Vater von sechs minderjährigen Kindern, dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 102 gegen 10 Stimmen;
7. Adolf Alphons Perlet, geb. 1857, heimatberechtigt zu Beaucourt in Frankreich, Angestellter der Jurabahn in Bern, verheiratet mit Marie Rosine Imhoff, von Soyhières, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, mit 87 gegen 22 Stimmen.
8. Karl Albert Höffler, von Lützel im Oberelsaß, geb. 1857, unverheiratet, Angestellter im Eisenwerk zu Undervelier, dessen Eltern und minderjährige Geschwister unlängst naturalisirt wurden und dem das Ortsburgerrecht von Löwenburg zugesichert ist, mit 95 gegen 14 Stimmen;
9. Johann Friedrich Egli, von Männedorf, geb. 1829, Schreinermeister in Bern, verheiratet in zweiter Ehe mit Elisabeth geb. Schärer, von Affoltern, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Koppigen zugesichert ist, mit 110 gegen 3 Stimmen;
10. Johann Jakob Hirzel, von Unterwetzikon, Kanton Zürich, geb. 1838, Buchhalter im eidgenössischen Laboratorium zu Thun, verheiratet mit Bertha geb. Lotter, kinderlos, dem das Ortsburgerrecht von Innertkirchen zugesichert ist, mit 109 gegen 3 Stimmen;
11. Rudolphine Aloysia Elis. Friederika Rothlin, geb. 1832, Tochter der verstorbenen Eheleute Franz Jakob Rothlin und der Elis. geb. Moll, von Lachen, Kanton Schwyz, unverheiratet, wohnhaft in Biel, welcher das Ortsburgerrecht von Gutenberg zugesichert ist, mit 106 gegen 6 Stimmen;
12. Rudolphine Marie Rothlin, Schwester der obigen, geb. 1836, unverheiratet, wohnhaft in Biel, der das Ortsburgerrecht von Gutenberg zugesichert ist, mit 104 gegen 7 Stimmen.

Expropriationsgesuche:

1. der Gemeinde Thun für die Zurückschneidung des Hauses des Herrn Samuel Gerber, Käshändler beim Bernthor in Thun;
2. der Gemeinden Kleindietwyl und Rohrbach für die Erwerbung des ihnen zur Korrektion der Dietwyl-Rohrbachstraße unentbehrlichen Grundeigenthums des Herrn Joh. Lüthi zu Kleindietwyl und Samuel Wittwer zu Ursenbach.

Der Regierungsrath empfiehlt, diesen Gesuchen zu entsprechen und die verlangten Expropriationsrechte in der üblichen Dekretsform zu ertheilen.

Die Anträge des Regierungsrathes werden genehmigt.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird folgenden Stabsoffizieren in der gewohnten Form die Entlassung ertheilt:

1. dem Herrn Uhlmann, Joh. in Burgdorf, Kommandant des Landwehr-Bat. Nr. 37;
2. dem Herrn Egger, Alfred in Aarwangen, Kommandant des Landwehr-Bat. Nr. 39;
3. dem Herrn v. Luternau, Friedrich in Bern, Major und Kommandant des Auszüger-Bat. Nr. 39.
4. dem Herrn Zehr, Christian in La Ferriere, Major und Kommandant des Landwehr-Bat. Nr. 21.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird folgenden Sträflingen das letzte Viertel der Strafzeit erlassen unter der Bedingung, daß bis zu dessen Eintritt die Gründe sich nicht verändern, die zu ihren Gunsten sprechen:

1. Julius Barth von Vendlincourt, wegen Mißhandlung zu 15 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
2. Anton Sartori aus Italien, wegen Diebstahl zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
3. Elis. Stöckli von Guggisberg, wegen Kindsmord zu 15 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
4. Fried. Hermannsen aus Dänemark, auch unter dem Namen John Redcliff oder Graf d'Abot bekannt, wegen Betrügereien und Diebstahl zu 34 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
5. Karl Manzoni aus Italien, wegen Taschendiebstahl zu 27 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
6. Marie Frainier von Fregiecourt, wegen Blutschande und Kindesaussetzung zu 4 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1. Joh. Meister von Sumiswald, wegen betrügerischem Geltstag und Betrug zu 16 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
2. Christian Buchs von der Lenk, wegen bedeutendem Holzdiebstahl zu 18 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
3. Joh. Portner zu Wattenwyl, wegen Holzdiebstählen zu 10 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;
4. Charlotte Sophie Florentine Wildbolz von Bern, wegen Fälschung und Unterschlagung zu 22 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
5. Dominik Piantino aus Italien, wegen Uhrendiebstahl zu 15 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
6. Daniel Henri Etienne von Tramelan, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 12 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
7. Georg Häberli aus dem Kanton Thurgau, wegen Wechselfälschung zu 18 Monaten Korrektionshausstrafe verurtheilt;
8. Fried. Hürzeler von Aarwangen, wegen Diebstahl mit Einbruch zu 14 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
9. Jak. Käser von Leimiswyl, wegen Nothzucht zu 9 Monaten Korrektionshaus verurtheilt;
10. Magdalena Tschanz von Wyl, wegen Kindsmord zu 30 Monaten Zuchthausstrafe verurtheilt;
11. Marie Galli von Eggiwyl, wegen Kindsmord zu 2 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt;
12. Fried. Rud. Stähli von Moosseedorf, wegen Fälschung und Prellerei zu $1^1/_2$ Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt;
13. Peter Kaufmann von Grindelwald, wegen Unterschlagung zu 1 Jahr Zuchthausstrafe verurtheilt;
14. Anna Barbara Bill, geb. Ramseier von Kernenried, in Burgdorf, wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber ihren Kindern zu 20 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt.

Schluß der Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 25. Februar 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 189 Mitglieder anwesend; abwesend sind 63; wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Arn, Aufranc, Bähler, Bangerter in Langenthal, Berger in Schwarzenegg, Brand in Ursenbach, Bucher, Burger, Bürki, Burren in Köniz, Carraz, Charpié, Déboeuf, Fattet, Flück, Geiser, Grenouillet, Gruber, Haslebacher, Hennemann, Imer, Immer, Indermühle, Jobin, Joost, Kaiser in Grellingen, Kohler in Pruntrut, Kohli, Ledermann, Lehmann in Lotzwyl, Mühlemann, Müller in Laufen, Queloz, Rätz, Reber in Niederbipp, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Schären, Schüpbach, Selhofer, Vermeille, Willi, Zumsteg; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Baume, Botteron, Feune, Frutiger, Gygax in Ochlenberg, Herren, Hornstein, Keller, Lehmann in Biel, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Ritschard, Thönen in Reutigen, Thönen in Frutigen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Frage der Verschiebung der zwei Regierungsrathswahlen.

(Siehe Seite 5 hievor.)

v. Sinner, Eduard. Ich habe dem gestern Gesagten wenig beizufügen. Da ich aber von verschiedenen Seiten gehört habe, der Antrag hätte eine praktische Bedeutung, aber er stoße auf verschiedene gesetzliche Schwierigkeiten, so erlaube ich mir, noch mit einigen Worten darauf zurückzukommen. Es ist ganz richtig, daß die Verfassung bestimmt vorschreibt, es sollen vakante Stellen im Regierungsrath sofort in der nächsten Sitzung wieder besetzt werden. Wie hat aber der Große Rath diesen Artikel seit Jahren interpretirt? In einer der letzten Sitzungen haben wir, als wir die gleichen zwei Wahlen vornehmen sollten, dieselben auf den Antrag des Herrn Scherz aus Opportunitätsgründen auf eine spätere Sitzung verschoben. Am Schlusse der letzten Periode, wo ebenfalls Vakanzen vorhanden waren, haben wir die Ergänzung des Regierungsrathes aus praktischen Gründen auf die neue Periode verschoben. Solche Verschiebungen von Periode zu Periode haben schon seit vielen Jahren stattgefunden. Wenn man nun das Recht hat, eine solche Wahl von einer Sitzung auf die andere zu verschieben, ohne die Verfassung zu stören, so haben wir auch das Recht, eine Verschiebung auf unbestimmte Zeit zu beschließen.

Wenn ich nun diesen Antrag gestellt habe, so geschah es namentlich deßhalb, weil seit den soeben zitirten Fällen bedeutende Nova eingetreten sind. Unsere politische und administrative Situation, wenn ich mich so ausdrücken darf, hat sich in verschiedenen Richtungen geändert. Zunächst hat vor einiger Zeit Herr Vizepräsident Michel den Antrag gestellt, es möchte der Große Rath die Frage untersuchen, ob nicht das Volk angefragt werden solle, ob der Revisionsmodus unserer Staatsverfassung zu ändern sei. Herr Michel hat damals nicht bestimmt erklärt, in welchem Sinne diese Revision vorzunehmen sei. Ich will nun sogar annehmen, es sei vielleicht gar nicht möglich, auf dem Wege, welchen Herr Michel im Auge hat, dasjenige zu erreichen, was er eigentlich praktisch beabsichtigt. Allein die Frage ist noch hängig und wird von den kompetenten Behörden näher begutachtet werden müssen, bevor wir einen Entscheid fassen, und bevor dieser Entscheid gefaßt ist, können wir nicht bestimmt sagen, der Weg sei unmöglich. Ich nehme daher an, es könne die Ergänzung des Regierungsrathes ganz wohl verschoben werden, bis die von Herrn Michel angeregte Frage erledigt ist.

Ich habe aber noch ein weiteres Motiv: Die Staatswirthschaftskommission schlägt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrathe vor, es seien zur möglichst vollständigen Tilgung der Defizite alle Zweige der Staatsverwaltung nach Kräften zu vereinfachen, und es sei daher der Regierungsrath zu beauftragen, eine Vermehrung der Einnahmen und Verminderung der Ausgaben des Staates auch auf dem Wege der Abänderung bestehender gesetzlicher Vorschriften anzustreben. Vielleicht wird man zwar diesen Antrag nicht annehmen und möglicherweise wird man bei dessen Ausführung auf große Schwierigkeiten stoßen, allein es ist doch erlaubt, die Ansicht auszusprechen, daß man sich bei diesem Anlasse auf einen Modus in Betreff der Reduktion der Mitgliederzahl des Regierungsrathes wird verständigen können. Auch in dieser Richtung ist daher die Situation so, daß nach meiner Ansicht es dem Großen Rathe gestattet ist, die Sache zu verschieben, bis diese konstitutionelle Frage gelöst ist. Aus diesen Gründen glaube ich, es solle die Besetzung der beiden vakanten Stellen im Regierungsrath auf unbestimmte Zeit verschoben werden.

Abgesehen davon habe ich die Ueberzeugung, daß die Nichtergänzung des Regierungsrathes vom praktischen Standpunkte gegenwärtig wahrscheinlich von uns Allen gewünscht wird. Wir haben vor einigen Monaten die Regierung neu bestellt. Man hat bei der gegenwärtigen schwierigen Situation für gut gefunden, auch der Opposition eine Vertretung in der Regierung zu geben, und wenn man je Zweifel haben konnte, ob es gehen werde, so haben die letzten acht Monate gezeigt, daß die gewählten Männer ein vollständig harmonisches Ganze bilden, und man darf auch aussprechen, daß sie im großen Ganzen das Vertrauen des Volkes genießen. Was nun für Folgen eintreten würden, wenn die Regierung ergänzt würde, weiß ich nicht, aber den Glauben habe ich, daß es nicht möglich sein wird, die Regierung so zu ergänzen, daß sie noch besser sein wird, als sie gegenwärtig ist. Die gegenwärtige Komposition der Regierung gibt nach allen Richtungen hin

die größte Garantie, daß sie ihrer Aufgabe gewachsen ist und dieselbe mit Ernst und Nachdruck verfolgen wird. Die Regierung selber scheint übrigens die Ergänzung nicht zu wünschen; denn sie hat durch ihre Vorlage über die Vertheilung der Direktionen gezeigt, daß praktisch eine Ergänzung nicht nothwendig ist. Ich glaube nun, daß man im gegenwärtigen Augenblicke, wo das Volk im großen Ganzen vor allen Dingen Ersparnisse und Vereinfachungen wünscht, gewiß in seinem Sinne handeln wird, wenn wir eine Vereinfachung dadurch aussprechen, daß wir bis auf Weiteres die Regierung nicht ergänzen. Gerade dadurch zeigen wir dem Volke unsern guten Willen, nicht nur mit Worten, sondern auch mit den Thaten alle möglichen Vereinfachungen im Staatshaushalte vorzunehmen. Aus diesen Gründen erlaube ich mir, Ihnen meinen Antrag bestens zu empfehlen.

Karrer. Ich verkenne den guten Willen des Antragstellers und das praktische Resultat, das in dem Antrage liegt, durchaus nicht. Indessen glaube ich, es sei nicht in der Stellung eines Mitgliedes des Großen Rathes, welcher berufen ist, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze aufrecht zu erhalten, über diesen Punkt hinwegzugehen, ohne wenigstens einen gegentheiligen Antrag gestellt zu haben. Wenn irgendwo unsere Verfassung sich bestimmt ausspricht, so ist es da der Fall. Es sagt nämlich der § 35 derselben: „Die in der Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen des Regierungsrathes werden von dem Großen Rathe sogleich wieder besetzt." Man kann sich nun fragen, was unter dem Worte „sogleich" verstanden sei. Soll die Neuwahl in der Sitzung, in welcher eine Regierungsrathsstelle ledig geworden ist, oder in der nächsten Sitzung stattfinden? Ich glaube nicht, daß es in der Stellung eines Mitgliedes des Großen Rathes sei, in dieser Richtung irgendwelche Zweifel zu haben. Wenn man diese bestimmte Vorschrift so auslegt, wie es vorhin geschehen ist, so könnte man auch bei andern Vorschriften der Verfassung, die vielleicht weniger bestimmt lauten, etwas Anderes herausfinden, so daß es schließlich heißen würde, man brauche die Verfassung nicht zu halten. Ich habe auch nach einem Auswege gesucht und glaube, unter Umständen könnte die Wahl vielleicht bis nach Erledigung des Anzuges Michel verschoben werden. Indessen geht dieser Anzug nicht etwa dahin, daß der Regierungsrath aus sieben, statt aus neun Mitgliedern zusammengesetzt werden soll. Wäre dies der Fall, so könnte man diesen Anzug vielleicht in einem Viertel- oder in einem halben Jahre erledigen. Allein der Anzug verlangt eine Abänderung des Revisionsmodus, wie er in der Verfassung festgestellt ist, und es soll das Volk angefragt werden, ob es eine Revision der betreffenden Paragraphen wolle, und wenn ja, ob durch den Großen Rath oder durch einen Verfassungsrath. Wenn man nun auch die Angelegenheit sofort an die Hand nehmen würde, so würde es doch sehr lange dauern, bis die Frage erledigt wäre. Es würde daher, wenn man bis nach Erledigung dieses Anzuges zuwarten wollte, dies einer Verschiebung auf unbestimmte Zeit gleichkommen. Ich glaube auch, es könnten sieben Mitglieder genügen, aber der Große Rath soll nicht über der Verfassung stehen.

Hrr v. Sinner hat gesagt, der Regierungsrath selbst wünsche die Ergänzung nicht. So viel ich indessen von einzelnen Mitgliedern des Regierungsrathes vernommen habe, mit denen ich verkehre, so wünschen sie, daß der Regierungsrath ergänzt und daß namentlich ein Justizdirektor gewählt werde. Ich will nicht von Neuerungen reden, welche der Regierungsrath vornehmen soll; denn ich denke, der Große Rath und das Volk werden den Regierungsrath nicht mit allen möglichen Anträgen plagen, die nicht absolut nöthig sind, und ich nehme an, es liege die Aufgabe des Regierungsrathes in der Rekonstruktion der Finanzen und in der Besorgung der laufenden Geschäfte, welche außerordentlich zahlreich sind, so lange die Vereinfachung der Staatsverwaltung nicht stattgefunden hat.

Ich glaube also, es solle der Große Rath gemäß der Verfassung die zwei vakanten Stellen besetzen und es in Gottes Namen dem Schicksal überlassen, ob die Gewählten ihre Wahl annehmen werden oder nicht. Ich habe die Hoffnung, daß wenigstens eine Stelle richtig besetzt werden könnte. Ich stelle daher einen Gegenantrag.

Schmid, Andreas. Ungeachtet der Auseinandersetzungen des Herrn Karrer stimme ich für Verschiebung, und ich glaube, dadurch meine Pflicht und die Verfassung nicht zu verletzen. Wir haben nun gemäß der Verfassung schon in drei verschiedenen Sitzungen die erledigten Stellen im Regierungsrath wieder besetzt und Leute gewählt, von denen wir glaubten, daß sie die Wahl annehmen werden, und von welchen wir in diesem Sinne Zusicherungen erhalten hatten. Ich frage nun, ob es im Sinne der Verfassung sein könne, daß mit der Wahl der Regierungsräthe im Großen Rathe ein förmliches Spiel getrieben werde. Nachdem wir dreimal aufrichtig den Versuch gemacht haben, der Verfassung nachzukommen, drehen wir derselben keine Nase, wenn wir nun die Sache etwas einstellen und schauen, ob das Vertrauen der Mitbürger nicht größer werde, diese Ehrenstelle anzunehmen. Ich glaube also, daß diejenigen, welche für die Verschiebung stimmen, dem Sinne der Verfassung ebensogut nachkommen, als die, welche unnütze Wahlen treffen wollen, welche nur die Stelle eines Mitgliedes des Regierungsrathes diskreditiren.

Scheurer, Regierungsrath. Es mag etwas unbescheiden erscheinen, daß ein Mitglied des Regierungsrathes selber das Wort ergreift über die Frage, ob dem Regierungsrathe noch zwei Mitglieder beigesellt werden sollen; aber es sind in der bisherigen Diskussion Aeußerungen gefallen, die wenigstens mich persönlich zu einer Erwiderung veranlassen. Herr Karrer hat gesagt, er habe von vielen oder wenigstens von einer größern Anzahl von Mitgliedern des Regierungsrathes die bestimmte Versicherung, daß man eine Ergänzung wünsche, und zwar mit der Motivirung, damit den bisherigen Mitgliedern ein Stück Arbeit abgenommen werde. Ich kann nun blos für meine Person sprechen und erklären, daß es mir außerordentlich lieb wäre, wenn mir ein großes Stück Arbeit abgenommen werden könnte, und Jemand gewählt würde, der meine Direktion übernähme, damit mir eine andere könnte zugewiesen werden. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß mir durch neue Wahlen nichts abgenommen würde, sondern daß meine Direktion, welche die beschäftigste ist, nach wie vor die gleiche Geschäftslast hätte. Man kann die Geschäfte der Finanzdirektion nicht trennen und auch die Domänendirektion davon nicht mehr ausscheiden. Denn wenn dem Finanzdirektor bei der jetzigen Finanzlage zur Aufgabe gemacht mird, mehr Geld zu beschaffen durch Erhöhung der Mithzinse der Domänen, und wenn er ferner nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission während vier Jahren alle Jahre Fr. 200,000 Mehrerlös aus dem Verkauf von Domänen schlagen soll, so muß er die Domänenverwaltung selber in der Hand haben. Meine Person kann man also nur dadurch entlasten, daß man meine Direktion einem Andern gibt, aber nicht durch neue Wahlen. Ich wenigstens wünsche also aus diesem Grunde nicht dringend die Neuwahl und glaube nicht Einer von Denjenigen zu sein, auf welche sich Herr Karrer vorhin berufen hat.

Die andere Aeußerung des Herrn Karrer, als wünschen

die Mitglieder des Regierungsrathes einen andern Justizdirektor, kann ich ebenfalls nicht auf eine Mittheilung von mir beziehen. Ich möchte also öffentlich erklären, daß ich mich weder gegen Herrn Karrer, noch gegen andere in diesem Sinne ausgesprochen habe; ob es andere gethan haben, weiß ich nicht; ich zweifle aber sehr daran. Es wäre dies schon an und für sich sehr unkollegialisch gegenüber einem Kollegen, und wenn derselbe nach meinem Dafürhalten bis jetzt seine Direktion gehörig besorgt hat, so wäre es auch sehr unloyal, derartige Aeußerungen zu thun.

Weil ich nun gerade das Wort habe, so möchte ich mich noch über die Frage aussprechen als Finanzdirektor, dem man es zur Aufgabe macht, tagtäglich in die Ohren schreit und in allen Zeitungen gedruckt zu lesen gibt, daß er an allen Orten Ersparnisse erzielen soll, und dem man hiefür eine ganze Menge mögliche und unmögliche Vorschläge macht. Eines dieser Postulate ist die Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrathes, und es ist dies ein Wunsch, von dem ich nach Allem, was mir zu Ohren gekommen ist, glaube, daß er von der großen Majorität des Volkes getheilt wird, während diejenigen, die ihn nicht theilen, eine geringe Minorität bilden, die möglicherweise hauptsächlich aus Regierungsrathskandidaten und aus Freunden von solchen besteht. Nun ist gestern und heute wiederum mit Beziehung auf diese Reduktion von einem Gesetzesentwurf geredet worden, den der Regierungsrath beziehungsweise der Finanzdirektor in Arbeit habe, und der die so nothwendigen Ersparnisse durch Vereinfachung des Staatshaushaltes herbeizuführen strebe. Ein derartiger Entwurf ist in der That in Arbeit, und wenn er bis jetzt nicht hat vorgelegt werden können, so liegt der Grund darin, daß es erstens keine so leichte Aufgabe ist, sofort diejenigen Punkte im Staatswesen aufzufinden, wo reduzirt werden kann, und daß zweitens die Finanzdirektion, namentlich in Folge der Behandlung des Büdgets, mit Geschäften überhäuft ist. Es soll aber noch diese Woche dem Großen Rathe ein solcher Ersparnißgesetzentwurf ausgetheilt werden, der zwar nicht abschließend ist, sondern nur ein Versuch, zu dem Zwecke, den Mitgliedern des Großen Rathes die bisher in Aussicht genommenen Vereinfachungen mitzutheilen und sie zu veranlassen, ihr Nachdenken über diesen Gegenstand walten zu lassen und dem Regierungsrath ihre Mittheilungen, Wünsche und Vorschläge zu machen, damit bis zur folgenden Großrathssitzung, die nächstens stattfinden muß, ein fertiger Entwurf kann vorgelegt werden. Nun hat der Finanzdirektor gefunden, wenn man reduziren wolle, so müsse man oben anfangen, und es lautet daher ein Artikel dieses Versuchsentwurfs ungefähr so: „§ 35 der Verfassung ist im Sinne der Verminderung der Mitgliederzahl des Regierungsrathes zu revidiren. Der gegenwärtige Gesetzesentwurf soll als Antrag des Großen Rathes gemäß § 90, Ziffer 1 der Verfassung und die Annahme desselben als Auftrag an den Großen Rath zur Vornahme der Revision nach §§ 91 und 92 der Verfassung angesehen werden. Der revidirte § 35 ist dem Volke zur Annahme oder zur Verwerfung vorzulegen. (§ 95 der Verfassung.)" Hier wird also projektirt, daß im Vereinfachungsgesetz die Reduktion der Anzahl der Mitglieder des Regierungsrathes beschlossen, und dieser Beschluß als Antrag des Großen Rathes an das Volk auf Revision des betreffenden Verfassungsartikels betrachtet würde, worauf dann die Annahme des Entwurfs durch das Volk als Bejahung dieses Antrags zu betrachten wäre, in Folge deren die Revision dieses Artikels dem Großen Rathe überlassen bliebe, ohne die vielen Abstimmungen, die sonst nach der Verfassung nothwendig wären. Wenn dann die Revision vorgenommen wäre, so würde der Große Rath bei einer folgenden Abstimmung den revidirten Artikel dem Volke vorlegen. Dies ist meine vorläufige Auffassung der Sache. Ich will nicht behaupten, daß dieser Weg der einzig richtige sei, und daß nicht auch anders revidirt werden könnte; aber es ist ein Weg, auf dem man auch zum Ziele kommt, ohne die Verfassung zu verletzen.

Durch diese Ersparnißmaßregel würde man jährlich zwei Regierungsrathsbesoldungen ersparen, d. h. Fr. 13,000, und in vier Jahren Fr. 52,000. Es ist dies eine Summe, die man nicht am Boden auflieſt, und die in der gegenwärtigen Finanzlage dem Finanzdirektor für seinen Zweck sehr angenehm wäre. Wenn der Große Rath noch zwei Mitglieder des Regierungsrathes wählen will, so habe ich persönlich nichts dagegen; aber dann muß man aufhören, in dieser Richtung von Ersparniß zu reden; denn wenn neun Regierungsräthe da sind, so braucht man die Verfassung nicht mehr zu ändern, indem man sie nicht wird ändern wollen, um dann zwei Mitglieder wieder aus dieser Behörde hinauszuschmeißen.

Zum Schlusse noch einen persönlichen Wunsch, den Sie mir zu gut halten wollen. Wenn Sie zwei Regierungsräthe in dieser Sitzung wählen wollen, so möchte ich für meine Person bitten (und ich glaube, dasselbe Gefühl werde auch bei meinen verehrten Kollegen vorhanden sein), wählen Sie zwei Persönlichkeiten, von denen Sie sicher sind, daß sie die Wahl auch annehmen, damit diese von Monat zu Monat fortgesetzte Wählerei ohne Resultat endlich einmal aufhöre, die für Niemand penibler ist, als für die übrigen Mitglieder des obersten Magistrats des Kantons. Man muß im Volke und namentlich in andern Kantonen diese Wählerei als eine wahre Komödie betrachten, erlauben Sie mir den Ausdruck, und darum möchte ich Sie bitten, nur Solche zu wählen, von denen man weiß, daß sie annehmen, damit das Ansehen der Regierung, das ohnehin nicht übermäßig groß ist, durch die Erneuerung dieser Vorgänge nicht noch mehr geschwächt werde.

Sahli. Die Diskussion nimmt fast eine Wendung, als ob man der Ansicht wäre, daß, wenn der Große Rath die Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes in dieser Sitzung vornehme, er nicht das nöthige Vertrauen in die bestehende Regierung habe, die nur aus sieben Mitgliedern besteht. Eine solche Auslegung könnte ich einem Beschluß des Großen Rathes auf Vornahme der Wahl absolut nicht geben. Ich anerkenne vollkommen, daß die Regierung bis dahin ihre Pflichten so gut als irgendwie möglich erfüllt hat; allein ich glaube, das dürfe uns nicht übersehen lassen, welche Pflichten wir unsererseits haben. Ich halte auch dafür, daß der Große Rath unter Umständen berechtigt sei, Ersatzwahlen in den Regierungsrath zu verschieben; allein dies ist bis dahin nur dann geschehen, wenn man absolut keinen Kandidaten hatte, wenn man sich also so zu sagen in einer Nothlage befand. Ist dies nicht der Fall, und wollen wir den betreffenden Verfassungsartikel in allen Treuen interpretiren, so soll uns nichts über diesen Artikel hinausbringen, und namentlich nicht die Rücksicht auf Ersparnisse; denn wir dürfen nicht Ersparnisse machen entgegen den Bestimmungen der Verfassung. Wenn man sie umgehen wollte, so wäre man ja in der Lage, noch ganz andere Bestimmungen derselben bei Seite zu setzen, um Ersparnisse zu machen. Nun bin ich nicht in der Lage, Erklärungen von diesem oder jenem acceptalen Kandidaten abzugeben; denn ich habe mit Niemanden geredet. Dagegen sind mir von sehr zuverlässiger Seite Persönlichkeiten genannt worden, von denen mit ziemlicher Sicherheit vorauszusetzen sei, daß sie eine Wahl annehmen. Sobald ich nun diese Aussicht habe, stimme ich zur Vornahme der Wahl.

Ich habe aber noch einen andern Grund gegen den Antrag des Herrn v. Sinner. Dieser Antrag will nämlich nicht, wie die früher gestellten, nur auf eine spätere Sitzung ver-

schieben, sondern auf unbestimmte Zeit. Ich frage Sie nun, meine Herren, ob wir nicht alle das Gefühl haben, daß das so viel heißt, als entgegen der Verfassung die Wahlen in der ganzen Periode nicht mehr vorzunehmen. So haben wir die Verfassung [illegible] interpretirt, und dazu könnte ich absolut nicht Hand bieten.

Ich bin auch der Meinung, daß der Regierungsrath ganz gut aus sieben Mitgliedern bestehen könnte; allein dann müssen in der Organisation der Direktionen Veränderungen vorgenommen werden. Es darf dann z. B. nicht, wie bis dahin, dem Justizdirektor zugemuthet werden, jedes einzelne ganz unbedeutende Geschäft selber zu prüfen, und, wie ich aus alter Erinnerung weiß, sich den halben Vormittag mit dem Unterzeichnen von Verfügungen zu beschäftigen, die die Angestellten machen, sondern es müssen dann andere verantwortliche Personen eingeschoben werden, die diese kleine Chirurgie in der Justizdirektion besorgen, damit sich der Justizdirektor selbst besser der größern gesetzgeberischen Arbeiten annehmen kann, die vom Volk verlangt werden. Es werden z. B. die Fragen der Vereinfachung im Geschwornenverfahren und im Zivilprozeß an die Hand genommen werden müssen, indem das Volk diese Verbesserungen wünscht, und auch sehr bedeutende Ersparnisse dadurch erzielt werden können. Ich bin nämlich gar nicht der Ansicht des Herrn Karrer, daß die gegenwärtige Periode sich nicht mit neuen Schöpfungen befassen soll, sondern ich glaube im Gegentheil, wir haben uns nach neuen Schöpfungen umzusehen, und gerade nach der Vereinfachung des Zivilprozesses. Wenn die Sache richtig angestellt wird, so ist es noch fraglich, ob sie mit finanziellen Opfern für das Volk verbunden sein wird, und zudem ist nicht zu übersehen, daß, selbst wenn die gegenwärtigen Finanzen für Einführung zweckmäßiger Neuerungen nicht ausreichen sollten, die Einführung einer neuen Prozeßordnung nothwendig eine sehr fleißige, mehrere Jahre lang dauernde Arbeit erfordern wird. Gehen wir also schon jetzt an die Arbeit und bereiten die Sache gehörig vor, so werden wir, sobald unsere finanziellen Kräfte es erlauben, mit einer schönen fertigen Arbeit hervortreten und an die Durchführung schreiten können.

Dies führt mich auf einen weitern Gesichtspunkt. Ich glaube dem Herrn Finanzdirektor auf's Wort, daß durch seine Finanzgeschäfte seine ganze bekannte Thätigkeit in Anspruch genommen wird. Allein wie steht es dann mit der Zivilprozeßrevision? Ursprünglich hat der Justizdirektor die Arbeiten der Gesetzgebungskommission überwachen und leiten sollen. Der Herr Justizdirektor hat aber erklärt, daß seine übrigen Geschäfte ihm dies schlechterdings nicht zulassen, und ich glaube das gerne. In Folge dessen ist auf seinen Wunsch die Leitung der Arbeiten der Gesetzgebungskommission dem eben so sehr beschäftigten Finanzdirektor übertragen worden, der dann auch später im Großen Rathe darüber rapportiren soll. Es ist ganz wahr, daß der Herr Finanzdirektor hiefür sehr geeignet wäre; allein er hat vor Allem unsere Finanzen in Ordnung zu bringen und ist also beim besten Willen nicht im Stande, auch auf diese andere Branche die nöthige Aufmerksamkeit zu verwenden. Wenn nun gerade da eine neue Kraft eintritt, so bekommt er Luft.

Für mich ist also die Frage zunächst diese: Haben wir Kandidaten oder nicht? Ich bin vollkommen einverstanden, daß es eine ganz trostlose Sache ist, wenn bald der ganze Kanton Bern von Regierungsräthen wimmelt, von denen keiner je den Regierungssessel berührt hat. Ich kann der Versammlung keine Zusicherungen geben; aber es sind mir, wie bereits gesagt, Erklärungen gemacht worden, die mich annehmen lassen, daß sehr annehmbare Kandidaten vorhanden sind, die eine Wahl annehmen. Namen kann man natürlich hier nicht nennen. Unter diesen Umständen würde ich die Wahl vornehmen, und namentlich nicht auf unbestimmte Zeit verschieben, weil ich glaube, es liege darin geradezu die Aufhebung des Verfassungsartikels.

v. Büren. Ich kann mich nur freuen, wenn in diesem Saale mit aller Schärfe und allem Nachdruck betont wird, daß Verfassung und Gesetze genau befolgt werden sollen; und wenn man in dieser Beziehung gegenüber vielen früheren Erfahrungen Fortschritte macht, so glaube ich, es sei das ein Glück. Nun frage ich mich, ob dieser Grundsatz, auf den vorliegenden Fall angewendet, gehörig paßt. Ich halte dafür, wir sollen die Verfassung vollständig und in guten Treuen anwenden; allein wenn wir in Aussicht haben, den Staatshaushalt im Sinne der Vereinfachung zu reorganisiren und speziell eine Vorlage für Beschränkung der Zahl der Regierungsräthe von neun auf sieben vor das Volk zu bringen, so frage ich mich, ob wir diese Vorlage in guten Treuen vor das Volk bringen können, wenn wir morgen oder übermorgen zwei neue Regierungsräthe wählen, in der Hoffnung, daß die Gewählten annehmen. Ich glaube, es ist rein undenkbar, daß, wenn diese Wahlen getroffen werden, wir dann noch auf den Vorschlag der Reduktion der Mitglieder des Regierungsrathes von neun auf sieben eintreten können. Und doch sollten wir nun daran gehen, unsern Staatshaushalt so einzurichten, daß wir fahren können, und bei diesem Anlaß werden wir auch den von Herrn Finanzdirektor Scheurer in Aussicht gestellten Vorschlag reiflich diskutiren und das Für und Wider abwägen müssen. Deshalb glaube ich, daß wir heute dieser Frage nicht präjudiziren, sondern diese Wahl verschieben sollen, bis jene andere Vorlage erledigt sein wird, und wir sehen, ob die vorgeschlagene Reduktion praktisch und von Vortheil für unsere ganze Verwaltung ist. Ich bin aber mit Herrn Sahli einverstanden, daß wir nicht auf unbestimmte Zeit verschieben dürfen, und schlage deshalb vor, die Wahl zu verschieben bis zur Erledigung der angezeigten Vorlage, sei es, daß schon der Große Rath sie von der Hand weist, sei es, daß das Volk sie verwirft.

Kummer, Direktor, schlägt vor, die Wahl bis zur ordentlichen Maisitzung zu verschieben.

Sahli schließt sich diesem Antrage an.

Karrer. (Lebhafte Schlußrufe.) Sie werden mir doch erlauben, zu erklären, daß ich meinen Antrag zurückziehe. (Heiterkeit.) Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Kummer an, der die Sache nicht ad calendas græcas verschieben will, sondern auf bestimmte Zeit.

v. Sinner, Eduard, zieht seinen Antrag ebenfalls zurück und schließt sich dem des Herrn v. Büren an.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Wahl bis zur Maisitzung
47 Stimmen.

Für Verschiebung bis zur Erledigung der Gesetzesvorlage über Vereinfachung der Staatsverwaltung . . . . . 120 Stimmen.

Voranschlag für die vier Jahre 1879–1882.

Es liegen dem Großen Rathe vor:

1. Voranschlag des Regierungsrathes für den Staatshaushalt des Kantons Bern pro 1879—1882. (S. Beilagen zum Tagblatt von 1879, Nr. 2.)
2. Anträge der Staatswirthschaftskommission zum Voranschlag von 1879—1882. (S. Beilagen Nr. 3.)
3. Uebersicht der muthmaßlichen Ergebnisse der Finanzperiode von 1879–1882 nach dem Finanzrekonstruktionsplane des Regierungsrathes. (S. Beilagen Nr. 4.)
4. Weitere Anträge der Staatswirthschaftskommission betreffend den vierjährigen Voranschlag. (S. Beilagen Nr. 5.)

Es wird zunächst die Umfrage über das Eintreten eröffnet.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Seitdem wir das vierjährige Budget eingeführt haben, ist wohl noch kein Voranschlag für die vierjährige Periode mit so großen Schwierigkeiten verknüpft gewesen, wie der gegenwärtige, indem die Finanzsituation derart ist, daß ohne ganz außerordentliche Hülfsmittel diejenigen Resultate nicht erreicht werden können, die der ordentliche vierjährige Voranschlag erreichen soll. Wie es mit unseren Staatsfinanzen beschaffen ist, wissen Sie zur Genüge, ohne daß eine besondere Auseinandersetzung hierüber nöthig wäre. Sie wissen aus dem Bericht, der seinerzeit vom Regierungsrath über die Finanzlage des Kantons Bern veröffentlicht worden ist, daß wir aus den Jahren 1874—1877 ein Defizit von nahezu 4 Millionen haben, das nach bestimmter Vorschrift des Finanzgesetzes von 1872 in der nächstfolgenden Periode, also in der gegenwärtigen, gedeckt werden muß. Sie wissen ferner, daß in diesem Defizit dasjenige pro 1878 noch nicht berücksichtigt ist, indem es noch nicht bekannt ist, daß aber dasselbe auch mit der Zeit in die Linie rücken und Tilgung verlangen wird. Sie wissen ferner, daß die Bedürfnisse des Staates in dem Maße gestiegen sind, daß mit den ordentlichen Hülfsmitteln die laufende Verwaltung nicht mehr geführt werden kann, mit andern Worten, daß das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben in ganz bedenklicher Weise gestört ist. Sie haben aus dem Voranschlag, wie er vom Regierungsrath berathen worden ist, gesehen, daß diese Behörde einen jährlichen Ausgabenüberschuß von circa $1^1/_2$ Millionen vorsieht, was also in vier Jahren ein Defizit von 6 Millionen ausmacht.

Angesichts dieser Lage ist es natürlich Pflicht der Behörden und jedes Einzelnen, auf Mittel und Wege zu denken, wie dieser länger nicht mehr haltbare Zustand verbessert und der im Rollen nach dem Abgrund begriffene Stein aufgehalten werden kann. In dieser Beziehung ist nun vor Allem als Hülfsmittel aufgetaucht die Vermehrung der indirekten Abgaben durch Erlassung von Gesetzen, so namentlich des Wirthschafts-, des Stempel- und des Erbschaftssteuergesetzes, Alles Entwürfe, die bereits entweder die doppelte Berathung passirt haben, oder sie nächstens passiren werden. Man hat ferner in Aussicht nehmen müssen, an den Staatsausgaben ganz bedeutende Ersparnisse zu machen, überall da, wo es geschehen kann, ohne daß das Gesetz verletzt oder ein Lebensinteresse des Staates berührt wird, und weiter auch alle die kleineren Einnahmen, die auf Verordnungen und Beschlüssen der Regierung oder auf Dekreten beruhen, die vom Großen Rathe revidirt werden können, zu äufnen und so zu bewirken, daß wenigstens vorläufig die laufende Verwaltung des Staates in's Gleichgewicht gebracht wird.

Ferner muß man aber auch auf Mittel und Wege sinnen, um die Defizite, die uns durch das Gesetz von der letzten Verwaltungsperiode her zur Deckung ab[illegible] sind, zu tilgen, und dieses Mittel ist von der Regierung in einer Extrasteuer gefunden worden, während die Staatswirthschaftskommission, wie Sie ebenfalls wissen, eine solche nicht beziehen will. Es ist dies aber eine Frage, die auf den heutigen Tag nicht zu diskutiren ist, sondern erst dann einläßlich behandelt werden muß, wenn das Dekret, das Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission zum Voranschlag vorlegen, zu berathen ist.

Heute haben wir es blos zu thun mit dem eigentlichen Voranschlag für das Jahr 1879 und mit der Herstellung des Gleichgewichts in der Laufenden Verwaltung. Was diese betrifft, so hat sich nicht nur die Regierung alle mögliche Mühe gegeben, die Ausgaben zu reduziren und Einnahmen zu erzielen, sondern es haben dies bereits schon die einzelnen Verwaltungen und Direktionen aus allen Kräften angestrebt. Sie wissen, daß seiner Zeit vom Regierungsrath an alle Staatsbeamten und Behörden ein Zirkular erlassen worden ist, sie möchten mit Rücksicht auf die Finanzlage des Kantons in allen ihren Ansprüchen an den Staat möglichst bescheiden sein. Ich muß nun aussprechen, daß dieser Situation von allen Direktionen und Beamten fast ohne Ausnahme größtmögliche Rechnung getragen worden ist. Es hat sich deshalb ergeben, daß die Budgets, wie sie von Seiten der einzelnen Direktionen eingelangt sind, vom Regierungsrath nicht mehr sehr bedeutend haben modifizirt werden können, während es in früheren Jahren sehr oft vorkam, daß diese Budgets der Direktionen um mehrere Millionen höher standen, als schließlich das Gesammtbudget vom Regierungsrathe, geschweige denn vom Großen Rathe, festgestellt wurde. In Folge dessen ist auch der Staatswirthschaftskommission zu ihrem Leidwesen kein großes Feld von Reduktionen mehr offen geblieben. Sie hat zwar Abstriche von nicht ganz Fr. 300,000 gemacht, was hauptsächlich durch ganz bedeutende Reduktionen bei den Militärbauten ermöglicht worden ist; aber es steht diese Reduktion doch in keinem Verhältniß zu den großen Summen, die das Budget nun leider aufweist.

Man ist also bei der Behandlung und Vorberathung dieses Voranschlags für die Laufende Verwaltung von allen Seiten mit aller Oekonomie vorgegangen, und es ist nun zu wünschen, daß auch der Große Rath dieses Bestreben der vorberathenden Behörden unterstütze und allerwenigstens das durch die Staatswirthschaftskommission herbeigeführte Resultat nicht verschlimmere, daß er also einzelnen Bedürfnissen, Wünschen und Sympathien die größ'mögliche Gewalt anthue, damit die so sehr verschobene Finanzsituation nicht noch mehr verschoben werde. Wenn im Gegentheil vom Großen Rathe an verschiedenen Orten noch Abstriche gemacht werden könnten, so soll es den Regierungsrath und speziell den Finanzdirektor nur freuen, und wenn einzelne der Herren Großräthe sich ebensogroße Mühe geben, wenn sie sich — um den Ausdruck zu gebrauchen — das Gehirn ebensosehr zermartern, wie der Finanzdirektor und andere Mitglieder der vorberathenden Behörden, um Ersparnisse zu erzielen und Ausgaben zu reduziren, so könnte man ganz füglich noch ein erkleckliches Resultat erreichen.

Da Ihnen die Situation, in der wir stehen, genau genug bekannt ist, so glaube ich nicht nöthig zu haben, in Bezug auf das Budget der Laufenden Verwaltung weitläufiger zu sein. Die eigentliche Diskussion über die Finanzlage wird dann erst kommen, wenn wir das Dekret zum Voranschlag behandeln und namentlich die Frage entscheiden, ob man vom

Volke eine Extrasteuer verlangen will, oder nicht. Für heute beschränke ich mich darauf, zu beantragen, Sie möchten auf den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben für 1879 eintreten. Es wird dann bei den einzelnen Rubriken noch Gelegenheit genug geben, über Vieles sich genauer auszusprechen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie wissen, wie unser vierjähriges Büdget von Jahr zu Jahr weniger den Umständen entsprochen und von Jahr zu Jahr einen größern Ausgabenüberschuß aufgewiesen hat. Schnell genug ist nun der Moment gekommen, wo wir daran denken müssen, was aus dem Defizit der abgelaufenen Periode werden soll. Abschreiben, wie früher, kann man es nicht mehr. Dies ging an, so lange die Staatskasse noch positives Vermögen hatte; aber jetzt hat sie weniger als Vermögen, sie hat Schulden, die man verzinsen und bezahlen muß.

Wenn wir vom Defizit auf Ende 1877, nach Abrechnung der Ersparnisse auf dem Ohmgeldfond, blos 3 Millionen zur Deckung in das neue vierjährige Büdget nähmen, und wenn wir auf der andern Seite keine Mehreinnahmen durch neue Gesetze hätten, so wäre das jährliche Defizit für diese vier Jahre jeweilen 2 Millionen rund, ein Jahr etwas weniger, das andere etwas mehr, aber nie Fr. 50,000 darunter oder darüber. Wie nun das käme, wenn wir zu dem jetzt noch nicht berechneten Defizite von 1878, das 1 bis $1^1/_2$ Millionen beträgt, noch Jahr für Jahr zwei neue Millionen Defizit machen würden, und wie lange das gehen könnte, bis Halt gerufen würde, können wir uns leicht vorstellen. Es ist daher absolut nothwendig, einerseits daß die drei in Arbeit befindlichen Gesetze betreffend Vermehrung der indirekten Steuern zur Annahme gebracht werden. Damit wird aber das jährliche Defizit nicht mehr als bis auf 1 Million reduzirt. Es ist daher weiterhin nothwendig, Vereinfachungen im Staatshaushalte zu finden, wobei wir aber immer noch die Aussicht haben, ein Defizit von etwa Fr. 600,000 in diesem Jahre zu machen, oder irgendwelche neue Einnahmen durch direkte oder indirekte Steuererhöhung zu schaffen.

Ich bitte Sie daher, wenn irgendwo im Büdget ein Abstrich kommt, den schon die Regierung, oder später die Staatswirthschaftskommission gemacht hat, sich recht zu erinnern, daß wir in einer Periode stehen, wo wir Defizite decken sollen, und nicht mehr in einer früheren, wo man gesagt hat: dies kommt dann später, und wenn die eine oder andere Behörde sich durch diese Abstriche oder andererseits durch gewisse Steigerungen der Einnahmen etwas scharf gestoßen fühlt, zu begreifen, daß man das für das Allgemeine thut, und daß alle Diejenigen, die danach streben, das finanzielle Gleichgewicht herzustellen, nichts Anderes suchen, als das Wohl des Kantons.

Was die direkte Steuer betrifft, so hätte die Statswirthschaftskommission zwar gerne eine Erhöhung derselben vorgeschlagen, wenn sie irgendwelche Aussicht gesehen hätte, daß dann die Vorlage angenommen würde. Einzig die Rücksicht auf die gegenwärtige Krisis und die außerordentlich gedrückte Zeit hat sie vermocht, von dem sehr wohlgemeinten Antrag der Regierung auf Erhebung einer Extrasteuer von $^4/_{10}$ ‰ zu abstrahiren, in der Meinung, es könne dann und müsse sogar, sobald die Zeiten irgendwie günstiger werden, die Frage, wie die Lücke auszufüllen sei, noch einmal in Berathung gezogen werden. Was dagegen den Ansatz von 2 ‰ betrifft, der von einer Seite her auch mehr oder weniger in Frage gestellt wird, und den weiteren Gedanken, ob man überhaupt einen bestimmten Ansatz der direkten Steuer machen könne, so lange man nicht weiß, ob die drei dem Volke zusammen vorzulegenden Gesetze sämmtlich, oder ob nur einzelne derselben angenommen werden, so wird die Staatswirthschaftskommission heute oder morgen noch darüber berathen und zum voraus kann ich schon jetzt bemerken, daß sie nicht meint, es müsse absolut das Büdget mit den drei Gesetzen dem Volke vorgelegt werden, sondern daß sie auch dem andern Gedanken Berechtigung einräumt, man solle zuerst schauen, ob die Gesetze angenommen werden. Dagegen schließt das auf keinen Fall aus, daß wir jetzt, wo wir so gut Zeit haben, — denn jene andern Gesetze können wir vor Samstag nicht vornehmen — das Büdget zu behandeln anfangen und die Detailfragen desselben zur Hand nehmen, unvorgreiflich jener andern Fragen, und bis wir zur Frage des direkten Steuersatzes kommen.

Moschard. Ich konstatire mit Vergnügen, daß der Parteigeist, welcher unter uns herrscht und schon so viel Uebles angerichtet hat, im Begriffe ist, sich zu legen und, selbst in ökonomischen Dingen, ganz zu verschwinden. Ja, ja, wir nähern uns gegenseitig nolens volens, wohl oder übel, mit oder ohne unsern Willen, einzig und allein durch die Macht der Verhältnisse, das ist augenscheinlich und die Thatsachen beweisen es. Und in der That, fühlen wir nicht alle ohne Ausnahme das dringende, unwiderstehliche Bedürfniß, uns über die anzuwendenden Mittel zu verständigen, um das Land aus der unglücklichen Finanzlage zu befreien, in welche es gerathen ist? Mögen unsere gemeinsamen Anstrengungen bald mit glücklichem Erfolg gekrönt sein! Dies ist mein innigster Wunsch, den ich für unser liebes und schönes, so hart und grausam geprüftes Vaterland ausspreche. Wenn ein einfacher Privatmann, der mit Reichthümern überhäuft ist und im Ueberfluße lebt, sein Vermögen durch unkluge Unternehmungen, unglückliche Spekulationen oder aus andern Gründen plötzlich gefährdet und sogar geschädigt und vermindert sieht, so beeilt er sich, seine Ausgaben zu reduziren und sie mit dem ihm verbleibenden Vermögen in Einklang zu bringen. Er verzichtet zuerst auf alle Luxusauszgaben, sodann vereinfacht er sein Hauswesen, und endlich regelt er seine Lebensweise, wie es seine neue Stellung und die Mittel, über die er noch verfügt, erheischen. Wer von uns wollte ihn deswegen tadeln? Gewiß Niemand. Nun befindet sich der Kanton Bern in einer ähnlichen Lage, und er muß daher in gleicher Weise verfahren. Es gab eine Zeit, wo er mit Recht auf seinen großen Wohlstand stolz war. Allgemein galt seine Finanzlage als eine der blühendsten. Statt aber sich in diesem seltenen Wohlergehen zu gefallen, hat er schließlich mit seinem Vermögen und mit seinem unbeschränkten Kredite Mißbrauch getrieben. Er glaubte den Großen und Großmüthigen spielen zu können und stürzte sich kopfüber in ein System übertriebener und oft unüberlegter Ausgaben. Sein Büdget, welches vor kaum einem Vierteljahrhundert nur 4—5 Millionen betrug, ist heute auf 11 Millionen gestiegen, nicht zu rechnen den auf ihn fallenden Theil der 40 Millionen Ausgaben der schweizerischen Eidgenossenschaft, von welcher er einen integrirenden Bestandtheil bildet. Die Männer, die an der Spitze unserer Verwaltung standen, wie diejenigen, welche hinter den Coulissen einen überwiegenden Einfluß auf unsere öffentlichen Angelegenheiten ausübten, haben uns hineingezogen in die Bahn des Schwindels und in den Wirbel großer Finanzunternehmen, wie sie in der Finanzwelt unserer Zeit vornehmlich im Gange sind. Unsere verfügbaren Kapitalien, sowie die beträchtlichen Summen, man spricht von nahezu 40 Millionen, die sie sich nach und nach durch Anleihen zu verschaffen wußten, sind in diesem Wirbel verschlungen worden und zu Grunde gegangen. Und dieser Geist des Leichtsinns, diese

allgemeine Verblendung in finanziellen Fragen ist auch in unsere Gemeinden gedrungen und hat sich ohne Mühe in unsere Häuser und in unsere Familien eingenistet.

Und wie stehen wir heute da? Unser nationales Vermögen ist großentheils verschwunden. Unsere Eisenbahnaktien, welche an dessen Stelle getreten, sind noch immer in unserm Portefeuille oder in einem bestaubten Schubfache unserer Finanzdirektion begraben und warten da auf bessere Zustände. Inzwischen sind wir der fremden Finanzwelt tributpflichtig und seufzen unter der Last der immer zunehmenden Staats- und Gemeindesteuern. Unser Büdget zeigt beständig ein Defizit, welches sich nicht nur nicht vermindert, sondern jedes Jahr größer wird und uns nöthigt, ein Anleihen von 8—10 Millionen aufzunehmen und andere dem Lande ebenso verderbliche Maßnahmen zu ergreifen. Ah! Wie viel Mißbehagen, Sorge, Geldverlegenheit, wie viel leichtfertig contrahirte Schulden, wie viel bedrohte und erschütterte Vermögen, wie viel Zahlungsunfähigkeit hätten wir nicht zu verzeichnen! Und lassen uns diese düstern, angsterfüllten Blicke, denen wir so häufig begegnen, nicht hinabschauen in die ganze Tiefe des Uebels, welches an uns frißt und uns verzehrt! Ja, der Kanton ist in finanzieller Hinsicht in ein unentwirrbares Chaos, in ein Labyrinth gerathen. Wir müssen um jeden Preis daraus entkommen. Nur keine Schwachheit, sondern Muth!

Unser erstes und hauptsächlichstes Ziel in dieser Hinsicht muß die Herstellung des Gleichgewichts der Einnahmen und Ausgaben sein. Ja, wird man sagen, wir sind damit einverstanden, und das ist sehr einfach und leicht: wir brauchen nur unsere direkten Steuern zu erhöhen und nöthigen Falls indirekte Steuern zu schaffen, bis das Gleichgewicht hergestellt ist. Es gibt indessen Leute, und ich gehöre zu denselben, welche, gemessener und die Zukunft des Landes ernster auffassend, die Frage nicht in dieser an Leichtsinn und Sorglosigkeit streifenden Weise behandeln. Wir streben dahin, Sie auf einen ganz andern Weg zu führen und zu begleiten, und wir werden Sie der absoluten Nothwendigkeit gegenüberstellen, unsere Ausgaben auf das Allernöthigste zu beschränken. Es wird dies, ich gebe es zu, eine sehr delikate und kitzliche, eine undankbare und schwierige Arbeit sein, allein mit einigem guten Willen, mit Muth, Festigkeit, Unabhängigkeit, mit einigen Opfern an Eigenliebe und vielleicht auch an übel angebrachtem Stolze werden wir an's Ziel gelangen. Unsere Bestrebungen werden sich vielleicht an mancher gesetzlichen Vorschrift stoßen, welche in klarer, bestimmter und unzweideutiger Weise diese oder jene Ausgabe vorschreibt. Allein wir können diese hemmenden Gesetzesbestimmungen modifiziren, indem wir deren Vollziehung suspendiren oder sie nöthigenfalls ganz aufheben. Indessen mache ich mir keine Illusionen über den Ernst und die Schwierigkeit unserer Lage, und ich begreife, daß wir uns oft werden Gewalt anthun müssen. In diesem Falle werden wir uns aber beugen; denn Noth bricht Eisen. Also kein Zaudern, kein Widerstand. Wir können nichts Besseres thun, als uns mit dem Gedanken vertraut machen, daß es unsere Pflicht ist, uns durch die Volkswünsche leiten zu lassen. Die Volksstimme ist Gottesstimme — Pardon, ich wollte sagen, die Stimme des Herrn; denn, wer zahlt, der befiehlt; da nun hier das Volk zahlt, so hat es auch das Recht zu befehlen, und wir haben einfach zu gehorchen.

Das Volk verlangt nun aber, wie jeder von uns weiß, die Reduktion der Staatsausgaben. Wenn wir unsere Aufgabe der Verminderung der Ausgaben zur Zufriedenheit des Volkes, ohne zu knausern und ohne Beeinträchtigung des geordneten Ganges unserer Verwaltung, gelöst haben werden, und dann unsere Mittel sich noch immer als ungenügend erweisen, um unsere Verpflichtungen zu erfüllen, so werden wir uns an unsere Wähler wenden, ihnen die Sachlage auseinandersetzen und an ihren Patriotismus, an ihre Opferwilligkeit appelliren, und dann wird uns das Volk, ich bin dessen überzeugt, nicht im Stiche lassen. Wenn wir aber damit beginnen, unsere direkten Steuern zu erhöhen und neue direkte und indirekte Steuern zu schaffen, ohne vorher die Ausgaben berührt und ohne den Versuch gemacht zu haben, sie in die Rahmen und in die Schranken unserer Einnahmen zu bringen, dann werden wir der öffentlichen Meinung zuwiderhandeln und einen Fehler begehen, welcher die unglücklichsten Folgen haben könnte. Ueberall im Kanton werden Sie ein tiefes Mißbehagen, eine allgemeine Unzufriedenheit finden, welche großentheils von der unglücklichen Lage herrührt, in welche wir versetzt worden sind. Das Volk behauptet, ob mit Recht oder Unrecht, will ich jetzt nicht untersuchen, es sei getäuscht, geködert, geprellt, irre geführt worden, und in seiner Enttäuschung, in seinem Unwillen und Aerger weist es jeden Gedanken an eine Vermehrung der Lasten zurück und spricht es offen aus, daß es alle Gesetze über neue Auflagen, die wir ihm vorschlagen, verwerfen werde, wie es bereits das Wirthschafts- und das Stempelgesetz verworfen hat. Indessen gibt es vielleicht ein Mittel, ihm eine andere Gesinnung beizubringen. Beweisen wir ihm, nicht mit leeren Worten und Versprechungen und noch weniger mit trügerischen Botschaften, sondern mit Thaten, daß wir entschlossen sind, mit der Verschwendung, dem Leichtsinn, den Fehlern und Mißbräuchen der Vergangenheit zu brechen, daß wir in unsere Verwaltung den Geist weiser und ernster Sparsamkeit einführen, und daß wir uns auf die dringendsten Ausgaben beschränken wollen, bis die Sachlage sich abgeklärt und verbessert, die Krisis ihre Intensität verloren hat und die Geschäfte wieder ihren ruhigen Gang nehmen. Dann wird das Volk seine Ansicht vielleicht ändern und begreifen, daß es seine und unsere Fehler durch Uebernahme neuer Opfer büßen muß. Hüten wir uns wohl, uns mit ihm in offenen Krieg zu setzen, es zu erzürnen, zu ärgern, ungeduldig und unzufrieden zu machen; denn es hat ein einfaches und sicheres Mittel, uns zu desavouiren, und sein Vertrauen zu entziehen und uns zur Niederlegung unseres Mandats zu zwingen. Das Referendum, mit dem wir es bewaffnet haben, dieses zweischneidige Schwert, kann es weit, sehr weit führen, weiter vielleicht als es selbst wünscht. Mit der Verwerfung des Büdgets z. B. wäre auch die Verwerfung der Steuer verbunden, und die Verwerfung der Steuer würde unsere Finanzen verwirren und zerrütten und eine Revolution herbeiführen, die den Ruin und die Schande unseres Landes nach sich ziehen könnte. Um des Himmels willen, verehrte Kollegen, lassen wir es nicht zu einem solchen Unglück kommen und vermeiden wir die Entstehung einer Situation, wie sie sich in dem benachbarten Kanton Aargau geltend gemacht hat. Wir können es, wenn wir wollen: wir brauchen uns nur dem Willen des Souveräns zu unterwerfen.

Was wünscht und verlangt nun aber das Volk mit Ungestüm? Eine einfachere und weniger kostspielige Verwaltung. Wenn wir diesen Weg betreten, so haben wir das Bewußtsein, klug und weise gehandelt und die Ordnung und das Vertrauen im Lande wieder hergestellt zu haben. Vor mehr als 2000 Jahren lebte in Griechenland ein großer Philosoph Namens Aristoteles. Wenn seine Schüler nicht einig waren, so fragten sie ihren Meister um Rath, und wenn dieser gesprochen hatte, rief jeder aus: *αὐτὸς ἔφα*, er hat gesprochen, und jede weitere Erörterung hatte damit ihr Ende erreicht. Nun haben auch wir einen Meister, und dieser Meister ist das Volk. Sagen auch wir, wie jene ersten Peripatetiker: *αὐτὸς ἔφα*, oder vielmehr: *ὁ δῆμος ἔφα*, das Volk hat gesprochen, das Volk will es, und beugen wir uns seinem Willen, ziehen wir die Flagge ein.

Untersuchen wir nun, welche Mittel der Kanton hat, und welche Einnahmen wir in's Budget aufnehmen können. Gestatten Sie mir vor Allem, mein Erstaunen darüber auszusprechen, daß Viele, auf denen die ganze Verantwortlichkeit für unsere unglückliche Finanzlage, für unsere allgemeine Verarmung liegt, immer und immer wieder darauf hinweisen, daß unter ihrer Regierung unser Staatsvermögen um $8\,^1/_2$ Millionen sich vermehrt und die Summe von 54 bis 55 Millionen erreicht habe. Untersucht man die Sache genauer, so gelangt man bald zu der Ueberzeugung, daß diese Behauptung nicht richtig ist. Allerdings figurirte das Staatsvermögen früher mit 46 Millionen auf unserm Inventar, während es heute mit $54\,^1/_2$ Millionen darauf verzeichnet ist. Woher kommt aber dieser Unterschied? Unsere Immobilien haben sich nicht verändert, und auch ihr Ertrag ist gleich geblieben. Es ist daher im Grund keine Veränderung eingetreten. Es handelt sich da nur um eine Schatzungsfrage. Die Vermehrung um $8\,^1/_2$ Millionen ist also nicht eine reelle, sondern nur eine fiktive, imaginäre Vermehrung, die blos auf dem Papier steht. Jeder von uns weiß, daß wir viele Domänen besitzen, welche für den Staat nicht nur keine Einnahmsquelle, sondern eine Last sind. So werfen z. B. unsere Pfarrgebäude, unsere Spitäler, unsere Kasernen und Zeughäuser und unsere Verwaltungsgebäude keinen Ertrag ab. Wir haben allerdings ein wirkliches und beträchtliches Aktivum in unserer Staatsrechnung zu verzeigen, wenn wir aber das Blatt umkehren, so finden wir ein nicht weniger großes Passivum. Der Finanzdirektor hat denn auch in seinem Bericht vom September vorigen Jahres, welcher in den Annalen des Kantons Epoche macht, mit einer Offenheit und Loyalität, die ihn ehrt, jede Illusion zu zerstören gesucht, indem er auf Seite 14 sagt: „Aus dieser Darstellung geht hervor: 1. daß der wirkliche Werth des Staatsvermögens bedeutend geringer ist als die Summe von Fr. 54,791,257. 03, um welche es in der Staatsrechnung figurirt; 2. daß das Staatsvermögen nicht nur keinen Ertrag in die Staatskasse liefert, sondern dieselbe zum Zwecke seines Unterhaltes sehr bedeutend mit jährlich circa Fr. 2,000,000 in Anspruch nimmt." Das ist sicher nicht eine sehr glänzende Sachlage, und wir brauchen auf dieselbe nicht stolz zu sein.

Gehen wir nun über zu den eigentlichen Einnahmen. Unsere Forsten, deren Schatzungswerth sich auf 16 Millionen beläuft, haben, ich nehme einen zehnjährigen Durchschnitt an, jährlich rund Fr. 450,000 abgeworfen. Wenn die beträchtlichen Ausgaben dieses Verwaltungszweiges reduzirt und den zahlreichen Mißbräuchen, welche da begangen werden, Einhalt gethan wird, könnten wir leicht auf eine Einnahme von einer halben Million rechnen. Diese Bemerkung findet ihre Anwendung auch auf die Domänen, welche Fr. 475,000 abgeworfen haben. Ihr Ertrag kann ebenfalls auf Fr. 500,000 gesteigert werden, wenn man dabei anders vorgeht, indem man einen Theil derselben veräußert und durch eine bessere Verwaltung einen höhern Ertrag als bisher zu erzielen sucht. Gestatten Sie mir, da einige Beispiele anzuführen. Wir haben in einem jurassischen Amtsbezirke ein prächtiges Gebäude, welches man, mit Ausnahme des für die Verwaltung verwendeten Theiles, an den Regierungsstatthalter oder an Jemand anders vermiethen könnte. Was hat man damit angefangen? Man hat es dem Regierungsstatthalter gratis gegeben. Ein anderes Beispiel, das ebenfalls den Jura betrifft: Ein Gebäude wurde um den jährlichen Miethzins von Fr. 150 an einen Staatsbeamten vermiethet. Dieser Beamte hat einen Theil davon dem Amtschreiber, der Volksbank ꝛc. in Untermiethe gegeben und die Keller für einen Weinhandel benutzt, so daß man, um auf das Richteramt zu gelangen, zwischen den Fässern hindurch schlüpfen mußte, welche die Gänge versperrten. Ich weiß nicht, welchen Ertrag diese Untermiethe abwarf, das aber kann ich sagen, daß sie zusammen wenigstens einen Werth von Fr. 800—1000 hatte. So wird ein Theil unseren Domänen verwaltet. Bei größerer Ordnung und Aufmerksamkeit werden wir sicher eine höhere Einnahme erzielen.

Nachdem ich die Domänen und Forsten berührt habe, gelange ich zu unsern Finanzinstituten, zu der Kantonalbank und der Hypothekarkasse. Diese Anstalten werden unserer Staatskasse, wie bisher, eine jährliche Einnahme von Fr. 770,000 liefern. Die Bußen werfen Fr. 30,000 ab, das Jagd-, das Fischerei- und das Bergbauregal Fr. 38,000, das Salzmonopol und die Stempelabgabe zusammen Fr. 117,000. Wenden wir uns aber zu den großen Zahlen und zwar vorerst zu den 3 Millionen, welche unsere indirekten Steuern liefern. Wollte Gott, diese Steuern würden einige Millionen mehr abwerfen, damit wir die Lasten, welche die Grundbesitzer erdrücken, vermindern könnten. Die indirekten Steuern sind die gerechtesten Steuern, weil sie Jeden im Verhältniß seiner Bedürfnisse treffen. Wir bezahlen $1\,^1/_2$ Millionen Ohmgeld. Spüren wir etwas davon? Durchaus nicht. Und glauben Sie, daß wir nach Aufhebung des Ohmgeldes den Wein billiger trinken werden? Keineswegs. Uebrigens habe ich mit Vergnügen wahrgenommen, daß man jetzt im Schooße dieser Versammlung die indirekten Steuern als Haupteinnahmsquelle betrachtet. Man hat diesen Gedanken lange zurückgewiesen, jetzt aber ist man allgemein damit einverstanden. Was würde aus Frankreich, wenn es nicht diese Menge indirekter Steuern besäße, die seinen Reichthum ausmachen und seine bedeutenden, auf Fr. 2,750,000,000 ansteigenden Ausgaben decken? Es würde bald dem gänzlichen Ruin anheimfallen. Was würde aus der schweizerischen Eidgenossenschaft, wenn sie nicht die Zölle, d. h. indirekte Abgaben hätte, um Fr. 40,000,000 Ausgaben zu decken? Fahren wir daher fort, uns mit dem Gedanken vertraut zu machen, indirekte Abgaben zu schaffen und gleichzeitig den Grundeigenthümer zu erleichtern.

Ich komme nun zu den Fr. 3,300,000, welche die direkten Steuern abwerfen und in unserm Budget den Ehrenplatz einnehmen. In dieser Summe ist die Vermehrung inbegriffen, welche dem Landmann in indirekter und versteckter Weise aufgelegt worden ist, und die einen allgemeinen Unwillen im Lande hervorgerufen hat. Es ist am Platze, daß man es öffentlich ausspreche, wie wir zu dieser Vermehrung gekommen sind, welche die frühere Steuer um 40 % übersteigt. Jedes Mal, wenn eine große Ausgabe dem Volke vorgelegt werden sollte, sagte man uns: es handelt sich um eine glänzende Operation, die Aktien, welche wir euch anbieten, werden eine sichere Rendite, große Dividenden abwerfen, und nie werdet ihr von daher einen Rappen Steuer zu bezahlen brauchen. Wagte Jemand nur den Kopf zu schütteln, so wurde er als Rückschrittler und Vaterlandsverräther behandelt, verhöhnt und beschimpft. So sind wir dazu gelangt, immer und immer wieder Ja, Ja, Ja zu sagen. Als man aber die Zinse der entlehnten Kapitalien bezahlen wollte, öffnete man die Kasse und fand sie leer. Man mußte daher auf Auswege denken, und man unterzeichnete Wechsel, die man wegen mangelnder Fonds immer wieder erneuerte. Indessen mußte man dieser Wechselreiterei ein Ziel setzen, da man aber die Steuern nicht direkt erhöhen konnte, that man es auf einem Umwege, indem man durch eine große Kommission, welche im Lande herumreiste, die Grundsteuerschatzungen erhöhen ließ. Diese Kommission (zu Fr. 25 per Kopf) machte sich auf den Weg und erhöhte die Schatzung unserer Liegenschaften, wie es die Bedürfnisse des Augenblicks erheischten. Wenn man sich den geringsten Einwand erlaubte, begegnete man einem spöttischen Lächeln, und wenn man in Bern reklamirte, so kehrte man

sehr unbefriedigt und mit einer großen Kostennote in der Tasche zurück. So ist das Land behandelt, und so sind die Schatzungen unserer Liegenschaften um 10 bis 30 %, je nach der Landesgegend, erhöht worden. Ist es da zu verwundern, daß im Jura und vielleicht selbst im alten Kanton ein großer Unwille sich kund gab? Die Sache möchte noch hingehen, wenn die Voraussetzungen, mit denen man uns zu beruhigen suchte, sich verwirklicht hätten, wenn nämlich die Eisenbahnen den Werth unserer Grundstücke verdoppelt und verdreifacht hätten. Allein gerade das Gegentheil ist eingetreten. Unser Vermögen ist gerade im umgekehrten Verhältniß gesunken, wie die Steuer sich vermehrt hat. Man hat im Jura Schatzungen gemacht, welche das Land ruiniren, wie Sie aus folgenden zwei Beispielen entnehmen werden. Ich kenne ein Gut, welches mit Fr. 240,000 im Grundsteuerregister figurirte. Unsere Kommission spaziert über das Gut, und während sie die schöne Natur bewundert, erhöht sie die Schatzung auf Fr. 308,000. Der Pächter dieses Gutes zahlt einen Pachtzins von Fr. 6000. Wissen Sie, wie viel Staats- und Gemeindesteuer aller Art dieses Gut zahlt? Fr. 3000! Heute vor 14 Tagen ist es für nur Fr. 155,000 verkauft worden. Ich kenne ein anderes, viel kleineres Gut, welches früher zu Fr. 27,000 geschätzt war. Die Kommission geht da vorbei und erhöht die Schatzung auf Fr. 40,000. Dieses Gut liefert einen Ertrag von Fr. 700 und zahlt mehr als Fr. 200 an Staats- und Gemeindesteuer. Und so geht es fort im Jura. Begreifen Sie nun, daß wir dem Ruin entgegengehen? Wir sind am Rande des Abgrundes angelangt, und es braucht nur wenig, um uns in denselben hineinzustürzen. Wäre es angesichts solcher Verhältnisse nicht begreiflich, wenn ich von Ihnen eine Entlastung des Grundeigenthums verlangen würde? Ich werde es indessen mit Rüsicht auf unsere unglückliche Finanzlage nicht thun. Wenn ich mich aber dazu verstehe, den gegenwärtigen Zustand zu acceptiren, so muß ich auf der andern Seite mit allen Kräften einer weitern Erschwerung unserer Lasten mich widersetzen.

Unsere Einnahmen steigen also auf $9\,^1/_2$ Millionen an. Was die Ausgaben betrifft, so übersteigen sie die Summe von 11 Millionen, so daß wir einem Defizit von $1\,^1/_2$ Millionen gegenüberstehen. Ich sehe nur zwei Mittel, um das Gleichgewicht herzustellen: entweder müssen wir die Einnahmen vermehren oder die Ausgaben vermindern. In Uebereinstimmung mit den Volkswünschen glaube ich, wir sollen mit der Verminderung der Ausgaben beginnen. Der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission haben bereits einige unwesentliche Reduktionen vorgenommen, bedeutende Ersparnisse können wir aber nur auf dem Wege der Revision gewisser Gesetze erzielen. Wir haben vorhin vernommen, daß der Finanzdirektor sich mit dieser Frage beschäftigt und uns in nächster Zeit ein sachbezügliches Projekt vorlegen wird. Es scheint mir aber, man sollte einen rationellern Weg einschlagen und vor der Berathung des Budgets die Gesetze revidiren, welche der Verwirklichung der projektirten Ersparnisse entgegenstehen. Das wird allerdings Zeit erfordern, allein es ist besser, sich einige Monate zu gedulden, als einen Weg einzuschlagen, welcher mit dem vom Volke gewünschten nicht übereinstimmt. Wenn man den Zweck erreichen will, so soll man nicht vor einigen Schwierigkeiten zurückschrecken, sondern man muß den Stier bei den Hörnern packen. Jedenfalls sollte man in diesem Augenblicke allgemeinen Nothstandes die Besoldungen der Beamten nicht erhöhen. Wir haben ein Gesetz über diesen Gegenstand, welches noch nicht aufgehoben ist und daher Regel macht. Man wird mir einwenden, das letzte Budget habe die Besoldungen festgesetzt und das Volk habe dieses Budget angenommen. Ich begreife aber nicht, wie man mit einem Budget ein Gesetz aufheben kann. Uebrigens erwartet das Volk, daß die Besoldungen auf die Ansätze, wie sie im Gesetze bestimmt sind, herabgesetzt werden, und wir müssen uns seinem Willen unterziehen.

Uebrigens ist die Aufstellung des Budgets nicht so dringend. Wäre es nicht besser, wir hätten vor Allem aus einen festen Ausgangspunkt? Es wäre auch am Platze zu untersuchen, ob das vierjährige Budget, welches nach Jedermanns Ansicht eine unglückliche Einrichtung ist, nicht abgeschafft werden solle.

Endlich ist eine sehr wichtige Frage zu erwähnen, welche mit dem Budget in engem Zusammenhange steht, nämlich das Abrechnungsverhältniß zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil. Die jurassischen Mitglieder des Großen Rathes sind erst seit drei Tagen im Besitze des Budgetentwurfes, und die Anträge der Staatswirthschaftskommission sind uns erst gestern ausgetheilt worden. Es war uns daher nicht möglich, diese uns ganz speziell berührende Frage einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Man behauptet, der alte Kanton sei gegenüber der Staatskasse um Fr. 800,000 im Vorschusse, und es müsse zur Wiederherstellung des Gleichgewichts der Jura während vier Jahren $^3/_{10}$ ‰ mehr bezahlen als bisher. Es ist dies gewiß ein sehr wichtiger Punkt, und wir verlangen, daß man uns die nöthige Zeit gewähre, damit wir uns in dieser Frage orientiren können.

Sie sehen also, daß wir gegenwärtig nicht im Falle sind, die Berathung des Budgets vorzunehmen. Ich stelle daher den Antrag:

1. es sei der Regierungsrath einzuladen, Bericht zu erstatten über die Fragen, a. ob nicht die Finanzorganisation revidirt werden solle, namentlich in Betreff des vierjährigen Voranschlages, und bejahenden Falls mit möglichster Beförderung seine Anträge zu stellen; b. ob es nicht durch die Umstände geboten sei, einige Gesetze zu revidiren, welche der Verminderung der öffentlichen Ausgaben entgegenstehen, eventuell dem Großen Rathe bezügliche Anträge zu machen;
2. es sei der Regierungsrath zu beauftragen, einen Spezialbericht über die Finanzverhältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kantonstheil vorzulegen, und Vorschläge zur Lösung dieser Frage zu machen;
3. inzwischen sei die Berathung des vierjährigen Budgets zu verschieben.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Jedermann mit Herrn Moschard einverstanden sein, daß man alle Mittel anwenden muß, um unsere Einnahmen zu vermehren und unsere Ausgaben zu vermindern. Nur kommt es darauf an, welchen Weg man zu diesem Zwecke einschlagen will, ob man vor Allem diejenigen Gesetze erlassen will, die die Ausgaben vermindern sollen, und erst nachher solche machen, die die Einnahmen vermehren, und dann endlich das Budget vorlegen, oder ob man den Weg einschlagen will, den der Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission vorschlagen, der dahin geht, ein Budget der Einnahmen und Ausgaben auf Grundlage der gegenwärtigen Gesetzgebung zu entwerfen, und dann zu fragen, wie das daraus sich ergebende Defizit, das nach der Regierung $1\,^1/_2$ Millionen beträgt, gedeckt werden soll. Die Mittel dazu findet man in den drei Gesetzen über das Wirthschaftswesen, die Stempelabgabe und die Erbschaftssteuer, die nächstens definitiv vorberathen sein werden und gleichzeitig mit dem Budget dem Volke vorgelegt werden sollen, und man findet sie ferner darin, daß man durch gesetzliche Erlasse, die vorbereitet sind und demnächst werden vorgelegt werden, eine Anzahl gesetzlicher Bestimmungen revidirt in dem Sinne, daß an einzelnen Orten weniger große Ausgaben gemacht und an andern größere Einnahmen erzielt werden. Damit wird man im Verlauf der vierjährigen Budgetperiode

trachten müssen, zum Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben zu gelangen, und wird so, einen günstigen Volksentscheid vorausgesetzt, in der Mitte dieses Jahres oder noch vorher zu einem geordneten Zustande kommen.

Statt dessen wünscht nun Herr Moschard anders zu progrediren und vor Allem diejenigen Gesetze zu entwerfen und vorzulegen, durch welche die Ausgaben vermindert werden, indem das Volk Ersparnisse verlange, worauf dann erst später das Budget berathen und dem Volke vorgelegt würde. Wenn man nun genügende Zeit hätte und sich nicht in Zuständen befände, wie sie jetzt bestehen, so könnte man diesen Weg ganz gut einschlagen. Aber so wie die Verhältnisse faktisch und gesetzlich sind, glaube ich, können wir es nicht. Denn wir haben für diese Gesetzesrevision nicht nur Arbeit nöthig, sondern auch Zeit. Alle diese Gesetze müssen in der verfassungsmäßigen Weise vorberathen werden. Vor Allem wird schon ihre Vorbereitung einige Zeit in Anspruch nehmen, nachher müssen sie vom Großen Rathe zweimal berathen werden, und diese beiden Berathungen müssen drei Monate auseinander liegen, und endlich werden von da bis zur Volksabstimmung wieder Monate vergehen. So würden wir dahin gerathen, daß wir vielleicht im gegenwärtigen Jahre nicht einmal zu einem geordneten Budget kämen, d. h. es würde während eines vollen Jahres finanzielle Anarchie herrschen. Dies ist ein Zustand, den man unter allen Umständen nicht schaffen soll.

Dann möchte ich aber Herrn Moschard auch fragen, wie während dieser budgetlosen Zeit die vorhandenen Bedürfnisse und gesetzlichen Verpflichtungen des Staates befriedigt werden sollen. Herr Moschard wird sagen, nach dem Referendumsgesetz gelte das Budget der verflossenen Periode, so lange kein neues da sei. Dies ist ganz richtig; aber mit dem alten Budget haben wir kein Geld. Denn ich muß bemerken, daß wir in der bisherigen Weise der Geldbeschaffung durch Wechsel oder Kassascheine nicht ewig zufahren können, sondern daß wir höchstens noch das Recht haben, während einiger Monate bis zur Erstellung des wirklichen Budgets Kassascheine auszugeben. Wenn Sie also die Aufstellung des Budgets auf ein Jahr hinaussetzen, so wird der Finanzdirektor, wenn er sich an Verfassung und Gesetz halten will, — und er wird es wollen — nicht im Falle sein, die Gelder zu beschaffen, die nothwendig sind, um den Staatswagen im Gang zu erhalten. Wenigstens erkläre ich schon jetzt, daß, wenn man einen solchen Zustand einführen wollte, der Finanzdirektor den Gehorsam verweigern und sagen würde: So helfe ich nicht fuhrwerken; ich gebe keine Scheine mehr aus; so daß Sie also dann zu rechter Zeit für einen andern Finanzdirektor sorgen müßten.

Ich glaube nun, man könne Alles, was Herr Moschard will und mit Recht will, auch auf anderm Wege erreichen. Wir thun, was vorläufig unsere Pflicht ist, d. h. wir erstellen das Budget, legen dem Volke zugleich die vorberathenen Gesetze vor und suchen so diejenigen Einkünfte zu beschaffen, die wir können; im Uebrigen aber lassen wir uns vom Volke noch besonders den Auftrag überbinden, diejenigen Gesetzesrevisionen vorzunehmen, durch welche der Staatshaushalt vereinfacht und Ersparnisse erzielt werden. Ich kann Herrn Moschard die Versicherung geben, daß die Regierung den besten Willen hat und so zusammengesetzt ist, daß sie diesen Auftrag des Volkes sehr ernsthaft nehmen und solche Veränderungen vorschlagen wird, die zum Ziele führen. Auch sie ist der Meinung, daß das Gleichgewicht unter allen Umständen hergestellt werden muß, und da die Vermehrung der Einnahmen immer noch vielleicht eine halbe Million zu decken übrig lassen wird, so wird sie diese Million durch Vereinfachungen ersparen, mag nun erspart werden, wo man wolle.

Herr Moschard hat dann auch von den Besoldungen gesprochen, in welchem Punkte namentlich man Ersparnisse machen könne. Dieser Punkt muß jedenfalls zur Sprache kommen, und er wäre auch von Seite des Berichterstatters zur Sprache gekommen schon beim ersten Besoldungsansatz des Budgets, den Besoldungen des Regierungsrathes. Da nun aber dieser Punkt bereits angeregt ist, so kann man ihn schon jetzt besprechen. Sie wissen, wie vor vier Jahren die allgemeine Erhöhung der Besoldungen bewerkstelligt worden ist, nicht in der Weise, daß man das Gesetz in den gesetzlichen Formen abgeändert hat, da bekanntlich ein solches revidirtes Besoldungsgesetz vom Volke verworfen worden ist, sondern so, daß man in § 7 des vierjährigen Voranschlags gesagt hat: „Soweit die Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates noch nicht mit den gegenwärtigen Bedürfnissen in Einklang gebracht worden sind, wird der Große Rath dieselben innerhalb der durch den Voranschlag gezogenen Schranken feststellen." Dieser Art und Weise des Vorgehens ist von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht worden, sie sei ungesetzlich, indem die Erhöhung der gesetzlichen Besoldungen nur durch Revision der betreffenden Gesetze vorgenommen werden könne. Ich glaube nun aber, nachdem das Volk den Voranschlag acceptirt hat, sei der Zustand der Dinge während der vierjährigen Periode kein ungesetzlicher, sondern ein vom Volke bewilligter gewesen. Hingegen bin ich einverstanden, daß dieser Zustand nicht fortdauern kann, oder er werde wieder vom Volke genehmigt, und deswegen würden sowohl Berichterstatter der Regierung, als Staatswirthschaftskommission von der Sache geredet haben. Es versteht sich nämlich von selbst, und würde übrigens in der Diskussion ausdrücklich gesagt worden sein, daß diese Erhöhung der Besoldungen auf dem nämlichen allerdings außerordentlichen, aber vom Volke selbst eingeführten Wege nur dann fortbestehen kann, wenn die betreffenden Ansätze wieder in das vierjährige Budget hineinkommen und mit demselben vom Volke wieder sanktionirt werden.

Was nun die Frage anbetrifft, ob die Besoldungen überhaupt reduzirt werden könnten, so ist dies eine heikle Frage, indem dieser Punkt vor vier Jahren in einer Weise behandelt worden ist, daß man sich gezwungen zu sehen geglaubt hat, eine große Anzahl von Besoldungen mit Rücksicht auf die damaligen Zeitumstände zu erhöhen. Von diesen Erhöhungen beim gegenwärtigen Anlaß wieder zurückzugehen, möchte vielleicht gegenüber einzelnen Beamten und Angestellten nicht ungerecht sein, aber gegenüber einer großen Anzahl von Beamten und Angestellten, die keine zu große Besoldung haben und ihre Pflicht thun, wäre es allerdings eine Ungerechtigkeit und eine Maßregel, die man sich zweimal überlegen muß, bevor man sie vorschlägt. Es ist allerdings richtig, daß wir horrente Summen, viele Millionen für Besoldungen ausgeben, aber ich glaube nicht, daß Ersparnisse hieran dadurch erreicht werden sollen, daß man ganz allgemein, ohne Wahl und Untersuchung, die Besoldungen herunterſetzt, und so denjenigen Beamten straft, der seine Besoldung sehr wohl verdient, während ein anderer vielleicht gar nicht gestraft wird, sondern dadurch, daß man, wie vorgeschlagen werden wird, die Stellen der Angestellten und Beamten vermindert. Es ist Thatsache, und soll ausgesprochen werden, so übel es vielleicht angehen mag, daß wir in der Administration und namentlich in den Büreaux der Centralverwaltung zu Bern viel zu viel Schreiber haben und daß mit gut besoldeten, arbeitsamen und ihrem Amte gewachsenen Leuten zwei Drittel der jetzigen Arbeitskräfte zur Bewältigung der Geschäfte hinreichen würden. Es rührt dies daher, daß wir im Kanton Bern kein Pensionssystem haben, wonach alte unbrauchbar gewordene Leute in den Ruhestand versetzt werden, sondern ein viel schlimmeres System, nämlich, daß wir aus humanen und andern Rück-

sichten die Leute behalten, wenn sie schon ihren Dienst nicht mehr versehen können, daß wir also in viel theurerer Form pensioniren, als es mit einer eigentlichen Pension der Fall wäre. Man kann in den verschiedenen Zweigen der Verwaltung von den einzelnen Beamten und Angestellten mehr Arbeit verlangen und man wird so viel richtigere Ersparnisse erreichen, als wenn man durch eine allgemeine Maßregel Schuldigen und Unschuldigen die Besoldung schmälert.

Was nun den dritten Punkt betrifft, der von Herrn Moschard zur Begründung seines Verschiebungsantrages berührt worden ist, nämlich den Steuerartikel im Dekretsentwurf zum Voranschlag, und die Thatsache, daß darin dem Jura die gleiche Steuer auferlegt ist, wie dem alten Kanton, so ist das ein Punkt, der genau besprochen werden muß. Der Artikel selber wird nie wesentlich anders gefaßt werden können, wenn man beide Theile des Kantons gleichstellen will, und ich will nur mit wenigen Worten andeuten, warum das geschehen muß. Bekanntlich haben der alte und der neue Kanton im Armenwesen getrennten Haushalt. Der alte Kanton muß sein Armenwesen aus eigenen Mitteln besorgen; dafür stehen ihm aber auch besondere Einnahmen zu Gebot, nämlich der Ertrag derjenigen Kapitalien, die aus der Zehnt- und Bodenzinsliquidation herrühren, und der Ertrag aus Kapitalien von verschiedenen Domänen. Dieser Ertrag reicht aber nicht hin, um das Armenwesen des alten Kantons zu besorgen, sondern es hat dafür bisher jährlich eine Steuer von $^3/_{10}$ $^0/_{00}$ erhoben werden müssen. Diese Steuer liefert nun aber einen Ertrag, der mit den andern Einnahmen zusammen größer ist, als das Bedürfniß für das Armenwesen, und so ist von Zeit zu Zeit der alte Kanton gegenüber dem ganzen Kanton im Vorsprung. Es ist bisher von Zeit zu Zeit abgerechnet worden, und es beläuft sich auf Ende 1877 das, was der alte Kanton vom ganzen Kanton als Vorschuß zu fordern hat, auf die Summe von Fr. 828,356. Wenn nun die Sache in der Weise ausgeglichen wird, daß in beiden Kantonstheilen die gleiche Steuer bezogen wird, so würde sich das Verhältniß auf Ende der vierjährigen Periode so machen. Der alte Kanton braucht jährlich für sein Armenwesen . . . . . Fr. 544,000
Dagegen hat er spezielle Einnahmen von Domänen und Feudallastenkapitalien im Betrag von . . . . . „ 316,000
so daß der jährliche Mehrbedarf für den alten Kanton sich auf . . . . . Fr. 228,000
beläuft, was in der bevorstehenden vierjährigen Periode . . . . . Fr. 912,000
ausmacht. Da er nun aber gegenwärtig an den ganzen Kanton eine Forderung von . . „ 828,356
hat, so wird er am Ende der Periode dem ganzen Kanton nur noch . . . . . Fr. 83,644
schuldig sein, so daß also dann das gestörte Verhältniß zwischen den beiden Kantonstheilen annähernd wieder hergestellt sein wird.

Dies sind bekannte Thatsachen, über die es keine große Untersuchung braucht; denn die Zahlen sind da und sind richtig. Ich gebe zwar zu, daß die Herren aus dem Jura von diesen Zahlen etwas überrascht sein mögen; denn es ist bisher nicht alle Jahre davon geredet worden und sie figuriren nicht auffallend in der Staatsrechnung, indem bisher diese Abrechnungen immer nur in Perioden von vier Jahren stattgefunden haben. Aber es wird sich Jedermann, der sich überzeugen will, überzeugen müssen, daß sich die Sache so verhält, und ich habe noch extra eine Berechnung auf der Kantonsbuchhalterei ausfertigen lassen, die demnächst kommen wird, und worin von Jahr zu Jahr seit der letzten Abrechnung verzeigt wird, wie sich das Verhältniß gestaltet hat. Ueberdies können Sie, wenn Sie es wünschen, die Sache ferner noch durch eine Kommission untersuchen lassen. Grund zur Verschiebung des ganzen Büdgets ist aber dieser Punkt betreffend das Abrechnungsverhältniß zwischen dem alten und neuen Kanton nicht, indem, wie gesagt, an den nun einmal vorhandenen Zahlen nichts geändert werden kann. Aus allen diesen Gründen, glaube ich, sollte man den Verschiebungsantrag des Herrn Moschard nicht annehmen, sondern sofort auf die detaillirte Berathung des Voranschlags eintreten.

Abstimmung.

Für die Ordnungsmotion des Herrn Moschard
Minderheit.

Die allgemeine Umfrage über das Eintreten dauert fort.

Boivin. Im Namen der jurassischen Mitglieder stelle ich den Antrag, es möchte eine gemischte Kommission niedergesetzt werden, um die Finanzverhältnisse zwischen dem Jura und dem alten Kanton zu prüfen. Wir haben nicht den mindesten Zweifel, daß der Regierungsrath und die Staatswirthschaftskommission die Frage gehörig untersucht haben, und wir für unsere Person könnten darüber hinweggehen. Herr Moschard hat bereits bemerkt, daß das Büdget uns erst Freitag zugekommen ist, so daß wir es nicht gehörig prüfen konnten. Als ich bemerkte, daß im alten Kanton keine spezielle Steuer zu Deckung der Armenausgaben bezogen werden soll, trotzdem die Verfassung sagt, der Jura habe an dieselben nichts beizutragen, begriff ich nicht, wie man zu diesen Vorschlägen gelangte. In Bern angekommen, habe ich sofort mich erkundigt und in Erfahrung gebracht, daß die Kantonskasse dem alten Kanton Fr. 800,000 herausschulde, welche dieser zu viel bezahlt habe, und daß die Summe auf ungefähr 1 Million ansteigen werde, wenn man das Jahr 1878 dazu schlage, von welchem die Rechnung noch nicht abgeschlossen ist. Angesichts der Verantwortlichkeit, welche wir unsern Wählern gegenüber haben, ist uns der Gedanke gekommen, beim Großen Rathe die Niedersetzung einer gemischten Kommission zur Untersuchung dieser Frage zu beantragen. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme. Inzwischen kann immerhin mit der Berathung des Büdgets fortgefahren werden.

v. Sinner, Eduard. Es hat in der Staatswirthschaftskommission auch das Gefühl obgewaltet, daß es außerordentlich bedauerlich sei, daß das einzige Mitglied der Staatswirthschaftskommission aus dem Jura leider durch ein Unglück verhindert gewesen ist, den Sitzungen beizuwohnen, und daß in Folge davon das Rechnungsverhältniß zwischen dem alten und neuen Kanton vielleicht von den Jurassiern nicht ganz richtig werde aufgefaßt werden. Ich erlaube mir aber gegenüber den Voten der Herren Moschard und Boivin die Bemerkung, daß dieses Verhältniß in den letzten vier Jahren doch nicht ganz im Stillen geblieben ist. Wenn Sie statt des Büdgets die Staatsrechnungen der letzten Jahre zur Hand nehmen, so finden Sie regelmäßig am Schlusse bei den vorhandenen Geldern der Staatskasse eine Abtheilung: Vorschuß des alten Kantons, und dieser nimmt von Jahr zu Jahr um ungefähr Fr. 200,000 zu. Ferner finden Sie auch in den früheren Finanzberichten des Kantonsbuchhalters und des frühern Finanzdirektors wiederholt die Aufmerksamkeit des Großen Rathes darauf gelenkt, daß durch die Verhältnisse, die vorhin der Herr Finanzdirektor auseinandergesetzt hat, der Vorschuß des alten Kantons gegenüber dem ganzen von Jahr zu Jahr wachse, und bald die Periode der Abrechnung

werde gekommen sein. Es ist meine vollendete Ueberzeugung, daß nicht ein einziges jurassisches Mitglied, das die Rechnungen nachschaut und sich in diese Angelegenheit, die in erster Linie eine Rechnungsfrage ist, hineingearbeitet hat, noch irgendwelchen Zweifel haben wird. Da nun aber allerdings leider kein Mitglied des neuen Kantons in der Staatswirthschaftskommission ist, so würde ich für meine Person, da ich sehe, daß auf Seiten der Deputation des neuen Kantons ein gewisses Mißtrauen herrscht, es ganz gerne sehen, wenn der Große Rath unseren verehrten Herrn Präsidenten autorisiren würde, zur speziellen Untersuchung der Sache eine Kommission niederzusetzen, die zum Theil aus Mitgliedern des neuen Kantons zu wählen wäre, und ich habe nicht den geringsten Zweifel, daß dann die Herren in Zeit von zwei Stunden vollständig orientirt sein werden.

Hingegen mache ich aufmerksam, daß dies auf unsere Büdgetberathung keinen Einfluß haben wird, indem die betreffende Untersuchung in einem bis zwei Tagen vorgenommen werden kann, während der Steuerartikel, wo dann diese Frage eingehend zu besprechen ist, gewiß nicht vor Donnerstag oder Freitag zur Behandlung kommen wird. Ich möchte daher gerne den Antrag auf Niedersetzung einer Kommission unterstützen, damit der Jura ja nicht glaube, der alte Kanton wolle mehr oder weniger auf ihm reiten und diese Erhöhung der Steuern speziell auf ihn stellen. Es geschieht aber nur in dem Sinne, daß dieser Antrag die Berathung des Büdgets nicht hemmen soll. Die Staatswirthschaftskommission selber hat sich vorbehalten, diesen Gegenstand in Verbindung mit einigen andern Fragen noch einmal zu behandeln, und sie wird voraussichtlich darüber schon in den nächsten Tagen bestimmte Anträge stellen.

Der Antrag Boivin wird ohne Einsprache angenommen.

Das Präsidium schlägt vor, die Kommission aus neun Mitgliedern bestehen zu lassen, präsidirt vom Präsidenten der Staatswirthschaftskommission und zusammengesetzt aus vier Mitgliedern des alten und vier des neuen Kantons.

Dies wird genehmigt und die Bestellung der Kommission dem Büreau überlassen.

Der Präsident gibt Kenntniß von einer Zuschrift mehrerer Mitglieder des Großen Rathes, worin dieselben anregen, daß ein Theil des Ertrags der für Meiringen abgetretenen Taggelder den durch Verschüttung ihrer Häuser betroffenen Bewohnern von Gerlafingen zugewendet werden möchte. Er schlägt vor, einen Drittel des Ertrags zu diesem Zwecke zu bestimmen, was ohne Einsprache genehmigt wird.

Das Eintreten in die Büdgetberathung bleibt fernerhin unbeanstandet, und es folgt daher die Berathung des Büdgets, die auf den Wunsch des Finanzdirektors nach Rubriken vorgenommen wird.

Laufende Verwaltung.

I. Allgemeine Verwaltung.

A. Großer Rath.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Man wird sich verwundern, daß für diesen Kredit nicht mehr als Fr. 46,000 angesetzt ist, nachdem im Jahr 1877 Fr. 48,000 gebraucht worden sind, und im Jahr 1878 ebenso viel, oder noch mehr, indem man in den Fall gekommen ist, Nachkredite dafür zu verlangen. Man ist aber der Ansicht, es können diese sogenannten Sitzungsgelder füglich reduzirt werden, und zwar aus zwei Gründen. Erstens kennt das Gesetz keine Sitzungsgelder, sondern nur Taggelder, so daß für jeden Verhandlungstag nur ein Taggeld ausgerichtet werden soll, gleichgültig, ob zwei Sitzungen gehalten werden, oder nicht. Zweitens spricht für die Reduktion der praktische Grund, daß in einer Sitzung des Großen Rathes, die ununterbrochen von 9 bis 2 oder 3 Uhr dauert, viel mehr und viel Besseres geleistet wird, als an einem Tage, wo Morgens und Nachmittags Sitzungen stattfinden. Wenigstens ich für meine Person habe schon oft die Erfahrung gemacht, daß man in Nachmittagssitzungen nicht sehr gründlich berath und nicht viel, oder dann mitunter etwas leistet, das vielleicht Vormittags besser ausgefallen wäre.

Genehmigt.

B. Regierungsrath.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Summe von Fr. 59,000 ist der genaue Betrag der sämmtlichen neun Besoldungen des Regierungsrathes, die also noch auf dem alten Fuße aufgenommen sind, weil man überhaupt alle Ansätze des Büdgets auf die bisherigen Zustände und Gesetze gestützt hat. So lange nun nur sieben Regierungsräthe im Amte sind, wird natürlich auf diesem Kredit erspart.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich erlaube mir bei diesem ersten Besoldungsansatz eine allgemeine Bemerkung über die Form, in welcher die Besoldungen erhöht worden sind. Man hat in einem einzelnen Paragraphen der Volksvorlage, der übrigens sehr deutlich redigirt ist, das bisherige Besoldungsgesetz aufgehoben und den Großen Rath ermächtigt, innerhalb einer gewissen Limite die Besoldungen neu zu normiren. Diese Limite ist in der Botschaft an das Volk auch angegeben und in das Büdget für die Besoldungserhöhungen die Summe von Fr. 345,000 aufgenommen worden, und wenn nachher der Große Rath durch Dekret die verschiedenen Besoldungen reglirt hat, so hat er nichts Anderes gethan, als was schon in vielen andern Fällen und z. B. beim Kirchengesetz geschehen ist, wo das Volk blos ein paar Grundsätze ausgesprochen und das Weitere der Regelung durch Dekret des Großen Rathes anheimgestellt hat. Man kann nun zwar allerdings diesen Paragraphen des Büdgets nicht als Muster und Norm für die Zukunft anschauen; denn man hat sich aus den seitherigen Reklamationen überzeugt, daß es besser ist, die Gegenstände, die man dem Volke vorlegt, so weit als möglich zu scheiden, damit es ganz frei auswählen und das Eine annehmen, das Andere verwerfen kann. Aber daß die Sache nun einmal so angenommen worden ist, hat zur Folge, daß sie Gesetzeskraft erhalten hat. Hingegen könnte man allerdings beim neuen Büdget darauf zurückkommen, und dem Großen Rathe den Auftrag geben, neue Besoldungsdekrete zu machen, die dann aber wieder nicht vor das Volk kämen.

Ob nun das besser ist, als was der Herr Finanzdirektor in Aussicht stellt, der eine separate Vorlage betreffend Vereinfachung des Staatshaushaltes vor das Volk bringen will,

ist sehr leicht einzusehen. Im Uebrigen werden wir, wenn wir die Sache prüfen, unter allen Umständen auch auf die Ansicht kommen, die heute schon ausgesprochen worden ist, daß nämlich die Vereinfachung weniger darin bestehen kann, die Besoldungen herabzusetzen, als die Zahl der Stellen zu vermindern. Ein guter Angestellter, der Fr. 4000 kostet, ist der Verwaltung immer mehr werth, als zwei, die je Fr. 2000 kosten, und es würde in der Verwaltung Manches besser stehen, wenn man diesen Grundsatz mehr beobachtet und nicht durch die kleinere Besoldungsmaxime ein förmliches Heer von Schreibern herangezogen hätte, die nach ihrer ganzen Natur und Stellung nicht zu großen Anforderungen berechtigen, und mit denen viel weniger geholfen ist, als mit einer kleinen Zahl von tüchtig geschulten, guten Arbeitern. Uebrigens werden die Beamten noch in andern Beziehungen die gegenwärtige Finanzkrisis zu fühlen bekommen, so namentlich die, die vom Staate Wohnungen oder Land gepachtet haben.

Genehmigt.

I. C. Rathskredit.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Aus dem Rathskredit sollen die Rathskosten und die Kosten der Bibliothek bestritten, gemeinnützige Unternehmungen gefördert, Wissenschaft und Kunst unterstützt, und verschiedene Hülfeleistungen und Unterstützungen verabreicht werden. Dieser Kredit ist gelegentlich bis auf Fr. 20,000 gestiegen, und es ist kein Zweifel, daß die Regierung so viel für solche Zwecke brauchen könnte, da aber auf allen Gebieten gespart werden muß, so scheint es nicht zulässig, den letztjährigen Ansatz zu erhöhen. Es wird sogar betont, daß bedeutende Oekonomie eintreten muß, wenn man mit diesen Fr. 15,000 auskommen soll. Im letzten Jahr hat bekanntlich auf dieser Rubrik ein Nachkredit von einigen Tausend Franken ertheilt werden müssen. Immerhin wird bei richtiger Oekonomie mit Fr. 15,000 etwas geleistet werden können. Nur muß man dann nicht bei allen und jeden Anlässen, wenn irgendwo im Kanton ein Schießet, Blechmusikfest oder dgl. stattfindet, mit einem Beitragsgesuch an die Regierung gelangen. Es kann öffentliche Festlichkeiten geben, an denen das Allgemeine ein Interesse hat; aber es gibt andererseits eine ganze Menge Festivitäten, an denen das allgemeine Wohl nicht nur keinen Nutzen hat, sondern sogar Schaden nimmt, und es ist der bestimmte Wille der Regierung, für alle diese öffentlichen Vergnügungen, selbst wenn sie sich vielleicht einen großen patriotischen Namen geben, wenigstens nicht in dem Maß der gestellten Begehren Ausgaben zu machen. Es ist zwar in der Staatswirthschaftskommission angeregt worden, den Kredit noch niedriger zu setzen, nämlich auf Fr. 13,000, und es ist möglich, daß dies acceptirt worden wäre, wenn nicht unmittelbar vorher das große Brandunglück von Meiringen sich ereignet hätte, wo es in der Stellung des Staates und der Regierung lag, sofort einen bedeutenden Beitrag zu verabreichen. Diese Spende von Fr. 2500 ist eine Summe, die an dem Ganzen schon bedeutend abstreift, und der Rest wird, wenn man nur den bescheidensten Wünschen Rechnung tragen will, im Laufe des Jahres jedenfalls verbraucht werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist allerdings auf dem Punkte gewesen, den Rathskredit herabzusetzen, als das Unglück von Meiringen kam. Da haben wir einerseits mit Rücksicht auf den bedeutenden Beitrag, der hier nöthig war, und andererseits, weil sonst die Regierung in vorkommenden Fällen gegenüber den Nachbarkantonen, die sich unseres Unglücks auch angenommen haben, in eine sehr bedauerliche Lage kommen könnte, gesagt: Nein, wir lassen jetzt die Summe stehen; die Regierung weiß, wie die Sache zu verstehen ist.

Genehmigt.

I. D. Ständeräthe und Kommissäre.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind die bisherigen Ansätze beibehalten.

I. E. Staatskanzlei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Staatskanzlei sind, mit Ausnahme von zweien, diejenigen Ansätze aufgenommen, die in den bisherigen Büdgets und Rechnungen figurirt haben und jeweilen gebraucht worden sind. Bei Artikel 4: Druckkosten, wird zwar für 1879 ein Betrag von Fr 34,000 vorgeschlagen, wie bisher, für die folgenden drei Jahre aber eine Herabsetzung auf Fr. 30,000, und zwar mit Rücksicht darauf, daß in unserer Staatsverwaltung viel weniger gedruckt zu werden braucht, als bisher gedruckt worden ist. Immerhin ist nicht zu vergessen, daß das Jahr 1879 in dieser Beziehung besondere Kosten veranlassen wird, weil das Büdget und verschiedene Gesetze mit den dazu gehörigen Botschaften dem Volk vorzulegen sind, und es wird daher sogar eine bedeutende Oekonomie angestrebt werden müssen, wenn der bisherige Ansatz für 1879 ausreichen soll.

Unter Ziffer 5: Bedienung des Rathhauses, sind Fr. 7000 aufgenommen, wobei ich nicht verhehlen will, daß diese Summe im Jahr 1878 bedeutend überschritten worden ist, indem da die Bedienung des Rathhauses Fr. 11,240 gekostet hat, worunter nicht weniger als Fr. 5450 für Heizung, ferner Fr. 2000 für Besoldung der Abwärterin und des Hauskuechtes, Wassermiethzins u. s. w. Ferner ist darin auch begriffen die Bedienung des äußeren Standesrathhauses und der Annexe zum Rathhaus, des Kanzleigebäudes und des Hauses nebenan, wo die Amtsblattverwaltung ist. Es wird also vorgeschlagen, heuer nur Fr. 7000 aufzunehmen, womit der Verwaltung die Verpflichtung auferlegt wäre, in diesen Bedienungskosten bessere Oekonomie eintreten zu lassen. Es scheint, daß man mit Fr. 7000 sollte auskommen können, namentlich wenn man berücksichtigt, daß früher sehr oft ziemlich weniger gebraucht worden ist.

Genehmigt.

I. F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzessammlung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Rubrik sind für 1879 höhere Einnahmen vorgesehen, als sie für 1877 und 1878 waren. Während sich im Jahr 1877 der Reinertrag auf Fr. 15,328 belief, wird er jetzt auf Fr. 22,000 angeschlagen. Diese Berechnung beruht auf ganz richtigen Faktoren, d. h. auf solchen, die bereits existiren. Es ist nämlich in jüngster Zeit der Amtsblatttarif erhöht und ferner verfügt worden, daß Geltstage, in denen sich kein Vermögen vorfindet, nicht mehr gratis publizirt werden, sondern daß der Gläubiger, der sich, oft aus einer Art Rache, das Vergnügen macht, den Geltstag eines Schuldners, von dem er nichts bekommt, zu publiziren, diese Gebühren bezahlen und nicht dem Staate zumuthen soll, sein eigenes Geld vorzuschießen.

Es wird aber beabsichtigt, die Amtsblattverwaltung überhaupt zu reorganisiren und sogar aufzuheben. In dem Gesetzesentwurf, den ich bereits berührt habe, und der demnächst erscheinen wird, ist nämlich vorgesehen, die Amtsblattverwaltung und die Stelle eines Amtsblattverwalters aufzuheben und das Amtsblatt einfach zu verpachten, wie es an andern Orten auch der Fall ist. Man kann dann dem Pächter solche Bedingungen stellen, daß ein regelmäßiges Erscheinen des Amtsblattes und der zugehörigen Publikationen stattfindet und für den Staat und das Publikum durchaus keine Inkonvenienzen entstehen. Durch eine derartige Verpachtung wird man einerseits ziemliche Ausgaben vermeiden können, indem die Besoldung des Verwalters und des Angestellten erspart und sein Büreau frei wird, in Folge davon auch die Rathhausbedienungskosten abnehmen, und andererseits kann man überzeugt sein, daß der betreffende Pächter viel mehr bieten wird, als das Amtsblatt gegenwärtig einträgt, namentlich dann, wenn allfällig das neue Wirthschaftsgesetz angenommen wird, das jedem Wirthe zur Pflicht macht, das Amtsblatt zu halten. Es ist dies ein Faktor, der im alten Kantonstheil den Ertrag des Amtsblattes um Fr. 15,000 bis 20,000 steigern wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist vollkommen einverstanden und gratulirt dem Herrn Finanzdirektor zu den verschiedenen Versuchen, die er bereits bei mehreren Anlässen gemacht hat, die Verwaltung zu vereinfachen und die Einnahmen des Staates zu erhöhen, und es ist nur zu wünschen, daß alle diese Zahlen so können exequirt werden, wie sie vorgesehen sind.

Genehmigt.

I. G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetzessammlung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie aus der Rechnung für 1877 sehen, hat das französische Amtsblatt in diesem Jahr nicht nur keine Einnahme verzeigt, sondern für den Kanton noch nahezu Fr. 2500 Auslagen zur Folge gehabt. Aehnliche Resultate zeigen sich auch in andern Jahren. Im Büdget für 1879 ist nun ein Reinertrag von Fr. 500 vorgesehen, was auch hier wieder durch Erhöhung des Tarifs, durch die Verfügung wegen Gratisaufnahme von Geltstagen und ferner durch Abänderung des Vertrages mit dem Pächter bewerkstelligt wurde. In Abweichung nämlich von der Einrichtung im alten Kanton ist im neuen schon seit vielen Jahren das Amtsblatt an Unternehmer verpachtet worden, und zwar in den letzten Jahren um einen Pachtzins von Fr. 3500. Dieser Vertrag, der also (um dies gegenüber den von gewisser Seite her in den Zeitungen gegen die jetzige Regierung erhobenen Vorwürfen zu bemerken) nicht unter der jetzigen Regierung, sondern schon in früheren Jahren abgeschlossen worden ist, ist im letzten Jahre ausgelaufen und von der Regierung drei Monate vor dem Auslauf der Vertragsdauer gekündigt worden, in der Absicht, über das Amtsblatt eine Konkurrenz zu eröffnen und es dem Meistbietenden hinzugeben. Daraufhin sind verschiedene Angebote eingelangt, das höchste von Fr. 9000, ein anderes von 7000 und einigen Hundert Franken, andere von Fr. 6000 u. s. w., wobei aber zu bemerken ist, daß das höchste Angebot von Jemand herrührte, der nicht Jurassier ist, oder wenigstens von den andern Druckern nicht als solcher hat anerkannt werden wollen, trotzdem er in Biel wohnt. Diese andern Drucker haben nun dafür gearbeitet, daß das Amtsblatt nicht nach Biel komme, wo ohnehin viele Druckarbeiten für den Staat, die Jurabahn u. s. w vergeben werden, sondern in den französisch sprechenden Jura, wohin es von Verfassungs- und Rechtswegen gehöre. Unter den eigentlichen jurassischen Buchdruckern aber hat die gleiche Konkurrenz geherrscht: sie haben wohl gemeinsam Front gegen den Bieler gemacht, sind aber unter sich selbst in großem Zwiespalt gewesen. Die Einen sagten, der bisherige Buchdrucker habe nun lange genug den Vortheil davon gehabt, und es gehöre jetzt dem und dem Thale, wo man immer zur liberalen Sache gestanden habe, auch etwas; ein Anderer sagte, es gehöre nun einmal den Konservativen auch etwas davon u. s. w.

Als es sich nun im Regierungsrath darum handelte, das Amtsblatt auf eine neue Periode von Jahren hinzugeben, hat der Finanzdirektor, um es offen zu bekennen, vorgeschlagen, rein nur den Finanzpunkt im Auge zu behalten und es dem Höchstbietenden hinzugeben. Es sind nun aber aus dem Jura von verschiedenen Seiten Einwendungen gemacht und Gründe dafür angeführt worden, daß man das Amtsblatt nicht außerhalb des französisch sprechenden Kantonstheil hingeben dürfe, und zwar solche Gründe, die noch ohne Weiteres übergangen werden durften. Ferner sind Anträge auf Abänderungen in den bestehenden Zuständen gekommen, die auch geprüft werden mußten. Es ist nämlich ein Antrag eingelangt, daß eine Staatsdruckerei eingerichtet werde, in welcher sowohl der Druck des Amtsblattes, als der übrigen Staatsarbeiten vorgenommen würde. In Folge dessen ist die Sache zu neuer Untersuchung an die Finanzdirektion zurückgewiesen worden, und erst bei diesem Anlaß ist eigentlich der Gedanke aufgetaucht, man könnte die ganze Amtsblattverwaltung beseitigen.

Darauf hin ist nun von der Finanzdirektion der Antrag gestellt worden, das französische Amtsblatt nicht auf mehrere Jahre hinzugeben, sondern zuerst die ganze Organisation durch Gesetz zu revidiren, und dann sowohl das französische, als das deutsche Amtsblatt an eine Steigerung zu bringen und dem hinzugeben, der am meisten bietet und die beste Garantie für die Erfüllung der zu stellenden Bedingungen leistet. Da nun diese allgemeine Reorganisation nicht von heute auf morgen geschehen kann, so mußte die definitive Lösung der Frage verschoben werden, und um unterdessen für das französische Amtsblatt zu sorgen, hat man den bisherigen Unternehmer verpflichtet, es einstweilen herauszugeben, so lange es uns, d. h. der Regierung, gefällt, so daß man also jeden Tag zu ihm sagen kann: „Herr X., die bisherige Organisation ist aufgehoben; Sie geben den Druck ab.“ Trotzdem

hat der bisherige Unternehmer sich dazu verstanden, die Sache unter diesen Bedingungen zu übernehmen, und zwar für Fr. 7000. Das ist die Art und Weise, wie die Regierung gehandelt hat in einer Sache, bei der man ihr vorgehalten hat, sie haben das staatliche Interesse über Bord geworfen, nur die Personen im Auge gehabt u. s. w. Ich glaube, Sie werden sich überzeugen, daß ja freilich das Interesse des Staates im Auge behalten worden ist, und daß man nun, sofern Großer Rath und Volk einverstanden sind, mit dieser Amtsblattangelegenheit in einer Weise wird tabula rasa machen können, daß der Staat sowohl aus dem französischen, als aus dem deutschen Amtsblatt viel bedeutendere Einnahmen ziehen wird, als bisher.

Boivin. Ich habe bemerkt, daß im deutschen Amtsblatte die Publikationen ohne Alinea erscheinen, während im jurassischen Amtsblatte der Drucker solche in großer Menge anbringt, selbst wenn die ihm eingesandten Publikationen kein Alinea enthalten. In Folge dessen nehmen die Publikationen mehr Platz ein und kosten mehr. Es scheint mir, es sollte der Drucker die Publikationen so einrücken, wie sie ihm zugesandt werden.

Genehmigt.

I. H. Papierhandlung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist ein Reinertrag von Fr. 3200 vorgesehen. Da aber die Ausgaben für die Besoldung des Angestellten ꝛc. nicht inbegriffen sind, so erreicht die reine Einnahme diese Summe nicht. So viel ist sicher, daß die Papierhandlung unsere Staatsverwaltung nicht vereinfacht, sondern komplizirt. Daher wird auch hier der Antrag gestellt werden, die Papierhandlung aufzuheben und zu liquidiren. Man wird damit auch wieder einen Angestellten frei machen, und Büreaulokale zu andern Zwecken bekommen. Die Papierhandlung ist zu einer Zeit entstanden, wo sie ihre Berechtigung haben mochte, in der neuern Zeit haben aber Papierfabrikation und Papierhandel einen solchen Aufschwung genommen und eine solche Vervollkommnung erlangt, daß man auf dem Wege der Konkurrenz das Papier für den Staat ebenso leicht bekommen wird, als bis dahin. Der Staat ist überhaupt nicht geeignet, Industrien zu betreiben, sondern er soll dies den Privaten überlassen. Für das Jahr 1879 aber, und so lange diese Veränderung nicht stattgefunden hat, wird man diese Zahlen stehen lassen müssen, die an und für sich bei dem gegenwärtigen Zustande richtig sind.

Genehmigt.

I. J. Regierungsstatthalter.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Besoldungen der Regierungsstatthalter sind wie gewöhnlich und gemäß dem Besoldungsgesetz aufgenommen. Für die Entschädigungen der Amtsverweser hat man eine Summe angesetzt, wie sie nach den gemachten Erfahrungen durchschnittlich und jährlich nöthig ist. Was die Büreaukosten von rund Fr. 20,000 betrifft, so kann ich mittheilen, daß dem von der Staatswirthschaftskommission gestellten und vom Großen Rathe erheblich erklärten Postulat, es sollen den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten für ihre Büreaukosten fixe Summen ausgesetzt werden, Rechnung getragen worden ist. Die Regierung hat alle diese Büreaukosten der Regierungsstatthalter fixirt, so daß man von vornherein weiß, was gebraucht wird, und sie nicht in's exorbitante gehen können. Sie betragen Fr. 18,000 und einige hundert Franken. Wenn man gleichwohl eine Summe von Fr. 20,000 aufgenommen hat, so ist es zu dem Zwecke geschehen, um am Ende des Jahres allfällige Ausgleichungen machen zu können. Es hat sich nämlich gezeigt, daß einzelne Regierungsstatthalter mit den ihnen zur Verfügung gestellten Beträgen nicht zufrieden sind, und einzelne den Nachweis haben leisten können, daß sie für sie nicht genügen, weil sie unter besondern Verhältnissen leben, z. B. in einem sehr geräumigen Hause sind, wo sie mit der Beleuchtung außerordentliche Kosten haben u. dgl. Dieser Mehrbetrag würde demnach dazu dienen, allfällige berechtigte Reklamationen einzelner Regierungsstatthalter zu berücksichtigen.

Genehmigt.

I. K. Amtsschreiber.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die in Folge des neuen Amtsschreibergesetzes fixirten Besoldungen der Amtsschreiber und ihrer Angestellten belaufen sich, wie Sie sehen, auf sehr respektable Summen, nämlich auf . Fr. 100,200
an Besoldungen der Amtsschreiber und auf . „ 148,100
an Entschädigung für Angestellte und Büreaukosten, zusammen auf . . . . . Fr. 248,300

Wie weit nun diese Ausgaben auf der andern Seite durch Gebühren gedeckt werden, will ich hier nicht berühren, weil später, bei dem Ansatz, wo diese Gebühren in's Einnehmen gebracht sind, davon zu reden Anlaß sein wird. Man kann dabei den Nachweis leisten, daß der Staat bei der Abänderung der Organisation der Amtsschreibereien ein schlechtes Geschäft gemacht hat, und daß es dringend nöthig ist, Abhülfe zu schaffen dadurch, daß man auf der einen Seite nach vorgenommener Untersuchung die Besoldungen herabsetzt, auf der andern Seite aber die sehr unvollständigen Tarife ergänzt und einzelne zu niedrige Ansätze erhöht. Die gegenwärtigen Ansätze gründen sich auf die dermalen in Kraft bestehenden Verordnungen, die vor dem 1. Juli 1879 durch den Regierungsrath zu revidiren sind.

Genehmigt.

Hier wird die Berathung des Bübgets abgebrochen.

Der Präsident theilt noch mit, daß die Kommission für den Ausgleich der Finanzverhältnisse zwischen dem alten Kantonstheil und dem Jura bestellt worden sei aus den

Herren Direktor Kummer als Präsident, Boivin, Francillon, Karrer, Klaye, Rüfenacht, Scherz, Seßler und Ed. v. Sinner.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 26. Februar 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 187 Mitglieder anwesend; abwesend sind 65; wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Arn, Bangerter in Langenthal, Born, Brand in Vielbringen, Bucher, Bühlmann, Burger, Déboeuf, Fattet, Flück, Galli, Geiser, Grieb, Gruber, Haslebacher, Hennemann, Imer, Immer, Indermühle, Kaiser in Grellingen, Kellerhals, Kilchenmann, Kohler in Pruntrut, Kohli, Lanz, Ledermann, Lehmann in Lotzwyl, Mühlemann, Renfer, Rosselet, Schär, Schertenleib, Selhofer, Vermeille, Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Bangerter in Lyß, Blösch, Feune, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gygax in Ochlenberg, Herren, Heß, Hofer in Signau, Hornstein, Kaiser in Büren, v. Känel, König, Kummer in Utzenstorf, Patrix, Racle, Rolli, Sigri, Sommer, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Thönen in Reutigen, Ueltschi, v. Wattenwyl, Wegmüller, Wermuth, Zaugg, Zingg, Zürcher.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Voranschlag für die vier Jahre 1879–1882.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 12 hievor.)

Abänderungen zu Rubrik I. für die Jahre 1880—1882.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits gestern bemerkt, warum in den folgenden Jahren für Drucksachen der Staatskanzlei weniger ausgegeben werden soll. Es wird nämlich eine bedeutende Reduktion der Drucksachen beabsichtigt. Für 1879 ist ein höherer Ansatz aufgenommen worden mit Rücksicht auf die in diesem Jahre dem Volke zu machenden Vorlagen.

Genehmigt.

II. Gerichtsverwaltung.

A. Obergericht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz von Fr. 90,500 für Besoldungen der Oberrichter entspricht genau dem Betrag der gesetzlichen Besoldung, und die Entschädigung von Fr. 1000 für die Suppleanten dem bisherigen Bedarf. Diese Besoldungen sind gesetzlich festgesetzt und eine Reduktion wird nur zu erzielen sein durch eine Revision der bezüglichen Gesetze und eine allfällige Verminderung der Stellen der Oberrichter. Bekanntlich ist die Revision der Gerichtsorganisation bereits angebahnt und es ist zu deren Vorberathung vom Regierungsrath eine Kommission niedergesetzt worden.

Genehmigt.

II. B. Obergerichtskanzlei.

Ohne Bemerkung angenommen.

II. C. Amtsgerichte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ziffer 1 ist ebenfalls genau die gesetzliche Besoldung. Ziffer 2, Besoldungen des Vicepräsidenten und des Untersuchungsrichters von Bern und seines Sekretärs, des Untersuchungsrichters von Pruntrut und seines Sekretärs ist auf Fr. 18,300 festgesetzt, während im Jahr 1877 in dieser Rubrik blos circa Fr. 8000 verausgabt worden sind. Diese Vermehrung rührt daher, daß

seither in Pruntrut ein eigener Untersuchungsrichter und Sekretär aufgestellt und in Bern der Vicepräsident des Amtsgerichtes als Polizeirichter mit den Polizeigeschäften beauftragt und ihm dafür eine fixe Besoldung ausgesetzt worden ist. Die Summe von Fr. 18,300 repräsentirt nun die Besoldung aller dieser Beamten. In Ziffer 4 wurde ursprünglich ein Ansatz von Fr. 50,000 aufgenommen gegenüber einer Ausgabe von Fr. 53,000 im Jahr 1877 und einer noch höhern Ausgabe im Jahre 1878. Die Staatswirthschaftskommission stellt nun hier den Antrag, den Ansatz auf Fr. 45,000 zu reduziren, in der Meinung, daß es möglich sei, daß die Amtsgerichte weniger Sitzungen halten, in den einzelnen Sitzungen mehr Geschäfte erledigen und nicht allzufrühe zum Mittagessen gehen, was, wie man sagt, oft geschieht. Die Regierung hat gegen die beantragte Reduktion nichts einzuwenden, da es bei gehöriger Oekonomie wirklich möglich sein sollte, mit Fr. 45,000 auszureichen. Bei den Büreaukosten ist die gleiche Einrichtung getroffen wie bei denjenigen der Regierungsstatthalter. Die Büreaukosten der Gerichtspräsidenten sind fixirt, und es ist jedem Richteramte ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt, der nicht überschritten werden soll. Dieser Gesammtbetrag macht die Summe von circa Fr. 20,000 aus. Bisher waren die Bedürfnisse der Gerichtspräsidenten sehr verschieden, je nachdem haushälterisch verfahren wurde oder nicht. Der Posten Miethzinse, Fr. 20,000, ist eine einfache Rechnungssache. Die amtlichen Büreaulokale werden alle verzinst, indem die Miethzinse an dem einen Orte in das Ausgeben und am andern Orte in das Einnehmen gebracht werden. Eine wirkliche Verzinsung ist also nicht da. In neuerer Zeit hat man diese Miethzinse erhöht, d. h. in Uebereinstimmung mit der neuen Grundsteuerschatzung gebracht.

Kummer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Trotzdem im Jahre 1877 für die Entschädigungen der Mitglieder der Amtsgerichte Fr. 53,000 verausgabt worden sind, schlägt die Staatswirthschaftskommission vor, den Ansatz auf Fr. 45,000 zu ermäßigen. Es geschieht dies einerseits, weil sie voraussetzt, daß den wiederholten Postulaten, welche hier erheblich erklärt worden sind, dahin gehend, daß die Amtsgerichte die Zeit etwas besser ausnützen, Rechnung getragen werde, und andererseits in der Erwartung, daß die in der letzten Session von Herrn Sahli vorgeschlagene Vereinfachung vorgenommen werde, wonach gewisse Geschäfte, welche bisher vor die Amtsgerichte gebracht wurden, einfach den Gerichtspräsidenten zugewiesen werden. Wenn in dem angedeuteten Sinne progredirt wird, so lassen sich die Fr. 5000 leicht einbringen, welche die Staatswirthschaftskommission auf diesem Posten ersparen möchte.

Rubrik C. wird mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

II. D. Amtsgerichtsschreibereien.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier macht die Staatswirthschaftskommission ausdrücklich darauf aufmerksam, daß der bisherige Zustand, dem übrigens auch die Finanzdirektion abhelfen will, nicht fortdauern kann, wonach der Staat in diesem Kapitel Verlust macht, und daß es daher absolut nothwendig sein wird, die Posten für Entschädigung der Angestellten und Büreaukosten, welche im vorigen Jahr provisorisch festgesetzt worden sind, zu revidiren.

Genehmigt.

II. E. Staatsanwaltschaft.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier erinnere ich nochmals an das Postulat, welches gestellt worden ist, betreffend Vereinfachung der Gerichtsverwaltung, indem die Staatswirthschaftskommission von der Voraussetzung ausgeht, es werde in den Geschäften, welche vor die Assisen gelangen, in Zukunft eine Vereinfachung in dem Sinne eintreten, daß Fälle, wo ein Geständniß vorliegt, nicht mehr vor die Assisen kommen.

Genehmigt.

II. F. Geschwornengerichte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Entschädigung der Geschwornen sind Fr. 28,000 aufgenommen, während 1877 Fr. 32,000 gebraucht worden sind und 1878 noch mehr. Man könnte sich darüber verwundern, daß man 1879 mit Fr. 28,000 auszureichen glaubt, während notorisch die Zahl der Verbrechen und der strafbaren Handlungen überhaupt in der gegenwärtigen Zeit der Noth nicht ab-, sondern zunimmt. Nun ist aber zu bemerken, daß der Vereinfachungsgesetzesentwurf namentlich auch den Strafprozeß im Auge hat und beantragen wird, daß im Strafverfahren vorläufig und bis zur eigentlichen Revision Abänderungen getroffen werden, welche die Zahl der vor die Assisen gelangenden Geschäfte möglichst verringern. Von Seite des Herrn Sahli ist bekanntlich ein Anzug gestellt worden, wonach Geschäfte, bei denen ein Geständniß vorliegt, ohne Beiziehung der Geschwornen beurtheilt und die Zahl der Straffälle, welche den Assisen überwiesen werden, beschränkt werden soll. Schon diese Maßregel wird eine Verminderung der Geschäfte der Geschwornen zur Folge haben. Man muß aber, wenn man in der Sache Ordnung schaffen will, weiter gehen und dafür sorgen, daß der Anklagekammer die Befugniß gegeben und sogar zur Pflicht gemacht wird, gewisse Geschäfte je nach der Aktenlage an das Amtsgericht oder an den Polizeirichter zu weisen, während sie bisher an die Assisen gewiesen wurden, weil das höchste Strafmaß Zuchthaus war. Unser Strafgesetzbuch ist in dieser Beziehung sehr unglücklich abgefaßt, indem es vorschreibt, daß die mit Zuchthausstrafe bedrohten Handlungen selbst dann von den Assisen beurtheilt werden sollen, wenn das Gesetz für diese Handlungen auch eine niedrige Strafart zuläßt. Infolge dessen hat die Anklagekammer bisher alle solchen Handlungen den Assisen überwiesen. Ich habe mir gestern Mühe gegeben, die Protokolle der Kriminalkammer nachzuschlagen, und ich habe gefunden, daß von 190 Geschwornenurtheilen, abgesehen von den Freisprechungen, fast bei der Hälfte nicht peinliche Strafen ausgesprochen worden sind, sondern nur wenige Monate Korrektionshaus oder wenige Tage Gefangenschaft oder auch nur Buße. Man liest daher oft in den Zeitungen, daß die

Geschwornen Jemanden zu so und so viel Franken Buße oder zu einigen Tagen Gefangenschaft verurtheilt haben, und man verwundert sich, warum man den Apparat der Geschwornen in Bewegung setze, um solche Lappalien zu beurtheilen. Es rührt dieß von dieser Vorschrift unseres Strafgesetzbuches her.

Es wäre überhaupt sehr nothwendig, unser Strafgesetzbuch zu revidiren. Wir haben jetzt eine zehnjährige Erfahrung hinter uns und haben Gelegenheit gehabt, seine Mängel in verschiedenen Richtungen zu erfahren. Es kommen Dinge darin vor, die sich schön lesen lassen, aber in der Praxis Unsinn enthalten. Es ist mir z. B. im letzten Jahre im Amtsbezirk Burgdorf folgender Fall vorgekommen: Es verbot Jemand seinem Nachbar das Land; dieser aber glaubte, er habe ein Recht, das Grundstück zu betreten. Da drohte er ihm mit einem Bohnenstecken und sagte, wenn er herankomme, so werde er ihn hauen. Es erfolgte eine Anzeige und die Sache wurde dem Amtsgerichte überwiesen. Wäre der Betreffende schuldig erklärt worden (er machte aber aus Furcht vor der Gefangenschaft die Sache aus), so wäre er mit Gefangenschaft bestraft worden; hätte er dem Nachbar aber nicht nur gedroht, sondern ihm einen Streich auf seine halbleinene Kutte gegeben, so hätte er nur mit Buße gestraft werden können. Eine solche Gesetzesrevision hat aber immer Zeit nöthig, und man wird daher vorläufig transitorische Bestimmungen schaffen müssen, um die gröbsten Uebelstände zu beseitigen. Ich denke, die Geschwornen selber werden nichts dagegen haben, wenn sie nicht länger dazu verurtheilt sind, Geschäfte erledigen zu helfen, bei denen sie ganz einfach eine lächerliche Rolle spielen.

An Ziff. 2, Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer, ist Nichts zu markten, da diese Kosten durch gesetzliche und reglementarische Bestimmungen festgesetzt sind. Die Büreaukosten wurden auf Fr. 5000 reduzirt. 1877 sind Fr. 7000, und 1878 noch mehr ausgegeben worden. Es ist da zu bemerken, daß die Büreaukosten der Kriminalkammer sich in den letzten Jahren ganz rapid vermehrt haben, und daß man wieder auf den frühern Zustand zurückkehren und den Betreffenden sagen muß: seht, daß ihr mit dem bewilligten Kredit ausreicht; wir geben nicht mehr und bewilligen auch keinen Nachkredit.

Genehmigt.

II. G. Gerichtsgebühren.

Ohne Bemerkung angenommen.

III. Justiz und Polizei.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Genehmigt.

III. B. Gesetzgebungskommission und Gesetzrevision.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist in jüngster Zeit eine Kommission von 15 Mitgliedern bestellt worden zur Vorberathung der Entwürfe, welche von Herrn Oberrichter Moser über die Revision des Prozeßgesetzes und der Gerichtsorganisation ausgearbeitet worden sind. Diese Kommission hat einen engern Ausschuß bezeichnet, der die eigentliche Vorberathung vorzunehmen hat. Diese Revision ist bekanntlich ein Postulat, das schon seit Jahren gestellt worden und in allen Kreisen des Volkes Unterstützung gefunden hat. Wenn aber diese Revisionsarbeit gemacht werden soll, so muß auch der nöthige Kredit dazu vorhanden sein, und wenn mit Fr. 6000 ausgekommen werden kann, so muß immerhin noch ziemliche Oekonomie obwalten.

Genehmigt.

III. C. Centralpolizei.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Centralpolizei sind an verschiedenen Orten etwas höhere Ansätze als der Verbrauch im Jahre 1877, namentlich bei Ziff. 8, Transport- und Armenfuhrkosten, wo 1878 nur Fr. 8900 verwendet worden sind, während jetzt Fr. 10,000 vorgeschlagen werden. Dieser höhere Kredit erklärt sich aus der gegenwärtigen Nothlage, indem, wie Jeder Gelegenheit hat sich zu überzeugen, eine große Masse Leute in den Fall kommen, transportirt zu werden. Dieser Zustand kann durch eine einfache Reduktion im Büdget nicht beseitigt werden. Was die Centralpolizei im Allgemeinen betrifft, so waltet auch hier die Absicht ob, und die betreffende Vorlage wird nächstens gemacht werden, sie in ihrer gegenwärtigen Einrichtung aufzuheben. Dieses Institut hat nicht mehr die Bedeutung, wie vor 20, 30 und 40 Jahren. Namentlich in Bezug auf den Fremdenverkehr und die Fremdenpolizei haben ganz andere Anschauungen Platz gegriffen. Dieser Verkehr ist viel leichter und es braucht nicht Jeder, der sich an der Grenze zeigt, Pässe und Ausweise aller Art zu haben. Ferner haben wir kein Heer fremder Flüchtlinge mehr zu gouverniren und zu unterhalten. Zudem hat die Centralpolizei Funktionen auszuüben, die richtiger von andern Direktionen und von andern Beamten ausgeübt werden. So gehört z. B. die ganze Fahndungsangelegenheit naturgemäß dem Landjägerkommando und das ganze Hausirwesen der Direktion des Innern. Es wird daher der Antrag gestellt werden, es sei die Centralpolizei als solche aufzuheben und ihre Funktionen andern Direktionen und andern Amtsstellen zuzuweisen. Gegenwärtig aber ist dieser Zustand noch nicht da, und daher müssen wir uns auf den gegenwärtigen gesetzlichen Boden stellen und demgemäß das Büdget abfassen.

Genehmigt.

III. D. Landjägerkorps.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei dieser Rubrik ist der Hauptansatz Fr. 332,000 für den Sold der Landjäger. Es wäre natürlich wünschenswerth gewesen, man hätte auf einem so großen Posten Abstriche machen können; aber leider ist es bei der gegenwärtigen Zeit am allerwenigsten möglich, da eher eine Vermehrung, als eine Verminderung des Landjägerkorps nöthig wäre. Die genannte Summe repräsentirt den Sold des gegenwärtig bestehenden Korps, und es

kann daher da eine Reduktion nicht stattfinden. Besondere Erwähnung verdient da der Ansatz 5, Bewaffnung und Ausrüstung, Fr. 9000, auf welcher Rubrik im Jahr 1877 nur Fr. 800 ausgegeben wurden. Durch diese Fr. 9000 soll aber dem Postulat, welches s. Z. vom Großen Rathe erheblich erklärt worden ist, Rechnung getragen, nämlich das Landjägerkorps mit Revolvern bewaffnet werden. Dafür sind Fr. 8000 nöthig, welche in dem Ansatz von Fr. 9000 enthalten sind. Wenn nun der Große Rath wirklich mit dieser neuen Bewaffnung einverstanden ist, so muß auch der nöthige Kredit dafür aufgenommen werden. Bei Ziff. 11, Grenzbewachung, Vergütung der Eidgenossenschaft, ist eine Einnahme von Fr. 30,000 aufgenommen, während sie 1877 blos Fr. 23,000 betrug. Die Erhöhung des Ansatzes rührt daher, daß in jüngster Zeit nach jahrelangen Unterhandlungen ein neuer Vertrag mit der Eidgenossenschaft zu Stande gebracht werden konnte betreffend den Beitrag, den sie an den Zollschutz im Jura zu leisten hat, woselbst die bernischen Landjäger zur Bewachung der eidgenössischen Zollgrenzen verwendet werden. Durch diesen Vertrag ist es gelungen, den Beitrag der Eidgenossenschaft um Fr. 7000 zu erhöhen.

Genehmigt.

III. E. Gefängnisse.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den großen Summen, die hier figuriren, wäre es sehr wünschenswerth gewesen, wenn man erhebliche Ersparnisse hätte machen können, aber auch hier ist der Moment nicht da, um Reduktionen vorzunehmen. Die gegenwärtigen Verhältnisse sind derart, daß die Zahl der Gefangenen sich nicht vermindert, sondern eher vermehrt, und es liegt da ein Verhältniß vor, an dem durch Verfügungen der Behörden wenig oder nichts geändert werden kann. So lange wir unsere Strafeinrichtungen haben, müssen die Gefangenen verpflegt werden. Einzig darin ist etwelche Abhülfe möglich, daß man dafür sorgt, daß die Untersuchungsgefangenen nicht so lange in der Untersuchungshaft verbleiben müssen, daß es nicht 3, 4, ja 8 Monate geht, bis sie abgeurtheilt werden. Dadurch kann einige Ersparniß erzielt werden. Immerhin aber wird die Masse der Gefangenen sich nicht vermindern, und man wird die hier vorgesehene Summe nöthig haben und kann froh sein, wenn sie ausreicht und man nicht nöthig haben wird, einen Nachkredit zu verlangen, wie für das Jahr 1878.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission spricht den Wunsch aus, es möchte auf Herabminderung des Postens für Verpflegung der Gefangenen hingewirkt werden, zwar nicht in dem Sinn, daß die Gefangenen schlechter behandelt werden, da ja unter Umständen unschuldig Angeklagte sich dabei befinden, sondern in dem Sinne, daß Einrichtungen getroffen werden behufs schnellerer Erledigung der betreffenden Anzeigefälle.

Genehmigt.

III. F. Strafanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Strafanstalt Bern wird eine reine Dotation von Fr. 104,200 vorgeschlagen, während 1877 nur Fr. 99,000 verwendet worden sind. Es ist dabei zu bemerken, daß im Jahr 1878 eine bedeutend größere Summe gebraucht worden ist und demnächst ein Nachkredit dafür verlangt werden wird. 1879 wird das Resultat kein günstigeres sein, weil auch hier die schlimmen Zeiten sich geltend machen und geringere Einnahmen zu gewärtigen sind. Es tragen namentlich die in der Anstalt ausgeübten Gewerbe nicht mehr diejenigen Summen ein, wie früher, indem die Sträflinge nicht mehr so viel Beschäftigung haben. Auf alle diejenigen Arbeiten, welche bisher in der Anstalt ausgeführt worden sind, warten außerhalb derselben hundert und hundert Hände, und das drückt natürlich auf den Erwerb der Anstalt. Während im letzten Jahre von den Gewerben Fr. 142,000 eingenommen worden sind, kann für 1879 blos noch ein Ertrag von Fr. 114,500 büdgirt werden, und es ist zu befürchten, daß dieser Ansatz eher zu hoch als zu niedrig sei. Auch bei der Landwirthschaft sind Fr. 10,000 weniger büdgetirt, weil sich auch hier die Verhältnisse verschlimmert haben. Die vielen arbeitslosen Leute machen den Insaßen des Zuchthauses bedeutende Konkurrenz. Es rührt also das schlimmere Resultat nicht von Mehrausgaben, sondern von Mindereinnahmen her, und man kann froh sein, wenn diese Ansätze erreicht werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat hier eine Bemerkung formeller Natur zu machen, welche sich nicht blos auf die Strafanstalten, sondern auch auf die Armenanstalten und Seminarien bezieht. Wenn man den Posten Verpflegung hier und bei den andern Anstalten mit frühern Jahren vergleicht, so hat man die größte Mühe, herauszufinden, ob eigentlich eine Vermehrung oder eine Verminderung stattgefunden hat, und zwar schon aus dem Grunde, weil in dem Posten ein anderer inbegriffen ist, nämlich Miethzinse, welche von der Buchhalterei je nach dem Stande der Schatzungen hinauf gesetzt werden und namentlich dieses Jahr erheblich erhöht worden sind. In einigen Anstalten war dieser Posten früher nicht. Würde nun überall der Posten Miethzinse auf eine eigene Linie gesetzt, so könnte man diese Vergleichung ganz leicht machen. Die Staatswirthschaftskommission spricht also den Wunsch aus, es möchten die Miethzinse jeweilen apart ausgesetzt werden.

Die Ansätze werden genehmigt.

III. G. Justiz- und Polizeikosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für Untersuchungskosten und Kriminalpolizeikosten sind Fr. 80,000 aufgenommen worden, während 1877 Fr. 97,800 gebraucht worden sind und 1878 jedenfalls nicht weniger. Aber auch hier ist wieder einer der Punkte, auf welchem Ersparnisse gemacht werden können und gemacht werden müssen, indem man eine Menge Unfug, der bisher da geherrscht hat, beseitigt. Mit dieser Beseitigung ist bereits begonnen worden. Die Untersuchungs- und Kriminalpolizeikosten haben sich in jüngster Zeit ganz rapid vermehrt und sind nach und nach glücklich auf die Summe von Fr. 100,000 gekommen, und

wenn man so zugefahren wäre, so wären in einigen Jahren Fr. 200,000 dafür verwendet worden. Es rührt dies davon her, daß bei den Assisen und vielleicht auch bei andern Gerichten die gesetzlichen Tarife nicht innegehalten, sondern gegenüber gewissen Leuten über den Tarif hinaus Entschädigungen bewilligt worden sind. Ich habe mir Mühe gegeben, da nachzusehen, und ich habe Sachen gefunden, die es mir begreiflich gemacht haben, warum man zu solchen Summen gelangt ist. Doch bemerke ich, daß es die frühere Kriminalkammer betrifft. Man hat z. B. einem Arzte, der zwei Tage als Sachverständiger fungirte und sich dabei auf Biel begeben mußte, der aber nebenbei Staatsbeamter ist und eine Besoldung von vielleicht Fr. 5000 hat, Fr. 91 bezahlt. Es wird in Zukunft sowohl seitens der Justizdirektion, als seitens der Kantonsbuchhalterei darauf geachtet werden, daß derartige Ueberschreitungen des Tarifs nicht mehr vorkommen. Man wird auch darauf bedacht sein, den Tarif für die Medizinalpersonen zu reduziren; denn es ist kein Grund dafür vorhanden, warum die Mediziner glänzend entschädigt werden sollen, während z. B. ein Ingenieur oder ein Advokat nur eine ganz minime Entschädigung bezieht. Ich habe ferner gefunden, daß einem Taglöhner, der von Obersteckholz sich nach Biel begeben mußte, dabei aber die Eisenbahn benutzen konnte, und der vielleicht einen Taglohn von Fr. 3 versäumt hat, Fr. 28 Reisegeld und Fr. 2 Zeugengeld, zusammen also Fr. 30 gezahlt worden ist.

Aber auch von andern Beamten und von andern Leuten, welche in den Fall kommen, in Kriminalpolizeisachen Noten zu stellen, wird oft zu viel gefordert. Ein Regierungsstatthalter oder Amtsverweser z. B., der eine Stunde weit gehen muß, um eine Hausdurchsuchung zu machen, wofür er nach dem Tarif nichts zu beziehen hat, und mir wäre es s. Z. als Gerichtspräsident nie in den Sinn gekommen, da an den Staat irgendwelche Anforderung zu stellen, nimmt ein Fuhrwerk, setzt es auf die Rechnung und überdies noch die Entschädigung, welche nur für eine Entfernung von 2 Stunden existirt, und so gelangt er zu Fr. 18. 90 Auslagen, die überall bis hoch hinauf admittirt werden. Ich habe ferner erfahren, daß, als irgendwo ein Kleiderdiebstahl begangen wurde, der Amtsverweser sich veranlaßt fand, die Sache in mehreren Zeitungen zu publiziren, so daß Insertionskosten im Betrage von Fr. 51. 60 entstanden. Ein Untersuchungsrichter, ich will nicht Namen nennen, exempla sunt odiosa, hat in einem einzigen Monat eine Note von Fr. 415 eingegeben für Reisen, die er mit seinem Sekretär gemacht habe. Wenn man den Leuten gehörig auf die Finger klopft und sich an den Tarif hält, so kann man auf diesem Posten eine bedeutende Summe ersparen. Zwar wird man an verschiedenen Orten in's Fleisch schneiden, aber ich denke, der Große Rath werde nichts dagegen haben, wenn schon dieser oder jener Beamte, der solches treibt, mit der Regierung nicht zufrieden ist.

Ziffer 4 betrifft Beiträge an die Löschanstalten, wofür ein Ansatz von Fr. 5000 aufgenommen ist. Im Jahr 1877 sind Fr. 2500 verausgabt worden, und im letzten Jahr hat man dafür keinen Kredit aufgenommen, indem man dafür hielt, man sei nicht schuldig, Beiträge an Feuerspritzen zu leisten. Die betreffende gesetzliche Bestimmung läßt Zweifel darüber, ob, strenge genommen, der Staat schuldig sei, solche Beiträge zu zahlen. Diese Vorschriften datiren aus der Feuerordnung von 1819 und sind bis in die neueste Zeit gehandhabt worden, so daß sie durch diese lange Uebung zu einer Art Recht geworden sind. Nun ist die Maßregel, keine Beiträge mehr zu bezahlen, ganz plötzlich gekommen, so daß die Gemeinden, welche im Vertrauen auf den Staatsbeitrag Spritzen angeschafft haben, sich füglich darüber beklagen können, daß man nun plötzlich von heute auf morgen diese Beiträge abgeschafft habe. Es haben daher die Regierung und die Staatswirthschaftskommission gefunden, es solle nachträglich für 1878 ein Kredit für die betreffenden Gemeinden und für das Jahr 1879 ein ebenso hoher Ansatz aufgenommen werden. Will man dann die Beiträge nicht mehr zahlen, so soll eine bezügliche, allgemein gültige Verfügung getroffen werden. Es wird in dieser Materie Folgendes beabsichtigt: Es soll von Staatswegen nichts mehr gezahlt werden, weil der Staat als solcher an der Rettung der Häuser und Mobilien vor Feuersgefahr kein Interesse hat, sondern dieses Interesse auf Seite der Versicherungsanstalten liegt. Es wird dann ein sachbezüglicher Antrag dem Großen Rath vorgelegt werden, und es wird sich dann fragen, welche Aufnahme derselbe hier finden wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission unterstützt die Anregungen, welche zu Ziffer 1 gemacht werden. Es ist vorauszusehen, daß im Anfange die Finanzdirektion in Verdrießlichkeiten gerathen, und daß unter Umständen in der Presse darüber geschimpft wird, aber die Majorität der Steuerzahlenden wird die Sache ganz anders auffassen. Was die Anregung betreffend die Löschanstalten betrifft, so möchte die Staatswirthschaftskommission an ihr früheres Postulat betreffend die Revision der Feuerordnung erinnern, die sie zwar nicht in dem Sinne ausgeführt sehen möchte, daß die ganze Feuerordnung in Frage gestellt würde, sondern man würde bestehen lassen, was gut ist, und nur einzelne Bestimmungen elimininen. Dabei würde auch der Staatsbeitrag ausgemerzt oder wenigstens reduzirt, und zwar mit demselben Rechte, wie der Staatsbeitrag an die Primarschulhäuser reduzirt worden ist.

Rubrik G wird genehmigt.

III. H. Kanzleigebühren.

Reisinger. Hier vermisse ich einen Posten, nämlich die Hausirpatente. Ich kann nicht annehmen, daß unter 2 c, Gebühren in Marktpolizeisachen, die Hausirpatente inbegriffen seien, indem die Rechnung von 1877 dafür Fr. 28,400 aufweist, während das Büdget nur Fr. 28,000 ansetzt. Nun ist das Hausirgesetz am 1. Juli 1878 in Kraft getreten, so daß schon im Jahr 1878 sich einige Einnahme hätte zeigen sollen. Bei der Berathung des Gesetzes hat der Berichterstatter der Kommission gesagt, es werde diese Gebühr dem Staate circa Fr. 20,000 per Jahr mehr eintragen. Ich kann nicht entscheiden, ob das wirklich der Fall sein wird, ich bin aber fest überzeugt, daß von daher dem Staate eine erkleckliche Einnahme erwachsen wird. Es scheint mir daher, sie sollte auch büdgetirt werden. Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin zu bemerken, daß die Bemerkungen, welche von Seite des Berichterstatters bei der Berathung des Gesetzes gemacht worden sind, auch jetzt noch richtig sind. Er hat nämlich damals gesagt, es wäre zu wünschen, daß bei der Ertheilung der Hausirpatente von Seite der Centralpolizei etwas mehr Intelligenz angewendet würde. Dieser Wunsch ist bis jetzt noch nicht erfüllt worden, und es scheint, sie habe das neue Gesetz nicht recht begriffen. Das neue Gesetz wollte das Publikum vor der Zudringlichkeit der Hausirer schützen und dem Staate sowie den Gemeinden eine erkleckliche Einnahme

zuweisen. Davon ist wenigstens in der Gemeinde Bern noch nicht viel zu verspüren. Wir haben im letzten Halbjahre nur Fr. 350 an solchen Patentgebühren eingenommen. Ich weiß gar wohl, daß die Vollziehungsverordnung zu dem Gesetze in aller Hast gemacht werden mußte. Es fiel die Sache gerade in die Zeit des Regierungswechsels, und es ist leicht möglich, daß die Vollziehungsverordnung einer Abänderung bedarf. Das ist aber kein Grund, daß die Centralpolizei die Gebühren nicht nach dem Gesetze bezieht und dadurch auch die Gemeinden in den Fall setzt, die ihnen zufallenden Gebühren nicht zu erhalten. Ich möchte daher in erster Linie um Auskunft bitten, warum die Hausirpatentgebühren hier nicht aufgeführt sind. Eventuell stelle ich den Antrag, der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen, wie bei Bestimmung der Gebühr der Hausirpatente verfahren wird, eventuell sei die Vollziehungsverordnung abzuändern, wenn der Regierungsrath dies für nöthig erachtet.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur bemerken, daß die Hausirpatente hier figuriren und zwar unter 2 c, Gebühren in Marktpolizeisachen. Darunter sind hauptsächlich die Hausirpatentgebühren verstanden. Es war dies bis dahin die übliche Bezeichnung. Allerdings hofft man, es werde der Ertrag der Gebühr höher sein als Fr. 28,000; da wir aber ein möglichst wahres Büdget aufstellen und Einnahmen, die nicht ganz sicher eingehen, nicht büdgetiren wollen, so glaube ich, man sollte sich vorläufig mit dem Ansatz von Fr. 28,000 begnügen.

v. Wattenwyl, Regierungsrath. Die Bemerkungen des Herrn Reisinger sind begründet, und ich habe schon in verschiedenen Richtungen diesen Uebelständen abzuhelfen mich bestrebt, damit wenigstens das Gesetz möglichst richtig angewendet werde. Es ist schon in frühern Sitzungen des Großen Rathes von einzelnen Mitgliedern darüber Klage geführt worden, und ich habe bereits damals der Sache meine Aufmerksamkeit zugewendet. Indessen darf man nicht vergessen, daß man da nicht ganz freie Hand hat. Das Gesetz stellt nämlich eine monatliche Berechnung auf. Nun kommen aber eine Menge Leute zwei bis dreimal im Jahr, jeweilen z. B. 2—3 Tage. Da ist es natürlich nicht billig, für diese 2—3 Tage die monatliche Gebühr zu berechnen. Dagegen ist es ganz am Platze, gegenüber sog. Déballeurs, die sich auf längere Zeit etabliren, strenge zu verfahren, und dies ist in letzter Zeit auch geschehen, so daß da kaum Klagen einlangen werden. Wir haben aber auch in anderer Richtung nicht ganz freie Hand. Man liest fast alle Wochen in den Bundesrathsverhandlungen, daß Beschwerden eingereicht worden sind, wenn allfällig ein Kanton in solchen Dingen zu strenge verfahren ist. Es hat sich nun allerdings in der letzten Zeit im Schoße der Bundesbehörde eher die Tendenz kundgegeben, den Kantonen entgegenzukommen. Alle diese Umstände haben zusammengewirkt, und man wollte jeweilen zuerst warten, um zu sehen, wie ein bundesräthlicher Entscheid ausfalle. Ich glaube indessen, daß man nach und nach dazu komme, das Gesetz und die Vollziehungsverordnung auf einen richtigen Boden zu bringen, so daß die nicht unberechtigten Klagen, welche mitunter sich geltend gemacht haben, dahinfallen werden.

Präsident. Hält Herr Reisinger an seinem Antrage fest?

Reisinger. Ich nehme Akt von der Erklärung des Herrn Justiz- und Polizeidirektors, daß die Angelegenheit dem Gesetz entsprechend reglirt werden solle. Dagegen kann ich nicht glauben, daß der Büdgetansatz von Fr. 28,000 diese Gebühren gehörig berücksichtigt habe, denn es ist ja bereits im Jahr 1877 diese Summe eingegangen und das Hausirgesetz ist erst seither in Kraft getreten. Ich stelle daher den Antrag, es sei dieser Posten an die Regierung zu näherer Untersuchung zurückzuweisen.

Abstimmung.

Für den Antrag Reisinger . . . . . Mehrheit.

III. J. Civilstand.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung wird sehr glücklich sein, wenn sie bei den Hausirpatenten Fr. 20,000 mehr auffinden kann; denn man könnte diese Summe sehr gut gebrauchen, um den Ansatz J, 1, Entschädigungen der Civilstandsbeamten, wo man vorschlägt, Fr. 20,000 mehr auszugeben, zu decken. Man ist dazu gekommen, weil von allen Civilstandsbeamten Begehren um Erhöhung ihrer allerdings sehr schwachen Besoldungen gestellt worden sind, und weil ferner die Arbeit des Beamten von Bern mit Rücksicht auf die unendlich größeren Anforderungen der Stadt eine weit höhere Entschädigung verlangt, als es ihm nach dem Gesetze bezieht. Es ist bei der Berathung des Dekrets über die Fixirung der Entschädigung der Civilstandsbeamten demjenigen von Bern in der Diskussion selber eine Art Zusicherung gemacht worden, die jedoch nicht so verbindlich ist, um ihm darauf gestützt eine höhere Besoldung anzuweisen. Dies müßte ausdrücklich dadurch geschehen, daß man den Kredit für 1879 erhöht. Bei diesem Anlaß wird man aber auch anderen gerecht werden müssen, und namentlich solchen Ortschaften, die eine große Masse auswärtiger Bürger haben, die den Civilstandsbeamten eine bedeutende Arbeit verursachen, wofür diese aber keine Entschädigung bekommen, weil dieselbe per Kopf der ortsanwesenden Bevölkerung berechnet wird, so daß diejenigen, welche bei 6000 Seelen Bevölkerung vielleicht 10,000 bis 15,000 auswärtige Burger haben, diese kolossale Arbeit gratis besorgen müssen. Dieses Verhältniß ist absolut ungerecht und muß in irgend einer Weise gehoben werden. Wenn man nun den Kredit auf Fr. 70,000 erhöht, so wird man diese Beamten, sowie denjenigen der Stadt Bern berücksichtigen und auch die Besoldungen der andern wenigstens so weit verbessern können, daß sie die 10 Rappen per Kopf voll erhalten, was bei dem bisherigen Kredit nicht möglich war.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Soeben schickt die Regierung der Staatswirthschaftskommission ein weiteres Gesuch von Civilstandsbeamten zweier seeländischer Bezirke zu, die sich über ihre letztjährige Besoldung, wo der Kredit Fr. 50,000 betrug, beklagen. Die Regierung unterstützt das Gesuch und ersucht die Staatswirthschaftskommission, es bei Behandlung des Büdgets für 1879 zu empfehlen. Nun sind jene Amtsbezirke nicht gerade solche, die viel auswärtige Burger haben. Wenn man also hier mit den Mittelbesoldungen höher gehen will, als sie im Büdget angesetzt und von der Regierung vorgeschlagen sind, so müßte man bei den emmenthalischen Bezirken noch höher gehen. Es befürchtet daher die Staatswirthschaftskommission die Konsequenzen und kann auf das Gesuch weiterer Erhöhung leider nicht eintreten, sondern beantragt, die Summe von Fr. 70,000 zu bewilligen. Sie bedauert dies, indem, wenn die Umstände es erlauben würden, es gerechtfertigt wäre,

höher zu gehen, und andere Kantone 15 bis 20 Rappen per Kopf der Bevölkerung berechnen.

Genehmigt.

Abänderungen zu III für die Jahre 1880–1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Betreffend die Bekleidung der Landjäger wird für 1880 und 1881 eine Mehrausgabe von Fr. 10,000 gegenüber dem Ansatz für 1879 vorgesehen, und für 1882 sogar von Fr. 15,500. Es kommt dies daher, daß den Landjägern von Zeit zu Zeit gewisse Kleidungsstücke, besonders Kapüte, geliefert werden müssen, und daß derartige Lieferungsperioden in den Jahren 1880 und 1881 und namentlich 1882 eintreten. Dagegen wird in diesen drei Jahren eine Mehrersparniß von je Fr. 8000 erzielt werden, indem die Ausgaben in diesem Betrag für Bewaffnung sich nach 1879 nicht wiederholen wird.

Was die Beiträge an Löschanstalten betrifft, wofür zu 1879 Fr. 5000 angesetzt sind, so sollte es dazu kommen, daß diese Pflicht des Staates nach und nach aufgehoben würde, sei es daß sie auf die Versicherungsanstalten übertragen, oder sonst abgewälzt würde Es wird daher beantragt, für die folgenden Jahre nur Fr. 2500 aufzunehmen, wodurch eine Mehrersparniß von Fr. 2500 eintreten würde.

Bei den Entschädigungen der Civilstandsbeamten wird für 1881 und 1882 eine Mehrausgabe von Fr. 5000 vorgesehen, mit Rücksicht darauf, daß im Jahr 1880 eine neue Volkszählung stattfindet, die ohne Zweifel eine gewisse Vermehrung der Bevölkerung konstatiren wird, und daß die Besoldung der Civilstandsbeamten sich darnach normirt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Festsetzung der Ziffer III für die drei folgenden Jahre stimmt die Staatswirthschaftskommission den verschiedenen Zahlen bei, mit Ausnahme derjenigen betreffend Beiträge an Löschanstalten. Die Regierung möchte den Kredit von Fr. 5000 für 1879 in den folgenden Jahren streichen, die Staatswirthschaftskommission hingegen will die Hälfte, also Fr. 2500, stehen lassen, was einer Herabsetzung des Beitrags auf 5 % gleichkommt, wie dies auch in Bezug auf die Beiträge an Schulhausbauten beschlossen worden ist. Die Feuerordnung sieht nicht ausdrücklich einen Beitrag von 10%, sondern nur einen entsprechenden Beitrag vor, so daß man nach Gutfinden einen andern Satz annehmen kann. Es scheint jedenfalls billiger, diese Beiträge für den Uebergang auf die Hälfte zu reduziren, als sie sofort ganz zu streichen.

Mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation betreffend Beiträge an Löschanstalten genehmigt.

IV. Militär.

IV. A. Verwaltungskosten der Direktion.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will nur bemerken, daß die Regierung die Ansätze für die Besoldung der Sekretäre von Fr. 7200 auf Fr. 8000 erhöht hat, indem sie gefunden hat, es sei recht und billig, dieselben den Besoldungen der Sekretäre auf den andern Direktionen gleichzustellen, von denen übrigens einzelne sogar noch höhere Besoldungen beziehen. Gleichwohl und trotzdem die Miethzinse erhöht worden sind, stehen die Gesammtausgaben auf dieser Rubrik niedriger, als sie im Jahr 1877 betrugen. Sie sind nämlich auf Fr. 29,800 angesetzt, während sie sich im Jahr 1877 auf Fr. 33,395 beliefen. Es rührt dies daher, daß für die Besoldungen der Angestellten eine niedrigere Ziffer angesetzt und auch für die Büreaukosten ein bedeutend niedrigerer Ansatz aufgenommen worden ist.

Genehmigt.

IV. B. Kantonskriegskommissariat. C. Zeughausverwaltung. D. Zeughauswerkstätten.

Diese Rubriken werden ohne Diskussion genehmigt.

IV. E. Kasernenverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Möblirung der Kaserne war ursprünglich in den Jahren 1880–1882 eine bedeutend höhere Ausgabe angesetzt, die aber bereits im Regierungsrathe auf Fr. 30,000 für alle vier Jahre reduzirt worden ist. Die Staatswirthschaftkommission ihrerseits hat gefunden, man könne den Ansatz auf Fr. 25,000 reduziren, und die Militärdirektion hat sich einverstanden erklärt. Nachdem nämlich die Effekten aus den alten Kasernen in die neue gezügelt worden waren, hat sich herausgestellt, daß dieselben brauchbarer sind, als man sich vorgestellt hatte. Die Regierung ist also mit diesem Reduktionsantrag einverstanden.

Zu bedauern ist nur, daß unter Ziffer 7 der Miethzins der Eidgenossenschaft für diese kolossalen und mit so großen Opfern erstellten Gebäulichkeiten nicht größer ist, als Fr. 29,200 für 1879. Man hat sich eben nicht nur in Bezug auf die Baukosten verrechnet, sondern es sind auch die Hoffnungen auf angemessene Verzinsung durch die Eidgenossenschaft zu Schanden geworden. Gegenwärtig besteht in dieser Beziehung mit der Eidgenossenschaft kein definitives Verhältniß. Man hat keinen Vertrag mit ihr abschließen können, weil ihre Angebote allzu minim waren, und es deshalb vorgezogen, einen gewissen modus vivendi auf freie Hand beizubehalten, um später, wenn hoffentlich auch für die eidgenössischen Kassen bessere Zeiten kommen, Dasjenige zu verlangen, was man billiger Weise verlangen kann. In der gegenwärtigen Zeit hat der Kanton trotz seiner schlimmen Finanzsituation nicht so recht das Courage, energisch gegen den Bund aufzutreten, weil er weiß, daß dieser finanziell nicht viel besser daran ist, allein in Zukunft kann das Verhältniß nicht so bleiben, sondern muß nach Recht und Billigkeit geregelt werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir sind bei Ziffer 4 zu einem sehr wichtigen Ausgabeposten gekommen, an den wir seiner Zeit nicht gehörig

gedacht haben. Es ist für entsprechende Möblirung der neuen Kaserne eine Summe von einigen hunderttausend Franken berechnet worden. Man hat aber gefunden, wenn man in Rechnung bringe, was durch die vorhandenen Effekten an neuen Anschaffungen erspart werde, so bleibe noch eine Summe von Fr. 200,000 auf dem Büdget. Immerhin würde auch dieser Posten das Büdget noch zu schwer belasten, wenn man nicht überzeugt wäre, daß durch Reduktionen oder billigere Anschaffungen einzelne Summen erspart werden können, und daß nicht Alles sofort in diesen vier Jahren neu angeschafft sein muß. Deswegen ist die Staatswirthschaftskommission auf Fr. 25,000 oder auf Fr. 100,000 in vier Jahren herabgegangen, und der Militärdirektor hat uns hoffen lassen, daß er sich damit behelfen könne.

Lindt. Ich möchte den Herrn Finanzdirektor um Auskunft ersuchen, ob in dem Posten 7: Vergütung der Eidgenossenschaft, auch der Betrag inbegriffen ist, den die Eidgenossenschaft für die Benutzung des Schieß- und Manövrirplatzes bezahlt.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht dies.

Lindt. In diesem Falle sehe ich mich leider veranlaßt, auf eine gegentheilige Ansicht des Gemeinderaths von Bern und hiesiger Bevölkerung aufmerksam zu machen. Es ist nämlich ihre Ansicht, daß dieser Betrag nicht in die Kantonskasse zu fließen hat, sondern daß die Stadt Bern berechtigt ist, ihn für sich in Anspruch zu nehmen. Sie stützt sich dafür auf folgenden Passus des Vertrages zwischen ihr und der Kantonsregierung: „Die Gemeinde Bern verpflichtet sich, einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzierplatz in der Umgebung des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen. Nöthigenfalls wird der Staat derselben zur Erwerbung eines solchen das Expropriationsrecht einräumen. Der Staat verpflichtet sich, so viel an ihm, die Gemeinde Bern in ihren Rechten gegenüber der schweizerischen Centralbahn bezüglich des Wylerfeldes zu schützen." Nun kann offenbar der Ausdruck „zur Verfügung stellen" nur so gemeint sein, daß die Gemeinde dem Staat, oder jetzt dem Bund, diesen Platz zum Exerzieren und Manövriren zur Verfügung stellt, aber nicht so, daß der Staat noch einen andern Nutzen daraus zu ziehen berechtigt wäre.

Es ist nun allerdings auffallend, daß von einer solchen allfälligen Entschädigung für Benutzung des Platzes im Vertrag nicht die Rede ist; allein man muß sich vergegenwärtigen, wie es damit zu und hergegangen ist. Die Abschließung des Vertrages und die Lieferung des Platzes ist damals im Galopp vor sich gegangen, indem es geheißen hat, wenn man einen größeren Kavalleriewaffenplatz für Bern haben wolle, so müsse man so rasch als möglich Zusicherungen geben, weil sonst die Tableaux der Militärkurse anders eingerichtet werden, und man die Sache gesehen habe, wenn sie einmal von Bern fort sei. So hat man wirklich über Hals und Kopf den großen Platz zur Verfügung gestellt, und der Staat seinerseits hat die Stallungen und die Reitschule erweitert, was mit ein Grund für die großen Kostenüberschreitungen gewesen ist. Aber auch die Stadt Bern hat dadurch bedeutend größere Lasten übernommen, als sie sich vorgestellt hatte. Es war in der damaligen Situation nicht wohl möglich, etwas über Entschädigung in den Vertrag aufzunehmen, auch wenn man es hätte voraussehen können. Es war die Zeit, wo die Neubestellung des eidgenössischen Militärwesens vor sich ging, und die eidgenössischen Behörden absolut keine Entschädigungspflicht gegenüber irgend einer Gemeinde hätten übernehmen können. Wir haben vom Herrn Finanzdirektor gehört, daß auch der Kanton gerne Zusicherungen gehabt hätte, daß aber auch er nicht zu einem zufriedenstellenden Vertrage gelangen konnte Sie werden es daher der Gemeinde nicht zum Fehler anrechnen, wenn sie zu den obern Behörden das Zutrauen hatte, daß, wenn später etwas als Aequivalent erhältlich sei, ihr dies eben so gut zukommen werde, wie irgend einer andern Gemeinde, die Aehnliches übernommen hat.

Für den Staat beruht das Aequivalent in der Entschädigung des Bundes für Kasernen, Stallungen und Reitschule. Diese Entschädigung wird aber in den Rechnungen genau auseinandergehalten von derjenigen für den Platz, indem jeweilen spezifizirt wird, wie viel Mann und Pferde per Tag logirt gewesen sind, wie manchen Tag die Reitschule benutzt, und wie manchen auf dem Manövrirplatz exerzirt und geschossen worden ist. Es wird also nicht etwa eine allgemeine Entschädigung für den Waffenplatz baar bezahlt, von der man sagen könnte, sie müsse in die Kantonskasse fallen, sondern es wird ganz genau spezifizirt, und man kann sich in dieser Beziehung auf die Vorgänge bei andern Waffenplätzen berufen. In Luzern z. B., wo schon seit zwei Jahren abgerechnet wird, steht die Vergütung der Eidgenossenschaft für den gelieferten Waffenplatz als ganz sichere Einnahme auf dem Büdget der Gemeinde. Aehnlich verhält es sich in Liestal, wie sich aus einem Schreiben der Gemeinde ergibt, das auf eingezogene Erkundigung hin eingelangt ist, und das ich Ihnen ablesen könnte. In Frauenfeld sind die Verhältnisse etwas anders, indem dort die Burgerschaft die Kaserne gebaut und das Manövrirfeld zur Verfügung gestellt hat und also natürlich die Entschädigung vollständig an sich zieht, wobei es merkwürdig ist, daß dort die Burgerschaft direkt mit dem Bund verkehrt hat, während wir jeweilen durch das Medium der Regierung mit ihm haben verkehren müssen. Dies hat auch dazu beigetragen, der Sache hier eine etwas andere Wendung zu geben. Es war natürlich nicht gut möglich, daß bei dem Drang der Umstände und bei der Komplizirtheit der Verhältnisse Staat und Gemeinde besonders verhandelt hätten, sondern die Regierung ist in Beziehung auf die Leistungen der Stadt die Mittelsperson gewesen, und die Stadt hat ihrerseits das volle Zutrauen gehabt, daß ihre Interessen gewahrt werden.

Der Staat hat denn auch in dem Vertrage die Gemeinde gegenüber den Privateigenthümern, die nicht abtreten wollen, oder zu theure Forderungen machen, dadurch geschützt, daß er ihr das Expropriationsrecht verliehen hat. Er hat sich ferner auch deutlich verpflichtet, die Gemeinde gegenüber der Zentralbahn in Schutz zu nehmen, mit welcher damals noch das Schießverhältniß auf dem Wylerfeld zu ordnen war. Sie sehen also, daß der Staat sich in dieser Beziehung väterlich gegen die Gemeinde benommen hat. Um so auffallender ist es aber, wenn sie andererseits viel härter und unbilliger behandelt werden soll, als andere Hauptstädte von ihren Kantonsregierungen behandelt werden. Es kann kein Zweifel sein, daß das Wylerfeld Eigenthum der Gemeinde Bern geblieben ist; denn sie hat es acquirirt und nur zur Verfügung gestellt, und daß der Staat dieses Eigenthum anerkennt, beweist einfach der Umstand, daß die Gemeinde Jahr für Jahr die Grundsteuern davon bezahlt, und der Staat sie ungenirt in Empfang nimmt. Die Gemeinde vermiethet auch den Weidgang darauf und hat darüber noch nie Widerspruch erfahren, sie muß die Straßen unterhalten, die Grenzen besorgen, Wälle aufwerfen u. s. w. Anders ist es allerdings mit dem Areal, das die Gemeinde dem Staat für Erstellung der Militäranstalten abgetreten hat. Dieses Terrain ist dem Staat dahin und daweg abgetreten, und die Gemeinde hat von dieser Partie her absolut keine Reklamation.

Es ist nun begreiflich, daß man bei der gegenwärtigen Finanzlage des Staates gerne die ganze Entschädigung für den Staat in Anspruch nimmt, gestützt auf die großen Kosten der Herstellung dieser Anstalten. Allein dem gegenüber muß man billig sein und auch berücksichtigen, wie enorme Opfer die Stadt ihrerseits zur Ermöglichung des Baues getragen hat. Die Sache ist jetzt schon einige Jahre vorüber und den meisten Herren werden daher die Ziffern aus dem Gedächtniß entschwunden sein. Ich will nur kurz einige Hauptmomente rekapituliren.

Die Stadt hat als Manövrirplatz einen Komplex von 153 Jucharten zur Verfügung gestellt. Diese liegen der Stadt an in einem Kostenpreis von Fr. 385,000, nach Abzug dessen, was die Burgerschaft nachgelassen hat. Dazu kommen als Extrakosten, Entschädigung für den Pächter wegen sofortiger Kündigung u. s. w. Fr. 22,000, so daß also das Feld Fr. 407,000 gekostet hat. Das Areal der Militärbauten selbst beträgt $44^1/_2$ Jucharten. Dieses ist dem Staat vollständig überlassen und hat Fr. 73,000 gekostet. Hiefür hat man ebenfalls mehrere tausend Franken Pachtentschädigung bezahlen müssen. Dazu kommen dann die Ausgaben für ein Quantum laufenden Wassers von 60 Maß per Minute, die in Betracht der bedeutenden Leitungen füglich auf Fr. 60,000 veranschlagt werden können. Das Lästigste ist aber für die Gemeinde gewesen die Erstellung der bedeutenden Abzugsdohle. Dieser Punkt hat schon bei der Abfassung des Vertrages Bedenken erregt; man hat sich aber damit getröstet, daß von Technikern einige provisorische Ueberschläge im Betrage von Fr. 12—13,000 gemacht worden sind. Jetzt hingegen kostet diese Abzugsdohle allein Fr. 82,000, wobei allerdings ein Theil darauf fällt, daß man die Erweiterung des Lorrainequartiers in's Auge gefaßt und dieses mit einer Dohle bedacht hat. Wir hätten also für dieses Areal, ohne Gasbeleuchtung, Kosten der Verschreibung u. s. w. zusammen Fr. 222,000 geleistet und somit für die Militäranstalten im ganzen Fr. 629,000. Nun könnte man allerdings darauf hinweisen, daß die Gemeinde dafür die kleine Schanze und andere Gebäude in der Stadt übernommen hat. Die kleine Schanze ist aber im Ganzen ein sehr unrentabler Gegenstand; denn die Erstellung der dortigen Anlage kostet uns die Kleinigkeit von Fr. 211,000, so daß sich also die Gesammtausgabe der Gemeinde auf die sehr respektable Summe von Fr. 840,000 beläuft. Die Kasernengebäude will ich nicht in Rechnung bringen, weil sie noch nicht liquidirt sind; wir werden aber darauf auch nicht lukriren, weil wir auf dem betreffenden Platze jedenfalls ein großes Schulhaus werden erstellen müssen.

Es ist nun sehr unangenehm, einen Antrag auf Schmälerung der Einnahmen eines Büdgetpostens stellen zu müssen, während man so große Anstrengungen macht, an allen Orten die Einnahmen des Staates zu erhöhen und seine Ausgaben zu verringern; allein was recht ist, ist recht, und was billig ist, ist billig, und ich habe meinerseits die Verpflichtung gefühlt, Namens der Gemeinde Bern diesen Posten, soweit es den Manövrirplatz angeht, zu reklamiren. Ich kann dies mit um so leichterm Herzen thun, als ganz sicher ein Ersatz in der Benutzung der Gebäulichkeiten gesucht werden kann. Schon der Herr Finanzdirektor hat angedeutet, daß unsere Gebäude mit ihren enormen Räumlichkeiten durchaus nicht entsprechend mit Truppen belegt werden. Das letzter Tage herausgegebene Tableau über die Vertheilung der Rekrutenschulen und Wiederholungskurse zeigt, daß man zwar Bern berücksichtigt hat, aber nicht entsprechend der Größe seiner Lokalitäten. Kaserne, Reitschule und Stallungen sind daher den größten Theil des Jahres bei Weitem nicht vollständig in Anspruch genommen. Man hat natürlich auch für Extrafälle sorgen müssen und hat dies in larger Weise gethan; aber es sollte doch ein besseres Verhältniß erzielt werden können. Wenn man sieht, wie den größten Theil des Jahres, und zwar noch mit großen Pausen, wo gar keine Benutzung stattfindet, in den Stallungen nur kleine Kompagnien von 130 Pferden sind, während 400 darin Platz haben, und sie mit 400 Pferden nur während der Zeit von einem Monat bei den Wiederholungskursen belegt werden, und wenn es mit der Benutzung der Infanteriekaserne ebenso steht, so muß man sagen, daß der Kanton sich bestreben sollte, diese Benutzung der großen Militärgebäude etwas umfassender zu gestalten. Ich habe mit vollständiger Anerkennung gesehen, daß die Regierung diesen Punkt in's Auge faßt; es kann ihr aber nur lieb sein, wenn im Großen Rathe sich die allgemeine Stimmung der Bevölkerung öffentlich dahin ausspricht, daß man in dieser Beziehung noch nicht da angelangt ist, wo man es, entsprechend den großen Opfern des Staates und der Gemeinde, erwarten sollte. Ich hoffe also, daß es gelingen werde, die Benutzung der Militäranstalten umfangreicher zu gestalten und dadurch die Lücke wieder auszufüllen, die entsteht, wenn man so billig ist, der Gemeinde auch das Ihrige wieder zukommen zu lassen. Ich hätte mir nun die Freiheit nehmen mögen, den Antrag zu stellen, es möchte der Posten der Entschädigung für die Militäranstalten an den Regierungsrath zu neuer Prüfung zurückgewiesen werden.

Rohr, Militärdirektor. Die Regierung hat den vollen Posten von Fr. 29,200 deshalb aufgenommen, weil sie der ganz bestimmten Ansicht ist, daß die Gemeinde Bern für die von ihr gelieferten Plätze keine Forderungen zu stellen habe. Allein es ist das ein Span zwischen der Regierung und dem Gemeinderath von Bern, der nicht hier im Großen Rathe entschieden werden kann, und aus diesem Grunde glaube ich, es solle der Büdgetansatz nicht geändert werden. Würde man es thun, so würde der Große Rath damit von vornherein anerkennen, daß die vom Gemeinderath von Bern prätentirte Entschädigung ihm zugeschrieben ist. Das kann man aber dem Großen Rathe nicht zumuthen, bevor man ihm über diese Rechtsfrage vollständig klaren Aufschluß gegeben und eigentliche Rechtsgutachten eingeholt hat. Als die Uebereinkunft mit der Stadt Bern geschlossen wurde, haben, glaube ich, weder der Gemeinderath von Bern, noch die Vertreter des Staates — wenigstens ich nicht, der ich schon damals die Unterhandlungen führte — an eine solche Entschädigung gedacht, sondern man hat angenommen, es bilde eben diese Abtretung den Beitrag der Gemeinde an den Staat. Der Kanton Bern hat die Militäranstalten selbst gebaut und bauen wollen und hat die Gemeinde Bern angefragt, was für ein Scherflein sie zu diesem Zweck auf den Altar des Vaterlandes legen wolle, und es ist dann eben dieses Zurverfügungstellen des Waffenplatzes als eine solche Leistung der Gemeinde Bern an den Staat angesehen worden, eine Leistung, für die wir ihr sehr dankbar gewesen sind, die aber keine mehr wäre, wenn sie nun dafür die Entschädigung vom Bund beziehen wollte. Daß der Bund seine Entschädigung für die Militäranstalten detaillirt, daraus kann man nicht ableiten, daß sie der Gemeinde gehöre, und ich glaube immer, wenn der Bund nicht auf diese Weise detaillirt hätte, so wäre es wahrscheinlich dem Gemeinderath nicht in den Sinn gekommen, eine solche Forderung zu stellen. Ich möchte diesen nicht sehr großen Posten der Gemeinde von Herzen gönnen, und wenn wirklich Recht und Billigkeit dafür sprechen, so wird ihr Niemand die Forderung streitig machen; aber zuerst muß die Sache gehörig und rechtlich untersucht werden.

v. Büren. Ich glaube auch, es sei nicht der Fall, heute definitiv zu entscheiden, obschon ich meinerseits die bestimmte Ueberzeugung habe, daß die Vergütung für das Feld

von Rechts wegen der Gemeinde gehört. Ich darf Ihnen aber nicht zumuthen, diese Ueberzeugung sofort zu theilen, und deshalb begreife ich, daß man sagt: Wir wollen's noch genauer untersuchen und dann Rechenschaft geben, sei es vor dem Großen Rathe, sei es vor Gericht. Hingegen möchte ich lieber eine Verständigung hoffen und glauben, daß die Regierung selber die Berechtigung dieser Forderung einsehen werde. Das Wichtige ist aber das, daß auf den heutigen Tag im Großen Rathe auf diesen Punkt aufmerksam gemacht wird, damit man nicht glaube, man anerkenne, daß die Vergütung dem Staate gehört. Dieses Fragezeichen mindestens muß gestellt werden, auch wenn Sie nicht auf den Antrag des Herrn Lindt eingehen würden.

In Beziehung auf das Materielle möchte ich Sie bitten, die beiden Zahlen einander gegenüber zu halten, die Fr. 400,000, die wir für das Feld bezahlt haben, und die Fr. 6000 Vergütung der Eidgenossenschaft, plus Fr. 2000 für Grasraub, so werden Sie sehen, daß die Gemeinde mit der Verpflichtung, einen Exerzirplatz zur Verfügung zu stellen, immer noch ein großes Opfer gebracht hat. Allerdings ist bei dem Abschluß des Vertrages von Vergütung nichts geredet worden, aber nur deshalb nicht, weil erst seither eine solche in Aussicht gestellt wurde. Wenn also auch die Gemeinde Bern die Vergütung bekommt, so geht es ihr mit dem Platze immer noch genau so, wie es dem Staate mit der Kaserne, dem Zeughaus und den Stallungen gegangen ist, wo auch die Leistung enorm viel größer war, als die Vergütung, die der Bund zahlt. Das Unangenehme bei der Sache ist allerdings das, daß die Betheiligten in finanzieller Klemme sind, und man weder vom Bund, noch vom Kanton sagen kann, daß er wohl vermag zu bezahlen; aber ganz ähnlich ist es auch bei der Gemeinde Bern, und zwar in wachsender Weise wegen der immer größeren Leistungen, die man uns aufgelegt hat. Darum sollten wir uns bescheiden, jeder den Theil der Lasten zu tragen, den er übernommen hat, aber auch jedem die Vergütung zukommen zu lassen, die seinen Leistungen entspricht.

Sie können nun thun, was sie wollen, indem es auf's Gleiche herauskommt, ob Sie den Antrag des Herrn Lindt annehmen, oder den Posten in's Büdget setzen. Es soll in keinem Falle präjudizirt sein, und jedes Mitglied, das den Verhandlungen folgt, wird wissen, daß da noch ein Fragezeichen existirt, dessen Lösung vor uns steht.

Schmid, Andreas. Herr v. Büren sagt, es sei zweckmäßig, zu diesen Posten ein Fragezeichen zu setzen, damit wenigstens durch die Genehmigung desselben noch nichts entschieden werde. Auf dieses hin erlaube ich mir nun, aus der Mitte des Großen Rathes die Regierung aufzufordern, noch ein Ausrufungszeichen dazu zu stellen, damit sie ja sich wohl in Acht nehme, was für eine Stellung sie prinzipiell in dieser Frage gegenüber der Stadt Bern einnehme. Wenn Sie heute oder in nächster Zeit aus Billigkeitsgründen diesen kleinen Posten von Fr. 5 oder 6000, der von der Vergütung des Bundes auf das Manövrirfeld trifft, der Stadt Bern zurückvergüten würden, was würden Sie damit für Konsequenzen in den Vertrag zwischen Stadt und Kanton hineinbringen? Sie würden damit sagen, wenn in Zukunft die militärischen Uebungen wieder dem Kanton zufielen, so müßte der Kanton selbst für die Benutzung des Feldes der Stadt einen gewissen Zins bezahlen, und es wäre so die Servitut der Stadt, die in der Lieferung des Platzes besteht, einfach durchgestrichen. Ich bin überzeugt, daß die Regierung dieses Ausrufungszeichen festhalten wird, und daß allgemein ihre Meinung getheilt wird, daß die Stadt Bern dieses Feld zum Gebrauch für die Militäranstalten habe liefern sollen. Ich möchte deshalb sehr davor warnen, die Sache durch die Zurückweisung an die Regierung in Zweifel zu setzen.

Lindt. Ich möchte gegenüber dem Herrn Regierungspräsidenten nur betonen, daß ich nicht beantragt habe, den Posten zu eliminiren, sondern nur, ihn zu näherer Untersuchung an die Regierung zurückzuschicken. In jedem Fall glaube ich, es sei nun unsere Stellung gewahrt und wir können gewärtigen, was kommen wird. Die Befürchtungen des Herrn Schmid scheinen mir ziemlich aus den Wolken heruntergeholt; denn bei unseren gegenwärtigen Zeitläuften wird das Militärwesen wohl nicht mehr so bald dezentralisirt werden. An den Kanton macht die Gemeinde gar keinen Anspruch; denn wenn der Kanton wieder exerziren läßt, so bekommt er dafür keine Entschädigung; wenn aber eine Entschädigung geleistet wird, so soll sie dem zukommen, der das große Opfer des Platzes gebracht hat.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will über den Anspruch der Gemeinde Bern nicht von vornherein den Stab brechen, indem mir die Sache allzu wenig bekannt ist; aber vorderhand habe ich den Eindruck, es sei für die Stadt Bern rechtlich nicht viel zu sagen. Wenn man den Anspruch damit begründen will, wie es an andern Orten gehalten sei, so scheint mir dieser Vergleich nicht zutreffend; denn der Kanton Bern hat mit der Stadt einen ganz bestimmt stipulirten Vertrag, und dieser einzig macht die Regel, mag nun in Luzern oder Frauenfeld geschehen, was da will. Der ganze Tenor dieses Vertrags ist aber der Art, daß ich vorderhand die Reklamation für nicht begründet halte. In Art. 1 desselben übernimmt die Gemeinde Bern die Verpflichtung, „dem Staate Bern den zum Neubau der Militäranstalten nöthigen Grund und Boden auf dem untern Beundenfelde nach beiliegendem Plane mit einem Flächeninhalte von circa $44^1/_2$ Jucharten unentgeltlich abzutreten." In Art. 2 verpflichtet sie sich weiter: a. zur unentgeltlichen Zuleitung und Verabfolgung von 60 Maß Gaselwasser per Minute, b. zur Erstellung der Dohlenanlage für Ableitung des Abwassers in die Aare, c. zur unentgeltlichen Zuleitung und Verabfolgung von 24 Gasflammen. Für diese Leistungen wird laut Art. 4 der Gemeinde Bern von Seiten des Staates um die Summe von Fr. 850,000 überlassen: die Kaserne Nr. 1 nebst Militärspital, die Kaserne Nr. 2 nebst Hof und Dependenzen, der Antheil des Staates am Chor der französischen Kirche, das große Kornhaus mit Anbau, und der südwärts der verlängerten Bundesgasse gelegene Theil der kleinen Schanze nebst Graben. Ob die Stadt Bern damit ein gutes oder schlechtes Geschäft gemacht habe, kann ich nicht beurtheilen. In Art. 3 sodann hat sich die Gemeinde Bern verpflichtet, „einen den nunmehrigen Bedürfnissen entsprechenden Schieß- und Exerzirplatz in der Umgegend des Beundenfeldes zur Verfügung zu stellen." Also: „zur Verfügung zu stellen," ohne daß es heißt, daß die Stadt Bern dafür zu einem Zins berechtigt sei. Wir haben somit gegenseitige Verpflichtungen und Einräumungen von Rechten in einem genau stipulirten Vertrag, denen man weder etwas hinzufügen, noch nehmen kann, und wenn demnach für diese Lieferung des Platzes keine Gegenleistung der andern Partei aufgenommen ist, so kann man auch eine solche Gegenverpflichtung nicht hineininterpretiren, und zwar um so weniger, als der Staat seinerseits gegenüber der Stadt in dem Vertrage eine Verpflichtung eingegangen ist, die er offenbar auch unentgeltlich erfüllen muß. Es heißt nämlich in Art. 9: „Der Staat Bern verzichtet auf seine Servitut auf dem Antheil der Gemeinde Bern an der Schützenmatte, und es wird dieselbe freies Eigenthum der Gemeinde Bern, sobald die neue Kaserne und der entsprechende Schieß-

und Manövrirplatz erstellt sein wird." Hier wird Niemand behaupten wollen, diese Verzichtleistung auf die Servitut sei nicht unentgeltlich, trotzdem es davon nichts heißt. Der Staat hat sich keine Entschädigung vorbehalten, und damit hat es sein Verbleiben. In Art. 41 ist endlich vorgeschrieben: „Der Staat Bern sichert der Gemeinde Bern, soweit möglich, die Benutzung der Kaserne und der Stallungen behufs Unterbringung von allfälligen Einquartirungen nach mit den Militärbehörden zu vereinbarenden Bedingungen." Offenbar ist auch diese Verpflichtung des Staates unentgeltlich gemeint, indem es nicht heißt, daß eine Entschädigung bezahlt werden müsse, und die Gemeinde wird sich nicht zu einer solchen herbeilassen. Ferner hat der Staat Bern der Gemeinde Bern die Berechtigung eingeräumt, für ihre Bewohner die Reitbahn zu benutzen, und ich denke, daß auch dies unentgeltlich gemeint ist. Da demnach der Vertrag die gegenseitigen Pflichten und Rechte normirt, so ist wirklich die Gemeinde Dasjenige, was sie laut Vertrag zur Verfügung zu stellen hat, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen verpflichtet, sobald nicht bestimmt ist, daß eine Entschädigung dafür geleistet werden soll.

Das ist aber nur eine vorläufige Meinung, und ich würde mir vorbehalten, im Ernstfall die Sache noch genauer zu untersuchen. Auf heute, glaube ich, könne der Große Rath auf den Antrag des Herrn Lindt nicht eintreten, weil er damit gewissermaßen aussprechen würde, der Posten sei zweifelhaft. Der Staat Bern, hier durch den Großen Rath repräsentirt, steht in Sachen auf seinem Parteistandpunkt und darf nicht von vornherein die Berechtigung der Gegenpartei anerkennen. Auf der andern Seite sind die Fr. 29,000 Vergütung des Bundes nicht verloren, und wenn das Recht der Gemeinde Bern nachgewiesen oder anerkannt würde, so würde der Kanton Bern noch immer gut genug sein, um ihr Betreffniß zurückzuzahlen. Ich glaube also, die Sache solle sich auf dem natürlichen Wege abspielen. Wenn die Stadt Bern ihre Reklamationen weiter verfolgen will, so soll sie eine Eingabe an die Regierung machen, und diese wird dann, wozu sie viel geeigneter ist, als der Große Rath, die Sache untersuchen, Rechtsgutachten einholen, kurz alle Mittel anwenden, um zu klarem Aufschluß zu gelangen. Einstweilen aber hat der Große Rath volle Berechtigung, die Fr. 29,000 als Einnahmeposten aufzunehmen, und wenn Jemand Anspruch darauf zu machen hat, so soll er den gewöhnlichen Weg einschlagen, den jeder Bürger und jede andere Gemeinde auch einschlagen muß.

Abstimmung.

Für Rückweisung des Ansatzes 7 an die Regierung Minderheit.

Die Ansätze von Rubrik E sind somit nach den Anträgen des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

IV. F. Kreisverwaltung. G. Kantonaler Militärdienst. H. Bekleidung und Ausrüstung. J. Aufbewahrung und Unterhalt der Bekleidung und Ausrüstung.

Diese Rubriken werden ohne Bemerkung genehmigt.

IV. K. Verschiedene Militärausgaben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter dieser Rubrik sind Posten enthalten, von denen namentlich der eine zu einer Diskussion Anlaß geben wird, indem ich voraussehe, daß auch hier wieder die Herren Scharfschützen sich postiren und ihr Feuer eröffnen werden gegenüber der Position, welche in Sachen eingenommen werden mußte. Es handelt sich wieder um das Schützenwesen, in Bezug auf welches bereits im vorigen Jahre eine Diskussion stattgefunden hat, wobei es sich um die Frage handelte, ob der Kredit dafür noch länger wolle beibehalten werden oder nicht. Mit wenigen Stimmen Mehrheit ist damals ein beschränkter Ansatz beibehalten worden. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage, mit Rücksicht darauf, daß nach der Meinung der Regierung keine Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages mehr vorhanden ist, stellte sie ursprünglich den Antrag, es solle die Ausgabe für das Schützenwesen vollständig gestrichen werden. Im Schooße der Staatswirthschaftskommission siegte aber die Ansicht ob, daß man noch einen Ansatz aufnehmen müsse und die Herren Schützen nicht von heute auf morgen erzürnen dürfe, und daher wurde ein Antrag von Fr. 25,000 acceptirt.

Ich will so frei sein, mit einigen Worten den Standpunkt auseinanderzusetzen, auf welchen sich die Ansicht stützt, daß man gar nichts mehr schuldig sei. Vor Allem ist festzustellen, daß unser ganzes Schützenwesen auf einer Bestimmung der Militärorganisation des Kantons Bern von 1852 beruht hat. In dieser ist das Schießwesen als ein Bestandtheil der militärischen Ausbildung erklärt worden. Diese Militärorganisation ist aufgehoben, zwar nicht ausdrücklich, aber durch gesetzgeberische Erlasse einer Autorität, einer gesetzgebenden Behörde, welche über dem Kanton Bern steht. Wenn also das ganze Schießwesen auf der kantonalen Militärorganisation beruht, so wird dieser Bestandtheil derselben so gut aufgehoben sein, als es die Militärorganisation selber ist. Wenn man nun den betreffenden Artikel der Militärorganisation, es ist Artikel 79, liest, in dem ungefähr vorgeschrieben ist, es solle die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden, und wenn man die Artikel 104 und 105 der schweizerischen Militärorganisation ansieht und von da an alle Erlasse über Schützengesellschaften aufmerksam verfolgt, so wird man finden, daß das erste Schießgesetz ein Ausfluß der Militärorganisation und alle andern derartigen Gesetze die weitere Ausführung derselben waren; daß ferner das, wie man behauptet, noch gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz vom 4. Mai 1873 in der Einleitung ausdrücklich sagt: „in Ergänzung des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Oktober 1852 und gemäß § 9 des Dekretes über die Schießübungen der Infanterie vom 1. Juni 1871," daß daher auch dieses Gesetz auf der Militärorganisation basirt. Man wird daher einverstanden sein, daß diese Gesetze, insoweit sie eine Unterstützung des Schießwesens bezwecken, mit der Militärorganisation stehen und fallen. Dazu kommt noch, daß die Eidgenossenschaft selbst, welche die ganze Instruktion auch bei der Infanterie übernommen hat, die freiwilligen Schießübungen zu einer Art weiterer Ausbildung des Militärs im Schießwesen gestempelt und daher an diese Uebungen auch Beiträge zugesichert hat, nämlich die unentgeltliche Lieferung von 50 Patronen per Mann, während das kantonale Gesetz 80 Patronen gewährte. Es scheint nun aber, daß eine große Anzahl Schützen oder Schützengesellschaften den Vorschriften, welche die Eidgenossenschaft aufgestellt, sich nicht fügen können (Andere sagen, sie wollen sich nicht fügen), indem sie zu streng seien. Das ist aber kein Grund für den Kanton, die Gesellschaften länger als nöthig zu unterstützen. Entweder sind die Schießübungen ernsthafte

Uebungen und sollen sich den jetzigen Militäreinrichtungen anschmiegen und den Vorschriften des Bundes fügen, welcher verlangt, daß diese Uebungen eine Art militärischen Charakter haben, oder es sind dieselben nur Spielereien, ein ehrbares Vergnügen, um mich so auszudrücken, dann aber hat der Kanton Bern keine Verpflichtung, diesen Herren, die in ihrer großen Mehrzahl, namentlich diejenigen, welche im Rathe vertreten sind, in guten finanziellen Verhältnissen stehen, einen Beitrag für ihr Vergnügen zu geben. Ebensogut könnte jeder Sänger, jeder Turner, jeder Schwinger einen Beitrag verlangen.

Dazu kommt, daß, wenn wir nicht erklären, die eidgenössischen Vorschriften haben die kantonalen Bestimmungen über das Schießwesen aufgehoben, wir einen ganz merkwürdigen Widerspruch zwischen den bestehenden Bestimmungen haben, und daß wir dann Schützengesellschaften besitzen, die sich unter den Bund stellen, und solche, die sich den kantonalen Vorschriften unterordnen. Wir hätten also kantonale und eidgenössische Gesellschaften. In diesem Falle aber haben die Gemeinden doppelte Verpflichtungen in verschiedenen Beziehungen, namentlich in Bezug auf die Schießplätze. Die Gesellschaften, welche auf dem kantonalen Gesetz beruhen, haben Anspruch auf unentgeltliche Anweisung eines geeigneten Schießplatzes, diejenigen aber, die sich unter die Bundesvorschriften stellen, auf unentgeltliche Anweisung eines schicklichen Schießplatzes. Wenn also in einer Gemeinde Schützen beider Kategorien sind, so werden die Einen einen geeigneten und die Andern einen schicklichen Schießplatz verlangen.

Alles das sind Gründe, um schon von heute auf morgen zu sagen: wir geben nichts mehr. Ich glaube denn auch, es seien nicht Rechtsgründe, welche in der Staatswirthschaftskommission den Ausschlag gegeben haben, um den Schützengesellschaften vorläufig noch Fr. 25,000 zu bewilligen, sondern mehr praktische Gründe. Es ist nachgewiesen worden, daß die meisten Mitglieder von Schützengesellschaften eine maßgebende Stellung einnehmen und daher mit ihren Anhängern bei einer Volksabstimmung ein großes Gewicht in die Wagschale legen werden, so daß, wenn man diese Leute erzürne, die Vorlage verworfen werden könnte. Man hat auch gesagt, es sei billig, daß man die Bezahlung des Schützenbeitrages nicht von heute auf morgen ohne alle Vorbereitung einstelle, und daher sei es gerechtfertigt, wenigstens noch für 1879 einen Beitrag zu geben.

Was die Höhe des Beitrages betrifft, so ist nach strenger Observanz eine Summe von Fr. 25,000 viel zu klein; denn man muß den Herren 80 Schüsse gewähren, und das macht eine Ausgabe von Fr. 65,000. Man hat aber einen Mittelweg eingeschlagen und gesagt, man sei gar nicht verpflichtet, etwas zu zahlen, indessen sei es billig, daß etwas geleistet werde, und Fr. 25,000 möge die richtige Summe sein. Wenn die Schützen sich unter das eidgenössische Gesetz stellen, so erhalten sie von der Eidgenossenschaft 50 Schüsse, und es können ihnen dann die fernern 30 Schüsse vom Kanton vergütet werden. Wenn der Große Rath in dieser Weise operiren will, so kann man natürlich nichts dagegen haben, doch muß ich ernstlich davor warnen, daß man etwa einen höhern Ansatz als Fr. 25,000 aufnehme. Es gibt gewiß eine große Menge Bürger, welche finden, es sei nicht einmal der Ansatz von Fr. 25,000 gerechtfertigt. Wenn man überall spart, so muß es auch hier geschehen.

Was sodann die Zukunft anbelangt, so erkläre ich, daß in dem nächstens vorzulegenden Gesetze ein Artikel vorgeschlagen wird, wonach das Gesetz über die Schützengesellschaften von 1873 ganz aufgehoben werden soll. Es soll nicht nur der Staatsbeitrag von Fr. 65,000 beseitigt werden, sondern auch der Beitrag von 5 % an die Schützenhäuser. Solche sind gar nicht mehr nöthig; denn die Herren sollen im Freien schießen. Das Standschützenwesen ist veraltet. Ferner soll die Verpflichtung der Gemeinden, neben schicklichen Schießplätzen noch geeignete anzuweisen, aufgehoben werden. Dieser Vorschlag wird Ihnen also vorgelegt werden, doch ist er heute noch nicht zu diskutiren, sondern Sie werden heute nur entscheiden, ob Sie vorübergehend noch eine solche letzte Oelung, wenn ich mich so ausdrücken darf, von Fr. 25,000 bewilligen wollen. Ich will dagegen nicht Opposition machen, allein ich möchte bitten, daß man jedenfalls nicht höher gehe, als vorgeschlagen ist.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist bereits mitgetheilt worden, daß in der Staatswirthschaftskommission eine andere Ansicht, nämlich Fr. 25,000 zu bewilligen, gesiegt hat. Der Berichterstatter gehört nicht zu den Siegern und behält sich vor, seine persönliche Ansicht noch speziell zu äußern. Das eigentliche Motiv, warum man gerade Fr. 25,000 vorschlägt, ist noch nicht erwähnt worden. Man hat vorgerechnet, daß der Staat nach dem Gesetze von 1873 80 Patronen vergüte. Nun habe der Bund 50 übernommen, und wenn man das Bundesgesetz als allein maßgebend betrachten wollte, so würden 30 Patronen wegfallen. Damit dies nicht zu geschehen brauche, ist der Ansatz von Fr. 25,000 aufgenommen worden, welcher diesen 30 Schüssen entsprechen würden.

Scherz. Ich erlaube mir, auch heute das Wort zu ergreifen, wie ich es bereits vor einem Jahre bei einem ähnlichen Anlasse gethan habe. Es ist begreiflich, daß der Finanzdirektor, welcher die Aufgabe hat, das Budget in das Gleichgewicht zu bringen, und zu suchen, überall Ersparnisse zu machen, auch auf diesen Punkt gerathen ist. Ich weiß wohl, daß über den Werth des Wehrwesens im Allgemeinen sehr verschieden geurtheilt wird und ebenso über den Werth des Schützenwesens. Ich begreife den Standpunkt, den der Berichterstatter der Regierung einnimmt, welcher den Schützen der Infanterie ziemlich auf die Ohren haut und sie etwas von oben herab behandelt. Es rührt dies ohne Zweifel von der Theorie her, welche s. Z. der Instruktor Kuhnen aufstellte, welcher sagte: zuerst kommt die Artillerie, dann das Genie, dann die Scharfschützen und die Dragoner und endlich die Infanterie, das ist die mindeste Waffe. Da nun der Finanzdirektor der Artillerie angehört, so wird er sich dieser Theorie noch erinnern. Dagegen begreife ich nicht die Art und Weise, wie er die Behauptung zu rechtfertigen sucht, das Gesetz über die Schützengesellschaften sei stillschweigend aufgehoben. Ich bin überzeugt, daß, wenn er Herrn Fürsprecher Scheurer über diese Frage konsultirt hätte, er gesagt haben würde, ein Gesetz dauert so lange fort, bis es ausdrücklich aufgehoben wird. Herr Scheurer ist ein zu guter Jurist, als daß er nicht diese Ueberzeugung haben sollte. Aber die Zeiten ändern, und Herr Scheurer hat nun ein Interesse, den Finanzen das Wort zu reden.

Wir wissen, daß im Militärwesen dem Schießen stets eine große Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Das Schießen ist wohl die wichtigste Materie des Militärwesens. Die Anschaffung guter Waffen nützt nichts, wenn der Mann in der Handhabung derselben nicht geübt wird. Es ist bekannt, was für Resultate in den letzten Feldzügen eine ausgebildete Infanterie gegenüber einer weniger geübten erreicht hat, und wenn man jährlich 15—20 Millionen für das Militär ausgibt, so ist es eine Forderung, daß auch in Bezug auf das Schießwesen das Möglichste geleistet werde, und daß man nicht vor solchen Opfern zurückscheue, welche im Verhältniß zu den Gesammtausgaben äußerst minim sind. Es wird in

den Schützengesellschaften nicht nur gespielt, wie der Finanzdirektor meint, sondern gerade da und nicht in der Instruktion werden die Schützen gebildet. Da wird der Einzelne aufmerksam gemacht auf Fehler, die vielleicht im Militärdienste nicht zur Sprache kommen, z. B. in Bezug auf zu starkes Anziehen des Kolbens ꝛc. Ferner wird da den Schützen Anleitung gegeben über die Behandlung der Waffe, über die Beobachtung der Witterung u. s. w. Es ist also Grund genug vorhanden, die Schützengesellschaften auch fernerhin von Staatswegen zu unterstützen. Bis dahin waren der Große Rath und die Regierung damit einverstanden, daß das Schützenwesen einen wesentlichen Bestandtheil der Wehrkraft bilde und daher unterstützt werden müsse. Es ist daher unterstützt worden mit Munition, mit Beiträgen an neue Schützenhäuser und mit Ehrengaben. Das soll nun auf einmal abgeschafft werden. Wenn Sie das thun, so begehen Sie einen nicht zu rechtfertigenden Fehler.

Abgesehen davon, will mir die Art und Weise, wie da vorgegangen werden soll, nicht in den Kopf. Der Finanzdirektor sagt, das Gesetz sei aufgehoben. Er stützt sich darauf, daß er sagt, es habe dasselbe einen Theil der Militärorganisation gebildet. Wenn aber der Finanzdirektor die Militärorganisation zur Hand nimmt, so wird er kaum einen Artikel darin finden, der Bezug hat auf freiwillige Schützengesellschaften. Es ist vielmehr darüber ein besonderes Gesetz geschaffen worden, welches die Beiträge an die Schützengesellschaften ordnet. Es ist also das nicht ein Ausfluß der Militärorganisation. In der Weise, wie der Finanzdirektor das Gesetz aufgehoben wissen will, geht die Sache nicht. Der Finanzdirektor kennt gewiß auch die Satz. 2 des Civilgesetzes, welche sagt: „Ein Gesetz bleibt so lange in Kraft, bis es von Uns aufgehoben oder abgeändert worden." Das ist übrigens ein richtiger Grundsatz, der in aller Herren Ländern gilt. Wer ist nun „Uns"? Das Volk. Das Volk hat das gegenwärtig in Kraft bestehende Gesetz angenommen, und dasselbe bleibt in Kraft, bis es von ihm wieder geändert oder aufgehoben wird. Wenn aber dieses Gesetz noch gilt, so muß es auch vollzogen werden. Anstand und Achtung vor den Gesetzen erfordern, daß dieselben vollzogen werden. Bereits im Jahr 1877 sah sich der Militärdirektor gedrungen, das Gesetz über die Schützengesellschaften abzuschaffen. Er legte einen Dekretsentwurf vor, wonach der Große Rath einfach hätte erklären sollen, das Gesetz sei aufgehoben. Schon damals hat man nachgewiesen, daß man ein Gesetz nicht durch ein Dekret aufheben könne. Heute kommt man nun auf einem ebenso unkonstitutionellen Wege und will das Gesetz durch das Büdget abschaffen. Ein solches Verfahren ist nach meinem Dafürhalten verfassungswidrig. Würde man sagen, man wolle das Gesetz revidiren, die Schützen müssen den Umständen Rechnung tragen und man gebe ihnen künftighin nur noch eine Vergütung für 40 Schüsse, so ließe sich das hören, und ich würde zu einem solchen Vorschlage auch stimmen. Daß man aber Alles ohne Weiteres über Bord werfen will, dem kann ich nicht beistimmen.

Ich kann daher auch dem Vorschlage der Staatswirthschaftskommission nicht beistimmen, sondern ich glaube, es sei der Fall, eine Summe auszusetzen, welche genügt, die Munition, wie sie bis dahin vergütet worden ist, auch fernerhin zu vergüten. Im letzten Jahre hat man mit Fr. 45,000 ausgereicht bis an 28 Rappen. Was wird die Folge sein, wenn man den Beitrag streicht oder reduzirt? Der Verfall der Schützengesellschaften, und zwar nicht nur deßwegen, weil der Beitrag nicht mehr gezahlt, sondern weil jeder Schütze sagen wird: es scheint, der Große Rath und die Regierung, welche Einsicht in die Sache haben sollen, legen dem Schießwesen keinen Werth mehr bei; wenn ich aber dort keine Anerkennung finde, lasse ich die Büchse lieber in der Ecke stehen. Das wäre ganz sicher vom Uebel. Es sollte dabei auch der Leichtigkeit gedacht werden, welche der einzelne Militär hat, wenn er seine Schießleistungen in einer Schützengesellschaft abthun kann. Bekanntlich müssen die Soldaten in denjenigen Jahren, wo sie keinen Wiederholungskurs oder Truppenzusammenzug mitmachen, ihre bestimmte Zahl Schüsse abgeben, sei es, daß sie dazu besonders einberufen werden, sei es, daß dies in einer Schützengesellschaft geschehe. Nun ist es für den Soldaten eine große Erleichterung, wenn er an einem Sonntag Nachmittag oder wenn er sonst Zeit hat, seine Verpflichtungen erfüllen kann, statt einberufen zu werden und vielleicht eine Stunde weit auf den Schießplatz zu marschiren. Es geht in der Schützengesellschaft wohlfeiler und bequemer ab. Diese Erleichterung ist von bedeutendem Werth für die Militärpflichtigen.

Man beruft sich auf die Leistungen des Bundes und sagt, der Bund habe die Sache übernommen. Der Bund hat allerdings etwas gethan, indem er seine Beiträge von 25 auf 50 Patronen erhöhte. Hier ist aber zu bemerken, daß die Bedingungen, unter welchen der Bund die Vergütung leistet, derart sind, daß wenige Gesellschaften davon Gebrauch machen können und wollen. Die Hauptschwierigkeit ist nicht etwa die, daß der Bund das Schießen auf verschiedene Distanzen verlangt, sondern die komplizirte Komptabilität. Es haben mir Schützengesellschaften gesagt, sie müssen, um diese Komptabilität zu zahlen, das Doppelte von dem auslegen, was sie vom Bunde beziehen. Hier in Bern haben wir eine Gesellschaft von 120 Mitgliedern, welche sehr ökonomisch schießt und meist aus Militärschützen besteht. Sie hat gefunden, sie könne den Bundesbeitrag nicht länger in Anspruch nehmen, die Kosten seien zu groß, um den Anforderungen des Bundes Genüge zu leisten.

Dann ist noch Eines nicht außer Acht zu lassen. Der Bund gibt seine Entschädigung blos an diejenigen Schützen, welche mit Ordonnanzwaffen und mit Ordonnanzmunition schießen. Nun ist bekannt, daß in allen Schützengesellschaften mit Ausnahme der Militärschützen nicht 5% mit Ordonnanzwaffen schießen, sondern meist das Martinigewehr verwenden. Wir wissen auch, daß Neuerungen stattgefunden haben, z. B. in Bezug auf die Ladung, Central- oder Randzündung. Unsere eidgenössische Ordonnanz hat Randzündung. Andere haben Centralzündung und behaupten, daß man damit besser schieße. Viele Schützen fabriziren die Munition selber, weil sie so viel billiger dazu gelangen. Die nämliche Hülse kann mehrmals gebraucht werden. Der Mann aber, der solche Patronen verwendet, ist vom Staatsbeitrag ausgeschlossen. Der Finanzdirektor wird nun vielleicht sagen, die Schützen sollen eben alle mit der Ordonnanzwaffe schießen. Allein die Waffen, mit denen viele schießen, die Martinigewehre, sind eben so gut und passen auch in das Feld so gut wie die Vetterligewehre. In Bezug auf die Handhabung sind sie noch einfacher als die letztern. Von den alten Kanonen, mit denen früher die Standschützen schossen, sieht man keine mehr. Der Bund erfüllt also die Aufgabe, welche der kantonale Beitrag zu erfüllen hatte, nicht, weil er nur etwa 10% der Schützen zukommt.

Nun die Spielerei. Ich habe die Sache bis dahin anders angesehen. Trotz meines vorgerückten Alters betrachte ich das Schießen nicht als eine Spielerei, sondern als eine wichtige Uebung zum Dienst und im Interesse der Wehrkraft des Landes. Ich glaube, es sei keine Ursache vorhanden, um in dieser Weise auf die Leistungen der Schützengesellschaften herabzuschauen und sie so herabzusetzen, wie man es versucht hat. Die Schützen können sich nach verschiedenen Richtungen über ihre Leistungen ausweisen. Was namentlich die Waffen-

technik betrifft, so wären wir ohne freiwillige Schießvereine wahrscheinlich nicht so weit gekommen, indem die Erfindungen meist nicht von Militärs gemacht worden sind, sondern von einfachen und geübten, gewandten Schützen. Ich betrachte daher diese einseitige Vorschrift des Bundes, wonach nur mit Ordonnanzwaffen geschossen werden soll, als eine total verfehlte, weil dadurch den Forschungen auf dem Gebiet der Waffentechnik in einer Weise vorgegriffen wird, die nicht zu rechtfertigen ist.

Ich komme noch auf einen weitern Punkt, warum das eidgenössische Gesetz nicht ausreicht, um die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes zu ersetzen. Es betrifft dies die Schießplätze. Das eidgenössische Gesetz ermächtigt die Gesellschaften welche nach Mitgabe der Militär-Organisation sich gebildet haben, Schießplätze zu fordern, also blos diejenigen Gesellschaften, welche mit Ordonnanzstutzer schießen. Sind aber andere Mitglieder vorhanden, so ist diese Berechtigung nicht vorhanden. Uebrigens mache ich darauf aufmerksam, daß die Gesellschaften dann beim Bunde die Erlaubniß verlangen und bei ihm das Expropriationsverfahren einleiten müssen, was große Schwierigkeiten mit sich bringt. Auch in Betreff der Bauten ersetzt das eidgenössische Gesetz das kantonale nicht, und nach dieser Richtung hin ist letzteres durch das erstere auf keinen Fall aufgehoben. Man sagt, es sei nicht mehr nöthig, Schützenhäuser zu machen; es ist aber nöthig, Blendeinrichtungen zu treffen, da es immer schwieriger wird, Plätze zu finden, wo ohne Gefahr für das Publikum geschossen werden kann. Im Jahr 1877 sind neun Gesellschaften für den Staatsbeitrag an Bauten eingekommen und der Staat hat Fr. 15—16,000 gezahlt. Das wäre also nun auch gestrichen.

Ich will noch darauf hinweisen, daß es im höchsten Grade unklug wäre, die Beiträge zu streichen. Der Herr Finanzdirektor hat den Grund selber angeführt. Die Schützengesellschaften zählen ungefähr 14,600 Mann. Davon haben den Staatsbeitrag im Jahr 1877 ungefähr 10,000 Mann herausgeschossen. Es sind meist jüngere Leute, welche diese Beiträge herausschießen. Wenn nun der Staatsbeitrag auf einmal zurückgezogen wird, so gibt dies nicht guten Muth, um das Büdget und was damit zusammenhängt, anzunehmen, sondern es ist zu besorgen, daß die Leute zu Feinden gemacht werden. Dabei ist nicht zu vergessen, daß unter den 10,000 die Gebildeten sind, die nicht nur schießen, sondern auch stimmen, und daß sie einen Anhang haben. Gestützt auf das Gesagte stelle ich den Antrag, es möchte ein Ansatz von Fr. 50,000 für das Schützenwesen in das Büdget aufgenommen werden.

Rohr, Regierungspräsident. Ich stehe persönlich auf dem gleichen Boden, wie Herr Scherz, und theile seine Ansicht im Großen und Ganzen. Ich habe daher auch im Regierungsrath den Antrag gestellt, es solle dem Gesetz entsprechend ein Beitrag in das Büdget aufgenommen werden. Ich bin aber mit diesem Antrage in der Minderheit geblieben und bin denn auch weit entfernt, diesen Antrag hier erneuern zu wollen. Ich will dies deshalb nicht thun, weil ich zugebe, daß, wenn man in allen andern Zweigen der Staatsverwaltung sparen muß, dies auch im Militärwesen und im Schießwesen geschehen soll. Allein auf der andern Seite bin ich nach reiflicher Untersuchung zu der Ueberzeugung gekommen, daß das erst im Jahre 1873 vom Volke angenommene Gesetz durch die neue eidgenössische Militärorganisation absolut nicht aufgehoben ist. Durch diese letztere sind nur diejenigen kantonalen Vorschriften aufgehoben worden, welche mit ihr im Widerspruche stehen. Nun steht aber die Bestimmung über die Vergütung von 80 Patronen durchaus nicht im Widerspruch mit der Militärorganisation. Wenn man nun glaubt, das Gesetz sei noch in Kraft, man aber auf der andern Seite Ersparnisse machen möchte, so könnte man sich am Besten durch die Interpretation aus der Verlegenheit ziehen, daß man sagt: das Gesetz schreibt vor, daß 80 Patronen vergütet werden, davon werden aber 50 vom Bunde übernommen, und es bleiben daher dem Kantone noch zu leisten 30. Die Vergütung von 30 Patronen würde ungefähr eine Ausgabe von Fr. 25,000 erheischen. Die Staatswirthschaftskommission hat diesen Posten mit diesem und andern Gründen acceptirt, und ich glaube, weniger als Fr. 25,000 dürfe man unter keinen Umständen in das Büdget aufnehmen. Es geht auch aus dem Votum des Herrn Finanzdirektors hervor, daß man darüber sehr im Zweifel sein kann, ob das Gesetz aufgehoben ist oder nicht, indem er selbst für gut findet, bei nächster Gelegenheit dem Volke eine Vorlage zu Aufhebung des Gesetzes zu machen, damit darüber kein Zweifel mehr obwalten könne. Ich möchte daher den Antrag der Regierung und der Staatswirthschaftskommission auf Annahme von Fr. 25,000 empfehlen.

Friedli. Herr Scherz als alter guter Schütze hat so schön gesprochen, daß ich nicht mehr viel zu sagen habe. Ich muß dem Finanzdirektor danken, daß er Ersparnisse machen will. Ich bin auch ein alter grauer Schütze und will nur Eines bemerken, was Herr Scherz vergessen hat. Beim Schießen ist die Hauptsache fleißiges Ueben, und wenn wir die Schützengesellschaften auf diese Weise aufheben, so haben wir keine Uebungen mehr. Die Uebungen, welche die Eidgenossenschaft hat, kommen bei Weitem nicht den kantonalen gleich, da man dabei gerade auf einmal die nöthigen Schüsse thun kann. Bei den Schützengesellschaften kann man abtheilen und vielleicht unter 6—7 Malen seine Schüsse abgeben. Ich stimme zu Fr. 25,000. Würde man den Ansatz ganz streichen, so wäre die Gefahr für die Verwerfung zu groß bei der nächsten Volksabstimmung.

Zyro. Ich bin durch das Votum des Herrn Finanzdirektors genöthigt, das Wort zu ergreifen; denn wenn hier ein Schütze nicht reden würde, so würde man ihm dieß gewissermaßen als Schwäche auslegen. In einer frühern Sitzung lagen Petitionen vor, worin verschiedene Schützengesellschaften reklamirten, weil im Jahr 1877 zu wenig ausgezahlt worden sei, indem der Kanton die Differenz nicht vergütete, welche die Schützen in Folge der Erhöhung des Preises der Munition durch den Bund auslegen mußten. Dabei wurde aus der Mitte der Schützenwelt erklärt und auch von der Kommission, welche die Eingaben prüfte, konstatirt, daß man den Umständen Rechnung tragen wolle und nicht die Auszahlung des letzten Rappens verlange. Dagegen hat man für den Fall, daß der Staatsbeitrag überhaupt in Frage gestellt werden sollte, in Aussicht gestellt, daß man sich dem widersetzen würde. Dieses Widersetzen bestand darin, daß man zunächst sagte, es sei nicht statthaft, das Gesetz über die Schützengesellschaften einfach durch ein Dekret auf die Seite zu räumen, wie vor einiger Zeit der Versuch gemacht worden ist. Es ist auch nicht statthaft, einfach bei der Büdgetberathung die daherige Ausgabe zu streichen, sondern es muß dies auf dem Gesetzeswege geschehen. Es soll z. B. Jemand den Anzug stellen, es möchte die Frage untersucht werden, inwieweit das Gesetz über die Schützengesellschaften von 1873 angesichts der neuen eidgenössischen Militärorganisation noch in Kraft bestehe, und inwiefern der Kanton ein Interesse habe, die daherigen Bestimmungen noch fernerhin aufrecht zu erhalten. Dann wird die Frage untersucht, und es kann ein neuer Gesetzesentwurf ausgearbeitet und dem Volke unterbreitet werden. Hebt dann

das Volk das Gesetz auf, so werden sich die Schützen fügen. Gegen ein solches Verfahren, wie es da beabsichtigt ist, protestiren wir aber; denn es ist verfassungswidrig. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, das Gesetz über die Schützengesellschaften basire auf der Militärorganisation von 1852, diese sei aber durch die eidgenössische Militärorganisation aufgehoben und daher falle auch der Staatsbeitrag an die Schützengesellschaften dahin. Ich habe mir Mühe gegeben, die Militärorganisation von 1852 nachzuschlagen und habe darin folgende Bestimmung in § 89 gefunden: „Die Gemeinden sind schuldig, den Truppen und Schützen die erforderlichen Exerzier- und Schießplätze unentgeltlich einzuräumen." Etwas anderes steht nicht da. Das Argument des Herrn Finanzdirektors könnte blos insofern passen, als die Schießplatzfrage auch behandelt wird durch die schweizerische Militärorganisation. Das Gesetz über die Schützengesellschaften von 1873 sagt in der Einleitung Folgendes: „Der Große Rath des Kantons Bern, in der Absicht, dem Schützenwesen im Kanton weitere Ausdehnung zu verschaffen und namentlich den Wehrpflichtigen die Betheiligung an freiwilligen Schießübungen zu erleichtern." Man sieht also, daß schon damals der Große Rath einen Unterschied machte zwischen militärischen und freiwilligen Uebungen. Nun sagt die Bundesverfassung in § 19: „Das Bundesheer besteht: a. aus den Truppenkörpern der Kantone; b. aus allen Schweizern, welche zwar nicht zu diesen Truppenkörpern gehören, aber nichtsdestoweniger militärpflichtig sind . . . . . In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone." Wir haben also außer den organisirten Truppenkörpern ein Volksheer. Mit dem Auszug und der Landwehr allein wird man in Zeiten der Noth nicht im Stande sein, das Vaterland zu retten, sondern es ist angesichts der Mittel an Geld und Zeit, welche die umliegenden Staaten auf die Hebung ihrer Wehrkraft verwenden und angesichts der Größe dieser Staaten nothwendig, daß Jedermann dem Feinde entgegenmarschire, der überhaupt waffenfähig ist. Da haben wir aber die Hauptbasis in den Schützengesellschaften. Die Mitglieder derselben sind nicht alle militärpflichtig, aber immerhin Leute, welche im Falle der Noth dem Vaterland gute Dienste leisten könnten. Dieses Moment hat sowohl der Bund als der Große Rath berücksichtigt. Die eidgenössische Militärorganisation datirt von 1874, und doch hat der Große Rath seither den Beitrag an die Schützengesellschaften ausgezahlt. Dazu kommt, daß auch andere Kantone Beiträge an Schützengesellschaften leisten, z. B. Zürich und Solothurn, und nur die Kantone, welche die Mittel gar nicht mehr erschwingen können, wie Aargau, Luzern u. s. w., haben erklärt, daß sie einstweilen keine solchen Beiträge mehr geben können.

Es wäre also im höchsten Grade unklug, wenn man die Wehrkraft des Landes in der Weise schädigen würde, indem man dieses kleine Opfer nicht mehr bringen würde, weil die Staatskasse momentan in Verlegenheit ist. Will man aber die Sache ändern, so soll es auf dem verfassungsmäßigen und gesetzlichen Boden geschehen. Da will ich andeuten, daß es zweckmäßiger wäre, wenn die Verordnung des Bundesrathes über die freiwilligen Schießübungen mit dem bernischen Gesetze in Einklang gebracht und man ungefähr sagen würde: der Bund gibt eine Entschädigung für 50 und der Kanton eine solche für 50 oder mehr Schüsse. Zürich gibt eine Entschädigung für 125 Schüsse und in den umliegenden Staaten werden 200 Schüsse geschossen. Damit nicht eine doppelte Komptabilität nöthig wäre, könnte man bestimmen, daß die Schüsse gemäß den bundesräthlichen Vorschriften abgegeben werden sollen.

Es ist indizirt, das Gesetz zu revidiren und den Beitrag zu reduziren. Da man überall sparen muß, so muß man sich auch in Betreff der Zwecke, welche die Schützengesellschaften verfolgen, nach der Decke strecken. Man darf aber das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Ich glaube daher, es würden die nachtheiligen Folgen, welche Herr Scherz geschildert hat, nicht eintreten, wenn man es machen würde, wie im letzten Jahre. Ein Ansatz von Fr. 25,000 ist jedenfalls zu niedrig, aber ich denke, mit Fr. 35,000 könnte man ausreichen und sämmtlichen Mitgliedern von Schützengesellschaften die 30 Schüsse vergüten, welche der Bund nicht bezahlt. Außerdem hätte man noch etwas als Beitrag an Schützenhausbauten. Ich bin nicht im Falle, diesen Antrag zu stellen, da ich prinzipiell an Verfassung und Gesetz festhalte, wenn aber Fr. 35,000 beschlossen würden, so könnte man sich zur Noth damit behelfen. Der frühere Militärdirektor hat gesagt, so lange die Frage nicht gesetzlich reglirt sei, kehre sie bei jeder Büdgetberathung wieder. Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit den Wunsch aussprechen, es möchte der Regierungsrath die Frage untersuchen, wie auf gesetzliche Weise das Mißverhältniß beseitigt werden könne, das da besteht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich hätte das Wort nicht verlangt, wenn man sich mit dem Vorschlag der Staatswirthschaftskommission als Vorschlag zur Güte begnügt hätte. Da man aber prinzipiell sagt, es müssen Fr. 65,000 ausgegeben werden, so erlaube ich mir einige Worte über meine individuelle Ansicht. Als 1873 das Gesetz über die Schützengesellschaften erlassen wurde, hatten wir noch kein Bundesgesetz, wonach die Schützengesellschaften vom Bunde unterstützt wurden. Der Kanton Bern war also damals in der Meinung, er habe den ganzen Unterricht der Infanterie und der Schützen zu besorgen. Erst 1874 kam die Bundesverfassung, wonach der Bund das übernahm. Da haben wir eine Menge Einnahmen fahren lassen, z. B. die Post- und die Zollentschädigung, somit zahlt der Bund die Entschädigung an die Schützengesellschaften aus unserm Gelde. Es ist also doch eine ganz wesentliche Aenderung eingetreten und der Bund ist an unsere Stelle getreten, ob nun das Gesetz aufgehoben sei oder nicht. So sind in manchen Punkten Verfassung und Gesetze aufgehoben worden, welche nicht mehr ausdrücklich von uns aufgehoben zu werden brauchen. So haben auch andere Kantone die Sache verstanden, indem sie fanden, wenn nun der Bund die Sache mache, so brauchen sie es nicht mehr zu thun. Wenn Bund und Kanton Beiträge leisten, so fragt jeder Schütze, wohin er gehen soll. So kommt es, daß Bern etwa 5000 Schützen hat, welche nach dem Bundesgesetze, und 10,000, welche nach dem bernischen Gesetze schießen. Eine solche Ordnung kann doch nicht richtig sein, und jedenfalls ist es nicht richtig, daß blos ein paar Kantone die Vergütung leisten, während andere Kantone leer ausgehen. Wenn der Bund sagt, er übernehme diese Geschichte, so soll er sie ganz übernehmen. Unter allen Umständen ist damit der Sache nicht Genüge geleistet, daß 30 Schüsse übernommen werden, um sagen zu können, es seien nun 80 bezahlt; denn den Beitrag für die 30 Schüsse werden andere Leute beziehen als diejenigen, welche für 50 Schüsse bezahlt werden. Die, welche 50 Schüsse beziehen, schießen nach dem Bundesgesetze, während die, welche 30 beziehen, nach dem kantonalen Gesetze schießen. Wenn man darauf bestehen wollte, daß in der Gesetzessammlung formell Alles aufgehoben werden solle, was müßte man da noch nachholen! Z. B. das Militärsteuergesetz. Wer denkt daran, daß wir da noch das kantonale Militärsteuergesetz aufheben müssen. Der Bund tritt da an unsere Stelle. Nur ein Beispiel, um zu zeigen, daß unter andern Umständen auch Herr Scherz diese Interpretation

acceptiren kann. Nur trifft es eine Ausgabe, die zufällig nicht so populär ist. In der Verfassung von 1846 steht die Vorschrift, es müsse die Repräsentation im Großen Rathe nach der Volkszahl stattfinden und daher alle 10 Jahre eine Volkszählung vorgenommen werden. Der Kanton hat seine Volkszählung in den Jahren 1846 und 1856 vorgenommen. 1866 hat er wieder gewollt, obwohl der Bund eidgenössische Volkszählungen ausgeführt hat in den Jahren 1850 und 1860. 1866 hat man gesagt: wo ist diese Zählung, wir, die und die Ortschaften wollen repräsentirt sein nach unserer Volkszahl. Die Regierung hat die Sache noch aus andern Gründen als wegen der Verfassung im Großen Rathe befürwortet. Herr Scherz, allerdings nicht als Großrath, sondern als Finanzdirektor, aber doch gegenüber dem Antrage der Regierung, der er angehörte, sagte: was brauchen wir zu machen, was der Bund für uns macht. So sage ich auch hier. Der Unterschied ist der, daß dort der Bund etwas macht, was nicht gerne angeordnet wird, und daß es sich hier um etwas handelt, was die Betreffenden sehr gerne machen.

Steck. Ich bin gestern in der unangenehmen Lage gewesen, bei Gelegenheit der Frage der Verschiebung der Regierungsrathswahlen zu keinem der gestellten Anträge stimmen zu können, indem ich beide verfassungswidrig gefunden habe. Ich möchte heute nicht wieder in die Lage kommen, mich der Abstimmung enthalten zu müssen, und stelle deshalb den Antrag, daß ein Posten für Entschädigung der Schützengesellschaften in das Büdget aufgenommen werde, wie ihn das Gesetz vorschreibt. Es ist wahr, daß das Bundesgesetz über die gleiche Materie unser kantonales Gesetz in gewissem Sinne überflüssig macht; das kann aber nur die Folge haben, daß es wünschbar wäre, unser bestehendes Gesetz abzuändern, und ich würde einem daherigen Antrag beistimmen. Aber so lange es zu Recht besteht, muß es ausgeführt werden. Die Argumentation, daß man die 50 Patronen des Bundes von den 80 des Kantons abziehen dürfe, wäre richtig, wenn der Bund diese 50 dem Kanton gegeben hätte. Aber er hat sie den Schützen direkt gegeben und den Kanton seiner Verpflichtung nicht entlastet.

Scherz. (Dieses Votum kann blos ungefähr und dem Sinne nach wiedergegeben werden, da der Redner dem Stenographen nur ganz bruchstückweise verständlich war.) Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission ist im Irrthum, wenn er glaubt, es seien nicht die nämlichen Gesellschaften, welche die 50 Patronen des Bundes und dazu die des Kantons bezogen haben. Es sind ja freilich die gleichen Gesellschaften. Auch ist es nicht Bequemlichkeit, wenn viele andere sich nicht um den eidgenössischen Beitrag gemeldet haben, sondern es geschah deshalb nicht, weil sie gefunden haben, daß die Arbeit im Vergleich zur Vergütung zu theuer sei. Was mein Verhalten als Finanzdirektor bei der Volkszählung anbetrifft, — die Geschichte ist schon so lange her, daß sie bald nicht mehr wahr ist (Heiterkeit), so stand die Sache da ganz anders. Die Arbeit, die von den kantonalen oder eidgenössischen Behörden zu machen war, war ganz die gleiche Operation und hätte ganz die nämlichen Resultate zu Tage gefördert, und deshalb hat man gefunden, es sei überflüssig, sie doppelt zu machen. Ich bin überhaupt mit der Lösung der Rechtsfrage durch Herrn Kummer nicht einverstanden und hätte lieber gehabt, wenn der Herr Finanzdirektor als Jurist diese Aufgabe selbst übernommen hätte, statt sie einem Herrn Theologen zu übertragen. (Heiterkeit.)

Feller. Ich möchte mir erlauben, den eventuellen Antrag zu stellen, daß man, wenn Fr. 50,000 nicht belieben sollten, wenigstens Fr. 35,000 beschließe. Fr. 25,000 genügen nicht für 30 Patronen, indem die Gesellschaften immer mehr zunehmen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bedaure auf den heutigen Tag unendlich, daß ich vor einem Jahr nicht eine andere Stellung eingenommen, sondern mich in einer momentanen Gemüthsanwandlung durch die Voten der Herren Scherz und Anderer habe hinreißen lassen, dafür zu stimmen, daß man den Schützengesellschaften noch etwas aussetze; denn wenn ich damals dagegen gestimmt und noch einige meiner Nachbarn bewogen hätte, mit dagegen zu stimmen, so würde die Frage schon damals entschieden, und die Fr. 46,000 schon letztes Jahr erspart worden sein. Indessen kann das Geschehene nicht mehr gut gemacht werden.

Was nun die Sache selbst betrifft, so will ich die Frage, ob das Gesetz aufgehoben sei, nicht mehr behandeln; aber eine Theorie möchte ich doch bestreiten, nämlich die des Herrn Scherz, daß die von uns erlassenen Gesetze so lang in Kraft bestehen, bis sie von uns aufgehoben seien. Dies steht allerdings in Satzung 2 unseres Civilgesetzbuches von 1824; aber seither haben viele Veränderungen stattgefunden, denen dieser § 2 hat weichen müssen. Es sind neue gesetzgebende Gewalten in der Eidgenossenschaft entstanden, die über Bern stehen und über gewisse Materien Gesetze machen, die nicht mehr in unserer Hand liegen und nicht mehr von uns kodifizirt werden können. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat in dieser Beziehung ein sehr nahe liegendes Beispiel aus jüngster Zeit angeführt, nämlich das Gesetz über die Militärsteuer, das von uns erlassen und bis jetzt noch nicht aufgehoben ist, und von dem doch Niemand behaupten wird, daß es nicht rechtlich und konstitutionell durch das Gesetz des Bundes aufgehoben sei.

Herr Zyro hat in der Militärorganisation von 1852 keine Bestimmung in Bezug auf diesen Gegenstand gefunden. Es steht aber doch eine solche darin, nämlich in § 79, lit. e, wo es heißt: „Ueberdies soll die Mannschaft alljährlich im Zielschießen geübt werden. (Art. 64 und 65 der schweizerischen Militärorganisation.) Zu diesem Zwecke wird vom Staate die Munition nach folgendem Verhältniß verabreicht u. s. w." Darauf stützen sich nun die späteren Gesetze. So zuerst das Dekret von 1871, wo es im Eingange heißt: „in näherer Ausführung von § 79 der Militärorganisation von 1852", und dann das noch existirende Gesetz, das im Eingange sagt: „in theilweiser Ergänzung des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Oktober 1852 und gemäß § 9 des Dekrets über die Schießübungen der Infanterie vom 1. Juni 1871." Dieses Gesetz ist also auch ein Ausfluß der Militärorganisation, so daß die Behauptung, es sei dasselbe, wie die Militärorganisation selbst, durch die eidgenössischen Gesetze aufgehoben, nicht so weit hergeholt ist, sondern sich vertheidigen läßt. Immerhin wird es, um alle Zweifel zu heben, gut sein, wenn man ein Gesetz erläßt, das jenes frühere Gesetz wirklich aufhebt, womit sich dann auch der Finanzdirektor befriedigen kann.

Nun ist aber dem Finanzdirektor auch der Vorwurf gemacht worden, daß er das Scharfschützenwesen von oben herab behandle, und man will daraus herleiten, daß er Artillerist gewesen sei. Ich muß bekennen, daß ich als Artillerist nicht von oben herab auf die Scharfschützen gesehen, sondern diese Kameraden als nahezu gleichberechtigt mit den Artilleristen betrachtet habe. (Große Heiterkeit.) Ferner muß ich bekennen, daß ich die Aufhebung der Scharfschützen durch die neue eidgenössische Militärorganisation bedaure und Dasjenige, was speziell unsere Scharfschützen in unserem Wehrwesen geleistet

haben, mit aller Anerkennung beurtheile. Ich will zwar hier nicht auf die Waffenthat der bernischen Reserveschützen im Entlebuch im Jahre 1847 hinweisen, wo sie ein Nonnenkloster erobert haben, sondern ich gehe weiter zurück und erinnere an die Jahre 1798 bis 1800, an die Haltung der Scharfschützen bei Neuenegg, an die Kämpfe der Urkantone, und an diejenigen der Zürcher bei Döttingen und in der Schlacht bei Zürich, Waffenthaten, die zu den schönsten der neueren Zeit in der Eidgenossenschaft gehören; aber ich zweifle, ob alle diese Schützen mit einem Staatsbeitrag von jährlich 80 Patronen schießen gelernt haben (Heiterkeit), und auch in späterer Zeit, wo Herr Friedli und seine Zeitgenossen zu tüchtigen Schützen herangebildet worden sind, hat man von Schützengesellschaften und nothwendigen Staatsbeiträgen, ohne die sie nicht floriren können, nichts gewußt, sondern man ist durch eigene Uebung und Initiative, durch Liebe zu den Waffen und zum Vaterland ein tüchtiger Schütz geworden. Also wird, selbst wenn man von Kantons wegen keine Beiträge mehr gibt, unsere Schießkunst, dieser wichtige Bestandtheil unseres Heerwesens, nicht zu Grunde gehen.

Wenn ich mir den Ausdruck Spielerei erlaubt habe, so möchte ich ihn richtig verstanden wissen. Ich habe ihn, wie man bereits aus meinen Worten entnehmen konnte, nicht auf das ganze Schießwesen anwenden wollen, sondern ich habe damit Folgendes gemeint. Unsere Milizen jeder Waffengattung haben bekanntlich eine viel zu kurze Instruktionszeit, um sich zu solcher Fertigkeit und Waffentüchtigkeit erheben zu können, wie dies bei stehenden Truppen möglich ist, und dies ist namentlich der Fall beim Schießwesen. Deshalb müssen diese Leute, wenn sie zu einer gewissen Fertigkeit kommen wollen, auch außerhalb des eigentlichen Instruktionsdienstes Uebungen vornehmen, und es ist recht, wenn diese Uebungen vom Staat unterstützt werden. Aber ich anerkenne dies nur insoweit, als diese Uebungen mit der eigentlichen Militäreinrichtung und dem Zweck des Heerwesens in Verbindung stehen und als kriegerische Uebungen in Friedenszeiten einen Bestandtheil derselben bilden. Nun gibt es eine große Menge von Schützengesellschaften, die diesen Zweck verfolgen, namentlich dadurch, daß sie sich unter die eidgenössischen Vorschriften stellen. Denjenigen aber, die sich außerhalb dieser Vorschriften stellen, für sich bestehen und nur zum Vergnügen Uebungen vornehmen wollen, erkenne ich diese Berechtigung nicht zu.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der Bund, seitdem er das Militärwesen zentralisirt und den Infanterieunterricht nebst Anderem übernommen hat, auch für den Infanterieschießunterricht sorgt, und ich nehme an, es kostet ihn das so viel Geld, daß er auch gehörig dafür sorgen kann. Deshalb haben wir weder moralisch noch rechtlich mehr eine Verpflichtung, dafür Gelder auszugeben, und um so weniger, als man dazumal, wo man uns die neue Bundesverfassung vorgelegt und dem Kanton das bedeutende Opfer zugemuthet hat, das Ohmgeld aufzugeben, gesagt hat, es werde uns dafür das Militärwesen abgenommen. Statt dessen haben wir aber heute eine Summe von Fr. 400,000 für das Militärwesen auf dem Büdget, und wenn man den Zins unserer Opfer für die Militäranstalten noch dazu rechnet, so werden wir im Ganzen eine jährliche Ausgabe von Fr. 5—600,000 haben, trotz der Zusicherungen, die wir damals bekamen. Dieser Zustand ist nicht geeignet, uns für fernere Militärausgaben zu enthusiasmiren, die man vermeiden kann.

Wenn endlich Herr Zyro sagt, es sei nothwendig, daß nicht nur die eingetheilten Militärs sich üben, sondern daß jeder Bürger wehrhaftig sei, damit, wenn einst der Feind komme, das Volk ihm in Masse entgegen ziehen könne, so sind das schöne Anschauungen, Illusionen, möchte ich sagen; aber ich bin nun einmal eine skeptische Natur und habe in neuerer Zeit so viele derartige Illusionen abgestreift, daß mich dies nicht rühren kann. Ich bin überzeugt, daß wir keine Landsturmschlachten mehr schlagen können, sondern daß, wenn unsere gelernte und eingedrillte Mannschaft nicht hinreicht, den Feind von den Grenzen abzuhalten, alles Uebrige nicht viel helfen wird, so wenig es Anno 1798 geholfen hat, und ferner glaube ich, es sei auch im Einklang mit den Grundsätzen unserer neuen Militäreinrichtungen, nicht eine möglichst große Zahl von Leuten auf's Papier zu bekommen, sondern im Gegentheil die Zahl der milizpflichtigen Mannschaft möglichst zu vermindern, um sie in der Qualität desto besser zu machen. Deshalb glaube ich, man solle nicht so sehr Gewicht darauf legen, durch diese Ausgabe eine Menge schießtüchtiger Leute zu bekommen. Es ist freilich fatal, daß es so ist, und es wäre besser, es wäre anders; aber es ist nun einmal so, daß man nicht mehr so viel, wie ehemals, mit der Masse und mit der Tapferkeit ausrichten kann, sondern daß das Kriegswesen eine so große Kunst geworden ist, und der richtige Patriotismus besteht am Ende darin, daß man den Verhältnissen in's Auge schaut und sich keine Illusionen macht.

Wenn ich mich also jetzt und im vorigen Votum über gewisse Schützengesellschaften so ausgedrückt habe, so ist es nicht in dem Sinne geschehen, als ob ich das Kind mit dem Bade ausschütten und allen Schützengesellschaften und Einrichtungen ihre Berechtigung absprechen wollte; aber es werden gewiß Viele mit mir einverstanden sein, daß bei der jetzigen Einrichtung und den neuen Verhältnissen doch Vieles davon eine so große Berechtigung nicht hat, sondern der Spielerei näher ist, als der ernsten Ausbildung zur wirklichen Wehrbarmachung des Volkes.

Schließlich muß ich bekennen, daß ich den Antrag des Herrn Zyro, unterstützt von Herrn Steck, korrekt und konsequent finde, indem er sagt: Entweder ist das Gesetz noch in Kraft, und dann ist man gesetzlich verpflichtet, die ganze Summe von Fr. 65,000 aufzunehmen, oder es existirt nicht mehr, und dann soll man auch nichts mehr geben. Um aber auch meinerseits korrekt und konsequent zu bleiben, will ich nun für meine Person, nicht im Namen der Regierung, den Antrag stellen, man solle annehmen, es sei das Gesetz schon aufgehoben, und also den Ansatz ganz streichen.

A b s t i m m u n g.

Von einem Ansatz für das Schützenwesen zu abstrahiren 83 Stimmen.
Einen solchen aufzunehmen . . . 80 „

Die übrigen Ansätze der Rubrik K bleiben unbeanstandet.

Die Berathung des Büdgets wird hier abgebrochen.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 27. Februar 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 238 Mitglieder anwesend; abwesend sind 14; wovon mit Entschuldigung: die Herren Bangerter in Langenthal, Bucher, Geiser, Haslebacher, Imer, Immer, Kaiser in Grellingen, Lehmann in Lotzwyl, Linder, Meyer in Bern, Mühlemann, Renfer, Selhofer; ohne Entschuldigung: Herr Gygax in Ochlenberg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident verliest folgenden

Anzug:

Die Verordnung vom 13. Heumonat 1829 bestimmt: Art. 1. „Jeder kantonsfremden Gemeinde, Korporation oder Stiftung ist von nun an untersagt, in dem hiesigen Kanton Grundeigenthum anzukaufen oder sonst zu erwerben. Wenn ihnen durch Vergabung oder Schenkung, gezwungene Uebernahme von Unterpfändern, oder auf irgend eine andere Weise Liegenschaften anfallen, so sollen dieselben binnen Jahresfrist wieder verkauft und unterlassenden Falls auf amtlichem Wege öffentlich versteigert werden." Art. 2. „Ihnen ist ferner untersagt, von nun an einen Gültbrief oder eine andere unterpfändliche Schuldschrift zu ihren Gunsten in hiesigem Kanton aufrichten zu lassen, oder eine dergleiche Schuldschrift, deren Unterpfänder in hiesigem Gebiete gelegen sind, käuflich oder auf andere Weise an sich zu bringen, es sei denn das Eine oder Andere von Uns ausdrücklich bewilligt worden." Seinerseits bestimmt das Gesetz vom 31. März 1847 über die fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen Versicherungen gegen Brandschaden in Art. 6: „Fällt diesen Gesellschaften durch Vergabung oder Verschenkung, oder auf irgend eine andere Weise Grundeigenthum zu, so soll dasselbe innert Jahresfrist veräußert werden. Im Falle der Unterlassung kann dasselbe auf amtlichem Wege versteigert werden."

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß es den zahlreichen kantonsfremden Gesellschaften, welche in unserem Kanton operiren und von daher jährlich einige Millionen Prämien aus dem Kanton beziehen, verboten ist, ihre Kapitalien im Kanton Bern anzulegen, oder daselbst Grundeigenthum zu erwerben. Dieses Verbot bringt eine bedeutende ökonomische Schädigung des Kantons mit sich und ist in gegenwärtiger Zeit ein volkswirthschaftliches Unding.

Es erlaubt sich daher der Unterzeichnete, die Motion zu stellen:

Es sei der Regierungsrath einzuladen, über die Abrogation der angeführten Bestimmungen beförderlich Bericht zu erstatten.

Bern, 26. Februar 1879.

Const. Bodenheimer, Großrath.

Tagesordnung:

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts.

Herzog. Der Große Rath hat letzten Dienstag beschlossen, es seien die Regierungsrathswahlen zu verschieben, bis über die Gesetzesvorlage betreffend Vereinfachung der Verwaltung entschieden sei. Ich halte nun dafür, man hätte Anlaß, heute einen ähnlichen Beschluß zu fassen und die Oberrichterwahl ebenfalls zu verschieben, bis die Regierung untersucht und Bericht gegeben hat, ob nicht durch dieses Gesetz auch die Zahl der Oberrichter vermindert werden könne. Ich verweise zur Begründung dieses Antrages einfach auf das vorgestrige Votum des Herrn v. Sinner, worin er zur Genüge dargethan hat, wie sehr ein solches Vorgehen im Interesse des Kantons ist. Der verstorbene Herr Oberrichter Marti war Mitglied der aus drei Mitgliedern bestehenden Anklagekammer und wird als solches ersetzt werden müssen; ich stelle mir aber vor, daß diese Lücke durch ein Mitglied des Appellhofes ausgefüllt werden könnte. Dann bleiben diesem noch acht Mitglieder, während es schon oft vorgekommen ist, daß er sogar nur in Anwesenheit von sieben Richtern geurtheilt hat. Es ist also kein Hinderniß vorhanden, die Wahl zu verschieben, und ich empfehle Ihnen demnach meinen Antrag.

Karrer. Ich stelle den Gegenantrag, indem ich glaube, es sei nothwendig, daß das Obergericht ergänzt wird.

Abstimmung.

Für die Verschiebung der Wahl . . . Mehrheit.

Für die folgenden Wahlen wird das Büreau verstärkt durch die Herren Bürki und Nußbaum in Worb.

Wahl eines Ständerathes.

Mit 114 Stimmen von 218 Stimmenden wird im ersten Wahlgang gewählt:
Herr Fürsprecher J. Sahli in Bern.
Herr W. v. Graffenried erhält 92 Stimmen.

Wahl eines Suppleanten des Obergerichts.

Mit 114 Stimmen von 213 Stimmenden wird im ersten Wahlgang gewählt:
Herr Ed. Kernen, Fürsprecher in Bern.
Herr Fürsprecher Lindt erhält 80 Stimmen.

Anleihensfrage.

Auf den Wunsch des Finanzdirektors erhält zuerst das Wort

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Große Rath ist allerdings auf heute bei Eiden zusammenberufen, um über die Anleihensfrage zu verhandeln. Diese bildet aber nicht einen Gegenstand für für sich, sondern ist ein integrirender Theil des Dekrets, von welchem das Büdget selbst auch ein integrirender Theil ist, indem sowohl nach dem Entwurf der Regierung als nach dem der Staatswirthschaftskommission das Büdget für 1879 in § 1 und das für die drei folgenden Jahre in § 2 erscheint, während das Anleihen im Antrag der Regierung den § 9 und in dem der Staatswirthschaftskommission den § 5 bildet. Nun geht es nicht wohl an, einen einzelnen Paragraphen aus dem Dekret zu behandeln, bevor die früheren erledigt sind, es sei denn, der Große Rath beabsichtige das Anleihen nicht in Verbindung mit dem Büdget, sondern apart vor das Volk zu bringen. Das könnte man unter Umständen beschließen; aber es würde doch die ganze Organisation des vierjährigen Büdgets stören. Freilich könnte sich, wenn man auf den Gedanken der Staatswirthschaftskommission eintritt, die direkte Steuer noch nicht zu behandeln und somit das Büdget noch nicht ganz abzuschließen, also auch nicht mit den drei Gesetzen dem Volke vorzulegen, die Sache so gestalten, daß mit dem Büdget auch die Anleihensfrage verschoben würde. Ich denke, diese Frage wird sich erledigen, wenn wir zu Nummer XXXI und XXXII im Büdget kommen, wo dann unmittelbar der Anlaß gegeben ist, zu fragen, ob man jetzt den Steuerfuß festsetzen will oder nicht. Allerdings bleibt dabei die Frage, wann das Anleihen behandelt werden soll, suspendirt. Mir scheinen sämmtliche Fragen so wichtig, daß es nichts schaden könnte, wenn der Große Rath selbst für den Fall, daß das Anleihen nicht beschlossen, und das Büdget nicht fertig gemacht würde, erklären würde, daß die Zusammenberufung bei Eiden gelte, bis die Büdgetfrage erledigt sei. Dies müßte man nun freilich noch ausdrücklich beschließen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem ordentlichen Gang der Dinge, wie er beim Beginn der Sitzung vorausgesehen wurde, würde auf den heutigen Tag, wo die Mitglieder bei Eiden geboten sind, das Dekret zum Voranschlag und damit auch das projektirte Anleihen berathen worden sein. Nun hat aber in der allerletzten Zeit die Staatswirthschaftskommission, gestützt auf Erwägungen von großem Gewicht, in Sachen einen Antrag gebracht, der nicht nur von dem Antrag der Regierung, sondern auch von ihren eigenen früheren Anträgen zum Büdget bedeutend abweicht und darauf fußt, daß die drei Gesetze nicht mit dem Voranschlag und dem Anleihen zusammen dem Volke vorgelegt werden sollen, sondern daß man vor Allem das Resultat der Abstimmung über die drei Gesetze abwarten, und dann erst, wenn man wisse, wie viel indirekte Einnahmen dem Staate zufließen, bestimmen solle, ob eine Extrasteuer und eine wie große zu verlangen sei. Die Regierung hat sich über diese Anträge noch nicht ganz schlüssig machen können, weil sie, wie gesagt, erst ganz in jüngster Zeit gestellt wurden, und da nun das ganze Dekret, Extrasteuer, Anleihen, Konsolidirung der schwebenden Schuld u. s. w., unter sich in einem engen Zusammenhang steht und nicht wohl ein Punkt herausgerissen und für sich behandelt werden kann, so bleibt nichts übrig, als heute mit der Büdgetfrage fortzufahren und erst am Ende das Dekret sammt Anleihensfrage zu behandeln, indem sich unterdessen die Regierung wird Rechenschaft geben können, ob sie den neuen Anträgen der Staatswirthschaftskommission beistimmen will, oder nicht.

Präsident. Wir werden also einstweilen mit der Büdgetberathung fortfahren und dann bei dem betreffenden Paragraphen über das Anleihen eintreten. Da nach § 12 des Reglements zur Behandlung der Anleihensfrage bei Eiden geboten werden muß, und nach § 87 zur Entscheidung derselben die absolute Majorität sämmtlicher Mitglieder erforderlich ist, so werde ich auf morgen und übermorgen ebenfalls bei Eiden bieten und diesfalls eine besondere Einladung ergehen lassen.

Voranschlag für die vier Jahre 1879–1882.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 12 und 23 hievor.)

V. Kirchenwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Ohne Bemerkung genehmigt.

V. B. Protestantische Kirche.

Scheurer, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter Ziffer 1 sind für Besoldungen der Geistlichen Fr. 573,000 aufgenommen. Im Jahre 1877 sind Fr. 5000 mehr verwendet worden und ebenso zeigt das Jahr 1878 eine größere Ausgabe. Der Grund, warum ein kleinerer Ansatz aufgenommen wird, liegt darin, daß wir leider in Aussicht haben, daß in den nächsten Jahren, namentlich 1880, wo die allgemeine Wiederwahl der Geistlichen stattfindet, eine Anzahl älterer Geistlicher aus dem Kirchendienst scheiden und sich ein Leibgeding verabfolgen lassen wird, ohne

vollen Ersatz durch jüngere Geistliche zu finden. Infolge dessen wird denn auch der Ansatz unter Ziffer 5 für Leibgedinge erhöht. Mit diesen Leibgedingen verhält es sich bekanntlich folgendermaßen: Durch Kirchengesetz von 1874 ist allen Geistlichen, welche eine gewisse Anzahl Jahre Kirchendienst hinter sich haben, ein Leibgeding zugesichert, so daß ihnen, wenn sie auf diesen Zeitpunkt aus dem Kirchendienst treten, ein solches Leibgeding verabfolgt werden muß. Geistliche, welche zwar die vorgeschriebene Amtsdauer noch nicht zurückgelegt haben, aber geistig oder körperlich invalid sind, können schon vorher ein Leibgeding erhalten. In Bezug auf die Summe, welche der Staat dafür verwenden soll, ist zu bemerken, daß keine Limite mehr festgesetzt ist, wie es früher der Fall war. Wir können also nicht sagen, wir geben nur Fr. 30,000 oder Fr. 40,000, sondern wir können in den Fall kommen, Fr. 80,000 zu geben. Wenn man allfällig davor zurückschrickt, daß die Leibgedinge sich zu sehr vermehren möchten, so müßte man, um da eine Aenderung zu treffen, die bezüglichen Gesetzesbestimmungen abändern. Bei dem Ansatz theologische Prüfungskommission ist eine Einnahme von Fr. 100 vorgesehen, welche bisher nicht existirte. Man beabsichtigt nämlich, auch von den Kandidaten der Theologie, welche patentirt werden, eine Prüfungsgebühr zu verlangen, wie sie auch von den Aerzten, Advokaten, Geometern u. s. w. verlangt wird.

Genehmigt.

V. C. Katholische Kirche.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Besoldung der Geistlichen ist ein Betrag von Fr. 115,800 aufgenommen, also erheblich mehr, als 1877 verwendet worden ist. Die Erhöhung hat darin ihren Grund, daß man nun ziemlich sicher ist, daß eine größere Anzahl Pfarreien im Jura, welche bisher unbesetzt waren, infolge der neuen Verhältnisse in Zukunft besetzt sein werden, so daß man auch auf eine größere Ausgabe von daher gefaßt sein muß. Was Ziffer 7, Synodalkosten und theologische Prüfungskommission, betrifft, will ich schon jetzt bemerken, daß für die spätern Jahre nur noch eine Ausgabe von Fr. 1000 beantragt wird, indem man die Synodalkosten nicht mehr auf Rechnung des Staates nehmen will. Da nämlich auch für die protestantische Kirche keine solchen Kosten bezahlt werden, so ist kein Grund vorhanden, für die katholische Kirche da eine Ausnahme zu machen. Für 1879 wird nur deswegen noch ein Ansatz aufgenommen, weil letzthin eine katholische Synode in Biel stattgefunden hat, deren Mitglieder sich beklagen könnten, daß man nun plötzlich diesen Ansatz gestrichen habe. Derselbe ist daher zur Bestreitung der diesjährigen Kosten der katholischen Synode bestimmt. Für die Zukunft aber sollen diese Kosten durch die Kirchgemeinden bestritten werden.

v. Wattenwyl, Kirchendirektor. Ich bin genöthigt, hier einen etwas abweichenden Antrag zu stellen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auseinandergesetzt, daß man noch für dieses Jahr einen Posten zur Deckung der Kosten der letzten Synode in Biel aufnehmen wolle, daß aber in Zukunft diese Kosten in gleicher Weise gedeckt werden sollen, wie bei der protestantischen Synode. Nun habe ich aber seit der Büdgetberathung die Rechnung über die Kosten der Synode in Biel erhalten, und diese Rechnung beläuft sich nicht nur auf Fr. 500, sondern auf Fr. 900. Ich bin daher genöthigt, den Antrag zu stellen, es sei der Büdgetansatz für das Jahr 1879 auf Fr. 2000 zu erhöhen.

Boivin. Ich stelle den Antrag, den Kredit für die Synodalkosten zu streichen und nur Fr. 1000 für die theologische Prüfungskommission aufzunehmen, wie dies bei der protestantischen Kirche der Fall ist. Die Mitglieder der Synode lassen sich schöne Taggelder vom Staate bezahlen und oft auch von den Gemeinden. Nun begreife ich aber nicht, warum sie doppelt entschädigt werden sollten. Im protestantischen Kantonstheil wird jede Gemeinde besteuert, damit diese Kosten bezahlt werden können, und ich glaube, man sollte im katholischen Kantonstheile in gleicher Weise verfahren.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich glaube nicht, daß die Staatswirthschaftskommission auf diesen Antrag hin ihre Ansicht ändern würde. Man hat die Sache einläßlich besprochen und gesagt, von nun an wollen wir an die katholische Synode nichts mehr geben. Wir konnten uns aber nicht wohl entschließen zu einem Antrage betreffend bereits gemachte Ausgaben, für welche die Rechnung dem Regierungsrathe schon eingereicht worden ist in der Meinung, es werde gehalten, wie in früheren Jahren. In Zukunft aber wird nichts mehr gegeben werden.

v. Büren. Ich möchte wirklich Akt nehmen von der Erklärung des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission, daß vom nächsten Jahr an die Synodalkosten der katholischen Kirche gestrichen werden sollen. Herr Boivin hat durchaus Recht, wenn er sagt, es sollen die Einen gehalten werden wie die Andern. Nun zahlt bekanntlich die protestantische Kirche ihre Synodalkosten durch Beiträge der Gemeinden selbst, und ich sehe nun wirklich nicht ein, warum die katholische Kirche nicht auch die gleiche Leistung übernehmen könnte. Wir haben noch einen Punkt in diesem Abschnitte, Beitrag an die Besoldung des Bischofs Fr. 2700. Als der Antrag gestellt wurde, diese Besoldung zu übernehmen, habe ich beantragt, dies nur auf einige Jahre als Uebergangsperiode zu thun, so daß vom Augenblicke an, wo die Kirche selbstständig dasteht, die katholische Kirche ihren Bischof selber zahlen würde, wie auch die reformirte Kirche ihre Synode selber zahlt. Ich glaube, wir hätten damit mehr im Interesse der altkatholischen Kirche gehandelt, als wenn man immer alles dem Staate auferlegt und den Betreffenden nichts überläßt. Aber das ist nun die Krankheit dieser altkatholischen Kirche, daß sie nichts zahlen will, sondern immer sagt: Staat, Staat, gib du mir Geld. Das ist der Ton dieser Kirche. Ich habe damals gefragt: was zahlt ihr eigentlich für eure kirchlichen Bedürfnisse? Antwort: Nichts. Wir können auf den früheren Beschluß nicht zurückkommen, und deshalb sind die Fr. 2700 nun auf dem Büdget und werden es bleiben. Aber in dem Andern sollten wir innehalten. Ich kann mich nun auch anschließen, heute Fr. 500 zu bewilligen, aber mit der bestimmten Erklärung, daß es nur für dieses Jahr sein solle.

Bodenheimer. Mir persönlich ist es ganz gleichgültig, ob man Fr. 500 oder 1000 oder 1500 oder 2000 für diesen Posten aufnehme, und ich hätte das Wort nicht ergriffen ohne das Votum des Herrn v. Büren, welcher sich auf den Standpunkt der vollständigen Gleichberechtigung beider Konfessionen gestellt hat. Dieser Standpunkt ist ein richtiger, wenn man alle Konsequenzen daraus zieht, und ich hoffe, Herr v. Büren werde sie auch ziehen. Wenn Sie die Leistungen des Staates an die zwei Konfessionen mit einander vergleichen,

so werden Sie finden, daß im katholischen Landestheil die Pfarrhäuser von den Gemeinden unterhalten werden, während dies im protestantischen Landestheil durch den Staat geschieht, und daß daselbst bei dem Neubau einer Kirche der Staat das Chor erstellt. Wenn man also hier an die Gleichberechtigung appellirt, so hoffe ich, daß man konsequent sein und jede Ausgabe auf dem Budget streichen werde, welche ausschließlich der protestantischen Kirche zu gut kommt. Wenn hingewiesen wird auf die Besoldung des Bischofs, so mache ich darauf aufmerksam, daß der Kanton Bern Propaganda in andern Kantonen macht, indem er Pfarrer in den Kantonen Freiburg und Solothurn besoldet.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr v. Büren kann beruhigt sein, daß der Posten von Fr. 500 nicht wiederkehrt, wenn der Große Rath die Anträge, welche hier vorliegen, annimmt, und er braucht sich da nicht nur auf die Erklärung des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission zu stützen, sondern kann sich auch auf das, was der Finanzdirektor gesagt hat, berufen, und auf Seite 40 des Budgetentwurfs wird er finden, daß für die künftigen Jahre die Fr. 500 nicht aufgenommen sind. Was nun die gefallenen Anträge betrifft, so ist der Herr Kirchendirektor im Regierungsrath bescheidener gewesen als heute. Er hat sich damals mit Fr. 500 begnügt, während er nun Fr. 1000 aufnehmen will. Ein Rechtsanspruch ist da nicht vorhanden, und auch an die Billigkeit kann nicht appellirt werden, indem die reformirten Kirchgemeinden ihre Ausgaben selbst bestreiten müssen und keinen Beitrag vom Staate erhalten. Aber es haben gewisse Gründe die Regierung bewogen, noch Fr. 500 für 1879 vorzuschlagen. Trotz dem Benehmen und dem Auftreten der Synode in Biel sind wir doch nicht so feindlich gegen sie gestimmt; man will vielmehr diese Fr. 500 für dieses Jahr noch bewilligen und dadurch vielleicht feurige Kohlen auf ihre Häupter sammeln. Ich bin aber sicher, daß, wenn im Regierungsrath beantragt worden wäre, Fr. 1000 aufzunehmen, von anderer Seite der Antrag gefallen wäre, gar nichts zu geben. Was das Votum des Herrn Bodenheimer betrifft, so soll man sich da nicht auf eine Rechnerei einlassen. Wenn man anfangen würde zu rechnen, was die katholische und die protestantische Kirche erhalten, so würde vielleicht das Resultat ein anderes sein, als Herr Bodenheimer glaubt. Er hat auch von Propaganda in anderen Kantonen gesprochen. Das sind aber Fragen, welche auf historischen Verhältnissen, auf Verträgen u. s. w. beruhen, und die Verhältnisse im Jura haben sich ebenfalls auf dem Vertragswege, auf ganz legalem und loyalem Wege gemacht. Als der Jura den Unterhalt der Pfarrgebäude übernahm, hat er sicher den Gegenwerth in anderer Weise erhalten. Ich glaube daher, man solle auf diese Rechnungsmanier nicht eintreten, sondern diese Verhältnisse vorläufig so viel als möglich unberührt lassen.

v. Büren. Die Bemerkungen des Herrn Vorredners entheben mich, Herrn Bodenheimer zu antworten. Ich will nur noch aufmerksam machen auf das Kirchengut der protestantischen Kirche.

Bodenheimer. Ich muß die Erklärung abgeben, daß nicht ich die Rechnerei angefangen habe. Das wäre mir nie eingefallen. Nachdem man aber von anderer Seite angefangen hat zu rechnen, wollte ich nur mit kurzen Worten darauf hindeuten, daß man dann, um richtig zu rechnen, noch andere Faktoren herbeiziehen müsse.

Abstimmung.

1) Eventuell für Fr. 500 Synodalkosten . Mehrheit.
Für den Antrag von Wattenwyl . . Minderheit.

2) Definitiv für Fr. 500 Synodalkosten . Mehrheit.
Für den Antrag Boivin . . . . . Minderheit.

Abänderungen zu Rubrik V für die Jahre 1880—1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Leibgedinge der protestantischen Geistlichen sind für die Jahre 1880–1882 je Fr. 5000 mehr aufgenommen als für 1879. Dies wird damit begründet, daß eine große Zahl älterer Geistlichen, namentlich infolge der Wiederwahlen im Jahre 1880, im Falle sein wird, den Austritt aus der Kirche zu nehmen und Leibgedinge zu verlangen. Unsere gegenwärtige protestantische Geistlichkeit besteht zum großen Theile aus älteren Herren, welche schon jetzt oder in nächster Zeit eine 40jährige Amtsdauer hinter sich haben. Für die Besoldung der katholischen Geistlichen sind für 1881 und 1882 Minderausgaben von Fr. 5000 vorgesehen, weil im Jahre 1880 das provisorische Dekret über die Besoldungen der katholischen Geistlichen außer Kraft tritt und dann eine normale Besoldung eingeführt werden kann. Bei den Synodalkosten sind Fr. 500 weniger aufgenommen. Es sind dies diejenigen Kosten, über welche man soeben diskutirt hat.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Um Mißverständnisse zu verhüten, mache ich darauf aufmerksam, daß auf Seite 40 die fettgedruckten Ziffern eine Verminderung des betreffenden Budgetansatzes, die Zahlen in gewöhnlichem Druck aber eine Vermehrung bedeuten. Das fett bezieht sich also auf die Staatskasse.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist unterlassen worden, hier einen Ansatz für Leibgedinge der katholischen Geistlichen aufzunehmen. Es liegt hier nicht gedruckt vor, weil dies erst in der Staatswirthschaftskommission beschlossen worden ist. Die katholischen Geistlichen haben ebenfalls Anspruch auf Leibgedinge. Ein Kandidat ist bereits in Aussicht und einer sogar schon vorhanden.

Genehmigt mit der Einschaltung eines Ansatzes von Fr. 1000 für Leibgedinge der katholischen Geistlichen.

VI. Erziehung.

A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.

Genehmigt.

VI. B. Hochschule und Thierarzneischule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Hochschule und Thierarzneischule ist ein Posten, der schwer auf dem Budget lastet, und zwar um so schwerer, als er sich immer vergrößert. Der Hauptposten ist die Besoldung der

Professoren mit Fr. 222,600. Es wäre wünschenswerth, wenn die Hochschule von weniger Kräften besorgt werden könnte. Es wird aber nicht von heute auf morgen eine Remedur eintreten können, da die Professoren nach dem Gesetz in der Regel lebenslänglich angestellt sind. Man wird höchstens in Zukunft bei Anstellung von Professoren möglichst große Oekonomie eintreten lassen können. Unter den Professoren, für welche hier ein Besoldungsansatz figurirt, sind natürlich auch die Professoren der altkatholischen Fakultät inbegriffen. Dieser Punkt muß hier zur Sprache kommen, da von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden ist, daß hier Ersparnisse vorgenommen werden könnten. Nicht nur aus dem Jura, sondern auch von anderer Seite ist bei der Regierung und speziell bei der Finanzdirektion bei Anlaß der Besprechung von Ersparnißmaßregeln der Gedanke angeregt worden, man sollte da anfangen zu sparen und diese altkatholische Fakultät aufheben, welche $^1/_2$ Dutzend Professoren und nur ein Dutzend Studenten zähle. Die Entstehung dieser Fakultät ist im Gesetze von 1874 zu suchen, und was ihre Berechtigung anbetrifft, so kann man darüber verschiedener Ansicht sein. Ich will mich darüber nicht auslassen, sondern nur erklären, daß ich damals diese Schöpfung als eine wahre Perle des Kirchengesetzes angesehen habe. Ueber die Frage, ob die altkatholische Fakultät auch für die Zukunft berechtigt sei, will ich mich nicht aussprechen. Der Finanzdirektor hat sich darauf nicht einzulassen, sondern er hat nur für den Fall der Aufhebung der Fakultät zu fragen, ob der Staat dabei Nutzen mache oder nicht. Ich habe mich überzeugt, daß man da keinen Nutzen erzielen würde, und daß man vom finanziellen Standpunkte die Fakultät schlechterdings nicht aufheben kann, indem man nachher schlimmer dastehen würde als vorher. Die Professoren sind nämlich nicht etwa auf eine 4jährige Amtsdauer angestellt, sondern meist auf eine längere Dauer, manche sogar auf Lebenszeit. Alle diese Professoren haben sich dadurch gedeckt, daß sie in dem Anstellungsvertrage sich für den Fall ihrer Entlassung eine bedeutende Entschädigung, welche bis auf Fr. 15 000 geht, einbedungen haben. Das Facit ist, daß wir mit dem einstweiligen Fortbestande der katholischen Fakultät finanziell besser daran sind, als wenn wir beschließen, sie von heute auf morgen oder im nächsten Jahre zu beseitigen. Das ist der Grund, warum ich glaube, es könne die katholische Fakultät nicht als Objekt einer Sparsamkeitsmaßregel betrachtet werden. Man muß sich daher in diesen Zustand schicken. Zur Berichtigung von Mißverständnissen will ich bemerken, daß der Bischof Herzog, der auch das Amt eines Professors bekleidet, keine Besoldung als Professor bezieht, sondern sich mit der bischöflichen Besoldung begnügt, daß er also für seine Thätigkeit an der Hochschule keine Entschädigung erhält.

Ein weiterer Punkt, den ich speziell berühren möchte, betrifft den Ansatz von Fr. 13,800 für Stipendien. An diesen Stipendien nehmen die Schüler der katholischen Fakultät mit einem ziemlichen Betrage Antheil, und es stützen sich dieselben auf das Kirchengesetz von 1874. Es ist auch hier bemerkt worden, man sollte diese Stipendien aufheben oder doch nicht in dem Betrage bezahlen wie bisher, indem die meisten dieser Studenten Ausländer seien und man nicht wisse, wo sie ihre Kenntnisse verwerthen werden, da es auch schon vorgekommen sei, daß Studenten, die mit solchen Stipendien studirt, schließlich statt ein theologisches Examen ein Notariatsexamen gemacht und sich irgendwo als Gerichtsschreiber gemeldet haben. Ferner sagt man, es sei nicht sicher, daß diese jungen Leute wirklich altkatholisch bleiben. Es mag sich damit verhalten, wie es will, so ist es bis jetzt eben gesetzlich, daß man diese Studenten in dieser Weise unterstütze. Ich glaube aber, man könnte in Zukunft durch gesetzliche Maßregel diese hohen Stipendien aus dem Staatssäckel vermeiden, und zwar in der Weise, daß man die Mushafenstiftung dazu verwendet, die zum großen Theil nicht für spezielle, sondern für allgemeine kantonale Stipendien bestimmt ist und alljährlich einen Einnahmenüberschuß von Fr. 10,000 hat, welcher nicht zur Verwendung gelangt. Dadurch würde dann ein Fond, der früher nur für die reformirte Kirche verwendet worden ist, dem ganzen Kanton zu gut kommen, und da hätte man, wenn man anfangen wollte zu rechnen, wieder einen Faktor mehr, der zu Gunsten des reformirten Kantonstheils sprechen würde. Es wird aber dieser Punkt hier nur von ferne und leise berührt, da er noch einer nähern Untersuchung bedarf.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission macht hier zwei Anträge. Sie beantragt zunächst, den Ansatz der Ziffer 7, Lehrmittel, von Fr. 47,000 auf Fr. 45,000 zu ermäßigen. Nachträglich haben wir vernommen, daß der Ansatz von Fr. 47,000 ein Druckfehler und daß bereits die Regierung auf Fr. 45,000 gegangen ist. Allerdings hat der geforderte Betrag sich auf Fr. 47,000 belaufen. Ich weiß aber aus eigener Erfahrung, daß man nicht Jedem die Sachen, welche er gerne hätte, auf den Rappen bewilligen kann. Die Einen suchen Jahr für Jahr mit dem gleichen Betrage auszureichen, während andere etwa probiren, Jahr für Jahr etwas höher zu gehen. Es gibt da gewisse Liebhabereien, z. B. Anschaffung neuerer Instrumente, während die ältren auch noch dienlich sind. Nicht bei allen Fächern sind Instrumente nothwendig; Theologie und Jurisprudenz kann man aus den Büchern studiren. Anders aber ist es bei den naturwissenschaftlichen Studien, wo man vielfach Apparate haben muß. Wenn man sich einen Begriff von der Sache machen will, so muß man auf das Tellurium, auf die frühere Sternwarte, gehen und da die schönen Apparate und Instrumente anschauen, welche in Folge der Ankäufe seit zwei Jahrzehnten nun bereits einen Werth von etlichen Fr. 60,000 erreicht haben. Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission geht dahin, Ziff. 8, Stipendien, auf Fr. 11,000 herabzusetzen. Es ist richtig, daß für die jurassischen Stipendien ein Kredit von Fr. 5800 ausgesetzt werden kann und für die katholische Fakultät Fr. 8000, und daß für Studirende an dieser Fakultät der Regierungsrath ausnahmsweise auf Fr. 1000 gehen kann. Ich war Mitglied der Kommission, welche das betreffende Dekret vorzuberathen hatte, und ich habe damals gesagt, der Ansatz von Fr. 1000 sei für Ausnahmsfälle. Nun haben wir aber die Erfahrung gemacht, daß, wenn eine große Summe bewilligt wird, auch die Begehrlichkeit groß ist. Es besteht ein großer Unterschied in Bezug auf die Stipendien zwischen den protestantischen und katholischen Studirenden. Die Staatswirthschaftskommission glaubt daher, es könne der Ansatz auf Fr. 11,000 herabgesetzt werden. Mit Rücksicht auf die Zahl der Studirenden genügt dieser Ansatz, wenn man die Ziff. 1000 nicht als regelmäßig ansehen will. Man glaubt auch, damit der Sache selbst keinen Schaden beizufügen.

v. Büren. Der Berichterstatter stellt uns bereits in Aussicht, daß einige Ersparnisse gemacht werden. Manche Studenten an der katholischen Fakultät, welche ein Stipendium beziehen, bleiben später nicht bei der Kirche, sondern ergreifen einen andern Beruf. Als das betreffende Gesetz gemacht worden ist, habe ich gefunden, man sei zu hoch gegangen, indem man die Stipendien für diese Studirenden höher stellte, als diejenigen für die protestantischen Studenten. Ich gewärtige nun, daß man da vorgehe, wie es in Aussicht gestellt worden ist. Ich erlaube mir aber noch einen andern Punkt

der Aufmerksamkeit des Großen Rathes zu empfehlen. Die katholische Fakultät wird dermal einzig vom Kanton Bern bezahlt. Die Wirksamkeit derselben geht aber nicht blos auf den Kanton Bern, sondern es sind noch andere Kantone der Schweiz dabei betheiligt. Nun glaube ich, es wäre nichts als billig, wenn andere Kantone einen Beitrag leisten würden. Ist es etwas so Kurioses, was ich da vorschlage? Nein, sicher nicht. Man hat vorhin den Bischof genannt. An dessen Besoldung gibt der Kanton einen Beitrag von Fr. 2700. Der andere Theil der Besoldung wird von den andern betheiligten Kantonen bestritten. Es ist daher billig und gerecht, daß sie auch einen Beitrag an die katholische Fakultät leisten. Wir können nicht beschließen, es solle dies geschehen, sondern es kann dies blos infolge von Verhandlungen geschehen. Aber ich glaube, man dürfe mit allem Recht auf dieses Verhältniß aufmerksam machen. Ich stelle daher den Antrag, es sei die Regierung einzuladen, durch Unterhandlungen mit den andern betheiligten Kantonen wo möglich eine Mitwirkung bei den Kosten der katholischen Fakultät zu erzielen. Noch ein Wort über den Bischof, von dem vorhin gesprochen worden ist. Die Thatsache, welche der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes mitgetheilt hat, daß der Bischof als Lehrer an der Hochschule keine Besoldung beziehe, hat mich gar nicht verwundert. Ich achte Herrn Bischof Herzog sehr hoch, ich erkläre dies gerne bei diesem Anlasse, und es hat mich gefreut, von dieser noblen Handlungsweise Kenntniß zu erhalten.

v. Wattenwyl, Kirchendirektor. Es ist hier wiederholt von der katholischen Fakultät gesprochen worden, und ich glaube, es schade nichts, wenn man sich über diesen Gegenstand hier ganz offen ausspricht und sich die Situation klar macht. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen auseinander gesetzt, daß er schon aus finanziellen Gründen dafür halte, es wäre nicht angemessen, an der katholischen Fakultät zu rütteln und darauf zu denken, sie aufzuheben. Diese finanziellen Rücksichten fallen schwer in das Gewicht, können aber meiner Ansicht nach nicht unbedingt allein maßgebend sein. Ich habe noch andere Gründe, warum ich gegenwärtig einem Antrage auf Aufhebung der Fakultät nicht beistimmen könnte. Vor Allem aus halte ich dafür, es wäre der Würde und der Stellung des Großen Rathes nicht angemessen, heute schon etwas in Frage zu stellen und zu beseitigen, das er erst vor wenigen Jahren mit großen Opfern und einer gewissen Begeisterung in's Leben gerufen hat. Es würde entschieden nicht einen guten Eindruck machen. Ich bestreite gar nicht, daß die gegenwärtige Fakultät viele Mängel darbietet und daß sie ihrem Zwecke nicht entspricht. Ich bestreite auch nicht, daß z. B. mit den Stipendien Unfug getrieben worden ist und vielleicht noch getrieben wird in dem Sinne, daß junge Leute ihre theologischen Studien nach einiger Zeit wieder verlassen und sich namentlich dem Lehrerstande widmen, so daß sie ein Stipendium genießen, das zu andern Zwecken bestimmt war. Ich bin der Ansicht, daß in Zukunft die Regierung und speziell die Erziehungsdirektion sich vor der Ertheilung von Stipendien vergewissern solle, ob es den Bewerbern Ernst ist mit dem Studium der Theologie. Man könnte vielleicht auch über die gegenwärtige Besetzung und Wirksamkeit der Professoren sprechen. Es ist kein Zweifel, daß die Herren bei der geringen Anzahl von Studenten nicht übermäßig in Anspruch genommen sind und vielleicht ihre freie Zeit nicht immer in passender Weise verwenden, und es vielleicht gut wäre, daß sie etwas weniger Artikel schreiben würden. Da haben wir aber nichts zu befehlen und müssen sie ihre Feder führen lassen.

Ich glaube aber, die Fakultät könne eine Zukunft haben, wo sie unsern Absichten besser entspricht, als gegenwärtig, und da ist der Weg, welchen Herr v. Büren angedeutet hat, der richtige. Es ist wirklich auffallend, daß von Seite der Kantone Solothurn, Aargau u. s. w. unsere Fakultät so wenig beachtet und benutzt wird. Es müssen dafür Gründe vorhanden und es wird daher am Platze sein, sich mit den betreffenden Kantonen in Verbindung zu setzen, um zu sehen, ob sie sich nicht herbeilassen wollen, die Sache finanziell und geistig zu unterstützen. Ich bin sehr begierig, die Resultate solcher Besprechungen zu erfahren, und es werden dieselben für uns höchst nützlich sein.

Die Regierung wird sich auch mit einer weitern Frage beschäftigen müssen, und sie wird darauf gerade durch diese Besprechungen mit den andern Kantonen hingewiesen werden, ob nämlich die Fakultät nicht so eingerichtet und umgewandelt werden könne, daß sie möglicherweise von beiden kirchlichen Richtungen benutzt werden kann oder wenigstens daß das Prüfungskollegium so zusammengesetzt wird, daß Studenten der alt-katholischen und der römisch-katholischen Richtung sich betheiligen können. Ich weiß, daß z. B. im Kanton Solothurn in dieser Beziehung ganz andere Einrichtungen sind, und daß das dortige Prüfungskollegium im Frieden junge Katholiken beider Richtungen prüft. Wir sind hier noch nicht so weit gekommen. Die Frage wird vom Regierungsrath gegenwärtig ernstlich erwogen, und es wird in dieser Richtung etwas geschehen müssen.

Ich glaube also, daß unsre katholische Fakultät eine Zukunft haben könne, und daß es daher nicht richtig wäre, voreilig daran zu rütteln oder sie sogar zu beseitigen. Es wird aber die Aufgabe der Regierung sein, sie auf einen solchen Stand zu bringen, daß sie ihrem Zwecke entspricht, daß sie nicht nur eine rein bernische, sondern eine schweizerische Fakultät sein wird und, daß ihre Leistungen den Opfern, welche auf sie verwendet werden, entsprechen.

Abstimmung.

1) Bei Ziff. 7 wird der Ansatz auf Fr. 45,000 festgesetzt.

2) Für Fr. 13,800 bei Ziff. 8 . . . Minderheit.
Für Fr. 11,000 . . . . . Mehrheit.

3) Der Antrag v. Büren wird als angenommen betrachtet.

VI. C. Kantonsschulen.

Bern.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Bedürfnisse der Kantonsschule Bern wird hier für 1879 in gleichem Maße gesorgt wie für 1877. Die Besoldungen der Vorsteher und Lehrer sind um Fr. 6000 geringer als 1877, dagegen aber die Pensionen entsprechend höher. Bekanntlich wird die Kantonsschule Bern auf 1. April 1880 aufgehoben. Wie sich dann der neue Zustand finanziell gestalten wird, weiß man bis jetzt noch nicht. So viel aber ist sicher, daß für 1879 noch der bisherige Zustand fortdauert.

Genehmigt.

Pruntrut.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist eine Differenz zwischen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung schlägt einen Kredit von Fr. 47,000 vor, während die Staatswirthschaftskommission um einige tausend Franken hinabgehen will. Der Grund der Herabsetzung betrifft innere Schulverhältnisse, die mir, offen gestanden, nicht so genau bekannt sind, und ich will daher die Diskussion darüber dem Präsidium der Staatswirthschaftskommission als gewesenem Erziehungsdirektor und dem gegenwärtigen Erziehungsdirektor überlassen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Kredit für die Kantonsschule Bern wird bis im April 1880 fortdauern, worauf der Staat an die neu zu gründende Schule gleich wie an eine Sekundarschule einfach die Hälfte der Lehrerbesoldungen beitragen wird und höchstens Fr. 5000 an ein neues Schulgebäude, sollte es auch eine Million kosten. Die Kantonsschule Pruntrut steht nicht unter dem Gesetz über die Kantonsschule, und es wird von Seite der Staatswirthschaftskommission kein Antrag gemacht, welcher prinzipiell die Stellung dieser Anstalt ändert. Der Staat hat im Jahre 1877 im Ganzen Fr. 44,100 beigetragen. Nun schlägt die Kommission vor, den Beitrag aufwärts abzurunden auf Fr. 44,500. Sie kann aber nicht so weit gehen, wie die Schulkommission gehen möchte, welche Fr. 47,000 verlangt. Wenn die Staatswirthschaftskommission den Beitrag des Staates auf Fr. 44,500 festzusetzen vorschlägt, so geht sie dabei von der Erwägung aus, daß, wenn bei allen andern höhern Schulen der Staat strikt auf die Hälfte hinuntergeht, dann auch bei jener Schule etwas Rücksicht auf unsere Verhältnisse genommen und nicht Jahr für Jahr eine Vermehrung verlangt werden solle. Es ist möglich, sich mit diesem Kredit zu behelfen. Wir wollen eine Pauschalsumme von Fr. 44,500 bewilligen und verlangen nicht, daß für Stipendien Fr. 2000 ausgegeben werden. Diese Stipendien sind erst 1875 und zwar, ohne daß man im Großen Rathe wußte, daß dahinten bereits Stipendien bestehen, eingeführt worden, um mit Rücksicht auf den Kulturkampf die Schule etwas mit zukünftigen Geistlichen u. s. w. zu bevölkern. Man hat dabei eine Summe in Aussicht genommen, welche man gar nicht im Fall war zu brauchen. Man hat nämlich Fr. 4000 aufgenommen, hat aber während zwei Jahren durchschnittlich blos Fr. 1500 gebraucht. Hier kann also etwas weniger ausgegeben und auf der andern Seite kann an Schulgeldern etwas mehr eingenommen werden; denn der Ertrag dieser letztern beläuft sich nur etwa auf Fr. 2000. Schon auf diesen zwei Posten läßt sich also die Sache einbringen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich ersuche den Großen Rath, den Kredit von Fr 47,000 aufrecht zu erhalten. Die von der Staatswirthschaftskommission vorgebrachten Argumente scheinen mir ihren Antrag nicht hinlänglich zu begründen. Die Verhältnisse der Kantonsschule in Pruntrut sind ganz anders, als diejenigen der Kantonsschule in Bern. Der Regierungsrath schlägt folgende Ansätze vor:

Staatsbeitrag	Fr.	42,500
Stipendien	„	2,000
Pensionen	„	2,500
Zusammen	Fr.	47,000.

Was zunächst die Stipendien betrifft, so glaube ich, der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission begehe einen Irrthum, wenn er sagt, dieselben stehen in Beziehung mit der theologischen Fakultät. (Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission: Ich habe nur an die künftigen Kandidaten gedacht.) Diese Stipendien werden fast alle Zöglingen des deutschen Kantonstheils zugewandt, welche die Kantonsschule in Pruntrut besuchen, um dort französisch zu lernen. Kein einziger Zögling aus dem Amtsbezirk Pruntrut genießt ein Stipendium. Damit die Kantonsschule die ihr nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen erfüllen kann, ist einzig für die Besoldungen der Professoren eine Summe von Fr. 41,000 nothwendig, wobei nicht in Betracht gezogen ist, daß die Besoldung mehrerer, die nur provisorich angestellt sind, bei der definitiven Wahl übungsgemäß um Fr. 200 erhöht werden wird. Sodann sind Fr. 1400 nothwendig für die Angestellten. Was die Pensionen betrifft, so sind schon seit einigen Jahren Fr. 2500 dafür verausgabt worden, welche Summe aus den gewöhnlichen Einkünften der Anstalt genommen worden ist. Ich bemerke hier, daß im Büdget der Kantonsschule Bern mehrere Rubriken figuriren, welche wir im Büdget der Kantonsschule Pruntrut nicht finden, z B. Verwaltungskosten, Besoldungen der Angestellten, Miethzinse u. s. w. Alles das wird in Bern aus Spezialkrediten, in Pruntrut dagegen aus dem gewöhnlichen Staatsbeitrage bestritten. Man hat gesagt, die Gemeinde Pruntrut leiste nicht genug für die Kantonsschule. Ich halte diesen Vorwurf nicht für begründet. Vor Allem gibt Pruntrut die Gebäude unentgeltlich, welche einen beträchtlichen Werth repräsentiren. Ich füge hier bei, daß die Gemeinde auch die Gebäude für das Seminar gibt. Sodann liefert sie die Heizung, und vor einigen Jahren hat sie mehrere tausend Franken für Reparaturen gezahlt. Noch in jüngster Zeit hat sie einen jährlichen Kredit von Fr. 1200 für den Unterhalt des Kantonsschulgebäudes bewilligt. Dabei darf man nicht vergessen, daß die Steuerpflichtigen in Pruntrut an Gemeindesteuern 4 % in der ersten und 10 % in der dritten Einkommensteuerklasse bezahlen. Die Gemeinde könnte daher nicht weitere Opfer bringen. Man hat auch gesagt, es sollten die Eintrittsgebühren erhöht werden. Die Kantonsschule hatte dieses Jahr 130 Schüler, wovon 89 dem Amtsbezirk Pruntrut, 28 dem alten Kanton angehören und 13 Kantonsfremde sind. Wenn man nun ein Eintrittsgeld von Fr. 5, wie es das Sekundarschulgesetz verlangt, und eine analoge Examengebühr bezieht, so würden wir, angenommen, es treten jährlich 20 neue Zöglinge ein und ebenso viele aus, höchstens zu einer Summe von Fr. 400 gelangen, die man jedoch wahrscheinlich nie erreichen würde und die übrigens ungenügend wäre. Ich bitte daher den Großen Rath, von dem Antrage der Staatswirthschaftskommission zu abstrahiren und auf diesem Kredit nicht zu markten. Die Jurassier sind nicht partikularistisch, wir machen keinen Einwand, wenn für die Hochschule große Summen bewilligt werden, obwohl der Jura fast keinen Nutzen davon hat, da fast alle Vorlesungen in deutscher Sprache gegeben werden. Wir erwarten auch, daß Sie, in Würdigung der Bedürfnisse unserer Schulen, keinen Anstand nehmen werden, uns den vom Regierungsrathe vorgeschlagener Kredit zu bewilligen.

Schmid, Andreas. Ich bin im Falle, den Antrag der Staatswirthschaftskommission etwas näher zu begründen und zu unterstützen. Ich muß dabei vorausschicken, daß wenn ich diese Herabsetzung befürworte, ich entschieden nicht die Absicht habe, der Kantonsschule von Pruntrut irgendwie zu nahe zu treten, sondern im Gegentheil zu ihren Freunden gehöre und sie erhalten wissen möchte. Aber ich kann doch nicht umhin, aufmerksam zu machen, daß alle diese Institute im Jura, sowohl die Kantonsschule, wie die beiden Seminarien, unverhältnißmäßig mehr kosten, als die Schulen im deutschen Kanton. Ich will deshalb nur wünschen, daß sich die Jurassier nach und nach auch fügen möchten, in ihren Rech-

nungssachen etwas mehr Ordnung zu halten, und sich auf die gleiche Stufe zu stellen, wie der deutsche Kanton. Es liegt mir am nächsten, die Vergleichung mit den Schulen von Burgdorf zu machen. Unser Gymnasium hat die gleiche Ausdehnung, wie die Kantonsschule in Pruntrut und zählt ungefähr 120 Schüler gegenüber 103 Schülern in Pruntrut. Diese 120 Schüler kosten rund Fr. 47,000 und hieran zahlt der Staat, laut Gesetz, nur Fr. 15,000, während alles Andere von den Schülern und der Gemeinde geleistet werden muß. Nun will ich mit diesem Beitrag durchaus nicht für Pruntrut exemplifiziren, weil die Schule von Pruntrut eine Kantonsschule ist, deren Kosten durch den Kanton getragen werden, mit Abrechnung der Einnahmen, welche letztern von den Verhältnissen abhängen. Ich habe mir aber Mühe gegeben, das Büdget der Kantonsschule von Pruntrut etwas genauer anzusehen und komme dabei zu folgendem Resultat. Die Direktion der Schule hat pro 1878, also nicht pro 1879, einen Kredit von Fr. 54,000 verlangt. Ich will diesen Kredit acceptiren, obgleich er um Fr. 7000 höher steht, als der von Burgdorf, und in Pruntrut 20—25 Schüler weniger sind. Nun wird von der Staatswirthschaftskommission pro 1879 ein Staatsbeitrag von Fr. 44,500 verlangt. Dazu kommen Zinse von Kapitalien im Betrag von Fr. 4,500. An Schulgeldern werden nur Fr. 2000 berechnet, während in Burgdorf die Schüler Fr. 5,500 zahlen. Ich glaube doch, man könne dem Jura zumuthen, wenn er eine Kantonsschule auf Kosten des Kantons haben wolle, die Schulgelder so hoch zu stellen, wie anderwärts, und setze deshalb diesen Posten von Fr. 2000 auf Fr. 4000 herauf, wobei er immer noch um Fr. 1500 niedriger steht, als bei unserer Schule. Die Miethzinse figuriren mit Fr. 710. Ich glaube, es könnten auch diese etwas höher gestellt werden, wenn die Herren Verwalter sich gut umsehen wollten, und man dürfte ganz gut Fr. 1000 oder noch mehr dafür ansetzen. So komme ich auf eine Gesammtsumme von Fr. 54,000, und man sieht also, daß die ganze Differenz von Fr. 2000 nur in den Schulgeldern besteht. Man sagt Ihnen nun, daß es ungerecht wäre, wenn man die Pensionen nicht aufnehmen würde. Dies ist ganz richtig, aber man hat dabei vergessen, daß diese Pensionen mit dem frühern Beitrag auch bezahlt worden sind. Ich gebe zu, daß sie sich vermehren; aber sie haben schon früher bestanden, und man hat diese Position nur geschaffen, um den höheren Beitrag nicht zu sehr augenfällig zu machen. Ich glaube also, Sie werden der Schule von Pruntrut durchaus nicht schaden, sondern ihr eher nützen und sie zu einem regulären Haushalt bringen, wenn Sie die Fr. 2000 streichen.

Stockmar, Regierungsrath. Ich bin genöthigt, Herrn Schmid einige Worte zu erwidern. Das Urtheil, welches Herr Schmid über die Kantonsschule Pruntrut fällt, zeigt mir, daß es fast unmöglich ist, sich eine richtige Idee von einer solchen Anstalt zu machen, wenn man sie nur aus den Ansätzen eines Büdgets kennt. Wahrscheinlich würde auch ich unabsichtlich große Irrthümer begehen, wenn ich die Verhältnisse des Gymnasiums in Burgdorf aus dessen Büdget beurtheilen wollte. So ist es auch Herrn Schmid gegangen. Es scheint mir zunächst unmöglich, eine Parallele zu ziehen zwischen der Kantonsschule Pruntrut, deren Obliegenheiten durch das Gesetz von 1856 bestimmt sind, und dem Gemeindegymnasium Burgdorf, welches in Bezug auf seine Organisation unabhängiger ist. Herr Schmid möchte, daß die Kantonsschule ohne Beschränkung ihrer Ausgaben sich neue Einnahmen schaffe, ohne daß der Staat dabei in Mitleidenschaft gezogen werde. Er gibt dahinzielende Mittel an, worunter er namentlich die Erhöhung der Schulgelder nennt. Was die Miethzinse betrifft, so glaube ich kaum, daß es möglich sei, aus den Gebäuden mehr zu ziehen, als gegenwärtig. Ich habe bereits bemerkt, daß die Gemeinde Pruntrut kürzlich beschlossen hat, einen jährlichen Kredit von Fr. 1200 für die Lokalitäten, die sie in der Kantonsschule inne hat, auf das Büdget zu nehmen. Die Kapitalzinse sind bisher in den gemeinschaftlichen Fond geflossen. Uebrigens darf man nicht vergessen, daß unter diesen Kapitalien, welche seit den in den letzten Jahren vorgenommenen Reparationen und neuen Einrichtungen auf ungefähr Fr. 80,000 herabgesunken sind, auch ein solches von Fr. 20,000 inbegriffen ist, daß der Gemeinde gehört, und dessen Zinse dazu dienen, arme Schüler vom Schulgeld zu entheben. Diese Stiftung figurirt unter den Passiven der Schule unter dem Namen Caisse des écoliers pauvres. Diese Enthebungen vom Schulgeld bewirken natürlich eine erhebliche Reduktion der Summe, welche unter dieser Rubrik der Anstaltsrechnungen erscheint. Ich gebe allerdings zu, daß diese Details aus den Rechnungen selbst nicht ersichtlich sind.

Es muß auch berücksichtigt werden, daß die Kantonsschule seit einer Reihe von Jahren aus ihren eigenen Einkünften die Pensionen der beiden Professoren bestreitet, welche vom Regierungsrathe in Ruhestand versetzt worden sind. Diese Pensionen hätten vom Staate bezahlt werden sollen, wie dies in Bern geschieht, wo sie eine besondere Rubrik im Büdget der Kantonsschule bilden.

Allerdings könnte die Kantonsschule Pruntrut ihre Einnahmen, wie Herr Schmid es vorschlägt, dadurch vermehren, daß sie die Schulgelder, die gegenwärtig Fr. 40 per Jahr betragen, erhöhen würde. Der Große Rath mag sich darüber aussprechen und erklären, ob er den öffentlichen Unterrichtsanstalten empfiehlt, diesen Weg zu betreten. Wenn Sie, meine Herren, neue Schranken errichten wollen, um den Zutritt zur Schule zu erschweren, wenn Sie finden, man müsse die Schulgelder erhöhen, dann beschließen Sie die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Reduktion des Kredites. Wenn Sie dagegen, wie ich es glaube, die Thore der Schule weit öffnen wollen, um selbst denen, die bisher davon ausgeschlossen waren, den Eintritt zu erleichtern, wenn Sie finden, daß es nicht nur nicht der Fall sei, die Schulgelder zu erhöhen, sondern daß man vielmehr auf möglichste Herabsetzung desselben bedacht sein müsse, dann bitte ich Sie, den Kredit beizubehalten, wie ihn der Regierungsrath vorschlägt.

Bitzius, Erziehungsdirektor. Ich möchte ebenfalls den Antrag der Regierung gegenüber dem der Staatswirthschaftskommission lebhaft empfehlen. Ich will nicht wiederholen, was Herr Kollege Stockmar gesagt hat, möchte aber doch noch auf ein paar andere Momente aufmerksam machen. Es ist erst kürzlich hier im Saale auch über die Kantonsschule von Pruntrut berathen worden, und man hat damals, was hier gesagt worden ist, vielfach so ausgelegt, als sei der Große Rath der Kantonsschule von Pruntrut ungünstig und werde die erste beste Gelegenheit ergreifen, um sie auf den gleichen Boden zu stellen, auf dem jetzt die von Bern steht. Das hat einen üblen Eindruck gemacht auf die Bevölkerung und auf die Schule selber. Es werden Alle, die unsere hiesige Kantonsschule kennen, wissen, wie schwer sie unter dem Gefühl der Unsicherheit und des Uebergangs gelitten hat. Wenn man nun den für die Kantonsschule von Pruntrut verlangten Kredit herabsetzt, trotzdem kompetente Männer, wie Herr Stockmar, sagen, sie könne es darunter nicht machen, so erregt dies wieder den Verdacht, man wolle ihr ans Leben gehen, es sei das nur eine langsame Hungerkur, durch die man sie dem Tode überliefern wolle.

Ich halte dafür, was im Jahre 1880 zu Bern mit Veränderung der Schulorganisation geschieht, ist ein großer

Fortschritt für das Schulwesen hiesiger Stadt und wird sich als solcher erweisen, wenn von allen Seiten gethan wird, was Stadt und Staat im Sinne haben. Aber wenn wir das Gleiche in Pruntrut thun, so ist dies nicht ein Fortschritt für die Schule, sondern ein Rückschritt: wir zerstören eine Bildungsstätte, die wir mit so großer Mühe geschaffen und erhalten haben, und zwar zerstören wir sie in einem Augenblick, wo sie, wie die Schülerzahl nachweist, im Aufgang begriffen ist, und ich spreche auch die bestimmte Erwartung aus, daß Viele von den Jurassiern, die bisher ihre Kinder immer nicht der Kantonsschule haben anvertrauen wollen, gerade in gegenwärtigem Moment ein größeres Zutrauen zu ihr fassen, und daß sie ein Kleinod wird für den Jura und für die verschiedenen Parteien desselben. In dem Augenblick, glaube ich, wäre es sehr übel gethan, dieser Kantonsschule einen Stoß zu versetzen, indem man ihr ein solches Mißtrauensvotum ertheilt.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Entwurfs . . .	96	Stimmen.
Für die Reduktion auf Fr. 44,500 . .	45	„

VI. D. Sekundarschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie finden hier zwei Posten, die gegenüber den frühern Beträgen größer sind. Vor Allem der Kredit, 2. Staatsbeiträge an Realschulen, Fr. 192,000, während er im Jahr 1877 blos Fr. 168,000 betrug. Es rührt dies daher, daß auch diese Schulen sich vermehren und deshalb der Staat in den Fall kommt, seine Beiträge an die Besoldungen an eine größere Anzahl auszurichten. Diese Vermehrung der Schulen und Subventionen kann einstweilen, so lange man nicht genauere gesetzliche Bestimmungen hat, nicht eingeschränkt werden. Was man erreichen kann, ist nur das, daß man keinen größern Beitrag gibt, als man nach dem Gesetz schuldig ist, d. h. in der Regel die Hälfte der Besoldungen. Man hat, wie es scheint, neuerdings an den meisten Orten aus diesen oder jenen Motiven mehr bezahlt, wobei man in Grenzbezirken namentlich auch als Motiv gebraucht hat, man müsse hier mehr geben, damit diese Sekundarschulen floriren und dem Staate Bürger erziehen können, die später auch im Stande seien, als Bezirksbeamte ein Amt zu regieren. Dies mag in einer Richtung ganz gut sein; aber es führt sehr weit, indem wir fast gar so viele Grenzämter als Aemter haben. In Folge dessen ist, was die Ausnahme hätte bilden sollen, mehr oder weniger zur Regel geworden. Ich denke, die Regierung wird sich in Zukunft angelegen sein lassen, nicht über das gesetzliche Maß hinauszugehen.

Unter Ziffer 4 steht ein Posten von Fr. 3000 für Pensionen, der sich später vermehren wird. Gestützt auf das neue Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule müssen nämlich an Lehrer in Mittelschulen, die eine gewisse Periode lang gewirkt haben, Pensionen ausgerichtet werden. Diese Bestimmung ist bereits für das laufende Jahr in Kraft und findet auf einzelne Anwendung, und an weiteren Kandidaten fehlt es nicht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei, hat aber allerdings bemerkt, es scheine ihr Voraussetzung, daß, wenn die Garantieverträge mit den Schulen ausgelaufen seien, die Regierung prüfe, ob sie auch in Zukunft motivirt seien, damit man wieder einmal zu größerer Gleichheit gelange. Man kann aber das Resultat dieser Untersuchung nicht im Budget fixiren. Was die folgenden Jahre anbetrifft, so wird die Regierung, wenn sie mit dem vierjährigen Budget, das sie vorlegt, auskommen will, genöthigt sein, an einigen Orten zu reduziren. Ich habe mich überzeugt, daß die Mehrausgaben für die folgenden Jahre nicht ausreichen, wenn nicht in Beziehung auf Handhabung der Regel wegen der Hälfte der Besoldungen einige Remedur eintritt.

Genehmigt.

VI. E. Primarschulen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Hauptposten von Fr. 612,000 für Staatszulagen an Lehrerbesoldungen ist ganz bedeutend höher als im Jahr 1877 und muß für die folgenden Jahre noch höher in Aussicht genommen werden. An der Summe ist wenig zu markten, indem die Pflicht des Staates gesetzlich auf die Hälfte der Besoldungen normirt ist, und je länger je mehr Lehrer angestellt werden und Schulen entstehen. Auch die außerordentlichen Staatszulagen an arme Gemeinden im Betrag von Fr. 35,000 sind gesetzlich normirt.

Was Ziffer 6 betrifft, Beiträge an Schulhausbauten Fr. 40,000, Fr. 11,000 mehr als für 1877, so wissen Sie, daß sich diese Ausgabe auf das letzte Schulgesetz stützt, wonach der Staat verpflichtet ist, an Schulhausbauten der Gemeinden 5 %, statt wie früher 10 %, zu bezahlen. Nun hat man im Jahr 1877 mit Fr. 29,000 auskommen können. Im Jahr 1878 hat man aber eine größere Summe gebraucht, und es sollen sogar, wie mir mitgetheilt worden ist, so viel Begehren eingelangt sein, die durch den Kredit nicht befriedigt werden konnten, daß bereits ein bedeutender Betrag des Kredites für 1879 dadurch occupirt ist, so daß man wahrscheinlich auch bei dem Kredit von Fr. 40,000 neue Begehren auf das folgende Jahr wird vertrösten müssen.

Diese zwei Beträge, außerordentliche Staatszulagen an arme Gemeinden und Beiträge an Schulhausbauten, würden zu denjenigen Ausgaben gehören, die aller Voraussicht nach, für den Fall, daß man beim Volk mit den neuen Gesetzesvorlagen und mit der Steuererhöhung, oder mit dem einen oder andern nicht reüssiren würde, müßten gestrichen werden, indem sie nur so lange Berechtigung haben, als das Volk willig ist, in dieser oder jener Form der Staatskasse die Mittel zur Befriedigung solcher Begehren zur Verfügung zu stellen. Immerhin läßt sich untersuchen und wird untersucht werden, ob es nicht möglich wäre, ohne Verletzung allzu großer Interessen diese Beiträge an Schulhausbauten ganz zu streichen. Der Beitrag von 5 % ist so minim, daß eine Gemeinde mit oder ohne denselben im Fall ist, ein Schulhaus zu bauen, und ich kenne sehr viele Gemeinden, die darauf verzichtet haben und vielleicht auch in Zukunft gerne darauf verzichten würden, wenn dagegen die Regierung ihnen nicht allzu viel in die innere Einrichtung des Baues hineinregieren würde, sondern ihnen Freiheit ließe, nach ihren Wünschen und Bedürfnissen zu bauen, was vielleicht sehr oft eben so zweckmäßig ist, als wenn die Pläne von dem Kantonsbaubüreau ausgearbeitet oder genehmigt werden.

Bei Ziffer 7: Mädchenarbeitsschulen und Kleinkinderschulen, ist von der Regierung ein Ansatz von Fr. 80,700 gemacht worden, den aber die Staatswirthschaftskommission

um Fr. 2000 zu reduziren beantragt, womit sich der Finanzdirektor einverstanden erklären kann. Diese Reduktion würde sich auf die Kleinkinderschulen beziehen, die unter diesem oder einem andern Namen an einzelnen Orten eingerichtet und bisher vom Staate subventionirt worden sind.

Vor Allem hat man nun nach meinem Dafürhalten keine gesetzliche Verpflichtung für Subventionirung von Schulanstalten, die sich mit der Erziehung der Kinder vor dem Eintritt in's schulpflichtige Alter befassen. Ja man hat sogar aus dem neuen Gesetz über Aufhebung der Kantonsschule herauslesen wollen, wenn auch früher solche Bestimmungen zu Gunsten der Kleinkinderschulen existirt hätten, so sei es doch nun dem Staat geradezu verboten, sich damit zu befassen, so gut als durch dieses Gesetz die eigentlichen Privatschulen unterdrückt worden seien.

Im Ferneren hält man dafür, es liege in den Kleinkinderschulen kein so großer Nutzen, als von den Stiftern und Unterstützern derselben darin gesehen wird. Es sei für die geistige und körperliche Entwicklung des Kindes lange früh genug, wenn es vom sechsten Jahre an in eine Schulstube eingesperrt und in eine Schablone hineingedrückt wird, und es werde diese Entwicklung gehemmt, wenn man nicht bis zu diesem Alter der Natur freien Lauf gestattet und das Kind zuerst körperlich und geistig erstarken läßt. Diese Auffassung ist sicher ebenso berechtigt, als andere. Man sagt zwar, es gebe viele Eltern, namentlich in Fabrikortschaften, die nicht Zeit haben, sich mit dem „Gaumen" zu befassen, und es auch nicht vermögen, Mägde anzustellen; aber ich glaube, auch hier dürfe sich der Staat nicht einmischen und sich nicht zur Kindermagd dieser oder jener Klasse der Bevölkerung machen, sondern er habe es als Heger und Pfleger des Schulwesens nur mit den Kindern zu thun, die in dem gesetzlichen Alter der Schulpflicht stehen. Es wird auch dieser Abstrich um so eher geschehen können, als es bei den Fr. 2000 nicht bleiben würde. Sobald der Staat sich darauf einläßt, solche Beiträge zu geben, werden sich dieselben naturgemäß, wie alle Beiträge, vermehren. Von Jahr zu Jahr werden mehr Begehren kommen, und man wird schließlich von Fr. 2000 unmerklich zu Fr. 20,000 oder überhaupt zu einer Summe gekommen sein, die unsere Finanzen nicht ertragen mögen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Unter der Rubrik: Primarschulen, würden verschiedene Posten zu weiteren Gesprächen Anlaß geben. Ich will aber nur zu Ziffer 3: Leibgedinge, den Wunsch aussprechen, der in der Staatswirthschaftskommission geäußert worden ist, daß man die Verordnung vom 3. Juli 1872 genau innehalten möchte, — was übrigens jetzt mehr als früher geschieht — wonach nicht jeder Primarlehrer, der 30 Jahre lang Schule gehalten hat und dann etwa Post- oder Ohmgeldbeamter wird, sagen kann, er wolle ein Leibgeding, sondern nur solche, die aus Altersschwäche zurücktreten müssen.

Was die vorgeschlagene Reduktion bei Ziffer 7 betrifft, so können die Fr. 2000 für 1879 ganz gut wegfallen, weil eine nochmalige Berechnung gezeigt hat, daß die Kosten des neuen Mädchenarbeitsschulgesetzes im Büdgetentwurf etwas zu hoch angesehen worden sind. Hingegen in Bezug auf die folgenden Jahre kommt es darauf an, ob man damit einverstanden ist, die Beiträge an Kleinkinderschulen ganz fallen zu lassen. Im Gesetz heißt es, der Staat könne unter Umständen eine ganze Menge Sachen bewilligen, wobei auch Turnvereine, Kleinkinderschulen u. s. w. erwähnt sind; aber von Unterstützung ist nicht die Rede. In Folge davon ist es geschehen, daß eine Anzahl Kleinkinderschulen vom Staate Beiträge erhalten haben, einige Fr. 600, andere Fr. 400, viel mehrere aber gar nichts, weil sie nichts davon wissen. So haben wir die kuriose Erscheinung, daß bei einem Gesammtausgeben von Fr. 1910 blos drei Gemeinden mit Fr. 1166 daran Theil nehmen, und der ganze übrige Kanton mit Fr. 744. Daraus sieht man, wie es käme, wenn die andern Gemeinden zu merken anfingen, wie ungleiche Beiträge der Staat gibt. Also nicht, weil an den gegenwärtigen Ansätzen viel zu sparen wäre, aber weil es schlimme Konsequenzen hätte, ohne Gesetz so vorzugehen, hat die Staatswirthschaftskommission gesagt: Vorläufig wollen wir lieber etwas mehr für diejenigen Schüler thun, die mit 16 Jahren aus der Schule treten, als für diejenigen, die noch nicht drin gewesen sind. Was jetzt in dieser Pädagogie unter sechs Jahren geht, geht sehr verschieden, und es fragt sich, ob sich die Primarschule jeweilen dazu gratuliren kann, daß schon vorher an diesen Schulkindern geschulmeistert worden ist. Also lassen wir das Ding lieber, bis ein Gesetz vorhanden und die Nothwendigkeit bewiesen ist; dann kann man immer noch schauen.

Bizius, Erziehungsdirektor. Ich möchte nur ein ganz kurzes Wort zu Gunsten der Kleinkinderschulen einlegen. Die Summe ist sehr klein, und wenn man ihre Verwendung anschaut, so ist sie sicher nicht die allerschlechteste. Man muß nicht, wie gewöhnlich geschieht, meinen, es seien das Schulen für die Vornehmeren und Reicheren, und gar nicht für die Armen. Wir unterstützen eine schöne Anzahl eigentlicher Gaumschulen, Schulen für die Aermeren, und bei den Kindergärten, die wir unterstützen, halten wir besonders darauf, daß bei 100 Kindern ein Drittel Freiplätze seien. Wir glauben, gerade dadurch, daß wir an diese Schulen etwas geben, haben wir Gewalt, sie ärmeren Kindern offen zu erhalten, und wenn wir keine Beiträge mehr haben, so wird uns diese Gewalt genommen, und wir laufen viel mehr Gefahr, daß sie blos einem Theil der Bevölkerung zu Gute kommen, aber gerade dem, der sie viel weniger nöthig hat, als der Theil, wo Vater und Mutter fort sind, und die Kinder gepflegt werden müssen.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Entwurfs	Minderheit.
Für die Reduktion der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.

VI. F. Lehrerbesoldungsanstalten.

1. Seminar Münchenbuchsee.

Genehmigt.

---

2. Seminar Pruntrut.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Regierung hat hier eine Summe von Fr. 44,800 angesetzt, während die Begehren sowohl des Seminardirektors, als des Erziehungsdirektors noch höher gingen. Auch hier schlägt nun die Staatswirthschaftskommission eine Herabsetzung vor, und die Finanzdirektion als solche könnte damit einverstanden sein. Was die schulmäßige Frage der Einrichtung des Seminars betrifft, so will der Finanzdirektor sich nicht anmaßen, darauf einzugehen, sondern die Diskussion kundigeren Gegnern über-

lassen. Aber darüber kann er sich aussprechen, daß sich die Kosten des Seminars Pruntrut seit Jahren in einer erstaunlichen Weise vermehrt haben, und ferner hat er sich aus der Vergleichung von Vergangenheit und Gegenwart überzeugt, daß die Bemerkung über die large Behandlung von Staatskrediten, wie sie von Herrn Schmid bei Anlaß der Kantonsschule von Pruntrut mit Recht oder Unrecht betont worden ist, jedenfalls hier Anwendung findet. Man wird sich nächstens mit einem Nachkredit von einigen tausend Franken pro 1878 für dieses Seminar zu befassen haben, und es ist dann vielleicht der Anlaß, sich etwas näher über die Sache auszusprechen; aber das darf schon hier offen ausgesprochen werden: es geht in der Verwaltung des Seminars von Pruntrut nicht mit der Oekonomie zu, wie es bei den andern Seminarien der Fall ist, und wie es im Interesse der Staatsfinanzen nothwendig wäre, und ich glaube, die beste Remedur dafür ist, daß man den Kredit auf eine angemessene Summe herabsetzt, wie sie ungefähr früher auch ausgereicht hat und mit den Krediten der andern Seminarien im Verhältniß steht, und daß man erklärt: Es gibt keinen Nachkredit mehr; Herr Verwalter, sehen Sie zu, daß Sie es machen können.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Seminar Pruntrut hat im Jahre 1877 Fr. 36,200 gekostet. Der Direktor gibt als Budget pro 1879 ein eine Forderung von Fr. 47,500, pro 1880 von Fr. 50,000 und für die folgenden Jahre sagt er: „u. s. w.", fordert also jeweilen Fr. 2500 mehr, so daß man in fünf Jahren bei einer Summe von Fr. 61,000 anlangen würde, während das Seminar von Münchenbuchsee seit Jahren und ein Jahr wie das andere Fr. 52,000 kostet. Diese Leiter des Herrn Direktors hat offenbar zur Kritik herausfordern müssen. Daher hat schon die Regierung Fr. 3000 gestrichen. Die Staatswirthschaftskommission ihrerseits hat gefunden, wenn das Seminar in Münchenbuchsee bei durchschnittlich 120 Schülern es mit Fr. 52,000 machen könne, so könne das von Pruntrut bei etwa 90 Schülern wohl mit Fr. 40,800 ausreichen.

Es ist hier auf einen Gesetzesparagraphen hinzuweisen, und zwar gerade aus dem Grunde, weil der Herr Seminardirektor in seinem Budget die Ausführung desselben mehr oder weniger bekämpft. Das Lehrerbildungsgesetz von 1875, das unter guten finanziellen Auspizien und nicht in rückschrittlichem Geiste berathen worden ist, sagt in § 8: „Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens die ersten vier Jahre nach dem Austritt aus dem Seminar eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Mehrkosten für die Verpflegung oder die genossenen Stipendien vollständig zurückzuerstatten." Ich weiß nun aus früherer Erfahrung, daß eben die Herren Direktoren im Jura diese Rückforderungen als eine Plakerei angeschaut haben, und daß es andererseits gerade im Jura sehr oft vorkommt, daß junge Leute, die früher schon mit zwölf Jahren in eine Musterschule aufgenommen worden sind, jetzt auch mit fünfzehn Jahren in den Seminarkurs eintreten, sich auf Staatskosten ausbilden lassen und nachher irgend eine andere Stelle übernehmen, die ihnen natürlich viel besser rentirt, als wenn sie die Seminarbildung nicht gehabt hätten. So versteht aber der Staat die Sache nicht. Er will, daß diese jungen Leute sich zum Schuldienst bequemen, und wenn sie daraus desertiren, so sagt er zu ihnen: Wenn du anderwärts mehr verdienst, so gib dem Staate zurück, was er für dich ausgegeben hat.

Möglicherweise würde sich auch noch anderwärts eine Ersparniß finden lassen. Man hat in Pruntrut die allerdings zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß die Seminaristen nicht während des ganzen Kurses im Konvikt leben. Es ist möglich, daß sie dort etwas besser zum Studiren angehalten werden können; aber aus andern Gründen ist es nicht gut, daß der Mensch zu einer Zeit, wo sich sein Charakter entwickelt, und wo er sich Weltkenntnisse erwerben soll, hinter Klostermauern eingesteckt wird und dann auf einmal, wenn er eine Schulstelle antritt, wissen sollte, wie man mit den erwachsenen Leuten umgeht. Aber man hat sich auch gefragt, ob es nöthig sei, daß der Staat, statt den Kosten, wie sie im Seminar sein würden, den Betreffenden eine Entschädigung von Fr. 550 gibt, wenn sie sich während des letzten Jahres in der Stadt verkostgelden. Es ist wohl möglich, daß so viel gebraucht wird, aber sollen die Leute für ihre größere Freiheit, vermögen derer sie statt des gemeinsamen Schlafsaals ein eigenes Zimmer haben. nicht auch etwas an die Kosten beitragen? Wir haben also darauf aufmerksam machen wollen, daß wir zu dem Begehren des Direktors nicht Ja sagen, sondern auch unsererseits einige Forderungen stellen müssen.

Bizius, Erziehungsdirektor. Ich möchte den Großen Rath ersuchen, den Kredit für das Seminar Pruntrut wenigstens nicht mehr herabzusetzen, als um Fr. 2000. Den einen Grund hiefür hat der Herr Präsident der Staatswirthschaftskommission schon selber angedeutet. Von den vier Klassen in Pruntrut muß die oberste in der Stadt verkostgeldet werden, was mit größeren Kosten verbunden ist, wir mögen es machen, wie wir wollen. Ein zweiter Grund ist, daß die Reparationen an den Seminargebäulichkeiten von Pruntrut alle auf den Kredit der Erziehungsdirektion fallen, während die von Münchenbuchsee aus dem Kredit der Baudirektion bestritten werden. Wir wohnen nämlich in Pruntrut im Stadtgebäude, ohne dafür Miethe zu geben und haben dafür die Verpflichtung übernommen, den Unterhalt zu besorgen.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, daß diese ihren Antrag nicht aufrecht erhält, sondern den des Erziehungsdirektors zugibt.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der Herr Erziehungsdirektor selber auf Fr. 42,800 herabgeht, glaube ich Namens der Regierung erklären zu können, daß auch sie an ihrem Antrag nicht festhält, sondern mit dem Ansatz von Fr. 42,800 einverstanden ist.

Der Ansatz von Fr. 42,800 wird ohne Widerspruch angenommen.

---

3. Seminar Hindelbank.

Genehmigt.

---

4. Seminar Delsberg.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die hier verlangte Summe von Fr. 22,800 muß in Berichtigung eines Irrthumes auf Fr. 20,300 herabgesetzt werden, indem

der Zins für die Domänen mit Fr. 2500 doppelt verrechnet worden ist. Diese Summe steht dann ungefähr in richtigem Verhältniß zu den Kosten des Seminars von Hindelbank.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es hat der Staatswirthschaftskommission, bevor der Sachverhalt bekannt war, bereits vorkommen wollen, der Kredit sei zu hoch, und sie hat schon ihr fatales Messer in die Hand genommen, um abzuschneiden. Damit man aber sehe, daß sie es doch nicht so bös meint, will ich bemerken, daß sie blos Fr. 1000 abschneiden wollte, bis sie zu ihrem großen Vergnügen bemerkte, daß aus Irrthum Fr. 2500 zu viel aufgenommen sind. Es ist dies aber ein Beweis, daß es gut ist, wenn das geschieht, was ich letzthin empfohlen habe, wenn nämlich in Zukunft bei den Staatsanstalten die Miethzinse apart ausgesetzt werden; dann kann ein solcher Irrthum weder auf der Buchhalterei noch in der Kommission vorkommen.

Mit dieser Berichtigung genehmigt.

VI. G. Taubstummenanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hier einzig zu bemerken, daß der Kredit von Fr. 23,800 für die Taubstummenanstalt Frienisberg, obschon er nicht höher steht, als es das dringende Bedürfniß erheischt, vom Staate nicht voll ausgegeben werden muß, indem ein Kapital von 23,000 und einigen hundert Franken zu Gunsten der Anstalt da ist, von dem der Staat den Zins bezieht, so daß also die Ausgaben um ungefähr Fr. 1000 geringer sind.

Genehmigt.

Abänderungen zu VI für die Jahre 1880—1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Hauptabänderungen für die Jahre 1880—1882 betreffen die Aufhebung der Kantonsschule und die Neueinrichtung der daherigen Schulen. Die Ausgaben für die Kantonsschule als solche werden wegfallen, dagegen aber die Staatsbeiträge an Gymnasien, Realschulen u. s. w. sich um ähnliche Beiträge erhöhen. Wie hoch nun die eigentlichen Kosten sein werden, und ob wirklich der neue Zustand den Staat weniger kosten wird, als der frühere, wie man in Aussicht gestellt hat, oder ob vielleicht das Umgekehrte der Fall sein wird, dies ist heute ungeheuer schwer zu sagen, da alle diese Zahlen nur Muthmaßungszahlen sind, und wir die eigentlichen Resultate erst durch die Erfahrung vernehmen werden.

Bei den Besoldungen der Professoren müssen Mehrausgaben in Aussicht genommen werden, weil einzelne außerordentliche Professoren zu ordentlichen, und einzelne Dozenten zu Professoren vorrücken, ein Avancement, das man nicht verhindern kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie sehen auf Seite 40, daß im Jahre 1882 das Gesammtresultat der Ausgaben für das Erziehungswesen um Fr. 70,500 höher steht, als im Jahre 1879. Aehnliche Steigerungen hat man immer gehabt, und sie sind ganz unvermeidlich, weil mit der Vermehrung der Bevölkerung auch die Schulen sich vermehren, und namentlich, weil unter der gleichen Bevölkerung die Zahl Derjenigen, die eine höhere Schulbildung suchen, zunimmt. In der Schule selber nehmen die Bedürfnisse ebenfalls nach verschiedenen Richtungen zu, indem der Unterricht sich hebt und kostbarer wird.

Eine Minderheit der Staatswirthschaftskommission hätte gerne noch den Ansatz für Wiederholungskurse vermehrt. Ich, als zu dieser Minderheit gehörig, beklage es, daß blos für ein Jahr ein solcher Kredit ausgesetzt ist, statt für zwei oder drei, indem diese Kurse den Lehrern ganz gut thäten. Indessen ist aufmerksam zu machen, daß die Lehrer an den Seminarien gleichwohl da sind und honorirt werden müssen. Ich kann also als Rapporteur keinen andern Vorschlag machen.

Bizius, Erziehungsdirektor. Ich wünsche wirklich, daß auf die Anregung des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission eingegangen und pro 1882 ein Kredit von Fr. 3000 für Wiederholungskurse aufgenommen werden möchte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß am Antrag der Regierung festhalten und möglichst dafür sorgen, daß die Summe von Fr. 70,500, die im Jahre 1882 mehr auszugeben sein wird, als jetzt, nicht noch mehr erhöht wird. Ueber den Nutzen solcher Wiederholungskurse kann man verschiedener Ansicht sein; ich habe aber äußern hören, daß es genüge, alle drei Jahre einen solchen abzuhalten.

Abstimmung.

Für Ablehnung der beantragten Erhöhung Mehrheit.

VII. Gemeindewesen.

Genehmigt.

VIII a. Armenwesen des ganzen Kantons.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.

Genehmigt.

VIII a. B. Rettungsanstalten.

Genehmigt.

C. Bezirksarmenanstalten.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Antrag wird keiner gestellt, dagegen gewünscht, die Regierung möchte darauf halten, daß alle diese Anstalten, welche Staats-

beiträge beziehen, gleichmäßig Bericht und Rechnung einsenden. Es bezieht sich dies namentlich auf die Anstalten von Saignelégier, Pruntrut und Courtelary.

Genehmigt.

D. Verschiedene Unterstützungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es figuriren hier Fr. 25,000 für Spenden an Irre und Gebrechliche, wobei der Ansatz gegenüber 1877 mit Rücksicht auf das vorhandene größere Bedürfniß erhöht ist. Dieser Beitrag wird hauptsächlich verwendet, um irrsinnige Notharme, die den Gemeinden zur Last fallen, aber nicht dort verpflegt werden können und oft ein trauriges Schicksal durchmachen müssen, in Irrenanstalten unterzubringen. Die Kosten in Irrenanstalten sind bekanntlich sehr hoch und können von den Gemeinden, die ohnehin in einzelnen Fällen bedeutende Opfer bringen, nicht einzig getragen werden, namentlich nicht von denen im alten Kanton, die mit dem ordentlichen Notharmenbeitrag des Staates bei Weitem nicht auskommen. Mit Rücksicht darauf, daß sich die daherigen Meldungen immer vermehren, hat die Regierung, trotz der gegenwärtigen Finanzlage, geglaubt, für einen derartigen humanen Zweck fernere Fr. 5000 ausgeben zu können.

In Folge dessen steht im Büdget ursprünglich ein Ansatz von Fr. 25,000. Es wird nun aber neuestens beantragt, diesen Ansatz auf Fr. 30,000 zu erhöhen und dafür dann bei VIIIb. A. 2. Unterstützung auswärtiger Notharmen den Ansatz von Fr. 80,000 auf Fr. 75,000 zu reduziren. Man will dadurch das Verhältniß reguliren, daß bisher aus dem Kredit des alten Kantonstheil eine Anzahl Irre und Gebrechliche verpflegt worden sind, die aus dem daherigen Kredit des ganzen Kantons hätten verpflegt werden sollen. Allerdings führen beide Theile des Kantons besondere Armenpflege, und die speziellen Kosten der Notharmenpflege des alten Kantons sind von diesem allein zu bestreiten; aber die besondere Unterstützung von Irren und Gebrechlichen ist Gegenstand des ganzen Kantons, und es sollen also auch solche Notharme des alten Kantons, die mit Staatsbeitrag in Anstalten untergebracht werden, aus dem Kredit des ganzen Kantons unterstützt werden, wie umgekehrt Gebrechliche und Irre des Jura ebenfalls aus diesem Kredit unterstützt und so in Anstalten untergebracht werden. Nun hat sich aber in dieser gegenseitigen gesetzlichen und billigen Verrechnung im Verlauf der Jahre insoweit eine Unrichtigkeit eingeschlichen, als solche Notharme des alten Kantons, die nicht von jeher in ihren Gemeinden gewesen, sondern aus andern Kantonen hergekommen sind und wegen Irrsinn in Anstalten untergebracht werden mußten, speziell aus dem Kredit des alten Kantons verpflegt worden sind, eine Belastung des alten Kantons, die durchaus nicht richtig ist und nun auf die vorgeschlagene Weise, die am Gesammtresultat des Büdgets nichts ändert, ausgeglichen werden soll.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. In der Sitzung der Staatswirthschaftskommission sind blos Fr. 3000 an dem einen Orte hinzugesetzt und an dem andern Orte weggenommen worden. Nach den Auseinandersetzungen des Herrn Finanzdirektors halte ich aber dafür, es werde Niemand etwas dagegen haben, wenn man Fr. 5000 hier hinzusetzt und später streicht.

Wird mit der vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

VIII b. Armenwesen des alten Kantons.

A. Notharmenpflege.

Genehmigt mit der soeben erwähnten Reduktion des Ansatzes der Ziff. 2 auf Fr. 75,000.

VIII b. B. Verpflegungsanstalten.

Genehmigt.

IX. Volkswirthschaft und Gesundheitswesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.

Genehmigt.

IX. B. Statistik.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei der Statistik hat der Regierungsrath vorgeschlagen, Fr. 5500 für Besoldungen auszusetzen, die Staatswirthschaftskommission aber beantragt, Fr. 6300 aufzunehmen. Der Ansatz des Regierungsrathes beruhte auf der Annahme, daß in Zukunft die Statistik von einer einzigen Person, nämlich vom Direktor selbst, besorgt und daß der Angestellte noch für das laufende Halbjahr beibehalten, dann aber entlassen werden solle. Die Staatswirthschaftskommission war anderer Ansicht und fand, es müsse neben dem Direktor einstweilen noch ein Angestellter vorhanden sein. Ich will nun auch schon hier ankündigen, daß die Statistik ebenfalls ein Gegenstand sein wird, mit dem sich der Große Rath in nächster Zeit zu befassen haben wird. Der Finanzdirektor glaubt, daß bei der Statistik, namentlich wie sie bisher in einigen Jahren betrieben worden ist, wo sie durch Herausgabe des statistischen Jahrbuches dem Staate große Kosten verursacht hat, in Zukunft Ersparnisse erzielt werden können. Da es sich aber vorläufig nur um diese Besoldung handelt, ist es nicht der Anlaß, sich darüber weiter zu verbreiten, sondern ich behalte mir vor, bei Behandlung des angekündigten Erlasses näher darauf einzutreten.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung hat bedeutende Abstriche gemacht, indessen glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sei etwas über das richtige Ziel hinausgeschossen worden, indem da nur die halbe Besoldung eines Angestellten gelassen worden ist. Wenn ein Angestellter nöthig ist, so glaubt man, es solle die Besoldung desselben ganz ausgesetzt werden, damit man ihn auch behalten kann. Bei dieser Arbeit ist es absolut nothwendig,

daß nicht Einer Alles und die vielen sehr minutiösen Rechnungen allein machen müsse. Was die prinzipielle Frage betrifft, so wird dieselbe allerdings später zur Besprechung gelangen. Hier nur so viel, daß nach der Ansicht der Staatswirthschaftskommission dieses Büreau eher eine Ersparniß einführt und nicht als Ausgabe zu rechnen ist. Man muß bedenken, daß alle Direktionen in den Fall kommen können und namentlich bei Anlaß der Ausarbeitung neuer Gesetze in den Fall kommen müssen, statistische Vorarbeiten machen zu lassen über den Erfolg und die Resultate der bisherigen Gesetze, und Vergleichungen mit den Ergebnissen anderer Kantone und Länder vorzunehmen, und es kann dies Alles besser gemacht werden, wenn immer der Gleiche diese Arbeiten macht, mit denen eine gewisse Technik verbunden ist, als wenn bald dieses, bald jenes Büreau solche außerordentliche Arbeiten ausführt. Das nur nebenbei.

Abstimmung.

Für den Ansatz von Fr. 5500 . . . . Mehrheit.

IX. C. Handel und Gewerbe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Förderung von Handel und Gewerbe im Allgemeinen ist ein Ansatz von Fr. 5000 aufgenommen, während man 1877 nur Fr. 2666 nöthig hatte. Diese Fr. 5000 sollen aber nur für 1879 verausgabt und für die folgenden Jahre Fr. 3000 weniger aufgenommen werden. 1879 steht nämlich eine außerordentliche Ausgabe bevor für die Anschaffung einer Normaluhr auf dem Observatorium, wovon ich, offen gestanden, keinen rechten Begriff habe. Für die Handels- und Gewerbeschulen oder, richtiger gesagt, Handwerker- und Gewerbeschulen, wird von der Staatswirthschaftskommission ein Ansatz von Fr. 22,000 vorgeschlagen. Die Regierung widersetzt sich dem nicht, weil die Fr. 2000 dazu bestimmt sind, eine ganz besondere Industrie, ich glaube die Ofenmacherei, in Schwung zu bringen. Was den Ansatz an und für sich betrifft, so wird es auch da nöthig sein, zu untersuchen, ob man bei diesem Zustande bleiben wolle, und ob das Verhältniß des Staatsbeitrages zu den Gemeindebeiträgen ein richtiges sei, und je nachdem diese Untersuchung ausfällt, wird man vielleicht in den Fall kommen, in Bezug auf diese Schulen dem Großen Rathe Vorschläge zu bringen, die vielleicht geeignet sind, ein richtigeres Verhältniß herbeizuführen, als es möglicherweise gegenwärtig existirt.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf besondere Zuschrift der Regierung selbst hat die Staatswirthschaftskommission nachträglich den Ansatz um Fr. 2000 erhöht und empfiehlt Ihnen denselben zur Annahme. Was die Regelung des Verhältnisses zu den Handwerker- und Gewerbeschulen betrifft, so wird die daherige Ankündigung des Finanzdirektors bestens begrüßt. Es ist diese Frage bereits bei der Berathung des letztjährigen Budgets angeregt worden. Es ist billig und recht, daß auch die betreffenden Gemeinden und, soweit es möglich ist, auch die Schüler etwas thun.

v. Steiger, Direktor des Innern. Der erste Posten von Fr. 5000 ist, wie bereits der Herr Finanzdirektor erwähnt hat, aufgenommen worden in der Voraussetzung, daß Fr. 3000 verwendet werden für die Anschaffung und Aufstellung einer astronomischen Uhr. Es würde das zwar die Sternwarte angehen, aber es fällt doch unter diese Rubrik, weil der Zweck der Einrichtung der sein soll, daß sämmtlichen größern Ortschaften, in denen die Uhrmacherei betrieben wird, die genaue astronomische Zeit mitgetheilt werden kann. Gegenwärtig wird in Biel Gebrauch gemacht von der astronomischen Zeit, welche von Neuenburg her mitgetheilt wird. Dafür wird der Sternwarte in Neuenburg eine Entschädigung von Fr. 900 bezahlt. Von dieser Summe übernimmt der Staat Fr. 750 und die Gemeinde Biel Fr 150. Wenn die Sache in Bern eingerichtet werden könnte, so hätten wir künftig nicht mehr nöthig, etwas an die Sternwarte in Neuenburg zu zahlen. Es handelt sich also da um eine einmalige Ausgabe, die aber in der Folge eine Ersparniß für den Kanton bilden wird. Ich möchte daher den Ansatz von Fr. 5000 empfehlen, immerhin unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Ortschaften, welche von dieser Zeit Gebrauch zu machen wünschen, auch ihrerseits sich an den Kosten betheiligen, so daß dem Staat über die Kosten der Anschaffung der Uhr keine weitern Kosten mehr auffallen würden.

Was die Handwerker- und Gewerbeschulen betrifft, so wurde für dieselben bei der Entwerfung des Budget allerdings blos ein Ansatz von Fr. 20,000 aufgenommen. Es hat sich aber mittlerweile ein neues Bedürfniß gezeigt, welches, wie der Finanzdirektor bereits angedeutet hat, darin besteht, daß man von verschiedenen Seiten angegangen worden ist, den Versuch zu machen, an der Kunstschule in Bern Unterricht in der Malerei von Ofenkacheln einzuführen. Dieser Gewerbszweig wurde bekanntlich in älteren Zeiten sehr stark betrieben. Sicher haben die Herren irgendwo solche schöne alte Oefen mit Malerei gesehen, für welche jetzt schweres Geld bezahlt wird. Dieser Gewerbszweig fängt wieder an, aufzuleben. Es regt sich in verschiedenen Ländern, in England, in Frankreich und auch in Deutschland, wieder die Lust und der Sinn nach solchen bemalten Oefen, und infolge davon entstehen bereits da und dort solche Ofenmalereien. So befinden sich in Straßburg und in Zürich Häuser, welche darauf arbeiten. Da hat sich die Frage aufdrängen müssen, ob es nicht am Platze wäre, den Versuch zu machen, diese Malerei auch hier einzuführen und zwar zur rechten Zeit. Es handelt sich nicht darum, daß der Staat von sich aus ein Geschäft unternehme. Es handelt sich also nicht um eine finanzielle Unternehmung, welche irgend welchen unsichern Erfolg hätte, sondern blos darum, daß wir für dieses Jahr eine Ausgabe machen zu Bezahlung eines Lehrers. Alles Weitere überlassen wir den betreffenden Handwerkern. Wir sind zu diesem Projekt auch durch eine Anzahl Architekten ermuthigt worden, die uns zuversichtlich gesagt haben, daß sie dafür halten, es könne diese Sache ohne große Mühe eingeführt werden und werde einen sichern Erfolg haben. Gestützt auf die Sympathie der Baumeister und auf die Aussicht, daß auch sie diesen Gewerbszweig durch Bestellungen für Neubauten unterstützen werden, glaubten wir, dem Großen Rathe vorschlagen zu sollen, daß er zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 2000 bewilligen möchte. Die Kunstschule ist willig, nicht nur den Raum für den Unterricht herzugeben, sondern auch die Aufsicht zu führen über die eigentlich künstlerische Seite der Sache, und so haben wir alle Garantie, daß mit Sachkenntniß vorgegangen wird. Die Zusicherung kann ich dem Großen Rathe geben, daß es sich nicht um ein materielles Unternehmen, nicht um ein Geschäft auf Staatskosten handelt, sondern lediglich um die Creirung eines Unterrichts für ein Jahr. In diesem Jahr wird sich hinlänglich zeigen, ob die Sache lebensfähig sei oder nicht. In den folgenden Jahren würde also dieser Posten nicht mehr erscheinen.

Abstimmung.

1) Es wird beschlossen, die Ziffer 2 also zu fassen: „Handwerker- und Gewerbeschulen".

2) Der Antrag, den Ansatz 2 auf Fr. 22,000 zu erhöhen, wird genehmigt.

IX. D. Landwirthschaft.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter dieser Rubrik ist auch die Rede von der Viehentschädigungskasse, indem ein Beitrag für Rindviehzucht aus dieser Kasse aufgenommen wird. Es dürfte der Anlaß sein, über diese Kasse zwei Worte zu verlieren. Es ist schon oft angefragt worden, ob diese Kasse wirklich existire, oder ob es sich damit verhalte wie mit dem Ohmgeldersatzfond. Nun kann ich die beruhigende Zusicherung geben, daß die Viehentschädigungskasse, welche auf Ende 1877 Fr. 1,060,000 betrug, wirklich vorhanden ist, zwar nicht in der Weise wie man sich gewöhnlich einen Fond vorstellt, in einem großen Haufen Geld oder Titel, sondern es ist derselbe z. B. in die Hypothekarkasse gelegt worden als Depot, welche ihn ihrerseits unterpfändlich angelegt hat. Die Hypothekarkasse ist also diese Summe schuldig und verzinst sie alle Jahre

In Bezug auf die andern Ansätze ist die Frage zu untersuchen, ob bei den Verhältnissen, welche nun existiren, namentlich mit Rücksicht auf die Viehentschädigungskasse, der Staat seine Beiträge an die Rindvieh- und Pferdezucht so hoch belassen wolle wie bisher, oder ob er nicht das Recht habe, aus der Viehentschädigungskasse zu diesem Zwecke einen größern Beitrag zu nehmen. Was zunächst die Pferdezucht betrifft, so geht diese die Viehentschädigungskasse nichts an; denn diese ist nur ein Fond für die Viehbesitzer. Dagegen existirt ein besonderer Fond unter dem Namen Pferdescheinkasse, der aber nur einen bescheidenen Umfang hat. Die Pferdezucht wird also vorläufig noch aus der Staatskasse unterstützt werden müssen. Daß man sie hegen und pflegen soll, darüber wird Jedermann einverstanden sein; denn wenn man auch der Rindviehzucht den Vorwurf macht, man unterstütze dabei die Privatinteressen der Viehbesitzer, welche selber ein Interesse hätten, gutes Vieh zu haben, so ist dieser Vorwurf bei der Pferdezucht weit weniger am Platze, indem dieselbe weniger lukrativ als die Rindviehzucht und mit vielem Risiko verbunden ist. Zudem hat die Pferdezucht für uns, namentlich in militärischer Beziehung, ein bedeutendes Interesse, um so mehr als es sehr nothwendig ist, die Pferderacen, die wir besitzen, zu verbessern.

Was die Rindviehzucht betrifft, so will ich durchaus nicht jetzt oder später irgendwie den Antrag stellen, daß die Unterstützung derselben, sei es durch Prämien, sei es auf anderm Wege, aufgegeben werden solle, sondern es kann sich da nur um die Frage handeln, ob der Staat diese Unterstützung leisten soll oder aber die Viehentschädigungskasse; diese Frage wird untersucht werden. Nach vorläufiger Prüfung glaube ich, es wäre gerechtfertigt, wenn man sagen würde, es sollen die Ausgaben für Unterstützung der Rindviehzucht aus der Viehentschädigungskasse, resp. aus denjenigen Beträgen genommen werden, welche dieser Kasse alljährlich zufließen. Man könnte noch weiter gehen und sagen, es sollen auch die Kosten für Handhabung der Viehpolizei daraus bestritten, ja sogar ein Beitrag an die Kosten der Thierarzneischule daraus genommen werden. Die Viehentschädigungskasse ist im Jahre 1804 gegründet worden, und ihr Vermögen übersteigt auf Ende 1878 die Summe von Fr. 1,100,000 Die Ansammlung eines so großen Fond ist dadurch möglich geworden, daß der Staat auf ein Stück seines Steuerrechtes Verzicht leistete und es den Viehbesitzern überließ. Auch nach den Vorschlägen des neuen Stempelgesetzes würde dieß der Fall sein. Statt daß die Fr. 50,000, welche für die Stempelung von Viehscheinen alljährlich in diesen Fond fließen, der Staatskasse zukommen, überläßt der Staat sie den Viehbesitzern. Infolge dessen nimmt die Kasse jährlich um Franken 80—90,000 zu. Wenn man nun schon eine Summe von Fr. 20—30,000 daraus nehmen würde, so würde der Fond immerhin noch bedeutend geäuffnet. Ich glaube, es liege im Interesse der Viehbesitzer selber, daß ein Theil des Ertrages der Kasse auf diese Weise verwendet werde; denn die Gefahr, daß der Staat in einem Zustande der Noth sich an der Kasse vergreife, wird viel größer sein, wenn dieselbe noch größer ist als gegenwärtig. Ich bin, um ein ähnliches Beispiel anzuführen, überzeugt, daß die Franzosen im Jahre 1798 nicht auf Bern gekommen wären, wenn da nicht so und so viel Millionen im Schatze gelegen wären. Die Versuchung, diesen Fond zu verwenden, wird viel stärker sein, wenn derselbe noch größer ist.

Es wird also nächstens Gelegenheit geben, diese Frage im Großen Rathe zu besprechen, und wenn ich sie schon heute berührt habe, so geschah es nur, damit er darüber sein Nachdenken walten lasse. Ich bin dazu angeregt worden nicht durch eigene Initiative, sondern durch Anregungen, die von Großräthen und anderen Personen, sogar von Viehbesitzern selber gemacht worden sind.

Die Ansätze der Rubrik D werden genehmigt.

IX. E. Ackerbauschule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier schlägt die Staatswirthschaftskommission eine Abänderung vor, welche von der Regierung zugegeben wird, nämlich den Ansatz 1 b, Unterricht, von Fr. 13,000 auf Fr. 11,000 herabzusetzen. Diese Herabsetzung ist vom Direktor selbst zugegeben worden. Sie wird deßhalb möglich, weil in nächster Zeit ein Nachkreditbegehren für 1878 zur Behandlung kommen wird, in welchem die Fr. 2000 inbegriffen sind, welche bei der Entwerfung des Büdget hier aufgenommen worden sind.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es ist das nur eine Korrektur. Der Posten wird nur für dieses Jahr um Fr. 2000 herabgesetzt, in den nächsten Jahren aber kommt diese Summe wieder dazu.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

IX. F. Gesundheitswesen.

Genehmigt.

IX. G. Krankenanstalten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Summe, welche in diesem Jahre für die Krankenanstalten ausgegeben

werden soll, beläuft sich auf Fr. 163,400 gegenüber einer Ausgabe von Fr. 120,000 im Jahre 1877. Der erste Ansatz betrifft den Beitrag des Staates an die Nothfallstuben mit Fr. 67,000. Diese Summe ist fixirt, und es hat darüber bekanntlich seiner Zeit im Großen Rathe eine Diskussion stattgefunden, welche zum Resultat hatte, daß für dieses Jahr dieser Betrag ausgegeben werden solle. Der Beitrag des Staates an den Inselspital ist seiner Zeit nach einläßlicher Diskussion vom Großen Rathe beschlossen worden, und so nothwendig die Staatskasse diese Summe hätte, wird man angesichts des Bedürfnisses auch hier nicht von Abstrichen reden können. Das Nämliche ist der Fall in Betreff der Waldau. Da sind Fr. 5000 mehr als 1877 vorgesehen, welche Abschreibungen von Kapitalien betreffen. Nach dem Büdget der Anstalt hätte der Staatsbeitrag ganz bedeutend erhöht werden müssen. Es sind nämlich für Bauten in der Waldau ganz beträchtliche Summen verlangt worden, welche in die Hunderttausende von Franken gingen. Darunter figurirte ein Posten von Fr. 80,000 nur für Abänderung des Abtrittgebäudes. Das waren Summen, vor welchen die vorberathenden Behörden schon beim ersten Anblicke erschrocken sind. Wenn man Fr. 80,000 nur für einen Abtritt verlangt, so verleidet Einem das Eintreten in diese Sache. (Heiterkeit.) Daher hat man sich darauf beschränkt, den Ansatz aufzunehmen, der hier steht, und Vergrößerungen der Waldau sowie die Erbauung der neuen Irrenanstalt auf den Moment zu versparen, wo die finanziellen Verhältnisse dies gestatten werden und wo auch die Pläne ausgearbeitet sind und dem Volke eine bestimmte Vorlage gemacht werden kann, wobei man diesem vielleicht sagen wird: so und so viel kostet dieser Bau, und wenn du denselben erstellen willst, so mußt du eine so und so große Extrasteuer zahlen. Das wird seiner Zeit die richtige Art und Weise sein, um die Sache durchzuführen, damit solche Bauten nicht immer und immer wieder aus der Laufenden Verwaltung bestritten werden müssen.

Genehmigt.

IX. H. Entbindungs- und Frauenkrankenanstalt und Hebammenschule.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat sich bei Ziffer 4 ein Irrthum eingeschlichen. Der Ansatz von Fr. 57,500 sollte auf Fr. 40,600 herabgesetzt werden. Der Zins für das Gebäude ist da irrthümlicherweise doppelt berechnet worden. Am Gesammtresultat des Büdget ändert die Sache nichts, indem der Gesammtansatz von Fr. 376,000 für die Direktion dadurch nicht verrückt wird. Wir haben uns leider in der Staatswirthschaftskommission verrechnet. Wir haben die Fr. 16,000 als Ersparniß betrachtet, aber es scheint, der Irrthum sei seiner Zeit nur begangen worden bei Rubrik H, später aber sind im Zusammenzug die Fr. 16,000 irrthümlich nicht einberechnet worden.

Mit der erwähnten Modifikation genehmigt.

IX. I. Staatsapotheke.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch die Staatsapotheke wird erfahren müssen, daß auf Erden nichts feststeht. Wenigstens wird schon jetzt verkündigt, daß auch gegen dieselbe Anläufe gemacht werden und der Finanzdirektor sich mit der Frage beschäftigen wird, ob die Staatsapotheke nicht aufgehoben und dieses Gewerbe der Privatthätigkeit überlassen werden könne. Allerdings gestaltet sich die Sache so, daß die Staatsapotheke dem Staate keine Ausgaben veranlaßt, immerhin aber ist sie ein Glied im Staatsorganismus, das denselben auf diese oder jene Manier komplizirt und, wenn es ausgeschieden werden kann, ausgeschieden werden soll. Zudem nimmt sie ein Gebäude ein, das für den Staat nutzbar gemacht und aus dem ein höherer Ertrag gezogen werden kann als gegenwärtig.

Genehmigt.

IX. K. Kanzleigebühren.

Genehmigt.

Abänderungen zu Rubrik IX für die Jahre 1880—1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bereits bemerkt, wird der Ansatz „Förderung von Handel und Gewerbe" für die drei folgenden Jahre um Fr. 3000 und der Ansatz „Handwerker- und Gewerbeschulen" um Fr. 2000 niedriger sein als 1879. Dagegen wird bei der Ackerbauschule der Ansatz 1 b wieder auf Fr. 13,000 erhöht. Die für 1879 abgestrichene Summe ist in dem angekündigten Nachkredite inbegriffen, wird aber im nächsten Jahre wiederkehren.

v. Steiger, Direktor des Innern. Ich glaube, es sei vorhin ein Irrthum in Betreff der Statistik begegnet. Ich war der Ansicht, daß der Finanzdirektor sich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission auf Erhöhung des Ansatzes B 1 auf Fr. 6300 angeschlossen und von der Reduktion der Besoldung der Angestellten abstrahirt habe. Nun ist aber der Ansatz im Sinne des ersten Antrages des Regierungsrathes genehmigt worden, und daher erlaube ich mir, für die folgenden Jahre Fr. 6300 zu verlangen. Wenn wir überhaupt statistische Arbeiten machen wollen, müssen wir durchaus neben dem Chef auch einen Angestellten haben, der das Material sammelt, zusammenstellt, berechnet u. s. w. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Jahre 1880 wieder eine Volkszählung kommt, wo wir diese Arbeiten im Dienste der Eidgenossenschaft machen müssen. Ich mache darauf aufmerksam, daß man allerdings, wie der Herr Finanzdirektor angekündigt hat, darauf ausgeht, die Statistik praktischer zu gestalten und sie in den Dienst aller einzelnen Zweige der Verwaltung zu stellen, so daß jede Direktion nach Bedürfniß das statistische Bureau in Anspruch nehmen kann. Die Statistik ist etwas in Mißkredit gekommen und unbeliebt geworden, weil man vielleicht manchmal Arbeiten gemacht hat, welche nicht gerade großen praktischen Nutzen boten, wenigstens nicht einen auf der Hand liegenden Nutzen, man wird aber dahin streben, praktischere Arbeiten zu liefern. Allein gerade wenn das möglich sein soll, muß ein Angestellter vorhanden sein, der bleibend da ist, und es wäre nicht zweckmäßig, den Angestellten wegzuschicken, um nach wenigen Monaten wieder einen frisch einzuschulen. Ich erlaube mir daher, zu beantragen, man möchte

auf den Posten zurückkommen und für sämmtliche 4 Jahre Fr. 6300 bewilligen. Ich denke, der Herr Finanzdirektor werde nichts dagegen haben.

Seßler. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungsrathes v. Steiger. Es ist uns in der Staatswirthschaftskommission zur Evidenz bewiesen worden, daß das ganze statistische Büreau hinkt, wenn wir nicht eine Besoldung für einen ständigen Angestellten aussetzen. Das haben wir aber nicht gewollt, daß alle andern Kosten, die man für dieses Büreau bringt, wegen allzugroßer Oekonomie nicht fruchtbringend seien. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission war einstimmig, daß ein Ansatz von Fr. 6300 aufgenommen werden solle.

Präsident. Ich nehme an, es sei die Umfrage über den Posten „Besoldungen" in der Rubrik Statistik für alle vier Jahre eröffnet.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich nur um Fr. 800 oder, wenn man alle 4 Jahre rechnet, um Fr. 3200, aber es ist immer so viel, und da die Verhältnisse sind, wie sie sind, so kann ich mich nicht dazu entschließen und habe auch keine Berechtigung dazu, mich dem Antrage zu fügen, um so weniger, als er meinen eigenen Ansichten nicht entspricht. Ich habe bereits angeführt, daß das statistische Büreau reorganisirt sein muß. Das wird Eines der Ersten sein, und es hat es höchst nothwendig. Diese Reorganisation wird in nächster Zeit vorgenommen werden, und wenn unterdessen ein gewandter Mann, und der jetzige Direktor ist und soll es sein, er soll die Materie kennen, fleißig arbeitet, kann er viel Statistik treiben, und es wird kein großes Unglück entstehen, wenn für die nächsten paar Monate nur Einer an der Statistik arbeitet. Mit Rücksicht auf diese Reorganisation und indem man eine machen will, welche die Kosten vermindert und nicht mehr so exorbitante Kosten entstehen läßt, wie bisher, wo oft die Statistik Fr. 7—8000 im Jahre kostete, soll man unterdessen den geringeren Ansatz beibehalten und es der Reorganisation überlassen, ob man mehr darauf verwenden will oder nicht. Zudem muß ich noch bemerken, daß die ganze jetzige Einrichtung nicht dem ganzen Kanton nützt. Alle diese großartigen Drucksachen und Jahrbücher sind dem französischen Kantonstheil nicht zu gut gekommen. Sie sind nie in das Französische übersetzt und gedruckt worden. Trotzdem also die Statistik so viel kostete, wurde nur ein Theil des Kantons damit bedient. Unter diesen Umständen glaube ich, es sei kein Lebensinteresse in Frage, wenn man den Angestellten, der da ist, beseitigt und mit der Bestimmung der Kosten wartet bis zu dem Zeitpunkte, wo die ganze Einrichtung reorganisirt wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Weil wir für 1880, 1881 und 1882 unter allen Umständen die Sache hätten besprechen müssen und auch mit Rücksicht auf die Volkszählung, können wir mit Recht auch auf das Jahr 1879 zurückkommen. Einen tüchtigen Angestellten entlassen, weil man blos für ein halbes Jahr ihn besolden kann, und dann 1880 einen neuen aufsuchen, ist jedenfalls keine praktische Manier. Was das Prinzip betrifft, so hat man bereits mit allem Rechte Ersparnisse gemacht. 1877 beliefen sich die Besoldungen auf Fr. 8200 und die sind von der Staatswirrhschaftskommission auf Fr. 6300 herabgesetzt worden. Ebenso hat man die Druckkosten um mehrere tausend Franken herabgesetzt. Die Reorganisation ist im Großen Rathe bei der Berathung eines früheren Verwaltungsberichts angeregt worden und zwar ganz unpräjudizirlich. Zur Reorganisation gehört in erster Linie, daß am Anfang des Jahres über die Arbeiten, welche das Büreau machen soll, unter Mitwirkung der gesammten Regierung ein Entscheid gefaßt werde, damit nicht hintendrein der Finanzdirektor selbst in den Fall komme, zu klagen, es seien andere Sachen gemacht worden, als man gewünscht. Im Uebrigen mögen Sie die Sache taufen wie Sie wollen. Gewisse solche Arbeiten müssen gemacht werden. Volkszählungen müssen sein, und die Kantone haben gewisse Anordnungen zu treffen und gewisse Arbeiten auszuführen, wenn die Zählungen richtig gemacht werden sollen. So auch verschiedene andere Sachen. Es handelt sich da blos um ein Wort, aber an der Sache bringen Sie nichts weg. Was den französischen Kantonstheil betrifft, so will ich nur bemerken, daß an den statistischen Tabellen die Zahlen die Hauptsache sind, und Zahlen sind in allen Sprachen gleich. Wenn wirklich Klagen kommen, daß die Ueberschriften von den Französischsprechenden nicht verstanden werden, so braucht man nur diese Titel in beiden Sprachen hinzusetzen, wie es das eidgenössische Büreau macht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Gegen die Erhöhung für die Jahre 1880, 81 und 82 habe ich mit Rücksicht auf die Volkszählung und die dadurch unter allen Umständen nöthig werdenden Vorbereitungskosten verschiedener Art nichts einzuwenden.

Abstimmung.

1. Für Fr. 6,300 für das Jahr 1879 . Minderheit.
2. Für die drei folgenden Jahre wird der Ansatz von Fr. 6,300, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

Hier bricht der Präsident die Büdgetberathung ab.

Schluß der Sitzung um $1^1/_2$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 28. Februar 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vicepräsidenten Morgenthaler.

Nach dem Namensaufrufe sind 213 Mitglieder anwesend; abwesend sind 39; wovon mit Entschuldigung: die Herren Arn, Bähler, Baugerter in Langenthal, Berger auf Schwarzenegg, Born, Brand in Vielbringen, Bruder, Bucher, Bühlmann, Charpié, Geiser, Gruber, Haslebacher, Hiltbrunner, Immer, Joost, Kaiser in Grellingen, Klaye, Lanz, Lehmann in Lotzwyl, Liechti, Meister, Meyer in Bern, Mühlemann, Renfer, Rosselet, Schertenleib, Schneider, Schüpbach, Selhofer, Spycher; ohne Entschuldigung: die Herren Burren in Bümpliz, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gygax in Ochlenberg, Keller, Maurer, Trachsel in Mühlethurnen, Wermuth, Witz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Voranschlag für die vier Jahre 1879–1882.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 12, 23 und 41 hievor.)

X. Bauwesen.

A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist bereits früher hier ausgesprochen worden, daß auch in Bezug auf die Organisation des Bauwesens Aenderungen getroffen werden müssen im Sinne der Ersparniß. In welcher Weise dies geschehen und auf welche Beamten sich diese Reorganisation erstrecken soll, wird in dem demnächst vorzulegenden Gesetzesentwurfe bekannt gemacht werden. Daß hier erheblich gespart werden kann, davon ist die Regierung schon jetzt überzeugt.

Genehmigt.

X. B. Bezirksbehörden.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Mit Rücksicht darauf, daß die Besoldungen der Angestellten im Jahre 1877 blos Fr. 7080 betrugen, glaubte die Staatswirthschaftskommission, man könne im Jahr 1879 nicht wohl auf Fr. 9000 springen. Sie schlägt daher vor, Fr. 7000 beizubehalten und setzt voraus, die Regierung werde sich einzurichten wissen.

Abstimmung.

Für Fr. 9000	Minderheit.
„ „ 7000	Mehrheit.

X. C. Unterhalt der Staatsgebäude.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für den Unterhalt der Staatsgebäude sind für 1879 nur Fr. 128,000 vorgesehen, während im Jahre 1877 Fr. 164,000 gebraucht worden sind und 1878 ebensoviel oder noch mehr. Diese Reduktion bezieht sich hauptsächlich auf die Rubriken 1 und 2, Amtsgebäude und Pfrundgebäude, und auch auf die Rubrik 5, Wirthschaftsgebäude. Es könnte da der Gedanke entstehen, die Regierung hätte im Sinn, künftighin diese Gebäude nicht mehr gehörig zu unterhalten. Dies ist aber nicht die Absicht der Regierung, sondern die Gebäude sollen in anständiger Weise und soweit es nothwendig ist, unterhalten werden. Man hält aber dafür, es reiche diese Summe aus, wenn man sich auf das Nothwendige beschränkt und die Gebäude nicht wie bisher unterhält, wobei es den Staat wenigstens 50 % mehr gekostet hat als es Gemeinden oder Privaten gekostet haben würde. Wenn man nicht mehr verwendet als absolut nothwendig ist, und wenn man die Ausführung der Unterhaltsarbeiten gehörig überwacht, so wird man mit Fr. 60,000 ganz sicher ebensoviel leisten können als früher mit Fr. 76,000 und mit Fr. 40,000 soviel als bisher mit Fr. 53,000.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Regierung hat bei diesem Posten so bedeutende Abstriche gemacht, daß die Staatswirthschaftskommission keine Gelegenheit mehr hatte, nachzuhelfen. Sie wünscht nur, man möchte dann bei diesen Ansätzen bleiben. Wir haben aber aus verschiedenen Anzeigen wahrgenommen, daß es der Regierung Ernst ist, wenn sie Kredite herabsetzt, und wir dürfen daher alles Vertrauen haben.

Genehmigt.

X. D. Neue Hochbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte vor Allem aus Sie ersuchen, bei dieser Rubrik vor dem Ausdruck nicht zu erschrecken und nicht etwa zu glauben, daß man da im Sinn habe, große neue Gebäude zu errichten. Dies ist nicht der Fall, indem nach der bisherigen Redeweise der Baudirektion man unter neuen Hochbauten nicht nur dasjenige versteht, was der gewöhnliche Bürger darunter begreift, sondern auch Reparaturen von Abtritten und Treppenstufen, so daß im Grunde diese neuen Hochbauten meist nicht viel Anderes sind als Unterhaltungsarbeiten und eigentlich unter die vorige Rubrik gehörten.

Was nun die neuen Hochbauten betrifft, so werden sich die Herren wohl darüber verwundern, daß nun auf einmal dieser Kredit, der bisher immer sehr hoch war, auf die Summe von Fr. 65,000 herabgedrückt worden ist. Sie werden sich um so mehr verwundern, wenn ich Ihnen sage, daß der Kantonsbaumeister als nothwendig zu verwendende Summe Fr. 230,000 in Aussicht genommen hat und die von ihm als ganz dringlich bezeichnete Summe Fr. 130,000 beträgt. Es wird daher nothwendig sein, mit einigen Worten auseinanderzusetzen, warum in dieser Weise reduzirt worden ist. Zu diesem Zwecke ist es nöthig, das Tableau über die projektirten Bauten in möglichster Kürze zu durchgehen. Es figuriren da unter den dringendsten Geschäften Vorarbeiten, Bauaufsicht u. s. w. Fr. 7150. Ferner Bern Entbindungsanstalt, Erstellung eines Aufzuges auf der Nordseite des Gebäudes und sonstige Verbesserungen Fr. 10,000, was aber nicht als ganz dringlich bezeichnet ist. Bern Strafanstalt, verschiedene größere Herstellungsarbeiten Fr. 1000. Bern Thierspital, Erstellung einer Wohnung für den Schmid, wofür die Vorarbeiten seit längerer Zeit gemacht sind, Fr. 6800. Bern Hochschule, Asphaltbeleg der Korridorböden und sonstige größere Reparaturen Fr. 2000. Bern Waffenfabrik, Erstellung eines neuen Schuppens auf Wunsch des eidgenössischen Militärdepartements Fr. 6000. Bern Rathhaus, größere Reparaturen an der Bedachung der Vortreppe Fr. 3500, ferner Erstellung einer neuen Heizung hauptsächlich im Großrathssaale Fr. 18,000. Vor einigen Jahren ist die alte Heizeinrichtung herausgerissen worden mit dem Resultate, daß man nachher schlechter bedient war als vorher. Ich kann nun aber die beruhigende Mittheilung machen, daß die Einrichtung bereits auf gute und billige Weise reparirt worden ist und man nicht mehr Fr. 18,000 für eine neue Heizung nöthig hat. Bern Amthaus, Restanzzahlung für die diesjährige Umbaute wegen Verlegung der Augenklinik Fr. 2000. Bern Staatsapotheke, Umbaute und größere Reparaturen wegen Verlegung des Augenspitals Fr. 8400, Wasser- und Gaseinrichtungen Fr. 15,000. Rettungsanstalten: Köniz, Aenderung an dem ganz faulen Dachvorscherm und Verputz der Façaden Fr. 3000. Erlach, neuer Holzschuppen, neuer Vorscherm und Restanzzahlung für die Einrichtung der Schlafsäle Fr. 3000. Landorf, Asphaltbeleg der Terrasse und sonstige Reparaturen Fr. 1500, zusammen Fr. 7500. Rütti, Ackerbauschule, neues Wohngebäude für die Lehrer Fr. 25,000. Frienisberg, Taubstummenanstalt, große Reparaturen in der Anstalt, beim Pächter und beim Pintenwirth Fr. 3000. Thorberg, Strafanstalt, verschiedene Herstellungsarbeiten Fr. 3000. Münchenbuchsee, Seminar, größere Reparaturen Fr. 2000, neuer Abtrittbau beim Hauptgebäude, Fr. 10,000. Hindelbank, Seminar, Einrichtung eines Badlokals und Umbau des überbliebenen Theiles der Scheune zu Stallungen ꝛc. Fr. 1500. Nidau, Salzmagazin, Reparaturen Fr. 1500. Amtsgebäude: Münster, Erweiterungen, Fr. 5000. Dieser Punkt ist als sehr dringlich bezeichnet, und ich habe darüber einige Bemerkungen zu machen. Von einzelnen Advokaten und Richtern in Münster ist bemerkt worden, die Lokale seien etwas zu eng. Es ist deshalb an die Baudirektion eine Petition um Vergrößerung derselben gerichtet worden. Der Bezirksingenieur hat einige Erweiterungen für wünschenswerth erachtet und geglaubt, es ließe sich die Sache mit Fr. 2000 ausführen. Der Devis wird nach Bern geschickt und hier erhöht er sich, sei es, daß man die Sache angeschaut, oder nur aus der Entfernung geurtheilt hat, sofort auf Fr. 5000, und als man später das Projekt dem Regierungsstatthalter zur Untersuchung zusendet, findet dieser, mit Fr. 5000 könne man nichts machen, sondern, wenn man etwas wolle, müsse man ein neues Stockwerk aufsetzen und dafür Fr. 18,000 verwenden, habe aber dann ein Gebäude, das aus aller Symmetrie gebracht und ästhetisch durchaus verdorben wäre. Man hat von dieser Seite ziemlich verständlich durchblicken lassen, daß man eigentlich alle Bauereien unterlassen könnte. In Folge dessen wird auch in Zukunft oder wenigstens im Jahr 1879 an dieser Erweiterung nichts gethan werden, und für diejenigen Anwälte und Richter, die dort im Raum etwas eingeschränkt sein mögen, kann ich aus eigener Erfahrung die beruhigende Zusicherung geben, wenn sie es nicht schon wissen, daß man in einem engen Gerichtslokal Prozesse gewinnen und verlieren kann, so gut wie in einem weiten.

Saanen, Erweiterung des Amtsgebäudes, Fr. 10,000. Nach vorläufig erhaltenen Berichten ist hier etwas nothwendig, indem das vor einigen Jahren zu diesem Zwecke angekaufte Privatgebäude sich in einem defekten Zustande befindet; ob aber gerade Fr. 10,000 nöthig sind, wird bezweifelt und ist noch zu untersuchen. Nidau, Schloß, weitere dringende Reparationen, Fr. 3500. Büren, Schloß, Reparaturen im Treppenhause u. s. w., Fr. 2000, Arbeiten, die bereits zum Theil ausgeführt sind. Wimmis, neuer Stall- und Bühnenbeleg, Fr. 750. Aarwangen, Schloß, Umbau des baufälligen Abtrittes, Fr. 3000. In Bezug hierauf eingezogene vorläufige Erkundigungen gehen dahin, daß es vielleicht nothwendig sei, etwas zu machen, aber lange nicht für Fr. 3000, und ich, der ich vor nicht langer Zeit im Falle gewesen bin, diesen Abtritt zu beaugenscheinigen, habe nicht eingesehen, wie es absolut dringend sein sollte, hier Fr. 3000 zu verwenden. Thun, Schloß, Einrichtung einer Wohnung für den Gerichtspräsidenten und Erweiterung des Wartezimmers, Fr. 10,500. Vorläufig wird man auch nicht sehr geneigt sein, droben im alten Schlosse für den Gerichtspräsidenten eine solche Summe zu verbauen, für die man unten in der Ebene auch ein Gebäude bauen kann, ohne daß man den Richter den Berg hinauf schicken muß. Uebrigens ist dieser Posten nicht mit rother Dinte unterstrichen und wird also von den Baubehörden selber nicht als dringlich bezeichnet.

Es folgen nun: Pfarrhäuser. Erlach, Erneuerung der baufälligen Laube und Umbau des daran stoßenden Abtritts, Fr. 3000. Täuffelen, große Reparaturen des gänzlich verwahrlosten Pfarrhauses sammt Dependenzen, Fr. 4000. Nidau, große Reparation wegen der Entsumpfung, Fr. 2000. Neuenstadt, beide Pfarrhäuser, Verputzarbeiten und Erneuerung der Terrassen, Fr. 1500. Frutigen, Erstellung einer Sickerdohle und sonstige Herstellungsarbeiten, Fr. 1000. Gsteig bei Interlaken, neue Brunnleitung, Fr. 1600. Lauterbrunnen, neue Gartenmauer und Kanalisation des Herrenbächleins, Fr. 800. Oberbalm, Umbau des Abtrittgebäudes und Reparationen im Wohngebäude wegen Ausbruch des Schwammes, sehr dringend, Fr. 4000. Langenthal, Einrichtung eines Wohnzimmers, Fr. 1500. Bleienbach, Umbau des Abtrittes sammt Grube, Fr. 2000. Amsoldingen, Trockenlegung des Gebäudes und son-

stige Herstellungsarbeiten, Fr. 3500. Därstetten, Neubau einer Pfrundscheune, Fr. 2700. Hilterfingen, Neubau eines Holzschuppens, Fr. 800.

Was nun diese Pfarrhäuser und die speziell in's Auge gefaßten Abtritte derselben betrifft, so habe ich wenigstens in Bezug auf eines dieser Objekte ganz genaue persönliche Kenntniß, indem ich zwanzig Jahre vis-a-vis gewohnt habe. Ich bin nun sehr verwundert, wie man da nur, auch wenn man will, Fr. 3000 verwenden kann, und ich habe mich noch letzten Herbst persönlich überzeugt, wie es steht, und, nach meiner allerdings unmaßgeblichen und nicht sachverständigen Meinung, nur mit dem gesunden Auge des gewöhnlichen Bürgers gefunden, daß in der That hier etwas gehen muß, daß ich aber, als gewöhnlicher Bürger, der nicht Geld zu verschleudern hat, höchstens Fr. 500 darauf verwenden würde. Diese Erfahrung hat mich veranlaßt, auch anderwärts auf außerordentlichem Wege Berichte einzuholen, indem ich mich an Großräthe gewendet habe, die in der Nähe dieser abtrittbedürftigen Pfarrhäuser wohnen, (Heiterkeit) und denen ich, sowie noch Andern, für ihre Auskunft dankbar bin. Da habe ich nun vernommen, daß an einem Orte, wo Fr. 2000 verwendet werden sollen, und wo der betreffende Großrath sich ins Pfarrhaus begeben, mit dem Pfarrer geredet und das Objekt beaugenscheinigt hat, man mit Fr. 200 das Nothwendige thun kann. An einem andern Orte, wo man Fr. 4000 verwenden wollte, ist im Einverständniß mit dem Pfarrer, der ganz erschrack, als man ihm sagte, der Schwamm sei im Hause, gefunden worden, daß sich mit der Hälfte dieser Summe das Nothwendige thun läßt. Aehnliche Erfahrungen habe ich überall gemacht, so daß nach diesen einzelnen Proben sicher anzunehmen ist, daß man mit höchstens der Hälfte die wirklich nothwendigen Arbeiten ausführen kann. Was schließlich den Neubau einer Pfrundscheuer für Därstetten betrifft, wofür Fr. 2700 angesetzt sind, so wird der Staat sich nicht bequemen wollen, speziell dort noch eine Pfarrscheuer zu bauen, wo in den letzten Jahren der größte Theil des Pfrundgutes veräußert worden ist.

Es folgen: Kirchenchore. Niederbipp, Herstellungsarbeiten wegen Trockenfäulniß, Fr. 3000. Leuzingen, Vollendungsarbeiten, Fr. 1000. Belp, neue Fenster, Fr. 2000. Täuffelen, Fr. 2000. Ins, Arch und verschiedene Kirchenchore, Fr. 2000, die meisten als sehr dringend bezeichnet. Mir will nun vorläufig scheinen, bessere Belehrung vorbehalten, daß dies für Kirchenchore bedeutende Summen seien, und ich kann mir das nur daraus erklären, daß man an einzelnen Orten — von einem weiß ich es bestimmt — nicht nur das Kirchenchor repariren, sondern der Gemeinde gemalte Fenster anschaffen will, und zwar nicht nur von Glasmalern in Bern, sondern von Künstlern in Zürich u. s. w., in welcher Weise man dann allerdings viel Geld verwenden kann.

Amtsgefängnisse: Wyl, Schloß, Neubau einer Landjägerwohnung mit Gefangenschaften Fr. 10,000. Biel, Neubau von Gefangenschaften (Vorarbeiten) Fr. 10,000. Pruntrut, Neubau von Gefangenschaften (Vorarbeiten) Fr. 10,000. Fraubrunnen, Fortsetzung der begonnenen Umbauten und sonstige Gefängnisse, Fr. 4500. Hier sollen die Arbeiten bereits gemacht sein.

Gestützt auf alle diese Erfahrungen, die ich, allerdings als Laie, gemacht habe, und auf Mittheilungen, die ich allerdings von Laien, nicht von studirten und patentirten Ingenieuren und Technikern bekommen habe, aber von Laien, die die Sache mit gesunden Augen ansahen und wissen, was nothwendig ist, bin ich dazu gekommen, daß mit Fr. 55,000 alle diese nothwendigen und dringenden Reparaturen können bestritten werden, sofern man sich von dem Bausystem, das bisher geherrscht haben muß, abwendet, und so oder wenigstens annähernd so baut, wie ein Privatmann bauen würde. Ich habe deshalb im Regierungsrathe beantragt, nur eine Summe von Fr. 55,000 aufzunehmen.

Diese Summe ist als solche nicht verändert worden; hingegen hat die Regierung noch Fr. 10,000 hinzugethan für Gefängnisse, indem von Seiten des Justizdirektors darauf hingewiesen worden ist, daß sich eine große Menge Amtsgefängnisse im allerpitoyabelsten Zustande befinden und kein einziges Lokal haben, das einem Gefangenen einen menschenwürdigen Aufenthalt bieten würde. Man kann nun nicht einfach abbrechen und sagen: Alle, die in's Gefängniß müssen, kommen in's Zuchthaus und verdienen keinen bessern Aufenthalt, sondern man muß annehmen, daß Untersuchungsgefangene unter Umständen unschuldig sein können. Es kann also jeder Bürger in den Fall kommen, in Folge ungünstiger Verumständungen angeklagt und in ein Loch gesteckt zu werden, wo seine Gesundheit ruinirt oder wenigstens gefährdet wird, und es ist daher absolut nothwendig, daß nach und nach, nicht mit großen Summen auf einmal, dahin getrachtet wird, daß in allen Bezirksgefangenschaften wenigstens ein oder einige Lokalien hergestellt werden, die für Gefangene während der Zeit der Untersuchung einen menschenwürdigen Aufenthalt bieten.

Nun sind allerdings in diesem Tableau Fr. 34,500 Bauarbeiten an Amtsgefängnissen aufgenommen, aber in einer Weise, die dem Uebel nicht abhilft. Man hat z. B. in Biel und Pruntrut je Fr. 10,000 verwenden wollen, aber nicht für Gefangenschaften, sondern für Vorarbeiten. Was nun darunter zu verstehen ist, ist mir nicht recht klar: ich habe bisher nur Pläne darunter verstanden; aber sicher ist, daß man mit diesen Fr. 20,000 nicht machen will, was strikt sein sollte, sondern daß man die Bürger ad calendas græcas vertröstet und es vorzieht, eine großartige Geschichte in Aussicht zu nehmen. Deshalb hat man diese Fr. 20,000 gestrichen und Fr. 10,000 hinzugefügt, die für praktische Zwecke verwendet werden sollen, d. h. zur Verbesserung bestehender Lokalien, oder da, wo keine brauchbaren sind, zur Herstellung neuer.

Dies sind die Motive, aus welchen man dazu gekommen ist, die bedeutenden Bedürfnisse, wie sie der Regierung für sogenannte Hochbauten vorgelegt worden sind, auf diese bescheidene Summe zu reduziren. Und nun mag der Große Rath entscheiden. Vermindern kann man nicht wohl; wenn man aber glaubt, daß verschiedenen Bedürfnissen auf dem Tableau mehr Rechnung getragen werden sollte, so hat der Große Rath die Kompetenz, den Kredit zu vermehren. Ich will nur noch beifügen, daß, unmittelbar nachdem dieses Tableau der Regierung eingereicht worden war, noch andere Bedürfnisse zum Vorschein gekommen sind, so daß man nicht annehmen kann, es enthalte dasselbe für 1879 und für einige Zeit Alles zusammen, was an Baubedürfnissen bei Amtsgebäuden im Kanton verhanden ist. So wird z. B. noch vom Kantonsbaumeister als sehr dringlich empfohlen ein Projekt für Verlegung der Gefangenwärterwohnung im Schloß Burgdorf im Betrag von Fr. 7 bis 8000. Wir wären also mit allen diesen Projekten noch nicht am Ende der Dinge angelangt, sondern es würde sich damit nur um eine Anzahlung handeln.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat seiner Zeit diese Mittheilungen über die Intentionen des Finanzdirektors und der Regierung mit großer Satisfaktion entgegengenommen, und sie glaubt auch, daß bei einen solchen Systemwechsel sich erhebliche Ersparnisse machen lassen. Sie spricht blos einige Wünsche aus, die sich aus dem ganzen Vortrag des Herrn Finanzdirektors ergeben. Ein Wunsch ist, es seien in Zukunft

bei der Büdgetentwerfung Neubauten und bloße Reparaturen in den Krediten zu trennen, und zwar eben zu dem Zweck, damit nicht mehr auf Reparaturen verwendet werde, als auf Neubauten, oder nicht so viel auf die Reparaturen, die man gerade will. Die Folge wird wahrscheinlich sein, daß man unter der Rubrik C die Gefangenschaften apart anführen wird, was sehr wohlthätig wäre.

Ein zweiter Wunsch wäre, daß die Regierung eingeladen würde, zu untersuchen und zu berichten, in welcher Weise in Zukunft die Kreditüberschreitungen werden vermindert werden. Es soll das nicht ein Mißtrauensvotum gegen die Baudirektion oder die Regierung sein; aber nach den Erfahrungen mit den Leuten, die der Regierung unterstellt sind, kann man von Kreditüberschreitungen reden. Der Große Rath hat während ein paar Jahren jedesmal, wenn er sich versammelt hat, befürchten müssen, daß bei dem einen oder andern Neubau hunderttausend Franken, eine halbe Million oder eine Million zu wenig sei, indem diese großen Kreditüberschreitungen geradezu epidemisch geworden sind. Es ist namentlich diesem Umstande zuzuschreiben, daß in den letzen Jahren diverse Finanzgesetze vom Volke verworfen worden sind, weil das Volk gemeint hat, wenn man so übertrieben über den Kredit hinausgehe, so wolle es lieber gar nichts mehr geben. Wenn nun aber das Volk sieht, mit welchem Ernst jetzt die Regierung und der Große Rath daran gehen, erstens die Kredite auf das Nothwendige zu reduziren, und zweitens strenge Vorsorge zu treffen, daß sie nicht überschritten werden, so wird das Volk auch mit größerem Vertrauen neue Finanzvorlagen entgegennehmen.

Stockmar, Baudirektor. Der Wunsch, welchen die Staatswirthschaftskommission ausspricht, ist offenbar nicht ein Postulat im eigentlichen Sinn des Wortes, sonst müßte ich wünschen, daß er noch der Regierung überwiesen würde. Ich will Ihnen von einem Kreisschreiben Kenntniß geben, welches die Baudirektion vor acht Tagen erlassen hat, und wodurch sie dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission zum Voraus nachgekommen ist. Dasselbe lautet: „Oeftern Wahrnehmungen zufolge werden die Art. 33, 43 und 46 der Beamteninstruktion theilweise mangelhaft beobachtet, namentlich wird es meistens unterlassen, in Fällen von Anordnung dringender Arbeiten sofort an die Direktion einzuberichten und Devise zur Bewilligung nachfolgen zu lassen, und in Fällen, wo eine Bewilligung nicht eingeholt werden konnte, werden die Rechnungen nicht nach Vorschrift des Art. 46 bescheinigt. Da überhaupt bei der jetzigen Finanzlage des Staates die äußerste Oekonomie geboten ist, und die Direktion bei den reduzirten Kreditverhältnissen es sich selbst vorbehalten muß, selbst nothwendige Arbeiten nicht bewilligen zu können, muß sie verlangen, daß ihr von allen Anordnungen, auch wenn die Kosten Fr. 50 nicht übersteigen, immer sofort Kenntniß gegeben werde und eine Kostenberechnung längstens bis in 14 Tagen nachfolge. Sie empfiehlt Ihnen die Beachtung der äußersten Sparsamkeit und verbindet damit die Anzeige, daß sie keine Rechnung mehr visiren werde, welche fernerhin mit Uebergehung der Vorschriften vorgelegt werden sollte." Dieses Kreisschreiben wurde am 21. Februar abhin an den Kantonsbaumeister und sämmtliche Bezirksingenieure erlassen. Drei Tage nachher hatte die Baudirektion zum ersten Male Gelegenheit, es anzuwenden, indem sie fünf Rechnungen ihr Visum verweigerte, deren Gesammtbetrag sich auf Fr. 700 belief.

Genehmigt.

X. E. Unterhalt der Straßen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier figuriren zuerst Fr. 291,000 für Wegmeisterbesoldungen, etwas mehr als 1877, entsprechend der Vermehrung der Straßen, die vom Staat zu unterhalten sind. Die Summe kann einstweilen, und bis eine Reorganisation stattgefunden hat, nicht herabgesetzt werden, indem die Besoldungen der Wegmeister gesetzlich fixirt sind. Bei Material und Arbeiten sind Fr. 360,000 aufgenommen, welche Summe von der Staatswirthschaftskommission auf Fr. 350,000 herabgesetzt wird. Ich möchte beantragen, bei Fr. 360,000 zu bleiben, nicht deswegen, weil nichts, sondern weil viel mehr erspart werden soll. Einstweilen müssen wir aber den gegenwärtigen Zustand beibehalten und bei diesem rechtfertigt sich die Erhöhung gegenüber 1877 dadurch, daß 43 Kilometer neue Straßen vom Staat sind übernommen worden.

Eine radikale Verbesserung und eine bleibende und bedeutende Herabsetzung der Kosten kann in diesen Rubriken nur dadurch bewerkstelligt werden, daß man in der Klasseneintheilung der Straßen anders vorgeht. Infolge des Baues von Eisenbahnen haben in verschiedenen Gegenden unsere Straßen eine ganz andere Bedeutung bekommen. Straßen, die früher Heerstraßen erster Klasse waren, befährt jetzt Niemand mehr, als etwa ein Bauer mit seinem Landfuhrwerk und es wächst Gras darauf. Eine Menge anderer sind wenigstens in ihrer Frequenz bedeutend zurückgegangen, namentlich solche, die parallel mit den Eisenbahnen laufen und einem Verkehr gedient haben, der jetzt durch die Eisenbahnen vermittelt wird. Deshalb ist es geboten, eine große Menge Straßen erster Klasse, wenn nicht in die vierte, doch mindestens in die dritte Klasse zu versetzen, in die sie nun ihrer Bedeutung nach gehören. Dadurch kann vielleicht eine Summe von Fr. 100,000 erspart werden, da auf den betreffenden Straßen viel weniger Wegknechte angestellt werden müssen und viel weniger für den Unterhalt zu geschehen braucht, indem der Wegknecht, anstatt nach den Vorschriften für die erste Klasse seine Zeit mit Jäten auf der breiten Straße zuzubringen, das Gras wachsen läßt und vielleicht einen Theil der Straße zu etwas Anderm verwendet. Die Regierung wird sich also lassen angelegen sein, in nächster Zeit diejenigen Veränderungen in den betreffenden Vorschriften und in der Eintheilung der Straßen vorzunehmen, die durch die neuen Verhältnisse gerechtfertigt sind.

Bei Ziffer 4: Kleine Korrektionen und Brückenbauten sind Fr. 50,000 aufgenommen, gegenüber Fr. 70,000 im Jahr 1877. Diese Summe ist auch bei aller Sparsamkeit nöthig, da eine Menge solcher Objekte immer auf den Traktanden stehen. Der Ansatz don Fr. 90,000 für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschaden kann nicht als zu hoch bezeichnet werden. Es kommt hier natürlich darauf an, wie die Witterung sich gestaltet, eine höhere Gewalt, die nicht voraus zu berechnen ist.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Regierung und Staatswirthschaftskommission sind auf dem Weg zum gleichen Ziel; nämlich zu Reduktion der Ausgaben. Nur glaubt die Regierung, man könne durch andere Klassifikation noch mehr erreichen. Unter diesen Umständen liegt wenig daran, welche von den beiden vorgeschlagenen Summen vorläufig bei Posten 2 angenommen wird. Sie mögen also entscheiden; wir sind alle froh, wenn man noch größere Ersparnisse machen kann.

Abstimmung.

Für Fr. 360,000 bei Ansatz 2 . .	76	Stimmen.
Für Fr. 350,000	85	„

X. F. Neue Straßenbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei diesem Ansatz sind die vorberathenden Behörden in großer Versuchung gestanden, einen Abstrich zu machen, der bei dem bedeutenden Betrag des Ansatzes das Büdget sehr zu Gunsten der Staatskasse hätte verändern können. Man hat aber gesehen, daß es trotz aller Finanznoth nicht möglich ist, mit den neuen Straßenbauten urplötzlich aufzuhören. Man hat deshalb ursprünglich eine Summe von Fr. 200,000 angesetzt, nach und nach ist die Regierung bis auf Fr. 300,000 gekommen, und schließlich hat sich die Staatswirthschaftskommission ermannt, bis auf Fr. 350,000 zu gehen. Ich kann nun erklären, daß der Regierungsrath und auch die Finanzdirektion aus der Annahme des Ansatzes von Fr. 300,000 keine Kabinetsfrage machen, sondern daß sie es begreifen können, wenn der Große Rath mehr erkennt. Es sind seit Jahren in allen Landesgegenden eine Menge Straßenbauten in Aussicht genommen, und ein großer Theil davon ist bereits der Regierung und dem Großen Rathe eingereicht und von diesen Behörden gutgeheißen worden, mit Inaussichtstellung einer dereinstigen größeren oder geringeren Staatssubvention, je nach dem Stand der Staatskasse und der Kredite. Die Bauten, die in Aussicht genommen sind und für welche der Staat um Beiträge angesprochen wird, belaufen sich so hoch, daß der Staatsbeitrag daran auf die kolossale Summe von mehr als 12 Millionen ansteigen würde. Von diesen sind, wie gesagt, eine große Zahl vom Staat als gerechtfertigt, nothwendig und subventionswürdig anerkannt worden. Einzelne sind mit dem zugesicherten Staatsbeitrag schon ausgeführt, andere in Angriff genommen, so daß der Staat in Bezug auf eine Anzahl Straßenbauten bereits positive Verpflichtungen hat. Diese nächstens fälligen Summen beziffern sich auf circa Fr. 800,000, so daß, wenn man per Jahr nur Fr. 350,000 ansetzt, und die bisherige Verpflichtung nicht nur successive, sondern sofort abtragen will, man in zwei, drei Jahren gar keine neuen Projekte in Angriff nehmen oder wenigstens keine neuen Staatsbeiträge bezahlen könnte.

Es wäre nun für die Staatskasse ungemein bequem, diese Ansätze zu streichen; aber es sprechen dagegen eine ganze Menge von Gründen. Vor Allem liegt es nicht in der Stellung des Staates, wenn er Bestrebungen von Gemeinden und sehr oft von armen Gemeinden, mit großen Opfern und hohen Tellen ihre Verkehrswege zu verbessern, wodurch dem Staate indirekt wieder Vortheile zugeführt werden, nicht unterstützt. Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, und es ist dies ein entscheidendes Motiv, daß der größte Theil dieser Straßensubventionsbegehren aus Gegenden stammt, die keine Eisenbahnen besitzen, und die also mit Recht darauf hinweisen können, daß man für andere Gegenden zu Eisenbahnbauten großartige Summen verwendet hat, die wir mit jährlich 2 Millionen verzinsen, und wozu sie auch beitragen müssen, und daß es deßhalb nichts als recht und billig sei, ihnen in anderer Weise eine Entschädigung zu geben, eine Entschädigung, die immerhin noch minim ist gegenüber den Vortheilen, die andern Gegenden durch die Eisenbahnen zugewendet worden sind. Sie sagen ferner mit großem Recht, daß gerade in Folge der Eisenbahnen und der dadurch veränderten Verhältnisse, und namentlich Verkehrsverhältnisse, die abgelegenen Gegenden ein noch viel größeres Bedürfniß nach Straßen haben, als vorher, weil sie sonst von allem Verkehr abgeschnitten würden und nur die Nachtheile der Eisenbahnen zu empfinden hätten. Diese Gründe sind vollkommen berechtigt, und es ist nur zu bedauern, daß man den betreffenden Gegenden blos mit so minimen Summen unter die Arme greifen kann, indem es, wenn nur der Stand der Staatskasse es erlauben würde, vollkommen gerechtfertigt wäre, zu diesem Zwecke, statt Fr. 300,000 oder 350,000, eine ganze Million für 1879 auf das Büdget zu nehmen.

Man hat nun gefunden, daß eine Summe von Fr. 300,000 oder 350,000 nicht allzu sehr auf dem Büdget laste und doch auf der andern Seite wenigstens vorläufig den allerdringendsten Bedürfnissen abhelfen könnte und namentlich auch den andern Zweck erreiche, in der gegenwärtigen Nothzeit den verschiedenen Gegenden des Kantons, wo so viele Hände auf Arbeit warten, einigen Verdienst zu verschaffen. Unter diesen Umständen hat wirklich Niemand das Herz gehabt, einfach zu sagen: wir geben für Straßenbauten nichts mehr, und es hat auch Niemand das Herz, so recht gegen die Fr. 350,000 aufzutreten, welche von Seiten der Staatswirthschaftskommission beantragt sind. Es liegt deshalb am Großen Rathe, zu entscheiden, welchen von beiden Ansätzen er annehmen will.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es war ein schweres Dilemma für die Staatswirthschaftskommission, bis sie sich zum Erhöhungsantrag entschlossen hatte, während sie sonst überall herabgesetzt hat. Sie hat es gethan angesichts der sehr großen Bedürfnisse in Betreff der Straßenbauten und namentlich angesichts der Bedürfnisse derjenigen Gegenden, die nicht Eisenbahnen besitzen. Aber so sehr die Staatswirthschaftskommission dies anerkannt hat, so sehr hat sie sich sagen müssen, daß man sich in Acht zu nehmen habe, was man mache. Der vierjährige Voranschlag sieht ein Defizit von circa 2 Millionen vor, die neuen Einnahmen müssen erst noch geschaffen werden, in der Staatskasse ist nur entlehntes Geld, für alle die großen Ausgaben, die wir machen wollen, müssen wir neues Geld aufnehmen und dieses nicht blos verzinsen, sondern auch amortisiren, während vom nächsten Jahr an für sehr große Summen, an denen wir bisher nichts amortisiren konnten, auch die Abtragung in Angriff genommen werden muß. So werden Sie begreifen, daß man den Ansatz der Regierung nur um Fr. 50,000 überschritten hat. Wir glauben, nach den aus den verschiedenen Landestheilen eingezogenen Berichten, daß man mit diesen Fr. 350,000 bei den theilweise denn doch etwas reduzirten Preisen schon etwas leisten und diejenigen Straßen, an denen die verschiedenen Landestheile vorzüglich halten, wirklich in Angriff nehmen könne, und so können wir uns wohl einstweilen dabei gedulden, bis wir uns wieder etwas besser rühren können.

Imobersteg. Ich möchte den Antrag der Staatswirthschaftskommission warm empfehlen, und zwar hauptsächlich wegen des Nothstandes in diesem Jahr. Wer weiß, welche Verdienstlosigkeit gegenwärtig herrscht, wird gerne dazu helfen, den armen Leuten im Kanton herum Arbeit zu verschaffen, und es ist dies besonders gerechtfertigt in den Gegenden, die keine Eisenbahnen haben und doch daran beitragen müssen.

Abstimmung.

Für den Ansatz des Entwurfs . . . . Minderheit.
Für Fr. 350,000 . . . . . Mehrheit.

X. G. Wasserbauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter dieser Rubrik figurirt eine bedeutende Summe, die auch ein ziem-

liches Loch im Budget macht. Es wird die Herren interessiren, für was eigentlich diese Summe verwendet werden soll, und ich theile daher mit, daß das Budget für die Wasserbauten lautet, wie folgt:

Schwellenpflicht des Staates an der Aare oberhalb Aarberg, Saane unterhalb Laupen und Sense oberhalb Neuenegg	Fr.	10,000
Diese werden kaum genügen und müssen jedenfalls verwendet werden, wenn wenigstens das Jahr 1879 ebenso viel verlangt, wie das Jahr 1878, wo an der Saane ganz bedeutende Schwellenbauten haben ausgeführt werden müssen.		
Unterhalt der Schleusen zu Unterseen, Thun und Biel	„	5,000
Scheußkanal, Unterhalt, Staatsantheil	„	2,000
Inspektionen, Flußkarten, Druckkosten	„	4,000
Zusammen an Wasserbauten des Staates	Fr.	21,000
Aare im Oberhasle	„	3,000
Engstligen	„	7,000
Suld zu Mühlenen	„	2,000
Kander	„	2,000
Wildbäche im Oberland u. s. w.	„	3,000
G'runnbach zu Merligen	„	10,000
Riederenbach zu Oberhofen	„	7,000
Obere Saane	„	1,000
Simme	„	4,000
Zulg	„	1,000
Ilfis und Emme	„	4,000
Nun kommen die großen Summen:		
Aare zwischen Thun und der Uttigenfluh	„	60,000
Aare zwischen Münsingen und Bern	„	20,000
Zusammen an Staatsbeiträgen	Fr.	124,000
Macht mit den angeführten	„	21,000
und mit	„	5,000
Unvorhergesehenes, im Ganzen	Fr.	150,000

Diese Summe ist im Budget auf Fr. 130,000 herabgesetzt worden, und es wäre zu wünschen, daß man noch weiter hätte herabgehen können; es scheinen aber Gründe vorzuliegen, wonach mach nicht mehr reduziren und namentlich die bedeutenden Summen für die Arbeiten bei der Uttigenfluh und bei Thun nicht einfach abstreichen kann, und es ist daher dem Finanzdirektor, der in solchen Dingen nicht entscheiden und behaupten kann, sie seien nicht nöthig, nichts übrig geblieben, als sich mit der Herabsetzung auf Fr. 130,000 zu begnügen. In den Jahren 1881 und 1882 werden dann die großen Summen für die Aarekorrektionen verschwinden, weil diese bis dahin vollendet sein sollen.

Genehmigt.

H. Außerordentliche Bauten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Das größte Verdienst, das sich die Staatswirthschaftskommission in diesem Jahre, neben vielen andern, um das Budget erworben hat, besteht darin, daß es ihr gelungen ist, einen Posten von Fr. 230,000 für außerordentliche Bauten an den Militäranstalten verschwinden zu machen. Sie hat dies deshalb thun können, weil von Seiten der Bau- und der Militärdirektion erklärt worden ist, daß man mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage mit den Fr. 288,000, die im Einnehmen stehen, zur Noth auskommen könne, und, wenn damit gleichwohl nicht alles absolut Dringende bezahlt werden könne, es möglich sei, auf dem ordentlichen Kredit für Neubauten das Nöthige zu diesem Zwecke zu finden. Die Bau- und Militärdirektion sind auf ganz korrektem Wege zu der Summe von Fr. 510,000 gelangt, indem von früher her noch Bauten im Betrage von Fr. 259,000 zu machen sind, wozu nun noch nothwendige Ergänzungsarbeiten im Betrage von Fr. 251,000 kommen. Es hat sich aber, wie gesagt, im Verlauf der Diskussion in den vorberathenden Behörden ergeben, daß man sich mit Fr. 288,000 begnügen und das Andere einstweilen unvollendet lassen, oder aus andern Krediten im Verlauf der Jahre befriedigen kann.

Was diesen Beitrag der Domänenkasse von Fr. 288,000 betrifft, so ist bekanntlich im Dekret über den Bau der Militäranstalten die Bestimmung aufgenommen, daß diejenigen Gebäulichkeiten in der Stadt, die durch den Neubau entbehrlich werden, veräußert, und der Ueberschuß des Erlöses über die Domänenschatzung für den Bau der Militäranstalten verwendet werden soll. Nun ist allerdings der größere Theil dieser überflüssig gewordenen Domänen in Folge der letzter Tage hier besprochenen Uebereinkunft der Einwohnergemeinde Bern übergeben worden; ein anderer Theil ist aber dem Kanton verblieben, und es ist von daher ein Mehrerlös vorhanden oder in Aussicht von Fr. 388,000. Davon hat die Domänenkasse bereits im vorigen Jahre Fr. 100,000 zur Verwendung bei den Militärbauten abgeliefert, und Fr. 288,000 bleiben noch zur Verfügung und sollen nun in der angegebenen Weise verwendet werden, so daß also das Budget dadurch eigentlich nicht mehr belastet wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat Ihnen schon im Jahre 1877 einen Antrag vorgelegt, nach welchem von den erst nachträglich in Berechnung gezogenen Ergänzungsbauten an den Militäranstalten im Betrag von Fr. 251,000 eine Summe von Fr. 141,000 gestrichen wurde. Nun hat man später die übrigen Arbeiten im Betrag von Fr. 110,000 auch noch etwas genauer angeschaut und gefunden, daß sie nicht gerade in den vier nächsten Jahren gemacht zu werden brauchen, sondern etwa aufgeschoben werden können, bis die Eidgenossenschaft unsere Militäranstalten und Plätze in etwas größerem Maße in Anspruch nimmt und uns namentlich in etwas größerem Maße dafür entschädigt. Wenn wir die Fr. 288,000 aus der Domänenkasse nehmen, so könnten wir unter allen Umständen die eigentlichen Vollendungsbauten ausführen und dann noch das Dringendste von den zuerst erwähnten Ergänzungsbauten machen, und sobald die Regierung selber in Aussicht stellt, mit diesem Kredit auskommen zu können, so denke ich, wird Niemand mehr sein, der denselben noch weiter erhöhen möchte.

Rubrik H wird genehmigt, mit Berichtigung des Ansatzes von Fr. 280,000, der Fr. 288,000 betragen soll.

Abänderungen zu X für die Jahre 1880—1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die Jahre 1880—1882 sind an Wegmeisterbesoldungen Fr. 1000, 2000 und 2000 als Mehrausgabe angenommen, mit Rücksicht auf die neuen Straßen, die der Staat übernehmen wird, Alles unter Vorbehalt der sonstigen Ersparnisse im Straßen-

wesen durch Versetzung der verschiedenen Straßen in andere Klassen. Das Gleiche ist der Fall bei den Ansätzen über Material und Arbeit, wo aus gleichem Grunde eine Mehrausgabe angenommen werden muß, aber unter dem gleichen Vorbehalt. Bei den Wasserbauten werden für die Jahre 1881 und 1882 je Fr. 50,000 weniger angenommen, mit Rücksicht auf den bereits berührten Umstand, daß die bedeutenden Auslagen für die Aarekorrektion bis dahin verschwinden oder sich bedeutend reduziren werden. Bei den Militäranstalten fällt die Summe von Fr. 230,000 ganz weg, weil, wie Sie so eben gehört haben, während der vier Jahre die Vollendungsbauten nur so weit ausgeführt werden, als das Guthaben an der Domänenkasse es erlaubt und die sonstigen Kredite für Bauten hinreichen.

Genehmigt.

XI. Eisenbahnwesen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.

Genehmigt.

B. Aufsicht und Förderung des Eisenbahnwesens.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Beitrag an die Gotthardbahn wird für 1879 und 1880 mit je Fr. 187,000 in Aussicht genommen, herrührend von der Million, die der Kanton in zehn jährlichen Raten an den Bau dieser Bahn beizutragen beschlossen hat. Diese Ratenzahlungen sind aber nicht alle Jahre einander gleich, sondern sie sollen sich laut Verpflichtung nach dem Vorrücken der Bauten des großen Tunnels richten. In den ersten Jahren hat man wenig oder nichts zu bezahlen gebraucht; später aber sind durch das Vorrücken des Tunnels die Zahlungen bedeutend größer geworden, und so bleibt für 1879 und 1880, wo der Tunnel vollendet sein wird, eine Restanz von Fr. 374,000, also für jedes Jahr Fr. 187,000. Für die Jahre 1881 und 1882 kommt dann die nachträglich übernommene Subvention zur Bezahlung, worüber noch zu sprechen sein wird.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie bereits bemerkt, haben wir zuerst die alte Subvention zu bezahlen, und dann kommt die neue von Fr. 402,000, die in zwei Jahren zu bezahlen ist, was also per Jahr Fr. 201,000 und somit für 1881 und 1882 je Fr. 14,000 mehr macht. Nach der letzten Abstimmung zu schließen, ist man ziemlich allgemein der Meinung, es sei dies eine Ausgabe, die zu machen uns lieber ist, als wenn die Sache nach einmal scheitert.

Genehmigt.

Abänderungen zu XI für die Jahre 1880—1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist, wie schon bemerkt, pro 1881 und 1882 eine Mehrausgabe von je Fr. 14,000 vorgesehen, weil in diesem Jahre voraussichtlich die neue Subvention des Kantons an den Gotthard von Fr. 402,000 zur Bezahlung kommen wird.

Genehmigt.

XII. Finanzwesen.

A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion.
B. Kantonsbuchhalterei.

Ohne Bemerkung genehmigt.

XII. C. Allgemeine Kassen.
(Kantonskasse und Amtsschaffnereien.)

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist nur der Irrthum zu berichtigen, daß es bei 3, Miethzinse, statt Fr. 500 Fr. 1700 heißen, und daß bei 4, Verlust, kein Posten figuriren soll, indem diese Rubrik nur da ist wegen der Summe, die unter dem Jahr 1877 figurirt.

Mit dieser Berichtigung genehmigt.

XII. D. Emolumente und Patentgebühren.

Genehmigt.

XIII. Vermessungswesen und Entsumpfungen.

A. Verwaltungskosten der Direktion.
B. Vermessungswesen.

Ohne Bemerkung genehmigt.

Präsident Brunner übernimmt den Vorsitz.

XIII. C. Entsumpfungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Beitrag 1. a. an die Juragewässerkorrektion von Fr. 200,000 ist gesetzlich normirt und vom Staat alljährlich zu leisten. Mit dem Kredit 1. b. Für den Schwellenfond, Fr. 30,000, hat es folgende Bewandtniß. Es soll nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausführung der Juragewässerkorrektion auch ein Schwellenfond gebildet werden, zum Zweck der späteren

Unterhaltung der Gewässer und speziell des neuen Kanals, der die Aare nach dem Bielersee leitet und der ziemliche Unterhaltungskosten in Anspruch nehmen wird. Für diesen Fond sind gewisse Einnahmen bestimmt, so Theile des Erlöses aus dem gewonnenen Strandboden, Beiträge der Gemeinden und namentlich auch des Staates. Nun rückt das Unternehmen seiner Vollendung entgegen, und es ist deshalb nöthig, daß man zu rechter Zeit, und bevor das Unternehmen dem Staate übergeben wird, und er Unterhaltungskosten leisten muß, einen solchen Schwellenfond zu bilden anfange; und zwar muß der Staat dabei die Initiative ergreifen und mit gutem Beispiel vorangehen, damit er dann auch die Gemeinden zur Leistung ihrer Beiträge anhalten kann. Demnach ist dies nicht eigentlich eine Ausgabe der Laufenden Verwaltung für einen vorübergehenden Zweck, sondern mehr die Bildung eines Kapitals, aus dem die Kosten der Unterhaltung von öffentlichen Gewässern bestritten werden sollen, welche Kosten, wenn der Fond nicht da wäre, später aus der Laufenden Verwaltung bestritten werden müßten.

Was die Ziffer 2, Beitrag an die Hasslethalentsumpfung, betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß der Bund vor nicht langer Zeit auch diesem Unternehmen seine hülfreiche Hand geboten hat, indem er den schönen Beitrag von circa Fr. 400,000 beschlossen hat, unter der Bedingung, daß der Staat Bern seinen Beitrag von $^1/_3$ der Kosten auf $^1/_2$ erhöhe. Diese Bedingung ist nun vom Großen Rathe erfüllt, und damit wird auch der Bundesbeitrag nach den damit verbundenen Abzahlungsgedingen fällig. In Folge dessen fällt dem Staat für 1879 ein Beitrag von Fr. 50,000 auf. Dieser ist aber nicht eigentlich zu bezahlen, sondern gilt nur als Abrechnung für die dem Unternehmen bereits geleisteten Vorschußzahlungen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie bereits der Herr Vorredner erwähnt hat, ist der Beitrag von Fr. 30,000 zur Gründung eines Schwellenfond bestimmt. Dieser Fond soll die Summe von Fr. 600,000 erreichen und es wird der Staat daraus in Zukunft den Unterhalt bestreiten. Der Fond wird gebildet zuerst aus dem Erlöse des erworbenen Strandbodens und sodann durch Geldleistungen der Gemeinden und des Staates, wobei letzterer $^1/_3$ und erstere $^2/_3$ aufzubringen haben. Der Staat wird also schließlich Fr. 120,000 aufbringen müssen, und daher werden für die vier Jahre Fr. 30,000 aufgenommen. Was die Hasslethalentsumpfung betrifft, so ist diese Ausgabe bereits gemacht. Der Betrag ist vorgeschossen worden, und jetzt nimmt der Staat die Summen auf das Büdget und deckt damit den Theil, der ihm nach dem Bundesbeschlusse zufällt.

Genehmigt.

XV. Staatswaldungen*).

A. Hauptnutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In Ziff. 1 Brennholz und Bauholz aus Staatswaldungen (incl. Steigerungsvorbehälte) hat der Regierungsrath eine Einnahme von Fr. 725,000 vorgesehen, während die Staatswirthschaftskommission auf Fr. 825,000 gehen will. Nach dem Vorschlag der Forstbeamten hätte man mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage vermittelst eines außerordentlichen Holzschlages sogar auf Fr. 925,000 gehen sollen. Es hat aber der Regierung geschienen, man könne trotz der Finanzlage nicht eine Einnahme beschließen, welche im Grunde nichts Anderes ist als ein Kapitalangriff, und zwar in einem Moment, welcher nicht ungünstiger sein könnte. Wenn die Zeitverhältnisse, die Holzpreise anders wären, als gegenwärtig, so ließe es sich rechtfertigen, einen Vorschuß aus den Waldungen zu nehmen, um dann später, wenn niedrigere Holzpreise eintreten, weniger Holz zu schlagen, als der Wirthschaftsplan erlaubt. Da aber die Verhältnisse anders sind, so ist es nicht am Platze, so hoch zu gehen wie von einer Seite vorgeschlagen worden ist. Es herrschen zwar in Bezug auf die Umtriebsfähigkeit der Waldungen und die Wirthschaftsmanier verschiedene Ansichten. Die Einen halten fest an dem bisherigen Prinzip, auf welchem der Waldwirthschaftsplan beruht, die Andern aber sagen, dieser Plan beruhe auf zu konservativen Grundsätzen, da man die Umtriebszeit gut um 10 Jahre verkürzen könne, ohne dem Wald irgend welchen Schaden zuzufügen. Es komme nämlich während der letzten 10 Jahre die Zunahme des Holzwerthes dem Zinsertrage nicht gleich, welcher sich ergeben würde, wenn das Holz 10 Jahre früher geschlagen würde. Inwieweit diese Anschauung berechtigt ist oder nicht, lasse ich dahingestellt. So viel ist sicher, daß es höchst zweckmäßig wäre, aus den Staatswaldungen vorübergehend einen größern Ertrag zu erzielen, als es bisher der Fall war, namentlich mit Rücksicht darauf, daß der Reinertrag sich durch die bedeutenden Wirthschaftskosten auf Fr. 395,000 reduzirt. Es ist daher der Gedanke aufgetaucht, man sollte darauf bedacht sein, diesen Reinertrag zu vermehren, und diese Rücksicht wurde unterstützt von den Forstbeamten, indem sie erklärten, der vor einigen Jahren erlassene Waldwirthschaftsplan, der nur ein gewisses Quantum Holz zu schlagen gestattet, halte sich in bescheidenen Schranken, so daß ein Ueberschuß vorhanden sei, den man füglich schlagen könne, ohne den Wald zu übernutzen. Auch nach einem vorübergehenden größern Holzschlage werde nicht mehr Holz geschlagen, als man s. Z. in Aussicht genommen, daß nach dem Wirthschaftsplan der Wald abtragen werde. Das waren beruhigende Mittheilungen, welche von Seite der Forstwirthe gemacht wurden und welche die Staatswirthschaftskommission bewogen, den Ertrag des Waldes auf Fr. 825,000 anzusetzen. Was nun speziell das Jahr 1879 betrifft, so wird infolge des letzten Sturmes an vielen Orten der außerordentliche Holzschlag bereits gemacht sein, so daß man da bereits ein Verhältniß vorfindet, das man nur auszunutzen braucht. In welcher Weise der Holzschlag über den Wirthschaftsplan hinaus gemacht werden soll, muß einigermaßen der Verwaltung überlassen werden, damit dieselbe nicht genöthigt ist, vielleicht im allerungünstigsten Zeitpunkte außerordentliche Holzschläge zu machen, sondern daß sie dabei auf die Holzpreise Rücksicht nehmen kann, welche bekanntlich oft sehr schnell variiren. Ich denke, es werde die Ansicht der Staatswirthschaftskommission sein, daß im Laufe der Finanzperiode für eine Summe geschlagen werde, welche per Jahr einer Einnahme von Fr. 825,000 entspricht, daß es aber der Verwaltung überlassen sein müsse, den Moment des Holzschlages auszuwählen.

Aus diesen Gründen widersetzt sich die Regierung dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht. Sie ist vielmehr froh, wenn hier eine größere Einnahme gefunden werden kann, ohne daß man den Vorwurf eines Kapitalangriffs erheben kann und ohne daß der nachhaltige Ertrag und die rationelle Exploitation der Waldungen darunter leidet.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir sind bei Ziffer XV, werden dann aber bei Ziffer XIV,

*) Rubrik XIV. wird nach Rubrik XV. behandelt.

die noch nicht behandelt ist, einige andere Diffikultäten zu behandeln bekommen. Bei Ziffer XV ist nur eine Differenz. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, man könne im Ertrag der Waldungen etwas höher gehen. Dazu hat theilweise der Kantonsforstmeister Veranlassung gegeben, der aber mehr in der Form eines anticipirten Holzschlages vorgehen wollte und sagte, man könnte mit Rücksicht auf die Finanzverhältnisse etwa probiren, etwas mehr zu schlagen. In der Mitte der Staatswirthschaftskommission sind Mitglieder, eines ist leider wegen eines Unglückfalles nicht anwesend, welche jeweilen die Frage anregten, ob der Wald wirklich rentire, was er werth sei. Bis jetzt belief sich der Ertrag blos auf etwa Fr. 400;000, während die Staatswaldungen mit 16 Millionen im Etat stehen. Wir hätten also blos einen Zinsertrag von 2 ½ %. Die Anstrengungen und Kritiken, welche Herr Nationalrath Kaiser in der Staatswirthschaftskommission jeweilen machte, haben dahin geführt, daß man sagte, da und dort könnte mehr geschlagen werden. Daher wird beantragt, statt für Fr. 725,000, für Fr. 825,000 Holz zu schlagen. Allerdings würden dann die Rüstlöhne und die Stocklöhne auch um etwa Fr. 15,000 ansteigen, so daß die Mehreinnahme nur Fr. 85,000 und die Gesammteinnahme Fr. 480,000, statt Fr. 395,000, betragen würde. Diese Fr. 480,000 würden gerade einen Zins von 3 % repräsentiren. Es wäre somit den Anregungen des Herrn Kaiser noch immer nicht ganz Rechnung getragen. Indessen muß ich doch hier auf einige Umstände aufmerksam machen. Es ist auch in dieser Sitzung hie und da von hohen Grundsteuerschatzungen gesprochen worden. Die Schatzung unserer Waldungen beträgt Fr. 12,395,000 laut einem Bericht der Domänendirektion von 1877. Zehn Jahre früher war der Betrag Fr. 9,031,000. Ich weiß nicht, ob unsere Waldungen gegenwärtig zu hoch geschätzt sind, daß sie aber schon vor 20 Jahren für circa 15 Millionen geschätzt waren, war damals offenbar zu hoch, was von kompetenten Leuten anerkannt wird. Darum darf man nicht jeweilen sagen, daß sie 4 % Zins ertragen sollen von dem, was im Etat steht. Es steht noch Manches im Staatsvermögen, das nicht 4 % einträgt. Gesetzt aber auch, die Schatzung von 12 Millionen wäre richtig, so kämen wir fast auf 4 %.

Aber ich möchte nun den Anlaß benutzen, um die ganze Theorie zu bestreiten, daß der Wald 4 % abtragen müsse, und daß man, wenn er es nicht thue, Verlust mache. Es wird oft vom Standpunkte der Industrie gesagt, wenn eine Besitzung nicht 4 % abtrage, so habe man Schaden. Ich will einige Fälle vorlegen. Ich habe ein Kapital von Fr. 25,000, welches 4 % Zins trägt. Man sagt, das sei normal. Wenn ich aber dieses Kapital in ein Geschäft werfe, und dafür Papiere kaufe, wodurch mir zugesichert ist, daß ich zwar keinen Zins beziehe, aber in zwanzig Jahren Fr. 50,000 zurückerhalte, so ist das wieder normal. Nun ein gemischter Fall: Das Kapital wird zu 3 % verzinst, aber es wird zu einem höhern Kurs zurückbezahlt, so daß ich in 20 Jahren Fr. 33,000 oder Fr. 35,000 zurückerhalte. Auch da wird man sagen, es sei ein gutes Geschäft. Das ist auch der Fall beim Wald. Wir machen zwei Einnahmen. Die eine Einnahme ist der Zins, und wenn derselbe auch nur 3 % beträgt, so ist das Geschäft gleichwohl ein gutes, wenn wir nach zehn Jahren einen Mehrwerth von 30—40—50 % haben. Lassen wir uns also nicht verleiten, Wald zu verkaufen, weil er nur 3 % abwirft. Damit würden wir den Mehrwerth wegwerfen, was die Käufer gar wohl wissen.

Daß man darauf zählen kann, beweisen die bisherigen Schatzungen, nicht blos die Grundsteuerschatzungen, sondern auch die Schatzungen der Förster. Daß das Holz gegenwärtig etwas weniger gilt als vor zwei bis drei Jahren, darf uns nicht stören. Wir müssen bedenken, daß wir vor dem gegenwärtigen zwei sehr milde Winter hatten, in denen weniger Holz gebraucht wurde, und daß es auch mit dem Bauen nicht recht geht. Es ist eine Ausnahmszeit. Wir dürfen darauf rechnen, daß dieses Vermögen in Zukunft beständig zunimmt und zwar warum? Weil zu wenig Holz ist und weil wir noch gar nicht viel gethan haben, um diesem Uebelstande abzuhelfen. Durch Schatzung des vorhandenen Holzbestandes in der Schweiz und durch Schatzung des Verbrauches ist berechnet worden, daß jährlich circa 140,000 Festmeter oder 50,000 Klafter fehlen. Daß uns das Brennmaterial fehlt, geht schon daraus hervor, daß etwa 5 Millionen Doppelzentner Steinkohlen eingeführt werden. Wir haben daher Grund, Sorge zu tragen zum Wald und ihn nicht zu übernutzen, und es ist nachgewiesen worden, daß in der Schweiz eher übernutzt als zu wenig genutzt wird. Zu wenig genutzt wird zwar auch, nämlich da, wo nicht die nöthigen Straßen vorhanden sind, um zum Holz zu gelangen. Aber im Ganzen genommen sollen wir darauf halten, den Holzbestand zu wahren, und namentlich deswegen, weil von demjenigen Bestand, welcher dem Staat gehört, weitaus der größte Theil Hochwald ist und im Gebirge liegt, und weil da nicht blos finanzielle Interessen, sondern auch auch allgemeine volkswirthschaftliche Interessen für seine Erhaltung sprechen. Das Klima hängt davon ab. Das ungeheure Wasserquantum, welches nach verschiedenen Meeren abfließt, würde zu seiner Beförderung, nach der Berechnung des Herrn Dubs in seinem neuesten Buche, täglich 466,000 Eisenbahnzüge zu 4000 Zentner erfordern. Dieses Wasser sollte möglichst gleichmäßig ablaufen, so daß nicht nach einem gewaltigen Regen sofort alles abfließen würde und nachher lange nichts, wodurch Dürre entstehen würde. Es sollte in den Vorbergen Wald da sein, der den Boden festhält, es sollte Erde und Moos vorhanden sein, geschützt durch Bäume, welche ihre Wurzeln tief einschlagen. Da soll das Wasser festgehalten werden, so daß das ganze Jahr ein Vorrath davon da ist. Wir leben in der größten Gefahr in der Schweiz, daß es unserm Lande so gehe, wie Spanien, Italien und Griechenland, daß es Gegenden gebe, wie z. B. um Triest, wo man stundenweit keinen Kornacker und keine Reben sieht. Bereits haben wir solche Anfänge im Wallis und im Bündnerlande.

Ich wollte das vorausschicken. Wir kommen nachher zu den Revierförstern. Wir haben also Grund zu sorgen, daß der Wald erhalten bleibe. Da indessen Leute, welche den Wald kennen, erklären, daß man etwas höher gehen könne, als strenge Forstbeamte zugeben, und da selbst Forstbeamte Winke gegeben haben, man könne es thun, so kann es geschehen. Grundsätzlich soll man aber nach dem Wirthschaftsplan gehen. Diesen Grundsatz müssen wir jedenfalls obenan stellen.

v. Sinner, Rudolf. Die Erwägungen, welche der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission vorgelegt hat, theile ich in vollstem Maße, und ich möchte auch sehr betonen, daß man sich bestreben soll, das forstwirthschaftliche Kapital zu erhalten und auf die Söhne überzutragen, welches aus früherer Zeit auf uns übergegangen ist; ich gelange aber nicht zu dem gleichen Ergebniß, wie der Berichterstatter. Ich glaube, es widerspreche den Erwägungen, wenn er für jedes Jahr Fr. 100,000 mehr einnehmen will Da habe ich große Bedenken. Das Ereigniß, welches vor einigen Tagen stattgefunden hat, mag uns berechtigen, für dieses Jahr höher zu gehen, aber für die drei folgenden Jahre dürfen wir dies nicht thun, ohne fürchten zu müssen, daß wir den Wald übernutzen. Ich weiß nun wohl, daß in diesem Augenblick nur das Jahr 1879 in Berathung ist. Ich glaube aber, anknüpfend an die Diskussion, welche stattgefunden hat, schon

jetzt den Antrag ankündigen zu sollen, daß für die drei folgenden Jahre auf die Ansätze der Regierung zurückgegangen werden solle. Tragen wir Sorge zu unserm Walde. Es handelt sich dabei namentlich auch darum, daß eine gute Aufsicht stattfinde. Die wird der Herr Forstdirektor sicher walten lassen, und er wird alles, was möglich ist, aus dem Wald in die Staatskasse fließen lassen. Geben wir ihm aber nicht die Möglichkeit an die Hand, über den Wirthschaftsplan hinauszugehen.

Balsiger. Ich glaube nicht, daß mit dem Büdgetposten, der da vorgeschlagen ist, der Zweck erreicht wird, der obwaltet, und zwar aus verschiedenen Gründen, erstens aus finanziellen, zweitens aus Gründen forstwirthschaftlicher Natur, und endlich ist auch in formeller Hinsicht viel dagegen zu sagen. Was die finanzielle Seite betrifft, so muß ich von vornherein an die gesunkenen Holzpreise erinnern. Die Holzpreise sind, wie sie sich ungefähr nach den Reinerträgen beurtheilen lassen, bis zum Jahr 1875 gestiegen, seither sind sie fortwährend gesunken. Von 1875—77 sind sie um 24 % gesunken und seither noch mehr. Wir können auch annehmen, daß das letzte Ereigniß jedenfalls nicht dazu beitragen wird, die Holzpreise wieder zu heben. Es kommt auch nicht darauf an, wie viel man in das Büdget aufnimmt, sondern darauf, wie die Holzpreise stehen, und wir müssen uns vorzugsweise nach den Holzpreisen richten; denn diese bedingen unsern finanziellen Ertrag. Wenn wir nun aus der gleichen Masse Holz, welche geschlagen wird, wegen der gesunkenen Holzpreise weniger lösen, so muß nothwendigerweise auch der Reinertrag darunter leiden, und mit einem Büdgetansatz können wir nichts erzwingen. Wollen wir den Büdgetansatz gleichwohl innehalten, so müssen wir um so mehr schlagen und etwas vom Vermögen veräußern, welches in einem günstigeren Zeitpunkte viel mehr eintragen würde. Das nenne ich aber schlecht gewirthschaftet. Das ist nicht ökonomisch. Die Holzpreise sind gegenwärtig nicht höher als vor 10 Jahren, und wir können ganz gut sagen, daß sie in den letzten Jahren um 40 % gesunken sind. Das Verhältniß in den Holzpreisen ist also 140 : 100 oder 7 : 5. In der Weise also müssen wir die geschlagene Holzmasse erhöhen, wenn der gleiche Ertrag erzielt werden soll.

Der zweite Grund ist formeller Natur. Unser Büdget im Walde kann nicht eigentlich von der finanziellen Seite aufgefaßt und festgehalten werden, sondern es wird nach Kubikmetern bestimmt. Nach dieser Holzmasse wird der nachhaltige Ertrag des Waldes berechnet, und der Erlös davon ist der finanzielle Ertrag. Wenn wir nun aber neben diesem noch einen finanziellen Büdgetposten aufnehmen, so ist das nichts Anderes, als wir haben einfach zwei Büdgets, das eine für Holz, das andere in Geld. Welches ist gültig? Das Geldbüdget richtet sich nach den Holzpreisen, welche im höchsten Grade schwankend sind, und das Holzbüdget richtet sich nach dem Wirthschaftsplan. Wenn wir nun das Verhältniß von 7 : 5 annehmen, so müssen wir in diesem Verhältnisse mehr Holz schlagen. Die Holzschläge müssen also, um das gleiche Resultat zu erreichen, im Verhältniß von 5 : 7 steigen. Das würde dazu führen, daß schon der Ansatz der Regierung den jetzigen Abgabesatz überschreiten würde. Wenn man nun aber gar Fr. 480,000 Reinertrag erzielen will, so ist die Ueberschreitung noch viel größer, und wir gelangen von den 18,000 Normalklaftern des Wirthschaftsplanes zu circa 27,000 Normalklaftern und einer daherigen jährlichen Ueberschreitung von 8500 Normalklaftern, was für 4 Jahre 34,000 Normalklafter ergibt. Ich möchte fragen, ob das nicht geeignet ist, den Wald zu entwerthen.

Was die fernern wirthschaftlichen Einflüsse betrifft, so sind sie noch schädlicherer Art. Vor Allem kann man von einem Kapital nicht gleichviel nutzen, wenn es bereits geschwächt ist. Ob aber das Kapital, welches bereits jetzt in den Staatswäldern vorhanden ist, schon zu groß ist, wie man es zu glauben scheint, möchte ich bezweifeln, indem der Wirthschaftsplan, gestützt auf die gegenwärtige Umtriebszeit, einen Manco von 63,000 Normalklaftern aufweist. Wir sollten also in unserer Umtriebszeit 63,000 Klafter mehr haben, als wir wirklich haben, um den normalen Zustand des Waldes herbeizuführen. Es mag es also nicht erleiden, das Kapital noch mehr zu schwächen. Im Fernern werden wir, wenn wir jetzt einen außerordentlichen Holzschlag zu finanziellen Zwecken machen, große schöne Bäume fällen und den Beständen nachgehen, welche aus ganz anderer Zeit stammen als wir, und wir werden diese alten ehrwürdigen Reste ziemlich rasch aufzehren. Wenn ich das bedaure, so ist es nicht deßwegen, weil ich eine große Vorliebe für große Bäume habe, sondern es ist ein volkswirthschaftlicher Nachtheil damit verknüpft. Es ist der, daß diese großen Sortimente nach und nach immer seltener werden und schließlich gar nicht mehr erhältlich sind, während es immer technische Zwecke gibt, wo es wünschenswerth ist, große Stämme zu bekommen. Ich würde gleichwohl nichts sagen, wenn diese kostbaren Stämme gegenwärtig richtig verwendet werden könnten; das kann aber nicht geschehen, und wir verklepfen daher unsern schönen Vorrath in einem sehr ungünstigen Zeitpunkt. Es ist auch nicht gleichgültig für die Fortpflanzung, ob der Umtrieb rasch oder nach und nach vor sich gehe. Wird das Holz rasch und plötzlich geschlagen, so ist nicht nur die ordentliche Schlagfläche wieder zu bestocken, sondern es kommt noch die außerordentliche Fläche dazu und die würde vielleicht 500 Jucharten betragen. Das ist keine Kleinigkeit, eine solche Fläche gut und richtig wieder zu bestocken, und es wird dadurch der Betrieb gestört. Ich will nicht näher auf diese technische Seite der Sache eintreten.

Wenn nun der Herr Finanzdirektor glaubt, es sei ein Vorrath da, während ich sage, es sei ein Ausfall vorhanden, so muß ich erwähnen, daß diese Frage sich auf die Frage der Umtriebszeit gründet, d. h. auf das durchschnittliche Alter, welches das Holz erreichen soll. Es ist von verschiedenen und auch von wissenschaftlicher Seite die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die Umtriebszeit herabgesetzt werden könnte, und ob man dadurch nicht einen höhern Ertrag erzielen würde. Darüber sind die Ansichten unter Theoretikern wie unter Praktikern zur Stunde noch verschieden. Man neigt sich, so viel ich beurtheilen kann, der guten alten Meinung zu, es sei besser, etwas zu haben, von dem noch ein Ertrag erwartet werden kann. Die Frage ist, wie mir scheint, so entstanden, ich komme darauf zu reden, weil der Finanzdirektor sagte, die Forstbeamten selbst haben es beantragt, daß von nichtforstlichen Kreisen Anträge gebracht und Anfragen gestellt wurden, ob es nicht möglich wäre, einen größern finanziellen Ertrag herauszubringen. Es ist sogar schon vor ungefähr einem Jahre der Antrag gestellt worden, es solle untersucht werden, ob aus den Staatswaldungen nicht ein größerer Reinertrag erzielt werden könne. Ich weiß nicht, wie weit man diesem Antrage nachgekommen ist. Aber ich möchte nur sagen, daß, wenn die Forstbeamten scheinbar auf diesen Antrag eingegangen sind, dies jedenfalls nicht mit leichtem Herzen und nicht freiwillig geschah.

Nun endlich noch ein Punkt. In forstpolizeilicher Hinsicht müssen wir sagen: was würde das für einen Einfluß auf unsere Gemeinden und Privaten haben, denen wir in Schrift und Rede immer wieder auf's Neue vorstellen, einen wie schädlichen Einfluß die Devastation der Wälder auf das Land ausübe, wie die Holzpreise fortwährend im Zuwachs

seien und Holzmangel im Lande herrsche, wenn wir selbst so vorgehen und einen außerordentlichen Holzschlag beschließen würden. Das würde jedenfalls nicht ohne Nachahmung bei den Gemeinden und Privaten bleiben. In den Gemeinden ist die Begehrlichkeit an vielen Orten groß, und es ist nicht nöthig, daß der Staat da noch das Beispiel gebe. Der gute Einfluß, welchen die Staatswälder in Bezug auf die Behandlung der Wälder anderer Besitzer haben, ist nicht zu verkennen. Man hört sehr oft sagen: es wird in den Staatswaldungen so gemacht, und die Gemeinden nehmen sich da häufig ein Beispiel.

Wer daher ein Interesse hat für das Forstwesen und für die Erhaltung unserer schönen Wälder, auf die wir im Bernerlande stolz sein können, den möchte ich bitten, für den Antrag der Regierung zu stimmen. Für den Fall aber, daß ein außerordentlicher Holzschlag beschlossen werden sollte, möchte ich, daß als Beschluß dem Büdgetposten beigefügt würde, der Regierungsrath sei beauftragt, den Holzschlag in geeigneter Zeit, wenn die Absatzverhältnisse besser geworden sind, vorzunehmen, ferner sei über diesen außerordentlichen Holzschlag besondere Rechnung zu führen, und er dürfe sich nicht weiter erstrecken als die Grenzen des Wirthschaftsplanes gestatten und als in der laufenden Periode wieder eingespart werden kann.

Rohr, Regierungspräsident. Sie werden sich erinnern, daß von Herrn Großrath Kaiser in Grellingen, der wegen Krankheit leider abwesend ist, in der Staatswirthschaftskommission der Antrag gestellt worden ist, es solle die Regierung eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht der Reinertrag der Staatswaldungen erhöht werden könne. Sie haben dieses Postulat der Staatswirthschaftskommission angenommen, und daraufhin hat der Regierungsrath eine Kommission bestellt, um diese Arbeiten an die Hand zu nehmen. In dieser Kommission saß natürlich auch Herr Kaiser, und er entwickelte darin seine Ansichten. Er legte einen gedruckten Bericht vor, in dem er nachzuweisen suchte. daß man Millionen mehr aus den Waldungen ziehen könnte, als es bis jetzt geschehen ist. In der Kommission war so ziemlich die Ansicht vorherrschend, daß die Zahlengruppirungen des Herrn Kaiser etwas zu hoch geschraubt seien; indessen hatte man doch das Gefühl und fast die Ueberzeugung, daß etwas mehr aus den Staatswaldungen gezogen werden könne als bisher. Diese Ueberzeugung führte die Staatswirthschaftskommission dahin, einen höhern Ansatz aufzunehmen. Wäre Herr Kaiser da gewesen und hätte er seine Argumente wiederholen und seine Berechnungsweise darlegen können, so wäre die Staatswirthschaftskommission vielleicht noch höher gegangen. Sie wollte es aber nicht thun, um nicht in den fatalen Fall zu kommen, schlecht gerechnet zu haben. Sie erhöhte also den Ansatz um Fr. 100,000. Die Folge davon ist natürlich die, daß der ganze Wirthschaftsplan, wie er vom Großen Rathe genehmigt worden ist, nach und nach abgeändert werden muß, indem nach demselben nur für Fr. 725,000 Holz geschlagen werden soll, während die Staatswirthschaftskommission für Fr. 825,000 schlagen will. Von Seite der Forstbeamten, namentlich von Seite des Kantonsforstmeisters ist gegen die Rechnungsweise des Herrn Kaiser sehr viel eingewendet worden, und ich kann hier sagen, daß fast alle bernischen Forstleute gegen diese Ansicht sich ausgesprochen haben. Ich habe aber gefunden, es könnte gut sein, wenn man auch andere Forstleute berathen würde. Ich habe daher an Fachmänner in andern Kantonen geschrieben und sie um ihre Meinung gefragt. Aus Allem, was mir mitgetheilt worden ist, bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß etwas mehr gethan und der Reinertrag absolut erhöht werden könnte. Doch sind auch diese Forstleute, welche sich für einen höhern Ertrag ausgesprochen haben, bei Weitem nicht zu den Ansichten des Herrn Kaiser gekommen; immerhin gingen sie aber weiter, als unsre eigenen Forstleute aus anerkennenswerther Gewissenhaftigkeit gekommen sind. Sie haben sich ungefähr so ausgesprochen, daß man durch Herabsetzung der Umtriebszeit den Reinertrag um vielleicht Fr. 100—150,000 erhöhen könnte. Diese Herabsetzung der Umtriebszeit mundet aber unsern Förstern nicht, und daher ist der Forstmeister auf den Gedanken gekommen, einen außerordentlichen Holzschlag zu proponiren. Allein dieser Vorschlag konvenirte der Regierung nicht, indem man fand, es würde im ganzen Lande einen schlechten Eindruck machen, wenn man, weil man sich in einer Finanzkalamität befindet, jetzt darauf los Holz schlagen und vielleicht eine Devastation der Wälder herbeiführen würde. Man wolle daher von einem außerordentlichen Holzschlage, dessen Reinertrag der Forstmeister auf Fr. 250,000 berechnete, abstrahiren und den Waldwirthschaftsplan so abändern, daß ein etwas stärkerer Holzschlag als bisher möglich sei. Das kann durch Herabsetzung der Umtriebszeit geschehen.

Dies ist nun allerdings ein Punkt, der in einer Behörde wie der Große Rath, nicht wohl entschieden werden kann. Es ist dies gewissermassen eine wissenschaftliche Erörterung und die Gelehrten wie auch die Praktiker sind darüber nicht ganz einig. Die Einen behaupten, man könne es ganz gut machen, während die Anderen es für ein Unglück ansehen. Die Berechnung des Herrn Kaiser ist außerordentlich einfach. Er sagt: wenn ich eine Tanne 90 Jahre lang stehen lasse und sie verkaufe, so habe ich einen geringeren Erlös, als wenn ich sie 80 Jahre alt schlage, und das Geld an Zins lege. Diese Berechnung ist arithmetisch ganz richtig. Das will sagen, daß der Baum in der spätern Periode nicht mehr einen so werthvollen Zuwachs hat, als der Zins des Geldes während dieser Periode betragen würde. Daraus folgert Herr Kaiser, man solle die Umtriebszeit herabsetzen, von diesem Gelde einen Theil in die Laufende Verwaltung nehmen und mit dem Uebrigen Schulden amortisiren oder es in einen andern Fond legen oder der Hypothekarkasse zuwenden. Ich muß bekennen, daß ich gegen diese Rechnungsweise nichts einzuwenden wußte, und wenn die Sache nicht übertrieben wird, so glaube ich, eine mäßige Herabsetzung der Umtriebszeit schade unsern Wäldern nichts. Natürlich ist dies nicht im ganzen Kanton möglich. Im Oberlande z. B. wird es fast unmöglich sein, dagegen kann es im Mitellande und im Jura geschehen. Dies hat selbst der Forstmeister, der also gegen diese ganze Anschauungsweise ist, zugeben müssen.

Wenn also etwas geschehen soll, so soll nicht ein außerordentlicher Holzschlag vorgenommen, sondern der Wirthschaftsplan geändert und die Umtriebszeit herabgesetzt werden. Darüber sind die Regiernng und die Staatswirthschaftskommission einig.

Wenn man nun aber so große Befürchtungen hat, wie sie vorhin ausgesprochen worden sind, so komme ich zu einem ganz andern Resultate, als Herr v. Sinner, welcher für dieses Jahr den vermehrten Holzschlag acceptiren möchte, nicht aber für die drei folgenden Jahre. Diesem Antrage liegt gewissermaßen die Erwägung zu Grunde, daß infolge des letzten Orkans viel Holz am Boden liege und daher der Holzschlag schon gemacht sei. Ich glaube aber, es sei gerade das Gegentheil der Fall. Gerade weil vielleicht 100,000 Stück Windfallholz am Boden liegen, kann man aus den Waldungen nicht den Reinertrag ziehen, welcher möglich gewesen wäre, wenn der Sturm nicht stattgefunden hätte. Infolge des Windfalls müssen wir nämlich eine Menge Holz, welches als Bauholz verkauft worden wäre, nun als Brennholz verkaufen,

was einen Mindererlös ergeben wird. Dazu kommt, daß der Sturm auch in Gemeinde- und Privatwaldungen gewüthet und sich nicht nur auf die Staatswaldungen beschränkt hat. Es werden daher auch andere Waldbesitzer viel Brennholz verkaufen müssen, und es wird dadurch der Preis desselben zum Sinken gebracht. Wenn man daher an den Ansätzen etwas ändern will, so möchte ich lieber für 1879 bei der Summe von Fr. 725,000 verbleiben und dann für die drei nächsten Jahre um Fr. 100,000 höher gehen. Inzwischen sollte dann der Regierungsrath, resp. die Forstdirektion untersuchen, ob der Wirthschaftsplan abgeändert werden solle. Wenn dann der neue Wirthschaftsplan dem Großen Rathe vorliegt und man mit Zahlen reden kann, so wird es der Behörde frei stehen, den Plan anzunehmen oder nicht. Ich stelle daher eventuell den Antrag, für das Jahr 1879 es bei dem Ansatze von Fr. 725,000 bewenden zu lassen und für die drei folgenden Jahre Fr. 825,000 zu bewilligen, gleichzeitig aber die Regierung einzuladen, zu untersuchen, ob nicht durch Revision des Waldwirthschaftsplanes der nachhaltige Ertrag der Waldungen erhöht werden könnte.

Hofer, in Wynau. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Regierungspräsidenten. Wer weiß, wie der Sturm gewüthet hat, wird einverstanden sein, daß die Holzpreise bedeutend sinken werden. Tausende von Stämmen liegen am Boden. In den Gemeinden Roggwyl und Wynau liegen über 2000 Klafter am Boden. In Langenthal ist es noch ärger. Auch im Kanton Aargau sieht es bös aus. Es heißt, in Zofingen seien über 100 Jucharten am Boden. Da müssen die Holzpreise absolut sinken. Daher möchte ich für 1879 nur Fr. 725,000 bewilligen. Die Gemeinden werden Mühe haben, ihr Holz zu verkaufen, und es befinden sich dabei ärmere Leute betheiligt, namentlich im Oberaargau, wo jeder Bürger und jede arme Wittwe in den Gemeindewäldern mehr oder weniger gleichberechtigt ist. Es liegt so viel Holz am Boden, daß, wenn man den betreffenden Bürgern zwei Jahresraten geben würde, das Holz nicht aufgebraucht werden könnte.

Trachsel in Niederbütschel. Bekanntlich hängt der Reinertrag nicht blos von den Einnahmen, sondern auch von den Ausgaben ab, welche abgezogen werden. Nun ist bekannt, daß infolge des eidgenössischen Gesetzes über das Forstwesen an vielen Orten Revierförster angestellt werden mußten. Diese Revierförster mußten auch die Arbeiten übernehmen, welche die Oberbannwarten machten, und es sind daher diese, wenigstens da, wo Revierförster sich befinden, überflüssig geworden. Ich stelle deshalb den Antrag, es seien die Stellen der Oberbannwarte aufzuheben.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Antrag des Herrn Trachsel kann erst bei Behandlung der Rubrik XIV zur Sprache kommen.

Gerber in Steffisburg. Ich glaube, man solle die Sache trennen und erst, wenn wir zu den Ansätzen für die Jahre 1880—1882 kommen, dürfe die Diskussion über die Rendite der Wälder weitergeführt werden. Was das Jahr 1879 betrifft, so ist schon dafür gesorgt, daß die Fr. 100,000 fließen werden. Es liegt mehr als für dieses Geld Holz am Boden.

Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß der eventuelle Antrag des Herrn Balsiger nicht hier zur Abstimmung kommen kann, sondern erst, wenn es sich um die drei Jahre 1880—1882 handelt.

Abstimmung.

1. Für Fr. 725,000	78	Stimmen.
Für Fr. 825,000	54	"
2. Für den eventuellen Antrag Rohr		Mehrheit.

Abänderungen zu XV A für die Jahre 1880—1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn ich mich bisher den höher gehenden Anträgen angeschlossen habe, so möchte ich mich deswegen nicht als Waldverwüster betrachten lassen, sondern ich habe es nur aus dem Grunde gethan, weil man einem von links und rechts gesagt hat, es sei zulässig und schade nichts, die Nutzungen zu erhöhen. Nachdem aber unter den Forstleuten selber, denen ich alles Zutrauen schenke, die Meinung laut wird, es schade doch und sei nicht richtig, so stütze ich mich persönlich auf die solidere Seite und sage: man darf nicht das Kapital angreifen. Mein erster Eindruck von dem Antrag auf einen außerordentlichen Holzschlag ist auch der gewesen, es sei dies ein unzulässiger Kapitalangriff, und erst als mir in der Staatswirthschaftskommission von links und rechts Sirenenstimmen in die Ohren tönten, man solle nur zugreifen, es sei zulässig und schade nicht, erst da bin ich als Finanzdirektor der Versuchung erlegen, insoweit daß ich wenigstens keine heftige Opposition mehr gegen den Ansatz von Fr. 825,000 gemacht habe. Nachdem nun aber der Große Rath entschieden hat, es sei pro 1879 nur ein Ansatz von Fr. 725,000 aufzunehmen, bin ich persönlich auch bekehrt und sage: man soll auch für die folgenden Jahre bei Fr. 725,000 stehen bleiben. Dagegen bin ich vollkommen einverstanden mit dem Antrag des Herrn Forstdirektors, es solle der Regierungsrath untersuchen, ob nicht der nachhaltige Ertrag der Staatswaldungen gegenüber dem bisherigen Wirthschaftsplan erhöht werden könne. Wenn die Untersuchung ergibt, daß dies möglich ist, so wird man froh sein, später eine größere Summe einzunehmen; aber man darf nicht von vornherein Fr. 100,000 mehr ansetzen und gleichzeitig die Regierung beauftragen, so zu untersuchen, daß Fr. 100,000 mehr herausgeschlagen werden, sondern man soll warten, bis die Untersuchung da ist, einstweilen den alten Ansatz aufnehmen und seiner Zeit das Ergebniß der Untersuchung und des neuen Planes in der Laufenden Verwaltung verbrauchen. Auf diese Weise kommen wir zu einem sichern und guten Resultat, ohne daß man uns den Vorwurf machen kann, wir haben den Wald übernutzt und Raubwirthschaft getrieben. Es wäre dies allerdings vom Uebel gegenüber den Gemeinden und Privaten, die bekanntlich sehr oft durchaus keine musterhafte Waldwirthschaft treiben, und denen der Staat mit gutem Beispiel vorangehen soll; denn wenn der Staat selber Raubwirthschaft zu treiben anfinge, so würde er alle Autorität gegenüber den Gemeinden verlieren und sich nicht mehr auf seine eigenen Gesetze berufen können.

Gerber in Steffisburg. Der Herr Forstdirektor hat schon mitgetheilt, daß seiner Zeit vom Großen Rathe ein Postulat adoptirt worden ist, dahin gehend, es sei zu untersuchen, ob nicht die Rendite der Wälder erhöht werden könne. Es ist zu diesem Zwecke eine Kommission niedergesetzt worden, in der ich auch zu sitzen die Ehre habe. Ich glaube nun, wenn Herr Kaiser nicht den unglücklichen Fall gethan hätte, so wäre wahrscheinlich schon ein Antrag der Kommission da. Nach der Ansicht und den Berechnungen des Herrn Kaiser

könnten unsere Wälder das Doppelte des jetzigen Ertrages rentiren. So weit gehe ich nicht; allein ich habe die vollste Ueberzeugung, daß erstens der vor zirka 10 Jahren angenommene Wirthschaftsplan nicht richtig ist, und daß zweitens die Umtriebszeit zu lang ist, und man bei Herabsetzung derselben um 10 bis 15 Jahre, namentlich in den untern Lagen, einen Mehrertrag von wenigstens Fr. 100,000 erzielen könnte. Ich möchte aber diese Mehreinnahme nicht nur durch Holzschläge suchen, sondern auch durch Reduktion der Verwaltungskosten. Die Verwaltung unserer Forsten kostet, ungerechnet die Forstpolizei, Fr. 129,000 und absorbirt den sechsten Theil der Roheinnahmen der Wälder. Ueberdies wird der Mehrertrag von Fr. 100,000 nicht eine reine Mehreinnahme sein, sondern es gehen davon die Rüsterlöhne ab, so daß man einen reinen Mehrerlös von ungefähr Fr. 84,000 annehmen kann.

Herr Balsiger hat gesagt, es wäre eine schlechte Wirthschaft, wenn man jetzt die Wälder so zusammenhauen wollte. Ich betrachte es im Gegentheil als eine schlechte Wirthschaft, wie es bis jetzt gegangen ist. Wir haben zu viele Beamte, diese arbeiten nicht, wie sie sollten, und die Wälder werden im Allgemeinen vernachlässigt. Ich habe es schon einmal im Großen Rathe ausgesprochen: die Herren sind zu viel auf dem Büreau, befassen sich mehr mit Statistik, Meteorologie u. s. w., und sind zu wenig in den Wäldern.

Was den Antrag des Herrn Regierungsrath Rohr betrifft, so glaube ich, es sei derselbe vollständig unnütz, indem die Regierung doch warten soll, bis die Kommission Beschluß gefaßt hat. (Rohr, Regierungspräsident. Ich habe gar keinen Antrag gestellt.) Ich glaube daher, es dürfe der Große Rath ganz ruhig dem Antrag der Staatswirthschaftskommission beipflichten, und wenn wir dann nach vier Jahren sähen, daß es unsern Wäldern zu wehe thäte, so zuzufahren, so könnte man immer noch Hollah machen. Ueberdies habe ich auch nicht die Ansicht, daß man jetzt sofort alle Jahre für Fr. 100,000 mehr schlagen solle, sondern einstweilen nur heuer; aber gerade für dieses Jahr ist der vorhin gefaßte Beschluß vollständig unnütz, indem in Folge des Windfalles dieses Plus von Fr. 100,000 schon am Boden ist. Wenn dann im Jahr 1880 das Holz wohlfeil ist, so soll man nach meiner Ansicht nicht schlagen, und wenn im Jahr 1881 die Preise wieder niedrig sind, so soll man wieder nicht schlagen; wenn hingegen im Jahre 1882 die Preise vielleicht wieder besser sind, so soll man dann für die fehlenden Fr. 300,000 Holz schlagen. Der Staat soll überhaupt so wirthschaften wie der Bürger thut, der nicht geradezu beschränkt ist. Dieser schlägt auch sein Holz in den Jahren, wo die Preise hoch stehen; hingegen in der Zeit, wo sie niedrig sind, läßt er den Wald ruhig. Ich kann also nicht anders, als Ihnen den Antrag der Staatswirthschaftskommission warm empfehlen. Uebrigens wird das Defizit wohl von irgend einem Orte her und mit irgend etwas gedeckt werden müssen.

Friedli. Diese Diskussion zeigt am deutlichsten, wie ungeschickt es ist, daß wir das vierjährige Büdget haben. Wir wissen nun gar nicht, wie viel wir jedes Jahr schlagen müssen. Ich habe dazu gestimmt, in diesem Jahre für Fr. 100,000 mehr zu schlagen, aber nur, weil das Holz schon am Boden ist. Ob man nun später auch mehr schlagen soll, ist in meinen Augen eine delikate Frage. Sie wissen, daß der Sturm nicht nach forstmännischer Manier schlägt, sondern daß er Breschen in den Wald reißt, wo dann später schon bei leichteren Winden wieder Massen von Bäumen fallen. Es weiß also kein Mensch, ob wir später wieder für Fr. 100,000 mehr aufnehmen sollen, oder nicht. Ich rechne aber so: Ich bin froh, daß man nicht mehr schlägt, als nöthig ist; aber wenn ein trockener Sommer kommt, so wird aus forstwirthschaftlichen Rücksichten eine Masse Holz geschlagen werden müssen, das nicht am Boden ist, weil in solchen zersplittertem und blessirtem Holz der Borkenkäfer sehr bösartig auftreten wird. Ich stimme nun dazu, in Zukunft nicht mehr Ertrag aufzunehmen, als für dieses Jahr; muß man dann noch mehr schlagen, so nimmt man es und verkauft es, so gut man kann. Die Preise weiß Niemand zum voraus; aber die großen Massen, die am Boden liegen und nur für Brennholz verwendet werden können, werden jedenfalls die Preise außerordentlich herabdrücken.

v. Wattenwyl, in Rubigen. Herr Gerber hat Ihnen so eben mitgetheilt, wie die Staatswirthschaftskommission dazu gekommen ist, einen höhern Posten in's Einnehmen aufzunehmen. Herr Nationalrath Kaiser hat bereits vor mehr als einem Jahr handelsmännische Berechnungen aufgestellt, die den Ertrag der Wälder förmlich in's Fabelhafte treiben und sämmtlichem Forstpersonal die Haare aufstellen. Die Regierung so gut wie die Staatswirthschaftskommission wissen, wo uns der Schuh drückt, und daß der Staat Geld haben muß, und es hat sich nur darum gehandelt, wie man verständiger Weise zu einem größeren Ertrag gelangen könne. Hiefür sind zwei Wege offen. Erstens der Weg, den Herr Regierungsrath Rohr angedeutet hat, Revision des Wirthschaftsplanes, resp. Reduktion der Umtriebszeit um 10 bis 20 Jahre. Dann kann man auf loyale Manier bedeutend mehr holzen. Oder aber der andere Weg, der von mehreren Forstmännern anempfohlen wird. Sie sagen: Man kann an den Wäldern durch außerordentlichen Holzschlag einen ziemlich bedeutenden Aderlaß vornehmen, ohne den Wirthschaftsplan zu ändern; nur ändert um Gottes Willen diesen Plan nicht. Beide Wege gehen also dahin, mehr zu holzen und mehr Geld für den Staat zu machen, und insofern werden beide so ziemlich auf das Gleiche herauskommen. Ich für meine Person glaube, man könnte ganz herzhaft auch für die nächsten drei Jahre einen größern Schlag in Aussicht nehmen, ohne daß dabei unsere Wälder zu Grunde gingen. Hingegen möchte ich auch die Meinung des Herrn Gerber unterstützen, daß man sich in der Forstverwaltung der größten Oekonomie befleißen sollte.

Rohr, Regierungspräsident. Der Antrag des Herrn Gerber und der der Regierung scheinen mir einander außerordentlich nahe zu stehen; denn wenn die Holzpreise auch im Jahre 1882 noch niedrig stehen, so wird man nach der eigenen Ansicht des Herrn Gerber auch dann nicht schlagen. Wenn hingegen der Große Rath nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission beschließt, daß Fr. 825,000 Reinertrag aus den Forsten herausgeschlagen werden sollen, so wird man natürlich schlagen müssen, ob die Preise so oder so sind. Der Antrag des Herrn Gerber weicht also von dem der Staatswirthschaftskommission etwas ab, aber, glaube ich, in sehr vernünftiger Weise, und ich bin überzeugt, daß die Regierung ihm wird beistimmen können.

Auf die übrigen Bemerkungen des Herrn Gerber gegenüber dem Forstpersonal will ich nicht eintreten, indem ich finde, sie gehören nicht zur Sache. Es ist etwas bemühend, daß einige Herren jeweilen die Gelegenheit benutzen, um das ganze Forstpersonal herabzudrücken. Wenn der eine oder andere Förster dem einen oder andern der Herren Großräthe nicht gefällt, so soll er Klage führen; aber daß man deshalb immer, wie jetzt schon wiederholt geschehen ist, einen ganzen Beamtenstand von sehr ehrenwerthen Leuten in ein schiefes Licht stellen will, dagegen muß ich protestiren.

Gerber, in Steffisburg. Ich gebe zu, daß die Holz-

preise im Jahr 1882 vielleicht noch einmal niedrig sind, und wir bis 1883 oder vielleicht bis 1884 warten müssen; aber dann sind die Wälder der Staatskasse das noch schuldig, und wir können es immer noch schlagen. Was die Bemerkung betrifft, ich sollte gegenüber dem Forstpersonal schonender sein, so glaube ich, ich habe nicht übertrieben; aber die Wahrheit habe ich gesagt, und die Erfahrung habe ich schon oft gemacht, daß es übel geht, wenn man die Wahrheit sagt, so daß es mir heute ganz gleichgültig ist, ob der Herr Forstdirektor mir Dasjenige, was ich ausgesprochen habe, als Unhöflichkeit qualifizirt, oder nicht.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin sehr froh, wenn der Große Rath der Regierung möglichst viele Hülfsmittel zur Stelle schafft; aber mit solchen, wie Herr Gerber vorschlägt, ist der Regierung doch nicht gedient. Wenn der Finanzdirektor im Jahr 1882 noch das Glück oder Unglück hat, in dieser Stellung zu sein, so ist ihm damit nicht gedient, daß die Staatswaldungen dem Staate noch so und so viele Hunderttausende schuldig sind; denn das ist ein Schuldner, dem man nicht den Weibel schicken kann, um die Schuld von ihm einzutreiben, sondern diese Schuld ist nur eine hypothetische Einnahme. Ich will deshalb lieber Fr. 725,000 als sichere Einnahmen haben, als Fr. 100,000 mehr, die dann möglicherweise nicht kommen, und wobei es dann heißt, das Büdget sei um diese Fr. 100,000 schlechter, und es sei also um so viel schlechter regiert worden, als man vor vier Jahren den Auftrag gegeben habe. In diesem Sinne wünsche ich also die Fr. 100,000 nicht.

Balsiger. Es ist den Förstern vorgehalten worden, sie seien zu viel in der Stube und zu wenig im Walde. Ich habe nun, was mich betrifft, wirklich nicht berechnet, wie viel Stunden und Tage ich für jedes Arbeitsfeld verwende; aber so viel ist sicher, wenn wir Förster unsere Ansicht über die Bewirthschaftung der Staatswälder aussprechen, so haben wir uns ernstlich Mühe gegeben, die Sache vorher zu prüfen, und können, wenn es gedient ist, mit Zahlen und Beweisen aufwarten. Es ist hier nicht der Ort, eine technische Schlacht zu schlagen; aber viel ist jedenfalls nicht damit geleistet, wenn man einfach nur ein schönes Programm aufstellt und sagt: Wir setzen jetzt die Umtriebszeit um zwanzig Jahre herab, und steigern dadurch den wirklichen Ertrag des Waldes um so und so viel. Mit andern Worten, man will das Kapital vermindern und zugleich den Zins daraus erhöhen. Wie man diesen Widerspruch lösen will, begreife ich nicht, und glaube, diese Lösung findet man weder im Wald, noch im Zimmer.

Was die schlechte Wirthschaft betrifft, von der ich vorhin geredet habe, so bezieht sich das eben auf diese Absicht, zu einer Zeit, wo die Preise sehr schlecht sind, Holzschläge zu machen, aus denen, gelte das Holz viel oder wenig, so und so viel Geld herausschauen müsse. Das ist genau so, wie wenn ein Gutsherr seinem Verwalter den Auftrag gibt, er solle aus seinem Gute, das bis dahin Fr. 10,000 rentirt hat, jetzt auf einmal am Ende des Jahres um jeden Preis Fr. 14,000 abliefern. Das ist nun eine eigenthümliche Lage. Der Verwalter wird denken: was soll ich machen? ich kann hausen und sparen, verkaufen, was ich habe, aber mehr nicht; und zuletzt, wenn er die Summe nicht zusammenbringt, wird er vom Viehstand veräußern, Futter und Dünger und vielleicht sogar von Schiff und Geschirr verkaufen. Das ist dann aber nicht Ertrag, sondern zugleich auch Verminderung des Kapitals. Gegen die Anschauung sodann, es sei der Mehrertrag in Folge des Windfalls für heuer schon gemacht, und es handle sich jetzt nur noch darum, ihn zu beschließen, erlaube ich mir, zu protestiren, indem bis jetzt das, was in einem Jahr über den vorgeschriebenen Etat hinaus zu viel genutzt worden ist, in den andern hat eingespart werden müssen.

Gfeller. Es ist Thatsache, daß sich die Holzpreise bedeutend verringert haben, und es ist ganz sicher, daß sie in diesem Jahr noch einmal ganz bedeutend sinken werden, so daß wir vielleicht in den Fall kommen, wenigstens $^2/_5$ mehr zu schlagen, um die gleiche Summe zu erhalten. Dies bestimmt mich, zum mindesten Ansatz der Regierung zu stimmen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag Balsiger . Minderheit.
2. Definitiv, für den Ansatz von Fr. 725,000 Mehrheit.

XV. B. Nebennutzungen.

Genehmigt.

XV. C. Verwaltungskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hier nur zu bemerken, daß die Reisekosten der Förster von Fr. 16,000 im Jahr 1877 auf Fr. 12,000 reduzirt worden sind, um der Bemerkung Rechnung zu tragen, daß gewisse Förster etwas weniger zu reisen brauchten, während andere vielleicht zu wenig reisen und zu viel in der Stube sind. Während einzelne Bezirksförster, die ausgezeichnete Administratoren sind, ihre Ansätze sehr bescheiden stellen und dabei mehr oder wenigstens eben so viel leisten, als andere, ist bei andern ein Mißverhältniß, das auf Mangel an Oekonomie hinweist.

Genehmigt.

XV. D. Wirthschaftskosten.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier hat die Staatswirthschaftskommission die Rüst- und Stöcklöhne von Fr. 140,000 auf 150,000 erhöhen wollen, und die Regierung ist damit eventuell einverstanden gewesen, unter der Voraussetzung, daß für Fr. 100,000 mehr Holz geschlagen werde. Ich nehme nun an, daß dieser zweite Antrag mit dem ersten dahin falle.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt sich damit einverstanden.

Genehmigt.

XV. E. Beschwerden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bemerke hiebei nur, daß die größeren Ansätze für Staats- und Gemeindesteuern in der Erhöhung der Grundsteuer ihre Ursache haben, indem bekanntlich die Staatsdomänen in der Anlage der Grundsteuer nicht zu kurz gekommen sind, sondern einen bedeutenden Betrag mehr bezahlen müssen.

Genehmigt.

XIV. Forstwesen.

A. Verwaltungskosten der zentralen Forst- und Domänenverwaltung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist bei der Berathung der Staatswirthschaftskommission blos das berichtigt worden, daß der Ansatz 1 auf Fr. 8500 hinaufgesetzt worden ist, wie denn diese Besoldungen wirklich nach Vorschrift müssen ausgerichtet werden, dafür aber in Ziffer 3 der Ansatz von Fr. 5000 auf Fr. 4500 reduzirt wird, so daß also der Gesammtkredit keine Abänderung erleidet.

Mit dieser Abänderung genehmigt.

XIV. B. Forstpolizei und Förderung des Forstwesens.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ansatz von Fr. 61,000 ist um einige tausend Franken höher, als der für 1877. Dies bezieht sich hauptsächlich auf das neue Institut der Revierförster, dessen Anwendung in Folge der neuen forstpolizeilichen Vorschriften des Bundes nothwendiger geworden ist, als früher. Der Bund hat nämlich die Kantone verpflichtet, diejenigen Waldbezirke, die in der eidgenössischen Zone liegen, einer besondern Aufsicht und Polizei zu unterstellen. In Folge dessen sind oder werden nun die Revierförster angestellt, wofür die Staatswirthschaftskommission einen Kredit von Fr. 19,500 (nicht Fr. 19,000, wie die Regierung) auszusetzen beantragt.

Bei dieser Rubrik wird nun füglich die Frage erörtert werden können, die bereits von Herrn Gerber aufgeworfen worden ist, ob nicht die Kosten des Forstpolizeiwesens und des staatlichen Forstwesens überhaupt etwas reduzirt werden könnten. Oberflächlich betrachtet, scheint allerdings im Forstwesen eine etwas allzu stark gegliederte Hierarchie vorhanden zu sein. Man hat da obenan die Direktion des Forstwesens, nachher den Kantonsforstmeister, dann mehrere Bezirksoberförster, auf diese folgen die Revierförster, auf diese die Oberbannwarte, auf diese die Unterbannwarte, und dann erst noch die Holzfrevler. (Große Heiterkeit.) Wir haben also hier eine ganze Kette, aus der man füglich ein Glied herausnehmen kann, ohne daß die Oberaufsicht und Leitung beeinträchtigt würde. Z. B. wäre es möglich, daß da, wo Revierförster sind, die Oberbannwarte beseitigt werden könnten. Diese Fragen sind noch nicht reif; sie werden aber untersucht werden, und wenn etwas geschehen kann, so werden seiner Zeit dem Großen Rathe bezügliche Anträge gestellt werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission hat sich mit dieser Frage einläßlich beschäftigt und schlägt Ihnen unter Ziffer 4, a und b, eine Reduktion vor. Sie nimmt zwar den Ansatz von Fr. 19,000 an und erhöht ihn sogar um Fr. 500, sagt aber dabei: es soll dies jetzt genügen, und nicht noch in jedem der drei folgenden Jahre ein weiterer Revierförster gewählt werden, wie im Büdget vorgesehen ist. Unter 6 stellt dann die Staatswirthschaftskommission denselben Antrag, den heute schon Herr Trachsel gebracht hat, es möchte eine Reduktion der Zahl der Oberbannwarte in Aussicht genommen werden.

Was nun die Revierförster betrifft, so hat schon das Gesetz von 1847 ihnen gerufen, wenn auch unter anderem Namen. Man hat schon damals das Gefühl gehabt, es müsse noch weiteres Aufsichtspersonal sein, wenn nicht die Korporations-, Gemeinde- und Privatwaldungen zum Schaden des Ganzen entweder übernutzt oder sonst vernachlässigt werden sollten. Theils in Ausführung dieses Gesetzes, theils in Berücksichtigung des schon halb in der Bundesverfassung aufgenommenen neuen eidgenössischen Forstgesetzes, hat die Regierung im Laufe des Jahres 1875 den Beschluß gefaßt, elf Revierförster, jeden mit einem Forstrevier, anzustellen, und zwar mit folgender Aufgabe: „a. Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über die Gemeinde-, Korporations- und Privatwaldungen nach den einschlagenden Gesetzen, Verordnungen und Reglementen; b. Aufsicht und Mithülfe bei der Bewirthschaftung der Gemeinde- und Korporationswaldungen; c. Sorge für die Erhaltung der Privatwälder durch Ermahnung und Belehrung der Eigenthümer."

Das eidgenössische Forstgesetz von 1876 sagt nun hierüber in Artikel 8: „Die Kantone" (nämlich diejenigen, die in die eidgenössische Zone fallen) „haben zur Durchführung und Handhabung der Forstgesetze die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen und zu besolden." Wir können also in dieser Beziehung nicht mehr ganz frei deliberiren. Es hat diese Einmischung des Bundes seinen Grund darin, wie ich heute bereits gesagt habe, daß man mehr und mehr in der Schweiz eingesehen hat, daß, wenn man in dieser Hinsicht nicht einschreitet, man Landesunglück über Unglück riskirt. Es ist bekannt, daß man sowohl im Gebiet des Forstwesens und der Alpenwirthschaft, wie in allen andern Gebieten, im Anfang dieses Jahrhunderts den Grundsatz aufgestellt hat, man solle Jeden frei machen lassen, und wenn Jeder für sich schaue, dann sei für alle geschaut. Aber gerade hier erleidet dieses Gesetz eine Ausnahme: da kann nicht Jeder machen, was er will. Es ist allbekannt, daß nicht Einer auf seiner Wiese wässern und die Nachbarn auf den tiefer liegenden Feldern Kartoffeln bauen können, sondern es muß ein ganzer Komplex so oder so behandelt werden. Ebenso kann in der Waldwirthschaft nicht Einer seinen Wald niederhauen, während der Andere noch einen langen Riemen Wald daran hat, der dann vom Winde kann umgerissen werden. Noch viel weniger kann in den Alpen Einer, was an Bäumen auf seiner Alp wächst, einfach niederhauen, unbekümmert um die Erdrutsche, die es für den Anstößer unten zur Folge hat. Aber nachdem einmal die Feudalverhältnisse durch die Jahre 1789 und 1798 zu Boden geworfen waren, kam auch im Gebiet des Forstwesens Alles in's Wanken, und zwar um so mehr, als in diesem Gebiet von jeher nie Alles so fest war, wie auf andern.

Erst in den dreißiger Jahren, bei den furchtbaren Ueberschwemmungen von 1834 und 1839 hat man in der Schweiz angefangen, die Augen aufzuthun, und zwar zunächst von Seiten der naturforschenden Gesellschaft und nachher der gemeinnützigen Gesellschaft. Jene z. B. hat über die Frage Untersuchungen angestellt, schon zu einer Zeit, wo die Re-

gierungen noch gar nicht daran dachten, was zu machen sei. So trat nun ein Kanton nach dem andern mit Forstordnungen und Gesetzen auf. Der Kanton Bern hat zum Theil wieder alte Verordnungen hervorgenommen, die schon ganz auf dem richtigen Boden gestanden hatten, er hat aber auch gesucht, weiter zu bauen, so z. B. mit dem Gesetz von 1847, das aber, wie bereits bemerkt, in Bezug auf die Aufstellung der Forstbeamten nicht exequirt worden ist. Beim Bund hat man lange nicht viel ausgerichtet; aber nach und nach und schon vor der neuen Bundesverfassung hat der Bund angefangen, Beiträge von Fr. 6—10,000 jährlich für Aufforstungen zu geben. Im Jahr 1868 fanden wieder furchtbare Ueberschwemmungen im Wallis, in Tessin, Graubünden und im Rheinthal statt. Sie erinnern sich, wie da Millionen auf dem Wege der Freiwilligkeit gesammelt wurden; aber eine Million davon hat man den Verunglückten nicht gegeben, sondern der Bund hat sie im Einverständniß mit den Kantonen behalten zum Aufforsten und um die Heranbildung von Forstbeamten zu unterstützen. Kurz, nachdem es in den Alpenkantonen selbst in dieser Sache nicht vorwärts wollte, hat sich der Bund in's Mittel legen müssen, damit nicht am Ende alle Erde von den Abhängen heruntergeschwemmt werde, wo dann zuletzt das Erdehinauftragen aufgehört hätte.

Am Ende hat man auch in die neue Bundesverfassung einen Artikel hineinbringen können, der dem Bund über die Waldungen im Gebirge die Aufsicht und eine gewisse Initiative gibt, und es hat an dem Zustandekommen sowohl dieses Artikels, als des eidgenössischen Forstgesetzes selbst ein großes Verdienst der Berner Weber, der so viel im Forstwesen gearbeitet hat, theils durch Vorarbeiten im Kanton, theils durch seine Thätigkeit im schweizerischen Forstverein und im Ständerath. Dieses Gesetz hat nun zur Folge, daß Bund und Kantone, die in den meisten Bestimmungen parallel gehen, in Bezug auf alle Waldungen in den Berggegenden eine Art Initiative haben, fast wie wenn es Staatswaldungen wären. Das eidgenössische Forstgesetz sagt nämlich: Artikel 10: „Sämmtliche der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellte Waldungen sollen längstens binnen einer Frist von fünf Jahren vermarkt werden. Bei zusammenhängenden Waldungen genügt die Vermarkung der äußeren Grenzlinie der betreffenden Walddistrikte." Artikel 11: „Innerhalb der festgesetzten Grenzen darf ohne kantonale Bewilligung das Forstareal nicht vermindert werden, und es sind die künftigen Blößen und Schläge wieder aufzuforsten, sofern dafür nicht eine entsprechende Fläche andern Landes zur Aufforstung gewidmet wird. Ausreutungen sind untersagt: a. in den Schutzwaldungen" (d. h. in denjenigen, die wegen des Terrains unterhalb absolut da sein müssen); „b. wenn durch dieselben der Bestand der Schutzwaldungen gefährdet wird." Artikel 14: „Die Belastung der Waldungen mit neuen Dienstbarkeiten ist untersagt." Endlich kommen im Artikel 17 sogar noch Bestimmungen betreffend den jährlichen Abgabesatz, förmliche Vorschriften zur Verhinderung der Uebernutzung.

Wenn wir nun unsererseits erwägen, was für fürchterliche Vorgänge in der Schweiz stattgefunden haben, bis man dazu gekommen ist, daß Kantonsregierungen und Bund sich mit der Sache befaßt haben, wie man freiwillig ungeheure Summen zu diesem Zwecke zusammengesteuert hat (wobei ich bemerken kann, daß schon Escher von der Linth trotz des Linthunternehmens aus seinem Privatvermögen noch Legate für Aufforstungen im Hochgebirge gemacht hat), wie endlich die Bundesversammlung die Angelegenheit berücksichtigt und ein Bundesgesetz aufgestellt hat, gegen das nicht einmal das Referendum probirt worden ist, so gilt es Ernst, daß man nun sein Möglichstes thue, um das Gesetz zu exequiren.

Gleichwohl hat die Staatswirthschaftskommission wegen der gegenwärtigen Finanzlage auch da noch abgemarktet und gesagt: es sollen in den nächsten Jahren keine Revierförster mehr angestellt werden; wir wollen sehen, wie wir mit den gegenwärtigen ausreichen. Aber an diesen hat sie festhalten wollen, und darum hat sie den Kredit um Fr. 500 erhöht, damit der Revierförster, den man in diesem Jahr hat wählen wollen, gewählt werden könne, und damit der Kanton Bern, der aus guten Gründen durch seine Repräsentanten an dieser Sache getrieben hat, den andern Kantonen nicht das böse, sondern das gute Beispiel gebe, so daß man den andern Kantonen sagen kann: Seht, dort machen sie's, und ihr könnt's also auch.

Rubrik XIV B wird nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

XIV. C Forstpolizeigebühren und Frevelbußen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Hier hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, den Wunsch auszusprechen, daß die Gebühren für Waldausreutungen sich noch mehr reduziren möchten, mit andern Worten, daß man mit diesen Bewilligungen strenge sei und entsprechende Anpflanzungen auf anderem Platz fordere.

Genehmigt.

Abänderungen zu XIV für die Jahre 1880—1882.

Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, die drei Ansätze des Entwurfs zu streichen.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes ist damit einverstanden.

Balsiger. Erlauben Sie mir eine kurze Bemerkung in Fortsetzung dessen, was der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission über die Nothwendigkeit der Anstellung von Revierförstern gesagt hat. § 8 des Bundesgesetzes sagt: „Die Kantone haben zur Durchführung und Handhabung der Forstgesetze die erforderliche Anzahl hinreichend gebildeter Forstmänner anzustellen." Sodann hat die Regierung eine Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz erlassen, und in § 4 derselben heißt es: „Gestützt auf die Artikel 7 und 8 des eidgenössischen Forstgesetzes und in weiterer Ausführung der kantonalen Forstorganisation von 1847 hat der Regierungsrath das eidgenössische Forstgebiet in die nöthige Anzahl Reviere einzutheilen und für jedes Revier einen hinreichend gebildeten Forstmann anzustellen, welchem die allgemeine forstpolizeiliche Aufsicht und die Wirthschaftsleitung in den Gemeinde- und Korporationswaldungen zu übertragen ist."

Es ist nun zwischen dem gedruckten Budget des Regierungsrathes und dem Antrag der Staatswirthschaftskommission der Unterschied, daß nach der Regierung für das Jahr 1880 ein Revierförster, für 1881 zwei mehr, und für 1882 drei mehr angestellt würden, und daß es nachher sein Bewenden hätte. Es entspricht dies einer Vereinbarung, die zwischen den Kantonen und den eidgenössischen Behörden getroffen worden ist. Die Eidgenossenschaft hat nämlich durch

ihre forstlichen Organe feststellen lassen, wie sie sich die Beforstung der Gebirgsgegenden denkt, und wie viel Jucharten Wald auf einen Förster zu fallen hätten, damit eine anständige Beaufsichtigung möglich wäre, und man hat sich dabei auf ein Maximum von 20,000 Jucharten für einen Revierförster geeinigt. Die eidgenössische Zone beträgt nun im Kanton Bern 152,000 Jucharten, wovon zirka die Hälfte Gemeinde- und die Hälfte Privatwaldungen sind. Aus der ganzen Gesetzgebung geht nun hervor, daß Gemeindewaldungen viel mehr zu thun geben, als Privatwaldungen, so daß, wenn ein Revierförster 10,000 Jucharten Gemeindewälder unter seiner Aufsicht hat, ihm schon eine recht anständige Aufgabe gestellt ist. Wir brauchen also für diese 152,000 Jucharten 8 Revierförster, und daran sollte man nun festhalten, weil man sonst riskirt, daß der Bund Einsprache erhebt, und man dann in den folgenden Jahren den jetzt gestrichenen Posten wieder aufnehmen muß. Wir würden also zu den 5 in Amt befindlichen Revierförstern innerhalb der Zone noch wenigstens zwei anstellen müssen, und der achte würde in Burgdorf bleiben, wo er angestellt ist, dem einzigen Kreise, der außerhalb der Zone liegt. Da nun der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Kredit von Fr. 19,500 nur für 7 Revierförster genügt, so möchte ich ehrerbietigst beantragen, daß man für die folgenden drei Jahre je Fr. 2800 aufnehme. Es ist dies also ein Mittelantrag zwischen dem Antrag der Staatswirthschaftskommission und dem gedruckten Antrag der Regierung, der keine Aussicht mehr auf Annahme hat, weil er vom Herrn Finanzdirektor nicht aufrecht erhalten wird.

Rohr, Regierungspräsident. Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission gehen vollständig einig, daß man es einstweilen mit 7 Revierförstern machen könne. Die Berechnung des Herrn Balsiger ist ganz richtig; allein da 152,000 durch 20,000 dividirt nicht ganz 8 gibt, so haben wir geglaubt, in Betracht unserer Finanzverhältnisse bei 7 stehen bleiben zu sollen. Allerdings hat hier der Bund zu befehlen; aber für die gegenwärtige vierjährige Büdgetperiode wird er sich wohl mit dieser Schlußnahme begnügen, um so mehr, als andere Kantone in der Erfüllung derartiger Pflichten just nicht so besonders eilfertig sind. Uebrigens können und müssen wir uns auch in der Weise behelfen, daß wir den Oberförstern einen Theil der Aufgabe der Revierförster übertragen. So glaube ich, sollten auch die Forstleute, so gut sie es meinen, für die laufende Periode nicht auf einem höhern Ansatze bestehen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich empfehle ebenfalls, den Antrag des Herrn Balsiger nicht anzunehmen, und zwar mit Rücksicht darauf, daß die Tendenz nicht dahin geht, die Beamten zu vermehren, sondern dahin, sie möglichst zu vermindern, und wenn man in allen Gebieten der Administration und der Justiz die Zahl der Beamten vermindert und den Uebrigbleibenden größern Fleiß und mehr Arbeit zumuthet, so muß die Tendenz consequent durchgeführt werden. Ich glaube, mit sieben Revierförstern könne geleistet werden, was wir zu leisten schuldig sind, und wir haben uns nicht daran zu kehren, was die Forstmänner unter sich ausgemacht haben, daß jeder so und so viel Jucharten gouverniren solle. Was den Bund betrifft und die Drohung, die man da oft macht, so glaube ich, die Herren Forstmänner versprechen sich da zu viel. Der Bund sagt nicht, wir müssen so und so viel Revierförster haben. Er schreibt nur im Allgemeinen vor, daß in der hohen Gebirgszone die Forstpolizei durch forstwirthschaftlich gebildete Männer ausgeübt werden solle. Wir könnten daher im Kanton Bern sagen: ihr Herren Oberförster, ihr seid diese Männer, und wir brauchten daher gar keine Revierförster zu haben, wenn wir nicht wollten. Diese Bestimmung ist vom Bunde mit Rücksicht auf die Verhältnisse, wie sie in einigen Kantonen bestehen, aufgestellt worden. Ich begreife den Standpunkt ganz gut, welchen die Forstmänner in dieser Sache einnehmen, und ich glaube, diejenigen Forstmänner seien die besten, welche Liebe zu ihrem Berufe haben. Ich erinnere aber daran, daß sehr oft die Förster in der Republik nichts sehen als Wald, während neben dem Wald auch noch andere Dinge existiren, z. B. auch Finanzen.

Abstimmung.

1. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird als angenommen betrachtet.
2. Für den Antrag Balsiger . . . Minderheit.

XVI. Domänen.

A. Hauptnutzungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Domänen des Kantons Bern sind da in verschiedene Kategorien eingetheilt. In erster Linie kommen die Civildomänen. Das sind die Domänen, welche vom Staate verpachtet werden können, und daher ergiebt sich hier ein Zinsertrag. Es sind Domänen, welche theilweise zu Staatszwecken und theilweise zu Privatzwecken dienen. Sodann kommen die Pfrunddomänen, die Kirchengebäude, die Amtsgebäude, welche zu amtlichen Zwecken benutzt werden, und endlich die Militärgebäude. Einen eigentlichen Zins bezieht der Staat nur von den zwei ersten Kategorien, von den Civil- und Pfrunddomänen. Alles andere sind nur Rechnungssummen. Die Fr. 52,400 für die Kirchengebäude, die Fr. 429,700 für die Amtsgebäude und die Fr. 122,700 für die Militärgebäude fließen nicht als Einnahmen in die Staatskasse, indem sie an andern Stellen des Büdgets als Ausgaben verrechnet sind. Es ist nämlich der Grundsatz aufgestellt, daß die Staatsdomänen 4 % Zins tragen sollen, und daher sind an den betreffenden Orten stets die Miethzinse in Rechnung gebracht.

Was die Civildomänen betrifft, so ist schon oft angeregt worden, daß dieselben zu wenig rentiren, daß namentlich Lokalitäten, die von Beamten inne gehabt werden, nicht genug abwerfen. Es ist richtig, daß da Verhältnisse existiren, die mit den jetzigen allgemeinen Zuständen nicht mehr recht in Einklang stehen. Es gibt da Schlösser mitten in der Civilisation, welche Fr. 145 oder 160 Miethzins zahlen. Es gibt Gebäude in der Stadt Bern oder in der nächsten Nähe mit 12 Zimmern und einigen Jucharten Land, welche nur Fr. 500 zahlen. Es gibt auf dem Lande Logis, welche nebst $1^1/_2$ Jucharten sehr ertragreichem Baumgarten nur Fr. 200 zahlen. Daß da der Miethzins erhöht werde, ist auch gerecht gegenüber andern Beamten, welche keine Staatslogis besitzen und sich beklagen könnten, daß sie schlechter gehalten seien als Jene. Die Anpassung der Miethzinse an die Verhältnisse soll aber, wenigstens wird dies beabsichtigt, durch eine allgemeine Maßregel geschehen, so daß sich Niemand zu beklagen hat. Wie viel nun aber die Erhöhung ausmachen wird, kann nicht gesagt werden. Große Summen wird das natürlich nicht ergeben, man wird indessen suchen zu machen, was möglich ist.

Auch bei den Pfrunddomänen wird man auf eine möglichst hohe Steigerung der Pachtzinse trachten müssen, wenn diese Domänen nicht verkauft werden, wie es nach gewissen Anträgen der Staatswirthschaftskommission nothwendig wäre.

Indessen sind diese Pachtzinse an vielen Orten schon jetzt ziemlich hoch. Die Pfarrer müssen oft einen Zins zahlen, den sie kaum oder gar nicht herausbringen. Der Fall wird selten sein, wo ein Pfarrer aus der Pfrunddomäne eine große Zulage zu seiner Besoldung zieht. Indessen werden diese Verhältnisse untersucht werden, und man wird suchen, einen höhern Ertrag zu erzielen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission Schon im November haben wir bei der Berathung der Staatsrechnung ein Postulat angenommen, dahin gehend, es möchte untersucht werden, ob nicht der Reinertrag der Domänen erhöht werden könne. Die Staatswirthschaftskommission wird diesen Antrag auch stellen zum Büdget, aber bei den Jahren 1880—1882. Im Jahre 1879 wird noch keine Abänderung beantragt, weil die Regierung, wenn sie sich mit der Revision der Pachtverträge auch noch so sehr beeilt, in diesem Jahre keine größere Einnahme erzielen kann, da die meisten Verträge nur einen Zahlungstermin im Jahre haben.

Genehmigt.

XVI. B. Nebennutzungen.

Genehmigt.

XVI. C. Domänenliquidation.

Diese Rubrik wird später zur Behandlung gelangen.

XVI. D. Wirthschaftskosten. E. Beschwerden.

Genehmigt.

Abänderungen zu XVI für die Jahre 1880—1882.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, bei den Pachtzinsen von Civildomänen für 1880 eine Mehreinnahme von Fr. 20,000, für 1881 eine solche von Fr. 10,000 und für 1882 gar keine Mehreinnahme vorzusehen, also die Fr. 4000 zu streichen. Ferner beantragt sie, bei Ziff. 2, Pachtzinse für Pfrunddomänen, für 1880 eine Mehreinnahme von Fr. 10,000 anzunehmen, für 1881 Fr. 5000 und für 1882 keine Mehreinnahme. Sie werden vielleicht fragen, wie es komme, daß die Einnahme von Jahr zu Jahr abnehme. Das hängt zusammen mit den Anträgen auf Verkauf von Domänen. Wie Sie aus Ziff. XXXVI ersehen, nehmen wir an, daß jährlich für eine bedeutende Summe Domänen verkauft werden. Bereits bei der Feststellung der Ansätze dieses Jahres hat man den Verkauf von Domänen berücksichtigt. Wir können nicht gerade sagen, wie viel in der Weise erzielt werden kann, wir verlangen nur, daß die Regierung da ihr Möglichstes thue. Der Finanzdirektor, der zugleich Domänendirektor ist, hat schon bei verschiedenen Posten den entschlossenen Willen gezeigt, ohne Rücksicht auf die Person dem Staate zu verschaffen, was ihm gehört. Es ist noch zu bemerken, daß die Mindereinnahmen gestrichen sind. Auch die Verkaufskosten D. 4 fallen nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission weg.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, den Pachtzins der Civildomänen für 1880 um Fr. 20,000 zu erhöhen, so wird es vielleicht möglich sein, diese Summe zu erreichen, obschon ich da keine bestimmte Erklärung abgeben kann. Was dagegen die Fr. 10,000 betrifft, welche mehr aus den Pfrunddomänen herausgeschlagen werden sollen, so glaube ich nach dem Einblicke, den ich bis jetzt in diese Verhältnisse gethan, nicht, daß diese Summe werde erreicht werden können. Ich glaube, wenn man für 1880 auf Fr. 5000 geht und für die folgenden Jahre dabei bleibt, so sei damit das Mögliche geleistet. Ich stelle daher den Antrag, für die Pfrunddomänen im Jahr 1880 nur Fr. 5000 und nachher keine weitere Erhöhung aufzunehmen. Indem ich erkläre, daß ich alle Aufgaben, die man mir stellt, nach Möglichkeit zu erfüllen suchen werde, möchte ich doch die Herren bitten, nicht Unmögliches zu verlangen und namentlich nicht noch die ganze Geistlichkeit dem Domänen- und Finanzdirektor auf den Hals zu hetzen.

v. Sinner, Eduard. Soweit es meine Person betrifft, bin ich mit dem Antrage des Herrn Finanzdirektors einverstanden. Doch möchte ich darauf aufmerksam machen, daß wiederholt in der Staatswirthschaftskommission bemerkt worden ist, es gebe im Kanton Bern einzelne Pfrunddomänen, deren Pachtzinse man höher stellen könnte als gegenwärtig. Da wir mit Grund voraussetzen können, es werde der Finanzdirektor mit seiner scharfen und gerechten Brille da hineinschauen, so nehmen wir an, es könne ihm nicht zu schwer fallen, im nächsten Jahre die Pachtzinse dieser Domänen um Fr. 5000 zu erhöhen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann mich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors auch anschließen.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden mit der vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Modifikation genehmigt.

Hier bricht der Präsident die Büdgetberathung ab.

Schluß der Sitzung um $1^1/_4$ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Sechste Sitzung.

Samstag den 1. März 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 204 Mitglieder anwesend; abwesend sind 48, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Arn, Bangerter in Langenthal, Berger auf Schwarzenegg, Born, Bruder, Bucher, Burren in Köniz, Charpié, Geiser, Gruber, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Haslebacher, Hauert, Hennemann, Hofer in Wynau, Immer, Indermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, Klaye, Koller, Lanz, Lehmann in Lotzwyl, Mühlemann, Nußbaum in Worb, Queloz, Renfer, Rosselet, Schaad, Schär, Schneider, Schüpbach, Selhofer, Streit, Tschannen in Oettligen, Wyttenbach, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Balsiger, Frutiger, Gygax in Ochlenberg, Keller, Müller in Tramlingen, Stettler in Lauperswyl, Thönen in Reutigen, Trachsel in Mühlethurnen, v. Wattenwyl.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Voranschlag für die vier Jahre 1879–1882.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 12, 23, 41 und 57 hievor.)

XVII. Eisenbahnkapital.

XVIII. Eisenbahnanleihen.

Diese beiden Rubriken werden bis zur Behandlung des betreffenden Dekretes verschoben.

XIX. A. Hypothekarkasse.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag der Hypothekarkasse im Jahre 1879 wird auf Fr. 400,000 angesetzt gegenüber Fr. 363,000 im Jahre 1877. Dieser Mehrertrag rührt daher, daß der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse von Jahr zu Jahr zunimmt, daß alljährlich ältere Titel, welche zu geringerem Zinsfuße, als er jetzt üblich ist, stipulirt waren, abbezahlt werden, so daß das Geld zu einem höhern Zinsfuße angelegt werden kann, und daß endlich die Zinsvergünstigung zu Gunsten der Oberländer Hypothekarkasse dahinfallen wird, was namentlich in den spätern Jahren dem Budget zu gut kommen wird. Im Uebrigen beruhen die Ansätze auf einer Berechnung der Verwaltung selbst, welche natürlich am besten zu wissen im Falle ist, welches der muthmaßliche Reinertrag sein wird.

Genehmigt.

XIX. B. Zinsrodel.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Rubrik existirt von Alters her in der Staatsrechnung, hat aber gegenwärtig keine große Bedeutung mehr. Wir leben nicht mehr in der Zeit, wo man einen Zinsrodel von 5 und mehr Millionen alte Währung hatte, sondern der gegenwärtige Zinsrodel ist nur noch eine Ruine des ehemaligen. Er besteht aus Titeln, welche s. Z. nicht aufgehoben wurden, weil sie nach Gültbriefsrecht stipulirt waren, und aus Titeln, die man nicht in die Spekulation werfen wollte. Es ist nun angezeigt, daß die Forderungen, welche als non valeur betrachtet werden müssen, aber immer noch im Staatsvermögen figuriren, einfach durchgestrichen und die andern Titel der Hypothekarkasse zur Vereinigung mit ihrem Betriebskapital übergeben werden. Es wird wahrscheinlich noch in dieser Sitzung dem Großen Rathe eine dahin zielende Vorlage gemacht werden.

Genehmigt.

XIX. C. Domänenkasse. D. Verwaltungskosten.

Genehmigt.

Abänderungen zu XIX für die Jahre 1880–1882.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die folgenden Jahre ist ein ziemlich bedeutender Mehrertrag in Aussicht genommen, für 1880 Fr. 30,000, für 1881 Fr. 57,000 und für 1882 Fr. 65,000. Dieser Mehrertrag basirt auf der Annahme, daß der Geschäftsverkehr der Hypothekarkasse sich erweitern werde, namentlich aber auf der bestimmten Aussicht, daß die Vergünstigung der Oberländerkasse im Verlauf dieser Zeit dahinfallen und die daherigen Titel zu dem sonst üblichen Zinsfuß werden angelegt werden.

Genehmigt.

XX. Kantonalbank.

A. Zinse. B. Gewinn.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch bei einem Institut, wie die Kantonalbank, ist es sehr schwierig, den Ertrag zum Voraus richtig zu bestimmen, da derselbe wesentlich vom Gang der Verhältnisse abhängt. Immerhin ist die Berechnung von der Kantonalbankbehörde mit der größtmöglichen Sorgfalt ausgearbeitet worden, ohne jedoch die Hoffnungen allzuhoch zu spannen, so daß erwartet werden kann, es werde der hier vorgesehene Ertrag erreicht werden.

Genehmigt.

XXI. Betriebskapital der Staatskasse.

Ohne Bemerkung angenommen.

Abänderungen zu XXI für die Jahre 1880—1882.

Genehmigt.

XXII. Bußen und Konfiskationen.

Genehmigt.

XXIII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Ihnen bekannt, ist in jüngster Zeit in Bezug auf die Jagd eine Veränderung insoweit eingetreten, daß der Bund Bestimmungen über diese Materie erließ, welche auch für die Kantone gültig sind, und daß ferner der Kanton Bern seinerseits die Patentgebühr bedeutend erhöhte. Das Resultat aller dieser Veränderungen ist, daß der Ertrag der Jagd und der Fischerei sich ungefähr gleich blieb. Es wird also die Erhöhung der Jagdpatentgebühren nicht einen Minderertrag, aber auch nicht einen wesentlichen Mehrertrag zur Folge haben. Allerdings ist anzunehmen, daß, wenn die Herren Jäger einmal an die höhere Patentgebühr gewohnt sind, dann auch der Ertrag ein größerer sein wird. Immerhin wird es vorsichtiger sein, die Hoffnungen nicht allzuhoch zu spannen. Was den Bergbau betrifft, so fällt auf, daß bei einer Besoldung des Mineninspektors von Fr. 3500 und bei Büreaukosten von Fr. 200, also bei einer Ausgabe von Fr. 3700 für einen Beamten, der Reinertrag auf der ganzen Einrichtung nur Fr. 4800 beträgt. Inwieweit da ein Mißverhältniß vorliegt und ob daran etwas geändert und der Reinertrag erhöht werden kann, wird zu untersuchen sein, da mir die Sache noch nicht bekannt ist.

Genehmigt.

XXIV. Salzhandlung.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Da wird ein Reinertrag von Fr. 991,000 angenommen, 30,000 mehr als 1877. Dieser Mehrertrag wird darauf basirt, daß der Salzverbrauch successive zunehmen werde, wie es bis jetzt der Fall war. Allerdings wird er nicht in dem Maße zunehmen, wie während der sogenannten fetten Jahre, sondern die Verhältnisse machen sich auch da geltend. Bei diesem Anlasse will ich mittheilen, daß die Salzlieferungsverträge mit den schweizerischen und französischen Salinen ihre Endschaft erreicht haben und zwar schon Ende 1877 und daß man sich seither in einem provisorischen Zustande befand. Es ist bis jetzt nicht gelungen, neue Verträge abzuschließen, indem die beiden Contrahenten über die Bedingungen, namentlich über den Preis nicht einig werden konnten. Der Kanton Bern sucht natürlich möglichst niedrige Preise zu erhalten. Inzwischen existirt ein modus vivendi, und so lange nicht ein neuer Vertrag besteht, gelten die Bestimmungen des früheren. Mit welchen Vortheilen für den Kanton ein neuer Vertrag abgeschlossen werden kann, kann hier nicht mitgetheilt werden. Ueberhaupt eignet sich diese Angelegenheit jetzt nicht wohl zu Erörterungen im Großen Rathe, und es wird später der Fall sein, sich darüber auszusprechen, wenn die neuen Verträge vorgelegt werden. Ich enthalte mich daher vorläufig weiterer Bemerkungen über die Sache, durch welche die Verhandlungen, die im Gange sind, kompromittirt werden könnten.

Genehmigt.

XXV. Stempelgebühr.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ertrag der Stempelgebühr wurde auf Grundlage des wirklich bestehenden Gesetzes büdgetirt. Es ist daher dem Mehrertrag, welcher aus dem neuen Gesetze sich ergeben wird, hier nicht Rechnung getragen worden, da man von der Voraussicht ausging, es müsse zuerst dieses Gesetz angenommen sein, bevor man diesen Mehrertrag im Büdget berücksichtigen könne. Der angenommene Reinertrag entspricht dem bisherigen Durchschnitte und wird auch mit dem bisherigen Gesetze voraussichtlich erzielt werden können.

Genehmigt.

Präsident. Bevor wir eine neue Rubrik in Berathung ziehen, muß ich dem Großen Rathe mittheilen, daß es sehr unsicher ist, ob heute das Anleihen bereits behandelt werden kann. Da nun zur Behandlung desselben der Große Rath bei Eiden geboten werden muß, so habe ich mich entschlossen, denselben auch für Montag bei Eiden zu bieten. Es ist sehr leicht möglich, daß die Anleihensfrage erst Montag behandelt werden kann. Es ist aber auch möglich, daß sie ganz wegfällt, wenn nämlich die Anträge der Staatswirthschaftskommission angenommen werden. Da Alles das aber ungewiß ist, so möchte ich Sie avertiren, daß der Große Rath für Montag bei Eiden geboten ist. Die abwesenden Mitglieder werde ich wiederum per Post avisiren.

XXVI. Gebühren der Amts- und Gerichtsschreibereien und Einregistrirungsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bei den fixen Gebühren und bei den Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber ist hier ein Ansatz aufgenommen, welcher den Ertrag nach den jetzigen gesetzlichen Bestimmungen bedeutend übersteigt. Man hat diese Summe angenommen, um die Einnahmen wenigstens in das Gleichgewicht zu bringen mit den Ausgaben, welche für diese Beamten gemacht werden müssen, und in der Voraussicht, daß noch vor dem 1. Juli 1879 eine gründliche Revision der bezüglichen Tarife stattfinden werde, um den Ausfall, welchen der Staat da erleidet, zu decken. Wie Ihnen bekannt, ist durch das Gesetz, welches vom Volke mit großer Mehrheit angenommen worden ist, das bisherige System, nach welchem die Amts- und Gerichtsschreiber ihre Bezahlung durch Sporteln erhielten, beseitigt und die fixe Besoldung dieser Beamten eingeführt worden. Ferner ist bestimmt worden, daß die daherigen Kosten des Staates durch fixe und durch Prozentgebühren gedeckt werden sollen, welche zu Handen des Staates zu beziehen seien. Bei der Berathung des Gesetzes im Großen Rathe sind über die muthmaßlichen Ergebnisse dieser Operation verschiedene Berechnungen aufgestellt worden und diejenige Berechnung hat die Oberhand gewonnen, von welcher Einzelne und darunter auch ich sagten, sie sei nicht richtig, indem der Staat dabei Schaden erleiden werde. Nun hat man während des zweiten Halbjahres 1878 einige Erfahrungen gesammelt, und diese Erfahrungen haben gezeigt, daß Diejenigen, welche damals pessimistisch rechneten, vollständig Recht hatten. Es sind nämlich in der zweiten Hälfte 1879 an Prozentgebühren der Amts- und Gerichtsschreiber eingegangen Fr. 343,000. Auf das ganze Jahr berechnet macht dies einen annähernden Ertrag von Fr. 680,000.

Davon sind in Abzug zu bringen die Gebühren, welche dem Staate schon früher gehörten, nämlich die Handänderungs- und Einregistrungsgebühr. Der daherige Ertrag belief sich auf .	„ 270,000
so daß sich ein Reinertrag zu Handen des Staates ergab von	Fr. 410,000
Dagegen wurden verausgabt per Jahr . . .	„ 518,000
Es ergibt sich daher ein Ausfall von ungefähr	Fr. 100,000

welcher aus der Staatskasse zu schöpfen ist. Dies ist das Resultat dieser Operation, welche vom Volke mit offenen Armen empfangen worden ist.

Ein derartiger Zustand wird nicht andauern können, und man wird allgemein einverstanden sein, daß der Staat auf dieser Gesetzesänderung keinen Schaden erleiden und daß er seine Amts- und Gerichtsschreiber nicht aus Steuern bezahlen solle. Man wollte den Zustand nur insoweit ändern, daß das Publikum vor Ueberforderungen zu Handen der einzelnen Beamten geschützt werde, und Dasjenige, was es zahlen muß, in die Staatskasse falle. Das Ideal, welches vorschwebte, war, es werden sich die Einnahmen und Ausgaben balanciren. Diese Bilanz ist aber nicht vorhanden, sondern wir haben einen beträchtlichen Ausgabenüberschuß. Man wird zwar sagen, man habe sich in einem Uebergangsstadium befunden, und man lebe in schlimmen Zeiten. Das ist richtig, aber diese schlimmen Zeiten haben dem Staate da nicht geschadet, sondern ihm Gebühren zugeführt. In schlimmen Zeiten werden mehr Geltstage ausgeführt, es wird mehr prozedirt, mehr Pfandobligationen errichtet, als in normalen Zeiten, und was auf der einen Seite die schlimmen Zeiten dem Staate wegnehmen, das haben sie ihm auf der andern Seite wieder zugeführt. Ich kann mich daher nicht zu der Illusion erheben, es werde, wenn bessere Zeiten eintreten, das Gleichgewicht auch beim jetzigen Tarif hergestellt werden. Ich bin überzeugt, daß das nicht der Fall sein wird, sondern daß wir bei der Tarifbestimmung ganz anders zu Werke gehen müssen.

In der Voraussicht nun, daß der Große Rath den provisorischen Tarif noch in diesem Jahre revidiren werde und zwar in einer Weise, daß der Staat dabei keinen Schaden mehr hat, sind diese Ansätze aufgenommen worden, durch welche die Ausgaben und Einnahmen für die Amts- und Gerichtsschreibereien in's Gleichgewicht gebracht werden sollen. Damit erwächst aber für den Großen Rath die gebieterische Pflicht, demnächst eine Revision dieser Tarife vorzunehmen und zwar in der Weise, daß der Staat dabei seine Rechnung findet. Es ist denn auch bereits Vorsorge getroffen worden, daß eine gründliche Revision der Tarife stattfinden kann. Man hat in erster Linie sämmtliche Gerichts- und Amtsschreiber, Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten ersucht, ihre Erfahrungen in dieser Tarifangelegenheit der Finanzdirektion mitzutheilen und ihre Wünsche einzureichen; von den meisten Orten sind die bezüglichen Eingaben bereits gemacht worden. Wenn das Material gesammelt ist, werden diese Beamten einberufen werden, um den neuen Tarif zu berathen und darin die Lücken zu beseitigen, welche in dem bisherigen Tarif sich finden, der in etwas überstürzter Weise zu Stande gekommen ist. Es müssen eine Menge Verrichtungen von den Beamten besorgt werden, von denen der Bürger annimmt, daß sie bezahlt werden müssen, die aber unentgeltlich vorgenommen werden müssen, weil sie im Tarif nicht vorgesehen sind. Für andere Verrichtungen wird nur eine minime Entschädigung bezogen, während der Bürger selber anerkennt, daß eine höhere Bezahlung gerechtfertigt wäre. Ich empfehle also die Ansätze in der Voraussicht, daß der Große Rath bereit sein werde, die Tarifrevision so vorzunehmen, daß diese Einnahmen auch wirklich erreicht werden können.

Genehmigt.

Abänderungen zu XXVI in den Jahren 1880—1882.

Genehmigt.

XXVII. Erbschafts- und Schenkungsabgaben.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist zu bemerken, daß der Ertrag dieser Steuer auf dem bestehenden Gesetze basirt und dem neuen im Projekt liegenden Gesetze dabei keine Rechnung getragen worden ist. Der Ertrag ist budgetirt auf Fr. 193,500 gegenüber einem Ertrage von Fr. 264,000 im Jahre 1877. Der Ansatz von Fr. 193,500 beruht auf einer Durchschnittsrechnung, während der Ertrag von 1877 eine Folge besonderer günstiger Verumständungen war, weil in jenem Jahre bedeutende Erbschaften fielen, von denen einige über 1—2 Millionen betrugen. Solche Zufälle ereignen sich natürlich nicht alle Jahre. Es ist daher sicherer, einen Durchschnittsbetrag anzunehmen.

Genehmigt.

XXVIII. Wirthschaftspatentgebühren und Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühren.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auch diese Ansätze beruhen auf dem bestehenden Gesetze und nicht auf allfällig noch zu erlassenden.

Kummer, Direktor, Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich habe hier blos zu bemerken, daß in der Eingabe der Direktion des Innern ausdrücklich erklärt wird, daß sie die Einnahmen nicht nach dem künftigen Gesetze budgetirt, sondern sich an das gegenwärtige Gesetz gehalten habe.

Genehmigt.

XXIX. Ohmgeld.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Mit dem Ohmgeld hat es eine eigene Bewandtniß und zwar sehr zu Ungunsten des Staates, nicht nur, weil in Aussicht steht, daß wir es in nächster Zeit verlieren werden, sondern weil es in den letzten Jahren bedeutend abgenommen und uns im Stiche gelassen hat. Die Ohmgelderträgnisse waren bedeutend geringer, als sie in den einzelnen Jahren budgetirt waren, namentlich bedeutend geringer, als man 1874, wo der Ohmgeldersatzfond gegründet wurde, in Aussicht genommen hatte. Im Jahre 1878 war der Ohmgeldertrag netto Fr. 1,388,000
1877 . . . . . „ 1,541,000
Er war also 1878 um . . . . . Fr. 153,000
geringer als 1877 und um Fr. 271,000 niedriger als budgetirt. Gegenüber 1876 ist er sogar um Fr. 495,000 niedriger.

Die Ursachen dieser Abnahme des Ertrages sind verschiedene. Vor Allem aus trägt natürlich der gegenwärtige Nothstand dazu bei, sodann der Umstand, daß die letzten Jahre keine eigentlichen Weinjahre waren, sondern nur einen Mittelertrag sowohl in der Qualität als in der Quantität lieferten. Ferner fällt in Betracht, daß im eigentlichen Weinlande, in Frankreich, in vielen Departementen die Phylloxera herrscht und die Reben verwüstet hat. Dadurch wurde die Produktion des Weines eingeschränkt, der Preis desselben erhöht und die Einfuhr vermindert. Ein fernerer Grund liegt in der vermehrten Fabrikation von Wein im eigenen Lande. Es wird bekanntlich viel Wein nach dem Rezept gemacht, und der bezahlt kein Ohmgeld. Ein Hauptgrund aber liegt in der Schnapsfabrikation im eigenen Kanton, hauptsächlich in den großen Brennereien. Wir haben zwar nur zwei solche, diejenige in Hindelbank, welche dem Kanton allerdings noch nicht viel genützt und geschadet hat, und diejenige in Angenstein. Es ist s. Z. in Angenstein mit sehr kluger Berechnung hart an der bernischen Grenze von Ausländern eine Spritfabrik gegründet worden, welche außerordentliche Quantitäten fabrizirt. Wie viel sie einführt in den Kanton, weiß man genau, weil sie nahe bei einer baselandschaftlichen Station liegt, dort ein- und ausladet und daher die bernische Grenze passiren und notiren lassen muß. Das Quantum Sprit, das da gemacht wird, ist so groß, daß, wenn es in den Kanton Bern eingeführt würde, sich eine Mehreinnahme des Ohmgeldes von Fr. 180,000 ergeben würde. So viel wird uns durch diese Industrie entzogen. Gegenüber dieser Schädigung des Staates werden Sie begreifen, wenn der Finanzdirektor diese Industrie dahin wünscht, wo der Pfeffer wächst. Man hat das Geschäft in der Einkommenssteuer hoch zu taxiren gesucht. Merkwürdigerweise aber ist dieses Etablissement, welches früher zu Fr. 30,000 reinen Einkommens taxirt worden war, von der Zentralsteuerkommission herabgesetzt worden, wie man mir sagte, auf Antrag eines jurassischen Mitgliedes der Kommission. Dagegen ist von Seite der Gemeinde Beschwerde geführt worden und die Regierung hat das Steuerkapital auf Fr. 50,000 erhöht. Aber die Einkommenssteuer verschwindet gegenüber diesem kolossalen Schaden. Wie und auf welche Weise diesem Uebelstande abgeholfen werden kann, ist noch zu untersuchen, jedenfalls aber sollte da Abhülfe geschaffen werden. Ich glaube, wir haben es hier mit einer Industrie zu thun, wo es kein so großer Schaden ist, wenn sie vollständig aus dem Kanton vertrieben werden kann. Wenn nachher der Sprit schon theurer hineinkommt, so ist das kein Unglück; denn das Grundübel der Schnapspest liegt nach meiner Ansicht darin, daß der Schnaps so billig ist. Die Ursachen der bedeutenden Abnahme des Ohmgeldes liegen in diesen verschiedenen Faktoren, welche man theilweise nicht beseitigen kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Ohmgeld gibt aus verschiedenen Gründen Anlaß zum Reden. Erstlich deswegen, weil der Ertrag desselben abnimmt, was zum Theil der einheimischen Schnapsfabrikation, zum Theil der jetzigen Krisis zuzuschreiben ist. Wir dürfen uns aber der Hoffnung hingeben, daß, wenn die Zeiten wieder normaler werden, auch die Einnahme an Ohmgeld wieder eine höhere sein werde. Ferner ist zu erwähnen, obschon wir hier noch nicht darüber beschließen, daß wir die Ohmgeldeinnahmen nur in dem Umfang in die Laufende Verwaltung zu verwenden gedenken, wie vor vier Jahren beschlossen worden ist, nämlich für 1879 blos Fr. 1,475,000, für 1880: Fr. 1,450,000, für 1881: Fr. 1,425,000, und für 1882: Fr. 1,400,000. Den Ueberschuß hat man bis jetzt für die Bildung eines Ersatzfonds verwendet, d. h. man hat mit der linken Hand ein Sparhäfelein gemacht und mit der rechten Anleihen aufgenommen. Da haben nun Finanzdirektor, Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission gefunden, dies nütze wenig, und es sei klüger, wenn man doch Geld entlehnen müsse, auf der andern Seite nicht zu kapitalisiren, sondern daraus Schulden abzuzahlen, indem es in der Bilanz von Vermögen und Schulden auf's Gleiche herauskommt. Dagegen wollen wir insofern bei dem alten Beschluß bleiben, als die Verwendung der Einnahmen in die Laufende Verwaltung successiv herabgesetzt wird.

Sie werden nun fragen: Wie soll es dann aber kommen, wenn das Ohmgeld aufgehoben sein wird? Ueber diesen Punkt nur ein paar Worte. Bis zum Jahr 1890, wo das Ohmgeld aufhören soll, kann noch Manches anders werden. Es geht mit den Steuern und mit den Ansichten darüber, wie mit dem Tragen von Lasten. Eine Zeit lang trägt man die Last auf der rechten Schulter, dann nimmt man sie auf die linke, und dann wieder auf die rechte. So gibt es Zeiten, wo man meint, blos direkte Steuern seien gut, und dann gibt's wieder Zeiten, wo man findet, daß mit indirekten etwas zu machen wäre. Ich glaube, wir sind in dieser Beziehung bereits jetzt in einem andern Fahrwasser, als vor ein paar Jahren. Die Sache könnte aber schwieriger kommen, als man nur denkt, und ich bemerke ausdrücklich, daß wir die Gelegenheit zu einer Aenderung nicht herbeiwünschen sollen. Sie wissen, daß eine Bewegung für Abänderung des Art. 65 der Bundesverfassung im Gange ist. Wie man aber bis jetzt den Revisionsartikel der Bundesverfassung verstanden hat, der ganz der gleiche ist, wie in der Verfassung von 1848, können

die 50,000 Stimmen, die eine Revision begehren, nicht sagen: Wir verlangen die Revision dieses und jenes Artikels der Bundesverfassung und sonst nichts. Von der Sache selbst rede ich nicht, über diesen kann man sehr verschiedener Ansicht sein; aber wenn die Bundesversammlung auf diesen Gedanken eintritt, so muß allemal, wenn wieder ein Paragraph der Bundesverfassung lästig gefunden wird, und 50,000 Stimmen dessen Abänderung verlangen, und das Volk diese Abänderung beschließt, die Bundesversammlung neu gewählt werden. Das wäre nun merkwürdig, wenn jeder Paragraph in der Bundesverfassung eine solche Bedeutung hätte, daß, sobald dessen Abänderung vom Volke beschlossen wird, die Bundesversammlung als unfähig zu betrachten wäre, die Revision selber vorzunehmen. Ich kann mir die Sache nur so denken, daß blos die ganze Revision wichtig genug ist, um eine Neuwahl der eidgenössischen Räthe zu bewirken. Wenn es aber anders ausgelegt, und der § 65 der Verfassung allein behandelt würde, dann würde ganz sicher auch der § 32, der Ohmgeldparagraph in Gefahr kommen; denn in den fünfzehn Kantonen, die vor vier Jahren einen Widerwillen gegen die indirekten Steuern hatten, der übrigens schon damals nicht gar stark war, möchte es jetzt etwas anders aussehen. Die 50,000 Stimmen für Abänderung dieses Paragraphen wären also bald beieinander. Ich habe zwar ausdrücklich bemerkt, es sei nicht in der Position des Kantons Bern, etwa nach dieser Richtung hin einzuladen, oder selber zu gehen, sondern man solle abwarten, wie es mit dem § 65 gehe; aber wenn man einmal aus dem Kompromißbündel von 1874 einen Stab herausnimmt und zerbricht, dann wird einer nach dem andern herausgenommen werden, bis das ganze Bündel zusammenfällt. Wir haben keinen Grund, die Zentralisation, soweit sie bis jetzt gediehen ist, zu bekämpfen, und überhaupt die größeren Kantone nicht. Männer, wie Herr v. Gonzenbach und Oberrichter Weber haben in den Jahren 1872 und 1874 mit Recht erklärt, es liege im größten Interesse der größeren Kantone, daß der Bund stärker sei, indem damit auch sie in der Eidgenossenschaft stärker werden. Nur vermöge der größern Zentralgewalt hat die Eidgenossenschaft die Juragewässerkorrektion und die Hasletalentsumpfung unterstützen, den Gotthard retten und, wie ich gestern gesagt habe, viel für die Gebirgswaldungen thun können. Der Kanton Bern wird also kaum je derjenige sein, der die geschaffene größere Gewalt in der Eidgenossenschaft, die zum großen Theil in seiner Hand ist, wieder zerstören hilft.

Verzeihen Sie mir diese Abschweifung; ich wollte damit blos zeigen, daß wir uns wegen unseren indirekten Steuern vor dem Jahr 1890 nicht zu fürchten brauchen. Es können bis dahin in dieser Beziehung, ohne irgendwelche retrograde Bewegung, noch manche Aenderungen stattfinden, und wenn sie am Ende nicht stattfinden, so gibt es wieder Mittel, solche Steuern mit einem andern Namen zu belegen, wie es z. B. die Waadtländer machen, die in Form von Konsumsteuern und von Wirthschaftspatenten eine bedeutende Abgabe auf die geistigen Getränke legen.

Bodenheimer. Ich habe mit großem Interesse die Auseinandersetzungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission gehört. Sie beweisen mir, daß ein richtiger Gedanke, wenn er im Anfang auch noch so schlecht aufgenommen wird, doch nach und nach seinen Weg macht. Der Gedanke, den ich im Auge habe, ist der, daß wir mit unseren indirekten Abgaben, mit der Besteuerung von Konsumgegenständen bisher nicht ganz auf dem richtigen Wege waren. Der Herr Finanzdirektor hat vorhin mit großem Recht gesagt, wenn es einen Gegenstand gebe, der sich zur Besteuerung eigne, so sei es sicher der Branntwein. Ich glaube, daß es für unser Land ökonomisch viel richtiger wäre, diesen Konsumgegenstand zu besteuern, als wenn man andere indirekte Steuern, z. B. die Stempelsteuer, zu sehr in die Höhe schraubt. Das Land würde dabei nicht nur ökonomisch gewinnen, sondern, wie vorhin der Herr Finanzdirektor angedeutet hat, auch moralisch, indem der Branntwein ein Gegenstand ist, den wir mit dem besten Rechte zu den Luxusgegenständen zählen können, und zwar nicht nur zu den unschädlichen, sondern zu den schädlichen.

Ferner habe ich dem Votum des Herrn Finanzdirektors auch noch eine andere Wahrheit entnommen, die ich zwar für mich auch kannte, daß es nämlich volkswirthschaftlich nicht gerechtfertigt ist, einen Gegenstand nur an der Grenze zu besteuern, und nicht auch im Inland. Er hat dabei das in der That sehr frappante Beispiel der Brennerei in Angenstein angeführt. Wir lassen den fremden Branntwein, wenn er in den Kanton hinein kommt, so hoch belegen, daß man einen großen Vortheil hat, ihn gleich im Lande zu fabriziren, und dies wird so lange dauern, bis wir endlich den Muth haben, auch den im Inland fabrizirten und konsumirten Branntwein mit einer gehörigen Steuer zu belegen. Wie ich schon ein früheres Mal die Ehre gehabt habe, auseinanderzusetzen, wenn wir die Branntweinfabrikations- und Verkaufsgebühr und das Ohmgeld berechnen und annehmen, daß der fünfte Theil der Wirthschaftspatentgebühren sich auf den Branntwein bezieht, so macht dies Alles zusammen circa Fr. 2. 85 Cts. per Kopf der Bevölkerung, während Frankreich, wo viel weniger Branntwein konsumirt wird, Fr. 12 per Kopf der Bevölkerung vom Branntwein bezieht, Nordamerika Fr. 7, England über Fr. 13 u. s. w.

Wir wissen aber, daß wir nicht im Stande sind, eine derartige Steuer in unserem Kanton allein durchzuführen, wenn in andern nicht in ähnlicher Weise vorgegangen wird. Ich habe daher mit großer Freude vernommen, daß man nicht abgeneigt wäre, wenn ohnehin die Bundesverfassung oder einzelne Paragraphen derselben revidirt werden sollen, Hand zu bieten zur Revision des Finanzartikels. Wenn es dazu käme, so würde ich nicht bei dem Gedanken stehen bleiben, daß wir unter allen Umständen einfach am Ohmgeld festhalten; denn wir haben ja gehört, daß für einzelne Fälle dieses Ohmgeld nichts nützt; sondern ich würde einen Schritt weiter gehen und sagen: Wir wollen mit den Miteidgenossen eine große indirekte Steuer auf diesen Konsumgegenstand einführen und den Ertrag derselben mit dem Bund theilen. Ich könnte Ihnen sehr leicht die Rechnung machen, aus der sich ergibt, daß wir dabei finanziell viel besser zu stehen kommen, als mit dem Ohmgeld allein. Wir hätten dabei auch dann endlich einmal Dasjenige erreicht, wonach man seit Jahren im Kanton Bern gesucht hat, d. h. die Möglichkeit, den Branntwein zu besteuern. Also hoffe ich für meinen Theil, daß dieser Gedanke noch weitere Fortschritte machen, und man sich im Kanton nach und nach mit der Idee vertraut machen wird, daß, wenn es dazu kommt, ohne daß wir's anregen, — denn ich bin in dieser Hinsicht mit Herrn Kummer einverstanden — aber wenn uns die Möglichkeit geboten wird, etwas an der Bundesverfassung zu revidiren, wir unser Hauptaugenmerk darauf richten wollen, dort zu revidiren und zusammen mit den Eidgenossen eine Einnahmsquelle zu schaffen, die nach jeder Richtung durchaus gerechtfertigt ist.

Vicepräsident **Morgenthaler** übernimmt den Vorsitz.

v. Büren. Ich habe mit großem Interesse die Herren Vorredner angehört und ziehe für mich den Schluß daraus, daß wir eine Aufgabe vor uns haben, die nicht leicht zu lösen ist, über deren Lösung wir uns aber bei Zeiten Rechenschaft

geben müssen. Sie haben aus Erfahrung gesehen, wie leicht es ist, eine Einnahmsquelle wegzustreichen, und wie schwer, etwas an den Platz zu stellen. Seit Jahren hört man von theilweise sehr einleuchtenden und guten Projekten zur Beschaffung der nöthigen Einnahmen; aber so wie man an die Ausführung geht, stoßt man auf die größten Schwierigkeiten, indem bald dieser und bald jener Theil der Bevölkerung, bald andere Kantone dagegen sind. Wir werden nun im Fall sein, auf unsern frühern Beschluß wegen des Ohmgeldersatzfonds zurückzukommen. Herr Kummer hat gesagt, es sei eine pure Illusion, hier zu ersparen, wenn man dort für den gleichen Betrag Schulden machen müsse. Aber mit dem einfachen Durchstreichen dieser Maßregel ist es nicht gethan, sondern wir werden uns eben auf den Zeitpunkt der Aufhebung des Ohmgeldes nach einem andern Aequivalent umsehen müssen, sei es daß der Kanton allein operirt, sei es daß er sich mit der Eidgenossenschaft verständigt. Wenn der Weg, auf den sich Herr Bodenheimer stellt, könnte begangen werden, so wäre es gut; aber man muß sich auch da vergegenwärtigen, daß eine Sache um so schwieriger ist, je mehr Leute dazu mitwirken sollen; denn je mehr Köpfe, desto mehr Sinn, und je mehr auseinandergehende Interessen, desto schwerer die Einigkeit. Hingegen Eines wird uns zur Raison bringen, nämlich die allgemein gefühlte Nothwendigkeit, und je besser dann die Sache vorbereitet sein wird, desto leichter wird es am Ende gehen. Deshalb begrüße ich die heutige Diskussion. Wenn sie uns auch noch keinen Schluß bringt, so hat sie uns doch klar gemacht, daß wir im Kanton und in der Eidgenossenschaft mit allem Ernste daran müssen, wieder gut zu machen, was wir verscherzt haben.

Genehmigt.

XXX. Militärsteuer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie bekannt, ist die Militärsteuer durch ein neues eidgenössisches Gesetz reglirt worden, und das des Kantons dahingefallen. Bereits durch die Bundesverfassung ist die Hälfte des Nettoertrags der Militärsteuer dem Bund zugefallen, und durch das neue Bundesgesetz ist die Art und Weise der Taxation und des Bezugs geregelt worden. Dieses Gesetz ist erst seit kurzer Zeit in Kraft, und man wird erst in diesem Jahr die eigentliche Erfahrung damit machen können. Das voraussichtliche Resultat der neuen Vorschriften ist, wie in allen ähnlichen Fällen, ungeheuer schwer zu bestimmen. Die Regierung hat geglaubt, annehmen zu müssen, daß der Kanton leider, im Anfang wenigstens, von dem neuen Gesetz keinen Mehr-, sondern einen Minderertrag haben werde, und hat deshalb nur Fr. 142,000 angesetzt, während im Jahr 1877 der Ertrag sich auf Fr. 195,000 belief. Dabei ist aber zu bemerken, daß im Jahr 1877 bedeutende Beträge von andern Jahren dazu gekommen sind, und daß im neuen eidgenössischen Gesetz verschiedene Faktoren für den Ertrag ungünstiger sind, als im kantonalen. Ich will in dieser Hinsicht nur bemerken, daß nach dem neuen Gesetz das landwirthschaftliche Vermögen, das einen Haupttheil unseres steuerbaren Vermögens bildet, nicht zu seinem vollen Betrag berechnet werden kann, und daß nur die Hälfte der Anwartschaft berechnet wird, während nach dem kantonalen Gesetz unter Umständen die ganze berechnet worden ist. Allerdings ist auf der andern Seite die Personalsteuer erhöht worden und sind andere Faktoren hinzugekommen, die das kantonale Gesetz nicht hat; aber die Lücke im Ertrag wird dadurch nicht ausgefüllt werden. Es ist namentlich nicht zu vergessen, daß man in Zukunft gegen die Steuerpflichtigen kein Zwangsmittel hat: man kann sie höchstens betreiben; aber Diejenigen, die nicht den guten Willen haben, zu bezahlen, und die nichts zu pfänden haben, kann man nicht mehr zum Bezahlen zwingen. Ich finde freilich, es sei nicht gerecht und heiße die Humanität auf der einen Seite zu weit treiben, wenn man Denjenigen, der die geringere Pflicht hat, einfach laufen läßt, wenn er nicht zahlen will, und Denjenigen, der die größere Pflicht hat, zum persönlichen Dienst zwingt; aber es ist so, und dies wird zur Folge haben, daß man in Zukunft noch viel mehr Militärsteuer wird eliminiren müssen, als bisher.

Genehmigt.

Bevor nun zu XXXI, direkte Steuern im alten Kanton, übergegangen wird, erstattet die Spezialkommission des Großen Rathes Bericht über das Resultat ihrer Berathungen betreffend die Abrechnung zwischen dem alten Kantonstheil und dem Jura. Das Wort erhält

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Kommission. Sie haben am letzten Dienstag auf den Antrag des Herrn Großrath Boivin eine Kommission von neun Mitgliedern aufgestellt zur Untersuchung der Finanzverhältnisse zwischen dem alten und dem neuen Kantonstheil. Es hat nämlich, und zwar wahrscheinlich bei den Mitgliedern des alten Kantons, wie des Jura, Verwunderung erregt, daß der gleiche Steuersatz von 2 ‰ und, im Falle der Erhebung eines Zuschlags zur Deckung des Defizits, auch der gleiche Zuschlag für den ganzen Kanton gelten soll. Natürlich hat der Jura etwas ernstlicher nachgefragt, weil die Steuervermehrung auf seiner Seite ist; aber auch im alten Kantonstheil hat man fragen können, ob überhaupt jetzt dieser Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Kanton wegfalle, und darauf hat man antworten müssen: Nein, sondern das gilt blos während der vierjährigen Periode; nachher habt ihr wieder eine Extrasteuer im Armenwesen, wie vorher. Es hat sich dabei gezeigt, daß hüben und drüben bei den Leuten, die es mit der Sache selbst am allerbesten meinen, Mißverständnisse vorhanden sind, und daß man alte Verhandlungen, die zwar seinerzeit ungeheuer einläßlich geführt worden sind, aber zum Theil von andern Leuten, als jetzt anwesend sind, nicht mehr präsent hat. Ihre Kommission hat nun die Sache letzten Mittwoch in einer eigenen Sitzung erörtert, und es ist diese Kommission, die zur Hälfte aus Mitgliedern des Jura besteht, nachdem sie sich offen und frei über die ganze Angelegenheit ausgesprochen hat, vollständig befriedigt und aufgeklärt auseinander gegangen.

Obschon wir nun bei einem Passus des Budgets stehen, wo es sich nicht darum handelt, Gesetze zu berathen, sondern auszuführen, so wird es doch nicht überflüssig sein, auf das Gesetz und die Entstehungsgeschichte des Gesetzes zurückzugehen, das der Abrechnung zwischen beiden Kantonstheilen zu Grunde liegt, und ich darf mir das um so eher erlauben, weil wir am Schluß der heutigen

Sitzung stehen und die Anleihensfrage Anstands halber nicht zwischen elf und zwölf Uhr an die Hand nehmen dürfen. Es greift dieses ganze Verhältniß zurück bis in die Zeit der Vereinigung des Jura mit dem alten Kanton. Damals herrschten in beiden Landestheilen so verschiedene Zustände, daß man sie gar nicht unter die gleichen Steuerverhältnisse bringen konnte. Im alten Kanton hatten wir noch Feudallasten, Zehnten, Bodenzinse, Ehrschatz u. s. w.; im Jura hingegen waren alle diese Lasten abgeschafft, und es existirte keine andere Staatssteuer als die Grundsteuer. Der Jura wünschte natürlich diese beizubehalten, und es fragte sich nun, wie man es einrichten solle, damit auf beiden Seiten die Belastung gleich sei, was um so schwieriger war, als der eine Theil nach der Bevölkerung klein war, der andere groß. Da wurde nun in der Vereinigungsurkunde gesagt: Art. 23. „Die Grundsteuer, welche als Ersatz der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten werden, doch wird man sie erst nach einer vorzunehmenden Berichtigung definitiv festsetzen." Ferner: „Die unter französischer Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Kanton Bern bestehen, oder in Zukunft eingeführt werden könnten." Ferner heißt es in Art. 24: „Die Gebäude, Dominialwaldungen, rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden sein könnte, wird zu Handen der Regierung von Bern vorbehalten," d. h. in das Betriebsvermögen des Kantons eingeworfen.

Zur weiteren Erklärung bemerke ich Folgendes. Die Vereinigungsurkunde sagt, die Grundsteuer sei an die Stelle der Zehnten und Dominialeinkünfte des Jura getreten. Also gab es im Jura keine Zehnten und auch keine Dominialeinkünfte mehr, sonst wären die jurassischen Zehnten und Dominialeinkünfte den altbernischen Zehnten und Dominialeinkünften entgegengesetzt worden. Weil aber im Jura an die Stelle derselben die Grundsteuer getreten war, so ist diese jurassische Grundsteuer den altbernischen Zehnten und Dominialeinkünften entgegengesetzt worden. Also hat man im alten Kanton in die Wagschale gelegt nicht blos Zehnten und Zehntloskaufskapitalien, sondern auch die zinsbaren Domänen und die Kapitalien, die von Domänenverkäufen herrührten. Hingegen soll man nicht etwa glauben, daß das ganze altbernische Staatsvermögen in die eine Wagschale geworfen, und der Jura angehalten worden sei, mit seiner Grundsteuer den Ertrag dieses Ganzen zu ersetzen. Es könnte im Gegentheil gezeigt werden, daß mehrere Millionen weiteres Betriebsvermögen, worunter auch zinstragende Kapitalien, nicht in Berechnung gekommen sind, sondern daß man sich mit gutem Grund blos auf die Zehnten und Dominialeinkünfte beschränkt hat.

Dieses Verhältniß hat nun mehrere Male geändert. Ein Hauptgrund dieser Abänderungen lag darin, daß man im alten Kanton mehrere Zehntablösungsgesetze erließ. So schon in den dreißiger Jahren, bis man in den Jahren 1845 und 1846 das Gebäude abtrug, das bereits am Zusammenfallen war. Durch das letzte Zehntablösungsgesetz von 1845 hatte man diese Einkünfte bereits in einer Weise reduzirt, daß man auch ohne die Verfassung von 1846 gezwungen gewesen wäre, neue Steuern einzuführen, und eben weil bereits im Jahr 1845 die Rechnung mit einem Defizit abschloß, nahm man dann eine radikalere Aenderung vor, als sonst vielleicht geschehen wäre. Aber als vollends im alten Kanton der Zehnten selber ganz abgeschafft, und durch die Art der Abschaffung und die Rückzahlungen an frühere Ablöser das ganze Kapital erheblich geschmälert wurde, so mußte dies wieder auf die Grundsteuer Einfluß üben. Freilich trat an die Stelle des Ausfalls eine andere Steuer, nämlich die direkte Steuer auf Immobilien, Kapital und Einkommen im alten Kanton; allein diese rentirte im Anfang nicht so viel, als das, was man beseitigt hatte. Es fielen also jetzt drei Faktoren in die Wagschale des alten Kantons, nämlich Zehntloskaufskapitalien, Dominialeinkünfte und Ertrag der direkten Steuer, während in die Wagschale des Jura immer nur die Grundsteuer fiel, aber nicht im Verhältniß des Ertrags jener Einkünfte für den alten Kanton, sondern nach Verhältniß der Bevölkerung. Auf diesem Boden ist im Jahr 1853 die Sache zuerst wiederum recht normirt worden nach langen und sehr mühsamen Berechnungen.

Es hat das Verhältniß um so weniger bei der Verfassung von 1846 stehen bleiben können, als auch durch das Armenwesen eine neue Stellung geschaffen worden ist. Der alte Kanton hat damals die großartige Tendenz gehabt, das Armenwesen ganz auf den Staat abzuwälzen. Dies ging nun aber doch nicht durch, weil man mit Recht die Konsequenzen fürchtete, und so beschränkte man sich darauf, einen außerordentlichen Beitrag von Fr. 400,000 zu geben, also nicht einmal in der Meinung, daß er ewig bleiben solle. Der Jura sagte: Ihr könnt das machen; wir wünschen es nicht, und weil wir von den Gemeinden aus für unsere Armen selber sorgen wollen und können, so wünschen wir auch nicht daran beizutragen; denn wenn ihr im alten Kanton aparte Einnahmen habt, so könnt ihr euch auch nicht beklagen, wenn ihr für diese Wohlthat des Staates auf eure speziellen Einnahmen verwiesen werdet: besondere Rechnung hat man ja schon ohnehin. So war nun das Verhältniß dieses, daß man zuerst von den Einnahmen des alten Kantons abrechnete, was er für seine Sonderausgaben zur Unterstützung des Armenwesens von Staatswegen auszugeben habe, und daß erst vom Ueberrest der Jura das Aequivalent in Form einer Grundsteuer ausrichten mußte.

Als man aber nach und nach den Staatsbeitrag von Fr. 400,000 an das Armenwesen ganz ausrichtete, wurde die Sonderausgabe des alten Kantons für sein Armenwesen größer, als seine Sondereinnahmen, wenigstens wenn man blos die Zehnten- und Dominialkapitalien rechnete, und die direkten Steuern nicht. Somit wurde es von da an nothwendig, einen aparten Zusatzcentime zur direkten Steuer im alten Kanton zu beziehen, um die Sonderausgaben im Armenwesen zu decken. Als dann vollends durch das Gesetz von 1865 die Einkommensteuer auch auf den Jura ausgedehnt wurde, so daß also diese und die Grundsteuer zusammen das Aequivalent für die Steuern und Separateinkünfte des alten Kantons bilden sollten, mußte man nothwendiger Weise die Sache neu regliren, und dies geschah durch das Gesetz vom 19. Dezember 1865.

Nach diesem Gesetz bekommt nun der § 85 der Verfassung folgende Anwendung. Der alte Kanton wird für seine speziellen Armenausgaben allein behaftet. Dagegen kommen ihm allein zu gut: „a. Der Ertrag der Loskaufskapitalien von Zehnten, Bodenzinsen und sonstigen Feudallasten, die seit dem Jahre 1815 in die Staatskasse geflossen und nicht zurückerstattet oder sonst zur Zehnt- und Feudallastenliquidation verwendet worden sind. Der Ertrag dieser Kapitalien wird zu 4% auf jährlich Fr. 85,000 definitiv festgesetzt. b. Der Ertrag seiner

Domänen und der von Domänenverkäufen seit dem Jahr 1815 herrührenden Kapitalüberschüsse, nach verhältnißmäßiger Ausgleichung mit dem Ertrage des Domänenkapitals des Jura. Der dem alten Kantonstheil zu gut kommende Ertrag wird auf jährlich Fr. 231,000 definitiv festgesetzt." Nun machen . . . . . Fr. 85,000
und . . . . . „ 231,000
zusammen . . . . . Fr. 316,000

Diesen Separateinkünften des alten Kantons gegenüber betragen dessen Separatausgaben Fr. 400,000 alte oder . . . Fr. 570,000
neue Währung, so daß also noch eine Differenz von zirka . . . . . Fr. 250,000 bleibt. Diese Differenz muß der alte Kanton durch eine aparte Zusatzsteuer aufbringen. Die Zusatzsteuer von 3/10 ‰ hat im Anfang circa die genannte Summe eingetragen; nach und nach aber, je mehr das Einkommensteuergesetz von 1865 strenger und gleichmäßiger gegen alle gehandhabt wurde, und vollends in Folge der Grundsteuerschatzungsrevisionen ist der Ertrag der Zusatzsteuer bis auf Fr. 350,000 und noch höher gestiegen, so daß nun der alte Kanton ein von Jahr zu Jahr steigendes Guthaben bekommen hat. Dieses Guthaben hat

nach der Abrechnung von		1869	betragen	Fr.	40,000
„ „ „	„	1870	„	„	103,000
„ „ „	„	1871	„	„	171,000
„ „ „	„	1872	„	„	249,000
„ „ „	„	1873	„	„	332,000
„ „ „	„	1874	„	„	433,000
„ „ „	„	1875	„	„	524,000
„ „ „	„	1876	„	„	651,000
„ „ „	„	1877	„	„	828,000
„ „ „	„	1878	„	„	997,000

Also gegenwärtig beträgt das Guthaben fast eine Million. Es ist nur schade, daß wir es nicht in der Kasse haben, indem wir damit die Steuern vermindern könnten; es ist aber nur uns zu Gunsten gerechnet.

Wer sich noch weiter von der Sache überzeugen will, braucht nur die Staatsrechnungen in die Hand zu nehmen, so findet er unter Abschnitt II, Lit. K immer die separate Rechnung des alten Kantons angegeben. So heißt es z. B. in der Staatsrechnung von 1877, die ich gerade zur Hand habe:

Ertrag der Domänen und Domänenkapitalien	Fr.	231,000
Ertrag der Feudallastenkapitalien . . .	„	85,000
Ertrag der Zusatzsteuer von 3/10 ‰ . . .	„	399,446
Zusammen	Fr.	715,446
Auf der andern Seite sind die Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons .	„	538,949
und es hat also der alte Kanton schon in diesem einzigen Jahr ein Guthaben von ungefähr	Fr.	176,000

Wir können nun, wie bereits bemerkt, nicht sagen, wir wollen weniger steuern; denn das Geld ist nicht da; aber wenn der alte Kanton für die nächsten vier Jahre gegenüber dem ganzen Kanton beinahe um eine Million im Vorschuß ist, was jährlich Fr. 250,000 macht, so haben wir damit, zusammen mit den fixen Einnahmen von Fr. 316,000 nach dem Gesetz von 1875, zur Verfügung jährlich Fr. 566,000, d. h. ungefähr die Summe, die für die Bestreitung des Armenwesens des alten Kantons nöthig ist, und wenn wir somit die nächsten vier Jahre 2 ‰ steuern, so muß es dem Jura ebenso viel ziehen, weil wir während dieser Zeit aus den direkten Steuern nichts speziell für unser Armenwesen zu bezahlen brauchen, sondern dieses, soweit noch Geld nöthig ist, aus den Zehnten- und Dominialeinkünften und aus unserem Ueberschuß bestritten wird.

Alle diese Sachen sind in der betreffenden Kommissionssitzung auseinandergesetzt, und eine Staatsrechnung nach der andern vorgenommen worden, und schließlich hat man gefunden: Die Sache ist exequirt nach dem Gesetz von 1865 und sie ist richtig. Uebrigens wird es zweckmäßig sein, wenn auch noch ein jurassisches Mitglied der Kommission seinen Eindruck von der Verhandlung mittheilt.

Boivin. Gestatten Sie mir in dieser Frage auch einige Worte. Als wir den Büdgetentwurf erhielten, waren wir überrascht, daß der Steuersatz für die nächste Periode im alten Kantonstheil sich gleich bleiben, im Jura aber um 3/10 ‰ erhöht werden sollte. Wir haben uns darüber erkundigt, und man hat uns erklärt, der alte Kanton befinde sich gegenüber dem ganzen Kanton um eine beträchtliche Summe im Vorschusse, die zur Deckung der Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons genügen werde, an welche Ausgaben der Jura nichts beizutragen hat. Zur Untersuchung dieser Frage hat der Große Rath eine Kommission niedergesetzt. Man hat uns die verschiedenen Rechnungen vorgelegt, und es ging aus denselben allerdings hervor, daß der alte Kanton stets mehr gezahlt hat, als zur Bestreitung seiner Armenausgaben nöthig gewesen wäre. Wir waren daher über diesen Punkt edificirt.

Indessen habe ich die Ueberzeugung, und viele Jurassier theilen dieselbe, daß wir zu stark belastet sind, und wir erklären schon jetzt, daß wir gegen eine Steuererhöhung stimmen werden. Ich bin überzeugt, daß die Grundsteuerschatzungen im Jura nicht im richtigen Verhältnisse zu denjenigen des alten Kantons stehen. Es wird genügen, einige Zahlen anzuführen, um dies nachzuweisen. Wer den Kanton kennt, kann nicht zugeben, daß das Grundeigenthum im Jura einen größern Werth als im alten Kanton hat. Nach einem Dekret von 1853, welches nun aufgehoben ist, nahm man an, daß die auf dem Grundeigenthum ruhenden Lasten zu 9/11 vom alten Kanton und zu 2/11 vom Jura getragen werden sollen. Vor diesem Dekret hatte man immer das Verhältniß von 4/5 für den alten und 1/5 für den Jura angenommen. Nimmt man das Dekret von 1853, welches unserer Zeit am nächsten liegt, als Grundlage an, so muß man konstatiren, daß die Grundsteuerschatzungen im Jura in ganz übertriebener Weise gesteigert worden sind. Es genügt, folgende Ziffern aus dem in Berathung liegenden Büdget anzuführen. Das Grundeigenthum im alten Kantonstheil ist nach Abzug

der Schulden auf	Fr.	610,000,000
geschätzt. Rechnet man die Schulden hinzu mit	„	360,000,000
so erhält man eine Summe von . .	Fr.	970,000,000
Die Grundsteuerschatzung im Jura beträgt dagegen	Fr.	279,189,533
Würde sie nur 2/11 des ganzen Kantons betragen, so würde sie sich auf . . .	„	215,555,555
belaufen. Es ergibt sich also eine Differenz von	Fr.	63,633,978

In Betreff der Einkommensteuer befindet sich der Jura noch in einer schlimmern Lage. Das Steuerkapital des alten Kantons ergibt einen Ertrag von Fr. 823,000, dasjenige des Jura dagegen Fr. 251,100. Ich kann mir

diese große Verschiedenheit zwischen beiden Kantonstheilen nicht erklären. Nach dem Gesetz von 1865 sollen die Schatzungen auf der gleichen Grundlage vorgenommen werden. Wenn wir in Bern gegen die zu hohen Schatzungen reklamiren, werden wir gewöhnlich abgewiesen und haben noch Kosten zu bezahlen. Was die Einkommensteuer betrifft, so anerkenne ich, daß vielleicht auch der Jura selbst schuld ist, daß die Schatzungen zu hoch sind. Da die Gemeindetelle auf der gleichen Grundlage wie die Staatssteuer erhoben werden soll, hat der Jura sein Einkommen vielleicht zu hoch geschätzt, um die Gemeindeeinkünfte zu vermehren. Ich erkläre, daß ich eine Reklamation seitens der Jurassier provoziren werde. Diese Frage muß genau untersucht werden; denn es ist klar, daß diese Schatzungen nicht länger fortbestehen können. In diesem Augenblicke aber stelle ich keinen Antrag, und ich anerkenne, daß die angegebenen Summen, um welche der alte Kanton gegenüber der Kantonskasse im Vorschusse ist, richtig sind.

Berichterstatter der Kommission. Herr Boivin weist nach, daß die Grundsteuer im Jura gegenüber derjenigen des alten Kantons nicht mehr das Verhältniß von 1 zu 4 repräsentire. Dies mag vollständig richtig sein; es beweist mir aber etwas Anderes, nämlich, daß man vorher Unrecht gethan hat, diese Last nach der Bevölkerung zu vertheilen, statt sie nach dem kultivirten Terrain zu berechnen. Herr Kaiser hat uns einmal im Großen Rathe vorgerechnet, daß der Jura an kultivirtem Boden einen Drittel des Kantons ausmache. Allerdings haben diese Bodenarten verschiedene Abstufungen; aber jedenfalls ist die Berechnung nach der Kopfzahl damals nur eine ganz ungefähre und nicht die richtige gewesen.

Was die Einkommensteuer betrifft, so wird natürlich da, wo mehr Industrie ist, auch mehr Einkommensteuer bezogen, und man weiß ja, daß der Jura vielleicht fast so viel Industrie hat, als der ganze alte Kanton. Allein was diese Industrie des Jura auch sehr fördern muß, das ist die Thatsache, daß der Jura auch so viel Eisenbahnen hat, als der alte Kanton. Doch wir wollen nicht weiter rechnen, obschon in diesem Augenblick, wo die Eisenbahnen nicht rentiren, gerade das ein Gegenstand zum Rechnen wäre. Aber was das Gesetz von 1865 möchte, und was es bis auf einen gewissen Grad erreicht hat, ist das, daß man so steuert, wie wenn keine Grenzen wären, und darum redet man nicht mehr von Population, sondern von Schatzung des Grund und Bodens, und wenn unrichtig geschätzt worden ist, worüber man im alten Kanton übrigens ebenso sehr klagt, so sind das Detailsachen, die das Prinzip und das Gesetz nicht treffen.

Das Gesetz von 1865 nimmt sogar noch einen Moment in Aussicht, von welchem an die beiden Kantonstheile ganz gleich gestellt wären, freilich einen Moment, den der Jura nicht begehrt. Es heißt nämlich darin: „Die besondere Abrechnung und Zusatzbesteuerung des vorhergehenden Artikels fällt weg, sobald bezüglich auf die Armenlast und das Grundsteuersystem ebenfalls eine Ausgleichung und Einheit für den ganzen Kanton erzielt sein wird. Von diesem Momente an sollen für keinen Theil mehr zugebrachte Kapitalien oder abgetragene Lasten in Anrechnung gebracht werden, sondern rein die gegenseitige Steuerkraft den Maßstab der Besteuerung bilden." Sie sehen, daß Diejenigen, welche dieses Gesetz abgefaßt haben, wenigstens den Wunsch hatten, wenn irgend möglich, die Grenzen zwischen altem und neuem Kanton vollständig zu beseitigen und einfach zu sagen: Es wird im ganzen Kanton die gleiche Steuer bezogen; wir kennen keinen alten und keinen neuen Kanton mehr. Dies ist aber natürlich nicht möglich, so lange der Jura an der gemeinschaftlichen Rechnung im Armenwesen nicht theilnehmen will, und so lange er dies nicht will — wozu man ihn nicht zwingen kann, und wozu ihn Niemand zwingen will, — sind wir gezwungen, Sonderrechnungen zu führen.

Bodenheimer. Ich erlaube mir, das, was Herr Boivin auseinandergesetzt hat, mit einigen Worten in deutscher Sprache zu wiederholen. Als die Jurassier das Büdget in die Hände bekamen, waren sie allerdings erstaunt, keine Uebereinstimmung zwischen dem zu finden, was in der Presse verlautet hatte, und zwischen dem, was faktisch im Büdget stand. In der Presse hatte man zuerst gelesen, es beantrage der Finanzdirektor eine Erhöhung der direkten Steuer um $^4/_{10}$ ‰, und Tags darauf konnte man lesen, die Staatswirthschaftskommission beantrage hingegen, daß keine Steuererhöhung vorgenommen werde. Wenn man aber die Sache mit den Anträgen der Staatswirthschaftskommission vergleicht, und darin findet: „Die Steueranlage beträgt für den ganzen Kanton 2 ‰," so haben die Jurassier, die bisher nur $1^7/_{10}$ ‰ bezahlt haben, sich sagen müssen, daß in der That auch der mildere Antrag der Staatswirthschaftskommission eine Steuererhöhung in sich schließe, und zwar von $^3/_{10}$ ‰, und diese Erhöhung hätte man sich vielleicht besser erklärt, wenn in der Motivirung der Anträge sowohl der Regierung, als der Staatswirthschaftskommission, das Verhältniß dargestellt worden wäre, wie es wirklich ist, d. h. wenn man in der Motivirung auch das Gesetz von 1865 über die Abrechnung zwischen dem alten Kanton und dem Jura angerufen hätte. Im Grund der Dinge wird für den ganzen Kanton eine Steuererhöhung dekretirt; aber es wird dann beigefügt: Was den alten Kanton betrifft, so braucht er während dieser Periode die $^3/_{10}$ ‰ für seine besonderen Armenausgaben nicht zu beziehen. So ist also unter den Jurassiern das Gefühl entstanden, welches zur Bestellung der Kommission, die heute rapportirt hat, Veranlassung gab.

Nun haben Sie aus dem Mund des Berichterstatters der Kommission gehört, daß, nachdem diese Abrechnungen in den verschiedenen Staatsrechnungen dokumentirt worden sind, man auf das Materielle nicht mehr zurückkommen kann, sondern sie als richtig anerkennen muß. Ich will auch noch meines Orts beifügen, und ich glaube hier im Namen der Mehrheit der Jurassier zu sprechen, daß wir auch gar keine besondere Gunst in Anspruch nehmen und an diese ganze Frage ungemein nüchtern herantreten, und auch mit dem Gefühl, daß es gerade dem Jura, welchem der alte Kanton in der Frage der Eisenbahnen hülfreiche Hand geleistet hat, nicht gut anstehen würde, über solche Verhältnisse besondern Lärm zu schlagen, obschon ich in dieser Hinsicht dem Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission erwidern muß, daß, wenn der alte Kanton an die Eisenbahnen des Jura beigetragen hat, der Jura hingegen an diejenigen des alten Kantons beigetragen hat, und zwar seit langen Jahren; denn die Staatsbahn hat nicht gleich von Anfang an so rentirt, namentlich das emmenthalische Stück nicht. Auch ist darauf aufmerksam zu machen, daß, wenn die jurassischen Eisenbahnen vom ganzen Kanton einen sehr schönen Beitrag erhalten haben, der Jura wiederum seinen Theil daran trägt, und zwar einen sehr bedeutenden, indem er, wie Herr Kummer selbst gesagt hat, vermöge seiner Industrie mehr Einkom-

mensteuer bezahlt, als der alte Kanton, und überdies die jurassischen Gemeinden sich für ihre Eisenbahnen sehr stark belastet haben, einzelne beinahe über ihre Kräfte hinaus.

Wir haben also dieses Gefühl, daß man gegen uns billig war, obschon wir es auch nicht sehr gerne haben, wenn man es uns zu oft unter die Nase reibt. Wenn aber dennoch die faktische Steuererhöhung von 3/10 °/oo im Jura einiges Aufsehen erregt hat, so ist es wegen der Zeitverhältnisse. Schon Herr Moschard hat Ihnen vor einigen Tagen, allerdings nach meinem Dafürhalten in übertriebener Weise, und heute wiederum Herr Boivin auseinandergesetzt, daß leider im Jura die neuen Grundsteuerschatzungen übertrieben worden sind. Ich glaube, wir sollen die Ursache davon nicht darin suchen, was uns vorhin gesagt wurde, nämlich in der Frage, ob der Jura verhältnißmäßig mehr kultivirtes Land hat, als der alte Kanton, und auch nicht darin, ob das Land im Jura mehr oder weniger werth ist, als im alten Kanton, sondern die Ursache liegt, wenigstens für eine Anzahl von Gemeinden, einfach in dem Gesetz vom 2. September 1867 über die Gemeindesteuern, welches verfügt, daß diese nach den gleichen Grundlagen erhoben werden, wie die allgemeine Staatssteuer. Gerade in Folge der Eisenbahnen und der raschen Entwicklung, die sie mit sich brachten, sind einzelne Gemeinden, z. B. Biel, gezwungen, sehr stark an die Steuerkraft der Gemeindebürger zu appelliren, und um dies thun zu können, sind sie denn auch genöthigt, zur entsprechenden Erhöhung der Staatssteuer mitzuhelfen. Aus meiner früheren amtlichen Thätigkeit, wo ich Gelegenheit hatte, die Schatzungen zum Zwecke der Feuerversicherung mit den Grundsteuerschatzungen zu vergleichen, sind mir hierüber Beispiele bekannt, die ich als ganz horrende bezeichnen muß. So kenne ich z. B. Gebäude, die in der Grundsteuerschatzung mit dem Doppelten des Werthes stehen, der früher zum Zwecke der Feuerversicherung festgestellt worden ist.

Ein fernerer Grund der übertriebenen Schatzungen in einzelnen Gemeinden des Jura liegt dann auch, wie ich glaube, in dem guten Willen der Centralsteuerkommission, in welcher natürlich der Jura nur im Verhältniß zu seiner Bevölkerung vertreten war. Ich sehe da gerade Herrn Imer mir Ja zunicken. Er hat vollständig Recht, und gerade Neuenstadt, eine Stadt, die nicht verschuldet ist und nicht viel Industrie hat, die sich aber sehr großer sollicitude von Seiten der Steuerkommission zu erfreuen hatte, ist ein Beispiel davon, wie der Werth der Grundstücke künstlich in die Höhe getrieben worden ist.

Wenn man die Gesetzgebung ändern will, z. B. das Gesetz über den vierjährigen Voranschlag u. dgl., so würde es, was wenigstens den Jura anbetrifft, auch nicht ungeeignet sein, das Gesetz von 1867 zu ändern und zu dem früheren zurückkehren. Es existiren Gemeinden im Jura, ich will z. B. St. Immer nennen, die früher, als sie nach einem andern System die Steuer bezogen, lange nicht so über Steuerdruck klagten, wie gegenwärtig. Jedes Steuersystem hat seine Mängel und Härten, und es wird nie gelingen, ein vollkommenes Steuergesetz zu machen; wenn aber die Sache so eingerichtet ist, daß die Mängel und Härten sich verdoppeln, indem die Steuer zweimal bezogen wird, für den Staat und für die Gemeinde, so ist es klar, daß dieselben viel stärker empfunden werden.

Das ist also eine Ursache, warum wir im gegenwärtigen Augenblicke diese Erhöhung um 3/10 °/oo ziemlich empfinden. Die andere Ursache liegt in den schlechten Zeitverhältnissen. Der Jura gibt gern zu, daß der alte Kanton so und so viel im Vorsprunge ist, und daß daher vom Jura während einiger Zeit ein Mehreres gesteuert werden muß. Ob aber der Augenblick gut gewählt ist, dürfte zweifelhaft sein. Wenn der frühere Antrag der Regierung, 2,4 °/oo, angenommen würde, so wäre dieß gegenüber der bisherigen Steuer von 1,7 °/oo eine Vermehrung um 41 °/o. Dazu kommt, daß in einzelnen Gemeinden die Grundsteuerschatzung um 40 °/o erhöht worden ist, wie man letzthin mit Zahlen nachgewiesen hat. Es würde also die Steuer in einzelnen Gemeinden faktisch geradezu verdoppelt.

Ich wiederhole also: Wir anerkennen die Sachlage, wie sie durch die Abrechnung geschaffen ist. Wir zweifeln aber daran, daß es der Annahme des Büdgets förderlich sei, wenn man in diesem Augenblicke die Steuer in die projektirte Höhe bringen würde. Ich habe keinen Antrag zu stellen, und ich bin vielleicht in Verhältnisse eingetreten, die nicht zur Sache gehören. Es lag mir aber daran, daß man in diesem Saale wisse, wie man überhaupt dazu gekommen ist, die Niedersetzung einer Kommission zu verlangen.

v. Sinner, Eduard. Wenn man die finanziellen Verhältnisse des Jura bespricht, so haben wir stets das sehr erfreuliche Schauspiel, daß die verschiedenen politischen Parteien im Jura ganz einig gehen. Das ist ganz recht. Aber ich glaube denn doch, daß bei der Beurtheilung der gegenwärtig in Frage stehenden Angelegenheit, nämlich bei der Verrechnung der Armenausgaben des alten Kantons, man sich nicht durch Bilder aus andern Zweigen des Steuerwesens zum Glauben soll verleiten lassen, daß der Jura da irgendwie beeinträchtigt werden könne. Die Beispiele, welche die Herren Moschard und Boivin in Betreff der Grundsteuer angeführt, haben mich sehr frappirt, aber ich möchte nicht von vornherein die Behauptung aufstellen, daß, weil das Resultat der Grund- und Einkommenssteuer zeigt, daß der Jura im Verhältniß von 1 : 4 zahlt, während man sonst angenommen hat, er bilde einen Fünftel des Kantons, dann da nothwendiger Weise Uebelstände vorhanden sein müssen. Es ist auch möglich, daß die Verhältnisse der besteuerten Bürger und des besteuerten Besitzes im Jura günstiger sind, als man früher angenommen hatte. Ich bin einverstanden, daß die Frage geprüft werde, damit der Jura sich überzeuge, daß er nicht unrichtig behandelt worden ist, oder damit, wenn dieß der Fall sein sollte, die Uebelstände beseitigt werden können. Ich will nur im Vorbeigehen sagen, daß man auch im alten Kantonstheile eine Menge Bezirke und in diesen eine Menge Gemeinden und in den Gemeinden eine Menge Gutsbesitzer finden würde, welche behaupten, sie seien durch die Grundsteuerschatzung, durch diese Silberstrecke, geschädigt worden.

Darum aber handelt es sich heute nicht, sondern nur darum, zu konstatiren, daß die Kommission, welche niedergesetzt worden ist und die aus Mitgliedern des alten und des neuen Kantonstheils bestand, sich überzeugen mußte und darüber einstimmig war, daß die Grundlagen, auf denen die Regierung ihre Anträge stellte, vollständig richtig sind, und ich glaube, es schadet nach den verschiedenen Streiflichtern, welche auf andere Gebiete der jurassischen Steuergesetzgebung geworfen worden sind, nichts, neuerdings zu konstatiren, daß nunmehr die Frage gelöst ist, daß der alte Kanton für die nächsten vier Jahre keine besondere Zusatzsteuer zu beziehen braucht. Wie Sie nun das ausführen werden, ob Sie infolge dessen die Steuer

gar nicht erhöhen oder im Jura 2 ‰ verlangen werden, wie bisher im alten Kanton, werden Sie nächste Woche zu berathen haben.

Ich erlaube mir nur, Herrn Bodenheimer aufmerksam zu machen, daß es unrichtig ist, wenn er sagt, die Sache sei in den Anträgen der Staatswirthschaftskommission nicht genau genug präzisirt gewesen, weil man das Gesetz von 1865 nicht angeführt habe. Dieses Gesetz wird aber in § 6 der Anträge der Staatswirthschaftskommission citirt, um jedes Mißverständniß zu verhüten. Wir wären überhaupt nicht in den Fall gekommen, die Vorschüsse von Fr. 990,000 des alten Kantons gegenüber dem ganzen Kanton zu besprechen, wenn wir nicht in dieser unglücklichen Finanzperiode wären, wo das Mißverhältniß, daß der alte Kanton zu viel Steuern zahlte, auf vier Jahre ausgedehnt wurde. Es ist konstatirt, daß wir im alten Kantonstheil schon längst nicht mehr $^3/_{10}$ hätten zahlen sollen; da man aber das Geld nöthig hatte, so wurde dieser Punkt übergangen und man dachte, während der vierjährigen Periode könne nichts geändert werden. Nun aber ist der Augenblick der Abrechnung gekommeu.

Ich sage also: Sie sind nächsten Montag vollständig frei, die Steuer für den ganzen Kanton auf 1,7 oder 2 oder 2,4 ‰ zu bestimmen. Aber unsere werthen Mitbürger im Jura sollen nicht glauben, daß es sich darum handle, sie mehr zahlen zu machen, als der alte Kanton zahlt. Wenn sie den Unterschied in diesem Augenblicke etwas schärfer spüren, so kommt dieß davon her, daß der alte Kanton in der angenehmen Lage ist, während vier Jahren infolge Gesetzes den Zuschlag für die Armensteuer nicht zahlen zu müssen. Ich stelle keinen Antrag. Ich will am Montag mich gerne belehren lassen über die Steuerquote, welche dem Großen Rathe angenehm sein wird. Ich konstatire aber, daß wir keine Zusatzsteuer für die nächsten vier Jahre zu bezahlen brauchen.

Scherz. Nur einige Bemerkungen. Die jurassischen Deputirten beklagen sich hauptsächlich darüber, daß die Schatzungen unverhältnißmäßig erhöht worden seien. Herr Moschard hat letzter Tage sehr auffällige Beispiele citirt. Aehnliche Verhältnisse, wie er sie angeführt, existiren aber auch im alten Kantonstheil. Lesen Sie z. B. die Ergebnisse der Geltstags- und der Gantsteigerungen, so werden Sie fast ohne Ausnahme sehen, daß bei manchen Steigerungen die Grundsteuerschatzung nicht erreicht wird. Ich kann da auch ein Beispiel anführen, das mir persönlich bekannt ist. Eine Domäne im Seeland steht für Fr. 127,000 im Grundsteuerregister. An der Gantsteigerung fiel kein Angebot, und die Unterpfandsgläubiger wurden auf dieselbe angewiesen mit $^2/_3$ der Grundsteuerschatzung. Die Gläubiger veranstalteten eine Gütergemeinschaftsaufhebungssteigerung, wobei die Domäne um Fr. 45,000 verkauft wurde. Diese Erscheinung beschränkt sich also nicht auf den Jura, sondern kommt auch im alten Kantonstheile vor. Daß man auf den Jura drücken wollte, glaube ich nicht. Ich habe zu viel Zutrauen zu der Schatzungskommission, als daß ich nicht glauben sollte, sie habe überall mit der gleichen Elle gemessen.

Eine weitere Bemerkung, um nachzuweisen, warum man vielleicht gerade im Jura Grund hat, sich über den Steuerdruck zu beklagen. Es ist ein Grund, wo der Jura selbst Schuld ist. Ich erinnere daran, daß in der Verfassung von 1846 der Jura hartnäckig an seinem Grundsteuersystem festhielt und es nicht fallen lassen wollte. Auch bei spätern Verhandlungen wollte er nicht davon lassen. Infolge dessen hat der Jura den Schuldenabzug nicht. Der Grundbesitzer muß also die unterpfändlichen Kapitalien versteuern, während er sie im alten Kanton abziehen kann. Im alten Kanton erreichen die Grundsteuerschatzungen 980 Millionen, und davon werden 360 Millionen darauf haftende Schulden abgezogen. Hätte sich der Jura im Laufe der Sechszigerjahre nicht widersetzt, die allgemeine Steuer einzuführen, wie im alten Kanton, so würde die Grundsteuer nicht in diesem Maße auf ihm lasten, wie es jetzt der Fall ist.

Noch eine Wahrnehmung: 1866, als die Grundsteuerrevision stattfand, habe ich vielen Schatzungen persönlich beigewohnt. An Orten, wo man häufig im Fall war, den Hypothekarkredit in Anspruch zu nehmen, wirkten die Gemeindeabgeordneten in der Regel auf hohe Schatzungen hin, während in andern Gemeinden das Gegentheil geschah. Dieser Umstand hat sich auch im Jura geltend gemacht. Man weiß nämlich, daß bei der Hypothekarkasse die Höhe des Kredites sich nach der Grundsteuerschatzung richtet.

Das sind also zwei Umstände, an denen der Große Rath sicher nicht Schuld ist.

Bodenheimer. Ich kann versichern, daß die gegenwärtige Generation im Jura gerne dazu Hand bieten würde, die Steuer im Jura so einzurichten, wie sie im alten Kanton ist, wenn nur nicht die Zuthat dazu kommt, daß auch das Armenwesen so eingerichtet wird. Den Schuldenabzug acceptiren wir gerne, aber in Betreff des Armenwesens erlauben wir uns, vorläufig noch unser System vorzuziehen. Ich persönlich kann über diese Verhältnisse unbefangen sprechen, da ich zu den vier jurassischen Bürgern gehöre, welche im Jahre 1867 in der Kirche in Dachsfelden zu der Einführung der Kapitalsteuer im Jura gestimmt haben. Diese vier waren drei Pruntruter und der gegenwärtige Herr Nationalrath Morel von Corgémont. Uns gegenüber standen 300 politische Freunde. Wenn Herr v. Sinner sagt, der alte Kanton brauche keine besondere Armensteuer zu zahlen, so mache ich darauf aufmerksam, daß, sobald die Million, um welche der alte Kantonstheil im Vorsprunge ist, ausgeglichen ist, was innerhalb der vierjährigen Periode der Fall sein wird, wir dann quitt sind und das Verhältniß von Neuem beginnt, wo der alte Kanton jährlich eine Viertelmillion zu bezahlen hat. Es ist also die Behauptung nicht richtig, daß der alte Kanton überhaupt nichts mehr zu zahlen habe, wie man dieß aus den Worten des Herrn v. Sinner verstehen könnte.

Eine zweite Behauptung des Herrn v. Sinner ist die, daß wir Jurassier das Gefühl hätten, als müssen wir zu viel zahlen. Dieses Gefühl haben wir absolut nicht. Ich glaube es vorhin ausdrücklich genug bemerkt zu haben. Wir machen nach dieser Richtung gar keine Vorwürfe, sondern wir anerkennen die Abrechnung. Wir stellen blos ein großes Fragezeichen hinter die Frage, ob der gegenwärtige Augenblick, einerseits nach der bedeutenden Erhöhung der Schatzungen und andererseits bei der gegenwärtigen Krisis, gut gewählt sei, um dasjenige einzuziehen, was der Jura zu wenig bezahlt hat. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Opposition, welche man gegenwärtig macht, schon vor vier Jahren hätte gemacht werden sollen. Als das abgelaufene vierjährige Büdget aufgestellt wurde, befand sich der alte Kanton bereits im Vorsprunge gegenüber dem ganzen Kanton. Das Verhältniß war schon da, und damals, als die Zeiten besser waren, hätte man

mit dem gegenwärtigen Antrage kommen sollen. Man hat ihn damals verschoben. Ich weiß nicht, warum man ihn jetzt nicht auch verschieben könnte. Man wird zwar einwenden, es müsse Geld herbeigeschafft werden; ob aber dieser nach meiner Ansicht inopportune Antrag dazu angethan ist, daß man das Ziel erreichen wird, dazu erlauben Sie mir ein großes Fragezeichen zu setzen.

v. Sinner, Eduard. Es freut mich, wenn Herr Bodenheimer auch zugibt, daß der Jura nicht zu viel zahle. Ich habe oft von jurassischen Mitgliedern die Behauptung gehört, daß der Jura zu viel zahle. Es würde mich freuen, wenn Herr Bodenheimer dazu beitragen würde, den Jurassiern diesen Glauben zu nehmen. Herr Bodenheimer hat gesagt, ich habe mich geirrt, indem ich gesagt, der alte Kanton brauche überhaupt keine Extrasteuer mehr zu zahlen. Das ist unrichtig. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß wir für die nächsten vier Jahre keinen Zuschlag mehr zu zahlen haben. Ich gehe mit Herrn Bodenheimer einig, daß man nach vier Jahren wieder rechnen muß; vielleicht wird man dann aber nicht mehr $^3/_{10}$ nöthig haben; sondern nur $^1/_{10}$ oder $^2/_{10}$.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will vor Allem aus konstatiren, daß die Hauptthatsache, daß die Abrechnung, die aufgestellt worden ist, und wonach der alte Kantonstheil infolge seines besondern Armenwesens und Steuerbezuges ein Guthaben von so und so viel tausend Franken hat, von Niemanden bestritten worden ist, und daß die Untersuchung, welche von einer gemischten Kommission vorgenommen worden, die Richtigkeit dieser Abrechnung dargethan hat. Damit ist konstatirt, daß der alte Kanton schon in den letzten Jahren eine Extrasteuer bezogen und dadurch diesen Fond angesammelt hat, so daß nun dem neuen Kanton zugemuthet wird, für die nächsten vier Jahre auch eine Extrasteuer zu bezahlen. Es ist nun möglich, daß diese spezielle Steuer dem neuen Kanton nicht gelegen kommt. Ich gebe zu, daß die Grundsteuer hart drücken wird; denn die Grundsteuerschatzungen sind hoch, jedoch nicht höher als im alten Kantonstheil. Die Herren von Neuenstadt, welche angerufen worden sind, brauchen nur über den See hinüber in den Amtsbezirk Erlach zu gehen, und sie werden sich überzeugen, daß daselbst die Grundsteuerschatzungen noch weniger mit dem wahren Werthe der Liegenschaften übereinstimmen. Uebrigens würden die Neuenstadter sich zurückgesetzt fühlen, wenn ihre Reben nicht doppelt so hoch taxirt wären als die von Erlach. (Heiterkeit.) Unglücklicher Weise ist die Revision der Schatzungen in einen Moment gefallen, wo alle Verhältnisse florirten. Warum die Grundsteuer im neuen Kantonstheil besonders drückt, hat Ihnen Herr Scherz auseinandergesetzt. Ich kann nicht begreifen, warum der verschuldete Grundeigenthümer im Jura nicht mit aller Gewalt verlangt, daß der Schuldenabzug auch dort eingeführt werde. Ein fernerer Grund, warum die Grundsteuerschatzungen im Jura so drückend sind und nicht mit dem wahren Werthe übereinstimmen, liegt darin, daß die Landwirthschaft nicht auf der Höhe ist wie im alten Kantonstheil, daß in den schönsten Gegenden, z. B. im Amtsbezirk Pruntrut, wie ich mich letzten Sommer überzeugt habe, das schönste Land fast keinen Werth mehr hat. Das kommt daher, weil der Jura viel Industrie besitzt, welche der Landwirthschaft viele Arbeitskräfte entzogen hat. Was die Steuer betrifft, welche aus der Industrie bezogen wird, so wurde dieselbe selbstverständlich auch entsprechend hoch angelegt. Aber es wird auch da nicht so heiß gegessen als gekocht wird; denn nicht alle Steuern werden gezahlt. Ich war z. B. während meiner kurzen Amtsdauer im Falle, in einem Amtsbezirke von 10,000 Einwohnern wenigstens Fr. 35,000 an Militär- und andern Steuern zu eliminiren.

Ich habe eigentlich das Wort ergriffen, um Herrn Bodenheimer zu antworten, welcher sagt, es sei nicht der richtige Augenblick, mit der Ausgleichungssteuer gegenüber dem Jura zu kommen. Ich gebe zu, daß es fatal ist, daß man jetzt kommen muß, aber der Vorwurf, daß irgend etwas versäumt worden sei, darf nicht gemacht werden, jedenfalls nicht an die Adresse der jetzigen Regierung. Man hätte die Sache allerdings vor vier Jahren machen können, aber die jetzige Regierung trifft dieser Vorwurf nicht, sondern er trifft Jemanden anders, und wenn da eine Schuld vorhanden ist, so denke ich, Herr Bodenheimer habe daran auch einigen Antheil. Ich glaube auch, es sei kein Grund, die Steuer zu verschieben, weil gegenwärtig ungünstige ökonomische Verhältnisse obwalten; denn wir wissen nicht, ob nach vier Jahren die Verhältnisse gebessert haben werden, und ich glaube nicht, daß es dann leichter gehen werde, dannzumal eine höhere Summe auszugleichen. Ich würde mich vor einer solchen Aussicht geradezu entsetzen. Ich war in den Sechszigerjahren im Falle, hier, zwar nur von der Tribüne herab, Ausgleichsverhandlungen anzuhören. Diese Verhandlung hat im ganzen Lande den allerpenibelsten Eindruck gemacht; es sind da hüben und drüben Aeußerungen der unpatriotischesten Art gefallen. Solche Geschichten möchte ich nicht provoziren helfen. Sie kommen aber eher, wenn es sich um $1\,^1/_2$ Millionen oder mehr handelt, als nur um Fr. 800,000. Ich glaube daher, man sollte von beiden Seiten daran treiben, daß diesem Zustande ein Ende gemacht werde. Ich möchte schon jetzt des Entschiedensten darauf dringen, daß nicht verschoben werde, wodurch das Uebel nur größer gemacht würde.

Bodenheimer. In Bezug auf den Vorwurf des Herrn Scheurer kann ich einfach sagen: **tempora mutantur**. Ich wollte als Regierungsrath die Staatsfinanzen äuffnen helfen durch Abschaffung der Wirthschaftskonzessionen, Herr Fürsprecher Scheurer hat dagegen gekämpft. Heute ist der Herr Finanzdirektor Scheurer da und will den Jura belasten. Nun komme ich als Jurassier und sage, die Zeit sei dazu nicht angethan.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich mache Herrn Bodenheimer keinen Vorwurf daraus, daß er im Interesse der Staatsfinanzen die Konzessionen abschaffen wollte, aber ich mache ihm daraus einen Vorwurf, daß er der jetzigen Regierung indirekt einen Vorwurf machte, der gegen die frühere Regierung gerichtet werden muß.

Bodenheimer. Den Vorwurf mache ich nicht.

Vicepräsident. Die Berichterstattung über die Finanzverhältnisse zwischen dem alten Kantonstheil und dem Jura ist erfolgt und gibt, da Niemand mehr das Wort verlangt, zu keiner weitern Berathung Anlaß. Es könnte daher fortgefahren werden in der Berathung des Voranschlages. Da indessen die Berichterstattung über den Verschiebungsantrag der Staatswirthschaftskommission längere Zeit in Anspruch nehmen wird, so schlage ich vor,

die Büdgetberathung bis nächsten Montag zu verschieben und heute noch einige untergeordnete Geschäfte zu erledigen.

Scherz. Ich beabsichtige, den Antrag zu stellen, man möchte auf die Rubrik „Schützenwesen" zurückkommen. Soll ich diesen Antrag heute stellen, oder nach der Berathung des Steuerartikels?

Vicepräsident. Nach meiner Ansicht kann dieser Antrag heute noch nicht gestellt werden.

Der Große Rath beschließt, die Berathung des Büdgets nächsten Montag fortzusetzen.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Armenwesens.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Armendirektion hatte im Jahr 1878 auf folgenden Posten ein größeres Bedürfniß als Kredite bewilligt waren:

Verwaltungskosten	Fr.	411. 32
Rettungsanstalt Aarwangen	„	2,981. 13
„ Landorf	„	2,599. 52
„ Erlach	„	5,899. 98
„ Köniz	„	2,397. 44
Handwerkerstipendien	„	1,050. 30
Spenden für Irre und Gebrechliche. .	„	4,330. 50
„ an Unheilbare	„	439. 72
Unterstützung auswärtiger Notharmer .	„	2,283. 74
Verpflegungsanstalt Bärau	„	2,263. 45
„ Utzigen	„	260. —
Total	Fr.	24,908. 10
Dagegen sind in andern Rubriken erspart worden	„	23,284. 38
so daß es sich im Grunde nur um einen Nachkredit von	Fr.	1,623. 72

handelt. Da aber die Regierung, gestützt auf einen Beschluß des Großen Rathes, die Sache nicht auf dem Wege der Uebertragung regliren wollte, sondern auf dem korrektern Wege des Nachkredits, so verlangt sie für die gesammte Ueberschreitung einen Nachkredit. Ich kann versichern, daß die Untersuchung, welche sowohl von der Regierung, als von der Staatswirthschaftskommission vorgenommen worden ist, die Ausgaben als nothwendig dargestellt hat.

Kummer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt bei.

Der verlangte Nachkredit wird genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Direktion der Domänen und Forsten.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Direktion der Domänen und Forsten verlangt folgende Nachkredite:

Büdgetrubrik XV.	Steigerungs- u. Verkaufskosten	Fr. 1,100
„ „	Staatssteuern	„ 15,000
„ „	Gemeindesteuern	„ 12,000
„ „	Rechtskosten	„ 1,500
Büdgetrubr. XVI.	Verpachtungs- u. Verkaufskosten	Fr. 4,000
„ „	Brandversicherungskosten . .	„ 26,000
„ „	Staatssteuern	„ 2,000
„ „	Gemeindesteuern	„ 4,000
	Zusammen	Fr. 65,600

Die Ansätze für Staats- und Gemeindesteuern rühren daher, daß infolge Erhöhung der Grundsteuerschatzungen auch der Staat bedeutend mehr Steuern bezahlen mußte. Ebenso erlitt die Brandversicherungssumme eine Erhöhung. Der Nachkredit für Rechtskosten hat seinen Grund darin, daß der Staat wegen eines Wegrechtes in einem Walde im Amtsbezirke Wangen mit einem Bürger prozediren mußte. Schließlich haben, was nicht häufig vorkommt, beide Parteien gewonnen, nämlich in dem Sinne, daß der Staat das Wegrecht erhielt, jedoch dem Gegner alle Kosten und auch seine eigenen Kosten bezahlen mußte. Das macht eine Summe von Fr. 1500. Der Regierungsrath beantragt die Bewilligung dieser Nachkredite.

Kummer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist einverstanden.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Direktion des Innern.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier werden . . . Fr. 5,640. 51 verlangt, und zwar für die Ackerbauschule auf der Rütti . . . . . „ 4,051. 06 und für die Nothfallanstalten . . . . Fr. 1,589. 45

Die Ackerbauschule mußte diesen Nachkredit verlangen, weil auf verschiedenen Posten der Kredit nicht genügte, namentlich auf dem Posten Verpflegung, und weil das Ernteerträgniß ein geringeres war. Die Ackerbauschule litt natürlich auch unter den ungünstigen Verhältnissen des letzten Jahres und konnte nicht die Einnahmen von ihrer Ernte erzielen, welche büdgetirt war. Ferner ist das Inventar um Fr. 7000 vermehrt worden. Infolge dieses Nachkredites konnte man letzter Tage bei der Berathung des Büdget für 1879 um Fr. 2000 herabgehen, weil dieser Betrag in dem Nachkredit inbegriffen ist. In Zukunft wird dafür gesorgt werden, daß die Einnahmen der Rütti sich etwas vermehren, indem man die Kostgelder der außerkantonalen Schüler erhöht. Die Anstalt wird stark von auswärtigen Schülern besucht, so daß die vorgeschriebene Zahl eigentlich überschritten ist. Dies ist der Anstalt eher ein Schaden als ein Nutzen. Wenn durch Erhöhung der Kostgelder die Schülerzahl sich vermindert, so kann der Unterricht dadurch nur gewinnen. Die Ausgaben für die Nothfallstuben mußten gemacht werden, um Bedürfnisse, die sich zeigten, zu decken. Ich bemerke noch, daß auf andern Rubriken Ersparnisse gemacht wurden im Betrage von Fr. 4655, so daß der eigentliche Nachkredit der Direktion nur ungefähr Fr. 1000 beträgt.

Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Anzug

des Herrn Scherz betreffend Herausgabe des Tagblattes der Großrathsverhandlungen und der Gesetzessammlung.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Scherz. Ich erkläre von vornherein, daß ich durchaus nicht beabsichtige, irgend Jemanden einen Vorwurf zu machen. Allein es ist da ein Uebelstand vorhanden, der beseitigt werden sollte. Es betrifft die verspätete Herausgabe des Tagblattes des Großen Rathes und der Gesetzessammlung. Am 6. Februar abhin hat die Schweiz. Handelszeitung als Merkwürdigkeit angeführt, daß im Kanton Wallis das Referat über die Großrathssitzung vom 30. November erst am 1. Februar zu Ende war. Als ich das las, dachte ich, es sei gut, daß der Redaktor der Schweiz. Handelszeitung nicht wisse, wie es in Bern geht, wo allerdings die Verhandlungen des Großen Rathes nicht in der Form eines Referates, sondern ausführlich erscheinen, indem er sonst nicht ermangelt haben würde, auch auf Bern zu verweisen, welches in dieser Beziehung hinter Wallis steht. Die Verhandlungen des Großen Rathes vom 30. November sind am 6. Februar versandt worden und die der Sitzung vom 5. Dezember nebst dem Inhaltsverzeichniß erst letzten Samstag. Wahrscheinlich hat der Drucker pressirt, weil er wußte, daß es wieder neue Arbeit gebe. Wäre der Große Rath vielleicht 8 oder 14 Tage später zusammengetreten, so hätte der Drucker die Arbeit auch vielleicht erst dann geliefert. Was hat es für ein Interesse, wenn die Verhandlungen des Großen Rathes so lange hintendrein erscheinen? Allerdings kann man behufs der Interpretation von Gesetzen u. s. w. später nachschlagen, was gesagt worden ist, aber der Hauptzweck des Tagblattes ist der, das Publikum möglichst schnell über das zu belehren, was der Große Rath macht, damit es seine Stimme über diesen oder jenen Beschluß abgeben kann. Ich anerkenne nun allerdings, daß der förderlichen Bekanntmachung vielfache Schwierigkeiten entgegenstehen. Es hängt die schnelle oder langsame Herausgabe der Verhandlungen namentlich von der Zahl der Stenographen ab. Die Stenographie muß zuerst übertragen, gewissermaßen übersetzt werden. Sodann müssen die Uebersetzungen in beide Sprachen gemacht werden. Dadurch kann allerdings der Druck einige Zögerung erleiden. (Ein Hauptgrund der Verzögerung besteht, abgesehen von der schwachen Besetzung des stenographischen Büreau's und allfälligen Verspätungen in der Druckerei, darin, daß dem Redaktor verschiedene andere Verwaltungszweige übertragen worden sind, worüber den Tit. Abonnenten des Tagblattes s. Z. nähere Mittheilung gemacht worden ist. Anm. d. Red.) Noch schlimmer steht es mit der Herausgabe der Gesetze und Dekrete, und doch ist es nothwendig und muß gefordert werden, daß die Gesetze, Dekrete und Verordnungen publizirt werden, bevor sie in Kraft treten. Nun haben wir eine Menge Beispiele, daß sehr wichtige Gesetze erst Jahr und Tag nach ihrer Erlassung in der Gesetzessammlung erschienen sind. Ich führe z. B. das Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz über Civilstand und Ehe an. Das ist im Jahr 1876 in Kraft getreten, steht aber erst im Gesetzbande von 1878. Hier ist offenbar eine Nachlässigkeit, die nicht wohl zu begreifen ist. Das Bundesgesetz über Maß und Gewicht ist am 1. Januar 1877 in Kraft getreten, aber erst 1878 eingerückt worden. Wir haben eine Menge Sachen, welche Bezug haben auf das Jahr 1878 und bereits in Kraft getreten sind, aber das Volk weiß noch nichts davon, die sind noch in der Druckerei oder auf der Staatskanzlei. Da ist der letzte Bogen, Seite 366. So etwas darf nicht länger geduldet werden. Die Herausgabe der Gesetzessammlung könnte ohne Vermehrung der Kosten gefördert werden. Hier liegt die Sache anders als beim Tagblatte. Wenn der Große Rath ein Gesetz zu Ende berathen hat, dann ist die Uebersetzung bereits gemacht und das Gesetz ist fix und fertig und kann am folgenden Tage in die Druckerei gegeben und nach 3 bis 4 Tagen bekannt gemacht werden. Ich möchte diesen Uebelstand rügen und um Abhülfe bitten. Ich wiederhole aber nochmals, daß Niemanden ein Vorwurf gemacht werden soll.

Trachsel in Niederbütschel. Es ist schon mehrmals angeregt worden, es seien die Reden im Tagblatte nicht mehr zu übersetzen. Herr alt-Regierungsrath Bodenheimer hat dies s. Z. auch angeregt, die Sache ist aber liegen geblieben. Wenn der Anzug des Herrn Scherz behandelt wird, so sollte auch gerade die Frage untersucht werden, ob nicht auf die Uebersetzung verzichtet werden solle. Das würde die Sache viel abkürzen und die Kosten vermindern. Ich spreche daher den Wunsch aus, daß die vorberathende Behörde diese Frage untersuchen möchte.

Scheurer, Regierungsrath. Dem Anzug des Herrn Scherz, der berechtigt ist, wird die Regierung Rechnung tragen. Was die Bemerkung des Herrn Trachsel betrifft, so kann ich versichern, daß seine Anregung bereits insoweit in praktische Form gebracht worden ist, daß der betreffende Artikel redigirt ist, wonach die Uebersetzung der Großrathsverhandlungen in die andere Sprache nicht mehr stattfinden soll. Bis jetzt war man dazu verpflichtet durch ein Gesetz, nicht aber durch die Verfassung. Dieses Gesetz kann aufgehoben werden. Die Verfassung schreibt vor: „Die Verhandlungen des Großen Rathes, der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge sollen dem Volke bekannt gemacht werden.“ In der Verfassung heißt es nicht, daß die Verhandlungen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden sollen. Dies wurde in einem Gesetz von 1856 vorgeschrieben, welches über die Verfassung hinausgeht, und infolge dessen müssen alle Reden übersetzt werden. Die bedeutenden Kosten, welche dadurch entstehen, kann man vermeiden. Die Zahl der Abonnenten beträgt kaum tausend, und man kann annehmen, daß dieselben beide Sprachen kennen. Zudem scheint es mir sehr schwer, eine berndeutsch gehaltene Rede in ihrer ganzen Eigenthümlichkeit ganz getreu in's Französische zu übersetzen, und mit den französischen Reden wird es sich ähnlich verhalten. Ich habe zwar die Sache nicht näher geprüft. Man kann daher diese Ausgaben ohne Schaden vermeiden.

Der Anzug wird erheblich erklärt.

Schluß der Sitzung um 12 ¼ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Siebente Sitzung.

Montag den 3. März 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 170 Mitglieder anwesend; abwesend sind 82, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Ambühl in Sigriswyl, Arn, Aufranc, Bangerter in Langenthal, Berger auf Schwarzenegg, Bodenheimer, Born, Bruder, Bucher, Bühlmann, Burger, Bürki, Carraz, Chappuis, Charpié, Cuenin, Déboeuf, Dennler, Fattet, Feller, Flück, Flückiger, Francillon, Galli, Grenouillet, Gruber, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gurtner, Haslebacher, Hauert, Hennemann, Immer, Imobersteg, Indermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, Klening, Klopfstein, Kohli, Lehmann in Lotzwyl, Lenz, Linder, Mägli, Marchand, Meyer in Gondiswyl, Mühlemann, Müller in Laufen, Queloz, Renfer, Rosselet, Schären, Schwab, Schüpbach, Selhofer, Thormann, Walther in Landerswyl, Willi, Wyttenbach, Zumsteg, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Botteron, Clémençon, Fleury, v. Grünigen in Schwarzenburg, Hofer in Signau, Hornstein, Kaiser in Büren, Keller, Lehmann in Biel, Müller in Tramlingen, Oberli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Steullet, Thönen in Reutigen, Wermuth, Witz.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Vortrag über eine Ersatzwahl in den Großen Rath.

Diesem Vortrag zufolge ist im Wahlkreis Herzogenbuchsee am Platze des verstorbenen Herrn M. Röthlisberger zum Mitglied des Großen Rathes gewählt worden:

Herr Ferdinand Gygax, Gemeindspräsident im Oberhof.

Da keine Beschwerde eingelangt ist, und die Wahl auch sonst keine Unregelmäßigkeit darbietet, so wird sie vom Großen Rathe gültig erklärt.

Herr Gygax leistet den verfassungsmäßigen Eid.

Anzug

des Herrn G. Berger betreffend Revision der forstpolizeilichen Bestimmungen.

(Siehe Seite 6 hievor.)

Berger, Fürsprecher. Ich bin zu meiner Motion aus zwei Gründen veranlaßt worden. Der eine besteht in den Erfahrungen, die ich als Richter gemacht habe, und der andere darin, daß ein dieselbe Materie betreffender Gegenstand bei der Petitionskommission anhängig ist. Sie werden alle mit mir einig sein, daß es, namentlich in einer Republik, nichts Schöneres gibt, als einen soliden Rechtsboden, bei dem Jedermann weiß, wo er steht, und wonach sich Jedermann in seinen Handlungen richten kann. Es betrifft dies namentlich die sogenannten Polizeiverordnungen, durch welche der Bürger in seinem Handeln beschränkt ist, ohne daß er schon von Gewissens wegen weiß, was recht ist, oder nicht, sondern wo es sich darum handelt, was verboten ist, und was erlaubt.

Eine dieser Materien, bei der man gegenwärtig gar nicht weiß, auf welchem Boden man steht, sind die Vorschriften über Forstpolizei. Die Verordnung, die darin hauptsächlich Regel macht, datirt schon von 1824. Nun brauche ich keine langen Worte zu verlieren, um Ihnen vor Augen zu stellen, wie gegenüber der damaligen Zeit in Betreff der Waldwirthschaft, der Holzschläge, des Verbrauchs, der Ausfuhr und des Handels mit Holz total veränderte Verhältnisse vorliegen. Nichtsdestoweniger gilt dieses Gesetz, worin es namentlich heißt, es sei verboten, ohne Bewilligung Schläge zu machen und das Produkt aus dem Kanton wegzuführen.

Im Jahre 1853 hat dann die damalige Regierung, also nicht etwa der Große Rath, eine andere Verordnung erlassen, worin die Bestimmungen der Verordnung von 1824 theilweise modifizirt sind. Dadurch ist nun nicht nur die Anschauung des Publikums über das, was hierin erlaubt und verboten sei, sehr getrübt und schwankend geworden, sondern auch die gerichtliche Praxis. Ich habe, veranlaßt durch Vorgänge, von denen ich als Richter amtliche Kenntniß hatte, von dem Manual der Polizeikammer, als der Appellationsbehörde in dergleichen Sachen, Einsicht genommen und gefunden, daß sogar diese oberinstanzliche Strafbehörde nicht genau weiß, woran sie sich zu halten hat, und was in Sachen gilt oder nicht. So ist es gekommen, daß in ganz gleichen Fällen, nachdem der Richter die Sache so oder anders anschaute, das eine Mal freisprechende Urtheile erlassen, das andere Mal sehr hohe Bußen — denn es handelt sich in solchen Fällen um viele hunderte von Franken — gesprochen worden sind.

Wenn man sich nun auf den Boden der Verordnung von 1824 stellt, so muß man annehmen, daß blos diejenigen unbewilligten Holzschläge strafbar sind, deren Holz

bestimmt ist, aus dem Kanton geführt zu werden. Stellt man sich aber auf den Boden der Verordnung von 1853, so kann man auf dem Wege einer künstlichen Interpretation dahin kommen, anzunehmen, daß unbewilligte Holzschläge über 10 Stämme dem Strafrichter verfallen und für jeden mehr geschlagenen Baum mit Fr. 6 Buße belegt werden müssen. Nun wird es bald so, bald anders gehalten. Ich weiß z. B. den Fall eines bedeutenden Holzschlags aus dem Amt Konolfingen, wo ungefähr die Hälfte des Holzes vom Eigenthümer einem Baumeister, die andere Hälfte einem Holzhändler verkauft wurde. Es wird Anzeige gemacht, und für das, was er dem Baumeister verkauft hat, wird der Eigenthümer freigesprochen, für das, was er dem Holzhändler verkauft, verurtheilt. Nun will ich gefragt haben, ob es nicht in Betreff der Waldwirthschaft ganz positiv das Gleiche ist, ob einige hundert Tannen einem Baumeister verkauft werden, oder einem Holzhändler, der sie aus dem Kanton führt.

Um sich nun aus dieser fatalen Lage herauszufinden, hat die Polizeikammer doch gewisse Grundsätze angenommen. Wenn man nämlich aus den Umständen des Falles schließen könne, daß der Betreffende sein Holz in den Handel habe geben wollen, so sei er strafbar: wenn nicht, so sei er nicht strafbar. Was ist aber das für ein Rechtsgrundsatz und für ein Rechtsboden? Ich habe als Richter im Emmenthal viel mit solchen Fällen zu thun gehabt, und habe das Gesetz ziemlich streng angewendet, manchmal gegen Leute, mit denen ich auf sehr gutem Fuße stand, und diese Leute haben nicht appellirt, um nicht noch mehr Kosten zu haben. Nun trifft es sich aber einmal, daß Einer appellirt, der ganz unnöthiger Weise seinen Wald vernichtet hat, und dieser wird freigesprochen. Da habe ich auch nicht mehr gewußt, wo ich stehe, und bin um so mehr veranlaßt worden, die Sache zu untersuchen, wobei ich dann aber gesehen habe, daß wirklich in einzelnen Fällen Freisprechungen erfolgt sind, die gegenüber andern Strafurtheilen nicht können gerechtfertigt werden. Es ist also absolut nothwendig, daß hier Remedur stattfinde, sei es durch die Vollziehungsbehörde, sei es durch die gesetzgebende.

Daneben sind aber noch andere Punkte der Revision bedürftig. Wenn z. B. auf einem abgelegenen Grat des Emmenthals oder Oberlands ein Waldbesitzer vielleicht ein paar ausgewachsene Dünkeltannli ummacht, so sollte er doch nicht gleich viel Buße zahlen müssen, wie der Waldbesitzer im Mittelland oder Oberaargau, der so und so viel hundert- oder zweihundertfränkige Tannen niederschlägt. Es sollte ein Unterschied gemacht werden, wenn Einer aus 100 Tannen vielleicht für Fr. 10,000 Holz schlägt, während ein Anderer aus einer gleichen Anzahl von Stämmen blos 500 bis Fr. 1000 löst.

Ich glaube nun, die Regierung werde selber mit mir einverstanden sein, daß man hierin längstens etwas hätte thun sollen. Es ist aber da eine Schwierigkeit — ich will es offen sagen — nach der Gegend des Referendums hin, die nicht leicht zu überwinden sein wird. Die Verordnung von 1824 ist blos vom Kleinen Rath erlassen, und dieser war allerdings damals zu solchen Verfügungen kompetent. Was hingegen die Verordnung von 1853 betrifft, die unter der Verfassung von 1846 erlassen wurde, so glaube ich, die Regierung sei nicht befugt gewesen, von sich aus eine Verordnung zu erlassen, die so tief in die Eigenthumsverhältnisse der Bürger eingreift. Wenn also diese Vorschriften revidirt werden, so wird zu untersuchen sein, ob nach unseren gegenwärtigen konstitutionellen Zuständen nicht wenigstens der Große Rath eintreten muß.

Mit diesen wenigen Bemerkungen ersuche ich Sie, Sie möchten meine Motion, die einem dringenden Bedürfniß abhelfen will, erheblich erklären.

Rohr, Regierungspräsident. Ich glaube Namens der Regierung erklären zu können, daß sie mit der Erheblichkeit des Anzugs einverstanden ist.

Der Anzug wird ohne Widerspruch erheblich erklärt und dem Regierungsrathe überwiesen.

Voranschlag für die vier Jahre 1879–1882.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 12, 23, 41, 57 und 75 hievor.)

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Gegenüber den Ansätzen des Büdgetentwurfs des Regierungsrathes stellt die Staatswirthschaftskommission neue Anträge. (Siehe den Wortlaut derselben in den Beilagen, unter Nr. 5.)

Kummer, Direktor als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es mag auffallen, daß die Staatswirthschaftskommission, während sie bei der Eröffnung der Session ein dem regierungsräthlichen analoges Dekret vorgelegt hat, nun gleichwohl neue Anträge bringt, dahin gehend, es solle zwar das Büdget durchberathen, aber der Entscheid über den Ansatz der direkten Steuer bis zum Volksentscheid über die drei Gesetze verschoben, und dann erst das ganze Büdget unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieses Volksentscheides definitiv festgestellt werden, und es solle, da dies bis zum Juni gehen könne, in der Zwischenzeit der Regierungsrath zwar nach Anleitung des entworfenen Büdgets vorgehen, aber solche Ausgaben, die mit dem Büdget selber noch nicht angenommen sind, sondern immer noch der Regulirung durch den Großen Rath bedürfen, möglichst vermeiden, wobei hervorgehoben wird das Tableau über die Straßenbauten und das über die Hochbauten. Ich erkläre nun von vornherein, daß in der Staatswirthschaftskommission mehrere Stimmen gewesen sind, die gesagt haben, daß das Vorgehen der Regierung, die nun einmal entschlossen vor das Volk treten, ihm klares Wasser einschenken und ihm sagen will: Wir wollen einmal ein Ende machen: die Defizite der frühern Periode müssen gedeckt, es müssen die nöthigen Mehreinnahmen beschafft werden; wir legen dir alle diese Anträge an einem Tage zum Entscheid vor und fragen dich: willst du Ordnung oder nicht? daß dieses Vorgehen der Regierung sehr für sich einnehmen muß, und daß es sogar das einzig korrekte Vorgehen ist, wenn man glauben kann, daß es auch von den Mitgliedern des Großen Rathes dem Volke so eindringlich empfohlen und von diesem angenommen wird.

Es haben nun aber auch andere Stimmen in der Staatswirthschaftskommission ihre Vertretung gefunden,

die ebenfalls der Beachtung werth schienen, weil eben in der Staatswirthschaftskommission die verschiedenen Landestheile repräsentirt sind, und sie daher mehr oder weniger Fühlung zu haben glaubt mit dem, was im Volke vorgeht. Da hat man nun gesagt: Ja aber wie dann, wenn dieses entschlossene Vorgehen nicht zum Ziele führt? Der Finanzdirektor kann sagen: ich will siegen oder sterben; wenn sie nicht wollen, so trete ich zurück; die Regierung kann das Gleiche sagen, und es ist dies von ihrem Standpunkt aus ungemein groß und antik gedacht; aber das Volk kann nicht abtreten, wie die Regierung. Es ist da, es muß bleiben und schauen, wie es sich heraushilft, und gesetzt auch, der Große Rath trete zurück, so sind doch eine große Menge einzelner Mitglieder des Großen Rathes, die sagen: Wir sind doch da, und man kommt doch wieder zu uns, und wir müssen doch wieder gehen und neue Anträge formuliren, und wenn die Sache in Folge einer unglücklichen, vielleicht allzu kühnen Gruppirung verworfen wird, und wir eine Niederlage haben, so heißt es: Wer hat das erzwingen wollen? ihr habt auch geholfen.

Ich erinnere blos an eins, an den einstimmigen Beschluß des Großen Rathes im Juli 1877, das Defizit und den Vorschuß an die Bern-Luzernbahn vor das Volk zu bringen, wobei man nur die Steuererhöhung beizufügen unterließ, die zwar meine Wenigkeit schon im Februar 1877 und nachher in der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagen hat. Wie ist es aber gegangen, und wie hat man damals geredet? Man hat gesagt, ob man dann das nicht habe voraussehen können, und warum man diese Sachen alle zusammen vor das Volk gebracht und eine solche Deroute angestellt habe. Es sei gar leicht, etwas, das theoretisch richtig sei, der Verfassung und den Gesetzen entspreche und sich schön vertragen lasse, im Großen Rathe einstimmig zu beschließen, aber ganz anders bestehe die Sache vor dem Volk, und je nachdem die große Strömung gehe, sei unter Umständen gar Niemand da, die Sache zu vertreten. Wie ist es vor einem Jahr gegangen, wo man dem Volke vier Gesetze vorgelegt hat, und darunter das Stempelgesetz? Dieses Gesetz ist durchgefallen, weil es nicht vertheidigt worden ist. Und nun will man auf einmal drei verschiedene Steuergesetze vor das Volk bringen, die dem Staat Millionen von indirekten Mehreinnahmen verschaffen sollen, und dazu noch das Büdget mit einer Steuererhöhung? Denn man mag den Antrag der Regierung auf eine Steuer von $2^4/_{10}$ ‰ annehmen, oder den der Staatswirthschaftskommission, der die Steuer auf 2 ‰ für den ganzen Kanton festsetzt, so involviren beide eine Steuererhöhung, erstlich, wie uns der Jura deutlich sagt, für den Jura, aber wenn man's genau nimmt und erwägt, daß der alte Kanton nichts für sein Armenwesen steuert, auch für den alten Kanton.

Diese Vorstellungen sind uns von Großräthen gemacht worden und haben den Ausgangspunkt unserer Anträge gebildet. Dazu ist aber noch eine andere sachliche Schwierigkeit gekommen. Wenn man alle die verschiedenen Vorlagen an das Volk in eins zusammenbinden und sagen könnte: mit dem Büdget stehen und fallen auch die drei Gesetze, so ginge die Sache noch an. Der Herr Finanzdirektor hat sich wirklich zuerst die Sache so gedacht, und der rationelle Gedanke, der darin liegt, ist der, daß man nicht durch das Büdget so und so viele Ausgaben dekretiren, die die Deckung eines Defizits von mehreren Millionen vorsehen, und dann die drei indirekten Steuergesetze verwerfen kann. Denn wenn das Letztere geschieht, so hat man blos Mehrausgaben dekretirt und für die Einnahmen nicht gesorgt, während wir das vierjährige Büdget nach dem Referendumsgesetz von 1869 und nach dem Finanzgesetz von 1872 ausdrücklich so entwerfen sollen, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben gesichert ist. Da man nun aber in jedem Falle diese verschiedenen Vorlagen in der Abstimmung auseinanderhalten muß, so wird man eben deshalb dazu kommen, zu fragen, ob es nicht besser wäre, die Abstimmung selbst zu trennen und zuerst dafür zu sorgen, daß diese Mehreinnahmen da sind, bevor man Mehrausgaben beschließt. Ich habe einwenden hören, das mache an der Sache keinen Unterschied, indem die Regierung in zweiter Linie vorzuschlagen beabsichtige, es sei die Steuerhöhung von $^4/_{10}$ ‰ zu einer besondern fünften Vorlage zu machen, wobei sich dann unter Umständen die Abneigung des Volkes blos gegen diese richten würde, während das Uebrige könnte angenommen werden. Meine Herren, gesetzt, das geschähe so, — was ich aber nicht glaube — so wären wir dann wirklich am allerschlimmsten dran. Besser wäre es immer noch, das Büdget würde wegen der $^4/_{10}$ ‰ verworfen, als daß man diese und die drei Gesetze verwirft, aber unter allen Umständen das Büdget annimmt.

Man hat dem Antrag der Staatswirthschaftskommission unter Anderem auch vorgeworfen, daß man dann so lange mit einem provisorischen, nicht genehmigten Büdget da stehe und daher einzelne Ausgaben, namentlich für Straßen, bis im Juni nicht bestreiten könne. Das hat etwas für sich; aber wenn es mit der Annahme der Vorlage schief geht, sind wir noch schlimmer dran, und vielleicht für längere Zeit. Man hat dem Antrag der Staatswirthschaftskommission ferner vorgeworfen, er enthalte eine Drohung und übe einen Druck auf das Volk aus, indem man sage: Wir legen das Büdget nicht vor, bis wir wissen, wie es mit den drei Gesetzen steht; denn wir können vorher die direkte Steuer nicht bestimmen. Allein man will nicht blos die Bestimmung der direkten Steuer versparen, sondern wenn die drei Gesetze verworfen würden, so würde man das Büdget auch nach anderer Seite hin revidiren und die Ausgaben noch unbarmherziger strählen müssen. Was die Staatswirthschaftskommission vorschlägt, ist nichts Anderes, als die Vollziehung des Referendums und des Finanzgesetzes. Schauen wir nur diesen Satz recht deutlich an: „Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die Bedürfnisse des Staatshaushalts entworfen wird und auf dem Grundsatz beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmählige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist." Wenn das eine unangenehme Wahrheit ist, daß das geschehen soll, so hat doch das Volk diese Wahrheit beschlossen, und man soll daher diesem Volke mit dem einfachen Rechenexempel kommen und ihm sagen: Wenn man mehr Ausgaben machen will, so muß man mehr Einnahmen haben, und wenn man mehr Einnahmen nicht genehmigen will, so muß man die Ausgaben reduziren. Das ist die ganze Drohung, und jeder vernünftige Mensch im Volke wird sagen: Das versteht sich von selber; so muß ich's ja in meiner Haushaltung auch machen.

Ich komme zum Schluß. Sobald Sie glauben, Sie können drei solche Gesetze, von denen das Wirthschafts- und das Stempelgesetz schon einmal apart verworfen worden sind, zusammen zur Annahme bringen, und noch irgendwelche Vermehrung der direkten Steuern, sei es um 3, sei es um 7 Zehntel, durchsetzen, so legen Sie Alles mitein-

ander dem Volke vor. Die Staatswirthschaftskommission ist in dieser Frage blos Vertreterin derjenigen Stimmen aus den verschiedenen Landestheilen, die sagen, es sei nicht klug, Alles auf eine Karte zu setzen. Es handelt sich nicht um Fragen, für die man sich nach irgend einer Richtung begeistern kann, es sind reine Rechnungs- und Finanzfragen, unangenehme Steuerfragen, und wenn die Bürger einmal in Wärme kommen, werden sie von ihrem eigenen Büdget reden, von ihren eigenen Mehrausgaben, die ihnen erwachsen, von ihrer eigenen schlimmen Situation in der gegenwärtigen Zeit, die ihnen nicht erlaube, in dieser Weise auf vier verschiedene Arten dem Staate mehr zu steuern. Wenn der Große Rath glaubt, daß die einzelnen Mitglieder des Großen Rathes mit der gleichen Entschlossenheit, wie hier, am betreffenden Sonntage und in den Versammlungen vorher die Annahme dieser Vorlage vor dem Volke vertheidigen und bei der Abstimmung durchsetzen können, so gehe man vor. Es ist das eine Gefühlssache; aber wenn der Große Rath sich genau vorstellt, wie ungeheuer riskirt es ist, Alles auf eine Karte zu setzen, und wie wir in eine noch viel ärgere Situation hineingerathen, als vorher, wenn blos das Büdget mit 2 ‰ Steuer angenommen, und alles Andere verworfen wird, weil wir dann an den Mehrausgaben nicht mehr rütteln können; wenn man sich das vorstellt, dann dient der Antrag der Staatswirthschaftskommission besser, der einen Weg zeigt, auf welchem man zwar nicht Alles miteinander gewinnt, aber möglicherweise eins nach dem andern. Die Staatswirthschaftskommission macht also daraus nicht eine Frage des Kampfes und des Prinzips; es ist eine Frage des Gefühls und der politischen Berechnung. Sie mögen nun selber entscheiden. Wenn die Majorität des Großen Rathes mit dem rechten Elan für Alles einsteht, wir werden uns freuen und mitmachen.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Bevor ich auf den Verschiebungsantrag der Staatswirthschaftskommission eintrete, bin ich so frei, mit einigen wenigen Worten die gegenwärtige Finanzlage zu berühren, indem dies nothwendig ist, um zu begreifen, warum die Regierung zu ihren Anträgen gekommen ist und auch heute noch daran festhält. Wie Sie wissen, ist die Lage gegenwärtig derart, daß wir in der Laufenden Verwaltung nach dem Büdget der Regierung ein Defizit von jährlich $1^1/_2$ Millionen und nach den Abstrichen der Staatswirthschaftskommission immer noch ein solches von annähernd Fr. 1,300,000 haben, was also während der vierjährigen Periode ein Defizit der Laufenden Verwaltung von nahezu 6 Millionen ergibt. Sie wissen ferner, daß aus den Jahren 1874—1878 auf Ende 1877 Defizite von Fr. 3,800,000 vorhanden sind, die nach den bestehenden Gesetzesvorschriften in der gegenwärtigen Periode gedeckt werden müssen. Sie wissen endlich, daß eine schwebende Schuld von 8 oder mehr Millionen vorhanden ist, die, nachdem sie seit vielen Jahren existirt hat, in eine feste umgewandelt werden sollte. Wir haben also eine Finanzsituation vor uns, wie sie wahrscheinlich in unserer Nähe kein anderer Staat und Kanton hat, und die unmöglich auf diesem Boden bleiben kann, sondern, wenn man nicht mit schnellen Schritten dem Ruin entgegengehen will, auf diese oder jene Weise verbessert werden muß.

Wie diese bedenkliche Situation entstanden ist, wird Ihnen allen bestens bekannt sein. Sie ist vor Allem dadurch entstanden, daß wir während sieben oder mehr fetten Jahren niemals daran gedacht haben, daß später die sieben magern Jahre kommen könnten. Es ist besonders ein wahres Unglück für uns gewesen, daß das Jahr 1873 ein außerordentlich günstiges war und für unsere Verhältnisse den Kulminationspunkt bildete. In Folge davon hat man dann bei der Berathung des vierjährigen Büdgets im Jahr 1874 geglaubt, man habe, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, Geld wie Heu, und es möge Alles erleiden. Deshalb hat man in diesem Büdget nach allen Richtungen das Füllhorn des Staates ausgeschüttet. Man hat Beiträge versprochen an alle möglichen und unmöglichen, öffentlichen und angeblich gemeinnützigen Unternehmungen, man hat die Besoldungen bedeutend erhöht, sowohl durch den Voranschlag, als gelegentlich durch andere Gesetze, z. B. bei den Pfarrern um 25 % durch das Kirchengesetz, man hat ganz bedeutende Ausgaben gemacht für Eisenbahnen, für Gebäude, für allerdings sehr nützliche und schöne Anstalten, wie die Militäranstalten, die Entbindungsanstalt u. s. w. Man hat also auf der einen Seite während dieser Periode zum größern Theil aus der Laufenden Verwaltung großartige Ausgaben unternommen für großentheils bleibende Zwecke, während sich leider auf der andern Seite die Hoffnungen auf die neue Periode in Bezug auf die Einnahmen des Staates nicht verwirklichten. Gerade von 1874 an haben unsere allerbesten Finanzquellen, wenn nicht zu fließen aufgehört, doch wenigstens in ihrer Ertragsfähigkeit abgenommen. Vor Allem ist das Ohmgeld, das für die Jahre 1875—1878 um Fr. 300,000 höher taxirt worden ist, als es jetzt steht, und das sogar damals von gewisser Seite um Fr. 100,000 höher in die Rechnung hat aufgenommen werden wollen, mehr und mehr zurückgegangen. Die direkte Steuer, von der man geglaubt hatte, sie werde progressiv zunehmen, hat allerdings durch die Revision der Grundsteuerschatzungen zugenommen, wiewohl nicht bedeutend; die Einkommensteuer hingegen hat man nur mit der größten Mühe durch das Mittel der Silberstrecke, das dem Staate glücklicherweise zu Gebote steht, auf ihrem Niveau erhalten können; aber jetzt und für die nächste Zukunft wird von einer Zunahme dieser Steuer, wie man sie im Jahr 1874, gestützt auf die bisherige Erfahrung, geträumt hat, nicht die Rede sein können. Indem also auf der einen Seite der Staat, gestützt auf die Vergangenheit, bedeutende Mehrleistungen übernommen hat, und auf der andern Seite diese aus der Vergangenheit geschöpften Hoffnungen sich nicht erfüllt haben, ist es dazu gekommen, daß das im Jahr 1874 aufgestellte Büdget, das mit dem Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben schloß, in Wirklichkeit nach vier Jahren durchschnittlich 1 Million Defizit ergab. Die Ursachen, welche diese Resultate bewirkten, wirken aber noch immer und im verstärkten Maße fort, so lange die Zeitverhältnisse sich nicht bessern, und so kommen wir für die Periode von 1879—1882 zu neuen Defiziten.

Daß diese Finanzlage im Volk die allergrößte Unzufriedenheit erregt hat, ist Ihnen allen bekannt, und diese Unzufriedenheit war um so größer, als das Volk mit einigem Grund sagen konnte, man habe es nicht zu rechter Zeit aufmerksam gemacht. Zwar ist gelegentlich in den Staatsrechnungen und in den Finanzberichten der Regierung diese Situation dargelegt worden, aber nicht so handgreiflich, daß sie Jedermann hat begreifen können, und namentlich ist von derjenigen Behörde, die vor Allem in der Stellung dazu war, nicht mit der gehörigen Energie auf die Situation hingewiesen und verlangt worden, daß sie gebessert werde. Deshalb ist das Volk am Ende der

vierjährigen Periode plötzlich vor einer Situation gestanden, von der Viele sagten, sie sei ihnen unbekannt gewesen, und von der sie um so mehr überrascht waren, als merkwürdigerweise in der gleichen Periode, in der diese Defizite entstanden waren, auf der andern Seite das Staatsvermögen sich fortwährend vermehrt haben sollte. Die Operation, welche diese Vermehrung ergab, war allerdings rechnungsmäßig korrekt, aber doch nicht ganz solid.

Nun wird vor diese Finanzlage eine neue Regierung und ein neuer Großer Rath gestellt. Die Wahlagitationen und Personaländerungen, die im vorigen Jahr stattfanden, hatten ihren Grund hauptsächlich darin, daß man den bisherigen Regenten, einigermaßen vielleicht mit Recht, im großen Ganzen aber mit Unrecht vorwarf, sie haben diese Situation verschuldet. Im großen Ganzen ist sie nicht nur durch die Behörden verschuldet worden, sondern auch durch das Volk, das eben zu Vielem Ja und Amen gesagt hat, zu dem es vielleicht hätte Nein sagen sollen, und das eine große Menge von Ansprüchen an den Staat gestellt hat, die es im Interesse der Staatsfinanzen nicht hätte stellen sollen. Ferner ist diese Situation auch herbeigeführt worden durch ungünstige Zeitverhältnisse und Veränderungen dieser Verhältnisse, die nun einmal Niemand in der Hand hat, und die auch anderwärts unangenehm und drückend sind. Wie dem aber auch sei, es sind vor diese Finanzsituation neue Behörden gestellt worden mit der Aufgabe, was gefehlt worden sei, zu verbessern und den Kanton aus seiner schlimmen Lage zu befreien. Diese neuen Behörden haben sich mit allem Eifer und aller Thätigkeit an ihre Aufgabe gemacht, und zwar mit um so größerem Zutrauen, daß es ihnen gelingen werde, die Situation zu verbessern, als man ihnen von allen Seiten gesagt hat: Wir haben Zutrauen zu euch, fahrt zu, bringt, was ihr wollt: wenn es recht ist, wird das Volk es annehmen.

In dieser Hoffnung auf Unterstützung hat die Regierung ihrerseits nicht nur halbe Maßregeln vorgeschlagen, sondern nachdem sie die Situation von allen Seiten gründlich geprüft und dem Volke die volle und klare Wahrheit vorgelegt hatte, hat sie diejenigen Mittel vorgeschlagen, die im Stande sind, die Krankheit, an der der Staat leidet, zu heilen, und von dieser Stellung ist sie seit ihrem ersten Finanzbericht bis heute nicht gewankt und gewichen. Wir müssen das Gleichgewicht der Laufenden Verwaltung herstellen durch neue indirekte Einnahmen und durch Vereinfachungen im Staatshaushalt, und die Regierung hat auf den heutigen Tag die Ueberzeugung, daß sie in dieser Beziehung Mittel vorgeschlagen hat, die zum Ziele führen. Wenn das Volk die drei neuen Gesetze zur Vermehrung der indirekten Einnahmen und die von der Regierung vorgeschlagenen Vereinfachungen und Ersparnisse im Betrag von Fr. 3 bis 400,000 annimmt, so haben wir nach der Ueberzeugung der Regierung das Defizit der Laufenden Verwaltung beseitigt. Was nun aber die Frage der Deckung der bisherigen Defizite betrifft, so kann sie nicht anders rationell gelöst werden, als durch ein außerordentliches Mittel, und dieses Mittel besteht ganz einfach in der Erhebung einer Extrasteuer, wie sie von der Regierung bereits im Finanzbericht angekündigt worden ist, und von der man bis in die neueste Zeit nicht gehört hat, daß sie so entsetzlich Erde aufgeworfen habe und unpopulär sei, wie sie nun in der allerletzten Zeit sein soll. Man hat seiner Zeit diesen Vorschlag ganz gut aufgenommen, und Alles ist damit einverstanden gewesen, aber es scheint, je näher die Sache der Verwirklichung und dem Zahlen rückt, desto unangenehmer und unpopulärer wird dieser Vorschlag.

Das sind die Grundsätze, die die Regierung nicht nur etwa in akademischer Weise aufgestellt, sondern bisher in allen ihren Vorlagen an den Großen Rath verfolgt hat. Sie will auf der einen Seite Herstellung des Gleichgewichts der Laufenden Verwaltung und auf der andern Deckung der Defizite der Laufenden Verwaltung, wie das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. Das Finanzgesetz von 1872 enthält die kategorische Bestimmung, daß die neue Finanzperiode die Defizite der frühern zu decken habe, und die Regierung würde daher gegen ihre Pflicht handeln, wenn sie dem Großen Rathe und dem Volke statt der gesetzlichen Mittel Palliativ- und Bequemlichkeitsmittel vorschlüge, die die Situation nur dem Scheine nach bessern und die Verlegenheit blos auf eine fernere Zeit verschieben.

Als die Vorschläge der Regierung der Staatswirthschaftskommission vorgelegt wurden, hat diese — ich glaube das behaupten zu dürfen — wenigstens in allen Hauptpunkten sich mit der Regierung einverstanden erklärt und anerkannt, daß diese Mittel die einzig rationellen und gesetzlichen und daß sie einzig im Stande seien, den Kanton Bern zu retten, und es sind ihre Bemerkungen nur gegen nebensächliche Punkte gerichtet gewesen. Erst im Verlaufe der Zeit hat sich, um es offen auszusprechen, in der Staatswirthschaftskommission eine gewisse Zaghaftigkeit eingeschlichen. Man hat zwar auch da noch anerkannt, daß die Regierung Recht habe, und daß sie in ihrer Stellung nichts Anderes vorschlagen könne; aber man hat gesagt, das Volk nehme diese Vorschläge und namentlich die Extrasteuer nicht an, und man müsse daher etwas Anderes vorschlagen. Diese Ansicht hat nach und nach Boden gewonnen und schließlich die Mehrheit gehabt und zu dem Dekretsentwurf geführt, den die Staatswirthschaftskommission vorgelegt hat.

Was die Art und Weise betrifft, wie die Vorlagen zur Volksabstimmung gebracht werden sollen, so ist die Staatswirthschaftskommission, so lange ich wenigstens den Sitzungen beizuwohnen Gelegenheit hatte, immer, wenn nicht einstimmig, doch mit überwiegender Mehrheit der Ansicht gewesen, daß alle Vorlagen, also Stempelgesetz, Wirthschaftsgesetz, Erbschaftssteuergesetz, Büdget mit dem Anleihen und Extrasteuer, zu gleicher Zeit vor das Volk gebracht werden sollen. Diesen Modus hat die Regierung von jeher vorgeschlagen und aus ganz durchschlagenden Gründen für den allein richtigen gehalten, und sie hat keinen Anlaß gehabt, in ihren Anträgen an die Staatswirthschaftskommission davon abzuweichen, nachdem im Großen Rathe bei keinem einzigen Anlaß gegen diese Art der Behandlung Einwendungen gemacht worden sind, trotzdem solcher Anlaß mehrmals geboten gewesen wäre. Ich erinnere daran, daß bei der Behandlung der Frage des Abstimmungstages für das Wirthschaftsgesetz vom Vertreter der Regierung ausdrücklich die Theorie aufgestellt worden ist, daß es zweckmäßig sei, alle diese Vorlagen sammt Büdget und allem Uebrigen miteinander vorzulegen, daß die Gründe dafür auseinandergesetzt worden sind, und daß aus dem Großen Rathe von keiner Seite Widerspruch erfolgt ist.

Nun liegt auf den heutigen Tag ein Antrag der Staatswirthschaftskommission vor, der dahin geht, es seien vorläufig nur die drei Gesetze vorzulegen, alles Andere aber zu verschieben, bis man wisse, wie der Volksentscheid über diese Gesetze ausgefallen sei. Ich glaube, die Staats-

wirthschaftskommission sei auf den heutigen Tag noch immer mit den Vorschlägen des Regierungsrathes materiell vollkommen einverstanden, und sie anerkennt noch heute, daß diese Mittel für unsere Finanzrekonstruktion die einzig richtigen wären; wenn sie aber verschieben will und einen andern Abstimmungsmodus vorschlägt, so geschieht es, wie Sie aus dem Vortrag ihres Präsidenten gehört haben, nur deshalb, weil sie glaubt, es sei für die Annahme der verschiedenen Vorlagen besser, die Abstimmung zu trennen, und weil sie fürchtet, wenn Alles zusammen vorgelegt werde, so werde Alles verworfen. Die Regierung hat diese Furcht ihrerseits nicht. Sie hat zwar wohl den Fall in Aussicht genommen, daß möglicherweise das Volk, von seiner souveränen Gewalt Gebrauch machend, Alles verwerfe; aber sie sagt, es sei dies kein Grund für sie, dem Volke etwas vorzuschlagen, das nach ihrer Ansicht nicht rationell sei, und wenn von der einen Seite des Großen Rathes versichert werde, es werde verworfen, wenn man so vorgehe, und von der andern Seite, es werde verworfen, wenn man anders vorgehe, so habe sie ihrerseits keinen Grund, von dem korrekten, gesetzlichen Weg abzuweichen.

Die Gründe, warum die Regierung glaubt, es sollen und müssen alle Vorlagen, Gesetze, Büdget und Extrasteuer, zusammen am ersten Maisonntag dem Volke vorgelegt werden, sind vor Allem gesetzliche. Wenn im Gesetz vorgeschrieben ist, daß alle Vorlagen des Großen Rathes an das Volk, wo möglich, am ersten Maisonntag vorgelegt werden sollen, und wenn ferner vorgeschrieben ist, daß für die vierjährige Periode ein Büdget vorzulegen sei, so hält die Regierung dafür, es liege im Sinne des Referendumsgesetzes, daß nach Ablauf einer vierjährigen Periode das nächste vierjährige Büdget just einer der Gegenstände sei, die dem Volke im Mai des ersten Jahres der neuen Periode vorgelegt werden sollen, und wenn irgend ein Gegenstand verlange, nicht über den Mai hinaus verschoben zu werden, so sei es derjenige gesetzliche Akt, der die Finanzen für alle vier Jahre regeln soll. Die Regierung glaubt ferner, daß, wenn man dem Volke in einer etwas künstlichen Weise die Abstimmung über das Büdget vorenthalte, und ihm zuerst etwas Anderes als Probestück vorlege, so werde das Volk das auch merken — es merkt unter Umständen noch sehr Vieles — und sobald es merke, daß Künstelei dahinter und ein gewisses Mißtrauen im Spiele sei, so werde es auch verstimmt werden.

Die Regierung hat aber noch andere Gründe, warum sie glaubt, daß eine derartige Trennung und Verschiebung nicht stattfinden solle. Sie hält nämlich dafür, daß alle diese Gegenstände, die nun einmal dem Volke vorgelegt werden müssen, ihrer Natur nach unpopulär seien, indem man vom Volke einfach verlange, daß es direkt und indirekt mehr zahle, und das in einer Zeit, wo es schwer unter dem Druck der Verhältnisse leidet. Es braucht also eine patriotische Aufraffung von Seiten des Volkes, um zu allen diesen Vorlagen Ja zu sagen, es braucht einen bestimmten Entschluß des Volkes, durch einen heroischen Akt — wenn man es so nennen will — mit einem Schlag sich aus der ruinösen Situation zu retten. Die Regierung hält nun aber entschieden dafür, wenn man alle diese verschiedenen Vorschläge, die ein einheitliches Ganzes bilden und ohne Zerstörung ihres Zweckes nicht getrennt werden können, zusammen vorlegt, wenn man vor dem Volke so die Bilanz ziehen und ihm sagen kann: auf der einen Seite verlangen wir so und so viel von dir, aber auf der andern Seite siehst du, daß dann unsere Verhältnisse reglirt sind; wenn man ferner an den Patriotismus und die Einsicht des Volkes appellirt, so werde es viel eher das Ganze annehmen, sich auf einen höhern Standpunkt erheben und begeistern lassen, als wenn man ihm zuerst mit den Gesetzen kommt und ihm mehr oder weniger droht: wenn du diese nicht annimmst, so kommen wir mit einer Extrasteuer. Bei einer solchen Weise des Vorgehens würde das Volk mit Recht sagen können: „Wir sehen nicht, was ihr eigentlich wollt, wir wissen nicht, wie weit diese indirekten Steuern reichen, und wir sehen nicht aus den Akten, daß dann damit die Situation gerettet ist; ihr läßt im Gegentheil durchblicken, daß damit nur halb gearbeitet ist, und ihr dann erst mit einer Extrasteuer kommen werdet, von der wir wieder nicht wissen, wie hoch sie ausfallen wird. Ihr, Großräthe und Regierungsräthe, habt überhaupt gar keinen Plan und behandelt uns nicht, wie man ein Volk behandeln soll, das mündig erachtet worden ist, über seine höchsten Interessen und seine eigenen Geschicke selber abzustimmen."

Ich kenne zwar das Bernervolk nicht durch und durch, sondern nur nach einzelnen Landestheilen, diese hingegen durch und durch, und in Folge dessen bin ich vollkommen überzeugt, daß, wenn man an die patriotische Einsicht des Volkes appellirt und ihm ein einheitliches Ganzes vorlegt, woraus es sieht, was man bezweckt, und daß man das bezweckt, was es will, nämlich die Rekonstruktion der Finanzen, es viel eher Ja sagt, als wenn man ihm die einzelnen Theile dieses Ganzen zu verschiedenen Zeiten vorlegt. Ich kann mich irren, aber ich habe nun einmal dieses Gefühl, und wenn Sie mir davon zu reden erlauben, so kann Derjenige, der selber großen oder wenigstens einigen Patriotismus bewiesen und bedeutende persönliche Opfer gebracht hat, um wider seinen Willen in eine Stellung zu treten, wo ihm zur Aufgabe geworden ist, das Vaterland zu retten, oder wenigstens seine Finanzen zu rekonstruiren, auch an den Patriotismus Anderer Ansprüche machen, und namentlich des Volkes, das ihn dahingestellt hat. Ich habe also für meine Person entschieden so viel Zutrauen zur Einsicht und zum Patriotismus des Bernervolkes, daß es das Ganze ebensogut annehmen wird, als wenn man ihm dieses Ganze nur stückweise vorlegt. Ich weiß zwar wohl, daß im Großen Rathe durchaus nicht allgemein diese Auffassung herrscht, die ich im Namen der Regierung ausspreche, sondern daß, um es so zu nennen, einige Zaghaftigkeit vorhanden ist, und man wieder einmal das Referendum fürchtet. Aber ich glaube, gerade dadurch, daß man mit Zittern und Zagen an die Sache geht und mit einem Armensündergesicht vor das Volk tritt, statt dem Referendum die beste Seite abzugewinnen und so das Volk zu ermuntern, gerade dadurch schadet man viel mehr, als man nützt. Wenn man dem Volke merken läßt, daß man ihm nicht recht traut, wenn man ihm zu fühlen gibt, daß man es nicht für referendumsfähig halte, so ist das die allerschlechteste Manier, um das Volk zu erziehen. In solchen Dingen ist der Pessimismus nicht gut, er ist der größte Schaden für unsere gegenwärtigen Zustände und das größte Hinderniß, um aus der Situation herauszukommen, und dieser Pessimismus, um es offen auszusprechen, macht sich leider je länger, je mehr geltend, so daß es fast scheint, man habe während der sieben Tage, während deren der Große Rath bei einander ist, den ursprünglichen Muth so sehr verloren, daß man schließlich sich nicht einmal getraut, die einzelnen Gesetze vor das Volk zu bringen, geschweige denn die ganze Situation. Man hat vor zwei, drei Jahren, wenn schwierige Situationen vorhanden waren, und es sich darum handelte, gegenüber gefallenen Warnungen

große Ausgaben zu beschließen, bei vielen Anlässen immer gesagt, man müsse die Flinte nicht in's Korn werfen. Dieser Satz ist damals bis zum Ueberdruß gebraucht worden; aber heute, wo wir die Kehrseite der Medaille vor uns haben, habe ich diesen Satz noch nie gehört, während wir gerade jetzt, namentlich gegenüber dem Volke, die Flinte nicht in's Korn werfen, sondern ihm das Beispiel des Muthes geben sollten.

Diese Auffassung der Regierung hat auch durchaus keine Veränderung erlitten durch die vielen Berathungen, zu welchen sie durch die Vorschläge der Staatswirthschaftskommission veranlaßt wurde. Sie ist immer einstimmig darin gewesen, daß das von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Verfahren nicht richtig sei und namentlich nicht von der Regierung dem Großen Rathe und dem Volke könne vorgeschlagen werden, und sie ist demnach auf den heutigen Tag einstimmig der Ansicht, es solle der Verschiebungsantrag der Staatswirthschaftskommission nicht angenommen werden. Man sagt uns zwar: Und wenn die ganze Geschichte verworfen wird, was dann? Dann kann man allerdings vielleicht der Regierung den Vorwurf machen, sie habe etwas erzwingen wollen, das schließlich zur Verwerfung geführt habe, und sie sei also dafür verantwortlich. Nun glaubt aber die Regierung, diese Chancen der Verwerfung sei in beiden Fällen ungefähr gleich groß. Wenn zuerst nur die drei Gesetze, und später das andere vorgelegt wird, so kann dies Alles ebenso gut verworfen werden, als wenn man Alles miteinander bringt. Uebrigens ist, was man von Verwerfen hin und her redet, nichts als leere Vermuthung, und erst dann, wenn verworfen wird, wissen wir's. Aber auch wenn verworfen wird, glaube ich, wir seien dann in einer viel besseren und klareren Situation, und namentlich die Regierung wird, wenn die ganze von ihr geplante Finanzrekonstruktion verworfen wird, viel besser wissen, woran sie ist, und sich in der neuen Situation viel eher zurechtfinden können. Wie wird es hingegen aussehen, wenn nur das Stempelgesetz angenommen, und die beiden andern Gesetze verworfen werden, oder wenn alles Andere verworfen und nur das Büdget angenommen wird? Was sollen wir dann mit dem Büdget machen ohne diese Gesetze, oder mit der Finanzrekonstruktion ohne Extrasteuer? Die Situation, die entstehen kann, wenn man einzelne Theile aus dem Ganzen herausnimmt, ist also viel unangenehmer und schlimmer, als wenn Alles verworfen wird.

Wenn es aber auch dazu käme, was ich vorläufig nicht glaube; denn ich habe immer noch sehr viel Muth und Zutrauen in dieser Angelegenheit, daß die ganze Finanzrekonstruktion verworfen würde, so glaube ich nicht, daß dann, wie der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission es ausgedrückt hat, die Sache so stände, als hätte man Alles auf eine Karte gesetzt, mit dem Motto: Siegen oder sterben! Ich glaube, wenn Alles angenommen wird, so haben wir keinen Sieg errungen, sondern das Volk hat für sich und seine Interessen einen Ehrentag gefeiert; wenn aber Alles verworfen wird, so wollen wir deswegen nicht sterben und am allerwenigsten abtreten. (Beifall.) Mir ist wenigstens kein Sinn daran gekommen, dann abzutreten, sondern gerade dann beginnt für den Finanzdirektor und die Regierung die eigentliche Aufgabe und die eigentliche Schwierigkeit, nämlich die Finanzen zu rekonstruiren ohne Geld. So lange man Geld hat, läßt sich gut regieren; aber die schwierige Situation kommt erst dann, wenn es sich darum handelt, zu regieren ohne Geld, und die Gesetze zu handhaben ohne Geld. So schwierig ist indessen diese Aufgabe auch nicht, sie fordert nur Energie, Muth und das Bestreben, die Gesetze zu handhaben, und in diesem Bestreben wird die Regierung einfach fortregieren und nicht zahlen, oder sie habe Geld. (Große Heiterkeit.)

Die bisherigen Palliativmittel, die man gebraucht hat, um sich Geld zu verschaffen, sind schon seit Jahren total ungesetzlich. Die Regierung und der Große Rath haben das Recht, momentan Gelder zu beschaffen, aber das Gesetz versteht es nicht so und das Volk hat es nicht so verstanden, daß man temporäre Anleihen immer und immer wieder frisch erneuere. Das ist ungesetzlich, und der Finanzdirektor wird, und ich hoffe, die Regierung werde ihn darin unterstützen, damit aufhören und sagen: es wird Nichts mehr bezahlt, weil wir kein Geld haben. Es könnte allerdings eine schwierige Situation entstehen; wenn man aber von verschiedenen Seiten, u. A. auch in der Staatswirthschaftskommission, sagt, ich solle mir doch vorstellen, was das für eine Geschichte gäbe, so antworte ich: ich stelle mir das ganz gut vor, aber das Volk soll es sich auch vorstellen, und wir arbeiten hier nicht für uns, sondern für das Volk, und wenn das Volk nicht anerkennen will, was in seinem Interesse gemacht wird, so fallen die Folgen auf das Volk selbst zurück, und wir haben kein Recht, diese Folgen von ihm abzuwenden, sondern sogar die Pflicht, ihm sie recht zum Verständniß kommen zu lassen. Wenn also die Finanzrekonstruktion verworfen wird, so wird deswegen Niemand abtreten. Die Verwerfung wird aber vielleicht in anderer Richtung gute Folgen haben. Dann wird neuerdings ein Büdget aufgestellt und man wird dann an manchen Orten revidiren und sparen und vereinfachen können, wo man es jetzt noch nicht glaubt und nicht will. Wenn es soweit kommt, so wird man mit weniger Aufwand von Beredtsamkeit Schützenbeiträge und derartige Dinge beseitigen können, als es jetzt der Fall ist. Man wird noch Manches auf die Seite thun können, ohne das der Staat und das Volk auch existiren können.

Das sind die Gründe, warum die Regierung nicht im Sinne der Staatswirthschaftskommission vorgehen will. In einem Punkte kann die Regierung ihre Anträge modifiziren, und ich bin einverstanden, daß man es thut, wenn man glaubt, es sei ein gutes Mittel, das gute Wirkung habe. Dieser Punkt ist der, daß man die Extrasteuer nicht mit dem Büdget verbindet, sondern diesen schwerwiegenden Punkt aus dem Büdget herausnimmt und eine selbstständige Vorlage daraus macht, so daß das Volk selbstständig darüber abstimmen kann. Dann wird vielleicht Alles angenommen und die Extrasteuer verworfen. Dann wird die Finanzrekonstruktion durchgeführt, wie es die Staatswirthschaftskommission bereits in Aussicht genommen hat, indem die letzten Defizite in die Laufende Verwaltung genommen und am Schlusse der Periode wieder ein Defizit zurückgelassen wird, allerdings ein kleineres, als man eines angetreten hat. Wenn man fürchtet, daß die Extrasteuer den Hauptanstoß bilde, so kann man sie von der allgemeinen Abstimmung trennen. Wird sie verworfen, so ist damit die Finanzrekonstruktion nicht verworfen und nicht unmöglich gemacht, sondern es wird nur während 4 Jahren weniger getilgt, als man mit der Extrasteuer tilgen könnte.

Das ist die Auffassung der Regierung, und wenn ich sie in etwas lebhafter Weise vorgetragen habe, mögen Sie mir es zu gut halten. Wenn man seit einem halben Jahre oder länger an dieser Rekonstruktion arbeitet, wenn

man sich die allergrößte Mühe gegeben hat, sie zu Stande zu bringen auf eine möglichst rationelle Weise, so wird man begreifen, daß schließlich, wenn es zum Entscheide kommt, man daran festhält und sie mit besonderer Vorliebe behandelt und dem Großen Rathe vorträgt. Im Uebrigen aber sind natürlich die Herren frei. Der Große Rath kennt die Stimmung im Volke, während die Regierung sie nicht so genau kennt; denn sie ist nicht tagtäglich mit dem Volke in Berührung wie der Große Rath. Ich glaube aber, man solle sich sagen, man könne nicht immer der vielleicht beschränkten Ansicht des Volkes Rechnung tragen, sondern es sei Pflicht der Behörden und namentlich des Großen Rathes, das Volk, wenn es eine zu beschränkte Ansicht hat, durch Belehrung auf diejenige Stufe zu heben, auf welcher es im gegebenen Falle stehen soll. Dazu ist vor Allem nöthig, daß man dem Volke in Volksversammlungen nicht mit Zaghaftigkeit und Schwanken entgegentritt, daß man nicht vor ihm erscheint, wie ein Delinquent vor dem Richter, sondern überzeugt und durchdrungen von der Nothwendigkeit der Rekonstruktion und überzeugt von der Richtigkeit und Nothwendigkeit der Maßregel für das Wohl des Volkes. Wenn man mit solcher Ueberzeugung vor dem Volke erscheint und mit ihm redet, so wird eine große Zahl von Bürgern sich auch überzeugen lassen.

v. Sinner, Eduard. Gestatten Sie mir einige Worte, um den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu erklären. Es ist dies zwar eine schwierige Aufgabe, nachdem der Herr Finanzdirektor eine Sprache geführt, welche im Großen Rathe immer außerordentlich gern gehört wird, indem er an den Patriotismus und an den Muth appellirt hat. Die Staatswirthschaftskommission ist im großen Ganzen vollständig einverstanden mit dem Zwecke, den der Finanzdirektor anstrebt, und wenn sie hier einige Bedenken ausgesprochen hat in Betreff des Modus und der Mittel, um zum Zwecke zu gelangen, so ist dies nur deshalb geschehen, weil man glaubt, daß vielleicht ein anderes Vorgehen sicherer, wenn auch nicht so rasch, zum gleichen Zwecke führe. Daß ich persönlich mit den Ansichten des Herrn Scheurer einverstanden bin und mit der größten Freude seinen Eintritt in die Geschäfte, seine Beurtheilung der Finanzlage, wie sie namentlich in seinem gedruckten Berichte auseinandergesetzt ist, sah, brauche ich nicht zu versichern; denn es ist für uns eine wahre Freude und eine wahre Satisfaktion, daß diejenigen Grundsätze, welche Jahre lang in diesem Saal vergeblich ausgesprochen worden sind, nun von der Regierung selbst vollständig getheilt werden, und daß gerade von dieser maßgebenden Seite aus mit aller Entschiedenheit der erste Schritt gethan worden ist, um zur Heilung der Krankheit zu gelangen, wozu vor Allem nöthig ist, daß man die Krankheit kenne, während man früher Jahre lang Alles absichtlich anders gefärbt hat. Von dem Augenblicke an, da ich sah, daß die Regierung die Sache so anpackte, hatte ich die Ueberzeugung, daß es ihr gelingen müsse, auf diesem Wege die sehr schwierige Finanzlage zu lösen. Die Staatswirthschaftskommission ist also einstimmig mit den Ansichten der Regierung und speziell des Finanzdirektors einverstanden über alle diejenigen Ziele, die er sich vorgesetzt hat. In der ersten Sitzung, welche sie hatte, erklärte sie sich mit seinem Vorgehen betreffend Steuern und Abstimmung einverstanden, allein wir haben, wenn ich nicht irre, zehn Sitzungen gehabt und zwar lange Sitzungen, die von Morgens früh bis Abends spät dauerten, in denen wir das ganze Büdget und nachher die Hauptgrundlagen des Dekretsentwurfes durchnahmen. Wir haben darüber gesprochen und uns gegenseitig die Eindrücke, die wir in den Bezirken, in denen wir wohnen, erhalten haben, mitgetheilt, und am Schlusse dieser ersten Berathung ist von Seite des Herrn Gerber die Ansicht ausgesprochen worden, so sehr er mit allem Andern einverstanden sei, glaube er denn doch, es möchte richtiger sein, wenn die drei Gesetze, auf denen das Büdget ganz besonders beruht, wenn auch nicht in seinen Zahlen, so doch in seinen Erwägungen, vorher gesichert und das Büdget erst nachher vor das Volk gebracht werde. Der Gedanke des Herrn Gerber ist am Schlusse der ersten Berathung nur von meiner Wenigkeit getheilt worden, die Mehrheit schloß sich den Anträgen der Regierung an.

Wenn nun der Finanzdirektor sagt, es sei nach und nach eine gewisse Zaghaftigkeit in die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission gekommen, so will ich dies zugeben und gerne meinen Theil auf meine Schultern nehmen. Wir haben im Laufe der Zeit von allen möglichen Seiten und aus allen möglichen Bezirken die Ansicht aussprechen gehört, wenn man dem Volke die drei Gesetze und das Büdget mit der Steuererhöhung vorlege, so werde es Alles verwerfen. Als wir mit der Berathung des Büdgets begannen, hat Herr Moschard in sehr drastischer Weise die Stimmung des Jura, wie er sie beobachtet hat, Ihnen auseinandergesetzt, und wenn sein Antrag auf Verschiebung nicht angenommen worden ist, so lag der Grund darin, daß der Finanzdirektor sich dagegen aussprach und wir alle hüben und drüben das Gefühl haben, wir müssen ihn auf jedem Schritt und Tritt unterstützen. Er hat eine schwierige Aufgabe, und wir müssen ihn nicht mit Formalitäten und Bedenken hemmen. Aber, die Hand auf's Herz, hat nicht Jeder von Ihnen gespürt, als Herr Moschard redete, es sei durchaus wahr, was er sagte, und das Volk sehe im großen Ganzen die Sache so an? Dazu kommt noch die Abrechnung mit dem Jura, welche letzthin behandelt worden ist. Ich hoffe, daß die Jurassier sich nun aufgeklärt fühlen und daß die Verstimmung gewichen sei, mit der sie in dieser Frage nach Bern kamen. Aber so viel ich höre, heißt es immer, die Steuererhöhung werde im Jura nicht durchgehen. Diese Stimmung im Jura, welche sowohl im konservativen als im radikalen, im protestantischen wie im katholischen Jura herrscht, hat uns in dem Gedanken bestärkt, es wäre besser, die Frage des Steuerbezuges nicht mit der Erledigung der Gesetze zu verwickeln. Darauf ist die Staatswirthschaftskommission nochmals zusammengetreten. Der Finanzdirektor wohnte dieser Sitzung nicht bei, was ich außerordentlich bedaure. Da hat nun die ganze Staatswirthschaftskommission, auch diejenigen Mitglieder, welche früher dagegen waren, gefunden, es sei besser, man sichere zuerst die drei Gesetze, bevor man die Finanzvorlage mache. Das ist die Genesis dieses Antrages. Er beruht auf dem Gedankengang, der bereits im Anfang von nur wenigen Mitgliedern getheilt worden ist, nach und nach aber um sich gegriffen und schließlich von Allen acceptirt worden ist.

Nun erkläre ich, daß ich, so viel an mir, auf den Vorschlag nicht ein so ungeheures Gewicht legen will, welcher von der Ueberzeugung diktirt wurde, daß wir, Staatswirthschaftskommission und Großer Rath, die Regierung schützen wollen und, so viel an uns, zum Erfolg der Vorlage beitragen wollen. Ich hatte wirklich das Gefühl, wenn wir unglücklich operiren und die Finanzvorlagen vom Volke verworfen würden, dann die Regierung

sich durch diesen Mangel an Vertrauen Seitens des Bernervolkes erschüttert und gekränkt fühlen könnte. Nun aber habe ich heute mit großer Freude die Erklärung des Herrn Finanzdirektors gehört, der sagte: es ist mir ganz gleichgültig, wenn das Volk die Vorlagen nicht annimmt, weiß ich schon, was ich zu thun habe; es fällt mir nicht ein, abzutreten, sondern erst dann fängt meine Aufgabe an. Also der Hauptzweck des Antrages der Staatswirthschaftskommission, die Regierung zu sichern in ihrem Gelingen und ihr einen Theil ihrer schweren Verantwortung abzunehmen und auf unsere Schultern zu übertragen, hat nach der bestimmten Erklärung des Finanzdirektors nicht mehr so viel Berechtigung, und sobald man nun die Sache hier reiflich diskutirt hat und der Große Rath mit connaissance de cause sagt, die Regierung habe Recht und auf dem Wege solle man folgen, so können wir das gerne beschließen helfen, und es würde mich freuen, wenn der Erfolg dieser Auffassung Recht geben würde.

Nun noch einige Worte in Bezug auf die speziellen Gründe, welche dieser Verschiebung entgegenstehen sollen. Man hat gesagt, es sei eine Künstelei, man gebe dem Volke noch nicht, was ihm zuerst gehöre, man gebe ihm zuerst etwas zu essen, um zu sehen, ob sein Magen es verdaue, und dann erst komme die Hauptsache. Ich mache nun aber darauf aufmerksam, daß das Dekret zu Herstellung des Gleichgewichts auf der Voraussetzung beruht, daß die Gesetze angenommen werden. Es ist zwar der Erfolg dieser Gesetze nicht in Zahlen aufgenommen, und das ist, was ich vermisse. Ich würde lieber sehen, wenn zuerst die drei Gesetze angenommen und dann die daraus hervorgehenden Mehreinnahmen, welche uns der Herr Finanzdirektor mit ungefähr einer Million beziffert hat, in das Büdget aufgenommen würden. Man hätte dann nicht einen Beschluß, in dessen Motiven es heißt, ein guter Theil des Defizites werde gedeckt durch Gesetze, welche noch nicht angenommen sind. Es ist also nicht eine Künstelei, wenn das Büdget, dessen Hauptgrundlage in der Annahme besteht, daß wir mit den drei Gesetzen eine Mehreinnahme von einer Million erzielen werden, erst vorlegt, wenn diese Gesetze angenommen sind.

Ein zweiter Grund besteht in dem Gefühl, das ich habe, daß man dem Volke nicht nur mit Worten, sondern auch mit Thaten beweisen soll, daß man zu sparen beabsichtigt. Der Herr Finanzdirektor hat uns in dieser Beziehung ganz beruhigt; ich zweifle nicht, daß uns ein solches Gesetz vorgelegt werden wird, allein es ist noch nicht da, der Herr Finanzdirektor kann nicht Alles machen. Wenn wir nun die Büdgetvorlage verschieben und zuerst die Gesetze zur Abstimmung bringen, so wird vielleicht bis zu diesem Zeitpunkt das betreffende Gesetz nicht mehr blos im Kopfe des Finanzdirektors, sondern gedruckt in unsern Händen sich befinden, und wenn das Volk dann sieht, mit welcher Strenge und mit welcher Energie der Finanzdirektor ökonomisiren will, so wird es die nöthigen Mittel auch lieber bewilligen.

Es ist aber noch ein Hauptpunkt, der mich geleitet hat in dem Gedanken. Der Herr Finanzdirektor und mit ihm die Regierung schlagen eine Extrasteuer von $^4/_{10}$ ‰ vor zur Deckung der Defizite. Dieses Vorgehen ist ein ganz richtiges, und wenn wir hier allein zu entscheiden hätten, wenn nicht das Referendumsgesetz in Kraft wäre, so würden wir gewiß mit großer Mehrheit dem Finanzdirektor beistimmen. Allein da kommt nun der Augenblick der Zaghaftigkeit. Trotz aller Opferfreudigkeit und Patriotismus des Bernervolkes glaube ich doch, es werde sehr schwierig sein, diese $^4/_{10}$ ‰ in dieser gegenwärtigen bösen Zeit annehmen zu lassen, und ich frage sogar: ist es wirklich absolut nöthig, daß wir dieses Opfer in diesem Augenblicke bringen? Der Herr Finanzdirektor hat mit großer Festigkeit erklärt, daß er davon nicht abgehe. Wenn aber die Gesetze angenommen werden, so bin ich überzeugt, daß die $^4/_{10}$ nicht mehr nöthig sein werden. Ich will darauf nicht näher eintreten. Es wird noch genug Gelegenheti geben, sich darüber auszusprechen. Wir haben im Ganzen ein Defizit

von . . . . . Fr. 1,900,000

Nach der Ansicht des Finanzdirektors

können . . . . . „ 1,000,000

durch die drei Gesetze gedeckt werden, und

was die übrigen . . . . . Fr. 900,000

betrifft, so habe ich den Glauben, daß wir mit dem gegenwärtigen Finanzdirektor sehr viel sparen können im Büdget, während in den letzten Jahren unverantwortlich gewirthschaftet worden ist, ich erlaube mir dies auszusprechen. Wir haben Beispiele genug gehabt, und zwar noch bei der letzten Büdgetberathung, von der Art und Weise, wie in allen Dikasterien der Verwaltung verschleudert worden ist, wie Stellen kreirt worden sind, und noch letzter Tage haben wir ein Beispiel gehabt betreffend die altkatholische Fakultät, deren Professoren, auch wenn der Große Rath die Aufhebung der Fakultät beschließen wollte, lebenslänglich gesichert sind. Das ist ein Regieren, das man sehr eigenthümlich nennen könnte. Wir haben jetzt eine andere Regierung, die von einem andern Geiste geleitet ist. Ich glaube, daß sehr bedeutende Summen erspart werden können, so daß einerseits durch die Mehreinnahmen aus den betreffenden Gesetzen, und anderseits durch Ersparnisse das Büdget equilibrirt werden kann. Da ich diesen Glauben habe, so kann ich nicht für die $^4/_{10}$ stimmen, und da ich dafür nicht stimmen kann, so möchte ich zuerst das Schicksal der drei Gesetze durch das Volk besiegeln lassen, und ich glaube, man werde dem Volke sagen, wenn es die drei Gesetze nicht annehme, dann werde nachher die Steuererhöhung kommen.

Also ist der Gedankengang der Staatswirthschaftskommission der gewesen: wir wollen ganz das Gleiche, was die Regierung will, aber wir glauben, wenn wir zuerst die drei Gesetze bringen, so sichern wir die Vorlagen. Es hält das nicht viel auf. Wir können nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission die drei Gesetze ganz gut Ende April vorbringen und dann im Juni das Büdget. Der Herr Finanzdirektor hat gesagt, nach dem Gesetz müssen wir das Volk am ersten Sonntag im Mai abstimmen lassen. Diese Bestimmung des Referendumsgesetzes ist noch nie ausgeführt worden; denn noch nie hat eine Abstimmung Anfangs Mai stattgefunden. Das braucht uns nicht abzuhalten, und wenn im Uebrigen die Anträge richtig sind, so kann man sie nicht deshalb bekämpfen. Wäre im April die Sache gesichert, so würden wir im Laufe des Mai wieder zusammentreten und das Büdget zu Ende berathen und dem Volke vorlegen, so daß das Volk jedenfalls im Juni abstimmen könnte.

Nun stellt der Finanzdirektor eventuell den Antrag, daß die Frage der Steuerzulage zu Deckung der frühern Defizite aus dem Büdget herausgenommen und apart darüber abgestimmt werden solle. Da glaube ich, dieser Antrag würde unter allen Umständen bekämpft. Es heißt im Finanzgesetz ausdrücklich: „Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zwecke im neuen vierjährigen Voranschlag ein

entsprechender Kredit vorzusehen." Also müssen die Defizite der frühern Periode in den neuen vierjährigen Voranschlag aufgenommen und es muß zu diesem Zwecke ein Kredit bewilligt werden. Es wäre daher nicht richtig, diesen Punkt vom Büdget abzutrennen und dem Volke auf einem aparten Teller zu verspeisen zu geben.

Ich habe die Ueberzeugung, wenn wir richtig vorwärts gehen und das Volk über die gegenwärtige Finanzlage orientiren, so wird es, wenn es den ernsten Willen der Regierung und die Ersparnisse, die man zu machen gedenkt, sieht, die Gesetze und das Büdget annehmen. Ich rede nur für meine Person. Ich für meinen Theil lege den Anträgen nicht eine so ungeheure Bedeutung bei. Aber ich möchte Sie bitten, nicht zu glauben, die Staatswirthschaftskommission habe aus Mangel an Courage die Regierung bei Seite gelassen und sei anders verfahren. Wenn die Regierung die ganze Verantwortung für das Vorgehen übernehmen will mit Kenntniß der Gefahr, welche damit verbunden ist, und wenn Sie, meine Herren, die Essenz aus dem Volke, glauben, daß Sie die drei Gesetze nicht gefährden, wenn Sie sie mit dem Büdget vorlegen, so kann ich auch ganz gut dazu stimmen. Aber ich glaube, es sei gut, es sei dieser Punkt von diesem Gesichtspunkte aus hier erwähnt worden, und von diesem Standpunkte aus stimme ich zu den Anträgen der Staatswirthschaftskommision.

Abstimmung.

Für die Anträge der Staatswirthschaftskommission 52 Stimmen.
Dagegen . . . . . 100 „

Es wird somit eingetreten auf die Büdgetrubrik

XXXI. Direkte Steuern im alten Kanton.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Für die direkte Steuer im alten Kanton ist der Steuersatz von 2 ‰ angenommen, wie er bisher seit einer Reihe von Jahren bestand. Ueber die Berechnung des Steueerrtrages ist wenig zu sagen. Sie findet nach den bestehenden Steuerschatzungen und nach den bisherigen Erträgnissen statt. Die Berechnung ist derart, daß, wenn nicht eine ganz bedeutende Verschlimmerung der Zeiten eintritt, die büdgetirten Ansätze erreicht werden, da die angenommenen Summen nicht höher sind, als die bisherigen Erträgnisse.

Genehmigt.

XXXII. Direkte Steuern im Jura.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist ebenfalls ein Ansatz von 2 ‰ vorgesehen. Der Grund ist Ihnen bereits bekannt aus der Dikussion, welche letzten Samstag stattgefunden hat. Sie wissen, daß der alte Kanton infolge des Bezuges einer Extrasteuer für sein Armenwesen auf Ende 1877 um Fr. 828,000 im Vorschuß gegenüber dem ganzen Kanton war, weil er für sein Armenwesen nicht so viel verwendete, als er dafür spezielle Einkünfte besaß. Wenn nun für die nächsten vier Jahre im ganzen Kanton die gleiche Steuer bezogen wird, so wird am Schlusse der Periode kein Theil an dem andern mehr viel herauszufordern haben. Ich will mich über diesen Punkt nicht weiter aussprechen, da die Frage bereits letzten Samstag erörtert worden ist. Was die Berechnung des Steuerbetrages betrifft, so harmonirt derselbe mit der gegenwärtigen Schatzung. Es ist zu erwarten, daß die Summen trotz der schweren Zeiten eingehen werden.

Genehmigt.

XXXIII. Unvorhergesehenes.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Büdget, wie es bis jetzt beschlossen worden ist, wäre der Große Rath für seine Ausgaben auf ganz bestimmte Summen eingeschränkt. Nun können aber zu jeder Zeit plötzlich unvorhergesehene Bedürfnisse eintreten, welche befriedigt werden müssen und deren Befriedigung nicht im Belieben der Behörde liegt, sondern gebieterisch verlangt wird, z. B. durch höhere Gewalt, Naturereignisse u. s. w. Die Summe, welche nun hier ausgesetzt ist, ist natürlich ganz willkürlich. Man hätte ebensogut Fr. 500,000 aufnehmen können. Immerhin wird bei den jetzigen Büdgetverhältnissen ein bescheidener Ansatz festgesetzt werden müssen. Fr. 100,000 schien den vorberathenden Behörden eine Summe zu sein, die nicht übertrieben und auf der andern Seite doch der Würde und der Stellung des Großen Rathes angemessen ist. Der Große Rath wird natürlich davon nur Gebrauch machen, wenn er durch die Verhältnisse dazu gezwungen ist.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wir haben vor vier Jahren den Kredit des Großen Rathes allzusehr reduzirt. Wir dürfen nicht vergessen, daß in dieser oder jener Beziehung neue Bedürfnisse eintreten können. Es können z. B. Ueberschwemmungen entstehen, es kann dieses oder jenes Bundesgesetz verändert werden und uns neue Ausgaben auflegen u. s. w. Für alles das muß Vorsorge getroffen werden, und es ist die Summe von Fr. 100,000 da eine sehr bescheidene zu nennen.

Genehmigt.

XXXIV. Bundessitzleistungen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bekanntlich hat die Stadt Bern sich vor einigen Jahren von den Leistungen losgekauft, welche sie mit Rücksicht auf den Bundessitz übernommen hatte. Als es sich darum handelte, die Lokalitäten der Bundesbehörde zu erweitern, war der Anlaß geboten und ist von der Stadt benutzt worden, um sich durch eine bestimmte positive Leistung von den unlimitirten in der Zukunft liegenden Leistungen zu befreien. Die Summe, welche die Stadt Bern übernehmen mußte, war eine sehr bedeutende, und der Große Rath hat sich daher veranlaßt gesehen, der Stadt einen Staatsbeitrag von Fr. 200,000 zuzusichern, indem er fand, es sei der Bundessitz nicht nur im Interesse der Stadt, sondern indirekt auch in demjenigen des Kantons, und es sei billig, daß auch letzterer Opfer bringe. Diese Fr. 200,000

sind in vier Jahresraten von Fr. 50,000 zu bezahlen, und es muß mit der Bezahlung im Jahre 1879 begonnen werden. Es ist daher an diesem Büdgetansatz nichts zu markten.

Genehmigt.

XXXV. Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse.

XXXVI. Dekung der Defizite.

Diese Rubriken werden einstweilen verschoben.

Präsident. Es ist ein Pnnkt verschoben worden, über welchen der Herr Finanzdirektor nun zu referiren bereit ist, nämlich

III. Justiz und Polizei.

H. Kanzleigebühren.

2. c. Gebühren in Marktpolizeisachen.

(Siehe Seite 27 hievor.)

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, ist bei Berathung des Ansatzes III H, 2 c, Gebühren in Marktpolizeisachen, von Herrn Reisinger die Frage aufgeworfen worden, ob die Hausirpatente darin inbegriffen seien, und wenn ja, ob nicht, gestützt auf das neue Gesetz, der Ansatz erhöht werden sollte. Auf den Antrag des Herrn Reisinger ist die Sache an die Regierung zurückgewiesen worden. Es hat sich nun aus der vorgenommenen Untersuchung ergeben, daß dieser Posten allerdings voraussichtlich mehr eintragen wird, und zwar hat man nach den Erfahrungen, welche man bis jetzt machen konnte, angenommen, es könne der Büdgetansatz auf Fr. 35—40,000 erhöht werden. Wenn die Regierung nur einen geringern Ansatz aufgenommen hat, so rührt dies davon her, daß die Centralpolizei in ihrem Bericht diese Summe angab, ohne etwas beizufügen und ohne über die Wirkungen des neuen Gesetzes etwas zu sagen. Nach näherer Erkundigung hat sich ergeben, daß die Centralpolizei selber anerkennt, es könne der Ansatz für 1879 auf Fr. 35—40,000 erhöht werden. Welche Zahl man nun nehmen will, steht in der Wahl der Behörde. Sicherer wird es sein, wenn man nur Fr. 35,000 aufnimmt. Ich beantrage daher, den Ansatz auf Fr. 35,000 zu erhöhen. Dabei wird natürlich das Bestreben obwalten, die Hausirpatente so abträglich als möglich zu machen, um einerseits die Staatskasse zu äuffnen und anderseits die Hausirer, welche die hier ansäßigen Leute, die Steuern zahlen, oft arg schädigen, nicht allzusehr überhand nehmen zu lassen. Wünscht der Große Rath in der Meinung, es solle das Gesetz recht scharf angewendet werden, daß Fr. 40,000 aufgenommen werden, so wird dies ein Stimulus für die Regierung sein, in der Anwendung des Gesetzes um so strenger vorzugehen.

Rüfenacht-Moser. Gestützt auf diese letzte Bemerkung, wonach der Ansatz auf Fr. 40,000 gestellt werden solle, wenn der Große Rath die Absicht habe, daß das Gesetz recht scharf gehandhabt werde, stelle ich den Antrag, Fr. 40,000 aufzunehmen. Die bisherigen Erfahrungen haben bewiesen, daß es eines gewissen Anspornes gegenüber der Centralpolizei bedarf, um das Gesetz so durchzuführen, wie es der Große Rath beabsichtigt hat.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nichts dagegen, wenn man den Ansatz auf Fr. 40,000 zu stellen wünscht.

Der Große Rath beschließt, den Ansatz auf Fr. 40,000 zu erhöhen.

Präsident. Es ist mir angekündigt worden, daß der Antrag werde gestellt werden, auf den Ansatz betreffend das Schützenwesen zurückzukommen. Es fragt sich nun, ob man die Frage der Wiedererwägung einzelner Büdgetposten sofort erledigen oder aber bis zum Schlusse der Büdgetberathung verschieben wolle.

Schmid. Ich stelle den Antrag, die Frage sofort zu erledigen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Präsident. Der Antrag ist also gestellt, auf die Rubrik IV K 1, Schützenwesen, zurückzukommen. Es wird darüber ohne weitere Diskussion zu entscheiden sein.

Zyro. Eine Diskussion ist allerdings nicht zulässig. Doch will ich nur bemerken, daß ich den Auftrag habe, im Namen einer größern Versammlung den Wiedererwägungsantrag zu stellen, jedoch mit dem ausdrücklichen Beifügen, daß die Frage untersucht werden soll, inwieweit durch die neue eidgenössische Militärorganisation das kantonale Gesetz über die Schützengesellschaften aufgehoben, und inwieweit der Kanton im Falle sei, die Schützengesellschaften zu unterstützen.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf den Ansatz Schützenwesen	41 Stimmen.
Dagegen	45 „

Zyro. Ich möchte den fernern Antrag stellen, auf den Ansatz VI E 7, Mädchenarbeitsschulen und Kleinkinderschulen zurückzukommen. Wird die Wiedererwägung beschlossen, so werde ich dann den Antrag stellen, diesen Ansatz um Fr. 2000 zu erhöhen zur Unterstützung der Kleinkinderschulen.

v. Sinner, Eduard. Ich will nur zur Orientirung bemerken, daß der Antrag des Herrn Zyro sich nicht auf das Jahr 1879, sondern auf die drei folgenden Jahre bezieht. Für das Jahr 1879 ist der Beitrag an die Kleinkinderschulen bereits angenommen.

Zyro. Auf diese Erklärung hin beantrage ich, auf den Ansatz nur für die Jahre 1880—1882 zurückzukommen.

Abstimmung.

Für den Antrag Zyro	Minderheit.

Hauser. Ich erlaube mir den Antrag, es möchte unter IX D, Landwirthschaft, ein kleiner Posten zur Förderung der sehr vernachlässigten, aber unter Umständen sehr wichtigen Schaf- und Schweinezucht aufgenommen werden, zur Verwendung für Prämien an solche Landwirthe, die gutes Zuchtmaterial anschaffen.

Abstimmung.

Für Wiedererwägung dieser Rubrik . Minderheit.

Aellig. Ich möchte, daß man auf VI E 5, Beiträge an Lehrmittel und Bibliotheken, zurückkäme, wo blos ein Posten von Fr. 5000 aufgenommen worden ist, der jedenfalls nicht ausreicht.

Abstimmung.

Für diesen Wiedererwägungsantrag . Minderheit.

XXXVI. Deckung der Defizite.

1. Uebertragung des Ohmgeldersatzfonds.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die letzte Rubrik im Büdget ist für die Deckung der Defizite bestimmt, über deren Größe, Entstehung und Tilgung wir nun im Allgemeinen schon genug wissen werden. Für die Deckung derselben soll nach der Regierung vor Allem verwendet werden die Uebertragung des Ohmgeldersatzfonds im Betrage von Fr. 800,000. Sie wissen, daß dieser Fond beschlossen worden ist vor vier Jahren, zu einer Zeit, wo die Verhältnisse noch besser waren, und zu dem Zwecke, nach Ablauf der Periode, während welcher der Kanton gemäß der neuen Bundesverfassung das Ohmgeld noch bezieht, ein Ersatzkapital zu haben. Leider haben sich aber die Voraussetzungen dieses Beschlusses nicht erfüllt, indem die Lage sich verschlimmerte, und namentlich die Ohmgeldeinnahmen selber bedeutend rückwärts gingen. In Folge davon ist der Fond nicht in Wirklichkeit gegründet, sondern nur gebucht und auf dem Papier angesammelt worden. Hätte man den Fond wirklich gesammelt, so hätte man um so mehr Geld durch Wechsel oder Kassascheine entlehnen müssen, und hätte also auf der einen Seite dieses Geld vielleicht höher verzinsen müssen, als auf der andern das Kapital Zins abwarf.

Man ist nun so ziemlich allgemein der Ansicht, daß eine derartige Maßregel nur Berechtigung habe, wenn man wirklich Ersparnisse machen könne, aber nicht, wenn man zur Herstellung des Gleichgewichts in der vierjährigen Periode ein Defizit von Fr. 3,800,000 zu decken habe, und es ist daher die Frage nahe gelegen, ob man nicht dieses Defizit um den Betrag des Ohmgeldersatzfonds reduziren wolle. Nach reiflicher Erwägung sind Regierung und Staatswirthschaftskommission zur Ansicht gekommen, daß dieser Fond wirklich gestrichen, resp. auf der einen Seite vom Vermögen, auf der andern vom Defizit abgeschrieben werden solle. Um nun aber den ungünstigen Eindruck dieser Maßregel einigermaßen zu verwischen, wird vorgeschlagen, allfällige Mehreinnahmen, die aber für die nächsten Jahre höchst unwahrscheinlich sind, zur Beschleunigung der Amortisation unserer Eisenbahnanleihen zu verwenden. Diese Manier, mit dem überschüssigen Gelde Schulden zurückzuzahlen, führt jedenfalls eher zum Ziel, als wenn man einen Fond anlegt, während man auf der andern Seite zu wenig Einnahmen hat.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Regierung im Prinzip vollständig einig, daß man diesen Fond, der eine vom Finanzgesetz nicht verlangte Ersparniß einführt, gegenüber dem Defizit von Fr. 3,884,000 verrechnet, wodurch ein reines Defizit von Fr. 3,084,000 entsteht. In Bezug auf die Form möchte hingegen die Staatswirthschaftskommission anders vorgehen: sie möchte nämlich diese Verrechnung in § 3 ihres Projektdekrets vornehmen, und nicht wie die Regierung, die die Summe von Fr. 800,000 unter die Einnahmen von 1879 stellt, wobei man den Inkonvenient hat, daß dann die drei folgenden Jahre eine Mindereinnahme von Fr. 800,000 verzeigen, wodurch, wenn man nur den Totalzusammenzug vor sich hat, eine ganz unbegreifliche Differenz zwischen diesen vier Jahren entsteht. Indessen über diese formelle Frage werden wir erst entscheiden, wenn es sich darum handelt, das Dekret selber, sei es nach dem Vorschlag der Regierung, oder nach dem der Staatswirthschaftskommission zu berathen.

v. Büren. Ich stimme dazu, daß das Geld, das den Ohmgeldersatzfond bildet, zur Deckung von Schulden verwendet werde; wenn aber gleichzeitig der ganze Beschluß betreffend die Bildung dieses Reservefonds aufgehoben werden soll, so kann ich nicht dazu stimmen. Es ist ganz richtig, daß dieser Fond für den Augenblick nur eine Scheinanlage ist; aber in dem Augenblick, wo wir in Aussicht nehmen, unsere Finanzen zu rekonstruiren und unsere Defizite wieder einzubringen, wäre es nicht der Fall, die Maßregel selber, die im Beschlussesantrag der Regierung als eine gesunde anerkannt wird, einfach auf die Seite zu thun. Die heutige Diskussion hat mich in dem Zutrauen bestärkt, daß wir zur Deckung der Defizite kommen werden, und so glaube ich, thun wir viel besser, die Aufgabe der Sammlung eines Aequivalents für die Ohmgeldeinnahmen durchzuführen. Sie werden sich erinnern, daß während einer Reihe von Jahren das Ohmgeld den Betrag einer Million wenig oder nicht überschritten hat, und daß man es als eine bedeutende Vermehrung begrüßt hat, als es auf den gegenwärtigen Betrag anwuchs. Hätte man also den Ueberschuß über 1 Million, statt über $1^1/_2$ Millionen zur Bildung des Fonds verwendet, so hätten wir jetzt nicht nur einen so kleinen Betrag. Wenn man das Ohmgeld durch eine andere Einnahmsquelle decken könnte, so hätte man diese Maßregel nicht nöthig, und man sollte eigentlich glauben, es sei nicht so schwer, etwas Anderes, z. B. eine Konsumsteuer, eine Tabaksteuer oder dergleichen an die Stelle zu setzen. Wir haben aber vor einigen Tagen gehört, welche Schwierigkeiten der Verwirklichung solcher Einnahmen im Wege stehen, und darum sollten wir den soliden Boden nicht verlassen. Ich stimme also nicht zur Aufhebung des Fonds, sondern blos dazu, daß er zur Abzahlung von Schulden verwendet wird. In der Verrechnung selber möchte ich keine Aenderung vornehmen, sondern hoffen, daß man durch bessere Oekonomie dahin gelange, die Aufgabe wieder aufzunehmen und dasjenige, was auf dem Papier ist, effektiv zu machen.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Was Herr v. Büren wünscht, ist, von ein paar Worten abgesehen, durchaus Dasjenige, was Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission vorschlagen. Erstlich möchte Herr v. Büren

die Fr. 800,000, die auf Ende 1878 erspart worden sind, verrechnen; wir auch. Ferner möchte er, wie auch wir, daß nach der im Jahr 1874 aufgestellten Skala alle Jahre Fr. 25,000 weniger vom Ertrag des Ohmgeldes in die Laufende Verwaltung verwendet, und die Mehreinnahme gebraucht würde, um Schulden zu amortisiren. Es dürfen also im Jahre

1879 blos gebraucht werden	Fr.	1,475,000
im Jahre 1880	„	1,450,000
im „ 1881	„	1,425,000
im „ 1882	„	1,400,000

und der Ueberschuß soll verwendet werden zur Amortisirung von Eisenbahnschulden. So kommen wir zu dem Resultat, daß schon in dieser vierjährigen Periode an Eisenbahnschulden amortisirt werden Fr. 2,174,000, und wenn wir in dieser Weise weiter amortisiren, und, wie Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen, den Ertrag der Eisenbahnen gemäß dem Budget dazu verwenden, so wäre es möglich, wenn man in seinen guten Vorsätzen nicht wankend wird, bis zum Jahr 1890 15 bis 20 Millionen Eisenbahnschulden zu amortisiren, und man hätte dann, anstatt eines Fonds, der etwa Fr. 800,000 Zins trägt, für Fr. 800,000 weniger Eisenbahnschuldenverzinsung, was exakt auf das Gleiche herauskommt. Herr v. Büren hat sich blos an dem Wort gestoßen: „Der Fond wird aufgehoben"; allein wenn man die Verwendung so einrichtet, wie auch er wünscht, so kann man nicht mehr von Fond reden, und wenn man in vier, fünf Jahren das Wort noch sähe, so würde Jedermann vergessen haben, was es bedeutet.

v. Büren. Es heißt im Budget auf Seite 39: „Uebertragung des Ohmgeldersatzfonds"; hingegen hinten auf Seite 44 wird der Ausdruck gebraucht: „Der Ohmgeldersatzfond wird aufgehoben." Ich bin einverstanden mit der Uebertragung, mit der Aufhebung hingegen nicht.

v. Sinner, Eduard. Wenn Herr v. Büren den § 6 des Dekrets vornehmen will, so wird er sich überzeugen, daß Staatswirthschaftskommission und Regierung vollständig das Gleiche wollen, was er. Es heißt dort: „Der Ohmgeldersatzfond ist aufgehoben, und es wird in Folge dessen die schwebende Schuld um den Betrag desselben auf 31. Dezember 1877, also um Fr. 767,225. 12 vermindert. Es bleiben jedoch die Bestimmungen des § 9, Ziffer 2 des Voranschlags vom 4. Dezember 1874 und 10. März 1875 in Kraft, und es sind demnach von den Ohmgeldeinnahmen in die Laufende Verwaltung zu verwenden so und so viel. Der alljährlich sich ergebende Ueberschuß des reinen Ertrags des Ohmgeldes ist zur Rückzahlung der Eisenbahnanleihen zu verwenden." Man kann dann diese Reserve nicht mehr Ohmgeldersatzfond nennen, da sie gar nicht mehr für das Ohmgeld dient, sondern die Quoten, die in den früheren Jahren in die Betriebsrechnung aufgenommen worden sind, zur Amortisirung der Eisenbahnschulden verwendet werden.

v. Büren. Es freut mich, wenn es so ist; ich lasse mich gerne belehren und bleibe also nicht bei meinem Antrag.

Genehmigt.

XXXVI. 2. Mehrerlös von Domänen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Laut Finanzgesetz von 1872 kann der Mehrerlös der Staatsdomänen über die Domänenschatzung hinaus in die Laufende Verwaltung verwendet werden. Diese Maßregel ist zwar keine sehr solide und haushälterische; denn das Vermögen, das in einem Grundstück liegt, ist nicht nur gleich einer gewissen ihm willkürlich beigelegten Schatzung, und wenn ein gewöhnlicher Bürger auf solche Weise manipulirte, so würde er bevogtet werden; es steht aber einmal so im Gesetz und ist bisher so geübt worden, und so lange das Gesetz da ist, kann der Mehrerlös verwendet werden. Hier wird nun aber vorgeschlagen, den Mehrerlös der Domänen zur Deckung der Defizite der frühern Periode zu verwenden, also zur Tilgung von Schulden, was einer Ansammlung von Vermögen gleichkommt.

Wie groß nun dieser Mehrerlös sein wird und sein kann, ist sehr zweifelhaft. Die Regierung hat Fr. 100,000 angenommen; die Staatswirthschaftskommission hingegen hat diesen Ansatz auf Fr. 200,000 erhöht, und die Regierung hat sich nicht widersetzt. Unsere verkäuflichen Domänen haben sich ziemlich vermindert, indem in der letzten Zeit sehr viel davon verkauft worden ist. Gegenwärtig sind an Domänen, die ohne Schaden oder mit Nutzen für den Staat verkauft werden können, vorhanden nach der Domänenschatzung für Fr. 2,186,925

nach der Grundsteuerschatzung von 1872 für „ 2,917,744

und nach der Grundsteuerschatzung von 1876 für „ 3,427,737

Wie groß aber der Mehrerlös aus diesen Domänen sein wird, darüber kann man nur Vermuthungen haben. Die günstigste Voraussetzung wäre, daß die Domänen um die Grundsteuerschatzung verkauft werden könnten, in welchem Fall der

Mehrerlös	Fr.	3,427,737
weniger	„	2,186,925
oder	Fr.	1,240,612

betrüge. Allein viele derselben liegen in Gegenden, die gegenwärtig unter der Krisis leiden, und können daher wahrscheinlich nicht um die Grundsteuerschatzung verkauft werden, wie wir bereits mit einzelnen Domänen die Erfahrung gemacht haben. Man wird demnach mit Zurückhaltung und Vorsicht zu Werke gehen, indem man nicht um jeden Preis veräußert, in einem Moment, wo die Liegenschaftspreise am allerniedrigsten sind. Immerhin sollte man glauben, in vier Jahren Fr. 800,000, also per Jahr Fr. 200,000 herausschlagen zu können.

Ich will dabei mittheilen, daß wenigstens zwei Drittel dieser Domänen in Pfrundgütern bestehen, so daß also der größte Theil der Pfrundgüter veräußert werden müßte. Ich führe dies deswegen an, weil von Seiten der Synode eine Protestation gegen diese Veräußerung der Regierung eingereicht worden ist, über welche wir also, wenn wir den genannten Mehrerlös erzielen wollen, schon jetzt zur Tagesordnung schreiten müßten. So sehr auf der einen Seite diese Protestation gerechtfertigt sein mag, so läßt sich auf der andern Seite nicht verkennen, daß die Pfrunddomänen nicht mehr dieselbe Bedeutung haben, wie früher, wo fast jeder Pfarrer neben seinem Amte Landwirthschaft trieb und damit sehr oft seinen Gemeindsgenossen ein gutes Beispiel gab, während gegenwärtig diejenigen Pfarrer, die selbst Landwirthschaft treiben, je länger je seltener werden. Es ist also diese Frage für die Geistlichen nur eine Frage der bessern ökonomischen Stellung, und auf diese haben sie keinen Rechtsanspruch mehr, nachdem man ihnen vor vier Jahren die Besoldung um 25 % erhöht und dazu Wohnung, Garten, $^1/_2$ Jucharte freies Land und Holzentschädigung gelassen hat. Neben dieser gesetzlichen Besoldung haben sie keinen Anspruch auf eine Domäne, die sie mit Vortheil verpachten können, und ich glaube, es gebe eine bedeutende Anzahl Pfarrer, die überhaupt diese Pfrundgüter nicht mehr zu behalten wünschen, indem es schon bei der gegenwärtigen Verzinsung der Domänen zu 4 % solche

gegeben hat, die lieber nichts davon wollten, und es in Zukunft noch mehr solche geben wird, wenn der Zins, dem Büdgetansatz entsprechend, auf 5 % erhöht werden soll. Ich habe dies hervorheben wollen, damit, wenn es zum Verkauf der Pfrundgüter kommt, die Regierung von den Geistlichen nicht als diejenige angesehen wird, die es habe durchsetzen wollen, sondern man es mit der Finanzlage und mit einem Beschluß des Großen Rathes und eventuell des Volkes begründen könne.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Grundsatz, daß die Domänen des Staates, die nicht zur Verwaltung gehören, veräußert werden sollen, ist schon oft ausgesprochen worden, und daß der Mehrerlös davon in die Laufende Verwaltung verwendet werden könne, steht im Gesetz. Man kann allerdings diese Bestimmung an sich sehr kritisiren; allein wir können uns dabei beruhigen, wenn wir an die großen Domänen denken, die man in den letzten Jahren aus der Laufenden Verwaltung geschaffen hat, an die Militärbauten, die Entbindungsanstalten, das physikalische Institut u. s. w. Man hat für diese Bauten nur sehr wenig aus dem Mehrerlös von Domänen schöpfen können, wiewohl man damals gerade auf diese Mehrerlöse vertröstet hat. Wenn nun die Verwaltung für neue Bedürfnisse die nöthigen Gebäulichkeiten und Anstalten aus den Steuern des Volkes errichtet hat, so muß man ihr auch gestatten, andere nicht mehr nöthige Dinge theils ganz, theils nach dem Mehrerlös zur Deckung der Kosten zu verwenden. Es ist also dieses Verfahren im Ganzen doch nicht so irrationell, besonders wenn man auf die Art und Weise zurückgeht, wie diese Erlöse seit 1873 berechnet worden sind. Die Große Schanze z. B. ist zur Zeit der Erlassung des Finanzgesetzes blos mit Fr. 15,000 im Domänenetat gestanden. Als man aber den Beschluß über die Militärbauten gefaßt hatte und dem Volk in der Botschaft vorrechnete, wie man diese Ausgaben decken wolle, hat man hiefür den ganzen Erlös von der Großen Schanze minus die Fr. 15,000 diskontirt, während man unmittelbar nachher auf Anordnung der Finanzdirektion die Große Schanze zu Fr. 700,000 neu in den Domänenetat eingetragen hat, wahrscheinlich in der Absicht, nachher blos den Mehrerlös über diese Fr. 700,000 hinaus der Laufenden Verwaltung abzugeben. Weil man es also damals anders verstanden und den Grundsatz gehabt hat, den Steuerpflichtigen durch diese großartigen Bauten nicht allzu große Lasten aufzuladen, glaubt die Staatswirthschaftskommission, man dürfe doch jetzt an dem Ansatz von Fr. 200,000 für das Büdget festhalten, um auch von dieser Seite her etwas zur Deckung der zum Theil gerade in Folge jener Bauten entstandenen Defizite zu bekommen.

v. Büren. Es wäre mir außerordentlich lieb, wenn die Fr. 200,000 Mehrerlös schon effektuirt wären; aber wenn man sie hauptsächlich durch Verkauf von Pfrunddomänen erzielen will, so kann ich nicht dazu stimmen. Ich halte die betreffende Eingabe der Synode für durchaus gerechtfertigt, nicht etwa weil die Pfarrer große Pfrundgüter haben sollen, sondern weil der Werth des Minimums, das dem Pfarrer bleibt, ohne passenden Umschwung sehr vermindert wird. Es ist bekannt genug, daß der Werth einer Besitzung, eines Wohnhauses, nicht nur vom Gebäude selber abhängt, sondern von der Umgebung, und daß sehr leicht der Verkauf alles Landes bis in die Nähe des Gebäudes diesem selbst nachtheilig werden kann. Die Regierung müßte daher jedenfalls ihr Augenmerk jeweilen darauf richten, daß das Pfarrhaus durch den Verkauf und die Verwerthung des Landes zu anderweitigen Zwecken nicht benachtheiligt, sondern daß ihm über das Minimum von $^1/_2$ Jucharten hinaus noch ein passender Umschwung gewährt wird. Da nun aber die Regierung durch die Erhöhung des Postens auf Fr. 200,000 gleichsam genöthigt würde, rücksichtslos mit den Verkäufen zuzufahren, so würde ich es vorziehen, bei Fr. 100,000 stehen zu bleiben und mit den Verkäufen etwas vorsichtiger zu Werke zu gehen. Wenn man schon Fr. 200,000 ansetzt, so hat man's damit noch nicht, und es ist deshalb im Interesse der Staatsfinanzen selbst, diese Verkäufe nicht zu überstürzen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube Herrn v. Büren die Zusicherung geben zu können, daß die Regierung jedenfalls auch in Zukunft mit vernünftiger Rücksicht auf den Werth der Gebäude selber vorgehen, und daß sie also nicht einfach allen Umschwung über das Minimum hinaus verkaufen wird, wo die Trennung nicht ohne eine Art Vandalismus und ohne Entwerthung des Gebäudes stattfinden könnte.

v. Büren. Ich verdanke dem Herrn Finanzdirektor seine letzte Erklärung, wonach er über den Wunsch der Synode nicht hinweggehen will, wie er's das vorige Mal in Aussicht gestellt hat.

Abstimmung.

Für den Ansatz von Fr.	100,000 . .	90 Stimmen.
" " " " "	200,000 . .	53 "

XXXVI. 3. Extrasteuer, $^4/_{10}$ ‰.

Zu dieser Büdgetrubrik ist ein Antrag des Herrn v. Graffenried ausgetheilt worden, der in den Beilagen zum Tagblatte von 1879 unter Nr. 6 abgedruckt ist.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Bezüglich dieser Hauptfrage will ich mich nun vorläufig ganz kurz halten, indem ich jetzt nicht viel mehr anbringen kann, als was ich bereits heute Namens der Regierung für die Nothwendigkeit dieser Steuer angebracht habe. Die Deckung der Defizite von . . . . . Fr. 3,800,000
würde sich nach dem Antrage der Regierung so machen: Abschreibung des Ohmgeldersatzfonds . . . . . " 800,000
Bleiben . . . . . Fr. 3,000,000
Mehrerlös von Domänen . . . . . Fr. 100,000
Extrasteuer von $^4/_{10}$ ‰ . . . . . " 680,000
Zusammen . . . . . Fr. 780,000
was also zur Deckung der übrigen bleibenden 3 Millionen im Laufe dieser vier Jahre annähernd hinreichen würde. Die Staatswirthschaftskommission hingegen will die Extrasteuer nicht annehmen und würde am Ende der Periode das gegenwärtige Defizit in einer andern Form, d. h. als Defizit der neuen Periode zurücklassen.

Ich glaube nun vor Allem nachgewiesen zu haben, daß man verpflichtet ist, auf die Deckung des vierjährigen Defizits bedacht zu sein. Es fragt sich, ob man das thun will in der Weise, wie die Regierung vorschlägt, d. h. indem man es wirklich deckt und bezahlt, oder in der Form, wie die Staatswirthschaftskommission will, indem man es einfach in das Büdget aufnimmt und zum größern Theil bis Ende der vier Jahre fortexistiren läßt, oder endlich in der Form, wie Herr v. Graffenried will, der es durch ein Anleihen zurück-

zuzahlen vorschlägt. Gegen die von der Staatswirthschafts-kommission vorgeschlagene Form läßt sich formell nicht viel einwenden, obschon damit materiell sehr wenig erreicht wird. Wir begeben uns aber damit in eine Situation, der wir uns füglich entziehen könnten, und die den neuen Behörden nach Ablauf der vier Jahre wenig Lob eintragen wird. Man weiß gegenwärtig noch, daß wir die vorhandenen Defizite nicht gemacht haben; nach vier Jahren werden sie aber da sein als Resultat der jetzigen Periode, und es wird sich Niemand mehr erinnern oder glauben, daß wir sie nicht gemacht haben, sondern sie werden unserer Periode und uns zur Last fallen, so daß wir dann riskiren, für eine Sache verantwortlich gemacht zu werden, die wir nicht verschuldet haben. Wenn wir hingegen die Extrasteuer erheben, so werden die Defizite wirklich getilgt, und wir stehen dann nach vier Jahren sowohl in Hinsicht auf Herstellung des Gleichgewichts, als auf Deckung der Defizite da, wo das Gesetz uns hinstellt. Nun ist es allerdings sehr zweifelhaft, ob das Volk eine Extrasteuer annehmen wird; aber dieser Zweifel soll uns nicht verhindern, zu thun, was das Gesetz vorschreibt. Das Gesetz schreibt dem Regierungsrath und dem Großen Rath vor, auf die Deckung der Defizite bedacht zu sein, und ich habe daher einige Zweifel, ob überhaupt der Große Rath die Kompetenz hat, diese zur Zurückzahlung der Defizite nothwendige Extrasteuer einfach hier schon unter die Bank zu wischen und dem Volke gar nicht vorzulegen, so daß also das Volk gar nicht Gelegenheit hat, sich auszusprechen, ob es wirklich das Defizit bezahlen, oder es durch die vierjährige Verwaltung hindurch fortschleppen lassen will. Wenn das Volk seiner Kompetenz gemäß diese Frage entscheidet, wie es will, so soll auf der andern Seite die Behörde ihre Pflicht thun und den Muth haben, das Volk anzufragen, ob es das thun wolle, was es nach Sinn und Geist des Gesetzes thun soll.

Was die Befürchtung betrifft, es möchte die Extrasteuer die andern Vorlagen gefährden, so glaube ich, der eventuelle Vorschlag der Regierung, die Frage der Extrasteuer von den übrigen Bestimmungen des Dekrets zu trennen und zu einem besondern Abstimmungsgegenstand zu machen, sei korrekt und beseitige diese Gefahr und damit auch den Haupteinwand gegen ihren Vorschlag. Man kann dem Volke ganz gut die Situation, wie sie sich eventuell gestalten wird, vorstellen und ihm im Büdget sagen: Wenn du die Extrasteuer annimmst, so wird am Ende der vier Jahre das Defizit getilgt sein; wenn du sie aber nicht bewilligst, so werden wir am Ende der vier Jahre so und so viel Defizit haben. Es kann dann wählen zwischen einer blos künstlichen oder scheinbaren Deckung der Defizite, und einer wirklichen, und je nachdem die eine oder andere Erwägung obsiegt, wird es die Extrasteuer bewilligen oder nicht.

Was den Vorschlag des Herrn v. Graffenried betrifft, so hat er seine gute Begründung und ist in seiner Ausarbeitung vollständig korrekt. Wenn wir über die 8 Millionen hinaus noch weitere 5 Millionen aufnehmen, so werden wir allerdings für den gegenwärtigen Moment auf die beste Manier allen Verlegenheiten enthoben. Wir haben Geld genug, keine Defizite mehr, und können die Rückzahlung der 5 Millionen, die wir aufgenommen haben, auf eine längere Periode von Jahren hinausschieben. Man kann zur Begründung dieses Vorschlages sagen, es seien eben aus dem Defizit viele bleibende Sachen geschaffen worden, und es sei also billig, auch die Zukunft haftbar zu machen. Ich glaube aber doch, es liege etwas sehr Gefährliches in diesem Vorschlag. So richtig er rechnungsmäßig ist, so ist es doch, wenigstens nach meinen Begriffen von Staatsökonomie, nicht ganz richtig, Schulden mit Schulden, Defizite mit Anleihen zu bezahlen und zu glauben, man habe nun wirklich damit etwas gemacht, während man in Wirklichkeit damit nichts gemacht hat, als daß man eine Konversion von Schulden in andere Schulden vorgenommen hat. Die große Gefahr dabei ist aber, so wie ich die Menschen und mich selber kenne, die, daß wenn wir nun so unsere Verhältnisse sauber reglirt haben, plötzlich aus allen Verlegenheiten gerissen sind und das Damoklesschwert über uns beseitigt haben, wir nicht mehr den nöthigen Halt und das nöthige Stimulans haben werden, um die projektirten Reformen, Vereinfachungen und Ersparnisse in der Verwaltung nach allen Richtungen durchzuführen. Sobald wir den momentanen Verlegenheiten enthoben sind und uns wieder flott fühlen, werden wir — das ist nun einmal eine menschliche Schwäche, die alle, ein Kollegium, wie Einzelne, anwandelt — um so weniger Neigung haben, Oekonomien durchzuführen, die so schwierig durchzuführen sind und einzelnen Persönlichkeiten, namentlich den Mitgliedern der Regierung und speziell dem Finanzdirektor, durchaus keine angenehme Stellung bereiten. Wenn wir also wirklich und ernsthaft die Defizite decken wollen, so ist es nothwendig, daß wir noch eine Zeit lang unter diesem Drucke leben und uns die Sache nicht so bequem machen, wie uns vorgeschlagen wird, um dann nach kurzer Zeit wieder zu erschlaffen und die alte Manier wieder überhand nehmen zu lassen. So gut also der Antrag des Herrn v. Graffenried gemeint und durchdacht ist, so glaube ich, er habe für unsere Verhältnisse den großen Mangel, den ich geschildert habe, und er würde demnach für unsere Finanzrekonstruktion verhängnißvoll werden.

Ohne weitläufiger zu sein, beantrage ich Ihnen Namens der Regierung, es möchte die Extrasteuer beschlossen und dem Volke, sei es apart, sei es verbunden mit den andern Vorlagen, vorgelegt werden, damit das Volk Gelegenheit habe, sein Votum darüber abzugeben, das ihm entzogen würde, wenn wir bereits im Großen Rathe die Extrasteuer beseitigten.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will damit anfangen, womit der Herr Finanzdirektor geschlossen hat. Es wäre allerdings das Leichteste, wenn wir nach dem Antrag des Herrn v. Graffenried die ganze Frage mit einem größeren Anleihen lösen könnten. Aber was hätten wir damit geleistet? Wie wir heute gerechnet haben, ist, wenn man den Ohmgeldersatzfond verrechnet, die Kantonskasse der Laufenden Verwaltung gegenüber im Vorschuß für einen Betrag von etwas über 3 Millionen. Wenn man nun den Antrag des Herrn v. Graffenried annähme, so würde man diesen Vorschuß folgendermaßen erledigen. (Ich betrachte dabei die Kantonskasse wie eine lebende Person bei der doppelten Buchhaltung.) Wir sind nach dem Finanzgesetz schuldig, diesen Vorschuß von 3 Millionen aus der Laufenden Verwaltung zu decken. Jetzt machen wir das so. Wir sagen: Kantonskasse, gib uns noch drei Millionen. Dann ist die Kantonskasse um 6 Millionen im Vorschuß, und wir sagen nun: Da hast du jetzt 3 Millionen zurück, und damit ist nun das alte Defizit gedeckt. Allein damit ist der Vorschuß wieder 3 Millionen, d. h. exakt der gleiche, wie er bereits in der Staatsrechnung von 1877 steht. Das Einzige, was wir ändern, ist, daß der Vorschuß ein anderes Datum bekommt. Er ist ein Vorschuß für die Jahre 1874—1877 gewesen. Nun fordern wir frische 3 Millionen und tilgen damit den alten Vorschuß, so haben wir damit den frischen Vorschuß vom April oder Mai 1879 datirt. Mit andern Worten, wir haben einfach das Ding an einen andern Nagel gehängt; Deckung dürfen wir es nicht nennen, sondern wir müssen frisch daran denken, wie wir nun diesen Vorschuß von 3 Millionen beseitigen wollen.

Ich komme nun zum Antrag der Staatswirthschafts-kommission, welcher allerdings den Mangel hat, daß wir für den Moment nicht weitere gesicherte Einnahmen haben, um ohne Defizite weiter zu regieren. Diesen Mangel hat aber auch der Regierungsantrag; denn auch da kann man nicht sagen, daß die Million, welche aus den drei Gesetzen kommen soll, gesichert sei. Indessen haben wir die Voraussicht, daß auf dem Budget Ersparnisse gemacht werden können und die Einnahmen größer ausfallen als vorgesehen ist. Der Herr Finanzdirektor hat stets dafür gesprochen, daß die Einnahmen nicht zu hoch gespannt werden. Er hat förmlich auf ein Defizitbudget hingearbeitet, was ich ihm durchaus nicht zum Vorwurf machen will. Daß es aber anders kommen kann, wenn man sich wirklich Mühe geben will, zu hausen, beweist das Bundesbudget, welches über eine Million Defizit vorsah, während nun die Rechnung mit einem Ueberschusse schließt. Die Staatswirthschaftskommission sagt also: wir können dir, Volk, kein anderes Budget vorlegen, als ein Defizitbudget, und wir werden am Ende der vier Jahre auch wieder ein Defizit haben, aber soviel darf sich die Verwaltung sagen, daß, hätte sie nicht ein Defizit von der frühern Periode, kein solches mehr vorhanden wäre.

Davor möchte ich warnen, daß, wenn man die $^4/_{10}$ annimmt, man dieß nicht thue, damit man einen Vorschlag gemacht habe. Das ist nicht der Sinn des Referendums. Es ist schon vielfach zum Nachtheil ausgefallen, daß wir unsere Beschlüsse hie und da interpretirt sahen als Anträge an das Volk, indem man sagte: das Volk mag so oder anders entscheiden, wir haben dann doch unsern Antrag gemacht. Das Volk ratifizirt einfach oder ratifizirt nicht. Es sind im Großen Rathe eine Menge Sachen beschlossen worden, wo Mancher sagte: ich bin eigentlich nicht dafür, aber ich stimme doch dazu, damit das Volk beschließen kann. Dabei ist man auf eine Bahn gekommen, daß man hier in der Sitzung etwas beschloß, es dann aber im Volke nicht vertheidigte. So wollen wir hier nicht verfahren. Wenn die $^4/_{10}$ angenommen werden, dann soll man auch mit aller Entschiedenheit dafür eintreten, und da sind die Mitglieder der Staatswirthschafts-kommission nicht diejenigen, welche an einer Versammlung nicht reden dürfen, wenn sie in der Minderheit sind. Werden aber die $^4/_{10}$ nicht angenommen, so müssen wir auch für diesen Beschluß einstehen. Lassen wir uns irgendwie auf einen andern Boden, so erscheinen die $^4/_{10}$ als ein preisgegebener Posten, auf den sich das Volk werfen soll, und den man als Sündenbock in die Wüste schickt. Aber das Volk wird es nicht so nehmen. Es wird sagen: das sind nicht Vorschläge; wir nehmen eure Vorlage als ein Ganzes an, und ihr müßt dazu stehen, und wenn ihr nicht dazu steht, so ist die ganze Geschichte oberflächlich gemacht, und wenn ich einmal unwillig bin über euch, so verwerfe ich Alles.

Jetzt erwägen Sie! Es ist sehr leicht, hier zu sagen, wir wollen couragirt sein, und es ist vielleicht ungünstig, zu sagen: ich wage es nicht. Allein in zwei Monaten ist dann die Sache ganz anders, und weil die Staatswirthschaftskommission aus vielen Kundgebungen ersehen hat, daß die $^4/_{10}$ nicht vertheidigt, sondern aufgegeben würden, so sagte sie sich, es würde dieß zur Verwerfung des Uebrigen führen. Da wollen wir doch lieber ein Defizitbudget vorlegen und dem Volke sagen: so weit sind wir noch vom Gleichgewichte entfernt; wir wissen, daß wir viel von dir verlangen, wenn wir dir zumuthen, die drei Gesetze anzunehmen und im ganzen Kanton 2 $^0/_{00}$ zu zahlen, aber wenn du das bewilligst, so werden wir noch nicht fröhlich, sondern wir sind immer noch unter dem Drucke und dem Gefühl, daß gespart werden muß, wo man nur Gelegenheit dazu hat. Ich stelle es nun Ihrem Gefühl anheim, wie Sie glauben, daß Sie zu dem Volke stehen, und ob Sie glauben, daß Sie den Feldzug bestehen werden. Es gibt Leute, welche bei jeder Steuererhöhung sehr geschliffene Waffen verwenden und Alles vorhalten, was in den letzten vier Jahren gegangen ist, und es gibt wieder eine große Masse, welche nur mit großer Mühe dahin zu bringen ist, daß sie überhaupt zum Stimmen geht. Es ist also da ein eigentlicher Feldzug zu bestehen, und wenn man einen solchen Feldzug berath, so ist es keine Feigheit, zu sagen: das und das geht nicht; ich weiß, daß das und das Corps nicht im Stande ist, den Posten zu vertheidigen, welchen man ihm zumuthet; denn es ist zu schwach, und da kann der tapferste Feldherr sagen: mir gebt ihr zu wenig Leute, ich will schon kämpfen und fallen; aber der Feind wird über diese Position eindringen und Alles zurückwerfen. So können auch wir jetzt sagen: so und so sind die Intentionen, und das und das erreicht man. Das können wir sagen, trotzdem wir jetzt die Befürchtung aussprechen, eine Majorität werde nicht dafür stimmen, und es werden nicht bloß die $^4/_{10}$ weggefegt, sondern es werde sich das Urtheil auf das Ganze erstrecken.

Es fällt der Antrag, hier die Sitzung abzubrechen. Dieser Antrag wird von anderer Seite bekämpft.

Abstimmung.

Die Verhandlungen heute noch fortzusetzen Minderheit.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Achte Sitzung.

Dienstag den 4. März 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 183 Mitglieder anwesend; abwesend sind 69; wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Arn, Aufranc, Bähler, Bangerter in

Langenthal, Berger auf Schwarzenegg, Bodenheimer, Born, Bruder, Bucher, Burger, Carraz, Chappuis, Charpié, Déboeuf, Fattet, Feller, Flückiger, Folletête, Galli, Gäumann, Grenouillet, Gruber, Haslebacher, Hennemann, Hofmann, Immer, Imobersteg, Indermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, Klening, Klopfstein, Koller, Ledermann, Lehmann in Lotzwyl, Linder, Mägli, Marchand, Michel in Aarmühle, Mühlemann, Müller in Laufen, Queloz, Renfer, Rosselet, Röthlisberger, Schären, Schertenleib, Schwab, Selhofer, Spring, Vermeille, Willi, Zumsteg, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Clémençon, Fleury, Hornstein, Müller in Tramlingen, Oberli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Steullet, Thönen in Reutigen.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Voranschlag für die vier Jahre 1879–1882.

Fortsetzung der Berathung.

(Siehe Seite 12, 23, 41, 57, 75 und 90 hievor.)

XXXVI. Deckung der Defizite.

3. Extrasteuer, $^4/_{10}$ ‰.

(Siehe Seite 102 hievor.)

In der allgemeinen Umfrage, die nun eröffnet wird, erhält zunächst zur Begründung seines in Nr. 6 der Beilagen zum Tagblatte des Großen Rathes von 1879 abgedruckten Antrages das Wort:

v. Graffenried. Nicht leichten Herzens, Sie dürfen es mir glauben, trete ich an die Aufgabe, meinen Antrag bei Ihnen zu befürworten, und nicht leichten Herzens habe ich denselben letzte Woche in die Diskussion geworfen. Für's erste verhehlte ich mir nicht den bösen Schein, welchen ich durch diesen Antrag auf mich lade, als ob ich dem verwerflichen Grundsatz das Wort reden wollte, Defizite durch neue Schulden zu decken. Zweitens konnte ich nicht ohne aufrichtiges Bedauern von dem ebenso soliden als korrekten und patriotischen Antrage der Regierung abweichen, und drittens war ich mir gar wohl der Unzulänglichkeit an Erfahrung und Kenntnissen und an Mitteln bewußt, mit welchen ich es wage, auch der Auffassung Ihrer Staatswirthschaftskommission entgegenzutreten. Jenen Schein hoffe ich nun durch den thatsächlichen Beweis der gesetzlichen und finanziellen Begründtheit meiner Auffassung zu zerstreuen, und in Betreff meiner Unzulänglichkeit zähle ich auf Ihre Nachsicht, um welche ich Sie bitte. Die Gründe, wegen welcher ich meinen Antrag vorbringe, sind folgende: Erstens halte ich denselben durch Gesetz und durch richtigen finanziellen Grundsatz für begründet, zweites bildet er die Fortsetzung und Ausführung des von mir im September 1877 eingenommenen Standpunktes und des von mir damals gestellten Antrages, welchen der Große Rath zum Beschluß erhoben hat, und drittens erschien es mir unter allen Umständen zweckmäßig, daß auch diese Auffassung eines vermehrten Anleihens hier zur Sprache komme.

Ehe ich nun zur Begründung meines Antrages schreite, muß ich um die Erlaubniß bitten, an demselben einige Unvollständigkeiten zu ergänzen, welche theils durch die Natur der Sache, theils durch die Eile seines Druckes darin stehen geblieben sind Um den Antrag vollständig darzustellen, muß im Kapitel XXXVI, das wir jetzt zu behandeln im Begriffe stehen, eine Aenderung vorgenommen werden. Es soll nämlich heißen:

„XXXVI. Deckung der ausgemittelten Defizite im Jahre 1874 bis 1877.

„3. Verwendung des Anleihens . . Fr. 680,000."

Ferner soll dem Voranschlag beigefügt werden ein Kapitel:

„XXXVII. Herstellung des Gleichgewichts.

„1. Mehreinnahmen infolge der Gesetze über das Wirthschaftswesen, den Stempel und die Erbschaftssteuer, sowie von Vereinfachungen und Ersparnissen im Staatshaushalt Fr. 1,000,000

„2. Verwendung des Anleihens . „ 516,625

Fr. 1,516,625."

Das sind die Aenderungen im Voranschlage, welche durch die Annahme meines Antrages bedingt werden. In dem Antrage selbst sind folgende Auslassungen nachzutragen: Bei § 8, Ziffer 2 soll nach den Worten „Die Herstellung des Gleichgewichts des gegenwärtigen vierjährigen Voranschlages" in Parenthese beigesetzt werden: „Ausgabenüberschuß für bleibende Zwecke." In § 10 soll nach den Worten „Einnahmenüberschüsse der Laufenden Verwaltung" nachgetragen werden: „resp. aus dem Anleihen." Ein § 13 soll den vollständigen Amortisationsplan der Staatsschulden nach § 2, Ziffer 2 des Finanzgesetzes enthalten, ein § 14 den muthmaßlichen Stand des Staatsvermögens, wie er im § 11 des Antrages der Regierung enthalten ist, jedoch ohne den Schlußsatz: „Hiebei ist die Verminderung der Ausgabenüberschüsse der Laufenden Verwaltung durch Gesetzrevisionen nicht in Rechnung gezogen." Dieser Nachsatz würde natürlich wegfallen. Endlich würde ein § 15 lauten: „Der gegenwärtige Voranschlag tritt nach seiner Annahme durch das Volk unter der Voraussetzung in Kraft, daß die neuen Gesetze über das Wirthschaftswesen, Stempelabgabe, Erbschafts- und Schenkungsabgabe vom Volke ebenfalls genehmigt werden." Das in Betreff des Dekrets. Auf den angehängten Uebersichtstabellen der Voranschläge ist auch Einiges nachzutragen. So soll es unter den Ergebnissen auf Ende 1882 in der letzten Kolonne nicht heißen „Vermehrung der Staatsschuld", sondern: „Vermehrung der festen Staatsschuld." Dann ist ein Druckfehler in der ersten Einnahmekolonne von 1881, welchen Sie selbst bemerken werden. Drittens fehlen in den Anträgen sowohl des Regierungsrathes als der Staatswirthschaftskommission die Einnahmen aus weitern Ersparnissen und den drei neuen Gesetzen mit Fr. 4,000,000, welche der richtigen Vergleichung der Anträge halber beigefügt werden sollten. Dadurch würden sich die Defizite nach den Regierungsanträgen auf Fr. 2,066,500 und nach denjenigen der Staatswirthschaftskommission auf Fr. 3,834,000 reduziren. Das zur Richtigstellung und Ergänzung meines Antrages.

Zur Begründung des Antrages will ich mir nun erlauben, in erster Linie seine Gesetzmäßigkeit, in zweiter Linie seine Finanzmäßigkeit zu erörtern und zu untersuchen. Ich fange damit an, ihn zu untersuchen an der Hand des Finanzgesetzes. In § 2 desselben heißt es: „Dieser Voranschlag enthält den Finanzplan, welcher mit Rücksicht auf die durch Gesetze oder Beschlüsse eingegangenen Verpflichtungen und die

Bedürfnisse des Staatshaushaltes entworfen wird und auf dem Grundsatz beruht, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben einzuhalten und eine allmälige Tilgung der Staatsschulden anzustreben ist." Es wird also ein Hauptgrundsatz unserer Arbeit unterstellt, und dieser Grundsatz ist derjenige des Gleichgewichts. Es handelt sich hier nicht um die Schätzung des Staatsvermögens in Werth und Unwerth, in Aktiven und Passiven, in reinem Vermögen und Schulden, sondern um die Laufende Verwaltung und ihre Einnahmen und Ausgaben, welche in's Gleichgewicht gestellt werden sollen. Wie verhalten sich dazu die verschiedenen vorliegenden Anträge? Der Antrag der Regierung schließt trotz seiner Extrasteuer mit einem Defizit von mehr als 2 Millionen, derjenige der Staatswirthschaftskommission mit einem solchen von Fr. 3,800,000. Nach meinem Antrage dagegen wird die Laufende Verwaltung in's Gleichgewicht gestellt. Dieser Grundsatz ist aber ein kategorischer, ein gebieterischer im Gesetz. Ich führe als Beweis dafür an das Votum des Herrn Präsidenten der Staatswirthschaftskommission vom 19. September 1877, worin es heißt: „Kurz, die nächste Regierung und der nächste Große Rath dürfen dem Volke gar kein anderes vierjähriges Büdget vorschlagen, als eines, das kein stehendes Defizit aufzeigt, sondern das Gleichgewicht herstellt und die Deckung dieser 3 Millionen vorsieht. Es ist das so vorgeschrieben, und man mag studiren wie man will, so wird man kein anderes als ein solches Büdget vorlegen dürfen. Man kann mit Herrn v. Sinner sagen, man bezweifle die Möglichkeit; aber es wird dafür gesorgt werden, daß der nächste Große Rath das kann, und ich bin überzeugt, er wird es können." Ich weiß gar wohl, daß Herr Kummer von der Ansicht ausgeht, daß die Herstellung des Gleichgewichts der Laufenden Verwaltung aus einem Anleihen eine illusorische und nicht diejenige ist, welche in dem von mir vorgelesenen Paragraphen des Gesetzes vorgesehen ist. Diese Ansicht läßt sich durchaus begründen, aber nur aus Gründen der finanziellen Zweckmäßigkeit, nicht aus Gründen der Gesetzlichkeit. Ich möchte mir erlauben, hier hervorzuheben, wie gefährlich es ist, bei Gesetzesinterpretationen selbst die allerbesten Intentionen und Absichten zu sehr hervortreten und herrschen zu lassen. Das Gesetz muß genommen werden wie es ist, nach seinem Wortlaute und auch nach seinem Sinn. Sie werden mir einwenden, daß die Gesetzgeber, welche das Finanzgesetz entworfen, von der Ansicht ausgegangen seien, daß das Gleichgewicht in erster Linie, wenn nöthig, durch direkte Steuern hergestellt werden müsse, und dies ist auch der Gedanke, von welchem die Regierung ausgegangen ist. Darauf ist zu erwidern, daß die Gesetzgeber sicher nicht vorgesehen, daß das von ihnen erlassene Gesetz in solcher Weise gehandhabt werde, daß § 3 desselben, wo die Revision des Büdgets im Falle von Beschlüssen, welche dasselbe stören, vorgesehen wird, und wo die Nachkredite ausgeschlossen werden, so werde ausgeführt werden, wie es geschehen ist. Wir befinden uns in einer nicht vorgesehenen Lage, und um aus derselben herauszukommen, ist es uns erlaubt, auch zu solchen Mitteln zu greifen, welche nicht vorgesehen wurden, wenn sie nur nicht durch das Gesetz ausgeschlossen sind. Nun werden Sie mir zugeben, daß das Mittel der Anleihen als Einnahmsquelle durchaus nichts Neues ist in unserm Staatshaushalt. Ich rechne die Eisenbahnanleihen ab; denn diese sind im Finanzgesetz speziell erwähnt. Aber ich erinnere an das Anleihen für die Brandversicherungsanstalt, an das Bauanleihen, an die Entsumpfungsanleihen, und ich behaupte, da das Finanzgesetz, welches später kam, diese nicht ausgeschlossen, sind sie auch gesetzlich gestattet.

Ich komme zu Lemma 3 des § 2 des Finanzgesetzes, welches sagt: „Für jeden Zweig des Staatshaushalts sind im Voranschlag sowohl die muthmaßlichen Roheinnahmen und Rohausgaben, als die muthmaßlichen Reineinnahmen und Reinausgaben summarisch anzugeben." Auch hier vergleiche ich wieder die drei Anträge, und ich finde, daß nach den Anträgen der Regierung und der Staatswirthschaftskommission ein großer Theil derjenigen muthmaßlichen Einnahmen fehlt, welche in Aussicht genommen sind und in Aussicht genommen werden müssen, wenn dieser vorgeschlagene Voranschlag nicht mit einem ganz enormen Defizit schließen soll, nämlich die 4 Millionen aus den neuen Gesetzen und aus den Ersparnissen. Darum halte ich es nicht nur für gesetzlich begründet, sondern für gesetzlich geboten, daß von diesen Einnahmen im Büdget selbst Erwähnung geschehe. Ich halte dies namentlich darum für nothwendig, weil das Volk dadurch in den Stand gesetzt wird, sich eine Ansicht zu bilden über unsre Vermuthung von der Wirkung dieser Gesetze, und zwar eine ziffermäßig konstatirte, wie es das Gesetz verlangt. Es ist im Gesetze nicht gesagt, daß der Voranschlag sichere Einnahmen und sichere Ausgaben enthalten solle, sondern es ist nur von muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben die Rede. Wenn wir also nach bestem Wissen und Gewissen diese Vermuthung aussprechen, so haben wir das Recht und die Pflicht, sie in das Büdget aufzunehmen.

Ich gehe über zu § 30 des Gesetzes: „Die beim Beginne einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zwecke im neuen vierjährigen Voranschlage ein entsprechender Kredit vorzusehen." Wenn ich diesen Gesetzesparagraphen mit den verschiedenen Anträgen vergleiche, so komme ich zum gleichen Ergebniß, wie bei der frühern Vergleichung. Auch hier finde ich bei dem Antrage der Regierung ein neues Defizit, indirekter Weise infolge der Ausgleichung des alten Defizits entstanden, und in noch höherem Maße bei den Anträgen der Staatswirthschaftskommission. Bei meinem Antrage finden Sie das Defizit ausgeglichen, und es entsteht wieder die gleiche Frage, wie bei § 2: ist es uns gestattet auch mit Bezug auf § 30, das Anleihen als Einnahmsquelle zu Deckung des Defizites zu verwenden? Ich will Sie nicht mit der Wiederholung des gleichen direkten Beweises ermüden, welchen ich schon bei Anlaß des § 2 zu führen gesucht habe, aber ich will Ihnen einen indirekten Beweis führen, den Sie kaum ablehnen und als unrichtig bezeichnen werden, weil Sie ihn erst gestern durch einen Ihrer Beschlüsse bekräftigt haben. Gestern ist beschlossen worden, daß der Ohmgeldersatzfond von Fr. 800,000 zur Deckung der Defizite zu benutzen sei. Wenn Sie die Staatsrechnung aufschlagen, so finden Sie den Ohmgeldersatzfond im Stammvermögen verzeichnet und aufgenommen. Sie haben also gestern beschlossen, einen Theil des Staatsvermögens abzuschreiben, um es zur Deckung der Defizite zu verwenden. Wenn Sie nun, wie ich es thue, diese Abschreibung angesichts §§ 2 und 30 des Finanzgesetzes für begründet halten können, so müssen Sie a fortiori die Aufnahme eines Anleihens zu ähnlichen Zwecken für gesetzlich begründet finden; denn wenn es erlaubt ist, Staatsvermögen definitiv zu schwächen durch Abschreibung, wenn das erlaubt ist, was zu thun die Gesetzgeber beim Finanzgesetz vermeiden wollten, obwohl sie es allerdings im Gesetz nicht aussprechen, dann ist es offenbar auch erlaubt, durch ein Anleihen eine provisorische Schwächung des Staatsvermögens zum gleichen Zwecke, zur Deckung von Defiziten, vorzunehmen. Durch diese Beweisart in direkter und in indirekter Weise glaube ich nachgewiesen zu haben, daß mein Antrag nach dem Gesetz zulässig und begründet ist, und daß man hier das einzige Auskunftsmittel ergreift, welches in unsrer gegenwärtigen unvorhergesehenen Lage uns geboten ist, um den formellen kategorischen Vor-

schriften des Gesetzes in Bezug auf das Gleichgewicht und die Deckung der Defizite nachzukommen.

Gestatten Sie mir nun, auf den wichtigern Theil der Frage, auf die wichtigere, weil materielle Begründung derselben, auf den Versuch, meinen Antrag als finanzmäßig begründet nachzuweisen, einzugehen. Es ist allgemein bekannt und liegt auch in der Natur der Sache, daß die Staatsausgaben mit Bezug auf ihre Verwendung und ihre Deckung in zwei große Klassen zerfallen, in die Ausgaben für vorübergehende Zwecke oder für Zwecke der eigentlichen Laufenden Verwaltung, für die Erziehung, für die Kirche, das Militär, die Justiz, für Unterhaltungsbauten, und in Ausgaben zu bleibenden Zwecken, zu Herstellungen aller Art, zu Bauten, zu Entsumpfungen, Eisenbahnen. Nun habe ich hier die Vergangenheit untersucht, um in derselben die Begründung meines Antrages zu finden, und die Gegenwart, um in derselben die Wirkung meines Antrages und seine Folgen für die Zukunft zu erörtern. In der Vergangenheit, in der Periode von 1863 bis 1877 hatte der Staat Bern im Ganzen Ausgaben im Belaufe von 120 Millionen. Davon hat er . . . . . 96 Millionen
für eigentliche Zwecke der Laufenden Verwaltung verwendet und dazu noch . . . 9 „
zu Deckung von Eisenbahndefiziten, zusammen
also . . . . . 105 Millionen

für Zwecke der Laufenden Verwaltung, indem feststeht und selbstverständlich anerkannt sein muß, daß die Verzinsung und Amortisation der festen Anleihen unter den Zwecken und den Ausgaben der eigentlichen Laufenden Verwaltung inbegriffen sein soll. Immerhin haben Sie Fr. 15,700,000 von 1863 bis 1877 für bleibende Zwecke verwendet, und zwar vertheilt sich diese Summe in folgender Weise:

Militäranstalten	Fr.	4,000,000
Entbindungsanstalt	„	600,000
Physikalisches Institut	„	200,000
Chemisches Laboratorium	„	35,000
Diverse Neubauten	„	1,720,000
Neue Straßen	„	3,500,000
„ „ durch Bauanleihen . . .	„	2,100,000
Entsumpfungen:		
Gürbekorrektion . . . Fr. 650,000		
Brienzersee-Unterseen . „ 50,000		
Haslethal . . . . . „ 600,000		
Juragewässer-Korrektion „ 1,400,000		
	„	2,700,000
Vermessungen	„	300,000
Eisenbahnsubventionen	„	600,000
Im Ganzen rund	Fr.	15,700,000

welche Summe zu den eigentlichen laufenden Ausgaben im Verhältniß von 13 : 87 % steht. Wenn Sie es von meinem Standpunkte aus auffassen, so werden Sie finden, daß mit Bezug auf diese bleibenden Zwecke wir eigentlich kein begründetes Defizit, sondern einen Ueberschuß von circa 12 Millionen in der ganzen Periode haben.

Dieses Verhältniß ist noch viel greller in der vierjährigen Periode, aus welcher die Defizite stammen, die wir zu decken haben. In den Jahren 1874 bis 1877 haben Sie im Ganzen ausgegeben 45 Millionen, welche verwendet wurden:

für Eisenbahndefizite	5 Millionen.
für bleibende Zwecke	9 „
für die Laufende Verwaltung	31 „
Zusammen	45 Millionen.

Diese Periode schließt mit einem Defizit von 4 Millionen. Nach meiner Auffassung ist ein Ueberschuß von 5 Millionen vorhanden. Nach meiner Ansicht war es ein Hauptfehler unserer Staatsverwaltung, daß wir unserer Steuerkraft, unsern laufenden Einnahmen zu viel aufbürdeten. Dadurch entstanden Defizite. Wenn wir nun diesen Grundsatz als begründet erachten, wenn wir von demselben mit Rücksicht auf den Umstand ausgehen, daß Zwecke, welche namentlich für spätere Generationen erfüllt werden, von diesen mitbezahlt werden sollen, ein Grundsatz, welcher in der ganzen Welt als ein solider Grundsatz anerkannt wird, dann werden Sie zugeben, daß es auch uns finanziell und finanzmäßig gestattet ist, den Ausgabenüberschuß für bleibende Zwecke aus dieser Periode durch ein Anleihen zu decken, d. h. Dasjenige jetzt zu thun, was wir damals hätten thun sollen. Kehren wir den Wagen um und machen wir jetzt das Anleihen, das wir früher z. B. für die Militäranstalten hätten machen sollen, wofür die Ausgabe so ziemlich unser Defizit darstellt, dann haben wir nach dem Gesetz und nach finanziell richtigen Grundsätzen das alte Defizit ausgeglichen.

Ich komme auf die gegenwärtige Periode, und da finde ich, daß man im Begriff steht, den gleichen Fehler wieder zu begehen, der früher begangen worden ist. In der Periode von 1879 bis 1882 finde ich nach den bisherigen Beschlüssen über den Voranschlag eine Gesammtausgabe von 46 Millionen. Davon kommen auf:

Eigentliche Zwecke der Laufenden Verwaltung	34 Millionen.
Eisenbahndefizite	$8^1/_2$ „
Bleibende Zwecke	$3^1/_2$ „
Zusammen	46 Millionen.

Nach den Anträgen der Regierung haben wir ein Defizit von 2 Millionen. Es wird also wieder eine Summe von $1^1/_2$ Millionen den laufenden Einnahmen aufgebürdet, welche nach meinem Grundsatze denselben nicht aufgebürdet werden sollten. Nun will ich durchaus nicht behaupten, daß die laufenden Einnahmen, soweit dies möglich ist, nicht auch für bleibende Zwecke verbraucht werden dürfen. Allein sobald sie es nicht mehr vermögen, sondern ein Defizit entsteht, behaupte ich: der Grundsatz ist ein falscher, und es ist keine richtige Politik, wenn man wieder heute das Gleiche begeht, was uns dazu gebracht hat, auf ungesetzlichem Wege zu einem Defizit zu gelangen.

Erlauben Sie mir, aus diesem Rückblick in die Vergangenheit und aus dieser Betrachtung der Gegenwart einen Blick in die Zukunft zu werfen. Wie verhält es sich mit unserer Staatsschuld? Unsere Staatsschuld betrug auf Ende 1878:

Eisenbahnschuld	Fr.	37,860,000
Kantonalbank- und Hypothekarkassenschuld .	„	9,900,000
Staatskassenschuld	„	4,500,000
Zusammen	Fr.	52,260,000
Nach der Einleitung des regierungsräthlichen Antrages besteht die schwebende Schuld, die dazu zu rechnen ist, aus	„	8,500,000
Macht im Ganzen	Fr.	60,760,000
Rechnen Sie dazu die weitern	„	5,000,000
welche aus meinem Antrage als neue feste Schuld hinzutreten würden, so gelangen Sie zu einer Schuldsumme von rund . . .	Fr.	65,000,000

Nun aber sind nach meinem Antrage die 13 Millionen erst in 40 Jahren zu amortisiren, und es bleiben 50 Millionen, weil Alles zur festen Staatsschuld geworden ist, nach dem Antrag der Regierung in zwanzig Jahren zu amortisiren. Dadurch kommt folgendes Ergebniß heraus: Nach dem Antrag der Regierung haben Sie eine Schuld von 60 Millionen in zwanzig Jahren, oder, wenn man sie per Jahr berechnet,

	Fr.	3,000,000
jährlich zu amortisiren, nach meinem Antrag dagegen nur	„	2,825,000
also	Fr.	175,000

weniger, obwohl die Schuld um 5 Millionen größer ist. Ich glaube, dadurch ziffermäßig und aus der ganz einfachen Thatsache, daß für die 13 Millionen die Amortisation verlängert wird, Ihnen nachgewiesen zu haben, daß meine Anträge, trotzdem sie die feste Staatsschuld vermehren, dennoch für die zukünftige Periode eine Amortisationserleichterung von Fr. 175,000 per Jahr in sich schließen.

Erlauben Sie mir, bei diesem Anlasse auf die Staatsschulden der übrigen Länder und eines andern Kantons einen Blick zu werfen. Es betragen in:

	Staatsschuld.	per Kopf.	Steuern.
Großbritannien	Fr. 19,400,000,000	Fr. 577	Fr. 52
Frankreich	„ 19,375,000,000	„ 524	„ 61,2
Niederlande	„ 1,960,000,000	„ 507	„ 41,4
Kanton Freiburg	„ 43,000,000	„ 377	„ 20
Italien	„ 9,250,000,000	„ 330	„ 31,6
Oesterreich-Ungarn	„ 10,500,000,000	„ 276	„ 36,5
Belgien	„ 1,046,000,000	„ 194	„ 24
Rußland	„ 15,000,000,000	„ 176	„ 18
Deutschland	„ 5,000,000,000	„ 116	„ 20
Kanton Bern	„ 60,000,000	„ 113	„ 14

Die Schweiz rechne ich nicht dazu, weil ihre Schulden ganz unbedeutend sind. Nun werden Sie mir zugeben, daß unsere Schulden, obwohl groß, doch im Verhältniß z. B. zum Kanton Freiburg nicht so enorm sind, und wenn Freiburg mit einer so geringen Steuer eine solche Staatsschuld bewältigen kann, so spricht dies allerdings für die eben so kluge als feste Finanzverwaltung desselben. Aber, meine Herren, in dieser Richtung haben wir den Kanton Freiburg nicht mehr zu beneiden

Nun glaube ich zu folgendem Resultat gelangt zu sein: Durch meinen Antrag erfüllen Sie die gesetzlichen Vorschriften, das Gleichgewicht wird hergestellt und die Defizite vollständig gedeckt, und Sie kehren zurück zu dem richtigen finanziellen Grundsatz der Deckung der Ausgabenüberschreitungen zu bleibenden Zwecken durch Anleihen, Sie erreichen dadurch die Konsolidirung der ganzen Staatsschuld.

Gegen meinen Antrag habe ich hauptsächlich einwenden gehört, durch diese Leichtigkeit, mit welcher man ein Defizit durch ein Anleihen decken wolle, rufe man der Leichtfertigkeit und neuen Begehrlichkeiten, und die Finanzdirektion hat uns gesagt, man nehme ihr dadurch die Kraft, diesen Begehrlichkeiten entgegenzutreten. Hier bin ich anderer Ansicht. Wenn die Regierung mit ihren Anträgen das Defizit aufheben und decken würde, so ließe sich das hören. Aber ich glaube, daß die Permanenzerklärung des Defizits, und namentlich wenn es der Fall sein sollte, daß keine Extrasteuer erkennt würde, weit mehr der Leichtfertigkeit und den Begehrlichkeiten ruft, weil man sich gewöhnen wird, zu sehen, daß sich bei einem Defizit sehr leicht und gut leben läßt. In dieser Richtung gebe ich entschieden dem regierungsräthlichen Antrage den Vorzug vor demjenigen der Staatswirthschaftskommission. Was die Widerstandskraft der Regierung und der Finanzdirektion gegen solche Begehrlichkeiten betrifft, so glaube ich, sie solle sie suchen und werde sie finden in strenger Gesetzlichkeit und in den Tugenden, durch welche sie sich jetzt ausgezeichnet hat. Es ist viel von den Pflichten der Regierung und von unsern Pflichten gesprochen worden. Es scheint mir aber, wir haben von unsern Pflichten die eine nicht genug hervorgehoben, unsere Pflicht gegen die Steuerzahler. Und doch sagt ein großer Staatsrechtslehrer, Montesquieu: Ce n'est pas d'après ce que le peuple peut payer, mais d'après ce qu'il doit payer que doivent se régler les revenus publics, les impôts. Nicht nach dem, was das Volk zahlen kann, sondern nach dem, was es zahlen soll, sind die Abgaben zu bestimmen. Nach meinem Grundsatz soll das Volk nur die Ausgaben für wirkliche Zwecke der Laufenden Verwaltung und Amortisation und Verzinsung der Anleihen decken und nicht mehr, und ich möchte Sie auffordern und bitten, zu überlegen, daß es in unserm Volke nicht nur ganz Reiche gibt, welche jede Steuer am Ende leicht tragen, und nicht nur ganz Arme, welche direkt gar wenig versteuern, sondern eine ganz große Mittelklasse, welche die Steuer sehr stark verspürt. Wenn Sie mit dem Steuerzeddel wandern würden in solche bescheidene Wohnungen, in die Arbeiterwohnung, die Handwerkerwohnung, in die Wohnung des Negotianten, dann würden Sie sich überzeugen, daß jeder Franken, den man mehr verlangt, wohl erwogen werden muß, weil an demselben in diesen Fällen der Schweiß der Arbeit und oft die Thräne der Entbehrung haftet. Sie werden mir zugeben, daß dieser Gesichtspunkt nicht ganz außer Acht gelassen werden darf, und daß, wenn wir ein Mittel finden, um ohne Erhöhung der Steuer dem Gesetz zu entsprechen, und wenn dieses Mittel einem richtigen Finanzgrundsatz genügt, wir dasselbe ja wohl ergreifen dürfen.

Ich gelange zum Schluß. Eine aus der Verbannung zurückkehrende Dynastie hat einst den Vorwurf verdient, sie habe nichts gelernt und nichts vergessen. Ich hoffe, die Geschichte wird von unserer Verwaltung sagen: sie hat vollständig gelernt, die Fehler ihrer Vorgänger nicht nur zu erkennen, sondern auch zu vermeiden, und nichts vergessen, als diese Fehler nachzutragen. Wenn wir in diesem Geiste arbeiten, so wird es uns sicher gelingen, den stolzen Bau unseres Staatshaushaltes wieder zu ordnen und weiterzuführen auf dem einzig festen und fruchtbaren Boden der gesetzlichen Grundsätzlichkeit und der Einfachheit.

Präsident. Zur Orientirung der Versammlung erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Wir sind gegenwärtig bei der Deckung der Defizite. Da sind verschiedene Systeme vorgeschlagen: das System der Regierung, welche zu Deckung der Defizite eine Extrasteuer will, das System der Staatswirthschaftskommission, welche in anderer Weise zu helfen sucht, und das System des Herrn v. Graffenried, welches die Deckung durch ein Anleihen in Aussicht nimmt. Nun glaube ich, es sei gut, wenn die Diskussion nicht in jeden einzelnen Punkt der Vorlage eintritt, sondern sich auf der allgemeinen Höhe hält, damit nachher entschieden werden kann, auf welcher Grundlage weiter progredirt werden soll.

Trachsel, in Niederbütschel. Es ist vielleicht unbescheiden, wenn ich, der ich kein Finanzmann und kein geübter Redner bin, in dieser Sache das Wort ergreife. Indessen fühle ich mich doch dazu veranlaßt, und zwar aus dem Grunde, weil ich mit keinem der gestellten Anträge einverstanden bin. Zunächst kann ich mich nicht mit dem Antrag des Herrn von Graffenried befreunden, daß man ein Anleihen von 13 Millionen erkennen soll. Wenn man bedenkt, daß es, um nur eine Million zu bezahlen, 100 Zentner silberne Fünffränkler braucht, so finde ich einen solchen Antrag sehr gewagt. Besonders im gegenwärtigen Moment, wo der Staat schon so viel Schulden hat, weiß ich nicht, ob das Anleihen gezeichnet würde; jedenfalls glaube ich, es würde nur unter sehr ungünstigen Bedingungen geschehen und uns noch einmal einige hunderttausend Franken Kommissions- und andere Kosten verursachen. Auch finde ich es nicht am Ort, unseren Nachkommen solche Lasten zu überbinden. Es ließe sich noch einigermaßen rechtfertigen, wenn man annehmen könnte, es seien später Alles günstige Zeiten ohne außerordentliche Ausgaben. Aber es können später auch ungünstige Zeiten und außerordentliche Ausgaben kommen. Denken wir nur daran, wenn es, was nicht unwahrscheinlich ist, früher oder später

Krieg geben sollte, und wir genöthigt wären, Militär an die Grenze zu stellen und einige Zeit lang dort zu haben. Dann hätten wir weder Geld, noch Kredit mehr. Ich glaube also, man sollte von einem solchen Anleihen Umgang nehmen.

Die Regierung ihrerseits möchte eine ordentliche Steuer von 2 ‰ für den ganzen Kanton und dann noch $^4/_{10}$ ‰ extra für den ganzen Kanton erheben. Dies macht für den alten Kanton $^4/_{10}$ und für den Jura $^7/_{10}$ mehr, als sie bis dahin gezahlt haben. Ich finde, im gegenwärtigen Moment, wo man allgemein über Noth und Geldmangel klagt, dürfe man mit einem solchen Begehren absolut nicht vor das Volk treten. Es ist geradezu unmöglich zu leisten, und wenn man es gleichwohl vor das Volk bringt, so habe ich die bestimmteste Ueberzeugung, daß es verworfen wird. Dem gegenüber macht die Staatswirthschaftskommission einen Verschiebungsantrag. Es ist schon bemerkt worden, wenn man dem Staate zu viel Geld gebe, so habe er um so weniger Grund, zu hausen und sich einzuschränken, was doch allgemein verlangt wird, und in dieser Beziehung finde ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission begründet. Allein mit der Verschiebung kann ich mich doch nicht einverstanden erklären. Der provisorische Zustand würde dann zu lange fortdauern, und man würde nicht wissen, woran man ist. Deswegen bin ich so frei, einen vierten Antrag zu stellen, nämlich, man möchte die ordentliche Steuer auf 2 ‰ festsetzen und überdies für das Armenwesen des alten Kantons $^2/_{10}$ ‰, statt wie bisher $^3/_{10}$ ‰, fordern. Die Folge wäre, daß doch mehr Geld in die Staatskasse käme, und wenn man dann mit dem Hausen Ernst macht, so glaube ich, in Zeit von 4 Jahren könnte das Defizit gezahlt werden. Das Guthaben des alten Kantons gegenüber dem neuen würde in dieser Zeit sich ungefähr gleich bleiben; es würde aber dann in vier Jahren dem neuen Kanton viel leichter werden, fortzufahren, 2 ‰ zu bezahlen, als wenn er jetzt auf einmal $2^4/_{10}$ ‰ bezahlen müßte, und er würde um so viel williger sein, etwas zu thun, weil er sieht, daß der alte Kanton auch etwas mehr leistet. Ich empfehle Ihnen daher meinen Antrag.

Schmid, Andreas. Erlauben Sie mir in dieser wichtigen Frage noch einige Worte, um den Standpunkt der Staatswirthschaftskommission, soweit er mir wenigstens klar geworden ist, in Schutz zu nehmen, um so mehr, als Ihnen gestern der Berichterstatter der Regierung gesagt hat, er habe das Gefühl, daß die Staatswirthschaftskommission im Laufe der Verhandlungen kleinmüthig geworden sei und den Muth verloren habe, diejenigen Mittel anzuwenden, die absolut nothwendig sind, um unsere Finanzverhältnisse wieder in das gehörige Geleise zu bringen. Ich kann Sie nun versichern, daß ich wenigstens in den langen, sehr beschwerlichen Sitzungen der Staatswirthschaftskommission durchaus kein Sinken des Muths habe wahrnehmen können. Wir sind zu diesen ernsthaften und wichtigen Berathungen nicht mit vorgefaßten Meinungen gekommen und haben nicht von vornherein gesagt: da hindurch muß es; sonst hätten wir die acht Tage Berathung nicht gebraucht; sondern wir haben uns durch gegenseitige Erklärungen und durch die sehr verdankenswerthen Mittheilungen des Herrn Finanzdirektors belehren lassen, wobei er uns vielleicht noch viel mehr gesagt hat, als Ihnen, und in Folge dieser reiflichen Berathungen sind wir auf einen etwas veränderten Standpunkt gekommen, der, mit Ausnahme des Verschiebungsantrags, so ziemlich die Billigung des Finanzdirektors und der Mitglieder der Regierung gefunden hat.

Es ist allerdings richtig, was Ihnen gestern Herr Regierungsrath Scheurer mitgetheilt hat, daß die Staatswirthschaftskommission in ihrer ersten Sitzung sich mit dem von der Regierung aufgestellten und dargelegten Finanzplan und mit der Extrasteuer zur Deckung des Defizits im Allgemeinen einverstanden erklärt hat, jedenfalls aber mit dem Hauptgrundsatz, daß die Defizite der letzten vier Jahre durch die Laufende Verwaltung in dieser Periode gedeckt werden sollen. Der Herr Finanzdirektor wird sich aber erinnern, daß er uns zugegeben hat, wenn auch die $^4/_{10}$ extra erkennt werden sollten, so sei nicht gesagt, daß man von der gewöhnlichen Steuer von 2 ‰, wenn man glaube, sie sei zu drückend, nicht etwas abziehen könne, und diese Aeußerung ist es, die uns dazu veranlaßt hat, seinen Plänen im Allgemeinen zuzustimmen. Als man nun am letzten Tag zum Steueransatz kam, hat allerdings die Mehrheit der Staatswirthschaftskommission gefunden: $2^4/_{10}$ ist zu viel; das Volk erträgt es nicht. Wir können nicht das vorhin angeführte Prinzip eines französischen Staatsmanns anwenden, daß man so viel Steuern beziehen müsse, als man zahlen soll. Dieser Staatsgrundsatz mag ganz richtig sein in monarchischen Staaten, wo der Monarch oder die Kammer Steuern dekretiren, die dann bezahlt werden müssen. Wir stehen aber nicht auf diesem Boden, sondern wir müssen mit den von uns vorgeschlagenen Ausgaben und Steuern vor das Volk, und wenn das Volk sie nicht erkennt, so sind sie auch im Büdget nicht erkennt.

Wir sind nun heimgegangen, und haben da und dort gehört, was man zu diesen Finanzprojekten sagt. Wenn wir schon vielleicht einzelne gute Patrioten haben, so ist doch das Wort „Sackpatriot" nicht von selber entstanden, und wenn wir schon im Großen Rathe einstimmig sind, und an den Vorversammlungen die Großräthe alle mit voller Ueberzeugung mithelfen, so haben wir doch Erfahrungen hinter uns, die uns zeigen, daß man mit dem besten Willen in gewissen Zeiten gegen dieses Gefühl, daß es an den Sack gehe, entschieden nicht mit Erfolg ankämpfen kann. Deshab also sagen wir: $2^4/_{10}$ ‰ ist in den gegenwärtigen Zeiten zu viel.

Ich will nun kurz begründen, warum. Nehmen wir z. B. den Jura, so macht es für ihn gegenüber seiner bisherigen Steuer 40 % mehr, und bei der Erhöhung um $^3/_{10}$, die wir jetzt schon im Steuersatz erkannt haben, immer noch 20 % mehr. Das ist aber noch nicht Alles; denn Sie haben gestern und vorgestern gehört, was man im Jura über die neue Grundsteuerschatzung sagt, die um 25 % höher sei, als die frühere, und ganz das Gleiche ist es auch für den alten Kanton. Man muß aber auch von denen reden, die Einkommensteuer bezahlen müssen. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen gesagt, die Einkommensteuer müsse mit Gewalt auf der bisherigen Höhe erhalten werden. Warum nimmt sie nicht zu? Weil schlechte Zeiten sind. Die Beamten haben ihre gewöhnlichen Besoldungen; aber die Gewerbs-, Handwerks- und Geschäftsleute geniren sich fast, zu sagen, daß sie nichts verdient, sondern noch Geld verloren haben, und kämpfen nicht gegen den Steuersatz an, der ihnen von der Steuerkommission auferlegt wird, und so ist bei ihnen nicht von 20 oder 40 % Steuererhöhung zu reden, sondern von 50, 70 und 100 %.

Erlauben Sie mir hier eine kleine Abschweifung. Man sagt immer, der Jura müsse jetzt $^3/_{10}$ ‰ mehr bezahlen, der alte Kanton hingegen nicht. Dies ist durchaus nicht richtig, sondern wenn der alte Kanton 2 ‰ bezahlt, so bezahlt er gerade wie der Jura $^3/_{10}$ ‰ mehr als vorher: das wascht der Rhein nicht ab. Denn der alte Kanton hat vorher auch nur $1^7/_{10}$ ‰ bezahlt, und die $^3/_{10}$ ‰ sind eine Extrasteuer für die Armenausgaben gewesen. Es ist nun von der Regierung nachgewiesen worden, daß man diese $^3/_{10}$ ‰ für die nächsten vier Jahre nicht zu beziehen braucht; allein nach vier Jahren wird keine Rede davon sein, daß man für den alten Kanton wieder auf den frühern Steuersatz zurückkehrt, sondern es wird einfach heißen: Der alte Kanton zahlt seine

Steuer von 2 ‰ fort, und dazu noch $^3/_{10}$ ‰ Extrasteuer für das Armenwesen, wie es verfassungsmäßig ist, und woran sich nichts abmarkten läßt.

Von diesem Standpunkt aus hat also die Staatswirthschaftskommission gesagt: Es muß reduzirt werden, und es fragt sich nun: Wollen wir die gewöhnliche Steuer auf 1 $^7/_{10}$ oder 1 $^6/_{10}$ herabsetzen, und dafür eine Extrasteuer von $^4/_{10}$ ‰ zur Deckung des Defizits verwenden? Da ist man nun auseinander gegangen. Wir haben gesagt, es könne entschieden nicht die Rede davon sein, daß man die Steuer wenigstens scheinbar herabsetze, nachdem man sich einmal daran gewöhnt hat, — es kommt im Zahlen noch viel auf die Gewöhnung an — diese 2 ‰ zu bezahlen. Denn wo wären wir dann in vier Jahren gestanden? Angenommen, wir hätten im nächsten vierjährigen Büdget wieder mit einer Steuererhöhung vor das Volk treten müssen, — denn die Extrasteuer bezieht sich nur auf das gegenwärtige vierjährige Büdget — und das Volk hätte uns möglicherweise dieses neue vierjährige Büdget wieder verworfen, so wäre damit die Steuer von 2 ‰ weg gewesen, und man hätte sich mit der Steuer vom letzten vierjährigen Büdget, d. h. von 1 $^6/_{10}$ oder 1 $^7/_{10}$ ‰ begnügen müssen.

Dies sind die Gründe, die die Staatswirthschaftskommission, und jedenfalls mich, bewogen haben, von der Extrasteuer abzugehen, trotzdem wir uns im Anfang damit einverstanden erklärt hatten. Es war also durchaus nicht Muthlosigkeit, sondern die praktische Auffassung der Sache. Ich spreche nun die praktische Auffassung dem Herrn Finanzdirektor entschieden nicht ab; aber er ist Finanzdirektor und erfüllt allerdings als solcher seine Aufgabe ganz ausgezeichnet, wie seit Jahren keiner, aber als Finanzdirektor muß er fordern, das weiß man Land auf, Land ab, und an uns ist es dann, zu entscheiden, ob wir's bewilligen können. Wenn die Finanzdirektion nicht so viel gefordert hätte, so wäre es leichtsinnig von ihr; aber eben so leichtsinnig wäre es von uns, wenn wir nicht auch unsern Standpunkt wahren und sagen würden: soweit und nicht weiter, ohne daß wir damit irgendwie den Grundsätzen der Finanzdirektion zu nahe treten und ihre guten Absichten schädigen wollten. Deshalb hat mich auch die Aeußerung des Herrn Finanzdirektors gefreut, wie seit Jahren keine, daß er hier erklärt hat: Wenn die Sache verworfen wird, dann gehen wir doch nicht, sondern dann stehen wir erst recht und wollen zeigen, daß wir regieren können ohne Geld. Diese Aeußerung hat mich gefreut, aber nur deshalb, weil ich nun doch wenigstens weiß, daß, wenn das Landesunglück der Verwerfung dieser Vorlagen käme, noch Jemand da wäre, der auf dem Posten steht und bestmöglich rettete, was noch zu retten ist. Aber ich glaube, wir sollten die Regierung nicht dahin bringen, daß sie diese Position annehmen und den Riegel schieben muß. Wenn wir darüber nachdenken, so werden wir alle das Gefühl haben, daß das ein Unglück wäre, wie noch nie eins über unsern Kanton hereingebrochen ist; aber ein Glück wäre es, daß wir in diesem verzweifelten Momente solche Leute an der Hand hätten, die noch das Beste retten. So fasse ich die Aeußerung auf, die der Herr Finanzdirektor gestern gethan hat, und insofern beruhigt sie jedenfalls jeden guten Patrioten.

Ich gehe nun weiter und berühre im Vorbeigang die Ansicht des Herrn Trachsel. Er irrt sich, wenn er meint, die Staatswirthschaftskommission bringe noch heute einen Antrag auf Verschiebung. Dieser Verschiebungsantrag ist gestern abgethan worden und ändert an der Position der Staatswirthschaftskommission entschieden nichts, als daß sie nun, weil sie die $^4/_{10}$ Extrasteuer nicht will, einfach das Defizit der vier letzten Jahre auf die vier Jahre der neuen Periode vertheilt. Weil ich aber gerade das Wort habe, so erlaube ich mir, zu sagen, warum die Staatswirthschaftskommission — ich erkläre offen, daß ich selbst nicht gerade dafür war — zu dem Schlusse gekommen ist zu verschieben. Ich muß dies sagen, weil der Vorredner Herr v. Graffenried Sie aufmerksam gemacht hat, was für Forderungen man an ein Büdget zu stellen hat. Ich habe auch einige Bedenken dagegen gehabt, daß die Staatswirthschaftskommission ein Büdget mit einem großen Defizit bringen will; es ist dies allerdings nicht ganz korrekt. Nun hat aber die Staatswirthschaftskommission gesagt: Wenn man zuerst die Gesetze annehmen läßt und erst nachher mit dem Büdget kommt, so können wir die Einnahmen aus diesen Gesetzen gesetzlicher Weise in das Büdget aufnehmen und so allerdings bestmöglich das Büdget ins Gleichgewicht bringen. Dies ist der Hauptgrund, und zwar theilweise wenigstens ein konstitutioneller, aus welchem die Staatswirthschaftskommission die Verschiebung befürwortet hat. Aber die Sache ist nun entschieden, und der Standpunkt der Staatswirthschaftskommission ist genau der gleiche, wie vorher.

Es handelt sich jetzt um die allgemeine Diskussion, worin man sich darüber auszusprechen hat, ob man das System der Staatswirthschaftskommission, oder das der Regierung, oder das des Herrn v. Graffenried, oder jetzt auch das des Herrn Trachsel will. So ungern nun die Staatswirthschaftskommission es thut, und so schwer ihr Stand gegenüber der Regierung sein wird, so ist sie Ihnen doch verpflichtet, ihre Ansicht, bleibe sie in Minderheit oder nicht, hier mit Muth zu vertreten, weil sie glaubt, wir würden einen großen Fehler begehen, wenn wir — ich brauche hier auch den Ausdruck des Herrn Finanzdirektors — Alles auf eine Karte setzen würden. Deshalb empfiehlt sie Ihnen, für die weitere Berathung ihren Dekretsentwurf als Grundlage anzunehmen, wie man jedenfalls muß, sobald man die $^4/_{10}$ Extrasteuer streicht.

Die Staatswirthschaftskommission hat nun allerdings seit der Berathung des Büdgets eine etwas veränderte Stellung; aber sie ist nicht Schuld daran. Sie haben der Staatswirthschaftskommission circa Fr. 7 bis 800,000 der von ihr beantragten Einnahmen gestrichen, und das ändert die Situation; aber es ändert nichts daran, daß die Staatswirthschaftskommission dabei verbleiben muß, zu sagen: Wenn ihr so und so viel Steuern fordert, so fällt Alles mit diesen Steuern. Ich erlaube mir nun auch noch ein paar Worte über diese Einnahmen. Wenn z. B. die Staatswirthschaftskommission Fr. 100,000 Mehreinnahmen auf den Forsten beantragt hat, so ist das entschieden nicht ihren Köpfen entsprungen. Sie hat gesucht, wo man etwas nehmen könne, und es sind Vorlagen da, nach denen unser erster Forstbeamte ihr für das nächste Jahr nicht Fr. 100,000, sondern 1 Million in Aussicht gestellt hat. Die Staatswirthschaftskommission hat gesagt: Nein, das wollen wir nicht; sondern nachdem gewichtige Theoretiker und Praktiker gesagt haben, es sei zulässig, so wollen wir es wenigstens für zwei, drei Jahre mit dem Mehransatz von Fr. 100,000 probiren; dann ist noch nicht viel geschadet, und wir können nach drei Jahren wieder davon zurückkommen, wenn wir sehen, daß es zu viel ist. Diese Fr. 100,000 hat die Finanzdirektion in unseren Verhandlungen allerdings nicht befürwortet, aber doch schließlich so ziemlich zugegeben.

Wir haben ferner Fr. 100,000 bei den Domänen verloren. Ich muß da eine kurze Berichtigung machen, indem ich glaube, es sei bei den Verhandlungen darüber nichts gesagt worden. Wir haben unsern Antrag nicht gestellt in Bezug auf Mehreinnahmen von verkauften Domänen, sondern wir haben gesagt: Einnahmen von verkauften Domänen. Nach dem Dekret über die Militärbauten haben wir noch ganz bedeutende Domänen, deren ganzer Erlös in die Laufende Verwaltung fließen soll, indem dieses Dekrekt be-

stimmt, daß der Ertrag der Großen Schanze nicht nur nach dem Mehrerlös, sondern tale quale in die Laufende Verwaltung fallen soll, was schon in der letzten Periode hätte geschehen sollen, aber leider nicht geschehen ist. Wenn deshalb die Staatswirthschaftskommission diese Vermehrung von Fr. 400,000 in vier Jahren angenommen hat, so ist auch dannzumal die Finanzdirektion so ziemlich mit ihr einverstanden gewesen.

Ich sage also: Wir stehen heute allerdings um Fr. 7 bis 800,000 ungünstiger; aber gleichwohl müssen wir beantragen, die $^4/_{10}$ Extrasteuer nicht zu acceptiren und die ordentliche Steuer von 2 ‰ beizubehalten. Ich will nun kurz darauf aufmerksam machen, daß der eventuelle Antrag der Regierung, diese $^4/_{10}$ separat vor das Volk zu bringen, wenigstens nach meiner Ansicht, — die Staatswirthschaftskommission hat nicht darüber deliberirt — vollständig ungesetzlich ist. § 2 des Finanzgesetzes sagt ausdrücklich, was im vierjährigen Büdget enthalten sein muß, und dabei steht unter Ziffer 4: Die Steueranlage. Aus was für Gründen will man nun diese vom Büdget trennen? Ich glaube, das könnte den Eindruck machen, als wollte man nicht fest an der Sache halten, sondern dem Volke sagen: Wir geben euch ein Stück, das ihr verwerfen könnt; das macht uns nichts. Meine Herren, ich glaube, das sei nicht zweckmäßig und nicht möglich. Es ist nicht zweckmäßig, weil es entschieden eine gefährliche Manipulation ist, was man trivial so heißt, einen Brocken zum Verwerfen zu geben, indem man dabei zu wenig Ernst zeigt und dann nicht weiß, wie weit das Verwerfen gehen wird. Dazu ist es aber, wie schon gesagt, gesetzwidrig. Ich glaube deshalb, man dürfe auch auf diesen eventuellen Antrag absolut nicht eintreten.

Nun noch eine ganz kurze Bemerkung in Bezug auf die Anträge des Herrn v. Graffenried. So gut gemeint und berechnet diese Anträge sind, so habe ich doch die feste Ueberzeugung, daß sie dem Bernercharakter, wenn ich es so nennen darf, nicht zusagen. Es würde ihn an seiner Ehre verletzen, wenn es heißen würde: Der Kanton Bern kann sein Büdget nicht mehr in's Gleichgewicht bringen, außer mit Schuldenmachen. Ich glaube deshalb, wir können im gegenwärtigen Moment auf diesen Antrag nicht eintreten. Ich bedaure nur, — und ich habe dies vorhin Herrn v. Graffenried selbst mitgetheilt — daß diese Frage den vorberathenden Behörden nicht zu rechter Zeit vorgebracht worden ist, bevor der Plan der Regierung aufgestellt war, indem dann möglicherweise eine Aenderung hätte stattfinden können, was jetzt nicht mehr möglich ist, weil man sonst das ganze System der vorberathenden Behörden fallen lassen und auf ein anderes übergehen müßte.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Herr Schmid hat sich darüber aufgehalten, daß man der Staatswirthschaftskommission vor dem Großen Rathe Mangel an Muth vorgeworfen hat. Ich will nun vor Allem bemerken, daß dieser Vorwurf, wenn es einer ist, am allerwenigsten Herrn Schmid gegolten hat, indem ihm vielleicht von allen Mitgliedern der Staatswirthschaftskommission am wenigsten ein derartiger Vorwurf könnte gemacht werden. Was ferner die Bemerkung betrifft, als sei eigentlich der Finanzdirektor durch die Staatswirthschaftskommission auf einen muthigen Rückzug, oder wie man es nennen will, gedrängt worden, so glaube ich, es sei das auch nicht ganz richtig, sondern ich habe mich jeweilen, wenn die Staatswirthschaftskommission etwas beschlossen hatte, auch in diesem Sattel zurechtsetzen müssen, indem ich gefunden habe, daß die Welt auch nicht zu Grunde gehe, wenn man es so mache. Die Aeußerung, wenn man $^4/_{10}$ Extrasteuer erhebe, so könne man dann die ordentliche Steuer von 2 ‰ etwas herabsetzen, ist nicht in dieser Nacktheit gethan worden, sondern nur unter der Voraussetzung, daß man dann am ordentlichen Büdget, entweder in der Staatswirthschaftskommission, oder im Großen Rathe, noch ganz anders die Scheere ansetze, als es bereits dort geschehen war, und nun auch hier geschehen ist. Es war also nicht so gemeint, als ob man mit 1 $^9/_{10}$ ‰, oder mit 2 ‰ ganz gleich gut fahren könne, sondern alle diese Aeußerungen waren sehr relativ, wie es bei allen diesen Kombinationen, die jeweilen nur eine relative Bedeutung haben, der Natur der Sache nach von allen Seiten der Fall war.

Was nun die Hauptfrage des ganzen Büdgets betrifft, die allerdings am meisten Bedenken erregen und am gründlichsten untersucht werden muß, die Frage nämlich, ob zur Deckung der Defizite eine Extrasteuer zu erheben sei, oder nicht, so habe ich mich Namens der Regierung schon gestern darüber ausgesprochen, und es geht übrigens ihre Stellung zu dieser Frage aus der gedruckten Vorlage bereits deutlich genug hervor. Ich beschränke mich daher hier auf wenige Bemerkungen. Als es sich in jüngster Zeit darum handelte, daß der kranke Mann, der Kanton Bern, kurirt werden müsse, und man Hoffnung hatte, daß er kurirt werden könne, haben sich eine Anzahl Doktoren zur Kur gemeldet. Vor Allem hat sich der Regierungsrath als offizieller Arzt aufgethan, andere Aerzte sind berufen worden, wieder andere sind freiwillig zur Seite gestanden und haben über den Fall ihr Gutachten abgegeben. Alles war darüber einverstanden, daß der Mann krank sei, und daß er bei gehöriger Behandlung gerettet werden könne, und Alles war auch einverstanden, daß es ein radikales Mittel gebe, nämlich die Extrasteuer, und wenn man einen Apotheker zur Verfügung gehabt hätte, der in seinem Gemüth ebenso beschaffen gewesen wäre, wie die Doktoren, so wäre Alles einig gewesen, das Mittel anzuwenden. Es gibt aber nur einen solchen Apotheker, das Volk, und so hat denn der Regierungsrath vorgeschlagen, es solle bei diesem Staatsapotheker Volk, ihm aus der Tasche heraus, das Mittel genommen werden, und die andern Doktoren, die einverstanden waren, daß das die einzige gute Kur sei, und daß das Mittel anschlagen werde, haben nur deshalb nicht dazu gestimmt, weil sie mit diesem Apotheker nichts zu thun haben wollen, weil sie sagen: Er ist ein „wüster" Mann (Heiterkeit), er will nicht mithelfen, er gibt das Mittel nicht u. s. w.

Es dreht sich also Alles darum, ob man das vorgeschlagene Heilmittel will, oder nicht. Der Regierungsrath hat das Mittel der Extrasteuer vorschlagen zu sollen geglaubt, die Staatswirthschaftskommission, Hr. v. Graffenried und Andere andere Mittel, und wenn nun diese ebenso gut zum Ziele führen würden, so könnte das der Regierung ganz recht und angenehm sein. Aber das ist eben nach der Ansicht der Regierung nicht der Fall, und ich bin nun so frei, auf diese verschiedenen andern Heilmittelvorschläge einzugehen. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, keine Extrasteuer zu erheben; um aber dem Gesetze Genüge zu leisten, will sie die Defizite von 3 Millionen in die Laufende Verwaltung aufnehmen und am Ende der Periode ein entsprechendes Defizit zurücklassen. Nun sagt § 30 des Gesetzes vom 31. Juli 1872: „Die beim Beginn einer Finanzperiode ausgemittelten ungedeckten Ausgabenüberschüsse sind während derselben vollständig zu amortisiren, und es ist zu diesem Zweck im neuen vierjährigen Voranschlag ein entsprechender Kredit

vorzusehen." Diese letztere Bestimmung wird von der Staatswirthschaftskommission beobachtet, indem sie allerdings im neuen Büdget einen entsprechenden Kredit vorsieht, um die alten Defizite zu decken; aber den Hauptsatz beobachtet sie nicht, daß diese Ausgabenüberschüsse vollständig zu amortisiren seien. Man wird allgemein einverstanden sein, daß man unter Amortisation eines Defizits nicht versteht die Konversion oder Verschiebung desselben, sondern die Tödtung, die Tilgung des Defizits, und das kann nur geschehen, wenn man Geld hat, und Geld kann nur beschafft werden durch die Extrasteuer. Ich glaube also, die Regierung sei vollständig auf dem gesetzlichen Boden, wenn sie sagt, man solle diese Defizite in der jetzigen Periode nicht nur im Büdget vorsehen, sondern amortisiren. Das ist, glaube ich, der schwache Punkt im Antrag der Staatswirthschaftskommission.

Was den Antrag des Herrn v. Graffenried betrifft, so bin ich der Ansicht, er trage dieser bestimmten Gesetzesvorschrift ebenfalls nicht Rechnung; denn es liegt in seinem Antrag keine Amortisation, sondern nur eine Konversion: man gibt der Sache nur einen anderen Namen, macht eine Schuld, um die andere zu tilgen, und dazu kommt noch, wie ich bereits gestern gesagt habe, daß dieses bequeme Mittel uns die nöthige Energie, den nöthigen Druck und Rückhalt nehmen würde, um an der Rekonstruktion unserer Finanzen weiter zu arbeiten und auf Ersparnisse und Vereinfachungen im Staatshaushalt zu dringen. Herr v. Graffenried hat im Verlaufe seines interessanten Votums zur Begründung seiner Ansicht u. A. gesagt, man habe im Kanton Bern in den letzten Jahren so und so viel für bleibende Zwecke, Straßen, Eisenbahnen, Gebäude u. s. w. ausgegeben, was Alles unrichtiger Weise aus der Laufenden Verwaltung gedeckt worden sei, und man könne daher wohl zur Erleichterung dieser Last ein Anleihen aufnehmen. Dies mag im Allgemeinen richtig sein und in andern Staaten so vorkommen; aber in unserem Gesetze liegt es nicht begründet. Unser Gesetz kennt nicht den Grundsatz, daß alle Ausgaben für bleibende Zwecke nicht aus der Laufenden Verwaltung bestritten werden sollen, alle Ausgaben für nicht bleibende Zwecke hingegen aus der Laufenden Verwaltung, sondern das bernische Gesetz hat entsprechend dem soliden bernischen Charakter den andern Grundsatz, daß alle diejenigen Ausgaben nicht aus der Laufenden Verwaltung bestritten werden sollen, die zu produktiven Zwecken geschehen, nicht zu bleibenden, was ein großer Unterschied ist. So richtig also die Ausführungen des Herrn v. Graffenried im Allgemeinen sein mögen, so sind sie doch, glaube ich, nicht richtig mit Bezug auf die Bestimmungen des Gesetzes.

Herr Trachsel möchte einen Mittelweg einschlagen und eine Extrasteuer von $^2/_{10}$ ‰ im alten Kanton erheben, wobei er also das gegenwärtige Rechnungsverhältniß zwischen dem ganzen und dem alten Kanton bleiben lassen würde. Ich glaube aber, dieser Antrag, so gut er gemeint ist, sei eine Halbheit, die wir in der vorliegenden Situation nicht acceptiren sollen. Es würde nämlich durch diesen Antrag auf der einen Seite das bisherige Verhältniß zwischen dem alten und dem ganzen Kanton, das man eben doch regliren muß, noch weitere vier Jahre fortgeschleppt, und was man jetzt vermeiden will, würde man in vier Jahren in noch höherer Potenz vorfinden und zu beseitigen haben. Auf der andern Seite würde aber auch der Zweck, die Defizite zu decken, nicht erreicht, indem es dafür $^4/_{10}$ ‰ Extrasteuer braucht, und es würde also nach keiner Richtung etwas geleistet sein, das dem Gesetz entspricht. Es ist daher viel besser, sich zu entscheiden und entweder mit der Regierung eine genügende außerordentliche Steuer zu erkennen, oder nach dem Antrag der Staatswirthschaftskommission keine solche zu erkennen.

Bei alledem, Herr Präsident, meine Herren, will ich offen erklären, daß es der Regierung gar nicht um Rechthaberei zu thun ist, daß sie nicht mit blinden Augen, stierköpfig durch die Mauer rennen will, sondern sie die Stellung, die sie nimmt, nur deshalb eingenommen und behauptet hat, weil sie dazu gesetzlich verpflichtet zu sein glaubt. Sie faßt das Gesetz so auf, daß die Defizite der letzten Periode in der gegenwärtigen nicht nur rechnungsmäßig behandelt, sondern gedeckt werden müssen, und da sie dafür kein anderes Mittel sieht, als die Extrasteuer, so glaubt sie sich nicht berechtigt, etwas Anderes vorzuschlagen. Sie kennt die Schwierigkeiten, in denen sie sich befindet, sehr gut, und weiß sehr wohl, daß diese Schwierigkeiten sich durch ihren Vorschlag noch vermehren werden; aber wo das Gesetz ihr befiehlt, glaubt sie nicht davon abgehen zu können. Sie will, wenn man nach vier Jahren die alten Defizite in neuer Form zurückgelassen hat, daß sie zu jeder Zeit gegenüber etwaigen Vorwürfen darauf hinweisen kann, welche Vorschläge sie gemacht hat, und daß sie nicht Schuld ist, wenn es anders gegangen ist, als es gesetzlich hätte gehen sollen. Ich glaube, man könne und solle von Regierungs wegen über das Gesetz, das uns dieses Vorgehen vorschreibt, absolut nicht weggehen, sondern man müsse es dem Sinn und Wortlaut nach ausführen, und die Regierung dürfe sich auf alle Bestrebungen, die gemacht worden sind, dem Gesetz einen andern Sinn zu geben und es vorläufig zu ignoriren, nicht einlassen. Das Gesetz ist da, und es ist zu andern Zeiten gehandhabt worden. Als vor vier Jahren $2^1/_2$ Millionen Einnahmenüberschüsse vorhanden waren, hat kein Mensch gesagt, das Gesetz existire nicht, man dürfe über diese Ueberschüsse nicht verfügen, sondern der Große Rath hat von seiner Befugniß Gebrauch gemacht und diese Ueberschüsse hier hinaus und dort hinaus vertheilt, und wenn man damals in diesem Sinne vom Gesetze Gebrauch gemacht hat, so ist für die Regierung kein Grund vorhanden, es nun im umgekehrten Fall nicht auch anzuwenden. Wenn nun der Große Rath glaubt, er könne sich vom Gesetz dispensiren, oder man könne es anders auslegen, als es von der Regierung ausgelegt worden ist, oder es liege trotz dem Wortlaut des Gesetzes im Interesse des Landes, von der Extrasteuer abzusehen, so wird der Große Rath machen, was er will. Am Ende ist ein vom Volke angenommener Antrag der Staatswirthschaftskommission besser, als ein vom Volke verworfener Antrag der Regierung; aber es ist dies Sache des Großen Rathes, und ich habe ihn nur darauf hinweisen wollen, daß es eben von der Regierung nicht Halsstarrigkeit und das Bestreben ist, Zwang auszuüben, sondern rein nur das Bestreben, auf dem gesetzlichen Boden zu bleiben.

Was den gestern von der Regierung angedeuteten eventuellen Antrag betrifft, die Abstimmung über die Extrasteuer von der Hauptabstimmung über das Büdget zu trennen, so sind die Einwendungen, die Herr Schmid dagegen gemacht hat, ganz richtig, und es soll auch dieser Antrag, wenigstens so wie ich ihn aufgefaßt habe, kein bestimmter Antrag sein, sondern nur eine Wegweisung, wie man es vielleicht auch machen könnte, wenn man die beiden Sachen nicht verbinden will. Sobald man aber glaubt, das Volk könnte dies so auffassen, man wolle ihm einen Brocken zum Verwerfen geben, damit es die andern

schlucke, und es sei mit einzelnen Partien der Vorlagen nicht ernst gemeint, so soll man allerdings von diesem Mittel abstrahiren und zum Volke sagen: Alles, was man dir vorlegt, ist zur Rekonstruktion der Finanzen absolut nothwendig.

Die Regierung hält also an ihrem Antrag bezüglich der Extrasteuer von 4/10 ‰ fest. Will der Große Rath etwas Anderes erkennen, so ist er nicht der Regierung verantwortlich, sondern dem Volke und seinem Gewissen, und wenn er glaubt, im Interesse des Landes anders handeln zu können und zu sollen, so wird er es thun.

Lehmann-Cunier. In dieser hochwichtigen Frage der Rekonstruktion unserer Finanzen erlaube ich mir auch ein Wort mitzureden. Von dem Regierungsrathe hätte ich geglaubt, daß er uns nun überhaupt einmal ein Finanzprogramm vorlegen würde, was ich aber bis dato nicht gesehen habe. Es handelt sich bis jetzt nur darum, ob wir direkt oder indirekt mehr steuern sollen; aber bis dato hat man uns nicht gesagt, wie überhaupt die Finanzrekonstruktion gemacht werden könne. Zuerst ist nach meiner Ansicht nöthig, daß das Gesetz vom 31. Juli 1872 geändert werde. Man muß sich vor Allem fragen: Können wir mit einem vierjährigen Büdget fortfahren, ja oder nein? Ich behaupte, daß wir Erfahrung genug haben, um zu wissen, daß das vierjährige Büdget eine Utopie ist. Nachher kommen wir zum § 30 dieses Gesetzes, wo es heißt, daß die Defizite der letzten vierjährigen Periode in der folgenden Finanzperiode durch Amortisation gedeckt werden müssen. Auch diese Bestimmung sollte zuerst abgeändert werden. Jedenfalls wird das Volk begreifen, daß wir so nicht mehr fortkutschiren können. Wenn wir das letzte Defizit in das neue Büdget aufnehmen sollen, so frage ich: Woher kommt denn das Defizit, und sollen denn unsere Nachkommen nicht auch daran zahlen, was für sie ersprießlich sein wird? Also hätte ich angefangen mit der Abänderung dieses Gesetzes, und dann wäre ich weiter gegangen zu der Konsolidirung der schwebenden Schuld von 8 Millionen und dann zum Defizit von 4 Millionen. Das hätte ungefähr 12 Millionen rund gemacht, welche ich durch ein Anleihen auf 40 oder 50 Jahre gedeckt hätte.

Nun kommen wir aber auf einen andern Punkt. Wir berathen jetzt unser Büdget, und da kommen noch eine Menge anderer Fragen in Betracht. Wenn man nur immer sagt: Das Volk soll mehr zahlen und nachher noch neue indirekte Steuern aufbringen, so braucht man dazu kein großer Finanzmann zu sein; ein Anderes aber ist es, daß man sich noch um andere Sachen bekümmert. Eine wichtige Frage, die nicht nur vom materiellen Standpunkt, sondern auch vom moralischen schon lange erledigt sein sollte, ist z. B. die Branntweinsteuer. Warum hat man nicht gesagt: Wir bringen einen Antrag, daß überhaupt die Branntweinsteuer eingeführt werde? Was das einbringen wird, darüber wird man ganz erstaunt sein. Dann handelt es sich um das Tabaksmonopol. Wenn man das bis dato auf dem kantonalen Gebiet nicht hat machen können, so soll man die Initiative ergreifen, daß es auf eidgenössischem Boden gemacht werde. Wir haben ferner die Kantonalbank. Sie heißt Bank; ich sage aber ganz einfach: es ist eine Leihkasse, und weiter nichts. Wenn wir denn überhaupt von Rekonstruktion der Finanzen reden, so möchte ich wissen, ob nicht auch eine Rekonstruktion der Kantonalbank nöthig wäre. Wenn unsere Kantonalbank auf der gehörigen Höhe wäre, so bin ich ganz sicher, daß dies nicht nur im Interesse des Handels und der Industrie wäre, sondern auch unserer Staatsfinanzen. Wenn unsere Kantonalbank so dirigirt wäre, wie es die heutigen Verhältnisse erheischen, so würden Sie sehen, daß sie dem Staat jährlich wenigstens Fr. 250,000 mehr einbringen würde, eine Summe, die gerade hinreicht, um ein Anleihen von 12 Millionen in 50 Jahren zu amortisiren. Ich will Ihnen hier einige Beispiele zitiren. Zunächst ist die Bank ein Staatsinstitut; man hat aber diese Bestimmung zurückgesetzt durch die Ausgabe von Obligationen mit Gewinnantheil, und es ist Ihnen schon früher gezeigt worden, daß dadurch faktisch unser Kanton wenigstens Fr. 80,000 per Jahr verliert. Wenn ferner unsere Kantonalbank als Centralbank hergestellt wäre, wie andere Banken, z. B. in Genf, die ebenso solide Geschäfte machen, wie unsere, so würden Sie sehen, daß daraus, wenig gerechnet, nur an Kommissionen und Provisionen eine Mehreinnahme von Fr. 50,000 fließen würde. Dazu kommt, indem dann diese Centralbank eine Diskontobank wäre für unsere anderen Banquiers, die jetzt ihr Geld im Ausland suchen müssen, daß wir dann doch das Recht hätten, wenigstens eine Emmission von 4 Millionen Banknoten zu machen. Wir wollen davon nur 3 % Gewinn annehmen, so würde dies Fr. 120,000 per Jahr ausmachen, also mit den andern Summen Fr. 250,000. Wir besitzen eine Menge Bürger, welche sich nicht accreditiren können bei der Kantonalbank, weil sie die Mittel nicht besitzen, und so sind sie gezwungen, zu andern Banquiers zu gehen. Diese Papiere nun können nicht bei uns scontirt werden und das Ausland hat den Profit. Ich stelle daher den Antrag, daß diese Frage untersucht werde.

Wenn alles das geordnet ist, so kommt man auf die fiskalischen Gesetze. Damit verhält es sich wie mit den direkten Steuern. Wenn man dem Volke die Erhöhung der direkten Steuern vorlegt, so wird es sich bedanken und sagen: nein. Geht man mit den fiskalischen Gesetzen zu hoch, so wird auch da das Volk verwerfen. Daher ist es im Interesse des Staates, daß man die fiskalischen Gesetze nicht zu hoch schraube, damit sie vom Volke angenommen werden. Ich werde darauf zurückkommen, wenn wir das Stempelgesetz und die andern fiskalischen Gesetze diskutiren.

Ich glaube also, daß man die Frage einfach so stellen sollte: zuerst Abänderung des Gesetzes vom 31. Juli 1872, nachher Vorlage eines Anleihens von 12 Millionen, rückzahlbar in 40—50 Jahren. Das wäre der Anfang. Sodann würde ein Finanzprogramm aufgestellt, und dabei würde man untersuchen, ob man die Steuern nicht hinuntersetzen kann, wenn die betreffenden Gesetze studirt sind und man sie annehmen kann. Gerade was die Branntweinfrage betrifft, so glaube ich, es sei Pflicht und Schuldigkeit, da vorzugehen. Es ist darüber schon so viel geschrieben worden, daß man da nichts mehr zu sagen braucht. Mein Antrag würde also ungefähr mit demjenigen des Herrn v. Graffenried zusammenfallen, nur möchte ich zuerst das Gesetz vom 31. Juli 1872 abändern.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Nur zwei Worte auf das Votum des Herrn Lehmann. Wenn er bis jetzt noch kein Finanzprogramm gesehen und von Niemanden gehört hat, wie die Finanzrekonstruktion gemacht werden soll, so ist ihm weiß Gott nicht zu helfen. Ich glaube, wir haben schon viel darüber gesprochen. Wenn er unter dem, was er von der Kantonalbank ꝛc. gesprochen hat, ein Finanzprogramm versteht, dann gebe ich allerdings zu, daß ein solches nicht vorliegt. Wenn Herr Lehmann ein Heil-

mittel für unsere Zustände darin erblickt, daß die Bestimmung des Gesetzes von 1872 aufgehoben werden soll, welche uns verpflichtet, die Defizite zurückzuzahlen, dann wäre es noch einfacher, man würde überhaupt die Verpflichtung aufheben, daß der Staat seine Schulden zurückzahlen solle. Was die Kantonalbank betrifft, so hat Herr Lehmann Gelegenheit gehabt, bei der Behandlung der betreffenden Büdgetrubrik seine Bemerkungen darüber anzubringen. Ebenso hat er bei dem Wirthschaftsgesetz Gelegenheit gehabt, sich über die Branntweinsteuer auszusprechen. Allein mit allem Dem ist nicht geholfen. Wir haben es mit Defiziten zu thun, welche früher gemacht worden sind. Es ist also nicht geholfen mit dem „man könnte u. s. w.," sondern nur mit dem „man muß". Mit Gesetzentwürfen können die Defizite nicht beseitigt werden. Nachdem man sich so lange mit der Sache befaßt hat, so ist es wirklich zu verwundern, wenn nun plötzlich Jemand im Großen Rathe auftaucht und von Allem nichts gesehen haben will, und da auf einmal als Apostel einer ganz neuen Finanzweisheit auftritt in einer Weise, wie das geschehen ist.

v. Wattenwyl. Ich bin gegen die Steuererhöhung. Ich nehme keinen Anstand, offen zu bekennen, daß ich nicht gerne zum Staatsapotheker gehe, wenn ich zum Voraus weiß, daß er mir die Thüre weisen wird. Ich glaubte, in diesem Fall hätte dann in erster Linie die Regierung zu leiden, und ich hätte ihr dies gerne erspart. Nach der gestrigen Erklärung des Herrn Finanzdirektors ist aber diese Besorgniß so ziemlich dahin gefallen, indem ich sehe, daß die Regierung durch Abweisung des Büdget sich nicht in Schrecken jagen läßt. Ich habe aber noch einen andern Grund, warum ich gegen die Steuererhöhung bin. Es ist die allgemeine Lage des Kantons. Wir befinden uns in einer sehr kritischen Zeit. Handel und Industrie liegen darnieder und die landwirthschaftlichen Verhältnisse stehen schlimm. Jeder Bauer wird sagen können, was er aus dem Korn löst. Wenn wir nun mit einer Steuererhöhung dazu kommen, so ist die Folge davon ein beträchtliches Sinken der Güterpreise, und da ist der Verlust im allgemeinen Nationalvermögen größer, als wenn der Große Rath ein Defizit im Büdget zeigt. Das ist der Hauptgrund, warum ich gegen die Steuererhöhung bin.

Scherz. Herr Lehmann hat die Gelegenheit benutzt, um der Verwaltung der Kantonalbank Eins zu versetzen. Ich begreife in Etwas den Aerger, welchen Herr Lehmann über dieselbe haben kann. Aber wir wissen, daß die Kantonalbank keine Blanco-Kredite bewilligt, sondern daß stets das nöthige Maß der Sicherheit geboten werden muß. Von diesem Grundsatze wird die Verwaltung nicht abgehen, und auch wenn es sich um eine Reorganisation handelt und man ein neues Gesetz aufstellt, wird man diesen Grundsatz beibehalten. Wollte man auch das sämmtliche Personal, das der Kantonalbank vorsteht, ändern, so würde man doch nie auf den Boden kommen, auf den Herr Lehmann die Bank gestellt wissen möchte, sondern man würde auch später fortfahren, von jedem Klient, und wenn er auch selbst Mitglied des Großen Rathes wäre und Gelegenheit hat, sich über die Verwaltung mißbilligend auszusprechen, vor Allem Sicherheit zu verlangen. Ich denke, es würde Jeder sich besinnen, Wechsel zu scontiren, welche ausgestellt sind von einer Gesellschaft, die ihrem Wesen nach gar nicht besteht, welche keine Statuten besitzt und wobei der Hauptaktionär Präsident und Mitglied und Alles zusammen ist. Einer Bank muß aber auffallen, wenn der Betreffende, der früher persönlich seine Unterschrift beigesetzt hat, auf einmal sie nicht mehr gibt, sondern nur Namens einer Société jurassienne unterzeichnet. Ich frage, ob Jemand anders gehandelt haben würde, als die gegenwärtige Verwaltung in gegebenem Falle gehandelt hat. Wenn übrigens Herr Lehmann wünscht, daß da eine Untersuchung angeordnet werde, so mag es geschehen durch Vermittlung der Regierung und der Bankbehörde. Ich finde mich nicht berufen, näher auf die Sache einzutreten, aber wenn es nothwendig ist, bin ich auch bereit, in dieser geschäftlichen Angelegenheit Aufschluß zu ertheilen. Ich glaube, Herr Lehmann hätte klüger gehandelt, wenn er diesen Anlaß nicht benutzt hätte, um die Verwaltung der Kantonalbank in dieser Weise anzufechten.

Da ich gerade das Wort habe, erlaube ich mir einige Bemerkungen über die Sache selber. Ich erkläre, daß ich zum Antrage der Staatswirthschaftskommission stimme. Ich fürchte, die Regierung sei zu optimistisch. Es ist zehn gegen eins zu wetten, daß, wenn die direkte Steuer erhöht wird, dann das Ganze verworfen wird. Mir ist es aber daran gelegen, daß wir Beschlüsse fassen, welche die Bewilligung des Volkes erhalten. Hie und da haben die heroischen Kuren gute Wirkung, meistens aber geht der Patient dabei kaput. Die Mittel, welche man dem Volke zumuthen will, sind zu heroisch. Das Stempelgesetz nimmt die Steuerkraft des ganzen Volkes stark in Anspruch, insbesondere diejenige des Handelsstandes. Wie aber der Handelstand in den öffentlichen Blättern erklärt hat, wird er dem Stempelgesetz beistimmen; wenn man ihm aber noch zumuthet, eine erhöhte Einkommenssteuer zu zahlen, so ist das zu viel. Sodann die Wirthe. Diese sind eine politische Größe im Lande, welche nicht zu verachten ist. Sie haben viel Gelegenheit, mit ihren Gästen manches Wort für und dagegen zu reden. Wenn aber nicht nur die Patentgebühr, sondern auch noch die direkte Steuer erhöht wird, so werden sie sagen: das kommt mir zu dick; dazu stimme ich nicht. Es ist daher nicht Zaghaftigkeit, wenn ich nicht zum Antrage der Regierung stimme. Wenn wir die Sache hier abmachen könnten und das Bewußtsein hätten, daß das Volk die Last zu tragen vermöchte, so würde ich gerne beipflichten. Allein ich bin fest überzeugt, daß, wenn wir zu weit gehen, Alles verworfen werden wird. Ich komme mit Leuten aus verschiedenen Ständen in Berührung, und ich habe wiederholt diese Stimmen gehört.

v. Steiger, Regierungsrath. Ich erlaube mir blos einige Worte, um namentlich auch der Ansicht entgegenzutreten, welche von Herrn Schmid geäußert worden ist, als ob es der Regierung mit ihrem Antrage vielleicht nicht recht Ernst sei, und daß namentlich das nicht Ernst gemeint sei, wenn man die Frage über die Erhöhung der direkten Steuer separat vorlegen wolle, um dem Volke gleichsam diesen Brocken als Blitzableiter hinzuwerfen, damit es daran seinen Zorn zur Entladung bringen könne, und damit dann die andern Vorlagen um so leichter aus der Abstimmung hervorgehen. Ich glaube, die hier stattgefundene Verhandlung würde die Regierung, wenn sie nochmals zusammentreten würde, durchaus nicht wankend machen und durchaus nicht überzeugen, daß ihr Antrag, so viel es uns zukommt, nicht der richtige sei. Alle die Voten, welche gefallen, und alle die Räthe, welche gegeben worden sind, haben uns noch um keinen Schritt weiter gebracht in der großen Frage, wie das Defizit der Vergangenheit gedeckt werden soll. Man hat gesprochen von neuen Ein-

künften, von Branntweinsteuer, Tabaksteuer und von allem Möglichem, das zu probiren sei. Das Alles sind vielleicht Dinge, die in der Zukunft sich verwirklichen lassen, aber es sind erst Pläne, in denen der Kanton nicht sicher ist, vorgehen zu können, und mit allem dem würden wir blos die Laufende Verwaltung bestreiten, nicht aber in dieser Periode die Defizite der letzten decken können. Ich kann mich aus den Anträgen der Suaatswirthschaftskommission unmöglich zu der Ansicht bekehren, als ob die 8 Millionen Defizit, die sie selbst herausbringt am Schluß des Jahres 1882, einzig durch die Einkünfte aus den indirekten Steuern und durch Ersparnisse gedeckt werden könnten. Die Staatswirthschaftskommission rechnet, wie die Regierung auch, 1 Million jährliche Mehreinnahme, wenn das Wirthschaftsgesetz, das Stempelgesetz und das Erbschaftssteuergesetz angenommen werden. Im günstigsten Falle kann vielleicht diese Mehreinnahme noch höher sich belaufen; ich will annehmen, sie werde Fr. 1,200,000 betragen. Dann bleiben aber immer noch Fr. 800,000 jährlich zu decken, und dies durch Ersparnisse zu thun ist leichter gesagt als gethan. Sie haben bei der Büdgetberathung gesehen, wie wenig man mit dem ernstesten Willen und mit dem größten Fleiße, überall einzuschränken, schließlich herausgebracht hat, und nun sollen von heute auf morgen vom ersten Jahr an jährlich noch Fr. 800,000 oder eine Million erspart werden. Es gehört das zu den Dingen, an die ich vorläufig nicht glaube.

Ferner scheint es mir, es sei Eins noch zu wenig beherzigt worden. Wir können nicht blos auf alle Zeiten hinaus uns damit begnügen, Schulden abzuzahlen, immer eine Schuld nachzuschleppen und sie mühsam zu verzinsen und zu amortisiren. Wir müssen nicht vergessen, daß jede Zeit auch wieder ihre Bedürfnisse bringt, und daß Bedürfnisse von vielleicht ziemlich bedeutender Tragweite in nicht ferner Zeit an uns herantreten können. Ich erinnere an die Errichtung einer zweiten Irrenanstalt. Vor 2—3 Jahren sind aus allen Theilen des Kantons Petitionen von Volksvereinen und andern Gesellschaften an die Regierung und an den Großen Rath gelangt, welche wünschten, daß dem Uebelstande abgeholfen werde, daß so viele Gemeinden und Familien ihre Geisteskranken nicht unterbringen können. Wir haben gegenwärtig 150 Geisteskranke, welche wir in andern Kantonen in Privatanstalten oder kantonalen Anstalten unterbringen müssen. Wir wissen nicht, wie lange wir diese Kranken dort lassen können, und ob uns nicht der Preis gesteigert wird, so daß sie uns zu theuer kommen. Es ist das ein Bedürfniß, dem man durchaus nicht wird aus dem Wege gehen können, und welches der Große Rath bereits ins Auge gefaßt hat, als er die Domäne in Münsingen ankaufte. Wir haben ferner das Projekt eines neuen Inselspitals, meiner Ansicht nach vorläufig viel zu großartig, zu splendid angelegt. Das Bedürfniß selbst aber kann man nicht wegthun, und wenn auch das gegenwärtige Projekt von $3^1/_2$ auf vielleicht $2^1/_2$ oder 2 Millionen reduzirt wird, so ist das immerhin ein Werk, für welches auch vom Staate ein Beitrag verlangt werden wird. So sind noch viele Bedürfnisse vorhanden. Das Oberland wird an die Grimselstraße mahnen. Ohne von schwindelhaften Projekten zu reden, ohne von Touristenbahnen Vieles zu erwarten, wird man doch von dieser Straße sagen müssen, daß da ein Bedürfniß vorliegt, welches seine Befriedigung finden muß. Wenn ich nun sehe, daß nach 4, 5, 6 Jahren neue Bedürfnisse sich zeigen werden, so ist mir Angst vor der Situation, daß wir nach 4 Jahren nicht besser stehen und ebenso gebundene Hände haben sollten, als jetzt.

Eins bitte ich die Herren nicht zu vergessen. Es ist doch auch nicht gerade ein Evangelium zu sagen, es solle Alles durch indirekte Steuern aufgebracht werden. Man ist zwar zurückgekommen von der frühern Antipathie gegen die indirekten Steuern. Man ist von dem Aberglauben, so darf man es wohl nennen, etwas bekehrt worden. Aber wie es leicht geschieht, daß man in ein anderes Extrem fällt, so glaube ich, es seien Einige in Gefahr, hier auch in ein anderes Extrem zu fallen und alles Heil von der indirekten Steuer zu erwarten. Es gibt noch viele Bürger, welche es nicht für gerechtfertigt finden, wenn man die Mehreinnahmen blos durch indirekte Steuern erzielen will. Es gibt viele Bürger, welche sagen, die indirekten Steuern treffen vorwiegend gewisse Klassen von Leuten, während andere Klassen, vielleicht sehr vermögliche, vielleicht große Kapitalisten davon nicht stark betroffen werden. Es kann Einer verhältnißmäßig einen großen Theil des ganzen Nationalvermögens besitzen. Wenn er nicht viel in's Wirthshaus geht und nicht viel in Geschäften verkehrt, so wird er weder durch das Wirthschaftsgesetz noch durch das Stempelgesetz betroffen. Das Gefühl hat doch gewiß seine Berechtigung, daß man nicht Alles ausschließlich durch indirekte Steuern beziehen und nicht ausschließlich gewissen Klassen neue Lasten auflegen soll, während andere keine größern Opfer bringen als bisher.

Aber nebst diesen materiellen Gründen, welche heute für mich noch so stark wiegen als von Anfang an, scheint mir die moralische Seite der Sache noch mehr Gewicht zu haben. Es handelt sich darum, ob man beim Volke das Pflichtgefühl erregen und ob man ihm zum Bewußtsein bringen wolle, daß, wenn man Jahre lang allerlei erkennt, allerlei Ausgaben beschließt mit Jubel und Halloh, man schließlich dafür einstehen muß. Wir dürfen da ganz offen erinnern an die großen mit Jubel beschlossenen Ausgaben, welche das bernische Volk z. B. für seine Eisenbahnen genehmigt, und wie man es beim Ankauf der Bern-Luzernbahn als eine große patriotische That des Kantons gerühmt hat, daß er die Bahn in eigenen Händen behalten wolle. Ich war nicht bei Denen, welche den Ankauf begrüßten oder denselben machen halfen. Aber wenn es eine große That sein sollte, so soll man auch dazu stehen und die Opfer tragen helfen, welche man erkannt hat. Es ist moralisch ein grundverderblicher und gefährlicher Weg, das Volk noch länger in dem Wahn zu lassen, man könne immer und immerfort da ein Werk und dort ein Werk beschließen, nachher aber könne man den Säckel schnüren und sagen: ich gebe Nichts daran. Es muß einmal das Pflichtgefühl rege gemacht werden, damit man wisse, daß, wenn man Etwas erkennt, man auch dazu stehen muß. Ich hoffe, es werde das dahin führen, daß man künftig von jeder Vorlage, welche große Ausgaben zur Folge hat, dem Volke sagen wird: so und so müssen diese Ausgaben gedeckt werden; wenn du beschließest, das auszuführen, so mußt du auch beschließen, das zu zahlen.

Ich habe erinnert an den Ankauf der Eisenbahn und an ähnliche große Werke. Damals waren die Mitglieder des Großen Rathes getheilter Meinung, es befanden sich darunter Annehmende und Verwerfende. Es scheint mir nun, heute sollte Keiner Derjenigen, welche damals zu den großen Ausgaben gestimmt haben, durch die nun hauptsächlich unsere Noth veranlaßt worden ist, da sein, der

nicht ehrlich und gerade vor das Volk steht und sagt: ja, wir haben das gemacht, aber wir wollen dazu stehen und es durchkämpfen, damit wir Recht behalten und sagen können, wir haben es durchgeführt. Wenn das geschieht und wenn jeder Großrath, der das gemacht hat, für die nothwendigen Konsequenzen einsteht, muß ich Respekt haben und zugeben, daß es eine große That gewesen ist. Aber auch Diejenigen, welche damals zu den Gegnern solcher Werke und Ausgaben gehörten, sollen nun nicht etwa, furchtsam oder erbittert, Nichts dazu beitragen wollen. Wir wollen die Sache nehmen, wie sie ist. Es soll weder Gegner noch Freunde jener Werke, sondern es soll nur noch Solche geben, welche die nöthigen Schritte ergreifen, um sich aus der gegenwärtigen Nothlage herauszuhelfen. Das wäre die beste Lösung, die beste Versöhnung auf den früher gewalteten Differenzen, wenn der Große Rath vor das Volk treten und sagen würde: wir haben zu Großes und zu Schweres auf uns genommen; aber jetzt gilt es, durch Arbeit und durch einige schwere Jahre dahin zu kommen, daß man wieder frei aufathmen kann. Ich möchte damit nicht die Ansicht Derjenigen irgendwie in ihrer relativen Berechtigung angreifen, welche sagen, es nütze Nichts, da das Volk doch Nein sagen werde. Aber ich glaube, es komme viel darauf an, wie nicht nur die Regierung, sondern wie der Große Rath die Sache auffaßt und wie er zum Volke redet. Das ist klar, daß, wenn man selber muthlos ist und sagt, die Sache wäre wohl gut, aber es gehe nicht, dann natürlich das Volk nicht den rechten Antrieb und nicht den rechten Sporn bekommt. Ich weiß nun nicht, wie es mit dem Muth der Herren Großräthe im Einzelnen beschaffen ist. Aber das scheint mir, wenn sie die Ueberzeugung haben, daß kein anderer Weg ist, um wirklich nach 4 Jahren wieder einigermaßen frei aufathmen zu können, und um in dieser Periode das alte Defizit zu decken, sie doch Muth fassen und offen und frei vor das Volk treten sollten und sagen: Das ist nothwendig. Wenn das Volk dann verwirft, so wird man sich als guter Republikaner beugen und fügen und nochmals anfangen, ohne am Volk und am Referendum zu verzweifeln, sondern ich glaube, daß gerade durch solche Erfahrungen das Volk die rechte Schule des Referendums durchmachen werde.

Seßler. Nachdem Herr Schmid meine Ansicht als Mitglied der Staatswirthschaftskommission vollständig ausgesprochen hat, hätte ich gern geschwiegen, wenn nicht ein jüngerer verehrter Kollege von Biel seine Unzufriedenheit mit dem Finanzdirektor ausgesprochen hätte. Ich füge bei, daß ich sonst den Ideen dieses lebhaften Industriellen vielen Beifall zolle, und daß sehr oft diese Ideen zum Guten führen. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß man sie nicht als gar zu leichtsinnig und verwerflich betrachten und jedenfalls nichts Bösartiges darin finden möchte. Das zwingt mich nun, zu konstatiren, wie ich die Sache angesehen habe. Ich bin in die Staatswirthschaftskommission gekommen mit einem wahren Respekt vor der Arbeit, welche die Finanzdirektion uns vorgelegt hat. Aber ich habe sofort das bestimmte Gefühl gehabt, was mich vielleicht zu den Furchtsamen stellt, daß eine Steuererhöhung auf mehr als 2 ‰ nicht gehen und daß 2⁴/₁₀ ‰ nicht werden angenommen werden. Es ist ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß jetzt, wo der Staat scheinbar so bös drin ist, auch das Volk sich in einer schwierigen Lage befindet. Wir sollten daher nicht so weit gehen, in dieser schlechten Zeit vom Volke zu verlangen, daß es dem Staate den Geldsack fülle. Herr v. Steiger hat Ihnen von Muth gesprochen. Wenn Muth Geld wäre, so wäre ich überzeugt, daß das Bernervolk viel Geld geben könnte, aber Muth ist eben noch nicht Geld, sondern dieses muß nun einmal vorhanden sein, wenn man es geben soll. Ich frage auch: woher kommen die Defizite? In den Militäranstalten, der Entbindungsanstalt, dem physikalischen Institut, dem Ohmgelderſatzfond und in der Eisenbahnschuldamortisation haben wir mindestens das ganze vierjährige Defizit als Vermögensvermehrung auf dem Vermögensetat. Es ist also eine Vermögensvermehrung eingetreten, welche uns über die Defizite trösten kann und uns um so mehr berechtigt zu sagen, daß wir in der gegenwärtigen schwierigen Zeit die Defizite der vier letzten Jahre nicht abzuzahlen brauchen. Ich habe daher, weil Handelsleute die Gesetze weniger kennen und ich auch annahm, man könne solche ändern, in der ersten Sitzung die Aeußerung gethan wie Herr Lehmann, daß man lieber die Bestimmung des Gesetzes, welche uns verpflichtet, in den folgenden vier Jahren die Defizite der frühern Periode zu decken, ändern, als dem Volke zumuthen sollte, in der gegenwärtigen Zeit diese Lasten zu übernehmen. Sie haben gehört, daß schließlich die Staatswirthschaftskommission sich geeinigt hat, von der Extrasteuer zu abstrahiren. Mir ist nun vom Jura der Vorwurf gemacht worden, ich habe ja zu einer Steuervermehrung von ³/₁₀ für den Jura gestimmt. Allein von dem Augenblicke an, wo der alte Kanton 2 ‰ in die Laufende Verwaltung, ohne Anrechnung der Armensteuer, zahlt, muß der Jura auch ³/₁₀ mehr zahlen. Man konnte daher dagegen nicht stimmen; denn dem Einen recht, dem Andern billig. Es hat sich schon manchmal eine Agitation gegen die indirekten Steuern kund gegeben. Wenn man nun plötzlich mit den drei Gesetzen vor das Volk tritt, so wird sich eine lebendige Partei, ich sage lebendig, weil sie meistens jung ist, dagegen finden, welche sagen wird: seht, man will Alles auf indirektem und Nichts auf direktem Wege beschaffen; die indirekten Steuern bezahlen wir, die direkten dagegen zahlen die großen Herren, und diese wollen sich selber keine Steuererhöhung auflegen. Man begegnet also da unbedingt und namentlich in den Städten einer lebhaften Opposition gegen die Gesetze, wenn nicht die direkte Steuer auch in einer gewissen Proportion erhöht würde.

Nun habe ich noch Eins zu sagen bezüglich der Verzagtheit. Mir liegt ganz besonders daran, ich erkläre dies offen, die direkte Steuer nicht zu hoch wachsen zu lassen. Die direkte Steuer wird schließlich angesehen als eine Art Bodenzins und drückt auf den Werth des Eigenthums. Daher habe ich den Wunsch, daß wir uns möglichst mit der indirekten Steuer zu helfen versuchen. Ich möchte nicht wegen der Extrasteuer es unmöglich machen, eine Volksversammlung zusammenzubringen. Das garantire ich, daß, wenn Sie die Extrasteuer annehmen, kein Bieler Großrath ein gutes Wort für die drei Gesetze sagen wird. Wird dagegen die Extrasteuer nicht angenommen, so werden wir Alles thun, um den drei Gesetzen zum Sieg zu verhelfen. Das ist mein Hauptgrund. Die Annahme der Extrasteuer würde die Freunde der drei indirekten Steuergesetze verhindern, für dieselben zu sprechen; denn wenn sie eine Versammlung veranstalten wollten, so würde kein Mensch erscheinen. Ich empfehle den Antrag der Staatswirthschaftskommission aus voller Ueberzeugung.

v. Sinner, Eduard. Nur wenige Bemerkungen gegenüber dem letzten Votum des Herrn Finanzdirektors

und demjenigen des Herrn Regierungsrath v. Steiger, indem der Herr Finanzdirektor in seinem letzten Votum namentlich die Stellung der Staatswirthschaftskommission in Bezug auf die Gesetzmäßigkeit ihrer Anträge einigermaßen auf's Korn genommen hat. Herr Schmid hat Ihnen die Stellung der Kommission und den ganzen Gedankenprozeß, den sie durchgemacht hat, klar und deutlich auseinandergesetzt, und ich kann bestätigen, daß man, ohne vorher zusammen gesprochen zu haben, nach Bern kam und sich erst durch die langen und ermüdenden Verhandlungen über die ganze Situation aufklärte. Der Unterschied zwischen den Anträgen der Regierung und denjenigen der Staatswirthschaftskommission besteht in einem einzigen Punkte: sind die 4/10 ‰ absolut nöthig oder nicht? Da möchte ich Herrn Scheurer daran erinnern, wie oft er in der Staatswirthschaftskommission zu sagen schien: wir wollen sehen; wenn irgend möglich, werde ich, wenn Alles fertig ist, nicht sagen, daß dieser Posten absolut aufgenommen werden müsse. Er hat uns schon anfänglich gesagt, wir können dann vielleicht den Ansatz der direkten Steuer einigermaßen erniedrigen. Schließlich kam er aber allerdings zu seinem ursprünglichen Antrage zurück. Ich habe das nur deßhalb angeführt, damit man auch begreife und anerkenne, daß die Staatswirthschaftskommission einigermaßen annehmen konnte, es werde die Regierung schließlich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission in Betreff der Zusatzsteuer doch nicht gar zu große Opposition machen. Wir haben die Stellung der Regierung und speziell diejenige des Finanzdirektors vollständig begriffen. Wir wollen dem Finanzdirektor nicht neuerdings Komplimente machen, aber wir haben seine Vorlagen im höchsten Grade anerkannt. Wir haben uns aber gefragt: ist die Staatswirthschaftskommission in der gleichen Lage wie die Regierung und die Finanzdirektion? Hat nicht der Große Rath eine Staatswirthschaftskommission niedergesetzt, um die finanziellen Vorlagen der Regierung zu prüfen und zu untersuchen, welche Stellung der Große Rath in diesen Fragen neben der Regierung einzunehmen habe? Ist die Staatswirthschaftskommission nicht ganz besonders dafür da, um dem Großen Rathe zu sagen: wir sind der Ansicht, daß die Regierung vollständig Recht hat als Regierung, allein wir als Großer Rath können in dieser Angelegenheit vielleicht einen andern Standpunkt einnehmen. Darin liegt der ganze Unterschied. Wir anerkennen vollständig die Verpflichtung der Regierung, so weit zu gehen, als sie es irgendwie verantworten zu können glaubt; allein die Regierung wird gewiß auch zugestehen, daß die Staatswirthschaftskommission auch gewisse Pflichten hat. Sie hat die Verpflichtung, Ihnen hier ganz besonders diejenige Seite des Geschäfts an's Herz zu legen, welche die Regierung mehr ignoriren kann.

Welcher Unterschied besteht nun zwischen den beiden Anträgen? Als ich vorhin den Herrn Finanzdirektor hörte, habe ich mich fast fragen müssen, ob wir denn wirklich auf dem Holzwege seien und etwas gegen das Finanzgesetz machen. Der Finanzdirektor sagt uns, wir dürfen dem Volke gar nicht ein Büdget vorlegen, das nicht equilibrire. Der Finanzdirektor hat uns in der Staatswirthschaftskommission oft gesagt, wir haben unbedingt die Verpflichtung, die Defizite der frühern Verwaltung in den nächsten vier Jahren vollständig zu tilgen. Darüber ist Jedermann einverstanden, daß die Defizite in das Einnehmen gesetzt werden müssen. Aber der Finanzdirektor hat uns nicht gesagt, daß wir für die nächsten vier Jahre ein Büdget vorlegen müssen, welches kein Defizit mehr aufweist. Was ist nun der Unterschied? Die Staatswirthschaftskommission legt Anträge vor, wonach wir am Schlusse der vier Jahre 8 Millionen Defizit hätten. Will die Regierung diese 8 Millionen decken? Nein, sie beantragt eine Steuererhöhung, welche nur 2½ Millionen decken würde. Entweder sind wir absolut gezwungen durch das Gesetz, die Defizite ganz zu decken und müssen dann wenigstens 1 ‰ mehr Steuer fordern, oder wir haben die Wahl, nach 4 Jahren wieder ein Defizit in Aussicht zu stellen, und dann ist es ebenso gesetzlich nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission 8 Millionen ungedeckt zu lassen, als nach dem Antrage der Regierung 5½ Millionen. Also der Vorwurf der Gesetzwidrigkeit kann den Anträgen nicht gemacht werden. Es wird an unsern Patriotismus appellirt, und man sagt, wir sollen dem Volke klar zu machen versuchen, daß nur auf dem Wege der Steuererhöhung vorgegangen werden könne. Ich acceptire den Appel an unsern Patriotismus, und zwar auch für Diejenigen unter uns, welche nicht Schuld sind an den großen Ausgaben, welche in den letzten Jahren gemacht worden sind. Allein es fehlt mir die Ueberzeugung, daß die Steuererhöhung vom Volke werde genehmigt werden.

Nun komme ich auf den Hauptpunkt. Die Regierung sagt, wir wollen eine Million durch die drei Gesetze von vornherein decken. Die andere Million per Jahr will sie zur größern Hälfte durch die Zusatzsteuer und zur kleinern durch Ersparnisse decken. Ich habe nun aber wirklich die Ueberzeugung, daß wir die Defizite in den nächsten Jahren nach und nach ohne Steuererhöhung werden decken können. Ich bin allerdings in die Sitzung der Staatswirthschaftskommission gekommen mit der Annahme, daß eine Steuererhöhung nothwendig sei. Je mehr ich aber über die Sache nachdachte und dieselbe mit meinen verehrten Herren Kollegen besprach, je mehr ich den Ernst und die Hartnäckigkeit des Finanzdirektors in der Einführung bedeutender Ersparnisse sah, und nachdem ich seine Erklärung gehört, daß, wenn Alles verworfen werde, die Regierung gleichwohl an ihrem Platze bleiben und probiren werde, ohne Geld zu manövriren, da sagte ich mir: wenn man einen solchen Finanzdirektor hat, der weiß, was er will, der mit Energie durchsetzen wird, was nöthig ist, dann können wir sehr viel Ersparnisse machen. Herr v. Steiger hat uns gesagt, wir haben bei der Büdgetberathung gesehen, wie wenig Ersparnisse wir haben machen können. Darauf erwidere ich: der erste Grund ist der, daß wir bei jeder Ersparniß auf gesetzliche Bestimmungen stießen. Nun hat sich die Staatswirthschaftskommission von vornherein auf den Fuß gesetzt, daß keine Ersparniß beantragt werden solle, welche gegen das Gesetz ist, und daß man die Vorlage des Finanzdirektors über die Aufhebung verschiedener Gesetze abwarten wolle. Der zweite Grund, warum ich glaube, wir werden noch mehr sparen können, ist die Thatsache, daß die Regierung die von der Staatswirthschaftskommission beantragten Mehreinnahmen nicht aufnahm, sondern sie im Großen Rathe zur Diskussion brachte. Ich habe das anfänglich nicht recht begriffen und glaubte anfänglich, der Finanzdirektor sollte da die Staatswirthschaftskommission mehr unterstützeu. Nun sagte aber der Finanzdirektor in der Staatswirthschaftskommission, wir haben in den letzten 10 Jahren unglücklich manövrirt, indem man die Einnahmen im Büdget bis aufs Aeußerste gespannt habe. Herr Scherz hat sich s. Z. als Finanzdirektor sehr dagegen gewehrt, daß man die Einnahmen zu hoch büdgetirte. Dies hatte dann zur Folge, daß sich

im Laufe der Jahre Einnahmenüberschüsse zeigten. Auch Herr Scheurer wird seine Oekonomien so machen. Er will sie nicht hier im Saale auf dem Papier, allein sie werden nach ein paar Jahren kommen, und dann wird man sagen: seht ihr, so viel ist gespart worden, und um so viel ist die Wirklichkeit günstiger als das Büdget. Wenn wir daher vorgestern Fr. 100,000 Mehreinnahmen gestrichen haben, so wird Herr Scheurer doch dafür sorgen, daß dieselben gleichwohl kommen werden, wenn sie schon nicht auf dem Papier stehen. Daher habe ich die Ueberzeugung, daß bei dem Willen, der nun einmal da ist, sich bedeutende Ersparnisse ergeben werden. Wir geben also der Regierung indirekt ein viel größeres Zutrauensvotum, als wenn wir nach ihren Anträgen vorgehen. Ich gebe auch zu bedenken, daß unsere Anträge annehmbar sind beim Volke. Mit dem bloßen Patriotismus kann man bei 100,000 Wählern auch nicht Alles ausrichten. Man muß nicht das Unmögliche verlangen. Wir müssen zeigen, daß wir hier das Verständniß haben für das, was das Volk leisten kann. Wenn wir die Anträge der Staatswirthschaftskommission annehmen, so wissen wir Alle, daß die Defizite, die auf dem Papier ganz klaffend sind, doch nach und nach verschwinden werden. Ich habe diesen Glauben, und stehe daher zu diesen Anträgen.

Lehmann-Cunier. Ich glaube, Jedermann habe gehört, daß ich mein Votum ganz objektiv gehalten habe. Herr Scherz aber hat persönliche Andeutungen gegeben, die ich mir für ein- und allemal sehr verbitte. Ich glaube, hier steht Jeder als Großrath, und auch Herr Scherz sollte nicht vergessen, daß er als Großrath hier ist und nicht als Inselspitalverwalter.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Auf alle Komplimente, welche gemacht worden sind, sage ich: es wäre das beste Kompliment, wenn das Volk die Vorlage annehmen würde. Wenn ich übrigens großen Werth auf Komplimente legen würde, so wäre ich dafür sehr dankbar; da dies aber nicht der Fall ist, so werden Sie es mir verzeihen, daß ich bis jetzt dafür nicht gedankt habe. Was das Votum des Herrn v. Sinner betrifft, so muß ich einen Irrthum berichtigen, den er begangen hat. Er sagt, nach den Anträgen der Regierung lasse man noch 3 Millionen zurück. Das muß ich berichtigen, um nicht den Glauben aufkommen zu lassen, als erreiche man mit dem Antrage der Regierung das Ziel nicht. Aus der Uebersicht, welche letzter Tage ausgetheilt worden ist, ergibt sich, daß wir das alte Defizit mit dem Ohmgeldersatzfond, mit der Extrasteuer von 4/10 ‰ und mit Fr. 91,000 jährlichen Mehrerlöses veräußerter Domänen vollständig decken. Was die folgenden Jahre betrifft, so würden dieselben allerdings nach dem Büdget ein Defizit hinterlassen, aber ich habe die Ueberzeugung, daß es nicht so gefährlich sein wird, sondern daß man durch Ersparnisse und Mehreinnahmen es möglich machen wird, das Defizit verschwinden zu machen. Im Uebrigen will ich keine Lanze für die Regierungsanträge mehr einlegen. Die Sache ist genügend diskutirt worden und der Große Rath wird beschließen, was er in seiner Pflicht und im Interesse des Landes erachtet.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. (Schlußrufe.) Nur ein paar Worte. Ich möchte in Bezug auf die Abstimmung konstatiren, daß, wenn die 4/10 Extrasteuer beschlossen werden in der Weise, wie sie heute motivirt worden sind, sie beschlossen werden als integrirender Theil des vierjährigen Büdgets. Wenn es irgend Jemand anders verstünde, so müßte vorher direkt vorgeschlagen werden, daß man die 4/10 apart bringen wolle, und es würde dann Mancher, der es etwas leichter nimmt, zu den vier Zehnteln stimmen, wenn sie apart vorgelegt werden. Der Antrag der Regierung steht also in beiden Fällen dem der Staatswirthschaftskommission gegenüber.

Noch ein kurzes Wort über den Antrag des Herrn v. Graffenried. Die Staatswirthschaftskommission sagt einfach: Unsere Einnahmen langen nicht, es gibt ein Defizit von so und so viel, und wir wissen also, daß wir nun sparen müssen. Herr v. Graffenried hingegen will durch einen Antrag, den man nicht buchen könnte, wenn man nicht mit der bisherigen Art der Staatsrechnung brechen will, diesen Zustand verdecken, während in Wirklichkeit nichts damit gedeckt ist, indem, wenn die fünf Millionen vom Anleihen ausgegeben sind, wir ein Defizit von fünf Millionen haben, wobei blos das der früheren Periode und das der gegenwärtigen zusammengezählt sind, was die Kantonsbuchhalterei machen kann ohne besonderes Anleihen. Wenn die fünf Millionen aufgenommen werden, so sollten sie als Betriebsvermögen in die Staatskasse kommen, und wenn statt dessen jeder Batzen davon verbraucht wird, so ist das ein Vorschuß an die Laufende Verwaltung, ein Defizit. Es ist wahr, wir haben uns schon lange verleiten lassen, Anleihen zu machen, um die Bedürfnisse der Laufenden Verwaltung zu befriedigen. Als man z. B. 10 Millionen für den Ankauf der Bern-Luzernbahn entlehnte, wovon eine halbe Million für die Verzinsung im ersten Jahr bestimmt war, so hat man dieses Verfahren mit Recht gegeißelt, und es hat sich höchstens das dafür sagen lassen, daß wir der Bahn selber dadurch wieder höhern Werth geben. Aber abgesehen davon hat man mit Recht von uns sagen können, es gehe mit uns rückwärts, weil wir Geld entlehnen und einfach verbrauchen, ohne uns um den Ersatz zu bekümmern. Und da tröstet es mich gar nicht, wenn man mir mit England, Frankreich und anderen Großstaaten kommt, die einfach Anleihen für ihre Kolonien machen. Wir sind kein Eroberungsstaat, sondern unsere Macht besteht in einem soliden Staatshaushalt, durch den einzig wir uns Achtung bei den Nachbarstaaten verschaffen können. Was vollends den Kanton Freiburg betrifft, so hört man dort genug über die Steuern jammern, und es ist dabei der großmächtige Unterschied, daß die Behörden von Freiburg Steuern einführen dürfen, ohne daß der Bürger sich wehren kann. Daß wir mit dem Anleihen Vieles auf die Zukunft verschieben können, und insofern besser stehen, gebe ich zu, daß wir aber damit etwas gewinnen, und daß unsere Anleihen auf dem Geldmarkt bessern Werth bekommen, gebe ich nicht zu. Im Uebrigen werden Sie nun nach Ihrem Gefühl entscheiden.

Heß. Es ist bis dato noch kein Antrag gefallen, die Extrasteuer dem Volke separat vorzulegen. Ich glaube nun, wenn die Extrasteuer mit dem Büdget verbunden wird, so könnte das der Annahme des Büdgets bedeutend schaden, und da es doch besser ist, die Extrasteuer werde verworfen, als das ganze Büdget, so stelle ich, obschon es nicht ganz nach Form und Vorschrift ist, den Antrag, die Extrasteuer dem Volke separat vorzulegen.

Steck. Ich unterstütze diesen Antrag lebhaft. Die Extrasteuer ist nicht, wie die gewöhnliche, bestimmt, die

Ausgaben der laufenden Verwaltung zu bestreiten, sondern sie soll nach § 4 des Dekrets zum Voranschlag ausdrücklich zur Deckung des Defizits der früheren Jahre verwendet werden, und darum, glaube ich, kann man sie vom Büdget trennen. Wenn das Büdget mit der Extrasteuer verworfen ist, so sind wir in einer Nothlage, wie wir sie vielleicht noch gar nie so arg hatten.

Der Präsident theilt mit, daß er den Antrag des Herrn Lehmann=Cunier, der zuerst das Finanzgesetz abändern will, als Verschiebungsantrag auffasse.

Lehmann=Cunier erklärt, daß er darauf verzichte, seinen Antrag in irgend einer Form zur Abstimmung zu bringen, und daß er sich vorbehalte, darauf zurückzukommen.

Auf den Antrag des Herrn Moschard wird beschlossen, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Entwurf des Regierungsrathes gegenüber dem Antrag Trachsel . . Große Mehrheit.
2. Eventuell, die Extrasteuer ins Büdget aufzunehmen 81 Stimmen.

Sie separat zur Abstimmung zu bringen 90 "

3. Eventuell, für den Entwurf der Staatswirthschaftskommission gegenüber dem Antrag v. Graffenried Große Mehrheit.
4. Definitiv, für eine Extrasteuer von $^4/_{10}$ ‰ 60 Stimmen.

nämlich die Herren Aellig, Althaus, Arm, Ballif, Baumann, Berger in Bern, Boß, Brand in Ursenbach, Brand in Vielbringen, Bühlmann, Engel, Eymann, Gerber in Stettlen, Gfeller, Gygax in Bleienbach, Gygax in Ochlenberg, Hauser, Herren, Heß, Hiltbrunner, Hofer in Hasli, Hofer in Signau, Joost, von Känel, Kohler in Thunstetten, König, Kunz, Liechti, Marschall, Meister, Nägeli, Nußbaum in Rünkhofen, Rätz, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Riser, Ritschard, Roth, Ruchti, Scheidegger, Schmid in Mühleberg, Sommer, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Steck, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer, Thormann Rudolf, Trachsel in Mühlethurnen, v. Tscharnen, Walther in Krauchthal, Wegmüller, Wermuth, Witz, Wyttenbach, Zaugg, Zürcher.

Für den Entwurf der Staatswirthschaftskommission 117 Stimmen.

nämlich die Herren Affolter, Althaus, Ambühl in Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Balsiger, Bangerter in Lyß, Baume, von Bergen, Bessire, Blösch, Boivin, Botteron, Brunner, v. Büren, Bürgi, Bürki, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Burri, Bütigkofer, Cüenin, Dähler, Dennler, Eberhard, v. Erlach, Etter, Feune, v. Fischer, Flück, Francillon, Friedli, Frutiger, Geiser, Gerber in Steffisburg, Glaus, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Gygax in Seeberg, Häberli, Hartmann, Hauert, Herzog, Hofer in Wynau, Hofer in Oberdiesbach, Hofstetter, Huber, Imer, Iseli, Kaiser in Büren, Keller, Kellerhals, Kernen, Kilchenmann, Klaye, Kohler in Pruntrut, Kohli, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Utzenstorf, Lanz, Lehmann in Bellmund, Lehmann=Cunier, Lenz, Lindt, Luder, Matti, Maurer, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Michel in Ringenberg, Monin, Morgenthaler, Moschard, Möschler, Mosimann, Nußbaum in Worb, Prêtre in Sonvillier, Reisinger, Robert, Rolli, Rüfenacht, Sahli, Schaad, Schär, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schneider, Schori, Schüpbach, Seiler, Seßler, Sigri, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Spycher, Steiner, Thönen, Thormann Friedrich, Trachsel in Niederbütschel, Tschannen in Murzelen, Tschannen in Dettligen, Ueltschi, Walther in Landerswyl, v. Wattenwyl, v. Werdt, Wiedmer, Wieniger in Krayligen, Wieniger in Mattstetten, Wolf, Zeesiger, Zehnder, Zeller, Zingg, Zyro.

Der Präsident theilt mit, daß Herr Karrer durch besondere Zuschrift erklärt, er würde, wenn er anwesend hätte sein können, für den Antrag der Regierung gestimmt haben.

Hierauf zeigt der Präsident noch an, daß einem Bericht des Regierungsrathes vom 1. dies zufolge Herr Regierungspräsident Rohr in Gemeinschaft mit den Direktoren des Innern und des Gemeindewesens mit der Ausarbeitung eines Flurgesetzes beauftragt worden sei.

Es wird beantragt, hier abzubrechen, wogegen der Präsident bis 2 Uhr fortfahren will.

Abstimmung.

Für Fortfahren . . . . . Mehrheit.

Nunmehr wird zur artikelweisen Berathung des

Dekretsentwurfs der Staatswirthschafts=kommission

zum

vierjährigen Büdget

(Nr. 3 der Beilagen zum Tagblatt von 1879)

übergegangen.

§§ 1 und 2

werden ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 3.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe nicht mehr nöthig, mich über diesen Paragraphen ausführlich auszusprechen, indem er nun seit mehreren Tagen diskutirt worden, und man ziemlich allgemein einverstanden ist, daß der Ohmgeldersatzfond aufgehoben und vom Defizit abgeschrieben werde, und daß man die allfälligen Mehreinnahmen zur Amortisirung der Eisenbahnanleihen verwende.

Genehmigt.

---

§ 4.

Berichterstatter des Regierungsrathes. In diesem Paragraphen wird zunächst vorgeschlagen, wie in den vier Jahren die Eisenbahnanleihen zu amortisiren seien. Vor Allem ist darauf das in den Anleihen bestimmte vertragsmäßige Minimum zu verwenden und darüber hinaus der jeweilige Ertrag der Eisenbahnkapitalien. Die vorberathenden Behörden sind aus verschiedenen Gründen hiezu gekommen. Vor Allem hat man gesagt, daß der gegenwärtige Bestand dieser Kapitalien zu ihrem wirklichen Werth in keinem Verhältniß stehe. Es sind darin begriffen die ehemaligen Ostwestbahnmillionen, ferner die sogenannte Vorschußmillion, ferner die Aktien, die man von der ehemaligen Bern-Luzernbahn hat, bevor sie in Konkurs gefallen ist, lauter Werthe rein fiktiver Natur, wie Jedermann weiß. Es ist deshalb kein Grund vorhanden, dem Volke länger in den Rechnungen ein Vermögen vorzumachen, das nicht mehr existirt. Der Zweck dieses Antrages ist demnach, die bezügliche Amortisation nicht als Vermögensvermehrung auf dem Papier zu bezeichnen, sondern sie am Guthaben des Kantons vorzunehmen, um so wenigstens nach und nach zu bewirken, daß der wirkliche und nominelle Werth der Eisenbahnkapitalien etwas mehr miteinander übereinkommen. In alle Ewigkeit wird man nicht amortisiren; aber in den nächsten vier Jahren und auch in den spätern wird man es können, ohne daß man riskirt, in den wirklichen Werth der Eisenbahnkapitalien einzugreifen und mehr abzuschreiben, als man soll. Es rechtfertigt sich dies noch aus dem Grunde, weil der Ertrag der Eisenbahnen ein sehr unbestimmter Faktor ist. Wir wissen nicht, was in den nächstfolgenden Jahren die Bern-Luzernbahn eintragen, und was die Jurabahnaktien rentiren werden, und es ist dies also ein Faktor, den man in der Laufenden Verwaltung nicht wohl verwenden kann, ohne sich nach der einen oder andern Richtung zu täuschen.

Ferner sollen zur Amortisirung der Eisenbahnanleihen, wie bereits bestimmt ist, verwendet werden die Ueberschüsse der Ohmgeldeinnahmen. Dadurch soll bewirkt werden, daß diese Ueberschüsse nicht in die Laufende Verwaltung verbraucht, sondern als Nothpfennig auf die Seite gelegt werden, was eben so gut geschieht, wenn man daraus Schulden abzahlt, so lange man solche hat, als wenn man sie in einen besondern Fonds legt.

Weiter wird durch diesen Paragraphen ein Verhältniß reglirt, das seit längerer Zeit zwischen Himmel und Erde schwebt, nämlich der Vorschuß aus der Staatskasse an die Bern-Luzernbahn. Bekanntlich ist vor einiger Zeit der Vorschlag, diesen Vorschuß dem Eisenbahnkapital des Staates zu gut zu schreiben, vom Volke verworfen worden. Immer nun kann er nicht als Vorschuß behandelt, sondern er muß irgendwann und irgendwie in der Staatsrechnung untergebracht werden. Die einfachste Manier ist nun, diesen Vorschuß dem Konto zur Last zu legen, für welchen er ausgegeben worden ist, nämlich dem für die Eisenbahnen, und man würde dann alles Dasjenige, was bisher auf die Amortisirung der Eisenbahnanleihen verwendet worden ist, dazu verwenden, um diesen Vorschuß zu amortisiren und aus der Welt zu schaffen.

Ich glaube, man könne auf den heutigen Tag sowohl von Seiten der Regierung, als der Staatswirthschaftskommission einen derartigen Antrag bringen, ohne den Vorwurf zu riskiren, man verletze das Staatsinteresse. Man hat hie und da gehört und gelesen, daß es eine Hauptaufgabe der neuen Verwaltung wäre, für diese Million Jemanden verantwortlich zu machen und sie zurückzubekommen; aber ich glaube, das wird aus verschiedenen Gründen nicht möglich sein. Vor Allem kann man diese alten Geschichten und Fehler nicht mehr wohl aufwärmen, ohne daß das ganze Land dabei Schaden nimmt. Zu einer Zeit, wo Alles miteinander zusammenspannen und arbeiten muß, um unsere fatalen Verhältnisse zu konsolidiren, kann man diesen Zankapfel nicht in das Volk werfen, ohne daß man riskirt, daß im günstigsten Fall der Schaden für das Land größer ist, als der Nutzen. Auf der andern Seite ist die Sache schon gesetzlich erledigt, indem man die Regierung dafür in einer Weise absolvirt hat, die zwar nicht sehr streng ist, aber doch dem Verantwortlichkeitsgesetz entspricht. Bekanntlich sind die verschiedenen Mittel des Verantwortlichkeitsgesetzes gegen fehlbare Behörden Verantwortlichkeitserklärung, Verurtheilung zum Schadenersatz, Bestrafung, wenn strafbare Handlungen vorliegen, aber auch blos Tadel, Aussprechen des Bedauerns oder irgend welche andere Form, die Angelegenheit zu erledigen. Nun ist vom Großen Rathe die Form des Bedauerns gewählt worden, und es könnte sich deshalb blos darum handeln, ob man den Großen Rath dafür verantwortlich erklären will, daß er die Regierung so leichten Kaufes entlassen hat. Ich denke aber, der jetzige Große Rath, der ja großentheils aus den gleichen Personen besteht, wie der frühere, werde nicht geneigt sein, gegen diesen so vorzugehen. Zudem ist auch bei der strengsten Auffassung der Weg zum Ziele ein ziemlich schwieriger. Der Große Rath und das Volk haben dies nicht in der Hand, sondern es wäre schließlich Sache des Obergerichts, Jemanden verantwortlich zu erklären und auf Grund des Gesetzes zur Bezahlung der Summe zu verurtheilen. Man müßte also ganz einfach einen Prozeß vor Obergericht anfangen, und wenn man sich auch dazu entschlösse, so ist es doch noch sehr zweifelhaft, ob dann das Resultat ein günstiges wäre. Wir glauben also, wir dürfen mit vollem Recht die Erledigung dieser alten hängenden Geschichte vorschlagen, und der Große Rath sie beschließen, und es sei ein großer Gewinn, wenn dieses Verhältniß in irgend welcher Art erledigt werde.

Zum Schluß wird von der Staatswirthschaftskommission der Antrag gestellt: „Am Ende der Verwaltungsperiode ist vom Betrage der Eisenbahnkapitalien eine den Umständen entsprechende Summe abzuschreiben." Dieser Antrag entspricht ganz der Tendenz, die ich bereits auseinandergesetzt habe. Es will aber der Regierung scheinen, es sollte nicht noch je nach den Umständen ein beliebiger Beschluß des Großen Rathes hierüber vorbehalten, sondern schärfer bestimmt gesagt werden, daß Alles, was während der vier Jahre amortisirt wird, vom Eisenbahnkapital abzuschreiben sei, und sie schlägt demnach vor, zu sagen: „Die während der Verwaltungsperiode amortisirten Summen sind vom Betrag der Eisenbahnkapitalien abzuschreiben." Es ist keine Gefahr, daß man zu viel amortisire, indem der Betrag in keinem Falle größer sein wird, als die absolut werthlosen Ostwestbahn- und Vorschußmillionen, und in vier Jahren wird man natürlich

ferner darüber entscheiden, ob man mit der Amortisation zufahren soll, oder nicht.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich möchte mich diesem Antrage nicht gerade widersetzen; indessen mache ich aufmerksam, daß dann mehr amortisirt wird, als die Ostwestbahnmillionen und die Vorschußmillion betragen. Diese machen zusammen drei Millionen aus, während in der laufenden Periode amortisirt werden soll für Fr. 2,174,000 und bereits für Fr. 1,500,000 amortisirt worden ist. Gleichwohl will ich mich nicht widersetzen, um so mehr, als wir die Summen, die in vier Jahren amortisirt werden können, nicht so ganz genau berechnen können und sie möglicherweise zu hoch berechnen.

Heß. Nachdem ich seinerzeit in der unangenehmen Angelegenheit der Vorschußmillion den Anzug gestellt habe, es sei die Sache nach dem Referendumsgesetz dem Bernervolk vorzulegen, so werden Sie es begreifen, wenn ich heute das Wort darüber nehme, um doch noch einmal, was in dieser Periode noch nicht geschehen ist, darauf zurückzukommen, wie die Sache geschehen und in der früheren Periode verschleppt worden ist, und was die jetzige Periode in dieser Hinsicht für eine Aufgabe hat. Als die Bern-Luzernbahngesellschaft in Finanzverlegenheit war, hat der Regierungsrath auf eine unverantwortliche Weise beschlossen, ihr eine Million zu geben. Es sind aber daran nur Fr. 935,000 ausgegeben worden. Daß man die übrigen Fr. 65,000 nicht auch noch ausgegeben hat, daran ist die damalige Regierung nicht Schuld, sondern es hat dies von Persönlichkeiten, die vernahmen, wie die Sachen standen, verhindert werden können. Der Große Rath und das Bernervolk haben nichts von der Sache gewußt, bis man im Dezember 1875 davon in den Zeitungen las. Der Große Rath hat dann in der damaligen Dezembersitzung eine Kommission niedergesetzt, damit sie ihm darüber Bericht und Antrag bringe. Darauf hin ist der Große Rath im Januar 1875 zur Behandlung dieses einzigen Traktandums zusammenberufen worden. Vorlagen waren keine da; der gedruckte Bericht der Kommission ist den Mitgliedern erst hier im Saale ausgetheilt worden, und gleichzeitig hat der Berichterstatter der Kommission mündlich rapportirt. Das mag der Grund gewesen sein, daß sich die Mitglieder nicht orientiren konnten, und daß am Ende auf den Antrag der Kommission nur das Bedauern über das Vorgehen der Regierung ausgesprochen worden ist. Es hat sich aber mit meinem Gefühl nicht vertragen, daß man eine solche Kompetenzüberschreitung und Verletzung des Referendums und der Verfassung auf eine so leichte Art beseitige, und deshalb habe ich in der darauffolgenden Maisitzung meinen Anzug gestellt, der hier einstimmig erheblich erklärt worden ist. Auf das hin habe ich Grund gehabt, zu vermuthen, die Kommission und der Große Rath werden nun irgend wie vorgehen; darin habe ich mich aber ziemlich getäuscht. Wenn man später im Großen Rathe angefragt hat, wie es stehe, so hat man einfach zur Antwort bekommen, es sei jetzt nicht opportun. So ist die Sache immer weiter zurückgeschoben worden bis zum Ankauf der Bern-Luzernbahn. Als damals 41 Großräthe den wirklichen Zustand der Finanzen klar darstellten, hat man ihr Bestreben zu vereiteln gesucht und es wirklich dazu gebracht, daß das Bernervolk in den Ankauf der Bern-Luzernbahn, dieses unabsehbare Unglück, gewilligt hat. Erst nachher ist man mit der Thür in die Stube gefallen und hat gesagt: so und so viel Schulden müssen gedeckt sein. In der Julisitzung 1877 hat man dann die Finanzvorlagen für das Volk berathen und dabei auch die Vorschußmillion; aber man hat diese, wie auch heute noch, dem Volk nicht auf eine Weise vorgelegt, wie wir es nach dem Referendum und nach unsern eigenen Pflichten hätten thun sollen, sondern man hat das Volk nur gefragt: Wollt ihr die Vorschußmillon zum Eisenbahnkapital schreiben? Das ist aber das Bernervolk nichts angegangen. Die Staatsbehörde weiß, in welche Kategorie sie jede Ausgabe hinthun soll, und darüber hatte also das Volk nicht abzustimmen, sondern darüber: Wollen wir's acceptiren, oder wollen wir den Regierungsrath verantwortlich erklären? Das Bernervolk hat nun bekanntlich gesagt: Nein, wir wollen die Million nicht zum Eisenbahnkapital schreiben. So hat sich die ganze, in der früheren Periode angerichtete Suppe auf die neue übergetragen.

Ich glaube nun, der Regierungsrath hätte nach seinem Eide die Pflicht gehabt, die Sache dem Bernervolk in dem Sinne vorzulegen, wie es das Referendumsgesetz vorschreibt, und ich spreche mein Bedauern darüber aus, daß es nicht geschehen ist. Ich bin mit dem Finanzdirektor nicht einverstanden, daß die Sache beseitigt sei, und ich hatte im Sinne, den Antrag zu stellen, daß sie dem Bernervolk separat vorgelegt werde in der Form, wie das Gesetz es verlangt, d. h. mit der Frage, ob es die Vorschußmillion genehmigen und die frühere Regierung entlasten wolle. Nachdem aber der Herr Finanzdirektor uns gestern erklärt hat, wenn schon die Vorlage vom Volke verworfen werde, so gehe er doch nicht davon, so kann ich mich einverstanden erklären, daß man die Sache so vorbringe. Ich hätte nur gewünscht, daß gestern nicht nur wir, sondern das ganze Bernervolk seinem Bericht und seinen Aufschlüssen hätten folgen können, und ich glaube, es würde sehr gut sein, wenn unser verehrtes Präsidium am Schlusse den Großen Rath anfragen würde, ob man nicht den ganzen ausführlichen Bericht des Finanzdirektors in einer entsprechenden Anzahl von Exemplaren gedruckt dem Volke bekannt machen solle. Es würde sich dann Mancher im Volke bekehren, sowie sich gestern Mancher von uns im Saale bekehrt hat, namentlich in Folge der Erklärung des Finanzdirektors, daß er nicht von uns gehen werde, wenn schon die Vorlage verworfen werde. Dieß ist der Grund, warum ich heute keinen Antrag stelle, und dazu kommt noch der fernere Grund, weil ich glaube, daß die Vorlage so wie so beim Volke nicht erhältlich sein wird.

§ 4 wird mit dem Abänderungsantrag des Regierungsrathes genehmigt.

---

§ 5.

Präsident. Ich muß mir hier eine Bemerkung erlauben. Um ein Anleihen zu beschließen, muß der Große Rath bei Eiden geboten sein, und es muß die Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Großen Rathes dafür stimmen. Die Einberufung bei Eiden hat stattgefunden. Nun aber bildet der § 5 einen integrirenden Bestandtheil der gesammten Vorlage und kann nicht herausgerissen werden, und am Schlusse wird noch eine Gesammtabstimmung über das Dekret stattfinden. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten am Schlusse der ganzen Vorlage implizite auch die Anleihensabstimmung vornehmen und zwar unter Namensaufruf. Ich bitte daher die Herren dringend, sich nicht zu entfernen. Ich mache auf einen fernern Punkt aufmerksam. Ich bin von Herrn Schmid darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Verwendung des Ohmgeldersatzfond, wie sie vorgeschlagen ist, eine Abschreibung enthält und mithin auch der Genehmigung der Mehrheit sämmtlicher Großrathsmitglieder unterworfen ist. Ich glaube,

diese Bemerkung sei richtig. Es könnte aber die Sache gleichzeitig erledigt werden, so daß wir nur eine einzige Abstimmung, die Gesammtabstimmung über die Vorlage, hätten.

Der Große Rath ist hiemit einverstanden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber den § 5, trotzdem er vom Anleihen handelt, ist nicht viel Neues anzubringen, das uns nicht bereits bekannt wäre. Die Staatskasse ist gegenwärtig im Falle, sich mit Geldaufnahmen im Betrage von annähernd 13 Millionen zu behelfen. Darin sind aber die Defizite inbegriffen, die uns nun so sehr beschäftigt haben. Wenn man fragt, warum man nur ein Anleihen von 8 und nicht ein solches von 13 Millionen aufnehmen wolle, so liegt die Antwort darin, daß man die Defizite nicht durch Anleihen decken will, sondern im Verlaufe der Periode auf Deckung derselben durch Ersparnisse und Mehreinnahmen Bedacht nimmt. Es wird ferner vorgeschlagen, über die nähern Bedingungen des Anleihens und die Amortisation habe der Große Rath zu beschließen. Man kann natürlich vom Volke nicht verlangen, daß es sich über die Zeit der Aufnahme des Anleihens und die Anleihensbedingungen ausspreche, sondern man muß dieß dem Großen Rathe überlassen, welcher seinerseits einen Theil dieser Verhandlungen dem Regierungsrathe wird anheimstellen müssen. Es ist nicht gleichgültig, in welchem Moment ein solches Anleihen aufgelegt wird, und es muß daher von der Behörde der möglichst günstige Moment abgewartet werden.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schon seit Ende 1877 sind wir getheilt in zwei Parteien, wovon die eine das Anleihen sofort aufnehmen, die andere es aber bis zum vierjährigen Budget versparen wollte. Auch die Summe von 8 Millionen ist bereits genannt worden. Da nun der Augenblick gekommen ist, wo das vierjährige Budget berathen wird, so scheint es, es sollte da keine Differenz mehr obwalten. Man könnte allenfalls die Summe etwas höher stellen. Nach einläßlichen Berathungen hat man aber gefunden, es genüge eine Summe von 8 Millionen. Es ist zwar nach den Anträgen der Staatswirthschaftskommission auch ein Defizit vorhanden, aber wir berechnen doch, daß wir während der vier Jahre nicht ein höheres Defizit erhalten sollen, als dasjenige, welches wir jetzt decken. Es wäre also ein gewisses Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben hergestellt.

§ 5 wird genehmigt.

---

§ 6.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie man zu der einheitlichen Steueranlage von 2 ‰ im ganzen Kanton kommt, ist schon gründlich erörtert worden. Man kann mit gutem Grund sagen, daß in diesem Steuersatze bereits eine Extrasteuer liegt. Es betrug nämlich bisher die ordentliche Steuer sowohl im Jura als im alten Kantonstheil 1,7 ‰, letzterer bezog aber dazu noch 0,3 ‰ für seine Armenausgaben. Da wir diese Extrasteuer in den nächsten Jahren nicht nöthig haben, ist der Ansatz von 2 ‰ auch für den alten Kantonstheil bereits ein erhöhter Ansatz. Es können sich daher diejenigen, welche eine Extrasteuer wollten, damit trösten, daß eine solche doch vorhanden ist, wenn auch nicht in dem Maße, wie es nöthig gewesen wäre, um die Bedürfnisse nach dem Gesetz zu befriedigen.

Genehmigt.

---

§ 7.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist natürlich, daß der Große Rath nur unter der Voraussetzung, daß die drei Gesetze angenommen werden, von einer Extrasteuer abstrahirt und das Budget auf den Boden gestellt hat, auf dem es sich befindet. Würde aber das Volk diese drei Gesetze verwerfen, könnte natürlich die Staatsverwaltung nicht in der Weise fortgeführt werden, sondern man müßte auf andere Mittel und Wege Bedacht nehmen oder wieder auf den Weg der Extrasteuer kommen. Daher sagt man hier und wird es auch in der Botschaft und in sonstigen Belehrungen sagen, die Gesetze seien da, um eine ganz bedeutende Extrasteuer zu vermeiden. Im ersten Alinea des § 7 wird ferner gesagt: „In diesem Fall wird durch die voraussichtlichen Mehreinnahmen ein bedeutender Theil der Ausgabenüberschüsse der Jahre 1879—1882, wie sie im Voranschlage enthalten sind, gedeckt werden können." Das ist mehr eine Folgerung, eine Belehrung für das Volk. Die Staatswirthschaftskommission schlägt ferner vor, zu bestimmen, daß die Staatsverwaltung vereinfacht und zu diesem Zwecke auch Veränderungen in der Gesetzgebung vorgenommen werden sollen. Damit ist die Regierung vollständig einverstanden, und sie begrüßt es, wenn von Seite des Großen Rathes und des Volkes derartige Bestimmungen ausdrücklich aufgestellt werden, indem dann die Regierung und auch der Große Rath für diese Vereinfachungsbestrebungen mehr Stimulus und mehr Rückhalt haben. Es wird oft schwer, bis auf einen gewissen Punkt Vereinfachungen und Ersparnisse einzuführen. Man hat da mit verschiedenen Faktoren zu kämpfen, und man wird da Vorwürfe von Knauserei, Inhumanität, Rückschritt u. s. w. zu gewärtigen haben. Es ist daher der Regierung angenehm, wenn sie sich da auf einen Beschluß des Großen Rathes und des Volkes berufen kann.

Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sie werden finden, daß dieser Paragraph nicht eigentlich bindende Sätze ausspricht. Man kann z. B. den ersten Satz nicht so nehmen, daß das Budget blos unter der Bedingung in Kraft trete, daß die Gesetze angenommen werden. Aber auf der andern Seite ist es doch ein Wink und soll uns Großräthen ein Wegweiser sein, wenn wir vor das Volk treten und ihm das Budget empfehlen, daß wir ihm sagen, wir setzen dann voraus, daß es helfen werde, die Einnahmen zu beschaffen. Es geht nicht wohl an, die Ausgaben im Budget mit beiden Händen anzunehmen und zu gleicher Zeit dann die Einnahmen, die darin vorgesehen sind, zu verweigern. Sie können an der Vorlage noch etwas vermissen. Es fehlt nämlich ein Tableau über den Stand des Staatsvermögens nach 4 Jahren, wie man es bei frühern Budgets aufgestellt hat. Man darf aber diese frühern Tableau's gar nicht ansehen, so sehr stehen sie der Wirklichkeit entgegen. Wir haben die bittere Erfahrung gemacht, wie schwer es ist, zu sagen, wie groß das Vermögen nach 4 Jahren sein wird. Als man diesen Brauch einführte, glaubte man, man gebe dem Volke etwas ganz Bestimmtes in die Hand. Da man sich nun aber sagen muß, es sei das Firlefanz, so thut man besser, auf die Aufstellung eines solchen Tableau lieber zu verzichten. Wer sich

um die Amortisation bekümmert, der kann in den betreffenden Rubriken nachsehen, und wer sich bekümmert um die Defizite, findet das Nöthige darüber im Voranschlag.

Genehmigt.

Der Präsident stellt die Anfrage, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen wünsche.

Scherz. Ich bin im Falle, einen Antrag zu stellen. Es ist nicht Rechthaberei, sondern ich möchte im Budget einen Stein des Anstoßes beseitigen. Es betrifft den Ansatz für das Schützenwesen. Ich stelle den Antrag, man möchte darauf zurückkommen, und stelle es der Versammlung anheim, wie viel sie bewilligen will.

v. Sinner, Eduard. Der Große Rath hat bereits beschlossen, auf diesen Ansatz nicht zurückzukommen.

Präsident. Man hat allerdings schon einmal über die Frage des Zurückkommens auf diesen Ansatz gesprochen, indessen war damals eigentlich nicht der richtige Zeitpunkt, sondern dieser tritt ein, wenn ein Gegenstand in allen einzelnen Artikeln durchberathen ist.

Abstimmung.

Für den Antrag Scherz	62	Stimmen.
Dagegen	91	„

Es folgt die

Gesammtabstimmung,

welche unter Namensaufruf stattfindet, und deren Ergebniß folgendes ist:

Für Annahme der Vorlage . . . . 162 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, Affolter, Althaus, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Arm, Ballif, Balsiger, Bangerter in Lyß, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger in Bern, Blösch, Boivin, Boß. Brand in Ursenbach, Brunner, Bühlmann, v. Büren, Bürgi, Bürki, Burren in Bümpliz, Burren in Köniz, Burri, Bütigkofer, Cuenin, Dähler, Dennler, Eberhard, Engel, v. Erlach, Etter, Eymann, Feune, v. Fischer, Flück, Francillon, Friedli, Frutiger, Geiser, Gerber in Steffisburg, Gfeller, Glaus, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Grieb, v. Grünigen in Schwarzenburg, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gygax in Bleienbach, Gygax in Ochlenberg, Häberli, Hartmann, Hauert, Hauser, Herren, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Hasle, Hofer in Oberdiesbach, Hofer in Signau, Hofstetter, Huber, Imer, Joost, Iseli, v. Känel, Karrer, Keller, Kellerhals, Kernen, Kilchenmann, Kohler in Pruntrut, Kohler in Thunstetten, König, Kuhn, Kummer in Bern, Kummer in Utzenstorf, Kurz, Lanz, Lehmann in Biel, Lenz, Liechti, Lindt, Luder, Marschall, Matti, Maurer, Meister, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Michel in Ringgenberg, Monin, Morgenthaler, Moschard, Möschler, Mosimann, Nägeli, Nußbaum in Münkhofen, Nußbaum in Worb, Rätz, Reber in Muri, Reber in Niederbipp, Reisinger, Riser, Robert, Rolli, Roth, Sahli, Schaad, Schär, Scheidegger, Scherz, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Schori, Schüpbach, Seßler, Sigri, v. Sinner Eduard, v. Sinner Rudolf, Sommer, Spycher, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Steiner, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Studer, Thormann Friedr., Thormann Rud., Trachsel in Niederbütschel, Trachsel in Mühlethurnen, Tschanen in Murzelen, Tschanen in Oettligen, v. Tscharner, Ueltschi, Walter in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wegmüller, v. Werdt, Wermuth, Wiedmer, Wieniger in Krayligen, Wieniger in Mattstetten, Witz, Wolf, Zaugg, Zeesiger, Zehnder, Zeller, Zingg, Zürcher, Zyro.

Dagegen . . . . . Niemand.

Laut nachträglich eingelangter Erklärung hätten, wenn sie anwesend gewesen wären, für Annahme der Vorlage gestimmt die Herren Gerber in Stettlen, Hofmann in Rüeggisberg, Indermühle, Lehmann in Bellmund, Rüfenacht-Moser, Zumsteg.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 5. März 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind 152 Mitglieder anwesend; abwesend sind 100, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Arn, Aufranc, Bangerter in Langenthal, Berger auf Schwarzenegg, Bodenheimer, Brand in

Urfenbach, Brand in Vielbringen, Bruder, Bucher, Bühlmann, v. Büren, Burger, Carraz, Chappuis, Charpié, Déboeuf, Engel, Fattet, Feller, Flückiger, Folletête, Galli, Gäumann, Glaus, Grenouillet, Grieb, Gruber, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Häberli, Haldi, Hartmann, Haslebacher, Hennemann, Hofstetter, Immer, Imobersteg, Indermühle, Jobin, Joost, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Koller, Lanz, Lehmann in Lotzwyl, Linder, Mägli, Marchand, Meister, Morgenthaler, Mühlemann, Müller in Laufen, Queloz, Reber in Niederbipp, Renfer, Rosselet, Schären, Scheidegger, Schneider, Schwab, Schüpbach, Selhofer, Vermeille, v. Werdt, Willi, Zumwald, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arm, Balsiger, Bangerter in Lyß, Blösch, Burren in Bümpliz, Clémençon, Eberhard, Fleury, Frutiger, v. Grünigen in Schwarzenburg, Herren, Hornstein, Kaiser in Büren, v. Känel, König, Kummer in Utzenstorf, Müller in Tramlingen, Oberli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Rolli, Sahli, Schmid in Burgdorf, Schmid in Mühleberg, Steullet, Wolf, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Tagesordnung:

Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von $^2/_3$ der Stimmenden naturalisirt:

1) Edmund Thomas O'Gorman-Munkhouse, Dr. jur., von Winton in England, Sekretär beim eidg. Departement des Innern, unverheiratet, dem das Ortsburgerrecht der Stadt Bern zugesichert ist, mit 110 gegen 3 Stimmen.

2) Thomas Alois Spiß, von Strengen in Tyrol, Bauunternehmer in Bern, geboren 1851, unverheiratet, mit zugesichertem Ortsburgerrecht der Burgergemeinde Bremgarten-Herrschaft, mit 106 gegen 7 Stimmen.

Gesetzesentwurf

über die

Stempelabgabe.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1878, Seite 334, 342 und 366.)

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Wie Sie sich erinnern, ist das Stempelgesetz in seiner zweiten Auflage bei der ersten Berathung nach den Vorschlägen der Regierung und der Kommission mit wenigen Abänderungen angenommen worden. Was der Große Rath geändert hat, hat nun im vorliegenden Entwurfe Berücksichtigung gefunden, so daß der Regierungsrath in Uebereinstimmung mit der Kommission das Gesetz ungefähr in der gleichen Fassung vorlegt, wie das letzte Mal. Namentlich ist an der Hauptsache des Gesetzes nichts geändert worden, nämlich an den finanziellen Grundlagen. Was die Aufnahme betrifft, welche das Gesetz beim Publikum gefunden hat, so hat man gelesen, daß man sich an verschiedenen Orten damit befaßte, namentlich von Seite des Handels- und Industrievereins. Eingaben an die Behörden sind keine eingelangt außer einer solchen von dem eben genannten Verein, die jedoch erst gestern eingereicht worden ist. Diese Eingabe verlangt nicht wesentliche Abänderungen, sondern ihre Bemerkungen beziehen sich auf Redaktionen, und es kann ihnen bei den einzelnen Paragraphen, wenn nöthig, Rechnung getragen werden. Eine einzige materielle Abänderung wird verlangt bei den Banknoten, worüber dann bei dem betreffenden Artikel das Nähere anzuführen sein wird. Man hat sich, wie es scheint, im Handels- und Industrieverein hauptsächlich über die Form des Gesetzes ausgesprochen und ihm den Vorwurf gemacht, es sei zu weitläufig und unklar. Ich glaube aber, es sei mit großem Rechte darauf hingewiesen worden, daß das verworfene Gesetz noch viel weitläufiger und unklarer war, und daß auch das gegenwärtige Stempelgesetz nicht kürzer ist, als das vorliegende. Es ist natürlich sehr leicht, zu sagen, das Gesetz solle einfach, kurz und allgemein verständlich gemacht werden. Dieß wäre denn auch hier sehr leicht zu machen; denn man brauchte einfach zu sagen, jedes Papier müsse mit dem Stempel belegt werden. So lange man aber nicht alle Akten dem Stempel und nicht alle stempelpflichtigen Akten dem gleichen Stempel unterwerfen will, so müssen eben entsprechende Bestimmungen aufgestellt werden, und dafür braucht es Platz und Worte und Paragraphen. Also diese absolute Einfachheit ist bei einem solchen Gesetze nicht möglich. Die vorberathenden Behörden haben gefunden, daß der Entwurf nicht wesentlich abgeändert werden könne, um ihn einfacher und verständlicher zu machen, und sie schlagen ihn daher, wie er gedruckt vorliegt, zur zweiten Berathung vor. Ich will vorläufig nicht weitläufiger sein und empfehle Ihnen das Eintreten auf den Entwurf.

Scherz, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt ebenfalls das Eintreten.

Der Große Rath beschließt, auf den Entwurf einzutreten und denselben artikelweise zu berathen.

Eingang.

Genehmigt.

---

§ 1.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist vom Handels- und Industrieverein der Wunsch geäußert

worden, man möchte in lit. c und k das Wort „alle" beseitigen, weil später von den da genannten Akten Ausnahmen gemacht werden, indem solche bis auf Fr. 50 nicht gestempelt zu werden brauchen. Es ist das allerdings richtig, und man kann das Wort „alle" ersetzen durch „die". Die Regierung hat dagegen nichts einzuwenden. Bei lit. c muß auf ein Verhältniß aufmerksam gemacht werden, welches auch bereits bei der ersten Berathung zur Sprache gekommen ist. In demjenigen Kantonstheile, welcher nicht unter der allgemeinen Wechselordnung, sondern unter dem französischen Handelsrecht steht, hat man nicht nur Wechsel, lettres de change, sondern auch sogenannte billets à ordre, welche natürlich auch mit dem Stempel belegt werden müssen. Es handelte sich nun bei der Behandlung des Entwurfs zur zweiten Berathung darum, diesem speziellen Verhältnisse des Jura Rechnung zu tragen. Man ist zu der Ansicht gelangt, man solle in der deutschen Ausgabe, welche den Urtext enthält, die Redaktion unverändert lassen, jedoch in der Diskussion bemerken und in das Protokoll fallen lassen, daß auch die billets à ordre darunter verstanden seien; in der französischen Uebersetzung sollen dann dieselben ausdrücklich aufgeführt werden. Auf diese Weise kann kein Zweifel entstehen. Es wird daher in diesem Sinne ein Antrag gestellt.

Berichterstatter der Kommission. In der Eingabe des Handels- und Industrievereins wird auch gewünscht, daß in lit. a, b, c, d und k jedesmal gesagt werde: „deren Werth Fr. 50 übersteigt." Ich halte dafür, es sei das nutzlos, da der folgende Paragraph darüber das Nöthige enthält, und diese Beifügung sich in der Redaktion nur schleppend machen würde. Wir haben in § 1 die Regel und in § 2 die Ausnahmen. Die Sache würde daher nicht klarer, sondern eher unverständlicher. In Bezug auf die Ersetzung des Wortes „alle" durch „die" bin ich einverstanden. Der Handels- und Industrieverein findet ferner, daß in lit. o der Ansatz von Fr. 5000 zu tief gegriffen sei. Er knüpft nämlich die Folgerung daran, daß da auch die Eingaben gestempelt werden müssen. Nun ist aber immer Regel gewesen, daß eine Eingabe in ein amtliches Güterverzeichniß und in eine gerichtliche Liquidation gestempelt werden mußte, so gering auch der Betrag gewesen sein mochte; und ich nehme an, daß es auch in Zukunft so gehalten sein soll. Es würde also die Absicht des Handels- und Industrievereins nicht erreicht, wenn man auch seinem Begehren entsprechen würde. Uebrigens halte ich dafür, es sei die Summe von Fr. 5000 nicht zu tief gegriffen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist mir allerdings entgangen, daß auch in Bezug auf andere Punkte des § 1 Bemerkungen in der Eingabe gemacht worden sind. Der Berichterstatter der Kommission hat sich nun bereits darüber ausgesprochen, und ich will nur erklären, daß ich mich seiner Auffassung anschließe. Die Beifügung der Worte „deren Werth Fr. 50 übersteigt" würde nichts zur Verdeutlichung beitragen und wäre ein Pleonasmus. Was die lit. o betrifft, so hat bereits der Herr Berichterstatter der Kommission darauf aufmerksam gemacht, daß schon bisher die betreffenden Akten gestempelt werden mußten. Es sagt nun zwar die Eingabe des Handels- und Industrievereins: „Die Höhe des rohen Vermögens, Fr. 5000, ist sehr tief angesetzt, und der Staat würde in dergleichen Vereinigungsfällen, in welchen Private in der Regel verlieren müssen, doppelter Weise gewinnen, einmal dadurch, daß alle auf solche Vereinigungen sich beziehenden Eingaben gestempelt werden müssen, und sodann die Akten selbst" u. s. w. Das ist ganz richtig, der Staat nimmt da eine doppelte Stempelgebühr. Indessen ist die Gebühr für die Eingaben sehr klein, indem dazu gewöhnlich ein halber Stempelbogen verwendet wird. Der andere Grund läßt sich eher hören, daß in solchen Fällen der Private meist verlieren müsse. Ich habe bereits bei der ersten Berathung darauf aufmerksam gemacht, daß in der Regel bei Geltstagen und gerichtlichen Vereinigungen, namentlich da, wo Handelsleute betheiligt sind, es immer einige Vorsichtigere und Schlauere gibt, welche sich von dem Schuldner zur rechten Zeit eine Obligation ausstellen lassen, und den andern das Vermögen wegschnappen, so daß nicht deswegen, weil der Staat die Stempelgebühr bezieht, der größere Theil der Gläubiger verlustig wird, sondern weil einige Gläubiger vorsichtiger sind und sich privilegirte Titel ausstellen lassen. Ich habe darin viel Erfahrung, und ich habe in den meisten Fällen, wo Handelsleute betheiligt waren, die Wahrnehmung gemacht, daß immer solche Leute sind, welche zu rechter Zeit für sich zu sorgen gewußt haben. Also nicht die Stempelgebühr, welche der Staat bezieht, macht die Leute verlieren. Zudem mache ich noch darauf aufmerksam, daß, seitdem die neue Ordnung betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien da ist, man die Erfahrung gemacht hat, daß der Staat in dieser neuen Ordnung der Dinge per Jahr erheblichen Schaden macht. Er ist daher vollkommen berechtigt, sich diesen Schaden einigermaßen, wenn auch nur in sehr minimem Betrag, durch Stempelung der Akten vergüten zu lassen. Ich glaube demnach, wenn schon bis zum Jahr 1878 Grund vorhanden war, die Geltstagsakten ohne Unterschied zu belegen, so habe man jetzt ebenso viel, oder noch mehr Grund dazu. Was die Summe von Fr. 5000 betrifft, die man allerdings als tief angesetzt bezeichnen mag, so darf man nicht vergessen, daß die meisten Geltstage nicht große Vermögen liquidiren, sondern Vermögen von Leuten, die so weit abgewirthschaftet haben, daß nicht mehr viel hineinfällt, besonders da in der Regel noch viel Weibergut gemacht wird. Dies nachträglich zur Berichtigung über die beiden Punkte, die im ersten Vortrag vergessen worden sind.

Ballif stellt den Antrag, in lit. o die Worte: „Geltstagsliquidationen und gerichtlichen Vereinigungen erbloser Verlassenschaften" zu streichen. (Im Uebrigen ist das Votum dieses Redners wegen seines sehr leisen Vortrags dem Stenographen vollkommen unverständlich geblieben.)

Heß. Ich möchte in lit. g beifügen: „so wie alle Zeitungsinserate über Geheimmittel." Sie wissen, daß in den Zeitungen massenhaft Geheimmittel publizirt werden, womit ein schwindelhafter Erwerb bezweckt wird, durch den jährlich tausende von Franken aus dem Kanton wandern. Ich finde es nicht billig, daß diese Inserate nichts an den Staat zahlen, während hingegen die Plakate bezahlen müssen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wäre im Interesse des Fiskus sowie auch im allgemeinen Interesse sehr zu wünschen, wenn man dem Antrag des Herrn Heß Folge geben und vielleicht noch weiter gehend alle schwindelhaften Ankündigungen in Zeitungen mit dem Stempel belegen könnte. Die Ausführung hätte aber bedeutende Schwierigkeiten; denn es ist im einzelnen Fall ungeheuer schwer auszumitteln, wo der Schwindel aufhört

und die Realität anfängt, und ich denke auch, die Herren Zeitungsverleger und Redaktoren würden dagegen die Einwendung machen, es sei dies nichts Anderes, als der Zeitungsstempel, den man in den vierziger Jahren abgeschafft hat. Wenn man weiß, welchen Sturm die Erhöhung der Posttaxe um einen Viertelcentime für die Zeitungen hervorgerufen hat, so kann man sich vorstellen, welche neue Gegner man sich durch diese Bestimmung schaffen würde. Mit der Idee selber bin ich persönlich vollkommen einverstanden; aber sie ist nach meiner Ansicht nicht reif genug, um in dem gegenwärtigen Stadium der Berathung verwerthet zu werden, sondern sie bedarf noch näherer Untersuchung.

Abstimmung.

1. In Lit. c und k statt „alle" zu setzen: „die" Mehrheit.
2. Für den Antrag Heß . . . . . Minderheit.
3. Für den Antrag Ballif . . . . Minderheit.

---

§ 2.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Die neu eingeschobene Lit. b dieses Artikels ist veranlaßt durch einen Antrag des Herrn Steiner, den er bei der ersten Berathung zu § 3, II, b gestellt hat, dahin gehend, es sollen solche Quittungen und Empfangsbescheinigungen, die auf einen in Folge seines Alters ungestempelt ausgestellten Forderungstitel nachgetragen werden, nicht gestempelt zu werden brauchen, und es dürfen auch auf bereits gestempelten Quittungen gleichartige Zahlungen, z. B. von Jahreszinsen nachgetragen werden, wobei er indessen später zugegeben hat, daß beigefügt werde: „jedoch mit Einschränkung dieser Vergünstigung auf das kleinste Stempelformat." Die vorberathenden Behörden, denen die Redaktion überlassen war, haben nun gefunden, daß dieser Antrag am richtigsten als Lit. b. von § 2 untergebracht werde, und daß folgende Redaktion demselben am besten entspreche: „solche Empfangsscheine, welche dem Forderungstitel oder einer für eine gleichartige Zahlung im nämlichen Geschäft bestehenden, bereits gestempelten Quittung nachgetragen werden, im letzteren Falle jedoch mit Einschränkung dieser Vergünstigung auf das kleinste Stempelformat."

Berichterstatter der Kommission. Herr Feune macht mir soeben die Bemerkung, daß Lit. g. in dem Sinne zu vervollständigen sei, daß die Betreibungsregister der jurassischen Weibel darunter erwähnt werden. Ich glaube aber, er könne sich in dieser Hinsicht beruhigen, indem kein Zweifel sein kann, daß diese Kontrolen, wie im alten Kanton, unter die öffentlichen Kontrolen und Register fallen und als solche stempelfrei sind.

Der Berichterstatter des Regierungsrathes bestätigt dies.

Trachsel. Ich glaube, es sei Lit. b dieses Artikels immer noch zu wenig klar und deutlich mit Bezug auf die Verträge und Erklärungen, die einem Hauptakt angehängt werden. Es wird z. B. eine Obligation ohne Pfandrecht ausgestellt, die als solche dem Werthstempel unterliegt, und dabei wird eine Bürgschaftsverpflichtung aufgenommen, die als solche den Formatstempel bezahlt. Es ist mir nun nicht klar, ob diese Bürgschaftsverpflichtung ohne besonderen Stempel in den bereits gestempelten Hauptakt aufgenommen werden darf, oder nicht. Wenn ferner ein Forderungstitel abgetreten wird, welche Abtretung als Vertrag mit einer ausgesetzten Werthsumme anzusehen ist, so müßte streng nach dem Wortlaut des Gesetzes diese Abtretung dem Werthstempel unterliegen. Da aber der ursprüngliche Titel bereits selbst einen Stempel trägt, so fragt sich, ob dieser auch für die Abtretung gilt, oder ob diese auf einem besondern Blatt mit dem Werthstempel aufgenommen werden muß. Diese Frage ist mir ebenfalls nicht ganz klar. Das Gleiche gilt von Zinsverpflichtungen, Schuldanerkennungen und andern dergleichen Erklärungen, die dem Formatstempel unterworfen sind.

Ich möchte nun die Lit. b auch ausdehnen auf solche Nebenverträge und Erklärungen, die mit dem Hauptvertrage in Verbindung stehen, und bin daher so frei, folgenden Antrag zu stellen, bessere Redaktion vorbehalten: „Nebenverträge und Erklärungen, wie Bürgschaften, Abtretungen, Empfangscheine u. dg., welche mit einem Hauptvertrag im Zusammenhang stehen und in denselben aufgenommen oder ihm auf dem gleichen Papier angehängt werden, bedürfen keines besondern Stempels. Ebenso können Empfangsbescheinigungen auf eine für eine gleichartige Zahlung im nämlichen Geschäft bereits gestempelte Quittung nachgetragen werden; im letzten Fall jedoch mit der Einschränkung dieser Vergünstigung auf das kleinste Stempelformat." Ich glaube, bei der Volksabstimmung habe das Publikum das Recht, zu fragen, wie die Sache verstanden sein soll, und der Große Rath sollte darüber Auskunft geben können. Bei der Redaktion des Entwurfs ist er aber dazu nicht im Stande.

Rüfenacht. Ich habe schon bei der ersten Berathung darauf aufmerksam gemacht, was für Chicanen die Ausführung des zweiten Satzes der Lit. c dieses Artikels in Beziehung auf die Frachtbriefe zur Folge haben würde. Wenn Jemand auf einer Station irgend ein Kolli unter Fr. 50 Werth abgibt, und es wird übersehen, auf dem Frachtbrief den Werth anzugeben, so wird der Versender oder Empfänger mit einer Buße von wenigstens Fr. 11 belegt, auch wenn sich nachher zeigen würde, daß die Sendung wirklich nur einen Werth von Fr. 5 hat. Wenn nun ein Hausbesitzer vielleicht Ladenzinse von mehreren tausend Franken sechs-, achtmal schmunzelnd einziehen kann, ohne daß er dafür einen weiteren Stempel zu bezahlen braucht, oder wenn Kapitalisten eine Reihe von Jahreszinsen auf dem gleichen Stempelblatt quittiren dürfen, so frage ich mich, ob es recht ist, daß in dem Falle, wo Jemand vergißt, bei einer Sendung unter Fr. 50 den Werth anzumerken, eine solche Buße ausgesprochen werden soll. Man hat in allen übrigen Kategorien von Akten Beträge unter Fr. 50 stempelfrei erklärt; aber hier würde man eine Ausnahme machen. Denn faktisch wären damit alle Diejenigen, die im Falle sind, kleine Sendungen zu machen, z. B. Fabrikanten künstlicher Mineralwasser, deren einzelne Sendungen sich höchst selten über Fr. 50 belaufen, von der Wohlthat des Gesetzes ausgeschlossen, indem man nicht wird riskiren wollen, wegen eines einzigen Falles von Vergeßlichkeit um Fr. 11 gebüßt zu werden, sondern lieber alle Frachtbriefe stempeln wird, selbst wennn die Sendung nur Fr. 1 werth ist. Oder man

wird es darauf ankommen lassen, wie der Richter sprechen würde. Ich glaube allerdings nicht, daß ein Richter, der sich überzeugt, daß der Gegenstand wirklich weniger Werth hat, als Fr. 50, gleichwohl den Versender oder Empfänger in eine Buße verfällen würde, und so könnte diese Bestimmung am Ende nicht einmal durchgeführt werden. Es betrifft keine große Sache, allein es würde sich eine große Klasse von Bürgern doch wirklich unangenehm berührt fühlen, wenn man sie ganz anders behandeln wollte, als alle andern Kategorien von Bürgern. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesen Passus fallen zu lassen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Was den Antrag des Herrn Trachsel betrifft, so ist nach dem Entwurf ganz klar, daß mit Ausnahme der Empfangsscheine, die einem Akt nachgetragen werden, alle Akten, die einem selbstständigen Akt nachgetragen werden, wie Bürgschaftsverpflichtungen, Zinsverpflichtungen u. s. w. stempelpflichtig sind. Es kann sich also nur darum handeln, zu entscheiden, ob, wie Herr Trachsel will, solche Nebenverträge stempelfrei sein sollen. Wenn z. B. eine Obligation für Fr. 10,000 errichtet wird, so muß davon der Werthstempel bezahlt werden. Wird dann ein paar Jahre nachher ein Bürgschaftsakt in Bezug auf diese Obligation errichtet, so müßte dieser nach der Absicht und dem Wunsch des Herrn Trachsel stempelfrei sein, während nach den Bestimmungen des Gesetzes dieser neue Akt dem Formatstempel unterliegen würde. Wünscht nun der Große Rath, daß dies nicht der Fall sein soll, so ist dafür nicht nur eine formelle Aufklärung, sondern ein materieller Entscheid nöthig; wünscht er das Gegentheil, so wird er den Antrag des Herrn Trachsel verwerfen.

Die Bestimmung, daß Frachtbriefe, in denen kein Werth angegeben ist, als über Fr. 50 betragend angesehen werden sollen, ist durch Beschluß des Großen Rathes mit ziemlicher Mehrheit in den Entwurf gekommen. Wenn nun der Große Rath dieselbe abändern und solche Frachtbriefe als nicht stempelpflichtig erklären will, so kann er dies thun; seitens des Regierungsrathes wird aber auch jetzt wieder darauf aufmerksam gemacht, daß dann eine große Anzahl von Frachtbriefen für Beträge über Fr. 50, um dem Stempel zu entgehen, einfach keinen Werth angeben werden, und so der Stempel auf Frachtbriefe ziemlich illusorisch werden könnte.

Steck. Ich glaube allerdings, wenn man den zweiten Satz der Lit. c einfach streichen würde, so würden viele Frachtbriefe über Fr. 50 keinen Werth angeben. Auf der andern Seite möchte ich aber doch auch nicht die Ungerechtigkeit eintreten lassen, daß ein Frachtbrief unter Fr. 50, bei dem zufällig die Werthangabe vergessen worden ist, Buße zahlen müßte. Es sollte daher wenigstens nachträglich nachgewiesen werden dürfen, daß wirklich der Werth der Sendung unter Fr. 50 ist. Ich würde demnach statt: „so ist . . . anzunehmen" etwa setzen: „so ist der Minderwerth dieser Akten unter Fr. 50 nachzuweisen, widrigenfalls sie als stempelpflichtig angesehen werden."

Boivin. Ich sehe mich veranlaßt, einen Antrag betreffend die accessorischen Akten zu stellen. Wenn man am Fuße eines Titels eine Bürgschaftsverpflichtung beifügt, so müßte man dafür ein besonderes Blatt verwenden. Wenn man einen Pachtvertrag erneuert und auf einige Jahre verlängert, so macht man nicht einen neuen Vertrag, sondern fügt nur am Fuße des frühern Vertrages einige Zeilen bei. Man geht zu weit, wenn man verlangt, daß in einem solchen Falle ein gesondertes Stempelblatt verwendet werden soll. Ich stelle daher den Antrag, es möchte bestimmt werden, daß accessorische Verträge, wie Bürgschaftsverpflichtungen, Cessionen, Pachterneuerungen u. s. w., dem Hauptvertrage beigefügt werden dürfen, und daß es nicht nöthig ist, dafür einen besondern Bogen Papier zu verwenden.

Präsident. Das ist der Antrag des Herrn Trachsel.

Karrer. Gegenwärtig muß jeder Frachtbrief, habe er eine Werthangabe, oder keine, gestempelt sein, und zwar mit 10 Centimen. Man erwidert mir Nein; allein im Gesetz vom 24. November 1863 heißt es: „Der Stempel für Frachtbriefe wird ohne Rücksicht auf das Format derselben und ohne Rücksicht auf den Werth der darauf verzeichneten Güter auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festgesetzt." Das vorliegende Gesetz, das die Frachtbriefe unter Fr. 50 stempelfrei erklärt, gewährt daher gegenüber dem bisherigen eine große Erleichterung, und da es doch auch ein Finanzgesetz ist, das dem Staate mehr Geld eintragen soll, so sollte man wenigstens dabei bleiben und nicht verlangen, daß man noch weiter gehe. Der Antrag, die Frachtbriefe ohne Werthangabe auch noch stempelfrei zu erklären, würde zur Folge haben, daß man, um dem Stempel zu entgehen, für Sendungen, deren Werth vielleicht in die Hunderte von Franken geht, keine Werthangabe machen würde. Ich möchte daher empfehlen, am Antrage des Regierungsrathes und der Kommission festzuhalten.

Wyttenbach. Ich möchte den Antrag des Herrn Trachsel unterstützen, doch in etwas modifizirter Form. Wenn heute eine Obligation für Fr. 10,000 errichtet wird, so wird dafür der Werthstempel bezahlt; wenn aber morgen auf das gleiche Stück Papier eine Cession geschrieben wird, so entsteht die Frage, ob auch diese wieder den Werthstempel bezahlen soll. Ich glaube nicht, daß dies im Sinn und Geist des Gesetzes liege, sondern wenn ein Stück Papier der Stempelpflicht Genüge geleistet hat, so ist damit Alles erfüllt, was der Gesetzgeber will. Solche Fälle, wie der angeführte, sind sehr häufig, und es ist daher von großer Tragweite, daß dies im Gesetz deutlich und klar ausgesprochen werde. Ich stelle demnach den Antrag, es sei in Lit. b zu setzen: „Bürgschaften, Cessionen u. dgl., welche Akten, die der Stempelpflicht bereits Genüge geleistet haben, beigefügt werden."

Rüfenacht. Das von Herrn Karrer angeführte Beispiel des gegenwärtigen Gesetzes beweist am besten, wie unmöglich es ist, Bestimmungen durchzuführen, die ihrer Natur nach unrichtig und widersinnig sind. Die meisten Herren Kollegen werden wissen, daß im ganzen Volke die Ansicht herrscht und täglich geübt wird, daß Frachtbriefe für Gegenstände unter Fr. 30 nicht stempelpflichtig sind, und diese Ansicht wird auch von allen Beamten des Staates getheilt, indem in keinem einzigen solchen Fall eine Buße gesprochen worden ist. Nun sagt man, die Folge meines Antrages werde sein, daß dann eine ganze Menge von Sendungen, vielleicht von hundert Franken und mehr Werth, dem Stempel entgehen werden. Diese Befürchtung ist ungegründet; denn wer eine Sendung über Fr. 50 nicht stempelt, setzt sich einer Buße und einem Prozesse aus, und man wird also, wie bis dahin, im

eigenen Interesse solche Sendungen stempeln. Man will nur nicht, daß für die Frachtbriefe eine strengere Bestimmung aufgestellt werde, als für alle übrigen Kategorien von Akten. Der Fall wird nicht zu vermeiden sein, daß z. B. ein Versender vom Land, der die gesetzlichen Vorschriften nicht genau kennt, aus Versehen eine Sendung von vielleicht nur einigen Franken Werth ohne Werthangabe abgehen läßt. Da sollte doch gewiß kein Bußverfahren stattfinden, wenn der Werth konstatirt ist. Ich mache ferner aufmerksam, daß eine ganze Menge Emballagesendungen vorkommen, deren Werth höchstens Fr. 1—5 beträgt. Solche mit Buße zu belegen, wäre sicher ebenfalls eine nicht gerechtfertigte Belastung des kleinen Verkehrs. Ich kann mich nun aber ganz gut dem Antrag des Herrn Steck anschließen, der in Zweifelsfällen den Nachweis des Minderwerthes vorschreiben will, indem ich von der Voraussetzung ausgehe, daß dabei keine Kosten für den Versender oder Empfänger entstehen werden.

Berger, Fürsprecher. Sie wissen, daß dieser Punkt schon bei der ersten Berathung einer einläßlichen Diskussion gerufen, und daß nach gewalteter Berathung der Große Rath mit ziemlicher Majorität die Sache so angeordnet hat, wie sie nun im Entwurf steht. Ich möchte den Herren um so mehr anempfehlen, an der Bestimmung des Entwurfs festzuhalten, als sie eigentlich gar nichts Anderes ist, als was wir bereits gegenwärtig haben. Herr Karrer ist nämlich im Irrthum, wenn er sagt, es müssen gegenwärtig alle Frachtbriefe gestempelt sein; denn das Gesetz von 1863, das dies verordnet, ist schon am 25. November 1864 als ungerecht aufgehoben und durch folgenden einzigen Paragraphen ersetzt worden: „Der Stempel für Frachtbriefe, insoweit dieselben dem Stempel unterworfen sind (Gesetz vom 20. März 1834), wird ohne Rücksicht auf das Format derselben auf den einheitlichen Satz von 10 Rappen festgesetzt." Was sagt nun das Gesetz von 1834? Es sagt: „Dem bernischen Stempel sind enthoben: b.... die Verträge und Fuhrbriefe aller Art, von einem Betrage von Fr. 20 und weniger," was dann mit der Einführung des neuen Geldes in 30 neue Franken umgewandelt worden ist. Wenn nun der neue Entwurf alle Frachtbriefe bis auf Fr. 50 vom Stempel befreit, so gewährt er doch offenbar eine Erleichterung, und ich kann darum nicht begreifen, wie man jetzt noch gegen diese Bestimmung protestiren kann, während gegenwärtig das Bestreben ist, dem Fiskus neue Hülfsquellen zuzuführen. Die Inkonvenienz, die Herr Rüfenacht bespricht, haben wir im gegenwärtigen Gesetz schon. Wenn gegenwärtig in einem Frachtbrief kein Werth verzeigt ist, so nimmt man an, er betrage mehr als Fr. 30, und muß, im Falle er nicht gestempelt ist, eine Buße aussprechen, und so ist es faktisch dazu gekommen, daß die Frachtbriefe mehr oder weniger alle gestempelt worden sind. Ich habe schon bei der ersten Berathung die Ehre gehabt, zu bemerken, daß in der Regel in einem Frachtbriefe kein Werth angegeben ist. Der Frachtbrief betrifft weder den Versender, noch den Empfänger, sondern blos den Frachtführer. In der Faktur, die eben den Frachtführer nichts angeht, sondern blos den Empfänger, ist der Werth der Sendung deklarirt; im Frachtbrief hingegen hat dies keine Bedeutung; denn der Frachtführer fordert seine Gebühr nicht nach dem Werth, sondern nach der Klasse der Gegenstände und nach dem Gewicht, und der Werth geht ihn also nichts an. Deshalb wird in den allerseltensten Fällen in einem Frachtbrief der Werth angegeben. Wenn es nun genügt, daß kein Werth angegeben werde, um den Frachtbrief stempelfrei zu machen, so werden in Zukunft alle oder die meisten Frachtbriefe dem Stempel entgehen. Ich möchte deshalb die Herren bitten, am Entwurf festzuhalten.

Karrer. Ich habe nur berichtigen wollen, was jetzt Herr Berger angebracht hat. Das Gesetz, das alle Frachtbriefe dem Stempel unterwirft, ist allerdings durch ein neues Gesetz vom Jahr 1864 aufgehoben worden, das die Frachtbriefe bis auf Fr. 30 stempelfrei erklärt. Hingegen sind diejenigen Frachtbriefe, die keine Werthangabe tragen, immer dem Stempel unterworfen gewesen; wenigstens habe ich die Ueberzeugung, daß der Richter in solchen Fällen hätte strafen müssen. Wenn man nicht die Bestimmung aufnimmt, daß die Frachtbriefe unter Fr. 50 eine Werthangabe haben sollen, um stempelfrei zu sein, so wird man die Erfahrung machen, daß die Stempelpflicht der Frachtbriefe über Fr. 50 vollständig illusorisch wird, was eine bedeutende Verminderung der Einnahmen des Staates zur Folge haben wird. Wenn wir die Finanzrekonstruktion wollen, so müssen wir die indirekten Einnahmen des Staates vermehren; wenn wir aber hiebei Gesetze machen, die in der Erleichterung des Publikums noch weiter gehen, als die bisherigen, so wischen wir mit der einen Hand durch, was wir mit der andern aufschreiben.

Was die Anträge der Herren Trachsel und Boivin betrifft, so habe ich geglaubt, die gesunde Vernunft gebe es mit sich, daß, wenn z. B. einem Darlehensvertrag über ein paar tausend Franken später noch eine Bürgschaftsverpflichtung beigefügt wird, was keine Vermehrung des Werthes im Hauptvertrag, sondern nur eine Sicherstellung des Gläubigers ist, dieses bloße Accessorium zum Hauptvertrag gar keinem Stempel unterworfen ist, weil der Hauptvertrag bereits den Werthstempel bezahlt hat. Wenn man indeß das deutlich im Gesetz haben will, so habe ich nichts dawider; jedenfalls ist es gut, wenn in die Verhandlungen aufgenommen wird, daß derartige accessorische Verträge, die dem Hauptvertrag nachgetragen werden, ohne dessen Werth zu alteriren, keinem neuen Stempel, geschweige denn dem Werthstempel unterworfen sind.

Steck. Ich glaube, es walte in Betreff der Anträge des Herrn Rüfenacht und von mir ein Mißverständniß. Wir beschweren uns nicht darüber, daß die Frachtbriefe überhaupt mit dem Stempel belegt werden, auch wenn kein Werth angegeben ist; wir anerkennen im Gegentheil vollkommen, daß das neue Gesetz eine bedeutende Erleichterung schafft, indem es das Maximum des stempelfreien Werths auf Fr. 50 setzt. Der Grund unserer Anträge liegt darin, daß die Frachtbriefe hier schlechter gestellt werden, als alle andern Akten. Wenn die Bezahlung des Stempels unterlassen wird, so kann man im Falle einer Anklage beweisen, daß der Akt wirklich nach dem Gesetz nicht stempelpflichtig war. Bei den Frachtbriefen hingegen ist dies nicht erlaubt, sondern wenn Einer unterläßt, einen nach dem Gesetz stempelfreien Frachtbrief mit einer Werthangabe zu versehen, so wird einfach angenommen, er habe das Stempelgesetz umgangen, und dann handelt es sich nicht nur um 10 Centimes, sondern um Fr. 10 Buße nebst Extrastempel. Hier wird also dem Angeklagten die Befugniß genommen, zu beweisen, daß der Frachtbrief nicht stempelpflichtig gewesen ist, und das Verbrechen, weshalb er um Fr. 11 gebüßt wird, liegt demnach nicht in der Widerhandlung gegen die Stempelpflicht, sondern nur in dem Umstand, daß er vergessen hat, den Werth

beizusetzen. Eben deshalb möchte ich darauf halten, daß lit. c so geändert werde, daß wenigstens der Angeklagte, wie es überall der Brauch ist, die Befugniß hätte, nachzuweisen, daß er nicht straffällig ist. Ich will nun definitiv beantragen, daß der zweite Satz von lit. c so redigirt werde: „Wenn in den in § 1, d genannten Akten kein Werth angegeben ist, so ist derselbe so lange als über Fr. 50 betragend anzunehmen, als nicht der Beweis des Minderbetrages geleistet ist."

Feune. Wir machen hier ein Gesetz für den Kanton Bern und vielleicht selbst für die Schweiz, bis jetzt hat aber noch Niemand an die in's Ausland gehenden Frachtbriefe gedacht. Wenn unsere Handelsleute Waaren nach Frankreich schicken, so sind die Frachtbriefe stempelfrei, während in Frankreich die Frachtbriefe über nach der Schweiz bestimmte Waaren der Stempelgebühr unterstellt sind. Gleich verhält es sich mit Deutschland und andern Staaten. Es ist also hier nicht Reciprocität vorhanden. Ich stelle deshalb den Antrag, es möchten Frachtbriefe für nach dem Ausland gehende Waaren, abgesehen von dem Werthe, dem Stempel unterworfen werden in dem Sinne, daß dabei die Reciprocität berücksichtigt werde.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auch jetzt wieder konstatiren, daß gegenüber allen den Wünschen, es solle das Stempelgesetz so einfach als möglich gehalten werden, und gegenüber den Aeußerungen sogar von Großrathsmitgliedern, der Entwurf sei immer noch viel zu komplizirt, die Verhandlungen weder in erster noch in zweiter Berathung dazu beigetragen haben, den Entwurf zu vereinfachen, so daß, wenn er nun etwas weitläufiger und unklarer wird, jedenfalls nicht die vorberathenden Behörden Schuld daran sind. Ich bitte die Mitglieder, das dann auch auf den Volksversammlungen zu sagen und nicht die Last an andern Orten abzuladen.

Nun noch einmal der Antrag der Herren Trachsel und Boivin. Ich glaube, es wäre vollkommen gerechtfertigt, für angehängte Verträge, wie Bürgschaften, Faustpfandverträge, Cessionen, Zinsverpflichtungen u. dgl. eine neue Stempelgebühr zu fordern, obschon nur den Formatstempel. Da aber solche Verhältnisse im bürgerlichen Leben ziemlich oft vorkommen, und da es dem Volksgefühl und der bisherigen Uebung widerspricht, solche Nebenverträge dem Stempel zu unterwerfen, da ferner finanziell nicht viel daran hängt, hingegen dieser Punkt der Annahme des Gesetzes durch das Volk Eintrag thun könnte, so bin ich persönlich einverstanden, diesen Wünschen Rechnung zu tragen, und glaube, auch der Berichterstatter der Kommission sei es. Ich möchte nun vorschlagen, die lit. b, welche speziell die Empfangscheine behandelt, stehen zu lassen, und dann eine neue lit. c beizufügen, die so lauten würde: „c. Accessorische Verträge (Bürgschaften, Cessionen, Zinsverpflichtungen u. dgl.), welche dem gestempelten Hauptvertrage nachgetragen werden."

Was die Frachtbriefe betrifft, so will ich mich in diesen Streit nicht mehr mischen. Es ist mir ziemlich gleichgültig, wie entschieden werden wird, wenn man nur einmal endgültig entscheidet. Gegenüber Herrn Steck muß ich aber doch darauf aufmerksam machen, daß mit seinem Antrage ein ganz neues strafrechtliches Element in das Strafgesetzbuch eingeführt würde, indem man bisher bei Polizeivergehen nicht darnach fragte, ob Jemand in doloser oder culposer Absicht handelte, sondern einfach die Widerhandlung als solche nahm und bestrafte. Wenn ich durch eine Straße fahre und nicht auf die rechte Seite ausweiche, so fragt man nicht, ob ich das expreß gemacht und in der Absicht, Jemand zu schaden, und ob ich das betreffende Gesetz gekannt habe oder nicht, sondern man hält sich einfach an die Thatsache, daß ich nicht rechts auswich. Würde man nun bei den Frachtbriefen einen solchen Beweis gestatten, so würde man damit eine Abänderung der bisherigen polizeistrafrechtlichen Begriffe und Bestimmungen einführen. Man legt nun der vorgeschlagenen Bestimmung von gewisser Seite eine große Bedeutung bei. Sie mag sie haben, ich weiß es nicht. Jedenfalls werden die betreffenden Frachtbriefe nicht viel Geld eintragen, und wenn man sie daher stempelfrei erklären will, so mag es geschehen, damit der Lärm einmal aufhöre und die Frage nicht wieder auftauche.

Trachsel in Niederbütschel. Der Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes befriedigt mich vollkommen und ich kann daher den meinigen fallen lassen.

Wyttenbach. Der Antrag des Herrn Finanzdirektors enthält gerade dasjenige, was ich beantragt habe. Ich kann daher meinen Antrag fallen lassen und mich dem seinigen anschließen.

Berichterstatter der Kommission. Ich kann mich persönlich der vom Finanzdirektor vorgeschlagenen Ergänzung auch anschließen, doch kann ich dabei nicht im Namen der Kommission sprechen. Man hat den Vorwurf gemacht, daß viele Bestimmungen unklar seien. Es ist allerdings schwer, die Sache für Jeden ganz klar zu machen. Es ist Manchem etwas ganz klar, während es mir nicht klar werden will, und umgekehrt. Dann kommt es auch darauf an, auf welchen Standpunkt man sich setzt. Eine Vorlage zu machen, welche Jeder verstehen kann, so daß er sie nur mit dem Löffel einzunehmen braucht, ist unmöglich. Was die Anregung des Herrn Rüfenacht betrifft, so dürfen wir nicht mehr auf den frühern Zustand zurückkommen. Nach dem bisherigen Gesetze waren die Frachtbriefe bis auf Fr. 30 befreit, während sie durch das neue Gesetz bis auf Fr. 50 befreit werden sollen. Das ist daher ein billiges Entgegenkommen. Daß man nun aber die Bedingung daran knüpft, daß Frachtbriefe ohne Werthangabe dem Stempel unterworfen sind, liegt auf der Hand; denn sonst würde stets unterlassen werden, den Werth auszusetzen. Herr Rüfenacht sagt, es wäre nicht recht, wenn man eine Sendung im Werthe von einem Franken dem Stempel unterwerfen würde. Da bin ich einverstanden, das soll nicht geschehen, aber sie wird ja durch das Gesetz befreit, und zwar wird nicht nur für Sendungen im Werthe von Fr. 1, sondern sogar für solche im Werthe von Fr. 50 die Stempelbefreiung ausgesprochen. Durch den Antrag des Herrn Steck würde eine Complikation in die Sache gebracht, welche vom Uebel wäre. Es wäre dieß eine Abänderung der gewöhnlichen Regeln des Strafverfahrens, und vor solchen Ausnahmen soll man sich hüten.

Rüfenacht. Ich gebe die Erklärung ab, daß ich mich dem Antrage des Herrn Steck anschließe. Auf die Bemerkung des Herrn Finanzdirektors, daß er über die Frage nicht orientirt sei und ihre Bedeutung nicht kenne, bemerke ich, daß der Handelsstand die Bestimmung nicht wegen des materiellen Werthes geändert wissen möchte, sondern weil er darin eine unnöthige Chicane erblickt.

Herrn Karrer bemerke ich, daß ich gegenwärtig keine Gesetzesbestimmung kenne, wonach der Werth auf dem Frachtbriefe angegeben werden soll.

Abstimmung.

1. Der Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes wird genehmigt.
2. Für lit. c des Entwurfs . . . 94 Stimmen.
   Für den Antrag Steck . . . . 18 „
3. Für den Antrag Feune . . . . Minderheit.

---

§ 3, I, a.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier schlagen die Regierung und die Kommission vor, unter diejenigen Akten, welche dem Werthstempel nicht unterworfen sind. auch die Sparhefte aufzunehmen, so daß nach dem Worte „Hypothek" eingeschaltet würde: „der Sparhefte." Der Grund, warum man die Sparhefte nicht mit dem Werthstempel belegen zu sollen glaubt, liegt darin, daß man die Spareinlagen in die Ersparnißkassen möglichst begünstigen, und daß man namentlich solche Einlagen, welche nicht aus großen Beträgen bestehen und auf wirklichen Ersparnissen beruhen, wie z. B. Einlagen von Dienstboten, nicht mit dem hohen Werthstempel, sondern nur mit dem Formatstempel, wie bisher, belegen soll. Würde man sie hier nicht besonders erwähnen, so würden diese Sparhefte mit dem Werthstempel belegt, indem es, streng genommen, Schuldverschreibungen sind.

Aellig. Es ist hier von Obligationen, Schuldverschreibungen und Aktien die Rede. Obligationen und Schuldverschreibungen werden meist von einzelnen Personen, Aktien dagegen von Gesellschaften ausgestellt. Wenn nun der Staat eine Abgabe verlangt, ist es nicht ganz gleich, ob er sie von einem Einzelnen, oder von einer Gesellschaft verlangt, welche mit einem bedeutenden Kapital arbeitet und bei welcher eine große Zahl meist wohlhabender Leute betheiligt sind. Ich glaube daher, es sollte da ein Unterschied gemacht und Obligationen und Schuldverschreibungen als eigene Lit. aufgenommen werden. Ich möchte damit namentlich eine Erleichterung zu Gunsten des kleinen Mannes, des kleinen Landwirths, Handwerkers und Geschäftsmannes, bezwecken. Der kleine Landwirth, der etwa im Frühjahr eine Kuh kauft und sie im Herbst bezahlen will, kommt oft in den Fall, für kurze Zeit eine Obligation auszustellen. Ebenso der Handwerker, der auf kürzere Zeit seine Waare von einem Lieferanten bezieht, und so auch der kleine Geschäftsmann. Diese Obligationen haben meist nur eine kurze Dauer und sind bei Vorweisung zahlbar, und es scheint mir daher nicht gerechtfertigt, dafür eine so hohe Abgabe zu verlangen. Mein Antrag geht daher dahin, für Obligationen und Schuldverschreibungen eine eigene Lit. aufzustellen und sie in folgender Weise zu belegen: für Fr. 51 bis 500 mit 10 Rp., für Fr. 500 bis 1000 mit 50 Rp. und nachher von je Fr. 100 10 Rp. mehr. Man wird auch da sagen, es werde dadurch das Gesetz komplizirt. Ich glaube aber, es komplizire das Gesetz in einer Weise, die für die kleinen Leute sehr verständlich ist und von ihnen gerne gesehen werden wird. Es wird diese Abänderung das Gesetz auch bei der Landbevölkerung gängiger machen.

Kuhn. Der Antrag des Herrn Aellig ist ganz gut gemeint, allein seinen Wünschen ist ja im Gesetze Rechnung getragen. Es kann Jeder, der auf kürzere Zeit Geld haben muß, statt einer Obligation einen Wechsel ausstellen, und dann hat er blos 10 Rp. für Fr. 51—100 zu zahlen.

Nußbaum in Worb. Der Herr Finanzdirektor will auch Sparhefte vom Werthstempel ausnehmen. Ich glaube, er habe da mehr Einlagen von Dienstboten im Auge. Ich exemplifizire aber mit der Spar- und Leihkasse in Bern, bei welcher viele Depots auf Sparhefte angelegt sind, welche nicht eigentliche Spareinlagen sind, sondern wo der Betreffende mit diesem Gelde verkehrt, wie bei einem eigentlichen Conto-Corrent. Das ist auch bei andern ähnlichen Anstalten der Fall. Nach meinem Dafürhalten sollen diese Gutscheine auch unter diese Ausnahmsbestimmung fallen; denn es ist rein unmöglich, daß sie dem reinen Werthstempel unterstellt werden können. Ich möchte daher beifügen: „Sparhefte und andere gleichartige Akten."

Berichterstatter des Regierungsrathes. Als jüngst in der Kommission der Antrag gestellt wurde, hier eine Ausnahme für Sparhefte zu machen, konnte sich der Finanzdirektor diesem Antrage anschließen in dem Sinne, daß darunter nur die eigentlichen Sparhefte verstanden seien, was man bisher als solche bezeichnet hat, diejenigen Hefte, auf welche Spareinlagen in solche Ersparnißkassen gemacht werden, wie sie noch in der Mehrzahl bestehen und die eigentlich gemeinnützige Zwecke verfolgen, welche nicht große Dividenden vertheilen, und wobei die an der Spitze stehenden Persönlichkeiten ihre Arbeit fast gratis ausführen. Wenn Jemand in solche Kassen kleinere oder größere Beträge Jahr um Jahr anlegt und vielleicht von Zeit zu Zeit auch wieder etwas daraus zurückzieht, ohne aber einen eigentlichen großen Geldverkehr zu haben, so sollen die daherigen Sparhefte dem Werthstempel nicht unterliegen. Eine solche gemeinnützige Anstalt ist nun aber nicht jede Spar- und Leihkasse und auch nicht die sonst rühmlichst bekannte Spar- und Leihkasse in Bern; denn wenn so schöne Dividenden vertheilt werden, so ist es keine große Gemeinützigkeit, einer solchen Anstalt anzugehören. Da möchte ich einen solchen Geldverkehr nicht von der größern Gebühr ausnehmen. Ich glaube, man solle sich ausdrücklich auf die Sparhefte beschränken, und was man darunter versteht, ist im ganzen Lande sehr genau und gut bekannt. Darüber hinaus möchte ich im Interesse des Gesetzes nicht gehen. Ich möchte auch nicht, wie Herr Aellig beantragt, eine weitere Ausnahme machen zu denjenigen, welche bereits bestehen. Das Gesetz wird unpopulär bleiben, man mag daran feilen so viel man will. Wir können das Gesetz nur dadurch gängig machen, daß wir dem Volke sagen, es sollen dadurch indirekte Einnahmen geschaffen werden, und wenn dies nicht geschehe, so müsse eine Extrasteuer bezogen werden. Das ist das beste Motiv und die allerbeste Argumentation dafür. Gestützt hierauf und auch auf dasjenige, was Herr Kuhn gesagt hat, möchte ich auf Abweisung des Antrages des Herrn Aellig antragen.

Studer. Ich begreife die Absicht des Berichterstatters ganz gut, nur finde ich, der Ausdruck „Sparhefte" sei nicht gut gewählt. Die Spar- und Leihkasse in Bern nennt die Büchlein, auf welche sie Einlagen annimmt, auch Sparhefte. Um jeden Zweifel zu vermeiden, wäre es vielleicht am besten, den Antrag des Herrn Nußbaum anzunehmen.

Aellig. Herr Kuhn sagt, man könne zum Wechsel greifen. Das ist allerdings richtig. Doch muß ich bemerken, daß beim Wechsel eine höhere Taxe bezahlt werden müßte, als ich beantragt habe. Zudem verhält es sich mit dem Wechsel bei den Landleuten wie mit einer elektrischen Batterie: wenn Einer einmal einen Schlag erhalten hat, so rührt er sie nicht mehr an. Mancher ist schon zu Schaden gekommen infolge Unkenntniß des Wechselgesetzes. Es ist gut, wenn die Wechsel im Volke immer mehr verschwinden und sich auf den Handelsstand beschränken. Wenn der Herr Finanzdirektor sagt, es müsse Geld beschafft werden, so ist dies richtig. Indessen wenn man eine Erleichterung schaffen kann für Leute, welche ohnehin schwer unter den Staatsabgaben seufzen, so glaube ich, man sollte das nicht von der Hand weisen. Diese Erleichterung würde übrigens nicht einen so großen Ausfall zur Folge haben.

Wyttenbach. Der Herr Finanzdirektor hat erklärt, unter Sparheften seien solche verstanden, wo es sich um wirkliche Spareinlagen handelt, und nicht um Gelder geschäftlicher Natur. Nun wissen Sie, daß auch die bernische Hypothekarkasse sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse der Erleichterung des Verkehrs sogenannte Sparhefte ausgibt. Diese Hefte tragen die Aufschrift „Sparheft". Sollen nun solche Sparhefte dem Werthstempel oder dem Formatstempel unterworfen sein? Ich glaube, es solle der Formatstempel angewendet werden. Ich nehme den Fall an, ein Geschäftsmann legt in die Hypothekarkasse auf ein sogenanntes Sparheft Fr. 20,000 in Conto-Corrent. Da müßte bei dem Werthstempel Fr. 20 Stempelgebühr bezahlt werden. Nach 2—3 Tagen kommt der Einleger in den Fall, sein Geld zurückzuziehen. Zins erhält er keinen. Ich glaube nicht, daß es im Sinn und Geist des Gesetzes sei, da den Werthstempel zu verlangen. In praktischer Beziehung würde das zu einer sehr schwierigen Manipulation führen. Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Nußbaum.

Bürki. Als derjenige, der in der Kommission den Antrag gestellt hat, die Sparhefte auszunehmen, erlaube ich mir auch einige Worte. Ich wollte der Sache durchaus nicht diese Einschränkung beilegen, wie wir sie nun vom Herrn Finanzdirektor hörten. Man redet von Ersparnißkassen. Wir haben verschiedene andere Institute, welche eine analoge Einrichtung in Bezug auf die Sparhefte haben. Ich nenne die Volksbank, wo es schon der Name mit sich gibt, daß sie eine gemeinnützige Anstalt ist. Ich mache den Finanzdirektor aufmerksam, daß es schwierig ist zu unterscheiden, wo die Gemeinnützigkeit aufhört und der Egoismus anfängt. Es wäre in der Praxis außerordentlich schwierig, ein Conto-Corrent-Carnet mit dem Werthstempel zu belegen. Wenn Einer heute Fr. 5000 einlegt und sie morgen wieder zurückzieht, soll er da den Werthstempel von Fr. 5 zahlen, also 1 ‰ von einem einzigen Tage oder 36½ % per Jahr? Das würde diesen Verkehr dem Publikum geradezu unmöglich machen und die Banken zwingen, die Einrichtung zu ändern und z. B. eine Form Reçües, eine gewisse Form von Gutscheinen, welche nicht dem Werthstempel unterliegen, einzuführen. Ich glaubte im Anfang auch, der Ausdruck „Sparhefte" würde genügen. Da nun aber der Finanzdirektor gewissermaßen eine offizielle Interpretation gegeben hat, welche in die Verhandlungen kommt, muß ich die Ansicht des Herrn Nußbaum unterstützen, wonach der Sinn der ist, daß Sparhefte im Allgemeinen und nicht nur in diesem engen Sinne verstanden sind. Herr Aellig will die Aktien höher belasten mit der Behauptung, Aktiengesellschaften seien reich und Aktionäre seien auch reiche Leute, die man schon ein wenig zwicken könne. Ich erlaube mir aber darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht nur reiche Aktiengesellschaften gibt, sondern auch solche, welche gemeinnützige Zwecke verfolgen, und zwar noch eher als die Obligationsinhaber, z. B. Konsumvereine. Es wird sogar in Religion in Aktien gemacht. Man kann nicht nach der Ansicht des Herrn Aellig verfahren. Er hat von Obligationen bei Vorzeigung zahlbar gesprochen. Ich glaube nicht, daß es ein normaler Zustand sei, wenn eine Obligation bei Vorzeigung zahlbar ausgestellt wird. Man kann sich auch behelfen, wie Herr Kuhn bemerkt hat, oder eine andere Form der Schuldverschreibung brauchen, ohne daß man gerade zum Wechsel zu greifen braucht, wenn man sich vor demselben fürchtet.

Berichterstatter der Kommission. Ich muß mich gegen den Antrag des Herrn Nußbaum aussprechen. Es würde zu Verwicklungen aller Art führen, wenn man sagt: „ähnliche Akten". Was versteht man darunter? Ein Kassaschein ist auch ein ähnlicher Akt und würde daher auch vom Werthstempel ausgenommen. Wenn Einer einen Conto-Corrent hat bei einer Bank, so ist es klar, daß nicht jede seiner Einzahlungen mit dem Werthstempel versehen werden muß. So wird auch, wenn Einer Deponent ist, wo er Tag für Tag über sein Depot verfügen kann, der Werthstempel nicht bezahlt zu werden brauchen. Dagegen soll er für Kassascheine bezahlt werden. Streng genommen hätten auch die Sparhefte den Werthstempel ganz gut zahlen können, allein man wollte sie davon befreien, um die Leute nicht zu decouragiren. Ich glaube, der Große Rath soll sich hüten, so unbestimmte Vorschriften aufzustellen, wie sie Herr Nußbaum vorgeschlagen hat.

Reisinger. Es ist dem Gesetz von verschiedenen Seiten der Vorwurf gemacht worden, es sei nicht deutlich. Ich erlaube mir nun einen redaktionellen Abänderungsantrag. Ich möchte nämlich die Worte „ist, mit Ausnahme jedoch . . . . . Hagelversicherungen" hier streichen und dann die Ausnahmen in einem Nachsatz aufführen. Dadurch würde die Sache viel klarer.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist richtig, daß Herr Bürki der Urheber des Antrages betreffend die Sparhefte war. Er hat den Antrag in der Kommission in unverfänglicher Weise vorgebracht, so daß der Finanzdirektor wirklich glaubte, es handle sich nur um eigentliche Sparhefte. Erst heute geht ihm ein Licht auf, was Herr Bürki eigentlich gewollt hat, und wenn es schon so deutlich in der Kommission gesagt worden wäre, so hätte der Finanzdirektor dem nicht beistimmen können. Der Finanzdirektor will nicht, daß Jemand, der Fr. 5 oder 10,000 von seinem Nachbar entlehnt, dafür den Werthstempel zahlen soll, während ein Anderer, der in ein Geldinstitut geht und dort Fr. 5000 unter dem Namen eines Sparheftes anlegt, davon befreit werden soll, wobei noch zu bemerken ist, daß er nicht einmal die Steuer zu bezahlen braucht, indem sie von der Bank getragen wird. Da nun also die Sache so gemeint ist, wie es heute von verschiedenen Seiten ausgesprochen worden ist, so erkläre ich im Interesse der Gerechtigkeit und Billigkeit und der Finanzen, daß ich meine ursprüngliche Zustimmung zurück-

ziehe und den Antrag stelle, es seien die Sparhefte ganz zu streichen. Wenn man nicht darüber einig werden kann, daß darunter nur eigentliche Spareinlagen verstanden sind, so kann ich nicht beistimmen.

Rüfenacht. Ich möchte die Sparhefte hier unter die Ausnahmen aufnehmen, aber ich bin allerdings einverstanden, daß es nicht thunlich ist, die von Herrn Nußbaum vorgeschlagene Redaktion anzunehmen, welche zu unbestimmt ist. Es wäre unklug und unrecht, die Sparhefte mit dem Werthstempel zu belegen. Es ist vorhin von der Spar- und Leihkasse in einer Weise gesprochen worden, woraus ich schließe, der Herr Finanzdirektor bedaure, daß man da zu Handen des Staates nicht mehr schöpfen könne. Ich glaube aber, es wäre gut, wenn recht viele solche Anstalten wären. Die genannte Anstalt hat z. B. in diesem Jahre Fr. 7000 zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Sie besitzt 15,000 Sparbüchlein und die Gesammteinlagen belaufen sich auf 13 Millionen Franken. Es kommen also auf ein Büchlein durchschnittlich 800 Franken, woraus hervorgeht, daß dort kleine Leute ihre Einlagen machen. Solche Leute aber, die dort ihre Ersparnisse einlegen, dafür mit dem Werthstempel zu belasten, wäre nicht richtig. Die Fälle, welche erwähnt worden sind, daß auf solche Weise ein bedeutender Geldverkehr stattfinde, mögen allerdings vorkommen, aber bilden jedenfalls nur eine verschwindende Minderheit.

Friedli. Ich bin auch mit einer Kasse bekannt, welche für mehrere tausend Franken solche Sparhefte hat. Solche Einlagen möchte ich auch ausnehmen, aber nur bis zu einer gewissen Summe. Es ist nicht recht, daß Diejenigen, welche Fr. 20—30,000 in einem Sparhefte haben, nicht ein Mehreres bezahlen. Daher stelle ich den Antrag, man möchte die Ausnahme der Sparhefte auf Beträge unter Fr. 2000 beschränken.

Karrer. Die Kommission hat die Sparhefte hier ausgenommen, weil sie von der Ansicht ausging, es sei nicht billig, daß dieselben mit dem Werthstempel belegt werden. Man muß sich nun vorstellen, wie sich die Sache verhält. Die meisten Ersparnißkassen haben nichts anderes als solche Büchlein. Es gibt aber auch Ersparnißkassen, welche Geld aufnehmen auf gewöhnliche Obligationen. Nun versteht es sich von selbst, daß die Obligationen mit dem Werthstempel belegt werden. Wenn man aber auch diese Büchlein mit dem Werthstempel belegen wollte, so könnte ich mir nicht denken, wie das in der Praxis geschehen sollte, ohne daß eine Unmasse Verstöße gegen das Gesetz vorkämen. Es legt z. B. Einer Fr. 50 ein und läßt es mit Zins und Zinseszins stehen. Wer sollte nun da nachrechnen, in welchem Augenblicke die Einlage die Summe erreicht, welche dem Werthstempel unterliegt? Ich bin selber Vorstand einer Ersparnißkasse, welche schon seit Jahren existirt, und kann mir nicht vorstellen, wie da vorgegangen werden sollte. Es wäre unmöglich, eine gesetzliche Bestimmung zu finden, welche chikanöser und unausführbarer wäre. Ersparnißkassen, welche nicht gleichzeitig Spekulationskassen sind, würden dadurch fast unmöglich gemacht. Daher glaube ich, es sei dem Finanzdirektor nicht so Ernst gewesen, als er seinen Antrag zurückzog, sondern er habe dies blos gethan als Gegensatz zu den Ansprüchen, welche von Seite der Kassen an das Stempelgesetz gemacht werden wollten. Ich möchte daher dabei bleiben, daß Sparhefte bei Ersparnißkassen nur dem Formatstempel unterliegen. Die Gerichte wissen dann schon, was sie darunter verstehen sollen. Die großen Banken haben in der Regel keine solchen Sparhefte, sondern Conto-Corrente, und es wird dabei die Sache nicht mit Büchlein, sondern auf dem Wege der Korrespondenz gemacht. Andere Banken arbeiten mit sogenannten Chèquebüchern, aber auch nur für Diejenigen, welche Depôts haben. Für diese Chèques ist im Gesetze gesorgt. Ein späterer Paragraph bestimmt, daß sie nur dem Formatstempel unterworfen sind, wenn sie nur kurze Zeit zirkuliren, während sie dem Werthstempel unterliegen, wenn sie längere Zeit in Zirkulation bleiben. Ich möchte also, daß die Sparhefte bei den Ersparnißkassen hier als Ausnahme aufgenommen werden möchten.

Präsident. Es wird mir mitgetheilt, daß die Kommission folgende Redaktion vorschlage: „Sparhefte bei Ersparnißkassen."

Abstimmung.

1. Für lit. a des Entwurfes gegenüber dem Antrag Aellig	Mehrheit.
2. Eventuell für den Antrag Nußbaum	Minderheit.
3. „ „ „ „ Friedli .	„
4. Für den Antrag der Kommission in der soeben vom Präsidenten erwähnten Redaktion	Mehrheit.
5. Für den Antrag Reisinger . . .	Minderheit.

---

§ 3, lit. b.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird von Seiten des Vereins für Handel und Industrie gewünscht, daß zur Verdeutlichung des Inhalts eine Redaktionsveränderung vorgenommen werde. Er macht nämlich aufmerksam, daß man bei der gegenwärtigen Redaktion die Bestimmung: „welche bei Sicht . . . . zirkuliren" auch auf die Wechsel beziehen könnte, und schlägt deshalb vor, zu sagen: „für Wechsel und für diejenigen indossamentsfähigen Anweisungen, welche u. s. w." Es würde also nur das Wort „für" eingeschoben. Ich habe dagegen nichts einzuwenden.

Berichterstatter der Kommission. Ich bin auch einverstanden. Hingegen ist vom nämlichen Verein noch eine weitere Bemerkung gemacht worden. Er will den Ausdruck „Träger" im zweiten Alinea näher erläutert wissen durch den Zusatz: „Indossant oder Mandatar zur Accepteinholung." Ich halte nun aber dafür, daß diese Einschaltung die Sache nur unklarer machen würde, indem das Wort „Träger" der eigentliche technische Ausdruck ist, der auch vollständig dem französischen Wort „porteur" entspricht. Man könnte vielleicht sagen, unser Wechselgesetz kenne den Ausdruck „Träger" nicht, sondern sage: „Inhaber"; allein der Ausdruck „Träger" ist einmal gäng und gäbe, und jedenfalls wäre die Einschaltung ungenügend, indem es sich nicht nur um den Fall der Einholung des Wechselacceptes handelt, sondern in den mehreren Fällen um das Indossiren des Wechsels zur Bezahlung.

v. Graffenried. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß die Schwierigkeit darin liegt, wenn der Träger

Träger ist ohne Indossament. (Mehrere hier folgende Sätze wurden wegen des im Saale herrschenden starken Geräusches nicht verstanden.) Dann ist kein Indossament zu seinen Gunsten, und da könnte die Frage entstehen, ob er wirklich Träger ist. Man könnte vielleicht sagen: „Träger mit oder ohne Indossament"; dann würde es allen Fällen entsprechen.

Bürki. Ich muß zunächst aufmerksam machen, daß der vom Handelsverein vorgeschlagene Ausdruck „Indossant" vollständig unrichtig ist; denn der Indossant ist auf Deutsch derjenige, der den Wechsel abtritt, während der Handelsverein sagen wollte: „Indossat", d. h. derjenige, der den Wechsel durch Indossament besitzt. Dieser Beisatz würde also die Sache vollständig verwirren. Der Herr Berichterstatter der Kommission hat Ihnen bereits gesagt, daß der Ausdruck „Träger" der handelsmännisch richtige ist für den Besitzer oder Inhaber eines Wechsels. Dieser Ausdruck umfaßt Alles, und da das Gesetz ohnehin lang genug ist, so ist es nicht indizirt, noch etwas beizusetzen. Auch der Zusatz, den Herr v. Graffenried vorschlägt, würde die Sache nur kompliziren und in den Sammelnamen „Träger" einen gewissen Zweifel hineinbringen. Wir haben in der Kommission lange darüber geredet und schließlich einstimmig gefunden, daß man keinen bessern Ausdruck wählen könne.

Kuhn. Herr v. Graffenried hat den Fall im Auge, wo ein Wechsel zum Accept geschickt wird. Nun ist aber der Betreffende, der den Wechsel bekommt, nicht der Inhaber und auch nicht der Träger, sondern er ist nur derjenige, der die Kommission, die ihm übertragen wird, besorgt. Der eigentliche Träger ist derjenige, der ihm den Wechsel zuschickt, und dieser muß den Stempel bezahlen. Wenn er z. B. in Paris wohnt, und ich bekomme von ihm den Wechsel zum Accept zugeschickt, so vollziehe ich natürlich diesen Auftrag, klebe die Stempelmarken auf den Wechsel, präsentire ihn zum Accept, schicke ihn dann zurück und mache dem Auftraggeber dafür die Rechnung. Dieser ist also der Träger, so lange er nicht indossirt hat, und es ist somit der von Herrn v. Graffenried vorgeschlagene Zusatz überflüssig.

Ballif. (Eine erste Bemerkung über die vom Verein für Handel und Industrie vorgeschlagene Redaktionsabänderung ist dem Stenographen bei dem leisen Vortrag des Redners gänzlich entgangen.) Sodann mache ich aufmerksam, daß der Wechselstempel sehr oft in dem gleichen Geschäft drei- viermal bezahlt werden muß und jedenfalls den Handelstand sehr fühlbar treffen würde. Ich habe zugleich zu konstatiren, daß beim Handelsstande der gute Wille vorhanden ist, das Stempelgesetz anzunehmen, und daß er sich auch dem Wechselstempel im Allgemeinen nicht widersetzt, wenn man billigen Wünschen in dieser Beziehung einige Rechnung trägt. Wenn auch der Handelsstand dabei in erster Linie getroffen wird, so hat er doch das Gefühl, daß er, gleich wie andere, helfen muß, dem Staate neue Finanzquellen zu eröffnen. Um nun diesen Wünschen des Handelsstandes Ausdruck zu verschaffen, möchte ich den Antrag stellen, der eigentlich vom Handelsverein selbst hat gestellt werden sollen, aber aus Irrthum nicht in seiner Eingabe enthalten ist, daß nämlich statt der Skala des Entwurfs diejenige acceptirt werde, die in dem vom Volke verworfenen Entwurf vom Jahr 1878 enthalten war. Diese Skala beträgt:

15 Rp. für Wechsel bis und mit Fr. 500.
30 „ „ „ von Fr. 501 bis Fr. 1000

und so fort 15 Rp. mehr für je Fr. 500. Wir glauben, daß diese Skala keinen großen Minderertrag für den Staat zur Folge hätte, und daß dies sich übrigens vielleicht dadurch wieder kompensiren würde, daß das Gesetz bei dieser einfacheren Skala viel besser gehandhabt werden könnte. Ferner könnte dem Ausfall leicht abgeholfen werden durch Erhöhung des Banknotenstempels, was jedenfalls viel populärer wäre und der Annahme des Gesetzes durch das Volk viel weniger schaden würde, als die Skala des Entwurfs, die dem Handelsstande nicht genehm ist. Wir haben gestern die Extrasteuer verworfen, und es ist in Folge dessen doppelt wünschenswerth, daß die drei indirekten Steuergesetze angenommen werden. Machen wir also, daß dem Handelsstand die Annahme nicht zu schwer wird. Ich empfehle Ihnen bestens meinen Antrag.

v. Graffenried. Ich muß dem Herrn Oberst Kuhn auf seine Bemerkungen Folgendes erwidern. Ich glaube, er hat gerade die Nothwendigkeit bewiesen, daß der Zusatz entweder des Handelsvereins oder der meinige aufgenommen werde. Herr Kuhn hat gesagt, wenn ein Wechsel von Paris nach Bern geschickt werde, um zum Accept vorgewiesen zu werden, so sei der Träger der Pariserinhaber. Aber gerade in diesem Falle entgeht dann dieser Träger dem Stempel, weil es heißt, zur Bezahlung desselben sei verpflichtet der erste im Kanton wohnhafte Träger. Daraus geht gerade die Undeutlichkeit des Wortes Träger hervor. Um dieser Undeutlichkeit den Riegel zu stecken, hat der Handelsverein verlangt, daß das Wort Träger in dem Sinne ausgelegt werde, daß auch der Träger ohne Indossament zur Bezahlung der Stempelgebühr angehalten werden könne. Es ist selbstverständlich, daß dann dieser Mandatar den Werth des bezahlten Stempels von seinem Auftraggeber in Paris nachholt, und gerade darum muß dieser Regreß im Gesetz begründet sein.

Lehmann-Cünier. Ich kann mich eventuell dem Antrag anschließen, die Skala des frühern Gesetzes wieder herzustellen. In Betracht aber, daß es sich um ein fiskalisches Gesetz handelt, kann ich auch den Antrag der Regierung und der Kommission acceptiren, soweit es die Skala bis Fr. 1000 betrifft. Hingegen für Beträge über Fr. 1000 möchte ich statt: „10 Cent. für je Fr. 200 mehr" sagen: „5 Cent. für je Fr. 200 mehr." Ich glaube, es liege das im Interesse des Staates selbst, indem sonst gerade die großen Wechsel unserem Kanton entzogen würden, weil eben noch andere Kantone da sind, die kein Stempelgesetz haben. Trotzdem wir ein fiskalisches Gesetz machen, sollten wir doch gewisse Schranken nicht überschreiten, und ich glaube, daß dieser Antrag die Handelswelt befriedigen würde.

Kuhn. Ich will Herrn v. Graffenried nicht lange erwidern. Man kann die Sache anschauen, wie man will; aber die Hauptsache ist doch die, daß ein hier zahlbarer Wechsel schließlich zur Bezahlung präsentirt wird, und dann wird unter allen Umständen der Stempel darauf gesetzt werden müssen, wenn auch der Mandatar ihn bei der Acceptation nicht hätte stempeln lassen. Die Sache ist also im Grunde für den Fiskus ganz gleichgültig, und der Antrag des Herrn v. Graffenried würde die Sache nur kompliziren.

Boivin. Ich beantrage, am Schlusse beizufügen: „oder im Falle der Acceptation der Acceptant.“ Dann weiß man, daß derjenige verantwortlich ist, welcher zahlt.

v. Graffenried. Ich möchte Herrn Kuhn bemerken, daß es sehr viele Fälle gibt, wo Wechsel vom Ausland zum Accept nach der Schweiz geschickt, dann aber nicht zur Bezahlung vorgewiesen, sondern im Conto-Corrent verrechnet und durch Erneuerung ersetzt werden. In diesem Fall hätte offenbar der Wechsel den Stempel nicht bezahlt.

Bürki. Der Antrag des Herrn Boivin, man solle beisetzen: „der Acceptant“ ist überflüssig; denn wer soll dann sonst den Stempel tragen, als der Acceptant? Den Fall, den Herr v. Graffenried vorsieht, kenne ich in der Praxis gar nicht. Ich glaube, auch derjenige, der den Wechsel ohne Indossament besitzt, ist als Träger anzusehen und hat die Verpflichtung, den Stempel zu bezahlen. Der Ausdruck „Träger“ umfaßt also Alles.

Abstimmung.

1. Eventuell, für den Antrag Lehmann, gegenüber dem Antrag Ballif . . . . . Minderheit.
2. Definitiv, für die Skala des Entwurfes, gegenüber dem Antrag Ballif . . . Mehrheit.
3. Eventuell, für den Antrag v. Graffenried, gegenüber dem Antrag Boivin . . . Minderheit.
4. Definitiv, für die Redaktion des Entwurfs, gegenüber dem Antrag Boivin . . Mehrheit.

---

§ 3, lit. c.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Lit. wird Ihnen in gleicher Weise vorgeschlagen, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen ist. Bei dieser ist unter anderm von Herrn Feller folgende Skala vorgeschlagen worden: 25 Rp. für Noten bis und mit Fr. 50
50 „ „ „ von Fr. 51 bis 100
Fr. 1. 50 „ „ von „ 101 bis 500
„ 3 „ „ von „ 501 bis 1000
und Fr. 3 für je Fr. 1000 mehr. Man hat mir damals von verschiedenen Seiten bemerkt, die Tendenz der Regierung werde eigentlich durch diesen Antrag besser verfolgt, als durch den der Regierung selber, indem die Taxen des Herrn Feller bedeutend mehr Geld abwerfen würden. Um zu prüfen, ob dieß richtig sei, sind seither Berechnungen angestellt worden, wozu sich kein anderes Institut besser eignet, als die Kantonalbank, deren Notenemissionen man genau kennt. Die Kantonalbank hat gegen 8 Millionen Noten emittirt, worunter 50,000 Stück zu Fr. 50
30,000 „ „ „ 100
1,663 „ „ „ 500
und 1,372 „ „ „ 1000.
Andere Geldinstitute werden in ähnlichen Verhältnissen emittiren. Wenn man auf diese Emission die Skala der Regierung anwendet, so müßte davon zusammen bezahlt werden Fr. 63,285, nach der Skala des Herrn Feller aber nur Fr. 34,065. Es kommt dies daher, daß Herr Feller die kleineren Noten bis auf Fr. 50, die in großer Anzahl vorhanden sind, geringer taxiren will, als die Regierung.

Ein neuer Vorschlag ist von dem Verein für Handel und Industrie gemacht worden. Nach ihm soll die Stempelabgabe betragen: 50 Rp. für die Noten bis Fr. 100,
Fr. 1 „ „ „ bis „ 500,
und Fr. 1 für je Fr. 500 mehr. Dieser Antrag, auf die Emission der Kantonalbank angewendet, würde Fr. 44,407 abwerfen. Da nun der Große Rath in seiner ersten Berathung die Tendenz der Regierung, die höchste Besteurung der Banknoten anzuwenden, mit großer Mehrheit zu der seinigen gemacht hat, so stellt die Regierung den Antrag, an ihrer Skala festzuhalten.

Berichterstatter der Kommission. Ich kann über diese Frage nur meine eigene Meinung abgeben, indem die Petition des Vereins für Handel und Industrie erst Samstag Mittags eingelangt und mir, dem Präsidenten der Kommission, erst Montag Mittags zugestellt worden ist. Ich habe sie hierauf geprüft und gestern dem Herrn Finanzdirektor übergeben, und in Folge dessen ist keine Zeit mehr gewesen, die Kommission noch einmal zusammenzuberufen. Ich finde den Vorschlag dieser Eingabe ganz gerechtfertigt und der Billigkeit angemessener, als den der Regierung. Es kommen im Kanton Bern blos zwei Institute in Frage, die Kantonalbank und die eidgenössische Bank. In Bezug auf die erste ist es gleichgültig, was für Taxen wir aufstellen, indem ihr Reinertrag exakt um so viel abnimmt, als wir ihre Stempelgebühren erhöhen. Was aber die eidgenössische Bank betrifft, so wiederhole ich, was ich schon früher ausgesprochen habe. Ich fürchte, wenn man die Besteurung der Noten zu hoch schraubt, so werde die eidgenössische Bank in Zukunft ihre Notenmissionen nicht mehr von Bern aus machen, sondern von andern Kantonen aus, wo sie Filialen hat, z. B. von Chauxdefonds aus, wo keine Stempelsteuer besteht, und man wird ihr das Recht dazu kaum bestreiten können. Ich stimme deshalb persönlich zum Vorschlag des Vereins für Handel und Industrie. Es ist kein billiges Verhältniß, die Noten von Fr. 50 gleich zu besteuern, wie die von Fr. 100 und Fr. 500.

Ballif. Ich hatte eigentlich im Sinn, den Vorschlag des Vereins für Handel und Industrie zu unterstützen. Nachdem uns aber der Herr Finanzdirektor vorgerechnet hat, daß dieser dem Staate, gegenüber dem Vorschlag der Regierung, eine Mindereinnahme von Fr. 20,000 verursachen würde, ziehe ich meinerseits diesen Antrag zurück, indem der Verein gerade den Zweck hatte, durch den höheren Stempel für alle Noten über Fr. 100 eine Mehreinnahme für den Staat zu erzielen.

Roth. Ich möchte den Antrag stellen, daß den Banken zur Einlösung der alten Noten und zur Ersetzung derselben durch neue ein Zeitraum z. B. von 10 Jahren eingeräumt werde. Wenn man das nicht thut, so werden sie die gleichen Noten so lange als möglich zirkuliren lassen.

Kuhn. Ich weiß ganz gut, daß der Wind gegenwärtig dahin pfeift, die Banknoten so hoch als möglich zu besteuern. Allein ich möchte aufmerksam machen, daß, wenn man die kleinen Noten so hoch besteuert, die betreffenden Institute keinen Grund mehr haben werden, solche auszugeben, und daß in Folge davon denn doch ein bedeutendes Verkehrsmittel verschwinden wird. Wenn wir bedenken, daß der gesetzliche Kassenbestand der 24 schweizerischen Konkordatsbanken sich auf 34 Millionen

Baargeld beläuft, während ihre ganzen Notenemission 102 Millionen beträgt, wovon gewöhnlich circa 80 Millionen zirkuliren, so ist es begreiflich, daß, wenn die Notenzirkulation in Folge allzugroßer Besteurung abnehmen sollte, man nachher dieses Verkehrsmittel mit Baarfonds ersetzen müßte. Dadurch würde aber der Werth des Geldes und in Folge dessen der Skontosatz bedeutend steigen, was dem Handel und der Industrie großen Schaden zufügen würde und nationalökonomisch nicht gerechtfertigt wäre. Was die materielle Bedeutung der Sache betrifft, so würde die eidgenössische Bank, die neben der Kantonalbank die einzige Zeddelbank ist, wenn sie recht will, der Besteurung ausweichen können, indem sie ihre Emission bei einem ihrer Comptoirs in Chaux-de-fonds oder Lausanne macht, wo kein Stempel bezahlt wird. Die Kantonalbank aber hat man, wie schon gesagt worden ist, kein Interesse, mehr zu belasten. Ich möchte also den Antrag des Vereins für Handel und Industrie unterstützen.

Abstimmung.

1. Für die Skala des Entwurfs . .	68	Stimmen.
Für die Skala des Handelsvereins .	26	„
2. Für den Antrag Roth		Minderheit.

---

§ 3, Ziffer II.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist hier nur zu bemerken, daß in lit. b die Worte „Quittungen und" nun ebenfalls zu streichen sind, nachdem man in der ersten Berathung dieselben bei § 1, lit. b gestrichen und nur den allgemeinen Ausdruck: „Empfangsbescheinigungen" beibehalten hat. Die Anträge des Herrn Steiner zu lit. b sind bereits bei § 2 berücksichtigt worden.

Mit der vom Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Streichung genehmigt.

---

§ 3, Ziffer III, sowie §§ 4 und 5

werden ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 6.

Feune. Ich glaube, diese Bestimmung könne zu einigen Zweifeln Anlaß geben. Es heißt hier: „Stempelpflichtige Akten haben, so lange für dieselben nicht gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes die Stempelabgabe bezahlt ist, keine rechtliche Gültigkeit und Beweiskraft." Wenn Sie nun § 8 vergleichen, so werden Sie finden, daß es sich da um die Civilfolgen in einem Civilprozeß, nicht aber in einer Straffache handelt. Ich frage nun an, ob die vorliegende Bestimmung sich auch auf Straffachen beziehe.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sollen in §§ 6 und 8 allerdings auch die in Straffachen produzirten Sachen gemeint sein, jedoch so, daß auch diese durch nachträgliche Stempelung ihre Beweiskraft und Gültigkeit wieder erlangen können.

Genehmigt.

---

§§ 7 und 8.

Ohne Bemerkung genehmigt.

---

§ 9.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird mir heute mitgetheilt, daß es für die Volksabstimmung sehr zuträglich wäre, wenn die hier vorgesehenen Vollziehungsverordnungen dann bereits bekannt wären, damit das Volk sich überzeugen könne, daß nicht gewisse Bestimmungen des Gesetzes darin noch weiter ausgedehnt seien. Ich will nun vor Allem erklären, daß ich ganz auf dem Boden stehe, daß weder Regierungsrath noch Großer Rath berechtigt sind, andere Grundsätze in eine Vollziehungsverordnung hineinzubringen, als in dem vom Volke genehmigten Gesetze stehen. Wenn dies bisher mitunter geschehen ist, so war das eine durchaus verwerfliche Manier, die nur dazu führen kann, daß das Volk in Bezug auf die Annahme solcher Gesetze, die Vollziehungsverordnungen rufen, mißtrauisch wird. Es sind in dieser Beziehung wirklich eigentliche Extravaganzen vorgekommen. Es ist z. B. unter der Herrschaft des Referendums ein Gesetz, das ich nicht näher bezeichnen will, von 9 Paragraphen erlassen und vom Volke genehmigt worden, und dazu sind vom Großen Rathe und vom Regierungsrathe Vollziehungsverordnungen von im Ganzen nahezu 120 Paragraphen gemacht worden. Nun ist es klar, daß das Volk eine derartige Gesetzesmacherei, die das Gesetz verzehnfacht, nicht will, und daß, wenn man nachträglich so viel schreibt, man nicht nur das Gesetz selber paraphrasirt, sondern sehr oft etwas Anderes bestimmt, als im Gesetz steht, oder als es im Gesetz verstanden worden ist. So etwas soll nicht vorkommen und wird jedenfalls auch in der Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetz nicht vorkommen.

Wenn es aber absolut gewünscht wird, daß die Vollziehungsverordnung vor der Volksabstimmung gemacht werde, so müßte der Große Rath sein Recht der Regierung abtreten, indem es ihm neben seinen übrigen Aufgaben nicht möglich sein würde, auch noch diese Verordnung, die immerhin zu thun geben wird, vor der Volksabstimmung zu erlassen. Es scheint mir aber nicht zweckmäßig, die Ausführungsbestimmungen zu diesem wichtigen Gesetz, bei dem es viel auf die Ausführung ankommt, und das bereits seiner Natur nach etwas vexatorisch ist, ganz dem Regierungsrath zu überlassen, da dieser natürlich möglichst fiskalisch zu Werke gehen wird. Ich will indessen keinen Antrag stellen, indem der Große Rath über diese Frage natürlich selbst zu urtheilen hat.

Liechti. Ich stelle den Antrag, daß die Erlassung der Vollziehungsverordnung dem Regierungsrath überlassen werde. Man kann der jetzigen Regierung das volle Zutrauen schenken, daß sie eine Vollziehungsverordnung machen werde, die dem Gesetz entspricht und im Willen und Sinn der Bevölkerung ist, und andererseits ist es wünschenswerth, daß diese Verordnung in ihren Hauptzügen dem Volke vor der Abstimmung mitgetheilt werden könne.

Abstimmung.

Für den Antrag Liechti	58	Stimmen.
Für den Entwurf	42	„

---

§ 10.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier sind die Gesetze, Dekrete und Verordnungen verzeichnet, welche durch das gegenwärtige Gesetz aufgehoben werden sollen. Bei der letzten Verhandlung hat Herr Wyttenbach darauf aufmerksam gemacht, daß es nicht nöthig sei, das Gesetz vom 14. Dezember 1861 über die Stempelmarken aufzuheben, indem es nur auf bestimmte Zeit in Kraft erklärt worden, und somit nach Ablauf dieser Zeit von selbst wieder dahingefallen sei. Es ist allerdings richtig, daß dieses Gesetz nur auf eine bestimmte Zeitdauer in Kraft erklärt wurde, und daher, streng genommen, nach Ablauf dieser Frist wieder dahinfiel. Praktisch aber hat sich die Sache anders gemacht. Es ist nicht sofort nach Ablauf der betreffenden Frist ein neues Gesetz gemacht und das frühere Gesetz ist noch immer angewendet worden. Im Gesetz von 1865 hat man, wie es scheint, allerdings gefunden, es sei das alte Gesetz infolge seines Inhalts dahingefallen, und man hat es hier nicht für nöthig erachtet, das frühere Gesetz ausdrücklich aufzuheben. Es kann daher allerdings das Gesetz von 1861 als dahingefallen betrachtet werden, ohne daß es ausdrücklich gesagt wird. Da es aber Nichts kostet, es noch ausdrücklich zu erwähnen und es bereits gedruckt ist, und da es jedenfalls auch zur Verdeutlichung beiträgt, so haben der Regierungsrath und die Kommission gefunden, es solle der betreffende Passus hier stehen gelassen werden.

Trachsel in Niederbütschel. Ich finde, es sei nicht wohl möglich, daß das Gesetz auf 1. April 1879 in Kraft trete, da das Volk vorher darüber abstimmen muß. Es sollte daher da ein anderer Vorschlag gemacht werden.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Es heißt da nur irrthümlicherweise, das Gesetz solle auf 1. April in Kraft treten. Man war schon früher der Meinung, daß es auf 1. Juli 1879 in Kraft gesetzt werden solle.

§ 10 wird mit dieser Abänderung des Inkrafttretenstermins angenommen.

Der Präsident frägt an, ob man auf einzelne Artikel zurückzukommen beantrage.

Bürki. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, man möchte auf Art. 9 zurückkommen. Ich war verhindert, an der Verhandlung darüber Theil zu nehmen. Es ist schon vielfach die Meinung ausgesprochen worden, es seien die vom Regierungsrathe erlassenen Vollziehungsverordnungen anders ausgefallen, als das Volk sich die Sache bei Annahme der betreffenden Gesetze gedacht habe. Ich will nicht untersuchen, ob das richtig ist . . .

Präsident. Nach dem Reglement ist es nicht erlaubt, einen Antrag auf das Zurückkommen einzelner Artikel einläßlich zu begründen, bevor über das Zurückkommen selbst entschieden ist. Ich begreife aber, daß es manchmal für die Versammlung selber von Werth ist, zu wissen, in welchem Sinne auf einen Artikel zurückgekommen werden solle. Ich will daher Herrn Bürki das Wort nicht entziehen, muß ihn aber ersuchen, sich ganz kurz zu fassen.

Bürki. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß diese Ausführungsdekrete von großer Bedeutung sind, namentlich hinsichtlich der Anwendung der Stempelmarken. Ich habe nun alles Zutrauen zu der Regierung, daß sie die Sache recht machen werde, aber mit Rücksicht auf die im Volke herrschende Meinung glaube ich, es wäre gut, daß man in § 9 noch eine Aenderung vornehmen würde.

Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf § 9 .	40	Stimmen.
Dagegen	56	„

Rüfenacht. Ich erlaube mir, auf Wiedererwägung des § 3 anzutragen, resp. um Erläuterung desselben zu bitten. Die Kommission hat den Antrag gestellt, auch die Sparhefte vom Werthstempel auszunehmen. Im letzten Moment ist die Redaktion dahin abgeändert worden, zu sagen: Sparhefte bei Ersparnißkassen. Man war im Moment der Abstimmung nicht im Falle, sich über die Bedeutung dieses Wortes Rechenschaft zu geben, und ich habe seither verschiedene Ansichten darüber gehört. Ich möchte daher den Herrn Finanzdirektor anfragen, was er darunter versteht, ob nur solche Kassen, welche in keiner andern Weise als auf Sparhefte Geld aufnehmen, deren im ganzen Kanton nur zwei sind, oder aber alle diejenigen Kassen, welche außerdem auch Kassascheine u. s. w. ausgeben, wie z. B. die Spar- und Leihkasse.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin nicht der Urheber dieser Bestimmung und kann daher die Intentionen des Antragstellers nicht genau kennen. Wenn ich aber gefragt werde, wie ich die Sache auffasse, so bin ich der Ansicht, daß es da nicht vom Namen, sondern vom Wesen der Sache abhängt. Wenn eine Ersparnißkasse solche Einlagen übernimmt, so ist sie, auch wenn sie Spar- und Leihkasse heißt, so z. B. die von Herrn Karrer erwähnte Kasse in Sumiswald, nicht ausgeschlossen.

Berger, Fürsprecher. Ich unterstütze den Wiedererwägungsantrag des Herrn Rüfenacht, namentlich mit

Rücksicht darauf, daß ich den Antrag des Herrn Friedli unterstützen möchte. Wenn man die Sache so weit ausdehnt, wie es der Herr Finanzdirektor auslegt, so ist es doch gut, daß gewisse Grenzen gezogen werden.

Präsident. Das kann geschehen, wenn man beschließt, auf den § 3 zurückzukommen. Nun hat aber Herr Rüfenacht nicht den Antrag gestellt, zurückzukommen auf den § 3, sondern er hat nur eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor gerichtet. Ich will indessen Herrn Rüfenacht noch anfragen, wie er es verstanden hat.

Rüfenacht. Ich bin mit der Erklärung des Herrn Finanzdirektors vollständig befriedigt. Ich verzichte daher auf den Wiedererwägungsantrag. Was den Antrag des Herrn Friedli anbelangt, so könnte man das leicht umgehen. Wenn das Maximum auf Fr. 2000 gesetzt wird und Einer Fr. 8000 einlegen will, so wird er einfach vier Büchlein nehmen.

Präsident. Stellt Herr Berger den Antrag, daß man auf den Art. 3 zurückkomme?

Berger, Fürsprecher. Nein.

Kuhn. Es ist doch am Platz, daß man die Sache etwas besser präzisire. Wir sind alle einverstanden, daß es nur solche Personen betrifft, welche Einlagen machen und keinen Antheil an dem Benefice der betreffenden Kasse haben. Es gibt Sparkassen, welche ihren Einlegern einen Antheil an dem Benefice geben. Solche möchte ich nicht berücksichtigt wissen. Ich möchte also, daß die Bestimmung nur auf solche Einleger Anwendung finde, welche bei einem Etablissement kein anderes Benefice haben, als ihren fixen Zins.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin damit einverstanden. Ich möchte Einleger, welche halb oder ganz Aktionäre sind, auch nicht zu den Begünstigten zählen.

Kuhn. Mit dieser Erklärung kann ich mich befriedigen.

Es wird beschlossen, die Schlußabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen.

Abstimmung.

Für Annahme des Gesetzes . . . 106 Stimmen, nämlich die Herren Aellig, Affolter, Ambühl in der Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Amstutz, Ballif, Baumann, Baume, v. Bergen, Berger in Bern, Boivin, Boß, Bürgi, Bürki, Burren in Köniz, Bütigkofer, v. Erlach, Etter, Eymann, Feune, Flück, Friedli, Geiser, Gerber in Stettlen, Gfeller, Girardin, Gouvernon, v. Graffenried, Gurtner, Gygax in Seeberg, Gygax in Ochlenberg, Hauert, Hauser, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Hasle, Hofer in Oberdiesbach, Hofer in Signau, Huber, Imer, Ifeli, Kernen, Klening, Klopfstein, Kohler in Pruntrut, Kohli, Kuhn, Kummer in Bern, Ledermann in Madiswyl, Lehmann in Bellmund, Lenz, Liechti, Luder, Marschall, Maurer, Meyer in Bern, Meyer in Gondiswyl, Michel in Aarmühle, Moschard, Mosimann, Nägeli, Nußbaum in Bowyl, Nußbaum in Worb, Rätz, Reber in Muri, Reisinger, Riser, Roth, Röthlisberger, Rüfenacht, Schaad, Schär, Schertenleib, Scherz, Schori, Sommer, Spring, Stämpfli in Zäziwyl, Stämpfli in Schwanden, Steck, Steiner, Stettler in Lauperswyl, Stettler in Eggiwyl, Streit, Thönen in Reutigen, Thormann Friedrich, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Tschannen in Murzelen, v. Tscharner, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, v. Wattenwyl, Wegmüller, Wermuth, Wieniger in Krayligen, Wieniger in Mattstetten, Witz, Wyttenbach, Zaugg, Zeesiger, Zehnder, Zumsteg, Zürcher.

Für Verwerfung des Gesetzes . . . 1 Stimme, nämlich Herr Gygax in Bleienbach.

Laut eingelangter schriftlicher Erklärung würden die Herren Seiler und Sterchi im Falle ihrer Anwesenheit bei der Abstimmung für Annahme des Stempelgesetzes votirt haben.

Durch Zuschrift vom 4. März erklärt Herr Johann Galli von Rüderswyl seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 6. März 1879.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufruf sind 134 Mitglieder anwesend; abwesend sind 117, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Arn, Aufranc, Bähler, Bangerter in Langenthal, Berger auf Schwarzenegg, Bodenheimer, Born, Brand in Ursenbach, Bucher, Bühlmann, Burger, Carraz, Chappuis, Charpié, Cüenin, Dähler, Déboeuf, Dennler, Engel, Fattet, Feller, Flückiger, Folletête, Francillon, Gäumann, Glaus, Grenouillet, Gruber, v. Grünigen Joh. Gottl. in Saanen, v. Grünigen Gabriel in Saanen, Gygax in Bleienbach, Haldi, Hartmann, Haslebacher, Hennemann, Hofmann, Hofstetter, Immer, Imobersteg, Indermühle, Jobin, Kaiser in Grellingen, Kilchenmann, Klaye, Klopfstein, Kohler in Pruntrut, Kohli, Koller, Lanz, Ledermann, Lehmann in Lotzwyl, Linder, Mägli, Marchand, Matti, Meister, Meier in Gondiswyl, Mühlemann, Müller in Laufen, Nußbaum in Worb, Queloz, Rätz, Reber, Renfer, Rosselet, Roth, Schären, Scheidegger, Schertenleib, Schneider, Schwab, Schüpbach, Selhofer, Stämpfli in Zäziwyl, Streit, Tschanen in Dettligen, Vermeille, Wieniger in Mattstetten, Willi, Zeller, Zumwald; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Blösch, Clémençon, Feune, Fleury, Frutiger, v. Grünigen in Schwarzenburg, Herren, Hornstein, Kaiser in Büren, Keller, Kummer in Utzenstorf, Lehmann in Biel, Möschler, Müller in Tramlingen, Oberli, Patrix, Prêtre in Pruntrut, Racle, Rebetez in Pruntrut, Rebetez in Bassecourt, Riat, Ritschard, Robert, Schmid in Burgdorf, Sterchi, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Thönen in Frutigen, Trachsel in Mühlethurnen, Wieniger in Krayligen, Witz, Zehnder, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Präsident theilt mit, welche Traktanden noch zu behandeln seien und zeigt bei diesem Anlasse an, daß Herr Fürsprecher Michel seinen Anzug betreffend Verfassungsrevision (s. Tagblatt von 1878, Seite 341) durch die Erklärung, welche der Herr Finanzdirektor anläßlich der in letzter Woche stattgehabten Diskussion über die Besetzung der vakanten Regierungsrathsstellen abgegeben, als erledigt betrachte und daher zurückziehe.

Der Präsident zeigt an, daß folgender

Anzug

eingelangt sei.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Frage zu prüfen und bei Anlaß der Vorlage des Gesetzes über Vereinfachung des Staatshaushaltes Bericht darüber zu erstatten, ob nicht die Verordnung über die Entschädigungen der Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. Mai 1878 im Sinne der Verminderung der Ausgaben einer Revision zu unterwerfen sei.

Bern, den 5. März 1879.

Wyttenbach, Großrath.
Jb. Dähler.
B. Kurz.
Gottl. Streit.

Tagesordnung:

Gesuch

des Herrn Amtsrichter Häggi, daß ihm als neugewähltem Stellvertreter des Gerichtspräsidenten von Bern zu Liquidation seines Privatgeschäftes eine Frist bis Ende Juni gewährt werden möchte.

Der Regierungsrath beantragt, es sei diesem Gesuche zu entsprechen.

Kuhn, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission ist einstimmig der Ansicht, es solle dem Gesuche des Herrn Häggi in der Weise entsprochen werden, daß er während der ihm zu ertheilenden Frist keine neuen Geschäfte mehr machen, sondern dieselbe nur dazu benützen solle, sein Geschäft vollständig zu liquidiren.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Erziehungsdirektion.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Erziehungsdirektion hat einen

Nachkredit von Fr. 24,521. 23 verlangt. Derselbe besteht aus folgenden Posten:

Besoldungen der Angestellten . . .	Fr.	400. 10
Büreaukosten	„	4,350. 12
Kosten für Prüfungen, Experten und Reisen	„	3,879. 35
Verwaltungskosten der Hochschule .	„	1,997. 45
Lehrmittel	„	2,339. 92
Sekundarschulinspektion	„	200. —
Leibgedinge	„	1,575. 10
Beiträge an Gemeindeoberschulen .	„	66. 65
Beiträge für Lehrmittel ꝛc. . . .	„	1,275. 80
Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	„	1,430. —
Seminar Münchenbuchsee	„	1,382. 77
„ Pruntrut	„	3,530. 85
„ Hindelbank	„	57. 61
„ Delsberg	„	1,491. 27
Taubstummenanstalt Frienisberg .	„	544. 74
Zusammen	Fr.	24,521. 23

Ich will von den verschiedenen Beträgen nur den für das Seminar Pruntrut näher berühren, worüber bereits bei der Büdgetberathung gesprochen worden ist. Im Jahr 1877 wurde für das Seminar Pruntrut im ordentlichen Büdget eine Summe von Fr. 18,500 über den ordentlichen Kredit von Fr. 30,000 hinaus bewilligt, damit Reparationen an dem Gebäude vorgenommen, eine neue Klasse eingerichtet und verschiedene Lehrmittel angeschafft werden können. Nun ist in jenem Jahre die Summe nicht ganz aufgebraucht worden, sondern es sind davon Fr. 12,000 übrig geblieben. 1878 wurde aber kein neuer Kredit verlangt, weil der Direktor des Seminars glaubte, der Kredit bestehe auch für 1878 fort. Er machte daher von dem Kredite Gebrauch. Diese Manier der Verrechnung ist aber bei unserm Staatshaushalte nicht thunlich, sonderr es muß die Ausgabe noch für 1878 neu bewilligt w.rden.

Der Summe von	Fr.	24,521. 23
stehen auf dem Büdget der Erziehungsdirektion Ersparnisse gegenüber im Betrage von	„	19,923. —
so daß im Grunde nur eine Kreditüberschreitung von	Fr.	4,598. 23

vorliegt. Da sich aber die Regierung nicht durch Kreditübertragungen helfen wollte, sondern den Weg vorzog, für alle diese Ueberschreitungen einen Nachkredit zu verlangen, so wird beantragt, es möchte der Große Rath einen solchen im angegebenen Betrage bewilligen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stimmt dem Antrag des Regierungsrathes bei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren der Justiz- und Polizeidirektion.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Justiz- und Polizeidirektion ist im Falle, einen Nachkredit von Fr. 69,758. 70 zu verlangen, bestehend aus folgenden Beträgen:

Büreaukosten	Fr.	907. 48
Besoldungen der Angestellten . .	„	810. —
Gesetzrevision	„	740. 80
Centralpolizei	„	3,017. 40
Landjägerkorps	„	2,784. 56
Gefängnisse in den Bezirken . . .	„	21,954. 65
Strafanstalt Bern	„	21,809. 26
Zwangsarbeitsanstalt Thorberg . .	„	266. 05
Untersuchungs- und Kriminalpolizeikosten	„	14,778. 50
Inspektionskosten der Eichmeister .	„	2,690. —
Zusammen	Fr.	69,758. 70

In diesem Nachkredite sind erhebliche Summen für Erhöhung der Miethzinse der Strafanstalt Bern und der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg infolge Revision der Grundsteuerschatzungen inbegriffen. Was die Nachkreditbegehren für die Untersuchungs- und Kriminalkosten und die Gefängnisse in den Bezirken betrifft, so haben die Herren bereits bei Anlaß der Büdgetberathung das Nöthige darüber vernommen, warum die Kosten so gestiegen sind. Es ist die gegenwärtige Nothlage und die obschwebenden Verhältnisse, die man nur durch Revision für die Zukunft beseitigen kann. Bei der Strafanstalt Bern ist ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß die Ueberschreitung, abgesehen vom Miethzins, weniger auf Rechnung von Mehrausgaben als vielmehr auf Rechnung von Mindereinnahmen gesetzt werden muß, welche mit Rücksicht auf die schlimmen Zeitverhältnisse sich fühlbar gemacht haben.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, erklärt, daß diese mit dem Antrage der Regierung einverstanden sei.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Gerichtsverwaltung.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ist ein Nachkredit nothwendig von Fr. 18,734. 14, bestehend aus folgenden Posten:

Besoldungen der Beamten	Fr.	272. 50
„ „ Angestellten . . .	„	885. 60
Entschädigungen der Stellvertreter .	„	54. 91
„ „ Amtsrichter ꝛc. .	„	4,730. 88
Büreaukosten der Richterämter . . .	„	7,275. 15
Miethzinse für Gerichtslokale . . .	„	32. 10
Außerordentliche Gerichtsbeamte . .	„	2,405. —
Entschädigungen der Ersatzmänner ꝛc.	„	958. 50
Büreaukosten der Geschwornengerichte	„	1,919. 50
Miethzinse derselben	„	200. —
Zusammen	Fr.	18,734. 14

Es ist bereits bei der Büdgetberathung bemerkt worden, daß die Herren mitunter weniger früh zum Mittagessen gehen sollten. Es scheint, im Jahr 1878 habe man diese Wegleitung noch nicht erhalten. Hoffentlich wird sie in Zukunft berücksichtigt werden. Was die Büreaukosten der Richterämter betrifft, so ist dafür gesorgt, daß Ueberschreitungen nicht mehr vorkommen, indem diese Kosten durch fixe Beträge normirt sind. Den genannten Ueberschreitungen stehen bei der Gerichtsverwaltung Ersparnisse und Mehreinnahmen im Betrage von Fr. 21,269. 96 gegenüber. Da sich indessen die Regierung auch hier nicht

mit Uebertragungen behelfen will, so beantragt sie die Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 18,734. 14.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will blos bemerken, daß unter den gemachten Ersparnissen auch solche bei den Geschwornengerichten figuriren. Büdgetirt waren dafür Fr. 51,300; man hat aber nur Fr. 49,121 gebraucht. Es scheint, es habe da bereits eine etwelche Abänderung des Verfahrens stattgefunden. Beim Obergericht waren Fr. 92,000 büdgetirt, während nur Fr. 89,925 gebraucht worden sind. Wenn die frühere Berathung des Büdgets und des Verwaltungsberichtes dazu beigetragen hat, daß auf diesen zwei Posten eine Ersparniß gemacht werden konnte, so ist zu hoffen, daß auch in andern Rubriken, wo bis jetzt nichts erspart wurde, dies in Zukunft möglich sein werde.

Genehmigt.

Nachkreditbegehren für die Bern-Luzernbahn.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission beantragen:

1) es sei der Massaverwaltung der Bern-Luzernbahn zu bezahlen:

a. die Summe von Fr. 15,248. 40 mit Zins zu 5 % vom 31. Januar 1877 an, als Gegenleistung für die nicht im gerichtlichen Zuschlag begriffenen Landparzellen;

b. die Summe von Fr. 39,965. 89 mit Zins zu 5 % vom 31. Januar 1877 an für die von der Centralbahn während des Laufes der Liquidation ausgeführten außerordentlichen Erneuerungsarbeiten;

2) zu diesem Zwecke sei der Eisenbahndirektion ein Nachkredit im Gesammtbetrage von Fr. 55,214. 29 zu bewilligen.

Scheurer, Direktor der Finanzen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Handen der Bern-Luzernbahn und auf Rechnung des daherigen Erwerbspreises muß noch eine Summe von Fr. 55,214. 29 als Nachkredit verlangt werden für früher unvorhergesehene Sachen, die nunmehr diesem Ankaufe nachhinken. Es ist das eine der Ausgaben, von welcher die Steigerungskommission s. Z. im Großen Rathe andeutete, daß sie kommen werden. Sie sagte nämlich, es können noch Opfer mit dem Ankauf verbunden sein, die aber nicht näher präzisirt werden können, jedoch im Verhältniß zu der ganzen Angelegenheit nicht von Bedeutung seien. Ich will auseinandersetzen, wie die Sache entstanden ist. Infolge des Verhältnisses, daß gewisse der Centralbahn gehörende Strecken und Bahnhöfe auch von der Bern-Luzernbahn benutzt werden, ist s. Z. ein Uebereinkommen geschlossen worden, wonach die Bern-Luzernbahn an die Oberbauerneuerung, an Reparationen u. s. w. eine gewisse Summe beitragen mußte. Während nun das Schicksal der Bern-Luzernbahn nach dem eingetretenen Krach mehrere Monate in Schwebe war, mußten nothwendige Bauten im Bahnhofe Bern und auf der gemeinschaftlichen Strecke Fluhmühle-Luzern stattfinden. Die daherige von der Centralbahn erhobene Reklamation belief sich auf Fr. 44,000. Als die Bern-Luzernbahn unter den Hammer kam, wurde in die Steigerungsgedinge die Bedingung aufgenommen, daß der Ersteigerer der Bahn die daherige Verpflichtung gegenüber der Centralbahn zu übernehmen habe. Da nun der Kanton Bern die Bahn ersteigerte, so ging diese Verpflichtung auf ihn über. Dem Begehren der Centralbahn konnte man sich grundsätzlich nicht widersetzen, und hätte man dies gewollt, so wäre es ohne Zweifel unnütz gewesen, weil das Bundesgericht dem Massaverwalter gelegentlich solche Weisungen ertheilt hatte, welche ungefähr darauf hinausgingen, daß der Kanton Bern als Ersteigerer das zu bezahlen habe. Es ist zwar kein förmliches Urtheil ergangen, aber in seinen Weisungen an den Massaverwalter hat das Bundesgericht sich so ausgesprochen, daß, wenn man diesen Punkt hätte anfechten wollen, sich das Bundesgericht bereits ziemlich präjudizirlich ausgedrückt hätte. Ueber die Höhe der Summe war man verschiedener Ansicht, und um einen Prozeß zu vermeiden, verständigte man sich dahin, es solle eine anerkannte Autorität in solchen Dingen, Herr Nationalrath Dietler in Solothurn, die Sache untersuchen. Herr Dietler hat gefunden, der Kanton Bern habe eine Summe von Fr. 39,965. 89 zu bezahlen, immerhin unter dem Vorbehalt, daß ein gewisses Verhältniß noch näher auseinandergesetzt werde, nämlich das Verhältniß, ob der Kanton Bern schuldig sei, die ganze Summe zu bezahlen, oder ob er nur die Verpflichtung habe, sie der Centralbahn zu verzinsen. Es ist das ein Verhältniß, in Bezug auf welches in den heutigen Anträgen ein Vorbehalt gemacht wird. Die Regierung ist daher zu der Ansicht gekommen, es könne, so unbequem die Bezahlung solcher Summen nachträglich ist, dieselbe nicht verweigert werden, indem, wenn man sich auf den Prozeßweg begeben würde, es sicher sei, daß der Kanton Bern den Kürzern ziehen würde.

Ein anderes Verhältniß, das nachträglich reglirt werden muß, betrifft gewisse Bahnabschnitte der Bern-Luzernbahn. Als vor Jahren der Kanton Bern seine Bern-Langnaubahn der neukonstituirten Bern-Luzernbahn-Gesellschaft abtrat, verpflichtete er sich, dieser neuen Gesellschaft auch diejenigen Bahnabschnitte, welche nicht einen integralen Bestandtheil des Bahnkörpers bilden, durch einen besondern Vertrag zu übertragen. Diese Uebertragung hat aber nie stattgefunden, so daß, als der Krach ausbrach, diese Abschnitte noch Eigenthum des Kantons Bern und auf seinen Namen in den Grundbüchern eingetragen waren. Nun war vor der Steigerung von diesen Bahnabschnitten anfänglich nicht die Rede. Am Vorabend der Steigerung aber ergänzte der Massaverwalter der Bern-Luzernbahn die Steigerungsgedinge, indem er beifügte, daß dem Erwerber der Bahn auch alle Ansprüche an diese Bahnabschnitte übertragen werden, wogegen er der Massaverwaltung den Gegenwerth derselben zu bezahlen habe. Am Tage vor der Steigerung machte der Massaverwalter, welcher diese Ergänzung ziemlich eigenmächtig vorgenommen hatte, der Regierung von Bern davon Mittheilung. Die Regierung zeigte dem Massaverwalter am folgenden Tage an, sie sei nicht im Falle, dieses Verhältniß nun noch näher zu untersuchen, behalte sich aber alle Rechte in Bezug hierauf vor. Immerhin stand diese Steigerungsbedingung da, und unter dieser Bedingung ersteigerte der Kanton Bern die Bahn. Gestützt auf das Steigerungsprotokoll verlangte man von ihm den Werth dieser Bahnabschnitte, welcher vom Massaverwalter auf mehr als Fr. 26,000 veranschlagt war. Die Regierung weigerte sich, den Betrag zu bezahlen. Die Angelegenheit hat sich verschleppt bis auf den heutigen Tag. Nun kommt die

Sache infolge Beendigung der Liquidation vor den Großen Rath. Der Massaverwalter hat auch über dieses Guthaben verfügt, und zwar zu einem Zeitpunkte, wo die Regierung noch nicht entschieden hatte, ob sie es zahlen wolle oder nicht. Das Geld ist also in der Masse vertheilt worden und nicht mehr vorhanden, indem dem Massaverwalter, da die Regierung nicht bezahlen wollte, bevor der Große Rath die Sache bewilligt hatte, von Seite der Jurabahn ein Vorschuß bewilligt worden war.

Grundsätzlich kann man sich der Verpflichtung zur Bezahlung nicht entziehen. Wollte man es, so würde man mit einem Prozesse keine Aussicht haben, weil der Kanton Bern die Bahn gestützt auf die bezüglichen Bedingungen steigerte, und weil das Bundesgericht in Sachen Verfügungen getroffen hat, welche einer Verurtheilung des Kantons Bern gleichkommen. Man könnte nun allerdings die Rekusation des Bundesgerichts, resp. derjenigen Personen, welche an jener Verfügung Theil genommen haben, verlangen, allein es würde Niemand anders an Platz treten, als die Suppleanten des Bundesgerichtes, bei denen man wohl nicht mehr Aussicht hätte, als beim Bundesgericht selbst.

Um nun diese Angelegenheit einmal zu beseitigen, wird beim Großen Rathe beantragt: (Der Redner gibt Kenntniß von den oben mitgetheilten Anträgen.)

Bei diesem Anlasse muß bemerkt werden, daß der Summe, welche der Kanton Bern zu bezahlen hat, höchst wahrscheinlich ein Guthaben entgegensteht. Es hat sich nämlich s. Z. eine Gesellschaft, deren Namen ich gegenwärtig nicht im Kopfe habe, verpflichtet, der Bern-Luzernbahn in einem gewissen Maße Schienen zu liefern. Diese Schienenlieferungen sind nicht richtig erfolgt, so daß der Bern-Luzernbahn da ein Entschädigungsanspruch zugestanden wurde. Dieser Entschädigungsanspruch, welcher insoweit versichert ist, als die betreffende Gesellschaft Bürgen gestellt hat in der Person solventer Bürger von Bern, ist vom Massaverwalter nicht liquidirt worden, sondern er hat die Sache, entweder absichtlich oder wahrscheinlich aus Vergeßlichkeit, unerledigt gelassen. Als die Jurabahn den vorhin erwähnten Vorschuß machte, konnte sie gleichzeitig bewirken, daß der Massaverwalter diese Reklamation, welche man vorläufig auf Fr. 20,000 schätzt, dem Kanton Bern abtrat. Man wird nun aus dieser Reklamation so viel als möglich zu erzielen suchen, und es ist von Seite der Jurabahn, welche das Verhältniß genau kennt, die Hoffnung ausgesprochen worden, es werde eine Summe von Fr. 20—30,000 erhältlich sein.

Es ist über diese Verhältnisse Vieles geschrieben worden. Es ist hier ein großes Aktenheft vorhanden. Das Resultat aber ist das, daß uns nichts anderes übrig bleibt, als nachträglich diese Fr. 55,000 zu bezahlen. Ich will noch nachholen, daß die Entschädigung für Bahnabschnitte, welche ursprünglich auf Fr. 26,000 angesetzt worden war, von der Massaverwaltung im Verlaufe der Dinge auf Fr. 15,000 reduzirt worden ist, indem man beweisen konnte, daß eine Anzahl Bahnabschnitte als solche bezeichnet worden sind, die nicht zum Bahnkörper gehören, während sie bei näherer Untersuchung doch als integrirender Bestandtheil desselben angesehen werden mußten. Ich beantrage also, die verlangten Summen zur Bezahlung zu bewilligen und, da kein Fond mehr vorhanden ist, gleichzeitig einen Nachkredit dafür zu ertheilen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Finanzdirektor hat die Staatswirthschaftskommission durch seine einläßlichen Mittheilungen überzeugt, daß er seinerseits das Aeußerste gethan hat, um die Verpflichtung des Kantons abzulehnen, so sehr, daß man sogar hat fragen können, ob er nicht zu weit gegangen sei. Auf der andern Seite ist damit gewonnen, daß durch Vermittlung der Jurabahngesellschaft dem Kanton ein Reklamationsrecht zugekommen ist, das sonst wahrscheinlich unter's Eis gegangen wäre, und das ebenfalls bei Fr. 20,000 beträgt, so daß sich schließlich dieser Nachkredit um die Hälfte reduzirt.

Die Anträge des Regierungsrathes und der Staatswirthschaftskommission werden genehmigt.

Betriebsrechnungen der Staatsbahnen Bern-Neuenstadt und Bern-Luzern für 1877.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es liegt noch zur Genehmigung vor die Betriebsrechnung der Linie Bern-Neuenstadt vom 1. Januar bis 23. Mai 1877, auf welchen Zeitpunkt diese Strecke in das Eigenthum der Jurabahnen übergegangen ist, und die Rechnung über den Betrieb der Bern-Luzernbahn vom 1. Februar bis 31. Dezember 1877. Die erste hat für den Staat ergeben einen Reinertrag

von	Fr.	198,396. 13
gegenüber einer Anschlagssumme von	„	209,238. 79
so daß sich also ein Ausfall erzeigt von	Fr.	10,842. 66

Die Rechnung ist von den zuständigen Behörden und Beamten geprüft und als vollständig richtig anerkannt worden, so daß sie mit Zuversicht zur Genehmigung empfohlen werden kann.

Was die Rechnung für die Bern-Luzernbahn betrifft, so ist bekannt, daß für die Monate Februar, März und April zwischen dem Staat, der Jurabahn und der Massaverwaltung ein Vertrag abgeschlossen wurde, wonach die Jurabahn provisorisch den Betrieb übernahm. Nachdem dann die Bahn in das Eigenthum des Kantons Bern übergegangen war, kam zwischen diesem und der Jurabahn ein definitiver Betriebsvertrag zu Stande, dessen Inhalt Sie kennen. Das Ergebniß für diese Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1877, während der die Bahn auf Rechnung des Staates betrieben wurde, ist ein Saldo zu Gunsten des Staates von Fr. 43,814. 55. Es hat nämlich die Bahn einen Reinertrag über die Betriebskosten ergeben von circa Fr. 90,000. Da aber nach den Vorschriften des Dekrets vom 13. April 1877 eine Summe von Fr. 76,000 in den Oberbauerneuerungsfond hätte gelegt werden sollen, so wäre, streng genommen, nur ein Reinertrag von etwa Fr. 14,000 übrig geblieben. Man hat jedoch in Wirklichkeit nur Fr. 45,000 für die Erneuerung des Oberbau's verwendet, in Folge wovon sich nun der genannte Einnahmenüberschuß ergibt. Auch diese Rechnung wird, nachdem sie von den Behörden und Examinatoren der Eisenbahndirektion geprüft und vollständig richtig befunden worden ist, zur Genehmigung empfohlen.

Bei diesem Anlaß wird Ihnen noch mitgetheilt, daß für die nächste Sitzung ein Dekret in Aussicht steht zum Zwecke der Aufhebung des durch früheres Dekret kreirten Oberbau- und Reservefonds. Dieser Reservefond von Fr. 300,000 existirt nicht mehr, sondern ist bereits ver-

wendet, und es ist sogar ein ziemlicher Ausgabenüberschuß da. Was den Oberbaufond betrifft, so hat dieser als Sicherheitsmaßregel für unvorhergesehene Fälle eine große Bedeutung bei Privateisenbahnen, weniger aber bei Staatsbahnen. Es ist ganz gerechtfertigt, alle Einnahmenüberschüsse der Bahn in die Laufende Verwaltung zu verwenden, und auf der andern Seite alle Erneuerungsbauten aus dieser zu bestreiten. Ein besonderer Fond hiezu würde das Rechnungsverhältniß nur unnöthiger Weise kompliziren.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Was den Oberbaufond betrifft, so ist klar, daß wir eigentlich einen solchen blos bilden können, wenn wir Reinertrag haben. Solche Fonds werden bei Aktiengesellschaften gegründet, damit den Aktionären nicht ein zu großer Reinertrag ausgetheilt werde, wobei man sagen könnte, man zehre am Kapital. Wenn man aber über die Betriebskosten und die Verzinsung des Kapitals hinaus keinen Reinertrag hat, so kann man keinen Sparhafen machen.

Rüfenacht. Ich ergreife mit Vergnügen diesen Anlaß, um auszusprechen, daß ich bei der mir aufgetragenen Prüfung der Rechnung der Jura-Bern-Luzernbahn mich überzeugt habe, daß die Jurabahndirektion in Beziehung auf die Erfüllung ihrer Vertragspflichten, sowie auch auf die Zuwendung von Waarentransporten auf diese Linie mit der größten Loyalität verfährt, und daß also nicht der mindeste Grund vorhanden ist, zu glauben, daß die Jurabahndirektion die bernische Linie nicht behandeln würde, wie ihre eigenen.

Die vorgelegten Rechnungen werden vom Großen Rathe genehmigt.

Nachkreditbegehren

der Finanzdirektion, auf der Büdgetrubrik XVIII, C. 1, im Betrag von Fr. 125,890. 69.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will auf die einzelnen Rubriken dieses Nachkreditbegehrens nicht näher eintreten, mit Ausnahme des Hauptpostens: Zinse der Staatskasse. Die Ueberschreitung auf diesem Posten ist vor Allem dadurch verursacht worden, daß der Kredit im Büdget für 1878 nicht hoch genug festgesetzt war. Man hat damals allerdings auch die Zinse der Staatskasse für die momentan aufgenommenen Gelder in Betracht gezogen; aber man hat nicht daran gedacht, daß sich die schwebende Schuld durch das Defizit von 1878 um mehr als eine Million vergrößern werde. Eine andere Ursache der Ueberschreitung liegt darin, daß man bei der Festsetzung des Kredits vielleicht noch an das alte Verfahren von Geldaufnahmen durch Wechsel gedacht hat. Dieses Verfahren ist, wenigstens von dem Moment an, wo ich in die Finanzdirektion eingetreten bin, unterblieben, und es sind auch die eingegangenen Wechsel nicht mehr erneuert worden, mit Rücksicht darauf, daß ich, so weit ich Gelegenheit hatte, die Volksstimme zu vernehmen, den Hauptvorwurf habe aussprechen hören, daß sich der große und stolze Kanton Bern, wie ein gewöhnlicher Wechselreiter, wie ein bedrängter Privatmann, mit Wechseln behelfe. Wenn man die Einwendung machte, daß dies für den Moment die wohlfeilste Manier der Geldaufnahme sei, so hat sich die große Masse damit nicht befriedigen können, und man hat namentlich in der Bauernsame, die mit Recht einen großen Widerwillen und einen großen Schrecken vor dem Wechselverkehr hat, nicht begreifen können, daß der Staat nicht anders wirthschaften solle, als ein unsolider Privatmann. Wenn also schon durch die Einstellung des Wechselverkehrs eine Mehrausgabe veranlaßt worden ist, so glaube ich, es habe dies auf der andern Seite einen entsprechenden Nutzen, wenigstens darin, daß den Wünschen und Gefühlen des Volkes Rechnung getragen worden ist. Wenn nun der Große Rath wünscht, daß man das Mittel der Ausgabe von Wechseln in Zukunft wieder anwende, so wird natürlich der Finanzdirektor sich fügen; aber ohne spezielle Weisung des Großen Rathes wird er es nicht thun. Richtig ist es allerdings, daß man gegenwärtig sich durch Wechselausgabe wohlfeileres Geld verschaffen könnte, indem der Zins der Kassenscheine $4\frac{1}{2}$ % beträgt, während mir Geschäftsleute gesagt haben, daß man jetzt durch Wechsel zu $3\frac{1}{2}$ % Geld genug bekommen könne. Indessen kann man vielleicht diesem Mißverhältniß zwischen dem Zins für Kassenscheine und für Wechsel dadurch abhelfen, daß man die Kassenscheine nicht für ein Jahr, sondern für drei Monate oder noch kürzere Zeit ausgibt und ihnen so einen Charakter verleiht, der sich der Sache nach dem Wechsel nähert, aber der Form nach doch nicht dieses dem Volk verhaßte Mittel ist. Ich will nun gewärtigen, ob der Große Rath in dieser Richtung Verfügungen treffen, oder ob er der Regierung die Latitüde lassen will, in Zukunft, und so lange nicht ein festes Anleihen aufgenommen sein wird, nach der bestscheinenden Manier die nöthigen Gelder für die Staatskasse zu beschaffen.

Kummer, Direktor, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt Ihnen diesen Nachkredit zur Genehmigung. In der frühern Verwaltungsperiode wäre er gar nicht vor den Großen Rath gekommen; aber nachdem man einmal verlangt hat, daß alle Mehrausgaben, seien sie auch durch eine Mehreinnahme gedeckt, vor den Großen Rath kommen müssen, ist es auch mit dieser geschehen. Es wird ohne Zweifel Niemand im Sinne haben, zum System der Wechsel zurückzukehren, sondern man wird im Gegentheil allgemein voraussetzen, das Büdget werde angenommen und in Folge davon die schwebende Schuld durch ein festes Anleihen ersetzt. Dieses wird nun vor den Wechseln entschieden den Vorzug verdienen. Vorübergehend mag das Geld durch Wechsel billiger sein; aber es könnten auch wieder Zeiten kommen, wo es viel theurer zu stehen käme, als auf jedem anderen solideren Wege.

Der verlangte Nachkredit wird genehmigt.

Der Regierungsrath beantragt, einen letztjährigen Beschluß des Großen Rathes, der irrthümlicher Weise die Hingabe des zur **Pfrunddomäne Burgdorf** gehörenden Gsteigackers um Fr. 20,300 dekretirt hat, dahin zu berichtigen,

daß diese Summe nach dem Steigerungsprotokolle blos Fr. 20,000 betragen soll.

Genehmigt.

Expropriationsgesuch

der Gemeinde Bern zur Erwerbung des nöthigen Verbindungsstückes zwischen der Effingerstraße und der verlängerten Bundesgasse.

Der Regierungsrath empfiehlt den daherigen Dekretsentwurf zur Annahme.

Genehmigt.

Gesetzesentwurf

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. Mai 1864.

Zweite Berathung.

(Siehe Tagblatt von 1878, Seite 378.)

Das Eintreten wird ohne Widerspruch beschlossen.

Eingang und § 1.

Unverändert angenommen.

---

§ 2.

Scheurer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Zu Ziffer 4 dieses Artikels wird Ihnen vom Regierungsrath und von der Kommission vorgeschlagen, das Maximum des steuerfreien Betrags bei kinderlosen Ehegatten von Fr. 1000 auf 5000 zu erhöhen, mit Rücksicht darauf, daß zwischen Ehegatten ein viel näheres Verhältniß besteht, als bei sogenannten lachenden Erben, und daß dieser Erbfall sich in der Regel im vorgerückten Alter ereignet, wo der Ueberlebende nicht mehr im Stande ist, sich durch seiner Hände Arbeit seinen Unterhalt zu verdienen.

Für alle übrigen Erbfälle wird beantragt, das Maximum von Fr. 1000 beizubehalten. Ich habe jüngst in einer Zeitung dies als Haupthärte des Gesetzes erwähnt gefunden. Der Betreffende hat dabei verschwiegen oder nicht gewußt, daß man nach dem gegenwärtigen Gesetz bereits von Fr. 400 die Steuer bezahlen muß. Es beweist dies, welche merkwürdige Opposition oft gegen neue Gesetze erhoben wird, indem man Punkte, die gerade zu ihren Gunsten sprechen, umgekehrt auslegt.

Boivin, als Berichterstatter der Kommission. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen bereits auseinandergesetzt, warum die Kommission und der Regierungsrath beantragen, das Maximum des steuerfreien Betrages auf Fr. 5000 zu setzen in denjenigen Fällen, wo es sich um kinderlose Ehegatten handelt. Um die Diskussion nicht zu verlängern, will ich nicht näher darauf eintreten.

Zyro. Ich glaube, hier den Antrag stellen zu sollen, den ich bereits in der Kommission vorgebracht habe, es sei nämlich der steuerfreie Betrag bei kinderlosen Ehegatten auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Bekanntermaßen hat nach unserem ehelichen Güterrecht die Frau ein Forderungsrecht an ihren Ehemann nur für Erbschaften und Schenkungen, die ihr zufallen, nicht aber für das, was sie verdient hat, so daß also eine Wittwe, die dem Manne ein Vermögen von Fr. 8 oder 9000 erwerben geholfen hat, in ihrem vorgerückten Alter in die Lage käme, davon dem Staate noch einen Theil abzutreten. Ich glaube, dies widerspricht dem Institute der Ehe, wie es in der bernischen Gesetzgebung aufgefaßt wird, und würde auf dem Lande einen stoßenden Eindruck machen. Es ist daher recht und billig, das steuerfreie Maximum für solche Fälle auf Fr. 10,000 zu erhöhen, was für den Staat keine große Differenz ausmacht.

Steiner fragt, ob die grundsätzliche Frage der Besteurung der kinderlosen Ehegatten schon hier zur Sprache gebracht werden könne.

Der Präsident erklärt dies zulässig.

Steiner. Ich habe seit der letzten Berathung sowohl außerhalb der Versammlung, als auch hier während der gegenwärtigen Session vielfache Bemerkungen über die Härte dieser Bestimmung gehört, und es ist gut, wenn dieser Punkt noch einmal zur Sprache kommt. Ich habe nicht große Hoffnung, daß man mit der Ansicht der vollständigen Befreiung der kinderlosen Ehegatten durchdringen wird; aber es ist gut, wenn die Meinungen in dieser Richtung sich abklären, und das Volk, wenn es zur Annahme oder Verwerfung schreiten soll, sich dessen vollständig bewußt ist, daß man diese Frage nicht stillschweigend und leichtsinnig übergangen hat.

Mit der Besteurung der kinderlosen Ehegatten betreten Sie in grundsätzlicher Weise ein ganz neues Gebiet. Das bisherige Gesetz hat die Notherben vollständig frei gelassen, und nun geht man auf einmal über auf das Gebiet der Notherbschaft und belegt auch diese. Die Konsequenz dieses Vorgehens wird sein, daß, wenn wir wieder einmal Geld nöthig haben, wir den letzten Schritt thun und die Kinder für das elterliche Erbe besteuern. Der Berichterstatter der Regierung hat Ihnen in der vorigen Berathung gesagt, daß im Entwurf der Regierung diese Besteurung der direkten Linie bereits enthalten war, und daß sie nur auf die Bemerkungen der Kommission beseitigt worden ist. Wir haben aber die Erfahrung gemacht, daß von Zeit zu Zeit, sowie der Staat in neue Verlegenheiten geräth, man immer wieder auf dieses Erbschaftssteuergesetz zurückkommt, diese

Schraube immer noch mehr anzieht, und die daherigen Gebühren immer noch mehr erhöht. Solche Zeiten können wiederkehren. Im Jahr 1852 hat der damalige ganz konservative Finanzdirektor das erste Erbschaftssteuergesetz vorgelegt und annehmen lassen. Es ist ihm oft vorgeworfen worden, es sei ein hartes Gesetz, zwar andern Staaten nachgeahmt, aber ein Gesetz der Willkür. Dessen ungeachtet ist man in einer spätern Periode darauf zurückgekommen und hat alle Gebühren erhöht. Das Maximum der Steuer im Gesetz von 1852 ist 6 % für Erben, die mit dem Erblasser in gar keiner Verwandtschaft stehen; im Gesetz von 1864 ist, wenn ich nicht irre, dieses Maximum auf 10 % erhöht worden, und jetzt kommen Sie mit 15 %. Während man bei andern Steuern sich innerhalb der Schranke des Jahresertrages bewegt, nimmt man hier bereits mehr als ein volles Siebentel des Kapitals. Es ist dies eine sehr empfindliche Steuer, und man begreift, daß aus der Bevölkerung und auch aus dem Schoß der Behörden Stimmen laut werden, die fragen, wo das endlich einmal aufhören soll. Der Staat nimmt jederzeit mehr und mehr und begegnet gar keiner Schranke, wenn sie nicht im Willen des Großen Rathes oder des Volkes liegt. Also sind die Befürchtungen des Weitergreifens der Steuer auf die direkte Linie nicht unbegründet.

Die Besteurung der Ehegatten paßt übrigens nicht in das System unserer altbernischen Gesetzgebung. Das Gesetz macht die Ehegatten zu Notherben und statuirt unter ihnen vollständige Gütergemeinschaft. Diese Anschauung ist so in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, daß sich die Ehegatten ihr gemeinsames Vermögen gar nicht anders als ein gemeinschaftliches denken können, und gleichwohl soll bei dem Tode des einen Ehegatten der andere Steuer bezahlen für den Anfall dieses Vermögens, das ihm schon in Gemeinschaft mit dem andern Ehegatten gehört hat. Der Herr Finanzdirektor wird mir zwar antworten, es habe ihm nur zur Hälfte gehört, und für die andere müsse er jetzt Handänderungsgebühr zahlen. Indessen widerstreitet es doch der Volksanschauung, daß man einen Ehegatten belegt für das, was ihm der andere hinterläßt. Es ist schon vorhin von Herrn Zyro bemerkt worden, daß gar häufig das Vermögen von Ehegatten rein aus Erworbenem besteht, woran die Frau oft so viel Antheil hat, als der Mann. Ja es gibt Geschäfte, wo die Frau das Wesentliche thut, und der Mann nur als Figurant nebenher gestanden ist. Gleichwohl soll nun solches Erbe der Steuer unterliegen.

Herr Präsident, meine Herren! Es fällt wohl kein Verlust von nahen Verwandten so schwer, wie der Verlust des einen Ehegatten dem andern. Es ist dies eine Zeit schwerer Betrübniß und Heimsuchung, und während man sonst beim Tode entfernter Verwandter mehr an's Erben, als an den Tod denkt, denkt hier der Hinterlassene mehr an den harten Verlust, mit dem er heimgesucht worden ist, als an das Erbe. Denn eigentlich ist kein Erbe vorhanden; es bleibt einfach im Haushalt, im Schoß der Familie, was bisher schon da war; es erfolgt kein Vermögenszuwachs von außen. Bei jedem Erbfall von Seiten Verwandter sieht man mit Befriedigung das Vermögen vermehrt und kann es in Folge davon besser machen, und deshalb mag man auch leichter dem Staate etwas davon geben. Aber wenn ein Ehegatte wegstirbt, kommt nicht nur kein neues Vermögen in diese Haushaltung, sondern gar oft verschlimmert sich noch das Verhältniß. Denken Sie sich einen kleineren Bauern, der seine Frau verliert. Sie ist vielleicht die Hauptperson im Haushalt gewesen, er hat es ohne Magd machen können; nun muß er eine theure Magd anstellen, oder an eine neue Verehelichung denken. Denken Sie sich, daß es ihm in Folge des Todes seiner Frau vielleicht gar nicht mehr möglich ist, seine kleine Landwirthschaft fortzusetzen, oder nur mit der größten Mühseligkeit; und nun soll er zu dem allem noch dem Staat eine Steuer entrichten! Ich finde darin einen wesentlichen Grund zur Ablehnung dieser Steuer.

Ich komme zu einem andern Punkte. Ich gestehe offen, daß ich nach meinem Gefühl viel weniger die ökonomische Seite dieser Bestimmung im Auge habe, als die Gehässigkeit in der Ausführung. Wie lästig ist es nicht für den überlebenden Ehegatten, wenn er die Vermögensverhältnisse der Familie, Alles was man so gern verschweigt und der Oeffentlichkeit entzieht, nun der Oeffentlichkeit preisgeben, wenn er den Nachforschungen entgegensehen muß, die die Folge solcher Besteurung sind, wo man in gegebener Frist mit den Finanzbeamten des Staates sich abfinden und erwarten muß, daß bedeutender Widerspruch entstehen kann. Bekanntlich werden in der Regel die Vermögen überschätzt. Man sagt von dem Manne einer vermöglichen Frau: er hat sehr viel von der Frau; und er wird daher sehr unangenehme Auseinandersetzungen mit den Beamten haben, wenn er unter dem allgemeinen Gerücht steht, eine reiche Frau zu haben; es wird ihm sehr schwer fallen, zu beweisen, das er nicht so reich ist, wie man gemeint hat. Oder umgekehrt, die Frau überlebt den Mann, der für viel wohlhabender angeschaut worden ist, als er wirklich war; da wird es der verlassenen Frau eine große Last sein, den Beamten darzuthun, daß nicht alles Gold ist, was glänzt; sie wird sich der größten Mühsal und den verwickeltsten Verhandlungen unterziehen müssen, um nicht höher belegt zu werden, als sie es verdient. Ich sage, ich lege das Hauptgewicht auf die Gehässigkeit dieser Auseinandersetzung, auf die Widerwärtigkeit, die dadurch für den überlebenden Ehegatten entsteht. Nehmen Sie an, der Ehegatte überlebt die Frau, so hat Ihnen schon Herr Zyro gesagt, daß er blos das Zugebrachte der Frau zu versteuern haben wird. Aber dafür hat er nicht immer Beweismittel an der Hand. Gar selten wird er im Falle sein, dies mit wirklichen Akten zu belegen, namentlich wenn man ihm jenes allgemeine Gerede entgegenbringt. Ich frage aber: Wie, wenn dieses eingekehrte Weibergut gar nicht mehr vorhanden ist? Bekanntlich ist nicht überall Vermögensaufgang, sondern Vermögen kann verloren gehen, und dann kommt man in die höchst unangenehme Nothwendigkeit, dem Finanzbeamten zu Handen einer gewissen Oeffentlichkeit zu beweisen, daß es mit Einem bergab gegangen ist, daß man nicht einmal mehr das Weibergut hat. Oder man nehme an, es sei von beiden Seiten Vermögen gewesen. Eine Zeit lang hat ein beträchtlicher Erwerb stattgefunden; dann aber ist es mit dem Geschäft zurückgegangen. Wie will man nun die Frage lösen, ob auch das Weibergut, oder nur des Mannes Vermögen diesen Verlust tragen soll? Das Alles gibt die unangenehmsten Auseinandersetzungen.

Das bisherige Gesetz, das auch nach dieser Veränderung aufrecht bleibt, hat solche Fälle vorgesehen und sagt darüber im § 16, wenn der Finanzbeamte vermuthe, daß das versteuerbare Vermögen unrichtig angegeben worden sei, so habe er zu Handen der Steuerverwaltung Bericht zu machen, und diese könne dann die gerichtliche Schatzung oder Manifestation einleiten. Der Herr Finanzdirektor hat Ihnen schon in der vorigen Berathung gesagt, daß

das eine sehr weitgehende Bestimmung ist. Bis jetzt ist sie aber noch nicht so drückend gewesen, wie sie in der Folge werden kann und werden wird. Es sind wenige Fälle bekannt, wo wirklich voller Gebrauch von dieser Befugniß der Finanzverwaltung gemacht worden ist. Ich anerkenne also, daß mit einem gewissen Takt vorgegangen worden ist, und daß auch die Bevölkerung mit Loyalität zur Ausführung dieses Gesetzes mitgeholfen hat. Aber wenn solche Gesetze immer drückender werden, wenn der Staat bis zu 15 % vom Erbe will, wenn er sich gleichsam in Kriegszustand mit seinen Bürgern setzt, so entsteht am Ende bei dem Bürger ein solches Gefühl der Rechtsverletzung, daß er sich auch nichts mehr daraus macht, nicht mit vollständiger Redlichkeit zu verfahren, indem er sagt: Ich will schauen, so viel als möglich aus dem Feuer zu ziehen.

Nun frage ich: Wie widerwärtig ist es in solcher Lage für den überlebenden Ehegatten, diesem Verfahren entgegenzusehen, wenn er vielleicht nicht mit Akten das Vermögen belegen kann, und wenn nun diese Inventur, die zwar in § 16 des Gesetzes nicht ausgesprochen, die aber die Folge dieser Generalvollmacht der Finanzverwaltung ist, vorgenommen werden soll, wenn man, um einen volksthümlichen Ausdruck zu gebrauchen, sich selber bei lebendigem Leibe ausmetzgen lassen muß. Dies ist sehr widerwärtig, und wenn es in unserer Bevölkerung recht bedacht wird, so glaube ich, könnte es einen Grund zur Verwerfung des Gesetzes abgeben.

Oder wir wollen den umgekehrten Fall in's Auge fassen, wo die Frau den Mann überlebt. Diese ist noch unendlich übler dran. Oekonomisch wird sie viel härter betroffen, und auch die Auseinandersetzung muß für sie unendlich schwieriger und widerwärtiger sein, weil sie eine hülflose Person ist, die sich an fremde Leute wenden muß, um ihr in dieser Komplikation beizustehen. Für sie ist nur das Zugebrachte steuerfrei. Sie hat vielleicht das gemeinsame Vermögen verdienen helfen; das geht sie aber nichts an, sie muß gleichwohl Alles, was sie zum Erwerb beigetragen hat, versteuern, obschon sie vollen Anspruch darauf hat, dies als ihr Eigenthum betrachtet zu sehen. Es wird ihr häufig an den nöthigen Beweisen fehlen; denn es sind nicht immer notarialische Theilungen vorhanden, und das Eingekehrte wird oft in gar eigenthümlicher Weise eingebracht. Unser Civilgesetzbuch stellt in den Satzungen 94—98 die Art und Weise fest, wie das Zugebrachte konstatirt werden soll. Diese Satzungen handeln von der Schatzung des Zugebrachten und von der Eintragung des daherigen Inventars in ein öffentliches Buch, das auf jeder Amtsschreiberei sich vorfinden soll. Es ist nun bekannt, daß keine Satzungen weniger befolgt werden, als gerade diese. Man hat vor wenigen Jahren gesagt, es gebe Amtschreibereien, wo gar keine Weibergüter eingetragen sind, und in den letzten Jahren sind diese Eintragungen nur gemacht worden von Leuten, die in Verfall gerathen sind, indem sie für gemachte Abtretungen einen Empfangschein ausgestellt haben, der dann eingeschrieben worden ist. Aus solchen Eintragungen bestehen gewöhnlich die sämmtlichen Vormerkungen in diesem Buch. Der eigentliche gesetzliche Weg zur Konstatirung des Zugebrachten ist also bisher gar nicht eingeschlagen worden, und es besteht somit in der Regel dieser rechtskräftige Akt gar nicht, für den Fall, daß der Mann vorab stirbt. Dies ist ein sehr schlimmer Umstand für die Frauen. Einerseits wird es ihr ungeheuer schwer ankommen, eine sehr beträchtliche Steuer vom Ererbten des Mannes zu bezahlen, und zugleich von dem gemeinschaftlich Erworbenen, und sie wird so viel schwerer betroffen, als der Mann, der einfach das Zugebrachte der Frau versteuert, und dem die ganze Errungenschaft steuerfrei anfällt. Andererseits steht sie wehrlos und hülflos da in der Zeit der größten Betrübniß, wo der Gatte von ihrer Seite gerissen ist, und muß gewärtigen, in die unangenehmsten Auseinandersetzungen mit der Staatsgewalt zu gerathen. Wenn die Frauen Stimmrecht besäßen, so wäre das Schicksal dieses Paragraphen besiegelt. Sie würden sich mit Recht beklagen über diesen Mißbrauch der Herrschergewalt des stärkeren Geschlechts, der Herren der Schöpfung, wie man sie oft nennt, und von vornherein sagen: Nichts von dem; entweder gleiche Behandlung, oder fort mit diesem Paragraphen!

Ich habe diese Bemerkungen vorgetragen, nicht in großer Hoffnung, daß sie zum Beschluß erhoben werden, sondern mehr, um den Stimmen Ausdruck zu geben, die durch diese Paragraphen hervorgerufen worden sind. Man will nun die Härte desselben einigermaßen mildern, indem man hier Summen von Fr. 5000, oder nach Herrn Zyro von Fr. 10,000, Steuerfreiheit einräumt. Ich gebe zu, daß dies eine ganz gescheidte Politik ist: man sondert dadurch einen großen Theil der Betroffenen aus, und es bleiben am Ende nur die höheren Vermögen, deren Besitzer sich in der Minderzahl befinden. Ich fühle ganz gut das Gefährliche dieser Exemptionen; aber gleichwohl glaube ich, das einzig Gerechte und Rationelle besteht in der Nichtbelastung der Ehegatten, in der Achtung ihres auf unvordenklichem Herkommen beruhenden Notherbrechts nach bernischem Gesetz, das ganz in die Anschauungen und Gewohnheiten des Volkes übergegangen ist. Ich möchte Ihnen demnach empfehlen, die Befreiung auch der kinderlosen Ehegatten von der Erbschaftssteuer zu beschließen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Diesen moralischen Erörterungen des Herrn Steiner könnte ich mit vollem Herzen zustimmen, wenn er im gleichen Moment, da er sie anbringt, auch einen Ersatz brächte, z. B. 1/10 direkte Steuer. Damit könnte man nicht nur diesen Wittfrauen entgegenkommen, sondern das ganze Gesetz, wie es vorliegt, fallen lassen. Da man aber diesen Ersatz nicht bringt, sondern im Gegentheil der Große Rath vor einigen Tagen von einer Extrasteuer Umgang genommen und beschlossen hat, die Herstellung des Gleichgewichts u. A. auch durch das Erbschaftssteuergesetz zu suchen, und nachdem man in der Staatswirthschaftskommission, welcher Herr Steiner auch angehört, die Einnahmen aus den drei indirekten Steuergesetzen auf eine Million veranschlagt hat, so muß man diese Ansätze stehen lassen, wie sie sind, damit diese Million erhältlich sei. Die Berechnung, daß sich eine Million ergeben werde, ist eine sehr optimistische, und jedenfalls wird sie sich nicht finden lassen, wenn man einer Bestimmung um der andern ein Bein abschlägt unter dem Titel von Billigkeitsgründen und weil es nicht eine große Summe ausmache. Wenn Sie also dem Volke nicht eine direkte Steuer zumuthen wollen, weil es die betreffende Summe auf indirektem Wege aufbringen soll, so muß man das Gesetz so abfassen, daß es etwas einbringt. Ich war für meine Person für alle diese Erörterungen durch das ganze Gesetz hindurch vollständig taub, so lange man nicht auf der andern Seite für Ersatz sorgte.

Was die fernern Erörterungen des Herrn Steiner betrifft und u. A. die Frage: wo will das hinaus, wenn

wir in einem einzelnen Falle eine Erbschaftssteuer bis zu einem Siebentel des Betrages erheben, so sage ich: wir wissen ganz gut, wo das hinaus will, und wo die Grenze aufhört. Die Grenze ist ganz genau gezogen. Sie hört da auf, wo der Wille des Volkes aufhört, die Erhöhung der Erbschaftssteuer zu bewilligen. Wir sind da nicht souverän. Wenn das Volk nicht weiter gehen will, so wird es aus eigener Initiative sagen: bis hieher und nicht weiter. Also bis ins Unendliche wird sich die Steuererhöhung nicht erstrecken, sondern die Grenze ist im Volke selber zu suchen.

Uebrigens ist auch hier wieder zu beklagen, daß die Erbschaftssteuer auf eine so total falsche Basis gestellt worden ist, welche uns alle diese Einwendungen zuzieht. Die Benennung „Erbschaftssteuer" ist unrichtig; denn diese Steuer ist eine Handänderungssteuer, und hätte man von vornherein den Muth gehabt, sie so zu nennen, so würden wir alle diese Erörterungen nicht haben. Frankreich, ein Land, in welchem die tonangebenden Behörden von jeher nicht sehr sozialistisch angehaucht gewesen sind, hat diese Handänderungsgebühr eingeführt, ohne daß das französische Volk irgendwelche Beschwerde dagegen erhob. Nun hat man aber hier dummer Weise diese Gebühr Erbschaftssteuer genannt, und man findet es unbillig und ungerecht, daß ein Ehegatte etwas bezahlen soll. Ich sehe nicht ein, warum man, wenn man durch Erbfall zu Vermögen gelangt, diese Handänderungsgebühr nicht zahlen will, während der Handelsstand sie durch das Stempelgesetz und der Landwirth durch die Handänderungsgebühr entrichtet.

Was nun die speziellen Einwendungen mit Rücksicht auf die bernische Gesetzgebung betrifft und die Behauptung, daß diese Besteurung angesichts des bestehenden Notherbrechtes nicht richtig sei, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß im Jura zwischen den Ehegatten kein Notherbrecht besteht, sondern daß sie als gesetzliche Erben erst im zwölften Rang kommen, und was den alten Kanton betrifft, so behaupte ich, in den meisten Fällen, wo die Ehegatten in den Fall kommen, die Erbschaftssteuer zu bezahlen, sind sie nicht Notherben, sondern es bestehen Eheverträge. Ich sage ferner: gerade weil die altbernischen Ehegatten gegenseitig das Notherbrecht haben, ist ein besonderer Grund da, um sie zu besteuern; denn es ist eine Singularität des bernischen Rechts, daß die Ehegatten unter sich das Notherbrecht haben, indem die meisten Kantone und Länder es nicht besitzen, sondern die Ehegatten dort gegenseitig viel ungünstiger behandelt werden, als bei uns. Weil nun die bernischen Ehegatten diesen besondern Schutz des Gesetzes genießen, ist es billig, daß sie dafür auch etwas bezahlen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, wie bereits bei der ersten Berathung, daß nicht überall diese zärtlichen Verhältnisse vorhanden sind, welche Herr Steiner vorzüglich im Auge hat, wo die Ehegatten 50 Jahre lang Freud und Leid mit einander theilten und wo der Tod des einen für den andern ein wahres Unglück ist, sondern daß es auch häufige Fälle gibt, wo Heiraten zwischen kinderlosen Ehegatten in vorgerücktem Alter rein Spekulationssachen sind. Diese Fälle sind zahlreicher als man glaubt, und gerade solche Fälle haben auf den Gedanken geführt und im Publikum im Allgemeinen der Meinung zum Durchbruch verholfen, daß da eine Staatsgebühr vollständig am Platze sei.

Was die Gehässigkeit der Bezugsart und die Auseinandersetzung mit den Ehegatten betrifft, so hat man diese Unannehmlichkeit bei jeder Steuerangelegenheit. Es ist auch ungeheuer gehässig, von Familien die Einkommenssteuer zu beziehen, welche eine große Schaar Kinder haben, und denen man eher eine Prämie dafür geben sollte, daß sie ihre Kinder recht erziehen. Das Gleiche ist der Fall bei dem verschuldeten Grundeigenthümer, der von seinen Schulden die Gemeindesteuer bezahlen muß. Ich will lieber diese Erbschaftssteuer von Ehegatten beziehen, als die Einkommenssteuer und die Grundsteuer von gewissen Klassen der Bevölkerung. Was die Stimmung des Volkes betrifft, so gingen die Kundgebungen, welche mir zu Ohren kamen, dahin, daß von allen drei Gesetzen gerade das Erbschaftssteuergesetz das populärste sei, und namentlich auch der Punkt, daß kinderlose Ehegatten mit einer billigen Steuer belegt werden sollen.

Herr Zyro hat beantragt, die steuerfreie Summe auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Ich möchte aber an Fr. 5000 festhalten. Herr Zyro sagt, es mache der Unterschied dem Staate nicht viel aus. Wir können uns aber nicht auf den Boden begeben, daß es sich nur um kleine Summen handle, sondern wir müssen in Bezug auf die Ersparnisse bei den kleinen Summen anfangen und auch bei den Einnahmen darauf sehen. Dieses Argument kann ich also für die zukünftige Finanzwirthschaft nicht gelten lassen. Wir müssen anfangen zu sagen, daß man auch zu den kleinen Summen Sorge tragen soll, und wer dies kann, kann auch zu den großen Sorge tragen. Ich beantrage daher entschieden, festzuhalten an dem Paragraphen, wie er vorgeschlagen ist, mit der einzigen Abänderung, daß das steuerfreie Vermögen kinderloser Ehegatten auf Fr. 5000 festgesetzt werde.

Hofer in Diesbach. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zu dem Antrage des Herrn Steiner und möchte zu Begründung desselben noch einen Grund anführen. Das Vermögen kinderloser Ehegatten fällt so wie so nach dem Absterben des überlebenden Ehegatten der Erbschaftssteuer anheim. Es geht jeweilen vielleicht nur kurze Zeit, bis der zweite Ehegatte auch stirbt, wo dann entweder gesetzliche oder Testamentserben vorhanden sind, welche dann die Erbschaftssteuer bezahlen werden. Wenn man diese Ehegatten also nicht befreit, so muß das betreffende Vermögen in ganz kurzer Zeit zweimal hintereinander die Erbschaftssteuer bezahlen. Das ist für mich ein Hauptgrund, warum ich die kinderlosen Ehegatten von der Erbschaftssteuer befreien möchte.

Scherz. Ich muß Herrn Hofer bemerken, daß bei allen übrigen Erbschaftssteuerfällen der Fall in kürzerer oder längerer Zeit eintritt, daß ein Vermögen einer nochmaligen Erbschaftssteuer unterworfen wird.

Hofer in Diesbach. Die Ansicht des Herrn Scherz ist nur richtig in denjenigen Fällen, wo das Vermögen kinderloser Ehegatten wieder solchen Personen zufällt, welche keine Kinder haben.

Berichterstatter der Kommission. Seit Jahren spricht man von der Gleichstellung beider Kantonstheile. Wir Jurassier sind oft genöthigt etwas anzunehmen, was uns sehr unlieb ist, und es scheint mir, es könnte der alte Kantonstheil von Zeit zu Zeit auch uns entgegenkommen. Ich bemerke, daß im Jura die kinderlosen Ehegatten schon unter der gegenwärtigen Gesetzgebung allen diesen Inkonvenienzen, welche Herr Steiner auseinandergesetzt hat, sich zu unterziehen haben. Wenn kein Ehevertrag vorhanden ist und entfernte Verwandte erben, so

muß der überlebende Ehegatte sich allen diesen Formalitäten, dem Inventar und der Theilung, unterwerfen. Wenn Sie also diese Bestimmung annehmen, so setzen Sie den alten Kantonstheil auf die gleiche Linie wie den Jura.

Abstimmung.

Für den Grundsatz der Besteuerung kinderloser Ehegatten . . . . . 69 Stimmen.
Für den Antrag Steiner . . . 29 „

Präsident. Wir gehen nun wieder über zu Behandlung des § 2.

Wyttenbach. Ich erlaube mir, auf einige Punkte aufmerksam zu machen, welche in der praktischen Anwendung zu großen Zweifeln führen könnten. In Ziffer 1 des § 2 sind Ehegatten u. A. auch von der Erbschaftssteuer befreit, wenn in der Ehe erzeugte Kinder vorhanden sind. Dieser Ausdruck könnte im praktischen Leben Anlaß zu Zweifeln geben. Wie soll es gehalten sein in Bezug auf Kinder, welche ursprünglich unehelich waren aber durch subsequens matrimonium ehelich wurden? Ein fernerer Fall: Nehmen Sie an, Fräulein A mit zwei Kindern heiratet Herrn B. Angenommen, aus der Ehe oder in der Ehe zwischen Fräulein A und Herrn B gehen keine Kinder hervor. Der Ehegemahl B stirbt später ab und hinterläßt ein Vermögen von Fr. 50,000, aber keine Kinder, welche er mit seiner Frau A erzeugt hat. Soll nun die Frau von dem Vermögen die Erbschaftssteuer zahlen aus dem Grunde, weil keine Kinder in dieser Ehe vorhanden sind? Ein anderer Fall: Eine mit Kindern versehene Wittwe heiratet einen Jüngling, der auch ein schönes Vermögen hat. Auch aus dieser Ehe gehen keine Kinder hervor. Er stirbt ab. Er ist also kinderlos, während seine hinterlassene Wittwe mit Kindern versehen ist. Wollte man die Worte „in der Ehe" rein grammatikalisch anwenden und auslegen, so müßte hier die Erbschaftssteuer bezahlt werden. Das wird aber nicht die Absicht des Gesetzgebers sein. Ich möchte Auskunft verlangen und behalte mir vor, bezügliche Anträge zu stellen.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich glaube, die Redaktion des Gesetzes sei durchaus klar. Sie läßt sich zwar nicht auf Spezifikationen, auf einzelne Fälle ein, sondern legt nur allgemeine Grundsätze nieder. Aber gerade an der Hand dieser Grundsätze soll man alle diese Fälle, welche Herr Wyttenbach im Auge hat, entscheiden können. Was den Fall betrifft, wo ein Jüngling eine ältere Frau heiratet und Vermögen von ihr bekommt, aus welcher Ehe keine Kinder entstehen, während die Frau solche aus erster Ehe hat, wobei es sich nun frage, ob der Mann von dem Vermögen, das ihm angefallen, die Erbschaftssteuer zahlen soll, so denke ich, es werde, wenn die Frau vor dem Manne stirbt, eine Theiluug stattfinden, und da werde der Mann von dem ihm effektiv zufallenden Theile die Erbschaftssteuer zu bezahlen haben. Uebrigens kann man sich natürlich eine Menge Fälle denken, die man im Gesetze selbstverständlich nicht behandeln kann, aber bei denen der Grundsatz vernünftig angewendet werden muß, und wobei nach meinem Dafürhalten wohl nie Zweifel entstehen können.

Scherz. Ich bemerke Herrn Wyttenbach, daß in dem ersten Falle, den er anführte, die Kinder durch die nachträgliche Ehe ehelich werden, so daß dann da verfahren wird, wie wenn die Kinder während der Ehe erzeugt worden sind. Was den andern Fall betrifft, so muß die Wittwe, wenn sie sich wieder verheiratet, mit den Kindern theilen, und dann haben rücksichtlich desjenigen Vermögens, welches ihr in der Theilung zugefallen ist, die Kinder kein Notherbrecht, und wenn daher kein weiterer Vertrag besteht, so erbt der Mann das und bezahlt davon auch die Erbschaftssteuer.

Wyttenbach. Ich glaube, der Herr Finanzdirektor habe mich mißverstanden. Ich habe supponirt, der Mann sterbe vor der Frau ab, der Mann habe keine eigenen Kinder, aber die Frau habe solche aus erster Ehe. Muß nun die Wittwe vom Vermögen, das auch von dem Manne herkommt, die Steuer bezahlen oder nicht? Herrn Scherz erwidere ich, daß, wenn uneheliche Kinder durch die nachträgliche Ehe ehelich werden, dieß offenbar nicht synonym ist mit dem Ausdruck „in der Ehe erzeugte Kinder". Ich glaube wirklich, man sollte den Ausdruck modifiziren. Uebrigens stimmt der Ausdruck nicht mit § 3, Ziff. 2, lit. a. Da heißt es: „aus der Ehe". In § 2 dagegen heißt es: „in der Ehe". Man sollte das gleich halten. Ich stelle den Antrag, in § 2, Ziff. 2, die Worte „in der Ehe erzeugten" und die Worte „von solchen" zu streichen und zu setzen: „und vom einten oder andern oder beiden dieser Ehegatten Kinder oder Nachkommen vorhanden sind."

Zyro. Der Antrag des Herrn Wyttenbach macht den Uebelstand, wenn überhaupt ein solcher vorhanden wäre, eher noch größer. Die Redaktion des Entwurfs kann unmöglich zu unrichtigen Auslegungen Anlaß geben. Wenn man sagt „in der Ehe erzeugte Kinder," so versteht man darunter auch Kinder, welche vielleicht vor der Ehe erzeugt, aber durch die nachfolgende Ehe legitimirt worden sind. Es können auch Kinder darunter verstanden sein, welche erst nach dem Tode des Vaters zur Welt kommen. Hierüber hat man gemeinrechtliche Grundsätze. Konsequentermaßen glaube ich auch nicht, daß es am Platze sei, in § 3 eine Aenderung zu treffen, und gerade das Beispiel, welches Herr Wyttenbach anführt, bestärkt mich in dieser Ansicht. Es fragt sich nämlich bei der Beurtheilung der Frage, ob Erbschaftssteuer zu bezahlen sei, ob die betreffenden Ehegatten unter sich eheliche Kinder haben. Haben sie solche, so ist natürlich keine Erbschaftssteuer zu bezahlen, sind aber keine solchen vorhanden, so wird derjenige Theil der Eltern, der den andern beerbt, die Steuer zu bezahlen haben.

Karrer. Ich möchte eine Redaktion vorschlagen, welche alle Bedenken beseitigen wird. Statt „in der Ehe erzeugte Kinder oder Nachkommen von solchen" möchte ich nämlich sagen: „und aus der Ehe Kinder oder Nachkommen von solchen vorhanden sind." Da wären also auch Kinder darunter verstanden, welche unehelich geboren, aber durch die Heirat der Eltern ehelich geworden sind.

Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann die Redaktionsänderung des Herrn Karrer zugeben. Es wird dadurch die Redaktion in Uebereinstimmung gebracht mit dem Ausdruck „aus der Ehe," welcher in § 3 steht. Eine weitere Aenderung ist aber absolut nicht nöthig, und ich begreife von dem, was Herr Wyttenbach will, noch jetzt schlechterdings nichts; denn er stellt sich da Fälle vor, welche durch das Gesetz erledigt werden. Ich muß davor warnen, daß, wenn man ein Gesetz aufstellt, man dann immer an einen speziellen Fall denkt. Man soll im Gesetz

die Grundsätze aufstellen und sich dann auf den gesunden Verstand des Richters verlassen.

Abstimmung.

1. Für den zugegebenen Antrag Karrer gegenüber dem Antrag Wyttenbach . . . . . Mehrheit.
2. Für Modifikation der Ziff. 4 nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Kommission (Fr. 5,000 bei kinderlosen Ehegatten) . . . . . 67 Stimmen.
3. Für den Antrag Zyro (Fr. 10,000) 29 „

---

§§ 3—5.

Ohne Bemerkung angenommen.

---

§ 6.

Lenz. Es heißt da, daß 10 % des Ertrages der Erbschafts- und Schenkungssteuern den Gemeinden zukommen und zur Aeuffnung des örtlichen Schulgutes verwendet werden sollen. Es gibt nun bekanntlich Primar- und Sekundarschulen, und ich möchte wissen, ob dieser Gemeindeantheil auch für die letztern bestimmt sei oder nicht. Ich glaube, er sollte auch für die Sekundarschulen verwendet werden. Ich möchte daher nach dem Worte „Schulgut" einschalten: „für Primar- und Sekundarschulen."

v. Graffenried. Ich möchte über den § 4 noch das Wort verlangen.

Präsident. § 4 ist erledigt. Am Schluß der Berathung des Gesetzes kann dann der Antrag gestellt werden, auf denselben zurückzukommen.

Berichterstatter der Kommission. Was den Antrag des Herrn Lenz betrifft, so würde da, wo eine Gemeinde für sich eine eigene Sekundarschule hat, keine Schwierigkeit entstehen; denn man würde einfach den Steuerbetrag zwischen der Primar- und Sekundarschule theilen. Anders aber verhält es sich, wo mehrere Gemeinden, von denen vielleicht einzelne entfernt sind, sich zur Gründung einer Sekundarschule vereinigt haben, während vielleicht näher liegende Gemeinden sich dabei nicht betheiligen, obwohl auch einzelne darin wohnende Eltern ihre Kinder in diese Sekundarschule schicken. Um die Schwierigkeiten, welche da entstehen würden, zu vermeiden, möchte ich die Redaktion des Entwurfs bei behalten, wie sie lautet. Die Primarschulen haben das Geld auch nöthig.

v. Känel. So gut der Antrag des Herrn Lenz gemeint ist, so würde er doch in der Ausführung große Schwierigkeiten haben, so lange wir nicht abgegrenzte Schulbezirke haben. Ich nehme an, die Gemeinde Höchstetten habe eine Sekundarschule, welche auch von der Gemeinde Schloßwyl u. s. w. benutzt wird. Soll nun nur bei denjenigen Erbschaftsfällen, welche in Höchstetten vorkommen, oder auch bei denjenigen der übrigen Gemeinden, der betreffende Antheil der Sekundarschule zugewiesen werden? Es würden da bedeutende Schwierigkeiten entstehen, und so sehr ich dafür wäre, den Sekundarschulen einen Antheil zuzuwenden, glaube ich doch, es solle von dem Antrage des Herrn Lenz abstrahirt werden.

Zyro. Es könnte sich der Fall ereignen, daß Jemand, der im Kanton Bern wohnt, sich an einem andern Orte aufhält und dort stirbt. Da könnte man vielleicht im Zweifel sein, wo die Erbschaftssteuer zu zahlen sei, weil es in § 6 heißt „Wohn- oder Aufenthaltsort". Ich glaube nun, es sei die Absicht des Großen Rathes, daß die Steuer in erster Linie an dem Wohnorte bezahlt werde, und nur dann am Aufenthaltsorte, wenn der Betreffende im Kanton keinen Wohnsitz hat.

Lenz. Ich muß erklären, wie ich meinen Antrag verstanden habe. Ich bin der Ansicht, es solle nur von denjenigen Erbfällen, welche in der Gemeinde vorkommen, in der die Sekundarschule liegt, der betreffende Antheil dieser letztern zufallen. In dem von Herrn v. Känel angeführten Falle würde also nur die Gemeinde Höchstetten in Betracht kommen. Ich denke nicht, daß man die Sache auf Schloßwyl und andere Gemeinden ausdehnen würde.

Abstimmung.

Für den Antrag Lenz . . . . . Minderheit.

---

§§ 7 und 8.

Ohne Bemerkung angenommen.

Präsident. Ich will anfragen, ob beantragt wird, auf einzelne Paragraphen zurückzukommen, oder ob Zusätze vorgeschlagen werden. Herr v. Graffenried hat mir mitgetheilt, daß er beabsichtigt habe, bei § 4 einen Antrag zu stellen, daß er es aber überhört habe, als § 4 behandelt worden sei, weil derselbe ohne Bemerkung angenommen worden ist. Ich gebe nun Herrn v. Graffenried das Wort, um zu wissen, ob er wirklich einen Wiedererwägungsantrag stelle. Ich ersuche ihn aber, in der Begründung ganz kurz zu sein.

Karrer. Wäre es nicht der Fall, zuerst zu fragen und darüber abstimmen zu lassen, ob man auf den § 4 zurückkommen will?

Präsident. Um das handelt es sich gerade.

Karrer. Dazu braucht es keine Begründung.

Präsident. Das ist die Frage. Ich habe immer den Antrag stellen und mit einigen Worten andeuten lassen, um was es sich handelt, damit man mit einiger Sachkenntniß abstimmen kann.

v. Graffenried. Ich will mich darauf beschränken, zu bemerken, daß ich bei § 4 das Wort ergreifen wollte, daß ich aber bei der Eile, mit welcher darüber hinweggegangen wurde, es nicht thun konnte. Ich stelle nun den Antrag, Sie möchten auf § 4 zurückkommen.

Abstimmung.

Für diesen Antrag	38	Stimmen.
Dagegen	62	„

Es folgt nun die

Gesammtabstimmung

über das Gesetz, wie es aus der zweiten Berathung hervorgegangen ist. Auf den Antrag des Präsidenten wird beschlossen, diese Abstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen. Es sprechen sich aus:

Für Annahme des Gesetzes . . 102 Mitglieder, nämlich die Herren Aellig, Ambühl in Lenk, Ambühl in Sigriswyl, Arm, Balsiger, Bangerter in Lyß, Baumann, v. Bergen, Berger in Bern, Bessire, Boivin, Boß, Botteron, Brand in Vielbringen, Bürgi, Burren in Bümpliz, Burri, Eberhard, Etter, Eymann, Friedli, Geiser, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller, Gouvernon, v. Graffenried, Grieb, Gygax in Ochlenberg, Häberli, Hauert, Hauser, Herzog, Heß, Hiltbrunner, Hofer in Wynau, Hofer in Signau, Huber, Imer, Joost, v. Känel, Karrer, Kellerhals, Kernen, Kohler in Thunstetten, König, Kuhn, Kummer in Bern, Kurz, Lehmann in Bellmund, Lenz, Liechti, Luder, Marschall, Maurer, Meyer in Bern, Meyrat, Michel in Aarmühle, Michel in Ringgenberg, Moschard, Mosimann, Nußbaum in Münkhofen, Prêtre in Sonvillier, Reber in Muri, Riser, Rolli, Röthlisberger, Rüfenacht, Sahli, Schaad, Schär, Scherz, Schmid in Mühleberg, Schori, Seiler, Seßler, Sigri, Sommer, Spring, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Schwanden, Steck, Stettler, Thönen in Reutigen, Thormann Friedrich, Thormann Rudolf, Trachsel in Niederbütschel, Tschannen in Murzelen, Ueltschi, Walther in Landerswyl, Walther in Krauchthal, Wegmüller, v. Werdt, Wermuth, Wiedmer, Wolf, Wyttenbach, Zaugg, Zeesiger, Zumsteg, Zürcher, Zyro.

Für Verwerfung des Gesetzes . . . 8 Mitglieder, nämlich die Herren Bütigkofer, v. Erlach, v. Fischer, Hofer in Diesbach, Iseli, Steiner, Studer, v. Tscharner.

Der Präsident zeigt an, daß die Herren Bürki, Flück und Sterchi im Falle ihrer Anwesenheit für Annahme des Gesetzes gestimmt haben würden.

Dekretsentwurf

betreffend

Anerkennung des Krankenhauses von Münsingen als juristische Person.

v. Wattenwyl, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes, empfiehlt das zu diesem Zwecke vorgelegte und in der üblichen Form abgefaßte Dekret zur Genehmigung.

Genehmigt.

Strafnachlaßgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden erlassen:

1. der Hebamme Maria Hegg in St. Immer die letzten 6 Monate der zweijährigen Patententziehungsstrafe, zu welcher sie am 27. März 1878 vom Polizeirichter von Courtelary wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Ausübung der medizinischen Berufsarten verurtheilt worden ist;

2. der Verena Rothenbühler geb. Gerber in Aeffligen die Hälfte der 20tägigen Gefangenschaft, die ihr am 4. Juli 1877 von der Polizeikammer wegen Ehebruch und Konkubinat auferlegt worden ist;

3. dem Arnold Moser-Vogel in Herzogenbuchsee ein Drittel der Buße von Fr. 660, zu der er am 11. August 1875 von der Polizeikammer wegen unbefugten Holzschlags von 110 Stämmen verurtheilt worden ist;

4. dem Jakob Haas, gewesenem Wirth zu Thörishaus, die Buße von Fr. 20, die ihm am 19. Dezember 1878 von dem Polizeirichter von Laupen wegen Widerhandlung gegen das Wirthschaftsgesetz auferlegt worden ist;

5. dem Stephan Affolter, Landwirth zu Sorvillier, die Buße von Fr. 200, zu der er am 3. Dezember 1878 vom Polizeirichter von Münster wegen Nichtbefolgung des Gesetzes über Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht verurtheilt worden ist. Hingegen hat er die bezogene Prämie dem Staat zurückzuerstatten.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaßgesuchen abgewiesen:

1. Friedrich Eichenberger, von Sumiswald, am 12. September 1878 wegen Mißhandlung zu 8 Monaten einfacher Enthaltung verurtheilt;

2. Vinzenz Wyß, Architekt in Biel, am 20. vorigen Monats von den Assisen des vierten Bezirks wegen leichtsinnigen Geltstags zu 30 Tagen Gefangenschaft verurtheilt.

Gesuch

des Weinhändlers Ritter-Fahrni in Biel, daß ihm an den seit 1873 ausstehenden Spritverkaufsgebühren die

bezahlte Einkommensteuer in Abzug gebracht werden möchte.

v. Steiger, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Aehnliche Rekurse, wie der vorliegende, sind in den letzten Jahren zu wiederholten Malen an den Regierungsrath gelangt. Der Petent ist Großhändler in Wein- und Branntwein. Für den Handel mit Branntwein ist er verpflichtet, eine Bewilligung zu lösen und eine jährliche Gebühr zu bezahlen, für die er, wie überhaupt alle derartigen Geschäfte, nach der Größe seines Betriebs taxirt worden ist. Das Gesetz vom 31. Oktober 1869 bestimmt diese Gebühr auf Fr. 50—500, und die Vollziehungsverordnung von 1873 erklärt, daß die Fabrikanten in der Regel mit dem Minimum belegt werden sollen, die Nichtfabrikanten hingegen höher. Es hat sich daraus die Praxis gebildet, daß man jeweilen die Ohmgeldkontrolen zur Hand nimmt, nachsieht, wie viel der Betreffende an Sprit importirt hat und auf jeden Liter dieses Imports einen Rappen Verkaufsgebühr zum Minimum von Fr. 50 hinzurechnet. Wenn also Herr Ritter im Jahr 1873 mit Fr. 400 belegt worden ist, so gehen davon zunächst Fr. 50 als Minimum ab, und die übrigen Fr. 350 gründen sich auf seinen Import von 35,000 Liter Sprit, und so in gleicher Weise in jedem folgenden Jahr. Herr Ritter hat sich nun seit 1873, wo er sein Geschäft eröffnete, Jahr für Jahr gegen diese Gebühr aufgelehnt. Nun ist allerdings in der Vollziehungsverordnung vorgesehen, daß gegen jede Taxation Beschwerde an den Regierungsrath gerichtet werden kann; es soll das aber innert der gehörigen Frist geschehen. Statt dessen hat Herr Ritter einfach Jahr für Jahr die Bezahlung verweigert, und der Amtsschaffner hat die Sache, wie in den letzten Jahren hie und da auch andere Sachen, einfach gehen lassen. Endlich ist die Frage zum Entscheid gekommen, und es scheint mir nun, Herr Ritter weigere sich eigentlich nicht mehr, die Gebühr zu bezahlen; es ist aber inzwischen noch ein anderer Umstand eingetreten, der sich allerdings etwas fatal für ihn gestaltet. Nach dem Einkommensteuergesetz darf die jährliche Patentgebühr der Wirthe und Branntweinverkäufer von der Einkommensteuer abgezogen werden. Nun ist Herr Ritter in dieser so niedrig angelegt, daß er für die betreffenden Jahre blos Fr. 480 zu bezahlen hatte, während die Verkaufsgebühren in diesem Jahr Fr. 1600 betrugen. Es wirft dies ein eigenthümliches Licht auf die Anlage der Einkommensteuer; das geht uns aber vorläufig hier nichts an. Wenn nun Herr Ritter bei der Anlage der Einkommensteuer bemerkt hätte, daß er so und so viel Verkaufsgebühr zahle, so hätte diese von der Einkommensteuer abgezogen werden müssen, und er hätte demnach speziell für den Verkauf gar keine Einkommensteuer zu bezahlen gehabt. Er hat aber dort nicht reklamirt, sondern Jahr für Jahr die Einkommensteuer bezahlt. Nach fünf Jahren nun, da er sieht, daß er die Verkaufsgebühr zahlen muß, kommt er mit einem Gesuch zuerst an die Steuerverwaltung, dann an die Direktion des Innern, und nachher an den Regierungsrath, es möchte ihm die in den fünf Jahren bezahlte Einkommensteuer zurückerstattet, resp. von den zu bezahlenden Verkaufsgebühren abgezogen werden. Allein wir kennen bei diesen Gebühren überhaupt gar keinen Abzug, sondern sie müssen jährlich voll einbezahlt werden, und es kann also nach der Ansicht des Regierungsrathes gar keine Rede davon sein, daß man von diesen Gebühren, die Herr Ritter nun wird bezahlen müssen, etwas abziehe. Was aber die Frage der Zurückerstattung der Einkommensteuer betrifft, so hat der Regierungsrath geglaubt, es sei dies auch nicht zu empfehlen, da der Petent die gesetzlichen Fristen für solche Begehren unbenützt habe verstreichen lassen, so daß er es sich selbst zuzuschreiben hat, wenn er in Folge seiner fortwährenden Weigerung, die Gebühren zu bezahlen, schließlich beides bezahlen muß, statt nur eines. Der Regierungsrath beantragt Ihnen demnach, in das vorliegende Gesuch nicht einzutreten.

Das Gesuch wird ohne Diskussion abgewiesen.

Anzug

der Herren Meyrat und Prêtre, dahin gehend, der Große Rath möge beschließen, es sei die Frage zu untersuchen, ob nicht die Amtsgerichts- und Unterweibelstellen fix zu besolden seien in dem Sinne, daß die tarifmäßigen Gebühren in die Staatskasse fallen. (S. Tagblatt von 1878, Seite 443.)

Meyrat. Am Schlusse der letzten Session hatten Herr Eugen Prêtre und ich die Ehre, einen Anzug zu stellen, welcher verlangt, daß die in Betreff der Amtschreiber und Gerichtschreiber getroffene Maßregel auch auf die Amtsgerichtsweibel und Unterweibel ausgedehnt werde, so daß auch diese Beamten fix besoldet, die betreffenden Sporteln dagegen in die Staatskasse fallen würden. Ich werde versuchen, Ihnen die Gründe darzulegen, welche uns bewogen haben, diesen Anzug zu stellen. Ich bin überzeugt, daß viele meiner Kollegen mit mir nicht begreifen können, warum die Maßregel nicht bereits bei Anlaß des Gesetzes über die Amtsschreiber und Gerichtschreiber durchgeführt worden ist, und wenn die Botschaft an das Volk sagt, das Gesetz beabsichtige, den Ueberforderungen dieser Beamten ein Ende zu machen, so begreife ich nicht, warum man bei den Weibeln solche Ueberforderungen fortbestehen läßt.

Der Herr Präsident hat mich ersucht, mich möglichst kurz zu fassen. Ich werde diesem Wunsche nachkommen. Indessen erlaube ich mir, Ihnen einige Zahlen vorzuführen, um Ihnen zu zeigen, wie sehr der Tarif mißachtet wird. Bekanntlich herrscht in den industriellen Bezirken große Unzufriedenheit über die Amtsgerichts- und Unterweibel; denn diese Herren haben einen so guten Appetit, daß sie sich nicht an den Tarif halten. Für die kleinste Pfändung, wo sie Fr. 1. 08 erhalten sollten, verlangen sie Fr. 1. 50 und sogar Fr. 3. 20, also das Dreifache des Tarifs. Wenn es sich um einen größern Betrag handelt, kann der Weibel Fr. 2. 17 verlangen, allein dann geht er bis auf Fr. 5 und selbst bis auf Fr. 7. 10. Hier habe ich die betreffenden Aktenstücke. Man begreift nun, wie die Weibel sich ein so schönes Einkommen schaffen können. Man hat mir gesagt, in Bern sei ein Weibel, welcher jährlich Fr. 12,000 verdiene. Bei uns kaufen diese Herren Pferde und Wagen. Da man, um eine Weibelstelle zu bekleiden, keine Spezialkenntnisse zu besitzen und keine langen Studien gemacht zu haben braucht, so ist es nicht gerechtfertigt, daß ein Weibel ein höheres Einkommen habe, als unsere höchsten Beamten. Viele Weibel unterlassen es auch, am Fuße der Akten die Kosten auszusetzen. Wenn die

Betreibung sich bis zur Gantsteigerung und bis zum Geltstage erstreckt, so wird alles herbeigezogen, um Kosten zu machen, und da diese Kosten den übrigen Forderungen vorgehen, so geschieht es nicht selten, daß sie Alles absorbiren, so daß die Gläubiger zur Geduld gewiesen werden. Bei den Weibeln scheint es auch beliebt zu sein, Gegenstände, die sie vortheilhaft finden, sich selbst zuzusprechen, statt sie zu versteigern. Und doch wissen sie wohl, daß das dem Gesetze widerspricht. Es kommt auch vor, daß ein Weibel sich weigert, eine Verrichtung vorzunehmen. Wenn er eine Strecke weit, oder auch auf den Berg gehen soll, so thut er dies nur, wenn er dafür besonders entschädigt wird.

Man begreift, daß bei der gegenwärtigen Krisis die Bevölkerung nicht gewillt ist, diese Ueberforderungen und Plackereien länger zu dulden. Man hat davon in der Presse gesprochen, aber das genügt nicht, und es ist Pflicht der Behörden, dafür zu sorgen, daß der bescheidene Verdienst des Arbeiters nicht durch die Gerichtskosten aufgezehrt werde. Man hat mir gesagt, wenn die Weibel fix besoldet würden, so würden die Behörden vielleicht dahin gelangen, die gleiche Maßregel auch auf die Fürsprecher und Notarien anzuwenden. Aber die Fürsprecher und Notarien sind nicht Beamte. Sie haben, gestützt auf ein Examen, ein Patent erhalten. Der Weibel dagegen ist ein Beamter, und seine Stelle wird alle vier Jahre ausgeschrieben. Was die Ausführung der Maßnahme, welche wir vorschlagen, betrifft, so scheint mir dieselbe nicht schwieriger, als bei den Amtschreibern und Gerichtschreibern. Ich habe sagen gehört, man sei mit der neuen Einrichtung hinsichtlich dieser Beamten nicht zufrieden, weil der Staat dabei Schaden hat. Daran ist aber nicht das Gesetz, sondern dessen mangelhafte Anwendung Schuld. Die Entschädigungen, welche diesen Beamten für ihre Büreaukosten und Besoldung der Angestellten gewährt werden, sind viel zu hoch. Ich könnte von einem Beamten sprechen, der über seine fixe Besoldung hinaus eine Entschädigung von Fr. 4000 für seine Angestellten bezieht, während allgemein gesagt wird, er bezahle nur einen einzigen, und zwar mit Fr. 1800. Der Rest fließt in die Tasche dieses Beamten.

Herr Präsident, meine Herren! Es handelt sich hier darum, einem Wunsch des Volkes entgegenzukommen. Es ist dies eine der Gelegenheiten, die sich bieten, um die Kluft auszufüllen, welche zwischen den Behörden und dem Volke bestand und noch besteht. Die Einigung zwischen Volk und Behörden muß wieder hergestellt werden, wenn Wohlstand und Friede wiederkehren sollen. Ich empfehle Ihnen also lebhaft die Erheblicherklärung meines Anzuges.

Berger, Fürsprecher. Ich will der Erheblicherklärung der Motion nicht entgegentreten, doch erlaube ich mir einige Worte darüber. Es wird verlangt, daß für die Weibel der gleiche Grundsatz aufgestellt werde, wie für die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber. Wir haben nun schon zu wiederholten Malen vernommen, eine wie schlechte Operation da der Staat gemacht und eine wie große Summe er dabei eingebüßt habe. Würde nun der gleiche Grundsatz auch auf die Weibel angewendet, so würde wahrscheinlich ein neues Loch in die Staatsfinanzen gemacht werden. Herr Meyrat wendet sich gegen verschiedene Mißbräuche, welche im Jura vorkommen. Es ist eine bekannte Sache. Wenn z. B. Geschäftsleute im alten Kanton Betreibungen im Jura haben, so wissen sie auch davon zu reden. Nun sind aber der alte und der neue Kanton in dieser Beziehung unter der gleichen Gesetzgebung. Ich kann daher nicht begreifen, warum man dort nicht das bestehende Gesetz anwenden will, wie es im alten Kanton auch geschieht. Ich will Herrn Meyrat, der wahrscheinlich mit den gesetzlichen Bestimmungen über das Weibelwesen nicht bekannt ist, einige Hauptbestimmungen unseres Gesetzes in Erinnerung bringen. Er wird dann sehen, daß das Gesetz dafür sorgt, daß da nicht Ueberforderungen vorkommen können, wenn man überhaupt das Gesetz vollziehen will. Das allerbeste Gesetz nützt allerdings nichts, wenn man es unbeachtet läßt; denn da bleibt es ein todter Buchstabe. Wir lesen im Gesetze: „Ueber seine Verrichtungen hat der Weibel eine Kontrole zu führen. Diese soll nach der Zeitfolge geführt werden und enthalten: Das Datum des Empfangs des Geschäftes und jeder getroffenen Maßnahme, die Bezeichnung des Gläubigers und des Schuldners, die Angabe des Forderungstitels und des Betrages der Schuld, ferner das Datum des Pfändungsverbals, die Bezeichnung der Pfandsache, den Namen des bestellten Hüters oder die Beschreibung der von dem Weibel in Verwahrung genommenen Gegenstände, und endlich, in den Fällen, wo der Weibel ohne Beiziehung eines Aktuars zu verhandeln hat, das Ergebniß der Steigerung und die diesfällige Rechnung.“ Ueber alle diese Verhandlungen soll der Weibel eine genaue Kontrole führen, namentlich auch über die bezogenen Gebühren. Diese Kontrole soll alle sechs Monate dem Gerichtspräsidenten zur Einsicht vorgelegt werden, und dieser ist bei Eid und Amt verpflichtet, die Kontrole zu prüfen und namentlich auch in Betreff der gesetzlichen Richtigkeit der bezogenen Gebühren. Wenn nun solche Sachen vorkommen, wie sie aus dem Jura angeführt worden sind, so soll der Richter einschreiten. Wenn eine Ueberforderung stattfindet, so soll man klagen. Die erste Klage ist beim Gerichtspräsidenten selbst anzubringen. Will dieser seines Amtes nicht warten, so kann beim Obergericht Beschwerde geführt werden. Wir lesen darüber im Gesetze: „Der Appellations- und Kassationshof, als Disziplinarbehörde, ist befugt, die Vollziehungsbeamten und Bevollmächtigten wegen Pflichtverletzungen, welcher sich dieselben in der Besorgung der ihnen übertragenen Geschäfte schuldig machen, mit Verweis oder Geldbuße bis zu 200 Schweizerfranken, oder Einstellung bis zu einem halben Jahre, oder mit Entziehung des Patentes oder Entfernung vom Amte zu bestrafen. Eignet sich die Pflichtverletzung zu einem Verbrechen oder Vergehen, so ist wider den Fehlbaren nach Inhalt des Gesetzes über das Verfahren in Straffachen einzuschreiten.“ Die gesetzlichen Bestimmungen genügen also, um dem Recht des Bürgers, der irgendwie mit dem Weibel in Berührung kommt, vollständig Rechnung zu tragen. Wird das Gesetz im Jura gehandhabt, wie im alten Kanton, so werden alle diese Beschwerden verstummen. Wir brauchen also da keine Neuerung einzuführen. Ich glaube daher nicht, daß die gestellte Motion zum Ziele führt, wenn der Jura die vorhandenen Mißbräuche nicht von sich aus beseitigt.

Gfeller. Ich stelle den Antrag, es sei in diese Motion nicht einzutreten, indem ich überzeugt bin, daß die Ausführung derselben dem Staat wieder einen Ausfall verursachen würde. Man soll nur die bestehenden Gesetze handhaben, so wird die Ordnung, die jetzt fehlen mag, wieder hergestellt sein.

Meyrat. Wir wissen wohl, daß das Gesetz für den

alten und den neuen Kanton gleich ist. Wir wissen aber auch, daß im Jura das Gesetz nicht angewendet wird, und wenn wir Klage führen, so gibt es Richter, welche immer Mittel und Wege finden, unsere Begehren abzuweisen, so gerechtfertigt sie auch sein mögen. Wenn Sie diese Reform nicht an die Hand nehmen, so ist zu befürchten, daß im Jura sich eine Opposition bildet, welche Alles, was von Bern kommt, verwirft. Wir haben schon oft gegen die Mißbräuche der Weibel Beschwerde geführt, aber wir sind dabei zu keinem praktischen Resultate gelangt.

v. Wattenwyl, Justizdirektor. Ich bestreite die von Herrn Meyrat angeführten Thatsachen nicht. Die Klagen über die Anwendung des Vollziehungsverfahrens im Jura sind allgemein, und ich habe selber wiederholt Gelegenheit gehabt, in Betreibungssachen ähnliche Vergleichungen zwischen dem alten und neuen Kanton anzustellen. Eben so richtig ist aber, was Herr Berger gesagt hat, daß es sich vor Allem darum handle, die vorhandenen Gesetze anzuwenden, und zwar namentlich gleichmäßig anzuwenden. Bevor diese Möglichkeit vorhanden ist, wäre es nicht einmal gut, neue Gesetze und neue Systeme einzuführen. Wenn man also diese Motion ablehnt, so handelt es sich durchaus nicht darum, etwas abzulehnen, das im Interesse des Jura wäre. Ich könnte Herrn Meyrat noch andere Gesetze anführen, in deren Handhabung der Jura ungenauer ist, als der alte Kanton, und die Regierung hat gerade in dieser Richtung fortwährend zu kämpfen. Wenn man einmal dahin kommt, daß sämmtliche Beamte sich gleichmäßig an das Gesetz halten, so werden auch solche Klagen im Jura aufhören.

Zum Schluß nur noch eine Bemerkung. Ich habe nichts gegen die Erheblichkeitserklärung der Motion, indem dadurch nur beschlossen wird, daß die Regierung diesem Gegenstand ihre Aufmerksamkeit schenken soll; aber es kann diese Stellung von Motionen nach und nach zu einem wahren Fieber ausarten. Wenn man alle möglichen Motionen, die noch nicht reif genug sind, erheblich erklärt, so wird die Regierung nach und nach mit Motionen aller Art überschwemmt, über die sie Bericht erstatten soll. Entweder beachtet sie dann dieselben nicht aus Mangel an Zeit, oder sie muß für solche unreife Sachen dringlichere Gesetzesvorlagen und Geschäfte zurücktreten lassen. Ich wünsche daher auch, daß die Motion für heute nicht erheblich erklärt werde. Wir haben die Klagen gehört und ihre Begründung zugegeben, und wenn Mittel und Wege gefunden werden, um ihnen abzuhelfen, so wird die Regierung sehr gerne die Hand dazu bieten.

Abstimmung.

Für Erheblicherklärung der Motion . Minderheit.

Vertheilung der Direktionen.

Es wird folgende vom Regierungsrath vorgelegte provisorische Vertheilung der Direktionen genehmigt:

1. Rohr, Regierungspräsident: Militär, Entsumpfungen und Vermessungswesen.
2. Scheurer, Vizepräsident: Finanzen und Domänen.
3. Räz, Regierungsrath: Gemeinde-, Armen- und Forstwesen.
4. Stockmar, Regierungsrath: Bauten und Eisenbahnen.
5. Bitzius, Regierungsrath: Erziehung und Aufsicht über die Strafanstalten.
6. v. Wattenwyl, Regierungsrath: Justiz, Polizei und Kirchenwesen.
7. v. Steiger, Regierungsrath: Inneres, Abtheilungen Volkswirthschafts- und Gesundheitswesen.

Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, Direktor Kummer, zeigt an, daß noch drei suspendirt gebliebenen Rubriken des

Voranschlags für 1879—1882

zu behandeln seien, nämlich: XVII. Eisenbahnkapital, XVIII. Eisenbahnanleihen, und XXXVIII. Vermehrung des Betriebskapitals der Staatskasse. Die Staatswirthschaftskommission schlägt vor, die beiden ersten Rubriken unverändert zu genehmigen, dagegen die letzte zu verwandeln in: XXXV. Amortisation des Anleihens der Staatskasse, und hiefür pro 1879 nichts, für jedes der drei folgenden Jahre aber Fr. 100,000 auszusetzen.

Genehmigt.

Die Bestimmung des **Tages der Volks-Abstimmung** über das vierjährige Büdget, das Stempelgesetz, das Erbschaftssteuergesetz und das Wirthschaftsgesetz wird dem Regierungsrathe und der Staatswirthschaftskommission überlassen.

Der Rekurs der Kirchgemeinde Münster und die Anzüge Bodenheimer und Wyttenbach werden auf die nächste Session verschoben.

Präsident. Meine Herren! Unsere Geschäfte sind so ziemlich alle erledigt. Sie erlauben mir, am Schluß dieser sehr wichtigen Session ein paar kurze Worte beizufügen.

Die Wiederherstellung der Finanzen, namentlich die hiefür nöthige Auflage neuer Steuern mitten in einer Zeit wirthschaftlicher Krisis, die jede Erwerbsthätigkeit in größerem oder geringerem Maße lähmt, ist eine schwere Aufgabe, die ohne aufrichtiges Zusammenwirken der verschiedenen Richtungen nicht gelöst werden kann.

Dieses Bewußtsein hatten auch Sie, meine Herren, während den ganzen Verhandlungen: sonst wäre es Ihnen nicht möglich geworden, bei dem oft scharfen Zusammenstoß der verschiedenen Meinungen schließlich in allen Haupt-

fragen entweder völlig einstimmige oder doch nahezu einstimmige Beschlüsse zu fassen. Wenn Sie in diesem Sinne auch im Volke zu wirken entschlossen sind, wenn Sie Ihren Mitbürgern namentlich klar machen, daß es sich bei unseren Vorlagen nicht darum handeln kann, Jedermann das nach seiner Meinung Beste und Wünschbarste, sondern lediglich das zur Zeit Erreichbare zu bieten, und wenn Sie dann dafür mit dem gleichen Ernst und der gleichen Entschlossenheit einstehen, die Sie in unseren Berathungen gezeigt haben, so ist die Annahme unserer Vorlagen durch das Volk, wenn auch nicht gesichert, so doch sehr wahrscheinlich. Der gefährlichste Feind einer jeden Demokratie ist der Pessimismus, der wegen einiger Mißgeschicke der Repräsentanten bei Volksabstimmungen den Glauben an den gesunden Sinn des Volkes verloren hat und namentlich bei allen Finanzfragen von vornherein an demselben verzweifelt. Diesem Pessimismus, der auch bei uns seine Vertreter hat, muß entschieden entgegengetreten werden, und es ist dies um so leichter, als er gerade in unserem Kantone keine Begründung hat. Nahezu jedesmal, wenn die Vertreter des Volkes nach reiflicher Berathung entschlossen vorwärts gegangen sind, ist ihnen das Volk auch gefolgt (ich erinnere Sie an die vielen großen Fragen, die glücklich das Referendum passirt haben, und darunter auch sehr wichtige Finanzfragen), und die verwerfenden Volksentscheide sind, wenn wir aufrichtig sein wollen, beinahe durchgängig auf die Fehler der Repräsentanten zurückzuführen.

Treten wir deshalb dem Volke auch jetzt — trotz der kritischen Zeit und unserer in viele Verhältnisse scharf eingreifenden Finanzvorlagen — mit Vertrauen entgegen; dann dürfen wir auch hoffen, daß das Volk unser Vertrauen erwidern wird, und mit dieser Hoffnung, meine Herren, schließe ich die diesmalige Session des Großen Rathes und wünsche Ihnen allen eine glückliche Heimreise.

Schluß der Sitzung und der Session um 1 Uhr.

Der Redaktor:
Fr. Zuber.

Berichtigungen.

Seite 20, Spalte I, Zeile 10 v. o., lies: kleinen Besoldungsmaxima.
„ 20, „ II, nach Zeile 12 v. o., schalte ein: Genehmigt.
„ 21, „ II, Zeile 20 v. u., lies: „nicht" statt „noch".
„ 49, „ II, „ 13 v. u., lies: Lehrerbildungsanstalten.
„ 91, „ I, „ 33 v. o., lies: vortragen.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Beschwerde des Gemeinderathes und der Schwellenkommission von St. Stephan über einen regierungsräthlichen Entscheid in Fertigungssachen, vom 10. Februar 1879.

Beschwerde von 70 Gemeindebürgern von Courfaivre gegen den Regierungsrathsbeschluß vom 2. März 1878 betreffend die Ausgabe für Kirchenglocken, vom 24. Februar.

Gesuch der Schützengesellschaften der Stadt Bern, es möchte vorkommendenfalls von einer Beseitigung, eventuell von einer Reduktion des Staatsbeitrages an die Schützengesellschaften Umgang genommen werden, vom 26. Februar.

Beschwerde der Gemeinden St. Ursanne und Montmelon über die vom Regierungsrath verfügte Versetzung der Scheut-Montmelonstraße in die IV. Klasse, vom 26. Februar.

Gesuch der Mittwochgesellschaft Fraubrunnen-Graffenried um möglichst baldige Erlassung eines Flurgesetzes, vom 28. Februar.

Ergebniß der eidgenössischen Volksabstimmung vom 19. Januar 1879 über das Alpenbahnensubventionsgesetz.

Kantone.	Annehmende.	Verwerfende.
Zürich	46,319	15,220
Bern (s. S. 5 hievor)	44,992	8,361
Luzern	11,252	2,772
Uri	3,191	454
Schwyz	8,905	363
Obwalden	1,626	101
Nidwalden	1,688	184
Glarus	3,593	680
Zug	1,802	542
Freiburg	6,903	6,029
Solothurn	8,118	1,461
Baselstadt	5,171	488
Baselland	8,208	826
Schaffhausen	6,148	672
Appenzell A.-Rh.	7,591	2,397
Appenzell J.-Rh.	637	1,377
St. Gallen	18,925	17,594
Graubünden	4,124	11,518
Aargau	33,988	3,273
Thurgau	16,315	1,815
Tessin	16,002	2,200
Waadt	4,155	30,883
Wallis	8,847	3,925
Neuenburg	4,550	1,164
Genf	5,681	1,272
Zusammen	278,731	115,571
Mehrheit für Annahme		163,160